

Bavaria.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1890.

N^o. 1 mit 45.



M ü n c h e n .

Druck der F. S. Hübschmannschen Buchdruckerei (E. Lintner).

~~Gen 265.70.10~~

Report

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE

JUL 15 1938

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



DEFERRED, 1992
TO BE REVIEWED
LATER BY PRESERVATION

Verordnungs-Blatt.

München.

№ 1.

1. Januar 1890.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Beförderungen im Militär-Verdienstorden; b) Ordensverleihungen; c) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere; d) Verleihung des Prädikates „Exzellenz“; e) Titelverleihungen.

Nro 1.

München 1. Januar 1890.

Betreff: Beförderungen im Militär-Verdienstorden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschliehung vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Offiziere zc. im Militär-Verdienstorden zu befördern, und zwar:

1) in die Klasse der Großkreuze:

den General der Infanterie von Fries, Chef des Ingenieur-Corps und Inspecteur der Festungen;

2) in die Klasse der Großkomture:

die Generallieutenants Freiherr von Gobin, Commandeur der 4. Division, — Ritter von Orff, Commandeur der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, — Freiherr von Sazenhofen, Inspecteur der Kavallerie, — und Freiherr Freyschlag von Freyenstein, Königlichen General-Adjutanten im ständigen Dienst und Vorstand Allerhöchsteren Geheimkanzlei;

3) in die Klasse der Komture:

die Generalmajore von Helvig, Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, — Blume, Inspecteur der Fuß-Artillerie, — Abel, Kommandanten der Festung Germersheim, — Popp, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Graf von Zech à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm, — Berg, Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, — Freiherr von Asch, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, — Kühlmann, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, — von Malaisé, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — und Passavant, Commandeur der 4. Kavallerie-Brigade;

4) in die erste Klasse der Ritter:

die Oberstlieutenants Landmann à la suite des Generalstabes, im Kriegsministerium, — von Malaisé, etatsmäßigen Stabsoffizier im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Hirschauer, etatsmäßigen Stabsoffizier im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Ritter von Schmädel, etatsmäßigen Stabsoffizier im 17. Infanterie-Regiment Drff, — Herman, Commandeur des 2. Schwere Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich; — die Majore Gündter à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, Referenten im Kriegsministerium, — und Müller, Referenten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen; — den Hauptmann Nusch, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König; — die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Mayrhofer, Garnisonsarzt in Ingolstadt, — und Dr Lufinger, Regimentsarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

5) in die zweite Klasse der Ritter:

den Hauptmann Born, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinitz.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst i. D.

Nro 2.

München 1. Januar 1890.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

A. Den Verdienstorden der Bayerischen Krone:**das Ritterkreuz:**

den Generalmajoren Ritter von Hoffmann, Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, — und von Staudt, Chef des Generalstabes der Armee, — dem Oberauditeur Erl vom Generalauditoriat, — dem Geheimen Kriegsrat Vechner, Sektionsvorstand im Kriegsministerium.

B. Den Verdienstorden vom Heiligen Michael:**die zweite Klasse mit dem Stern:**

den Generallieutenants von Parseval, Königlichen Generaladjutanten und Commandeur der 3. Division, — und von Sauer, Gouverneur der Festung Ingolstadt;

die vierte Klasse:

den Obersten Freiherr von Zoller à la suite des Generalstabes, Abteilungschef im Kriegsministerium, — Böhler, Commandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Schumacher, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Hell, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — Freiherr von Feury auf Hilling, Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Böck, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Gullmann, Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Richter, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt, — Langhäuser, Commandeur des 1. Train-Bataillons, — dem Oberstlieutenant Volt à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Rothmer, Director des Hauptlaboratoriums, — dem Major Lufft, Chef der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — dem Ober-

stabsarzt 1. Klasse Dr. Anderl, Regimentsarzt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dem Intendanturrat Huber, Vorstand der Intendantur der 4. Division, — dem Oberstabsauditeur z. D. Bedall, verwendet beim General-Kommando I. Armee-Corps, — dem Geheimen Baurat, Oberstlieutenant a. D. Kreuzer, Sektionsvorstand im Kriegsministerium;

das Verdienstkreuz:

den Zahlmeistern Karl Mayer des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Storr des 8. Infanterie-Regiments vacant Prantch, — Kellhammer des 11. Infanterie-Regiments von der Lann — und Heindl des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitz, Oberst z. D.

Nro 3.

München 1. Januar 1890.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen
an Unteroffiziere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Auszeichnungen an Unteroffiziere zu verleihen, und zwar:

A. Die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Feldwebel Philipp Kellermann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich, — dem Bezirksfeldwebel Anton Mirus des Bezirks-Kommandos Ingolstadt, — dem Bezirksfeldwebel Michael Prüll des Bezirks-Kommandos Passau, — dem Wallmeister Ernst Wiegel der Fortifikation Ingolstadt — und dem Wachtmeister Andreas Sitz des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch.

B. Die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

dem Stabshornisten Friedrich Sonner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — dem Oberfahnen Schmied, Vizewachtmeister Georg Grötsch des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — dem Bezirksfeldwebel Joseph Weinberger des Bezirks-Kommandos Kissingen, — dem Feldwebel Andreas Brumm der Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus — und dem Wallmeister Johann Rothaug der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert bei der Kaiserlichen Fortifikation Ulm.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 1^a.

München 1. Januar 1890.

Betreff: Verleihung des Prädicates
„Erzellenz“.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, dem Generallieutenant a. D. Freiherrn von Lindenfels das Prädikat „Erzellenz“ zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 4.

München 1. Januar 1890.

Betreff: Charakter- und Titel-Berleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

dem Regimentsauditeur und Fiskalatsadjunkten Nischler im Kriegsministerium den Charakter als Stabsauditeur, —

dem Intendantur-Assessor Gleitsmann der Intendantur II. Armee-Corps den Charakter als Intendanturrat, —

den Sekretären Anton Schmitt der Intendantur I. Armee-Corps — und Böckel der Intendantur II. Armee-Corps, — den Pensionszahlmeistern Böckl — und Knab der General-Militär-Kasse, — dann dem Proviantmeister Wimmer des Proviantamts Nürnberg den Titel Rechnungsrat, —

dem Verwaltungs-Assistenten Schleg der Remonte-Inspektion den Titel Wirtschafts-Inspektor —
gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.**v. Seinelth.**

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 2.

8. Januar 1890.

Inhalt: 1) Allerhöchste Verordnung, die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an das am 8. Dezember 1889 gefeierte Hauptfest des Haus-Ritterordens vom heiligen Georg betr. 2) Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Die Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1890; c) Hauptmann-Königsacker'sche Stiftung; d) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann; e) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 1. Halbjahr 1890; f) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der k. preussischen Armee. 3) Sterbfälle.

Allerhöchste Verordnung, die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an das am 8. Dezember 1889 gefeierte Hauptfest des Haus-Ritterordens vom heiligen Georg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben beschlossen, zur Erinnerung an das Hauptfest des Haus-Ritterordens vom heiligen Georg am 8. Dezember 1889, an welchem Tage fünfzig Jahre verflossen waren, seit Wir durch Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Königs Ludwig I. Majestät, in den Orden aufgenommen wurden, ein Ehrenzeichen zu stiften und verordnen hierüber, was folgt:

§ 1.

Dieses Ehrenzeichen, welches „St. Georgs-Medaille“ benannt werden soll, kann nur Mitgliedern des Haus-Ritterordens vom heiligen Georg zu Theil werden. Wir verleihen dasselbe zunächst allen denjenigen Ordensmitgliedern, welche bei dem Ordensfeste am 8. Dezember 1889 anwesend waren.

§ 2.

Das aus Unseren eigenen Mitteln anzufertigende vorbenannte Ehrenzeichen besteht in einer goldenen Medaille, deren Vorderseite Unser Brustbild in der Ordenskleidung als Großmeister-Stellvertreter des Haus-Ritterordens vom heiligen Georg mit der Umschrift „Luitpold Prinz-Regent von Bayern“ zeigt, während auf der Rehrseite, von Lorbeerzweigen umgeben, der heilige Georg zu Pferde im Kampfe mit dem Lindwurm dargestellt ist. Die auf der Rehrseite angebrachte Umschrift lautet: „Zur Erinnerung an den 8. Dezember 1889“.

§ 3.

Die St. Georgs-Medaille wird an einem himmelblauen Seidenbande mit weiß und roter Einfassung auf der linken Brust getragen.

§ 4.

Ueber die Verleihung der St. Georgs-Medaille sollen von Uns eigenhändig vollzogene Dekrete ausgefertigt werden.

Auch soll die Verleihung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 5.

Die St. Georgs-Medaille verbleibt nach dem Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen derselben.

Gegeben zu München, den 15. Dezember 1889.

Luitpold

Prinz von Bayern

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Crailsheim.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Frhr. v. Böldernborff.

Nro 116.

München 2. Januar 1890.

Die vorstehende auf Seite 665 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Bayern vom Jahre 1889 veröffentlichte Allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 535.

München 8. Januar 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. ds den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Major Schöller, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und dem Hauptmann Stöger, Compagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

zu befördern: zum überzähligen Major ohne Patent den Hauptmann Layritz im Stabe des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Hauptmann Freiherrn von Lupin vom Stabe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zu Batterie- (Kompagnie-) Chefs: den Hauptmann Freiherrn von Kessling, bisher à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Adjutant der 2. Feld-Artillerie-Brigade, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dann unter Be-

förderung zum Hauptmann ohne Patent den Premier-Lieutenant Hertlein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in diesem Truppenteil;

zum Adjutanten der 2. Feld-Artillerie-Brigade den Premier-Lieutenant Figele des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen: den Hauptmann Tambosi, Batteriechef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, auf die erste Hauptmannsstelle im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

am 4. ds den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Portepesefähnrich Philibert von Parseval in den Friedensstand des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor wieder einzustellen;

am 5. ds den Veterinär 2. Klasse Wöhner vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold auf Nachsuchen zu den Militär-Veterinären der Reserve zu versetzen;

am 6. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: den Unterarzt Friedrich Mandel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann; — dann in der Reserve die Unterärzte Klemens Becker, — Dr Richard Emanuel, — Dr Eugen Wörz, — Gottfried Schmitt, — Karl Sprung, — Maximilian Herrmann — und Berthold Mayer (I. München), — Friedrich Maar (Erlangen), — Heinrich Koppers, — Dr Sigfried Mankewitz — und Karl Latowsky (Würzburg);

am 7. ds dem Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Obersten Schumacher, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des Ordens der französischen Ehrenlegion zu erteilen; — dann

den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann Hans Oldenbourg von der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenants Karl Freytag von der Infanterie (Ludwigshafen) — und Michael Müller von den Pionieren (Passau); — ferner den Landwehr-Zahlmeistern August Sttl (Hof) des 1. Aufgebots — und Johann Kruberth (I. München) des 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Hauptleuten: die Premier-Lieutenants der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Martin Ebersperger — und Anton

Federl (Rosenheim), — Maximilian Vizius* (Weilheim), — Ludwig von Pieverling — und Georg Roth (I. München); — den Premier-Lieutenant der Landwehr-Pioniere 1. Aufgebots Karl Waldeker (Aschaffenburg);

zum Premier-Lieutenant: den Second-Lieutenant Franz Knorr von der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zu Second-Lieutenants: die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve beziehungsweise Landwehr Wilhelm Schoch (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment, — Karl Gehret (I. München) — und Ferdinand Rockenstein (Regensburg), beide im 1. Infanterie-Regiment König, — Justus Freiherr von Liebig (I. München) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Paul Dießing (Erlangen) im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Albert Reichold (Erlangen) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Wild (I. München) im 11. Infanterie-Regiment von der Lann, — Heinrich Hartmann (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Eduard Stingl (I. München) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Karl Fink (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Bernhard Rothpleß (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Georg Zollinger (Ludwigshafen) im Ingenieur-Corps, — Maximilian von Stetten (Augsburg), — Kurt Hering (Hof) — und Alfred Hahn (Ludwigshafen), diese im 1. Train-Bataillon, — sämtliche in der Reserve der genannten Truppenteile; — dann Johann Roth (I. München) — und Otto Clauß (Ludwigshafen), beide in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberst j. D.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant Graf Gebrecht von Dürckheim-Montmartin des Infanterie-Leib-Regiments mit der Wirksamkeit vom 1. März 1890 zur Kriegsschule kommandiert.

förderung zum Hauptmann ohne Patent den Premier-Lieutenant Hertlein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in diesem Truppenteil;

zum Adjutanten der 2. Feld-Artillerie-Brigade den Premier-Lieutenant Fize des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen: den Hauptmann Tambosi, Batteriechef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, auf die erste Hauptmannsstelle im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

am 4. ds den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Portepeefähnrich Philibert von Parseval in den Friedensstand des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor wieder einzustellen;

am 5. ds den Veterinär 2. Klasse Wöhner vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold auf Nachsuchen zu den Militär-Veterinären der Reserve zu versetzen;

am 6. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: den Unterarzt Friedrich Mandel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann; — dann in der Reserve die Unterärzte Klemens Becker, — Dr Richard Emanuel, — Dr Eugen Wörz, — Gottfried Schmitt, — Karl Sprung, — Maximilian Herrmann — und Berthold Mayer (I. München), — Friedrich Maar (Erlangen), — Heinrich Koppers, — Dr Sigfried Mankiewik — und Karl Latowsky (Würzburg);

am 7. ds dem Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Obersten Schumacher, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des Ordens der französischen Ehrenlegion zu erteilen; — dann

den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann Hans Oldenbourg von der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenants Karl Freytag von der Infanterie (Ludwigshafen) — und Michael Müller von den Pionieren (Passau); — ferner den Landwehr-Zahlmeistern August Dttl (Hof) des 1. Aufgebots — und Johann Kruberth (I. München) des 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Hauptleuten: die Premier-Lieutenants der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Martin Ebersperger — und Anton

Federl (Rosenheim), — Maximilian Vizius (Weilheim), — Ludwig von Pieverling — und Georg Roth (I. München); — den Premier-Lieutenant der Landwehr-Pioniere 1. Aufgebots Karl Waldecker (Aschaffenburg);

zum Premier-Lieutenant: den Second-Lieutenant Franz Knorr von der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zu Second-Lieutenants: die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve beziehungsweise Landwehr Wilhelm Schuch (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment, — Karl Gehret (I. München) — und Ferdinand Rockenstein (Regensburg), beide im 1. Infanterie-Regiment König, — Justus Freiherr von Liebig (I. München) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Paul Dießing (Erlangen) im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Albert Reichold (Erlangen) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Wild (I. München) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Heinrich Hartmann (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Eduard Stingl (I. München) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Karl Fink (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Bernhard Rothpleß (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Georg Zollinger (Ludwigshafen) im Ingenieur-Corps, — Maximilian von Stetten (Augsburg), — Kurt Hering (Hof) — und Alfred Hahn (Ludwigshafen), diese im 1. Train-Bataillon, — sämtliche in der Reserve der genannten Truppenteile; — dann Johann Roth (I. München) — und Otto Clauß (Ludwigshafen), beide in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberst j. D.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant Graf Gebrecht von Dürckheim-Montmartin des Infanterie-Leib-Regiments mit der Wirksamkeit vom 1. März 1890 zur Kriegsschule kommandiert.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden der Premier-Lieutenant Koch des 3. Jäger-Bataillons — und der Second-Lieutenant Sing des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen der Funktion als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos Ritzingen und Ansbach enthoben, — dagegen die Premier-Lieutenants Weidemann des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor beim Bezirks-Kommando Ritzingen — und Wörner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen beim Bezirks-Kommando Ansbach zu Adjutanten ernannt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden versetzt: die Zeughauptleute Kaufmann vom Artilleriedepot Germersheim zu den Artillerie-Werkstätten — und Dorfer vom Artilleriedepot Ingolstadt zum Artilleriedepot Germersheim; — der Zeugpremierlieutenant Raithel von den Artillerie-Werkstätten zum Artilleriedepot Ingolstadt; — die Zeuglieutenants Kehlen vom Artilleriedepot Ingolstadt zur Inspektion der Fuß-Artillerie, — Knauf vom Artilleriedepot Würzburg, verwendet beim Filial-Artilleriedepot Nürnberg, zu den Artillerie-Werkstätten — und Schweningcr vom Artilleriedepot Germersheim zum Artilleriedepot Würzburg, unter Verwendung beim Filial-Artilleriedepot Nürnberg;

eingeteilt: die Zeuglieutenants Kammerer beim Artilleriedepot Ingolstadt, unter vorläufiger Belassung im Kommando bei der Gewehrfabrik — und Spindler beim Artilleriedepot Germersheim; — der Feuerwerkslieutenant Thausfelder beim Artilleriedepot Ingolstadt.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

der Premier-Lieutenant Huber, Regimentsadjutant im 11. Infanterie-Regiment von der Lann;

die Bataillonsadjutanten: Premier-Lieutenants Hörmann im Infanterie-Leib-Regiment — und Schmidhuber im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — dann der Second-Lieutenant Lang im zuletztgenannten Truppenteil;

dagegen wurden ernannt:

zum Regimentsadjutanten der Second-Lieutenant Burgart
im 11. Infanterie-Regiment von der Lann;

zu Bataillonsadjutanten der Premier-Lieutenant Mark im
13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, —
die Second-Lieutenants von Reck im Infanterie-Leib-Regiment,
— Henigst — und Ritter von Wächter im 4. Infanterie-
Regiment König Karl von Württemberg, — Wilhelm Weber im
1. Pionier-Bataillon.

Nro 358.

München 6. Januar 1890.

Betreff: Die Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1890.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1889, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1889 Nro 53 Seite 599), wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. **Seinleth.**

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stt., Oberst j. D.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1890 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b) " " Mittagkost	40 " "	35 " "
c) " " Abendkost	25 " "	20 " "
d) " " Morgenkost	15 " "	10 " "

Berlin, den 19. Dezember 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Nro 459.

München 7. Januar 1890.

Betreff: Hauptmann Königsackersche
Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsackerschen Stiftung ist der Betrag von 255 *M.* 07 *S.* als Equipierungsbeihilfe für einen zum Secondlieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergl. Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 15. Februar l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.
v. **Seinleth.**

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 520.

München 8. Januar 1890.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe
Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermannschen Stiftung kommen pro 1889/90 einige Unterstützungsbeträge von 100 bis 200 *M.* an dürftige Offizierswitwen und Offiziersstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg angehörten, — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit versehen, bis zum 15. Februar l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.
v. **Seinleth.**

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 359.

München 3. Januar 1890.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage,
sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht
vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für
das 1. Halbjahr 1890.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1890
gelten in der K. preussischen Armee:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl.
§§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-
Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	13,5 \mathcal{L} ,
" " " schwere "	18,0 \mathcal{L} ;
für die monatliche leichte Fourageration	32 \mathcal{M} — \mathcal{L} ,
" " " mittlere " "	33 \mathcal{M} 50 \mathcal{L} ,
" " " schwere " "	35 \mathcal{M} — \mathcal{L} ;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	8 \mathcal{M} 04 \mathcal{L} ,
" 50 " Heu	2 \mathcal{M} 75 \mathcal{L} ,
" 50 " Stroh	2 \mathcal{M} 76 \mathcal{L} ;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht
vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125
des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration 28 \mathcal{M}

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese
Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen
stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten
Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 309.

München 3. Januar 1890.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in
der K. preussischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung
des K. preussischen Kriegsministeriums vom 27. Dezember 1889 über
die für die K. preussische Armee für das 1. Vierteljahr 1890 bewil-

ligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, mit der Bestimmung zur Kenntniss gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin	15 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Metz	18 ₰,
„ Saargemünd	17 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Major à la suite der Armee Graf Eckart von der Mühle auf Leonberg, erblicher Reichsrat der Krone Bayern, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 1. Dezember 1889 in München;

der Oberstlieutenant a. D. von Regemann, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 4. Dezember 1889 in München;

der Generalmajor a. D. Ritter von Wepfer, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter des königlich Griechischen Ordens des Erlösers, Ritter 1. Klasse des großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Inhaber des kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens 3. Klasse, Ritter 1. Klasse des Ordens der königlich Württembergischen Krone, am 30. Dezember 1889 in München;

der Generalmajor a. D. von Bieber am 4. Januar in München.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 3.

18. Januar 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Neue Proben von Patronentaschen; b) und c) Personalien; d) Nachtragsverzeichnis höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind; e) Hauptmann Zink'sche Stiftung. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

No 787.

München 17. Januar 1890.

Betreff: Neue Proben von Patronentaschen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 11. d. Mts Allergnädigst geruht, Proben:

- 1) der hinteren Patronentasche 88 für Gemeine und
- 2) der vorderen Patronentasche 88 für Unteroffiziere und Gemeine der Infanterie und Jäger zu genehmigen und zugleich zu bestimmen:
- 3) die Umänderung der vorderen Patronentasche M/87 hat nach den Proben stattzufinden; die ungeänderten Taschen führen alsdann die Bezeichnung: vordere Patronentasche 87.88 für Infanterie, beziehungsweise vordere Patronentasche 87.88 für Fußartillerie und Pioniere;
- 4) an den Tornistern der mit Patronentaschen nach Probe 1 ausgerüsteten Mannschaften ist die am Bodenteil der betreffenden Probe ersichtlich gemachte Änderung auszuführen;

- 5) für die Infanterie-Ausrüstung M/87 wird ein zweiter Mantelriemen etatsmäßig und ist der Mantel derart um den Tor-nister zu legen, daß der Boden desselben frei bleibt;
- 6) die durch Vorstehendes bedingten Neubeschaffungen und Änderungen müssen — erstere soweit Mittel hiefür verfügbar sind — gleichzeitig mit dem Infanteriegewehr 88 zur Einführung gelangen;
- 7) das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschliegung wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Ausführungsbestimmungen sowie die Ausgabe der Proben bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. **S**einleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 1245.

München 18. Januar 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewegt gefunden:

am 11. ds dem Generallieutenant a. D. Cella das Prädikat „Erzellenz“ zu verleihen;

am 12. ds dem Zeughauptmann Kögler von der Gewehrfabrik den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Zeuglieutenants Lobinger vom Artilleriedepot Gernersheim, verwendet im Reichsdienste beim Kaiserlichen Artilleriedepot Straßburg, diesen überzählig, — und Knauf von den Artillerie-Werkstätten — zu Zeugpremierlieutenants zu befördern;

am 13. ds mit der Wirksamkeit vom 1. Februar l. Js dem Vorstand der Remonte-Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion, Rittmeister j. D. Freiherrn von Hofensels, anläß-

lich seines Übertritts in den Zivilstaatsdienst, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 14. ds dem Hauptmann von Beust, Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — dann

am 17. ds dem Oberstlieutenant Buhl, Commandeur des 2. Train-Bataillons, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

ferner am gleichen Tage

zu versetzen: den Registratur-Assistenten Heuber von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener I. Armee-Corps — und den Geheimen Kanzlei-Sekretär Stirner vom Kriegsministerium zum Generalstab, diesen nach Maßgabe des Titel II § 18 der Verfassungsurkunde;

zu ernennen: den Bureaudiätar für den Registraturdienst Weit Feulner der Intendantur II. Armee-Corps zum Registratur-Assistenten bei dieser Stelle; — den Registratur Schmitt von der Intendantur II. Armee-Corps zum Kanzlei-Sekretär im Kriegsministerium mit dem Range vor dem Kanzlei-Sekretär Werner bei der Remonte-Inspektion, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Geheimen Kanzlei-Sekretärs;

zu befördern: den Registratur-Assistenten Bod von der Intendantur I. Armee-Corps zum Registratur bei der Intendantur II. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst j. D.

Nro 425.

München 18. Januar 1890.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Johann Amon wird mit der Wirksamkeit vom 1. Februar l. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II.,

König von Preußen, ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stirt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Second-Lieutenant Zollinger von der Reserve des Ingenieur-Corps beim 2. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Nro 13.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Juli 1889 (Ges.- und Verordn.=Blatt S. 369) folgt ein Ausschreiben des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1889, welches im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 596 enthalten ist.

München, den 1. Januar 1890.

v. Heinleth. Staatsrath v. Neumayr.

Nachtragsverzeichnis höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. (S. 369) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach § 90 Th. I der Wehrordnung vom 22. November 1888 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Das König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.

II. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Altkirch (bisher Progymnasium, B. a. VI. 1. des Verzeichnisses vom 26. Juni d. J., Central-Blatt S. 369).
2. „ Gymnasium zu Buchweiler (verbunden mit einer Real-Abtheilung) (A. a. XXVI. 1 a. a. D.).
- * 3. „ Lyzeum zu Colmar (verbunden mit einer Real-Abtheilung) (früher: verbunden mit Realklassen, A. a. XXVI. 2 a. a. D.).
4. „ Lyzeum zu Straßburg im Elsaß (früher: verbunden mit einer Real-Gymnasial-Abtheilung) (A. a. XXVI. 12 a. a. D.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Progymnasium zu Limburg a. d. Lahn (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1889.

*) Gymnasium mit der Befugniß, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch seinen von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

b. Realschulen.

Elfaß-Lothringen.

- † Die Real-Abtheilung des Lyzeums zu Colmar (früher: die Realklassen des Lyzeums zu Colmar, B. b. X. 1 des Verzeichnisses vom 26. Juni d. J., Central-Blatt S. 369).

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

- Das Real-Progymnasium zu Limburg a. d. Lahn (verbunden mit dem Progymnasium daselbst) (Verzeichniß vom 26. Juni d. J., Central-Blatt S. 369, B. c. I. 68).

II. Freie und Hansestadt Hamburg.

- Das Real-Progymnasium („Hansaschule“) zu Bergeborf.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler, welche die zu Ostern 1889 an der Anstalt abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

a. a. Höhere Bürgerschulen.

I. Großherzogthum Hessen.

- † Die höhere Bürgerschule zu Butzbach.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1889.

II. Elfaß-Lothringen.

- †1. Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Buchsweiler.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1888/89.

- †2. Die Realschule zu Markkirch (bisher: Real-Progymnasium, B. c. XVI. des Verzeichnisses vom 26. Juni d. J., Central-Blatt S. 369).

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

(b. b. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten. ×

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf zu Cosel D./S.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1889.

II. Großherzogthum Hessen.

† Die Privat-Handelschule des Dr Konrad Tolle (früher Dr Naegler) zu Offenbach a. M. (C. b. VI. 2 des Verzeichnisses vom 26. Juni d. J., Central-Blatt S. 369).

Die Real-Gymnasial-Abtheilung des Lyzeums zu Straßburg im Elsaß (Verzeichniß vom 26. Juni d. J., Centralblatt S. 369, A. b. XVII) ist mit Ablauf des Sommerhalbjahres 1889 eingegangen.

Berlin, den 18. Dezember 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Nro 1122.

München 17. Januar 1890.

Betreff: Hauptmann Zink'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zink'schen Stiftung werden pro 1889/90 vier Unterstüzungen zu je 200 M an arme hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen hierum sind bis 1. März l. Js mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit zc. zc. durch Vermittlung der einschlägigen Distriktpolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege geliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberst j. D.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Freiherr von Drechsel auf Deuffstetten, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 16. Dezember 1889 in München;

der Generallieutenant a. D. Freiherr von Lindenfels, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Inhaber des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens 2. Klasse, am 7. Januar zu Augsburg;

der Generalmajor a. D. Fuchs, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und Ritter des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, am 7. Januar zu Augsburg;

der Zeuglieutenant a. D. Kögler am 8. Januar zu Augsburg.

Notiz.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1889 ist zur Ausgabe gelangt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 4.

31. Januar 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen; a) Verlegung der 4. Kompagnie 2. Pionier-Bataillons von Germersheim nach Speyer; b) Exerzier-Reglement für die Infanterie und Jäger; c) Schießvorschrift 1889 für die Infanterie und Jäger; d) Personalien; e) Die Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Bezeichnung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden; f) Die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 1183.

München 21. Januar 1890.

Betref: Verlegung der 4. Kompagnie 2. Pionier-Bataillons von Germersheim nach Speyer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliegung vom 17. Januar 1890 die Verlegung der 4. Kompagnie 2. Pionier-Bataillons von Germersheim nach Speyer mit der Bestimmung Allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Dislokationsänderung längstens bis 1. April 1890 vollzogen ist.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heintleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 1714.

München 29. Januar 1890.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Infanterie
und Jäger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 25. Januar l. Js den Neuabdruck des Exerzier-Reglements 1888 für die Infanterie Allerhöchst zu genehmigen und gleichzeitig zu bestimmen geruht, daß derselbe bei den einzelnen Truppenteilen mit dem Tage der Umbewaffnung mit dem Gewehr 88 in Kraft tritt, ferner daß das Exerzier-Reglement für die Infanterie mit den aus dem Anhange ersichtlichen Änderungen für die Pioniere und die Eisenbahnruppen verbindlich wird.

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Anfügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß nach Fertigstellung des Neuabdrucks die erforderlichen Exemplare mit Verteilungsplan den St. Generalkommandos zc. durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen werden.

Weitere gebundene Exemplare können demnächst bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 1715.

München 29. Januar 1890.

Betreff: Schießvorschrift 1889 für die In-
fanterie und Jäger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 25. Januar l. Js die Einföhrung einer neuen Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß dieselbe bei den einzelnen Truppenteilen mit dem Tage der Umbewaffnung mit dem Gewehr 88 in Kraft

tritt, fernerß daß diese Instruktion auch für die Pioniere und Eisenbahntruppen mit den vom Kriegsministerium zu erlassenden Änderungen maßgebend sein soll, sowie daß das Kriegsministerium ermächtigt sei, etwa notwendig werdende Erläuterungen zur Schießvorschrift zu erteilen und erforderlichen Falles Zusätze und Änderungen nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß den K. General-Commandos zc. die erforderlichen Abdrücke der neuen Schießvorschrift alsbald nach deren Fertigstellung nebst Verteilungsplan durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen werden.

Weitere Abdrücke in gebundenen Exemplaren können demnächst durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 2008.

München 31. Januar 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds dem Premier-Lieutenant Herold des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, unter gebührender Charakterisierung als Rittmeister und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 22. ds den Stabsveterinär Joseph Schmidt des 4. Chevaulegers-Regiments König in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 28. ds dem Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Emil Pieper (Hof) behufs Übertritts in Königlich Sächsischer Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Gottfried Schmitt (I. München) in den Friedensstand des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zu versetzen;

den Militärarzt, Vizefeldwebel Joseph Übele des 1. Jäger-Bataillons, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Lager Lechfeld zu ernennen;

am 29. ds dem Second-Lieutenant Wolfrum des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Seiu leth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberst j. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone für ihre Person bei der Ritterklasse einverleibt:

unterm 21. Januar l. Js der Geheime Kriegsrat Sigmund Ritter von Lechner, Sektionsvorstand im Kriegsministerium, — und

unterm 22. Januar l. Js der Oberauditeur Michael Ritter von Erl vom Generalauditorat.

Seitens des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Lechner des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor von der Funktion als Adjutant beim Bezirks-Kommando Erlangen enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Haus dieses Regiments zum Adjutanten dortselbst ernannt.

Im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen wurde der Premier-Lieutenant Freiherr von Gobin von der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben — und der Second-Lieutenant Seilmair zum Bataillonsadjutanten ernannt.

St.-M. d. J. Nr. 537.

Kr.-M. Nr. 450.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die k. Generalkommandos I. und II. Armeekorps, und an sämtliche Ersatzbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

An Stelle der Minist.-Entschl. vom 9. Juli 1877 (Min.-Amtsbl. S. 251, Mil.-Ver.-Bl. S. 299), welche auf Grund der veränderten Bestimmungen der Wehr-Ordnung und Heer-Ordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 einer Revision unterzogen wurde, wird Nachstehendes angeordnet:

I.

Gesuche um Zurückstellung und Befreiung von der Aushebung im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§ 32, § 33, § 39, 1 c u. 2, § 40, 2 a u. 4 W.-D.).

Alljährlich in den dem Ersatzgeschäfte vorausgehenden Bekanntmachungen ist durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zu veröffentlichen, daß gemäß § 63, 7 und § 65, 5 W.-D. Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung spätestens im Musterungstermine zu stellen, und daß diese Anträge durch Vorlegung von beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen sind. Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden (§ 72, 3 W.-D.).

Es erscheint sachförderlich, daß diejenigen, welche Ansprüche auf Zurückstellung erheben wollen, aufgefordert werden, ihre Gesuche wo möglich innerhalb vorzustellender angemessener Frist von der Gemeindebehörde erörtert dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission vorgelegt, und noch vor dem Zusammentritte der verstärkten Ersatzkommission zur Prüfung und Entscheidung durch dieselbe vollständig vorbereitet werden können.

A. Gesuche um Zurückstellung und Befreiung wegen häuslicher Verhältnisse (§ 32, 2 a mit e W.=D.).

1. Diese im Falle des § 32, 2 lit. a mit c von den Angehörigen des Militärpflichtigen, im Falle des § 32, 2 lit. d u. e von dem Pflichtigen selbst ausgehenden Gesuche sind bei der Gemeindebehörde des Heimathsortes (Ortes des dauernden Aufenthaltes oder des Wohnsitzes) der Angehörigen des Pflichtigen, bezw. dieses selbst anzubringen, können aber auch bei der Gemeindebehörde des Ortes angemeldet werden, in welchem der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, d. i. in welchem sein Aufenthalt gemäß § 25, 2 und § 26, 2 W.=D. als ein dauernder anzusehen ist.

Die schon erörterten oder nur angemeldeten Gesuche sind an die Ersatzkommission des Gestellungsortes zu befördern, welche sich gegebenen Falles mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen hat (§ 33, 1 W.=D.).

2. Die Erörterung hat in der Weise stattzufinden, daß die Bürgermeister die Gesuche, welche bei der Gemeindebehörde schriftlich eingereicht oder mündlich angebracht werden können, durch Erhebung der zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Umstände vervollständigen, damit sie die in dem anliegenden Formulare (Fragebogen) gestellten Fragen zu beantworten und die etwaige Nothwendigkeit einer Zurückstellung oder Befreiung darzulegen im Stande sind.

Der beantwortete Fragebogen soll einen erschöpfenden Ueberblick über die zur Beurtheilung der Reklamation belangreichen Verhältnisse bieten. Demselben sind nur die unbedingt erforderlichen Belege beizufügen.

Zur Erhebung, Prüfung und Begutachtung sind drei unbescholtene und verlässige Familienväter beizuziehen, welche in der Gemeinde wohnen, von den Verhältnissen des Reklamanten thunlichst unterrichtet, und mit demselben nicht verwandt sind.

Wenn möglich sind diese Familienväter aus der Reihe derjenigen zu nehmen, welche militärpflichtige Söhne aus dem gleichen Jahrgange oder aus einem der nächsten zwei zur Aushebung kommenden Jahrgänge besitzen, in deren Ermangelung aus der Reihe derjenigen Familienväter, welche im aktiven Heere dienende oder gedient habende Söhne besitzen.

Die Familienväter sind auf Handgelübde zu verpflichten.

Die ausgefüllten Fragebogen, mit dem Gutachten und der Unterschrift des Bürgermeisters und der Familienväter versehen, sind nebst etwaigen Belegen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Gestellungsortes des Militärpflichtigen innerhalb des festgesetzten Termines, spätestens im Musterungstermine, vorzulegen.

3. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission hat nach Erforderniß die Ergänzung der Gesuche zu veranlassen und gegebenen Falles die angeblich arbeits- oder aufsichtsunfähigen Personen, zu deren Gunsten reklamirt wurde, zu persönlicher Vorstellung im Musterungstermine vorzuladen, damit die behauptete Arbeits- oder Aufsichts-Unfähigkeit durch den der Ersatzkommission beigegebenen Arzt geprüft und begutachtet werden kann.

Der Nachweis der geschehenen Vorladung ist zu den Akten zu bringen und des ärztlichen Gutachtens im Beschlusse der Ersatzkommission Erwähnung zu thun. Ist die Vorstellung der Reklamanten wegen Krankheit unthunlich, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugniß beizubringen.

Es empfiehlt sich, die eingelassenen Gesuche soweit möglich, schon vor der Musterung dem Militärvorsitzenden zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen.

4. Die vorliegenden Gesuche sind im Musterungstermine zu bescheiden, die im Musterungstermine angebrachten auf Grund der Feststellungen in diesem Termine, soweit solche Feststellungen durch Vernehmung der Bürgermeister, glaubwürdiger Zeugen u. s. w. möglich waren.

Ueber die vorliegenden Zurückstellungsanträge ist von der Ersatzkommission auch dann Beschluß zu fassen, wenn zeitige Ausschließungsgründe bestehen, oder ärztlicherseits zeitige oder dauernde Untauglichkeit konstatiert würde; nur wenn ein dauernder Ausschließungsgrund vorliegt, kann von einer Beschlußfassung durch die Ersatzkommission abgesehen werden.

Die Oberersatzkommission wird auch im Falle dauernder Untauglichkeit des Reklamirten die Bescheidung der Reklamation unterlassen können.

5. Die Bescheidung der Gesuche durch die verstärkte Ersatzkommission bezw. Oberersatzkommission hat nach den Bestimmungen der §§ 64 und 71 W.-D. zu erfolgen und sind deren Beschlüsse

dem vorbemerkten Formulare mit kurzer Begründung anzufügen und von den Kommissions-Mitgliedern zu unterzeichnen.

Wird die Zurückstellung gewährt, so ist hierüber nach § 35, 1 und 2 W.=D. Bescheinigung auszufertigen; wird die Abweisung beschlossen, so ist dies den Betheiligten unter Hinweisung auf das ihnen nach § 36, 1 und 2 W.=D. zustehende Recht, die Entscheidung der höheren Instanzen anzurufen, mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Den Betheiligten ist hiebei zu bemerken, wie das Anrufen der höheren Instanzen nicht nur im militärischen sondern auch im Interesse der Betheiligten selbst sobald als nur thunlich zu bewerkstelligen sei.

6. Reklamationen, zu welchen die Veranlassung erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist, sind von der Oberersatzkommission zu entscheiden, welcher sie nach Instruktion vorzulegen sind. Sie können spätestens im Aushebungstermine angebracht, und auch dort durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen unterstützt werden (§ 63, 7 W.=D.).

Anträge um Nachsicht wegen Terminversäumnisse sind, soferne es sich um regelmäßige Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste durch die Ersatz- bzw. Oberersatzkommission (§ 39, 1 c und § 40, 2 a W.=D.) handelt, von der Ersatzbehörde III. Instanz, soferne es sich aber um ausnahmeweise Befreiung durch die Ersatzbehörde III. Instanz (§ 40, 4 W.=D.) handelt, von der Ministerialinstanz zu würdigen und zu bescheiden.

7. Gründe zur Berücksichtigung der Reklamationen, welche nach Entscheidung der verstärkten Oberersatzkommission den Militärpflichtigen in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, bringen die Ueberweisung zum Landsturm I. Aufgebotes oder zur Ersatzreserve gemäß § 39, 1 c und § 40, 2 a W.=D. nach sich.

8. Da die Zurückstellung nach § 29, 3 Abs. 1 W.=D. in der Regel nur auf die Dauer eines Jahres erfolgt, so ist es Aufgabe der Ersatzkommission, das im zweiten Militärpflichtjahre wiederholte Zurückstellungsgejuch hinsichtlich der Fortdauer der Zurückstellungsgründe einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen.

Indessen können auch die im dritten Militärpflichtjahre wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellten und demgemäß zum Land-

sturm I. Aufgebotes oder zur Ersatzreserve Ueberwiesenen nach § 39, 4 und § 40, 6 W.-D., wenn sie sich der Erfüllung des Zweckes entziehen, welche ihre Ueberweisung herbeigeführt hat, durch die verstärkte Oberersatzkommission auf Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (vergl. § 39, 4 W.-D.) vor Ablauf des Jahres, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden, nachträglich ausgehoben werden.

Es ist daher bis zu diesem Zeitpunkte entsprechende Kontrolle zu üben, und sind die Mannschaften dieser Kategorie in ein Verzeichniß zu bringen, welches gelegentlich des Ersatzgeschäftes durch Vernehmung der betreffenden Bürgermeister alljährlich einer Prüfung zu unterziehen ist.

Es ist Sache der Oberersatzkommission, sich beim Aushebungs-geschäfte von der Beachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

9. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörde III. Instanz verfügt werden, wenn besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen (§ 40, 4 W.-D.).

Es kann ferner die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm I. Aufgebotes durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn die gedachten Billigkeitsgründe eine weiter gehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen (§ 39, 2 W.-D.).

Nach den seinerzeitigen Erläuterungen des Referenten im Reichstage zum Reichsmilitärgeetze treffen die „Billigkeitsgründe“ nicht wie die Gründe regelmäßiger Zurückstellung Gattungen von Personen, welche sich in gleicher Lage befinden, so daß ein objektives Merkmal für die Berücksichtigung gegeben ist; sie müssen vielmehr nicht allgemeiner, sondern ganz individueller Natur sein, und die Prüfung muß sich auf die eigenthümliche Beschaffenheit des individuellen Falles beschränken.

B. Gesuche um Zurückstellung wegen Berufs (§ 32, 2 f W.-D.).

Diese bei der Ersatzkommission des Gestellungsbezirkles anzubringenden Gesuche setzen in der Regel Zeugnisse der Anstalten, Lehrer, Künstler oder Gewerbetreibenden voraus, bei welchen der Militärpflichtige sich ausbildet; von der Veibringung solcher Zeug-

nisse, wenn sie nach Lage der Umstände erschwert ist, wird aber auch abgesehen und das Zeugniß glaubwürdiger Personen oder die Auskunft der Ortsvorsteher genügen können, namentlich wenn es sich um wandernde Handwerksburschen, Schifffahrt treibende Militärpflichtige der Landbevölkerung und Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung nach § 33, 9 W.=D. handelt, da in allen diesen Fällen nur eine zeitliche Vergünstigung in Frage steht, welche nach § 29, 4 lit. b. bis zum fünften Militärpflichtjahre, bezw. nach § 33, 9 Abs. 2 W.=D. bis zu dem am Schluß des vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffermusterungsgeschäfte ausgedehnt werden kann.

Zurückstellungen über die erwähnte Frist hinaus können nach § 29, 7 Abs. 2 W.=D. ausnahmsweise nur von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Eine Zurückstellung wegen Vorbereitung zu einem Lebensberufe darf aber zu Gunsten in der allgemeinen Ausbildung zurückgebliebener Militärpflichtiger nicht stattfinden (§ 33, 7 W.=D.), sondern es wird vorausgesetzt, daß der Zurückzustellende in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe sich befindet, oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen ist.

Zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnigte Militärpflichtige sind von der Musterung und Loosung ausgeschlossen (§ 66, 7 W.=D.); ihre etwaigen Gesuche um Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln (§ 93, 10 W.=D.).

Wenn sie aber unter Verzicht auf ihre Berechtigung in das Heer einzutreten wünschen, so sind sie an einen Truppentheil zu verweisen.

C. Gesuche um Zurückstellung wegen dauernden Aufenthaltes im Auslande (§ 32, 2 lit. g W.=D.).

Auch diese bei den heimathlichen Ersatzbehörden anzubringenden Gesuche, welche übrigens auf einem selbständigen Zurückstellungsgrunde beruhen, bezwecken nur eine zeitliche und nur bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässige Vergünstigung, welche nach § 33, 10 W.=D. sofort für zwei Jahre gewährt werden kann. Die Gesuche werden dann besonderer Nachweise entbehren dürfen, wenn der dauernde Aufenthalt des Gesuchstellers oder der Familie in Auslande ortsbekannt ist.

Ein in unmittelbarer Nähe außerhalb der deutschen Grenze verweilender Militärpflichtiger wird auf § 26, 3 W.=D. verwiesen werden können, wornach sich ein solcher nach dem der Grenze nächstgelegenen Aushebungsbezirke überweisen lassen kann.

D. Zurückstellung gleichzeitig militärpflichtiger Söhne derselben Familie (§ 32, 3 W.=D.).

Gelangen zwei oder mehrere Söhne einer Familie gleichzeitig zur Vorstellung, so ist es Aufgabe der Ersatzbehörden, die Beteiligten darauf hinzuweisen, wie auf dem Wege des § 32, 3 W.=D. die Ableistung der Militärdienstpflicht erleichtert werden kann.

Im Sinne dieser Bestimmung liegt es nun keineswegs, daß dem älteren Bruder von vornherein eine Abkürzung der Dienstzeit zugestanden werden wollte, sondern es sollte nur die gleichzeitige Ableistung der Militärdienstpflicht seitens zweier zu Haus benötigter Ernährer verhindert werden. Es ist daher, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, regelmäßig der noch nicht eingestellte der beiden Brüder zu reklamiren und dieser ist zurückzustellen, und erst wenn er in seinem dritten Militärpflichtjahre ausgehoben wurde, ist die Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes ohne Rücksicht auf dessen Dienstjahre zu verfügen.

Es ist aber zu beachten, daß bei dem Vorhandensein der in § 32, 2 W.=D. aufgezählten Gründe der Militärpflichtige zurückgestellt werden kann, während beim Vorliegen der in § 32, 3 behandelten Gründe, welchen eine größere Kraft beigelegt wird, nach dem Wortlaute des Reichsmilitärgesetzes und der Wehrordnung die Zurückstellung mit den in § 32, 3 näher entwickelten Maßgaben stets auszusprechen ist.

Eine sich auf die Voraussetzungen des § 32, 3 W.=D. stützende Reklamation ist übrigens auch dann als rechtzeitig angebracht zu erachten, wenn sie ursprünglich auf die Zurückstellung bezw. Befreiung des anderen Sohnes gerichtet war.

II.

Gesuche um Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (§ 29, 4 lit. c. und § 93, 2, 3 und 5 W.=D.).

Die mündlich oder schriftlich anzubringenden Gesuche werden gemäß § 93, 2 W.=D. nur auf Vorlage des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst bewilligt.

Die Zurückstellung kann nach § 93, 3 W.=D. sofort bis zum 1. Oktober des vierten Militärpflichtjahres, alsdann nach § 93, 5 und § 29, 4 c W.=D. ausnahmsweise von Jahr zu Jahr bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres bewilligt werden. Ueber diese Frist hinaus kann eine weitere Zurückstellung gemäß § 29, 7 Abs. 2 nur ausnahmsweise durch die Ministerial-Instanz erfolgen.

Die erstmalige Zurückstellung ist beim Eintritt in das Militärpflichtsalter bei der Ersatzkommission des Gestellungsortes, spätere Zurückstellungen sind vor Ablauf der gewährten Zurückstellungsfrist und zwar bei derjenigen Ersatzkommission nachzusehen, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Die Bescheidung der Gesuche kann durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ohne Verstärkung erfolgen.

Gemäß § 29, 8 W.=D. verlieren nach Eintritt einer Mobilmachung die vorausgeführten wie alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit.

III.

Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften wegen bürgerlicher Verhältnisse (§ 83 W.=D.).

1. Diese Gesuche können aus den in § 32, 2 lit. a mit e W.=D. festgesetzten Zurückstellungsgründen, wenn sie nach der Aushebung eingetreten sind, gestellt und berücksichtigt werden, und sind bei der Gemeindebehörde des Wohnortes des Ausgehobenen anzubringen.

2. Dieselben sind gleich den Gesuchen um Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse wie oben unter I, A, 2 angegeben, zu erörtern und zu prüfen.

Auf dem Fragebogen ist außerdem zu bemerken, wann und bei welchem Truppentheile der Reklamirte zum aktiven Dienst eingestellt wurde, sowie nachzuweisen, daß die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung hervorgetreten sind.

Soweit es ohne Kosten für das k. Aerar geschehen kann, ist im Falle behaupteter Erkrankung und Erwerbsunfähigkeit der Angehörigen des Reklamirten deren Untersuchung durch einen Militärarzt zu veranlassen. Anderen Falles ist das Zeugniß eines amtlichen Arztes beizubringen.

3. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission, an welchen der ausgefüllte Fragebogen einzusenden ist, hat nach Prüfung des Gesuches, wobei im Allgemeinen die Nothwendigkeit des für den Abgang zu leistenden Ersatzes durch Ueberwälzung der Dienstpflicht auf einen Dritten nicht unbeachtet bleiben darf, die Verhandlungen dem einschlägigen Militärvorsitzenden (Bezirkskommandeur) zum Gutachten mitzutheilen, welches sich auch auf die Dringlichkeit und den Entlassungstermin auszudehnen hat, und mit eigenem Gutachten gemäß § 83, 4 W.-D. an den kommandirenden General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt bzw. an den kommandirenden Admiral einzusenden, welcher alsdann in Gemeinschaft mit der in der III. Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet.

4. Gegen einen abweisenden Bescheid ist eine Berufung zur Ministerialinstanz nicht statthaft. Nur wenn besondere im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, kann gemäß § 83, 7 W.-D. die vorzeitige Entlassung durch das Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten genehmigt werden.

Der bezügliche Antrag der Ersatzkommission ist unter Beifügung eines Gutachtens über das Vorhandensein und die Berücksichtigungs-Würdigkeit der angegebenen besonderen Billigkeitsgründe (vergl. oben unter I, A, 9) durch das k. Generalkommando dem k. Kriegsministerium in Vorlage zu bringen.

5. Diejenige Behörde, welche über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet, hat auch den Zeitpunkt der Entlassung zu bestimmen, ob die Entlassung des Reklamirten zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine oder früher stattzufinden habe. Es kommt hierbei in Betracht, daß bei Abwägung der Reklamationsgründe zwar vorwiegend die bürgerlichen Verhältnisse den Ausschlag geben müssen, daß aber in der Vorschrift des § 83, 6 auch eine besondere Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse hervortritt, wornach bei einem ungewöhnlichen Grade der Dringlichkeit nicht die sofortige, sondern nur eine frühere Entlassung verordnet und hierdurch die Möglichkeit geboten ist, bei Feststellung des Entlassungstermines auch dem Grade der militärischen Ausbildung des Reklamirten Rechnung zu tragen. Berufungen gegen die Bestimmung des Entlassungstermines sind unstatthaft.

6. Da die wegen häuslicher Verhältnisse zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften gemäß § 82, 5 c W.=D. durch die verstärkten Ersatzkommissionen von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden sollen, wenn sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so ist bezüglich ihrer die gleiche Kontrolle zu üben, welche oben unter I, A, 8 bezüglich der im dritten Militärpflichtjahre wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve oder zum Landsturm I. Aufgebots überwiesenen Mannschaften vorgeschrieben ist.

IV.

Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten zur Disposition des Truppentheils in Rücksicht auf häusliche Verhältnisse, welche nach Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit stattfinden kann (§ 14, 1 a und 2 H.=D.), dann Gesuche um zeitweilige Beurlaubung, sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden dem betreffenden Kommando des Truppentheils zuzusenden, welches Entscheidung zu treffen hat.

V.

Bezüglich der formellen Behandlung der einschlägigen Gesuche wird bemerkt:

1. Von jedem auf Zurückstellungs-, Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche ergangenen Bescheide ist den Betheiligten Eröffnung zu machen, gegebenen Falles unter Hinweis auf die Statthaftigkeit der Berufung an die zu bezeichnende höhere Instanz.

2. Die Vorlagen aller Berufungen in Zurückstellungs- und Befreiungs-Angelegenheiten ist auf dem Ersatzinstanzenwege zu bewirken.

3. Bezüglich des Instanzenweges der Entlassungsgesuche nach § 83, 4 und 7 W.=D. wird bemerkt, daß diese Gesuche nicht durch die eigentlichen Ersatzbehörden beschäftigt werden, sondern daß in der unteren begutachtenden Instanz die beiden Vorstehenden der Ersatzkommission des Heimathsbezirkes, in der zweiten Instanz der kommandirende General (Admiral) in Gemeinschaft mit der in der III. Instanz fungirenden Civilbehörde, in der höchsten Instanz das zuständige Kriegsministerium, bezw. das Reichsmarine-Amt in

Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde des Heimathsbezirktes des Reklamirten zur Thätigkeit berufen ist.

4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftenwechsel hat nach § 64, 4 W.-D. der Civilvorsitzende im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen, während nach § 71, 4 W.-D. den im Namen der Oberersatzkommission zu führenden Schriftenwechsel der Militärvorsitzende im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen hat. Die bezügliche Zuschrift ist daher auch stets an die betreffende Commission zu Händen des mit der Führung des Schriftenwechsels beauftragten Vorsitzenden zu richten.

5. Die Abfassung von Eingaben und Berufungen durch Rechtsanwälte ist nicht zu beanstanden; ob den Anwälten die einschlägigen Akten zur Einsicht vorzulegen oder mitzutheilen sind, ist dem Ermessen der Ersatzbehörden anheimgestellt.

6. Gemäß § 71, 6 W.-D. ist der Ersatzkommission bei der Behandlung von Reklamationen die Befugniß einer selbständigen Instanz nicht eingeräumt. Es müssen daher alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre von der Ersatzkommission als unbegründet befundenen Reklamationen, ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Betheiligten dagegen Einspruch erhoben wurde, oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahre als begründet anerkannten Reklamationen der Oberersatzkommission vorgelegt werden.

Die seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen können hiebei einem mehr summarischen Verfahren unterzogen werden.

7. Berufungen gegen einen die Zurückstellung ablehnenden Bescheid sind gemäß § 83, 3 W.-D. auch noch zulässig, wenn der Reklamirte inzwischen eingestellt wurde. Die Entscheidung steht zunächst der Ersatzbehörde III. Instanz zu, in deren Bereich die angefochtene Entscheidung getroffen wurde.

München, den 11. Januar 1890.

v. Heinleth.

Staatsrath v. Neumayr.

Die Behandlung der Gesuche um
Zurückstellung, Befreiung und
Entlassung vom Militärdienste
im Frieden betr.

Der Generalsekretär
v. Nies,
Ministerialrath.

dem vorbemerkten Formulare mit kurzer Begründung anzufügen und von den Kommissions-Mitgliedern zu unterzeichnen.

Wird die Zurückstellung gewährt, so ist hierüber nach § 35, 1 und 2 W.-D. Bescheinigung auszufertigen; wird die Abweisung beschlossen, so ist dies den Beteiligten unter Hinweisung auf das ihnen nach § 36, 1 und 2 W.-D. zustehende Recht, die Entscheidung der höheren Instanzen anzurufen, mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Den Beteiligten ist hiebei zu bemerken, wie das Anrufen der höheren Instanzen nicht nur im militärischen sondern auch im Interesse der Beteiligten selbst sobald als nur thunlich zu bewerkstelligen sei.

6. Reklamationen, zu welchen die Veranlassung erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist, sind von der Oberersatzkommission zu entscheiden, welcher sie nach Instruktion vorzulegen sind. Sie können spätestens im Aushebungstermine angebracht, und auch dort durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen unterstützt werden (§ 63, 7 W.-D.).

Anträge um Nachsicht wegen Terminsversäumnisse sind, sofern es sich um regelmäßige Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste durch die Ersatz- bezw. Oberersatzkommission (§ 39, 1 c und § 40, 2 a W.-D.) handelt, von der Ersatzbehörde III. Instanz, sofern es sich aber um ausnahmsweise Befreiung durch die Ersatzbehörde III. Instanz (§ 40, 4 W.-D.) handelt, von der Ministerialinstanz zu würdigen und zu bescheiden.

7. Gründe zur Berücksichtigung der Reklamationen, welche nach Entscheidung der verstärkten Oberersatzkommission den Militärpflichtigen in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, bringen die Ueberweisung zum Landsturm I. Aufgebotes oder zur Ersatzreserve gemäß § 39, 1 c und § 40, 2 a W.-D. nach sich.

8. Da die Zurückstellung nach § 29, 3 Abs. 1 W.-D. in der Regel nur auf die Dauer eines Jahres erfolgt, so ist es Aufgabe der Ersatzkommission, das im zweiten Militärpflichtjahre wiederholte Zurückstellungsgesuch hinsichtlich der Fortdauer der Zurückstellungsgründe einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen.

Indessen können auch die im dritten Militärpflichtjahre wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellten und demgemäß zum Land-

sturm I. Aufgebotes oder zur Ersatzreserve Ueberwiesenen nach § 39, 4 und § 40, 6 W.-D., wenn sie sich der Erfüllung des Zweckes entziehen, welche ihre Ueberweisung herbeigeführt hat, durch die verstärkte Oberersatzkommission auf Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (vergl. § 39, 4 W.-D.) vor Ablauf des Jahres, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden, nachträglich ausgehoben werden.

Es ist daher bis zu diesem Zeitpunkte entsprechende Kontrolle zu üben, und sind die Mannschaften dieser Kategorie in ein Verzeichniß zu bringen, welches gelegentlich des Ersatzgeschäftes durch Vernehmung der betreffenden Bürgermeister alljährlich einer Prüfung zu unterziehen ist.

Es ist Sache der Oberersatzkommission, sich beim Aushebungs-geschäfte von der Beachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

9. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörde III. Instanz verfügt werden, wenn besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen (§ 40, 4 W.-D.).

Es kann ferner die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm I. Aufgebots durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn die gedachten Billigkeitsgründe eine weiter gehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen (§ 39, 2 W.-D.).

Nach den seinerzeitigen Erläuterungen des Referenten im Reichstage zum Reichsmilitärgefesze treffen die „Billigkeitsgründe“ nicht wie die Gründe regelmäßiger Zurückstellung Gattungen von Personen, welche sich in gleicher Lage befinden, so daß ein objektives Merkmal für die Berücksichtigung gegeben ist; sie müssen vielmehr nicht allgemeiner, sondern ganz individueller Natur sein, und die Prüfung muß sich auf die eigenthümliche Beschaffenheit des individuellen Falles beschränken.

B. Gesuche um Zurückstellung wegen Berufs (§ 32, 2 f W.-D.).

Diese bei der Ersatzkommission des Gestellungsbezirktes anzubringenden Gesuche setzen in der Regel Zeugnisse der Anstalten, Lehrer, Künstler oder Gewerbetreibenden voraus, bei welchen der Militärpflichtige sich ausbildet; von der Beibringung solcher Zeug-

geführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?

- 11) Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann? Wie alt ist er?
- 12) Hat der Reklamirte eigenen Grundbesitz? Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben? Hat er sonstiges Vermögen? Hasten Schulden darauf und in welchem Betrag?
Welche Steuern bezahlt er?
Welches Vieh hält er?
Hält er Knechte, Tagelöhner, Gewerbegehilfen?
Kann dessen Besitzthum nicht verpachtet, von den Eltern oder Geschwistern übernommen werden?
Hat der Reklamirte für jüngere Geschwister zu sorgen?
- 13) Ist der Reklamirte verheirathet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheirathung der gesetzliche Vorhalt nach § 32, 4 W. = D. gemacht worden?
- 14)*)

....., denten 18.....

Der unterzeichnete Bürgermeister kann nach Prüfung obiger Angaben und Belege die nachgesuchte Zurückstellung — Befreiung — Entlassung in Uebereinstimmung mit den obengenannten drei Familienvätern pflichtgemäß befürworten, weil.....

(Im Falle die Entlassung nachgesucht wird, wird bestätigt, daß die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragene Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sind.)

Wurde vor der Aushebung des Reklamirten um dessen Zurückstellung nachgesucht? Wenn nicht, warum geschah dieß nicht?

Zur Beurkundung

....., denten 18.....

Familienväter :

Bürgermeister :

*) Anmerkung zu 14. Dieser Raum ist für allenfallsige weitere Fragen bestimmt.

Beschluß der Ersatz-Commission:*)

Beschluß der Ober-Ersatz-Commission:

*) Anmerkung. Bei Gesuchen um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften sind, — sofern es sich nicht um eine Berufung gegen die Anhebung des Betreffenden handelt (§ 88, 3 B.-D.) — an Stelle des Beschlusses der Ersatz- bezw. Ober-Ersatzcommission die Gutachten der ständigen Mitglieder der Ersatz-Commission, und zwar je halbseitig, zu setzen.

Nro 1420.

München 25. Januar 1890.

Betreff: Die Ausführung des Reichsgesetzes
über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nachstehend wird eine Entschliebung des K. Staatsministeriums des Innern vom 13. Januar 1890 Nro 456 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nro 456.

An die sämtlichen dem k. Staatsministerium des Innern untergeordneten Stellen und Behörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzblatt 1890 S. 1) sind die §§ 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, dem 2. Januar 1890, in Kraft gesetzt. Für den Erlaß dieser Verordnung ist die Absicht bestimmend gewesen, denjenigen Personen, welchen in Gemäßheit der §§ 156 ff. des Gesetzes während der Uebergangszeit Invaliden- oder Altersrenten auch vor Zurücklegung der im § 16 daselbst vorgeschriebenen Wartezeit bewilligt werden können, für die Beschaffung der von dem Gesetze verlangten Bescheinigungen (§§ 156, 157, 159, 17 Abs. 2, 18, 161) den im § 18 vorgezeichneten Weg, sowie die Wohlthat der Gebühren- und Stempelfreiheit für diese Bescheinigungen schon jetzt zu eröffnen.

Da es im Interesse der zur Ausstellung und Beglaubigung der Bescheinigungen berufenen Personen und Stellen, insbesondere aber im Interesse der Beteiligten selbst liegt, daß auf die Beschaffung dieser Bescheinigungen rechtzeitig Bedacht genommen wird, so ergeht der Auftrag, die beteiligten Kreise auf die Tragweite der Uebergangsbestimmungen, insbesondere auf die Vortheile, welche durch die rechtzeitige Beschaffung und Aufbewahrung der in dem

Gesetze vorgesehene Nachweise erlangt werden können, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Die in den §§ 156, 157 und 159 des Gesetzes bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für den in Betracht kommenden Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

Im Hinblick auf § 138 des Gesetzes wird hiemit bestimmt, daß bis zur anderweitigen Regelung die nach Vorstehendem den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Obliegenheiten in Bayern von den Gemeindebehörden wahrzunehmen sind.

München, den 13. Januar 1890.

Staatsrath v. Neumanr.

Die Ausführung des Reichsgesetzes
über die Invalviditäts- und Alters-
versicherung betr.

Der Generalsekretär
von Ries,
Ministerialrath.

Gestorben sind:

der Zahlmeister a. D. Rißler, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 10. Dezember 1889 in München;

der Hauptmann a. D. Graf von Preysing-Lichtenegg am 29. Dezember 1889 in München;

der Hauptmann a. D. Rudolf Ritter von Riedl, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 14. Januar zu Amberg.

Notiz.

Es gelangt zur Verteilung:

a) durch die Zentrabteilung des Kriegsministeriums:
die Schußtafel No 20 a für „Schußtafel-Sammelhefte“;

b) durch die R. Inspektion der Fußartillerie:
die genannte „Gebrauchs-Schußtafel“.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 5.

15. Februar 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Änderungen des Reichs-Militärgejetzes vom 2. Mai 1874; d) Einteilung der Befehungsgruppen von Elfaß-Lothringen; e) Die zur Ausftellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande; f) Etat an Fouragierleinen für Kavallerie. 2) Sterbfälle.

Nro 2950.

München 15. Februar 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Kaiserlich und Königlich Osterreichischen Linienfahrts-Kapitän Franz Freiherrn von Minutillo, Kammervorsteher Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Leopold Ferdinand von Toskana, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 1. ds den Premier-Lieutenant Huber à la suite des 1. Train-Bataillons, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant bei der Train-Inspektion, in den etatsmäßigen Stand des 1. Train-Bataillons zu versetzen;

zu ernennen: zum Adjutanten bei der Train-Inspektion den Rittmeister Ball, bisher 2. Train-Depotoffizier beim Traindepot





Verordnungs-Blatt.

München.

№ 5.

15. Februar 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Änderungen des Reichs-Militärgejetzes vom 2. Mai 1874; d) Einteilung der Befahungstruppen von Elsaß-Lothringen; e) Die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande; f) Etat an Fouragierleinen für Kavallerie. 2) Sterbfälle.

Nro 2950.

München 15. Februar 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Linienfahrts-Kapitän Franz Freiherrn von Minutillo, Kammervorsteher Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Leopold Ferdinand von Toscana, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 1. ds den Premier-Lieutenant Huber à la suite des 1. Train-Bataillons, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant bei der Train-Inspektion, in den etatsmäßigen Stand des 1. Train-Bataillons zu versetzen;

zu ernennen: zum Adjutanten bei der Train-Inspektion den Wittmeister Ball, bisher 2. Train-Depotoffizier beim Traindepot

I. Armee-Corps, unter Stellung à la suite des 1. Train-Bataillons, — und zum 2. Train-Depotoffizier beim Traindepot I. Armee-Corps den Premier-Lieutenant Mayr vom 1. Train-Bataillon;

am 2. ds dem Generalmajor von Orff, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabes, den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Obersten a. D. Neureuther, unter Wiederanstellung im aktiven Militärdienste und mit der Erlaubnis des Tragens der Uniform des Generalstabes, zum Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabes zu ernennen;

den Obersten Vogel, Commandeur des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, mit Pension zur Disposition zu stellen und denselben gleichzeitig zum Vorstand der Ankaufskommission bei der Remonte-Inspektion zu ernennen;

am 4. ds den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: den Hauptleuten und Kompagniechef Mitterer des 1. Infanterie-Regiments König, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, — und Morgenroth des 11. Infanterie-Regiments von der Tann; — dann dem Premier-Brigadier Schwaabe der Leibgarde der Hartschiere, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister;

den Hauptmann Lobinger, Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps zum Lehrer an der Kriegsschule — und den Hauptmann Gottgetreu à la suite des Ingenieur-Corps, bisher Lehrer an der Kriegsschule, unter Versetzung in den etatsmäßigen Stand des Ingenieur-Corps zum Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon zu ernennen, — beide mit der Wirksamkeit vom 1. März l. Js;

die Premier-Lieutenants Hauser, Bataillonsadjutant im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — und Böhlmann des 2. Fuß-Artillerie-Regiments vom 1. März l. Js ab unter Verurlaubung auf die Dauer eines Jahres in das Verhältnis à la suite der genannten Truppenteile zu versetzen;

am 6. ds dem Premier-Lieutenant Karl Richter vom Landwehr-Train 2. Aufgebots (Würzburg) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr August Rauch (Hof) den Abschied zu bewilligen;

zu versetzen: den Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Valentin Schulz (Hof) in den Friedensstand des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — dann den Assistenzarzt 2. Klasse Morhart vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich zum 2. Jäger-Bataillon;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte Hermann Schmidt — und Dr Gustav Tismer (Würzburg); — zum Oberapotheker der Reserve den Unterapotheker Maximilian Hayn (Mugsburg);

am 8. ds den nachgenannten Offizieren und Beamten des Kriegsministeriums rc. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Königlich Preussischer Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: den Abteilungschefs, Oberst Vogl à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Oberst z. D. Sixt — und Oberst z. D. Reiser, — dann dem vormaligen Abteilungschef, Oberst von Bomhard, nunmehr Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, sämtlichen für den Kronen-Orden 2. Klasse; — dem Referenten, Major Gündter à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, für den Kronen-Orden 3. Klasse; — den Geheimen Kriegsräten und Sektionsvorständen Gerheuser — und Ritter von Lechner für den Roten Adler-Orden 3. Klasse; — dem Geheimen Registraturvorsteher, Kanzleirat Knuffert, — und dem Geheimen Kanzleivorsteher, Kanzleirat Jüger, für den Roten Adler-Orden 4. Klasse;

am 10. ds den Oberstlieutenant Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, in gleicher Eigenschaft zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und

am 12. ds den Premier-Lieutenant Brug vom 1. Pionier-Bataillon zum Generalstab (Zentralstelle) zu versetzen;

am 13. ds den Premier-Lieutenant Burbaum à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant an der Equitationsanstalt, ausnahmsweise zum Reitlehrer dortselbst — und den Secund-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Redwitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Versetzung in das Ver-

hältnis à la suite des vorgenannten Truppenteils zum Adjutanten bei der Equitationsanstalt zu ernennen;

zu versetzen: die Veterinäre 2. Klasse Forthuber vom 4. Feld=Artillerie=Regiment König zum 6. Chevaulegers=Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Vogt vom 5. Chevaulegers=Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich zum 1. Feld=Artillerie=Regiment Prinz=Regent Luitpold;

zu befördern: zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Karl Schmidt vom 6. Chevaulegers=Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch im 4. Chevaulegers=Regiment König; — zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Grüner im 2. Feld=Artillerie=Regiment Horn.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberst j. D.

Nro 2418.

München 15. Februar 1890.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Cornelius Siefken wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 4. Chevaulegers=Regiment König ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberst j. D.

Nro 2937.

München 14. Februar 1890.

Betreff: Änderungen des Reichs-Militärgesetzes
vom 2. Mai 1874.

Das Reichsgesetz vom 27. Januar 1890, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, wird im nachstehenden Abdruck zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girt, Oberst j. D.

Abdruck.

Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 27. Januar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der §. 3 Absatz 2 und 3 und der §. 5 Absatz 1 und 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 Seite 45) erhalten nachstehende Fassung:

§. 3.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 20 Armeekorps besteht.

2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 16 Armeekorps formirt.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Meindl, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 17. Januar in München;

der Major a. D. von Allweyer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse und des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 22. Januar in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Kreitmayer am 24. Januar in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Schmalig am 27. Januar in München;

der Oberstlieutenant a. D. Reulbach, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 3. Februar in München;

der Rittmeister Schedel à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich, Reitlehrer an der Equitationsanstalt, am 11. Februar in München.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 6.

5. März 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Kriegsgemäße Ausbildung der Truppen; b) Rekrutierung der Armee für 1890/91; c) und d) Personalien; e) Abänderung des § 26 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen etc.; f) Vollzug des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen; g) Besichtigung der Truppen, hier Änderung der Reizeordnung; h) Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890; i) Abänderung zur Krankenträger-Ordnung vom 15. April 1888; k) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten; l) Herausgabe eines Werkes „Die Kriege Friedrichs des Großen“. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 3220.

München 24. Februar 1890.

Betreff: Kriegsgemäße Ausbildung
der Truppen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1890 zu bestimmen geruht, daß die im Infanterie-Exerzier-Reglement Teil II Nro 5 bis 11, Nro 118 bis 121 und Nro 123 bis 125 für Gefechtsübungen aufgestellten Grundsätze sinngemäß für die gleichartigen Übungen der Kavallerie zu gelten haben. —

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinteth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

München 24. Februar 1890.

Nro 3336.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1890/91.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Svitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 20. Februar 1890 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1890/91 Nachstehendes Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Entlassung der Reservern.

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, in der Regel am 2., ausnahmsweise am 1. oder 3. Tage nach Beendigung derselben beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Standorten stattzufinden.

2) Für alle übrigen Truppenteile ist der 30. September der späteste Entlassungstag. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Inspektion der Fußartillerie.

3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai beziehungsweise November eingestellten Trainisoldaten sind am 31. Oktober 1890 beziehungsweise am 30. April 1891 zu entlassen, die Ökonomiehandwerker am 30. September 1890.

4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile haben insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Anteile zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

1) Es sind einzustellen:

A. zum Dienst mit der Waffe:

a) bei den Bataillonen des 4. und 8. Infanterie-Regiments je	230	Rekruten,
b) bei den Bataillonen der übrigen Infanterie-Regimenter je	210	" "
c) bei den Jäger-Bataillonen je	200	" "
d) bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150	" "
e) bei den Reitenden und fahrenden Batterien mit hohem Etat mindestens je	35	" "

f) bei den Reitenden Batterien mit niedrigem Etat mindestens je	25	Rekruten,
g) bei den Fahrenden Batterien mit niedrigem Etat mindestens je	30	" "
h) bei jedem Fußartillerie-Bataillon	190	" "
i) bei jedem Pionier-Bataillon	200	" "
k) bei dem Eisenbahn-Bataillon mindestens	90	" "
l) bei den Train-Bataillonen		
α) bei jeder Trainkompagnie		
zu 3jährigem aktiven Dienst mindestens	15	" "
zu halbjährigem aktiven Dienst		
im Herbst dieses Jahres	54	" "
im Frühjahr künftigen Jahres	54	" "
β) bei der Sanitätskompagnie	73	" ;

B. zum Dienst ohne Waffe:

- a) zu 2jährigem aktiven Dienst als Krankenwärter bei der Sanitätskompagnie jeden Train-Bataillons 36 " "
- b) als Ökonomiehandwerker bei sämtlichen Truppenteilen mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl.

2) Soweit Abgaben von gebienten Mannschaften der Infanterie als Bäcker erfolgen, sind Rekruten über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppenteilen eine Änderung der obigen Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober 1890, bei den übrigen Truppenteilen in der Zeit vom 3. bis 8. November 1890 zu erfolgen; die als Ökonomiehandwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1890 und die Trainсолдаты für den Frühjahrstermin am 1. Mai 1891 einzustellen.

Bei Kavallerie-Truppenteilen, welche erst nach obenbezeichnetem Termin von den Herbstübungen in ihren Standorten eintreffen, hat die Rekruteneinstellung baldmöglichst nach diesem Termin zu erfolgen. —

Ausführungsbestimmungen.

1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung des Truppenteils stattfindet, an welchem daher die betreffenden Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.

2) Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Offizier = u. Diener abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der betreffenden Offiziere u. billige Rücksicht zu nehmen.

3) Bei Dispositionsbeurlaubungen seitens der an den Herbstübungen teilnehmenden Truppen kann der späteste Entlassungstag derart überschritten werden, daß die Beurlaubungen im allgemeinen spätestens am 3. Tage nach dem Wiedereintreffen der betreffenden Truppenteile in ihrem Standort einzutreten haben.

4) Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß gemäß § 51, 2 der Wehrordnung an den unter II oben angegebenen Rekrutenanteilen die zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften in Abrechnung zu bringen sind.

5) Die Erfordernisse der Kavallerie-Regimenter sind im Interesse einer gründlichen Ausbildung dieser Waffe thunlichst einzuschränken, und ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß allenfallsige Abgänge am Sollstande der betreffenden Truppenteile gemäß § 40, 3, Absatz 2 der Heerordnung vom 1. Februar ab durch Einberufung von Reservisten zu den gesetzlich zulässigen Übungen gedeckt werden können.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 4086.

München 5. März 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. v. Mts dem Regimentsfittler Franz Fuchs des 4. Chevaulegers-Regiments König für seine mit 16. Februar l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 13. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Persönlichen Adjutanten Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Major von Borcke, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 16. v. Mts den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Münch des 2. Train-Bataillons — und den Assistenzarzt 2. Klasse Bür des 1. Train-Bataillons gegenseitig zu versetzen;

am 17. v. Mts den Second-Lieutenant Grafen zu Castell-Rüdenhausen vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu versetzen;

am 24. v. Mts dem Second-Lieutenant Buchner des 8. Infanterie-Regiments vacant Brandt für die am 4. Dezember 1889 in Mex mit Mut und Entschlossenheit unter eigener Gefahr vollbrachte Errettung eines Kindes aus Lebensgefahr die Rettungs-Medaille zu verleihen;

am 25. v. Mts den Portepesefähnrich Heinrich Narcis des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zur Disposition der Erzfahrbehörden zu entlassen;

den Garnisonsbauinspektor in Augsburg, Premier-Lieutenant a. D. von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 1. ds dem Hauptmann Baldauf, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Revisionsbeamten Wilibald Mathes bei der Gewehrfabrik zum Ersten Revisionsbeamten zu befördern — und den Meister Georg Winkler der Gewehrfabrik zum Revisionsbeamten dortselbst zu ernennen;

am 3. ds den Portepesführer Eduard Imhof des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich zur Reserve zu beurlauben;

am 4. ds dem Obersten Melchior, Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst 3. D.

Nro 3376.

München 5. März 1890.

Betreff: Personalien.

Zu Unterärzten werden ernannt und mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt: die einjährig freiwilligen Ärzte Georg Luß vom 2. Ulanen-Regiment König im 8. Infanterie-Regiment vacant Brandh — und Dr Ludwig Hillenbrand vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst 3. D.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der einjährig freiwillige Arzt Wilhelm Gutbier zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Köhe des 2. Jäger-Bataillons der Funktion als Adjutant beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Pflaum des 17. Infanterie-Regiments Drff zum Adjutanten dortselbst ernannt.

Im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen wurde der Premier-Lieutenant Streicher der Funktion als Regimentsadjutant enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Schmauß zum Regimentsadjutanten ernannt.

Nro 3345.

München 22. Februar 1890.

Betreff: Abänderung des § 26 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc.

In Abänderung des § 26 Ziffer 1 bis 5 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc. wird Folgendes bestimmt:

1) Das Erfordernis der Truppen an Montierungskammern ist fortan bei Neuanlagen unter Annahme einer Höhe derselben von 3, 5 m

	auf je 100 Mann der Kriegesstärke	und	auf jede Friedens- Kompagnie, Escadron, bezw. Batterie
bei der Infanterie (einschl. Jäger) mit	20 qm	und	70 qm
bei der Kavallerie mit	30 "	"	100 "
bei der Feldartillerie mit	30 "	"	130 "
bei der Fußartillerie mit	20 "	"	70 "
bei den Pionieren mit	25 "	"	70 "
beim Eisenbahn-Bataillon mit	25 "	"	40 "
beim Train mit	25 "	"	150 "

zu berechnen.

2) Die Einteilung des nach vorstehendem den mit eigener Bekleidungswirtschaft versehenen Truppen zu gewährenden Gesamt-raumes in Regiments-, Bataillons-, Kompagnie- zc. Kammern ist

durch die Intendanturen bezw. örtlichen Verwaltungsbehörden in Verbindung mit dem Truppenteil zu regeln.

Findet eine nicht nach Köpfen, sondern nach der Gattung der Stücke geteilte Aufbewahrung der Kammerbestände an verschiedenen Stellen statt, so ist dies bei Verteilung des zuständigen Gesamtraumes auf die betreffenden Truppenteile zu berücksichtigen.

3) Der nach § 18 (Schlußsatz) der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe zc. den Feld-Artillerie- und Train-Truppen zu überweisende Bodenraum über den Ställen zur Unterbringung von vorübergehend nicht benützten Geschirren ist in dem nach Ziffer 1 zu ermittelnden Gesamtraum mitenthaltend. Dagegen kommt darauf nicht in Anrechnung der zur Aufbewahrung von Augmentationswaffen erforderliche Raum sowie die behufs besserer Erhaltung des Stiefel- und Ledermaterials etwa benützten Kellergelasse.

4) Bei den besonderen Formationen, als der Militärschießschule, Equitationsanstalt zc., richtet sich die Größe der Montierungskammern nach dem jedesmal nachzuweisenden Bedarf.

Den Bezirkskommandos, welche nur die nicht im Gebrauche befindliche Bekleidung zc. der Stammanschaften aufzubewahren haben, wird zu diesem Zweck ein Raum von 30 qm gewährt.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stdt., Oberst z. D.

Nro 3507.

München 24. Februar 1890.

Betreff: Vollzug des Gesetzes vom 18. August
1879 über das Gebührenwesen.

Infolge der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen und des Kriegsministeriums vom 2. Dezember 1889 Nro 17730 — Verordnungsblatt Seite 451 — und des zum Vollzuge derselben ergangenen lithographierten Kriegsministerial-Reskripts von gleichem Datum und Numero sind nachstehende Abänderungen von Druckvorschriften veranlaßt.

I. Geschäftsanweisung für die General-Militär-Kasse.

Es sind zu streichen:

- 1) im § 2 die Ziffer 9;
- 2) im § 29 Absatz 2 litera d die Ziffer 14;
- 3) im § 41 litera D in der Überschrift und in Absatz 1 die Worte „Anstellungsgebühren und“, dann der Absatz 2;
- 4) der § 43 und die Beilage Nro 14.

II. Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen — Anhang IV.

- 1) § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entrichtung der Anstellungs-, Beförderungs- und Gehaltsmehrungsgebühren (Artikel 199 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 neuer Fassung, Gesetz- und Verordnungsblatt 1890 Seite 61), dann der Gebühren für Würden und Titel (Artikel 201 des gedachten Gesetzes) erfolgt nach Maßgabe der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen und des Kriegsministeriums vom 2. Dezember 1889 Nro 17730 — Verordnungsblatt Seite 451 — und des zum Vollzuge derselben ergangenen lithographierten Kriegsministerial-Reskripts von gleichem Datum und Numero.“

- 2) Es sind zu streichen:

- a) das Allegat in § 11, letzte Zeile;
- b) im § 13 litera b der zweite Absatz;
- c) der § 14;
- d) die Worte „Anstellungs- und“ im § 11 Absatz 1, im § 12 litera a Absatz 1 und 2 und im § 13 Eingang, dann litera a Absatz 1 und litera b Absatz 1;
- e) in den Bemerkungen zum Formular 1 in Ziffer 2 die Worte: „die für Patente zu entrichtenden Anstellungs- sowie“, ferner die Ziffer 4.

III. Kriegs-Besoldungs-Vorschrift.

In den Bestimmungen zum Vollzuge dieser Vorschrift im Bereiche der bayerischen Militär-Verwaltung — Seite 200 — ist bei laufender Nummer 3 in Rubrik 4

- 1) nach litera h einzuschalten:

- i. Anstellungs- zc. Gebühren nach dem Gesetz über das Gebührenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1890 Seite 9);

Abdruck.

(Nr. 1887.) Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom
8. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des
Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiaconatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Februar 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Nro 3361.

München 16. Februar 1890.

Betreff: Abänderung zur Krankenträger-
Ordnung vom 15. April 1888.

Das Kriegsministerium bestimmt Nachstehendes:

- 1) § 5, 1 hinter „Kavallerie“ ist einzuschreiben: „und Feld-
Artillerie“, und statt „Artillerie“ zu setzen: „Fuß-Artillerie“.
- 2) § 7, 3. Am Schluß hinter „anzusetzen“ ist zuzufügen: „Auch
hat grundsätzlich eine Nachübung stattzufinden“.
- 3) § 53, 5 Seite 82 zwischen 9. und 10. Zeile von unten ist
einzuschreiben: Auf das Kommando: „**Fakt — an!**“ umfaßt
Nro 1 beide Tragestangen des Kopfendes, Nro 2 und Nro 3
mit Obergriff die zunächst liegende Tragestange des Fußendes.
- 4) § 53, 7 Seite 83 16. Zeile von oben ist hinter „Stellung
ein“, einzuschreiben: umfassen auf das Kommando: „**Fakt — an!**“
die Tragestangenenden.

Lektüren werden nicht ausgegeben.

Die Kosten für die zu der Nachtübung erforderlichen Beleuchtungsmittel sind bei Kapitel 16, Titel 15 des Etats zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr v. Logbed,

Generalsstabsarzt der Armee.

Nro 3153.

München 24. Februar 1890.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter
Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

- 1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1 : 100000) die Sektionen: Nro 563 Nürnberg, Nro 564 Neumarkt i. Opf., Nro 565 Amberg, Nro 566 Waldmünchen und Nro 567 Furth i. W.
- 2) Vom topographischen Atlas des Königreiches Bayern (1 : 50000) die Blätter:
 - Nro 66 Wegscheid in 3 Viertelblättern,
 - Nro 72 Mühldorf in 4 Viertelblättern,
 - Nro 73 Rothalmünster (Osthälfte) in 2 Viertelblättern und
 - Nro 75 Mindelheim (West) in 1 Halbblatt.
- 3) In Photolithographie hergestellte Positionsblätter (1 : 25000):
 - Nro 684 Ampfing, Nro 685 Mühldorf, Nro 708 Taufkirchen, Nro 709 Engelsberg, Nro 730 Emertscham, Nro 731 Trostberg, Nro 732 Tyrlaching, Nro 733 Tittmoning, Nro 823 Fischbachau, Nro 824 Brannenburg, Nro 825 Sachrang, Nro 826 Schleching, Nro 851 Bayerischzell (West), Nro 852 Bayerischzell (Ost), Nro 853 Oberaudorf, diese sämtliche mit Terrain-Darstellung in schwarzen Niveaufurven, dann Nro 822 Schliersee, welches Blatt eine in braunen Niveaufurven ausgeführte Umgebungskarte des Schliersees darstellt, Nro 833 Oberreitenua, Nro 860 Lindau (West) und Nro 861 Lindau

(Ost), welche 3 Positionsblätter eine aus 2 Blättern bestehende Umgebungskarte für die Garnison Lindau bilden; diese letztere kann sowohl in der gewöhnlichen Ausgabe mit schwarzen Niveaukurven zu 70 *M* für das Blatt, als auch mit Terrain-darstellung in braunen Schraffen zum Preise von 1 *M* für das Blatt bezogen werden, endlich noch die vollständig in Stich mit braunen Niveaukurven ausgeführten Positionsblätter Nro 778 Traunstein, Nro 779 Oberteisendorf, Nro 802 Bergen, Nro 803 Inzell, welche in ihrer Vereinigung eine aus 4 Blättern bestehende, südlich noch den Hochfellen umfassende Umgebungskarte von Traunstein bilden.

4) Eine Umgebungskarte von Regensburg 1:25000 in 4 Blättern (photolithographische Vergrößerung aus dem 50000 teiligen Atlasse von Bayern).

5) Von der hypsometrischen Karte des Königreiches Bayern in 1:250000 (Chromolithographie) die Blätter Nro 7 und 10.

Ferner wurden:

In nachgesehener Ausgabe hergestellt: die Atlasblätter (1:50000) Nro 57 Osterhofen, Nro 58 Wolfstein, Nro 61 Wittelsbach (Ost und West), Nro 62 Pfaffenhofen (Ost und West) und Nro 63 Landsbut (Ost und West).

In Bezug auf die Kotierung ergänzt: die Atlasblätter Nro 54 Ingolstadt (West und Ost), Nro 55 Eggmühl (West und Ost) und Nro 56 Straubing (West und Ost).

In Halbblätter umgearbeitet: die früher in Viertelblättern erschienenen Atlasblätter (1:50000) Nro 20 Bamberg (West und Ost), Nro 64 Landau (West und Ost), Nro 68 Burgau (West und Ost), dann die früheren ganzen Atlasblätter Nro 10 Partenstein, Nro 14 Culmbach, Nro 26 Würzburg, Nro 28 Forchheim und Nro 33 Windsheim.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) wurden noch veröffentlicht:

Bei der K. Preussischen Landesaufnahme in Berlin die Sektionen:

Nro 64 Bergen a. Nüg.,
 Nro 351 Sobotka,
 Nro 375 Krotoschin,
 Nro 376 Mirzstadt,
 Nro 401 Kempen,

Nro 424 Breslau,
 Nro 447/472 Hirschberg
 i. Schl.,
 Nro 448 Waldenburg i.
 Schl.,

Nro 491 Lobenstein,
 Nro 523 Trier,
 Nro 540 Saarbürgi. Rheinl.,
 Nro 589 Pforzheim,
 Nro 603 Bühl,

Nro 629 Markkirch,
 Nro 642 Gebweiler,
 Nro 643 Ensdorf,
 Nro 655 Altkirch,
 Nro 656 Mühlhausen i. Ess.

und vom K. Württembergischen Statistischen Landesamt die
 Sektionen:

Nro 606 Göppingen und Nro 618 Freudenstadt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armer- Angelegenheiten.

Frh. v. Zoller, Oberst.

Nro 3625.

München 1. März 1890.

Betreff: Herausgabe eines Werkes „Die Kriege
 Friedrichs des Großen“.

Der K. Preussische Große Generalstab beginnt demnächst mit
 der Herausgabe eines Werkes:

„Die Kriege Friedrichs des Großen“.

Es sind zu diesem Zweck nicht nur die Preussischen und die
 zugänglichen auswärtigen Archive, sondern auch zahlreiche wertvolle
 Aufzeichnungen aus Privatbesitz benutzt worden.

Die Darstellung beruht somit auf einem umfangreichen, teil-
 weise noch nicht verwerteten Quellenmaterial.

Das Werk, welches dem Verlage der Königlichen Hofbuch-
 handlung von G. S. Mittler und Sohn zu Berlin übertragen
 ist, wird in selbständige Teile zerfallen, von denen zunächst der
 erste den

ersten Schlesischen Krieg 1740 — 1742,
 und der zweite den

zweiten Schlesischen Krieg 1744 — 1745
 umfassen wird.

Damit dem Deutschen Heere und der Marine die Gelegenheit
 zu einer billigen Beschaffung geboten werde, ist für dieses Werk
 ein möglichst niedriger Subskriptionspreis angesetzt worden.

(Ost), welche 3 Positionsblätter eine aus 2 Blättern bestehende Umgebungskarte für die Garnison Lindau bilden; diese letztere kann sowohl in der gewöhnlichen Ausgabe mit schwarzen Niveaukurven zu 70 \mathcal{J} für das Blatt, als auch mit Terrain-darstellung in braunen Schraffen zum Preise von 1 \mathcal{M} für das Blatt bezogen werden, endlich noch die vollständig in Stich mit braunen Niveaukurven ausgeführten Positionsblätter Nro 778 Traunstein, Nro 779 Oberteisendorf, Nro 802 Bergen, Nro 803 Inzell, welche in ihrer Vereinigung eine aus 4 Blättern bestehende, südlich noch den Hochfellen umfassende Umgebungskarte von Traunstein bilden.

- 4) Eine Umgebungskarte von Regensburg 1:25000 in 4 Blättern (photolithographische Vergrößerung aus dem 50000 teiligen Atlasse von Bayern).
- 5) Von der hypsometrischen Karte des Königreiches Bayern in 1:250000 (Chromolithographie) die Blätter Nro 7 und 10.

Ferner wurden:

In nachgesehener Ausgabe hergestellt: die Atlasblätter (1:50000) Nro 57 Osterhofen, Nro 58 Wolfstein, Nro 61 Wittelsbach (Ost und West), Nro 62 Pfaffenhofen (Ost und West) und Nro 63 Landshut (Ost und West).

In Bezug auf die Notierung ergänzt: die Atlasblätter Nro 54 Ingolstadt (West und Ost), Nro 55 Eggmühl (West und Ost) und Nro 56 Straubing (West und Ost).

In Halbblätter umgearbeitet: die früher in Viertelblättern erschienenen Atlasblätter (1:50000) Nro 20 Bamberg (West und Ost), Nro 64 Landau (West und Ost), Nro 68 Burgau (West und Ost), dann die früheren ganzen Atlasblätter Nro 10 Partenstein, Nro 14 Culmbach, Nro 26 Würzburg, Nro 28 Forchheim und Nro 33 Windsheim.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) wurden noch veröffentlicht:

Bei der K. Preussischen Landesaufnahme in Berlin die Sektionen:

Nro 64 Bergen a. Nüg.,	Nro 424 Breslau,
Nro 351 Sobotka,	Nro 447/472 Hirschberg
Nro 375 Krotoschin,	i. Schl.,
Nro 376 Mirzstadt,	Nro 448 Waldenburg i.
Nro 401 Kempen,	Schl.,

Nro 491 Lobenstein,
 Nro 523 Trier,
 Nro 540 Saarbürgi. Rheinl.,
 Nro 589 Pforzheim,
 Nro 603 Bühl,

Nro 629 Markirch,
 Nro 642 Gebweiler,
 Nro 643 Ensisheim,
 Nro 655 Altkirch,
 Nro 656 Mühlhausen i. Elz.

und vom K. Württembergischen Statistischen Landesamt die
 Sektionen:

Nro 606 Göppingen und Nro 618 Freudenstadt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armer- Angelegenheiten.

Frh. v. Soller, Oberst.

Nro 3625.

München 1. März 1890.

Betreff: Herausgabe eines Werkes „Die Kriege
 Friedrichs des Großen“.

Der K. Preussische Große Generalstab beginnt demnächst mit
 der Herausgabe eines Werkes:

„Die Kriege Friedrichs des Großen“.

Es sind zu diesem Zweck nicht nur die Preussischen und die
 zugänglichen auswärtigen Archive, sondern auch zahlreiche wertvolle
 Aufzeichnungen aus Privatbesitz benutzt worden.

Die Darstellung beruht somit auf einem umfangreichen, teil-
 weise noch nicht verwerteten Quellenmaterial.

Das Werk, welches dem Verlage der Königlichen Hofbuch-
 handlung von G. S. Mittler und Sohn zu Berlin übertragen
 ist, wird in selbständige Teile zerfallen, von denen zunächst der
 erste den

ersten Schlesischen Krieg 1740 — 1742,

und der zweite den

zweiten Schlesischen Krieg 1744 — 1745

umfassen wird.

Damit dem Deutschen Heere und der Marine die Gelegenheit
 zu einer billigen Beschaffung geboten werde, ist für dieses Werk
 ein möglichst niedriger Subskriptionspreis angesetzt worden.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 7.

11. März 1890.

Inhalt: Bekanntmachungen: a), b) und c) Personalien.

Nro 4183.

München 11. März 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 6. d. Mts nachstehende Personalversügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, wird gestellt:

der Generallieutenant Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, Commandeur der Equitationsanstalt.

II. Versetzt werden:

der Generallieutenant Ritter von Drff, bisher Commandeur der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Mex, zu den Offizieren à la suite der Armee;

der Oberstlieutenant Freiherr von Horn, Commandeur des 4. Jäger-Bataillons, zum Generalstab (Centralstelle);

der Hauptmann und Kompagniechef Freiherr von Feilich vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold auf die erste Hauptmannsstelle im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

die Rittmeister M o s s h a m m e r, Kompagniechef, vom 2. zum 1. Train-Bataillon — und K o c h vom 2. Ulanen-Regiment König in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Kommandierung zur Dienstleistung dorthelbst;

die Premier-Lieutenants Karl Schmitt, bisher à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und Adjutant bei der Kommandantur der Festung Germersheim, in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments — und Schuster, unter Belassung im Kommando als Assistent der Militär-Schießschule, vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 1. Jäger-Bataillon;

die Second-Lieutenants Friedrich Hagen vom 2. Pionier-Bataillon zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Köhl, unter Belassung im Kommando zur Kriegsakademie, vom 2. Pionier-Bataillon zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Freiherr von K ü n s b e r g vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 2. Train-Bataillon — und Otto Br ü ß o w von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Hof) zur Landwehr 1. Aufgebots des Eisenbahn-Bataillons.

III. Ernannet werden:

zum Königlichem General-Adjutanten:

der Generalleutenant Freiherr von S a z e n h o f e n, Inspecteur der Kavallerie;

zum Commandeur der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Mex.:
der Generalmajor G i e h r l, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps;

zum Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König:

der Oberstlieutenant C l a u s, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum Chef des Generalstabes I. Armeekorps:

der Oberstlieutenant Lobenhoffer, Abteilungschef im Generalstab;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien:

der Major Dümlein, Bataillons-Commandeur vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zu Bataillons-Commandeurs:

die Majore Müller, bisher à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Adjutant bei der 2. Division, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Wilhelm Hartmann vom 17. Infanterie-Regiment Orff im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Fortenbach, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Adjutant bei der 4. Division, im 4. Jäger-Bataillon;

der Rittmeister Faber, Kompagniechef vom 1. Train-Bataillon, im 2. Train-Bataillon unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zu Divisions-Adjutanten:

der Hauptmann von Inama-Sternegg, bisher Adjutant beim General-Commando II. Armeekorps, bei der 4. Division unter Belassung im Verhältnis à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und der Rittmeister von Baldinger, Eskadronschef vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, bei der 2. Division unter Stellung à la suite des vorgenannten Truppenteils;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs:

die Hauptleute (Rittmeister) Graf, kommandiert zum Generalstab, vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 1. Infanterie-Regiment König, dieser unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, — dann Hamm à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Hauptmann à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und Freiherr von Geyso à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich, — diese unter Versetzung in den

etatsmäßigen Stand der genannten Truppenteile, — Berchtold, bisher Bataillonsadjutant, im 2. Train-Bataillon; — ferner

unter Beförderung zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Kurzenborfer, Bureauchef an der Kriegsschule, vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranch im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Fronath vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Fuchs vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 17. Infanterie-Regiment Drff;

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Festung Germersheim:

der Premier-Lieutenant Heinrich Meyer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Stellung *à la suite* dieses Truppenteils;

zum Bureauchef an der Kriegsschule:

der Premier-Lieutenant Augustin des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, bisher Inspektionsoffizier dortselbst.

IV. Befördert werden:

zum Major:

der Hauptmann des Generalstabes Thäter beim General-Kommando I. Armee-Corps, ohne Patent;

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Brug von der Zentralstelle des Generalstabes, unter Versetzung in das Verhältnis *à la suite* des Generalstabes und unter Kommandierung zur Dienstleistung bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — dieser ohne Patent, — Langhäuser des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Brendel des 1. Jäger-Bataillons, beide unter Versetzung in das Verhältnis *à la suite* ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst, — Dassenreither überzählig bei der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg, — Ernst Münch in der Reserve des 17. Infanterie-Regiments Drff — und Rudolf Ludloff in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Mschaffenburg);

zum Zeughauptmann:

der Zeug-Premierlieutenant Geiger vom Artilleriedepot München;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Heinrich Schmidt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Jäger, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Fasel, Bataillonsadjutant, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Schnitzlein, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 2. Ulanen-Regiment König — und Englerl im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — sämtliche ohne Patent, — dann Ries im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Walther Gyßling im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Warnberg im 2. Train-Bataillon, — Karl Butsch in der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer — und Ignaz Bischoff in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots (I. München);

zum Premier-Brigadier:

der Sous-Brigadier Speckle bei der Leibgarde der Hartschiere;

zum Zeug-Premierlieutenant:

der Zeuglieutenant Straßberger vom Artilleriedepot Augsburg, kommandiert zum Kaiserlichen Artilleriedepot Ulm;

zu Second-Lieutenants:

die Portepceeführer Wilhelm Freiherr von Freyberg-Eisenberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto Föger, — Franz Sivy, — Maximilian von Baligand — und Karl Klug im 1. Infanterie-Regiment König, — Hans Hemmer überzählig im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich Beith im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Eduard Fahrmbacher — und Theodor Schilling im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — August Knöllinger, — Hans von Rücker, — Ludwig Döderlein, — Joseph Banzer, — Adolf Fischer, — Ludwig Leopold — und Heinrich Nägelsbach im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Wilhelm Hagen, — Eduard Huggenberger, —

Felix Martini — und Emil Beckh im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Hugo Hofmann, — Karl Ullerich, — Friedrich Vogel, — Karl Wagner, — Friedrich Volkamer von Kirchensittenbach — und Alfred Döderlein im 8. Infanterie-Regiment vacant Brandt, — Hermann Lautenschlager — und Friedrich Stellwag im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hermann von Schab im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Leonhard Haußel, — Leopold Engelhardt — und Ludwig Stadlbaur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wilhelm Kaiser, — Joseph Holweck, — Karl Ritter von Teng — und Hugo Hahn im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Oskar Bezzel, — Maximilian Wagenbauer — und Karl Unna im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Karl Dörr im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Rudolf Freiherr von Pöllnitz im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Hans Enopf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Ludwig Schönhammer im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich; — ferner im Reserveverhältnis die Vizefeldwebel der Reserve Karl Joachim (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König, — Paul Miller (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Franz van Rüb (Würzburg) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu außerclatsmäßigen Second-Lieutenants:

die Portepeefähnliche Eduard Herold, — Hermann Dietl, — Heinrich Ranke, — Rudolf Freiherr von Red auf Autenried — und Sigmund Graf von Brockdorff im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Robert Clemm — und Joseph Köth im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Joseph von Parseval — und Theodor Hoffmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Franz von Bomhard, — Karl Pauschinger, — Eduard Pfeiffer — und Friedrich Freiherr Kreß von Kreßenstein im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Ernst Zimmermann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Friedrich Uß, — Leopold Michell-Auli — und Karl Schmitt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann im Ingenieur-Corps die Portepeefähnliche Friedrich Nis, —

Lorenz Köhler, — Alexander Lang — und Julius Krafft vom 1. Pionier-Bataillon, — Heinrich Nees, — Friedrich Büttner — und Adolf Lautenschlager vom 2. Pionier-Bataillon;

zum Sous-Brigadier:

der Hartschier Paul Vogt in der Leibgarde der Hartschiere;

zum Zeugleutenant:

der Zeugfeldwebel Anton Schmitt vom Artilleriedepot München;

zu Portepcefähnrichen:

die Unteroffiziere (Oberjäger) Robert Ritter von Kylander — und Heinrich Kellner im 1. Infanterie-Regiment König, — Hugo Graf von Frehen-Seyboldstorff, Herr zu Seyboldstorff, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Sauter im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — Albert Mannert — und Wilhelm Feser im 9. Infanterie-Regiment Webe, — Friedrich von Weech — und Karl Küster im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Alfred Schuster, — Georg Vogel, — Otto Felsler — und Heinrich Drff im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Moriz Mark im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Christian Benz, — Anton Freiherr von Tubeuf, — Klemens Bedall, — Johann Bauer — und Karl Bauer im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Karl Kuhn, — Kurt Kollmann, — Friedrich Weller, — Joseph Eisele — und Wilhelm Ellert im 17. Infanterie-Regiment Drff, — Otto Rösch im 1. Jäger-Bataillon, — Edmund Sers im 2. Jäger-Bataillon, — Eugen Zenetti im 2. Schwere Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Otto Freiherr von Gebfattel im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Karl Scanzoni von Lichtenfels im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Robert Bischoff im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, — Rudolf Graf von Hundt zu Lautterbach im 6. Chevaulegers-

legers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Eduard Keller im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Hugo Stöber im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Georg Vogl — und Robert Laacke im 1. Pionier-Bataillon, — Gustav Schellenberger im 2. Pionier-Bataillon.

V. Von der Funktion als Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps wird entbunden:

der Major Fraund unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und unter Kommandierung zur Dienstleistung bei diesem General-Kommando.

VI. Patente ihrer Charge werden verliehen:

den Hauptleuten Born, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, — Köppel, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade, — von Wallmenich, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, — Bleiter, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Mägelin, Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hollerbaum, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Guggenberger, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Zehmeyer — und Herbst, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Köger, à la suite des 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand und Lehrer an der Kriegsschule, — Heydenreich, Kompagniechef im 4. Jäger-Bataillon, — und Rittermann, à la suite des 4. Jäger-Bataillons und Adjutant bei der 4. Infanterie-Brigade.

VII. Charakterisiert werden (gebührenfrei):

als Majore:

der Hauptmann Freiherr von Müller à la suite der Armee — und der Rittmeister Kery, 1. Traindepotoffizier beim Traindepot I. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Glt., Oberst z. D.

Nro 4254.

München 11. März 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sulpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bezogen gefunden:

am 6. ds dem Oberstlieutenant a. D. Lechner den Charakter als Oberst — und

am 7. ds dem Rittmeister a. D. Franck den Charakter als Major gebührenfrei zu verleihen;

ferner am gleichen Tage

dem Major z. D. Wilhelm, Bibliothekar bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann z. D. Teicher, bisher Inspektionsoffizier am Kadettencorps, zum Bibliothekar bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten — und

den Second-Lieutenant von Hellingrath des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zur Dienstleistung beim Kadettencorps, unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils zum Inspektionsoffizier dortselbst zu ernennen;

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern: die Unterärzte Dr Ludwig Seeligmann, — Dr Gabriel Kolben, — Adolf Ebbing, — Otto Kilians — und Dr Ernst Singer (I. München), — Heinrich Dllwig (Würzburg).

Kriegs-Ministerium.**v. Seinelth.**

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 4265.

München 11. März 1890.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Schmidt des 4. Chevaulegers-Regiments König, kommandiert zum Kriegsministerium, wird vom 1. April d. Js an auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung beim Generalstabe kommandiert.

Kriegs-Ministerium.**v. Seinelth.**

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 8.

22. März 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Größere Truppenübungen im Jahre 1890; b) Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1890/91; c) Bewaffnung der Kavallerie mit Lanzen; d) Bewaffnung der Feldwebel etc. bei den Truppen zu Fuß; e) und f) Personalien; g) Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier Anzugsbestimmungen für Mannschaften; h) Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1890/91. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 4564.

München 15. März 1890.

Betreff: Größere Truppenübungen im
Jahre 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 13. März l. Js hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

- 1) Beide Armee-corps haben größere Truppenübungen nach Ziffer 9 mit 11 des 2. Theiles der Feldbienstordnung abzuhalten.
- 2) Die Rückkehr der Truppen von den Herbstübungen in ihre Standorte ist derart anzuordnen, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1890 (Verordnungsblatt Nro 6) über die Rekrutierung des Heeres für 1890/91 in betreff der Entlassung der Reservisten gegebenen Festsetzungen zur Ausführung gelangen können. —

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

- I. Zu 1. Hinsichtlich der Übungen der Besatzungsbrigade und des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Osterreich wird das Generalkommando II. Armeecorps mit jenem des XVI. bezw. XV. Armeecorps das Erforderliche vereinbaren.

Die dem Generalstabe zugetheilten Offiziere sind bei den Herbstübungen der Armeecorps den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere zuzuweisen. Die Abstellung ist durch die Generalkommandos im Benchmen mit dem Generalstabe zu regeln. Bezüglich der dem III. Kurs der Kriegsakademie angehörigen Offiziere siehe § 23 Ziffer 5 der Dienstordnung der Kriegsakademie.

Zu 2. Über etwaige Ausnahmen gemäß Felddienstordnung 2. Teil A. 3. bestimmen die Generalkommandos.

- II. Generalstabsreisen haben stattzufinden:
eine von der Zentralstelle des Generalstabes unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee, sowie eine beim II. Armeecorps.
- III. Beim II. Armeecorps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für welche dem Generalkommando 2000 *M.* zur Verfügung gestellt werden.

Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 25. Februar 1879 (Verordnungsblatt Seite 105) Bezug genommen.

- IV. Zum Zwecke kriegsmäßiger Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden jedem Generalkommando 300 *M.* für Rechnung des Kapitels 26 Titel 9 des Militäretats zur Verfügung gestellt.
- V. Bei der Anlage sowohl, als der Ausführung aller Übungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Flurentscheidigungen als besonders hoch sich herausstellen, haben die Divisionscommandeure durch die Generalkommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Grt., Oberst j. D.

Nro 4565.

München 15. März 1890.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes
im Etatsjahre 1890/91.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliehung vom 13. I. Mts hinsichtlich der Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1890/91 Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Es werden zu diesen Übungen einberufen:

A. Aus der Reserve und Landwehr.

a) bei der Kavallerie	720 Mann,
b) bei der Feld-Artillerie	900 "
c) bei der Fuß-Artillerie	850 "
d) bei den Pionieren und dem Eisenbahnbataillon	665 "
e) bei dem Train	896 "

Für die Infanterie und Jäger werden feinerzeit besondere Bestimmungen erlassen. Im übrigen finden bei diesen Waffen nur die durch die Heerordnung (§ 40, 3, 4, 5 und 11) unmittelbar festgesetzten Übungen statt.

Die vorstehend unter A. a angegebene Zahl von Kavalleristen ist behufs Ausbildung mit der Lanze einzuziehen.

Bei der Kavallerie können nach Ermessen der Generalkommandos für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron — behufs möglicher Erhöhung der Ausrückestärke eingezogen werden.

B. Aus der Ersatz-Reserve.

a) Zu einer ersten (10 wöchigen) Übung:

1) bei der Infanterie	1500 Mann,
2) bei den Jägern	50 "
3) bei der Fuß-Artillerie	200 "
4) bei den Pionieren	90 "
5) bei dem Train	120 "

zusammen 1960 Mann.

b) Zu einer zweiten (6 wöchigen) Übung:

1) bei der Infanterie	1310 Mann,
2) bei den Jägern	46 "
3) bei der Fuß-Artillerie	170 "
4) bei den Pionieren	74 "
	<hr/>
zusammen	1600 Mann.

c) Zu einer dritten (4 wöchigen) Übung:

1) bei der Infanterie	1210 Mann,
2) bei den Jägern	40 "
3) bei der Fuß-Artillerie	140 "
4) bei den Pionieren	60 "
	<hr/>
zusammen	1450 Mann.

2) Die Dauer der Übungen der vorstehend unter A. b mit d aus der Reserve und Landwehr einzuziehenden Mannschaften beträgt 12 Tage, bei der Kavallerie (A. a) 28 Tage, für den Train (A. e) ist sie seitens des Kriegsministeriums festzusetzen.

3) Die Leitung der Übungen erfolgt durch die Generalkommandos, bezw. die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren, im Anschluß an die vom Kriegsministerium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

4) Die Übungen finden in der Zeit vom Frühjahr bis zur Einstellung der Rekruten statt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

5) In betreff der Übungsformationen und Übungsorte enthält die Anlage A die erforderlichen Festsetzungen.

6) Befinden sich mehr als eine Ersatzreserve-Kompagnie desselben Infanterie-Regiments, mehrere Ersatzreserve-Kompagnien der Fußartillerie oder mehrere, nicht zu Bataillonen vereinigte Landwehr-Übungskompagnien einer Waffe in demselben Standort, so sind sie der Aufsicht eines Stabsoffiziers, bezw. (bei der Infanterie) des ältesten Hauptmanns zu unterstellen, welchen in diesem Falle die Disziplinarstrafgewalt eines Bataillonscommandeurs bezw. detachierten Bataillonscommandeurs beigelegt wird.

7) Über die weitere Verteilung der Übungsmannschaften, über die Übung besonderer Klassen von Übungspflichtigen (auch

bei der Infanterie und den Jägern), über Abweichungen in betreff der Dauer der Übungen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen sowie über alle sonstigen Einzelheiten der Übungen trifft das Kriegsministerium Bestimmung. —

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Entschliezung bestimmt das Kriegsministerium:

I. Im allgemeinen.

1) Die Anlagen 1 und 2 ergeben die Grenzen, innerhalb welcher sich die Übungen zu halten haben.

Die zur Ausbildung mit der Lanze einzuziehenden Kavalleristen sind den jüngsten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

2) Den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden wird anheimgegeben, von den in den Anlagen 1 und 2 gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls örtliche Verhältnisse dies besonders erwünscht erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie, Kavallerie und Feld-Artillerie die für die einzelnen Armee-corps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl (siehe Ziffer 13) und, wo sie ausgeführt, möglichst die Verteilung auf die Armee-corps innezuhalten.

3) Anlage 3 bestimmt die Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen. Soweit es angängig ist, sind diese Abgaben, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, den am Übungsorte etwa befindlichen Linien-Truppenteilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere u. Vertreter aus anderen Garnisonen zu bestimmen.

4) Bei der Bestimmung der Dauer der Übungen ist der Eintreffetag und der Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Ziffer 1 der vorstehenden Allerhöchsten Entschliezung festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere aus dem Beurlaubtenstande sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande, melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande

Anlage 1 u. 2.

Anlage 3.

den früheren Eintreffetag festzusetzen, bzw. nach Beendigung der Übungen behufs Verpackung oder Übergabe zc. zc. von Material des nötigen Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage im Lager Lechfeld zurückzulassen.

5) Reisegebühren behufs Besichtigung der Übungen des Heurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

6) Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise einen Regimentscommandeur mit der Besichtigung der im Lager Lechfeld übenden Formationen der Fuß-Artillerie unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebühren zu beauftragen.

7) Die erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrhaft befindlichen Kriegs-Beständen der bezüglichen Truppenteile oder den Beständen der nächsten Artilleriedepots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrhaft befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bzw. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artilleriedepots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artilleriedepot instandzusetzen, bzw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte, an welchen sich die Artilleriedepots nicht befinden, sind für den im Laufe der Übungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Übungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artilleriedepots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die

Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppenteile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artilleriedepots zu bezahlen und bei Kapitel 24 Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppenteilen Waffenreparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 24 Titel 18a aus Kapitel 11 Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

8) Für die zu gewährende Munition ist 2. Abschnitt XIV und XV der Übungsmunitions-Vorschrift von 1887 maßgebend (siehe die Tekturen vom April 1888 und Kriegsministerial-Reskript vom 12. Oktober 1889 No 16525).

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Übungsmunition nicht erforderlich.

An Geschütz-Munition für die Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie werden für jede Batterie, welche eine Schießübung abhält, gewährt:

24 schwere Granatschuß K/82 mit Feld-	} aus	(Kartuschen aus grobkörnigem Pulver).
granatzünder K/80,		
16 schwere Schrapnelschuß K/82 mit	}	
Schrapnelzünder K/73		

Die Bereitstellung der Munition wird auf Erfordern der Generalkommandos seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie veranlaßt.

Wegen der Munition für die Fuß-Artillerie sind von der Inspektion der Fuß-Artillerie Vorschläge zu machen.

9) Das Kriegsministerium sieht zum 1. November 1890 folgenden Eingaben entgegen:

a) Von jedem Generalkommando:

je einer Zahlen-Nachweisung nach Muster 1 und 2.

k) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:

einer Jahres-Berichterstattung nach Nummer 1 und nöthigenfalls einer Zusammenfassung nach Nummer 2, Bemerkung b.

Der Vorlage dieser Jahres-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gesondert ein bezüglicher Bericht über besondere Fortschritte und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Von den Truppen-Inspektionen sind hierbei Vorschläge über die Bildung von Übung-Kampagnien der Reserve für das nächste Jahr — unter Beifügung einer bezüglichen Berechnung — zu machen.

II. Reserve und Landwehr.

(Anlage 1.)

10) Anzahl von in Anlage 1 aufgeführten Übungsstärken und zu Übungen heranzuziehenden:

- a) die Volksgenossen der Reserve gemäß *H. O.* § 40, 4 (siehe auch Ziffer 29),
- b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offiziersaspiranten sind, gemäß *H. O.* § 40, 5, *)
- c) die Offiziersaspiranten etc. aller Waffengattungen (*H. O.* § 46 — siehe auch *H. O.* § 40, 11), sofern sie nicht lediglich zu den unter Ziffer 1 der vorstehenden Allerhöchsten Entschliessung festgesetzten Landwehr-Übungen einberufen werden,
- d) Mannschaften, welche an Stelle des Ausbildungspersonals für die Ersatz-Reservisten der Infanterie und der Jäger eingesetzt werden (siehe Ziffer 11, zweiter Absatz),
- e) Wäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 12,
- f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergeantenstellen der Telegraphenabteilungen (siehe Ziffer 23, letzter Absatz),

*) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden geistlichen Übungen in unmittelbarem Anschluß genehmigen.

- g) die in die Garnisonlazarette einzuberufenden Lazaretgehilfen und Unterlazaretgehilfen (siehe Ziffer 25),
- h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen, welche gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 19. Januar 1889 Nro 741 bezw. 17. Juli 1889 Nro 11141 in die Garnisonlazarette einzuberufen sind,
- i) die Zahlmeisteraspiranten,*)
- k) die im Magazinverwaltungs-, Expeditions- und Lazaretdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,**)
- l) die Militär-Telegraphisten (vergl. Ziffer 22),
- m) die im Husbeschlag auszubildenden Mannschaften (vergl. Ziff. 21),
- n) die Arbeitsjoldaten (siehe Anlage 4).

11) Für das zu den Übungen der Ersatzreserve zu stellende Ausbildungspersonal (siehe Anlage 3) können bis zum Schluß der Herbstübungen, unter Anrechnung auf die Übungsstärke zu den Linientruppentheilen, jedoch mit Ausnahme des Trains, übungspflichtige Mannschaften der Reserve bis zu der gesetzlichen Dauer eingezogen werden.

Bei der Infanterie und den Jägern, welchen zunächst keine Übungsstärke zugewiesen ist, können diese Einziehungen ebenfalls — nach dem Ermessen der Generalkommandos — stattfinden.

12) Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armeecorps — innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (vergl. Kriegsministerial-Reskript vom 12. Juni 1887 Nro 10552) heranzuziehen (siehe auch Ziffer 30).

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende

*) In gleichem Umfange und in derselben Weise, wie bisher.

***) Das Üben von Mannschaften im Magazin-Verwaltungs- u. Dienst innerhalb der Gesamtzahl von 31 Mann für das Armeecorps findet nur insoweit statt, als dies durch den wirklichen Bedarf bezw. Abgang von Mannschaften, welche für die einzelnen Dienstzweige auszubilden waren, bedingt ist.

Unterweisung in ihren Berrichtungen am Feldbackofen bei den Garnisonsbäckereien vorangehen kann.

13) Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, kann die auf 12 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeecorps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

Bei Anrechnung auf die Übungsstärke — siehe Ziffer 11, erster Absatz — ist in gleicher Weise zu verfahren.

14) Die Einberufung kann in mehreren Teilen erfolgen.

15) Die zwölfstägigen Übungen sind so zu legen, daß in diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

16) Bei der Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (H. O. § 40, 2) ist — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehr-Verhältnis mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bezw. der Landwehr 1. Aufgebotes des betreffenden Mannes fällt.

17) Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden nach Maßgabe der H. O. zu veranlassen*). Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die H. O. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen bezw. freiwilligen Übungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist das Kriegsministerial-Reskript vom 4. April 1885 No 5555 maßgebend.

*) Vor Beginn einer bereits verfüzten Übung gestellte Gesuche um Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppenteil eines anderen Armeecorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

18) Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-*Truppenteilen* bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere infolge ihrer Bereiterklärung für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie-*z.* Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren von Seiten der Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

19) Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutant eines Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechswoöchigen Dienstleistung einzuberufen.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall zu Adjutanten bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben sich gemäß § 24 des Reglements über die Remontierung der Armee beritten zu machen.

20) Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Feld-Artillerie Übungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Commandeure bezw. Zugführer der Munitionskolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfall für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall zu Munitionsstaffeln oder Munitionskolonnen der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zu Übungen bei der Feld-Artillerie heranzuziehen.

Die zu den Übungen eingezogenen Landwehr-Kavallerie-Offiziere verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben erfolgt vorkommendenfalls auf Grund der anlässlich der Übungen bei der Feld-Artillerie dargethanen Befähigung.

21) Zu jedem Feld-Artillerie-Regimente werden sechs auf der Beschlagschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie oder Feld-Artillerie auf 6 Wochen einberufen, welche einen Übungskurs bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die Generalkommandos.

Nach beendigter Übung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation zu Fahnenjungen zu befördern.

22) Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind, und zwar 30 in Ingolstadt, 12 in Germersheim und bis zu 15 Mann in München, in der Dauer von 14 Tagen — einschließlich des Eintreffes- und des Entlassungstages — nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen am Festungstelegraphen bezw. an der Militär-Telegraphenschule zu üben.

23) Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (siehe Anlage 1, Spalte 7, II) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 14. März 1882 No 1713 (Verordnungsblatt Seite 106) als geeignet zum Trainaufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich erwiesen haben,*) sind, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzig-tägigen) Übung beim Train möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 7, II einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß H. D. § 34, 9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1 — Spalte 7, II — bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu stellen.

Ferner können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen, sowie Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergenten für Telegraphen-Abteilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen gestellt oder eingezogen werden (siehe Ziffer 10 f).

24) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben die Generalkommandos nach Anhörung der Corps-Generalärzte ans Kriegsministerium Antrag zu stellen.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes ordnen die Generalkommandos nach Maßgabe des Bestandes an Übungspflichtigen an.

25) Zu den Landwehr-Übungs-Bataillonen bezw. Kompagnien, soweit sie nicht im Lager Lechfeld untergebracht werden, sind Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen.

Dagegen sind Lazaretgehilfen der Reserve zur Übung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebotes auf 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Teilnahme derselben an den Übungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Zahl der einzuziehenden Lazaretgehilfen wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa ein Fünftel der übungspflichtigen Lazaretgehilfen der Reserve und Landwehr 1. Aufgebotes zur Einziehung gelangt.

26) Für ein Landwehr-Übungs-Bataillon ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

III. Ersatz-Reservisten.

(Anlage 2.)

27) Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperbeschaffenheit und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften, hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere, zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Leute zu berücksichtigen.

Den Jägern sind thunlichst nur scharfsichtige Mannschaften zu überweisen.

Sinsichtlich der Auswahl der beim Train Üben ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

28) Der Beginn der ersten (zehnwöchigen) Übung ist bei der Fuß-Artillerie auf den 1. September, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen auf die Herbstmonate anzusetzen.

Die zweite (sechswöchige) Übung ist im allgemeinen während der letzten sechs Wochen der ersten Übung abzuhalten.

Bei der Fuß-Artillerie findet die dritte Übung während der ersten vier Wochen der zehnwöchigen Übung statt.

29) Die gemäß H. D. § 40, 4 üben Volksschullehrer der Reserve kommen auf die Zahl der Ersatzreserven der zweiten und dritten Übung nicht in Anrechnung (siehe auch Ziffer 10 a). Im übrigen gelten für sie die für Ersatzreservisten maßgebenden Bestimmungen.

30) Die Generalkommandos werden ermächtigt, Ersatzreservisten der Infanterie bei ihrer dritten (vierwöchigen) Übung, unter Berücksichtigung des Mobilmachungsbedarfes, statt zum Truppenteil bis zu 40 Mann für das Armecorps als Bäcker, Schlächter und Maurer — letztere zur Hilfsleistung bei Aufstellung der Feldbacköfen zc. — für die bei den Herbstübungen zu bildenden Feldbäckereien und Schlächtereien einzuberufen. Es gilt dann für diese Mannschaften das für die aus der Reserve einberufenen Bäcker und Schlächter Festgesetzte (siehe Ziffer 12).

31) Naturalquartiere für die Ersatzreservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.

32) Für die Ausbildung der Ersatzreservisten sind die beifolgenden Bestimmungen maßgebend (Anlage 5).

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Zusammen

über den Umfang der Übungen der Reserve

Es sind einzu					
welchem Armeecorps	der Kavallerie	der Feld-Artillerie		der Fuß-Artillerie	den Pionieren und dem Eisenbahn- bataillon
		aus dem Beurlaubten- stande der Feld-Artillerie	aus dem Beurlaubten- stande der Kavallerie(††)		
1	2*)	3*)	4	5*)	6*)
I.	500†)	426	24	850	665
II.	220	426	24		
Summe	720	852	48		
		<div style="border-top: 1px solid black; width: 100%; margin-bottom: 5px;"></div> 900			

†) Siebon sind 140 Mann dem Generalkommando II. Armeecorps zur Übung zu überweisen.

††) siehe Bemerkung 1 (vergl. auch S. D. § 40, 7).

*) siehe Bemerkung 2.

Stellung

und Landwehr im Etatsjahre 1890/91.

sehen bei		Bemerkungen.				
dem Train						
zu Trainübungen	aus dem Beurlaubten- stande der Sanitäts- Kompagnien					
7	8	9				
<p>I. Aus der Reserve des Trains auf 12 Tage nach Beendigung der Herbstübungen:</p> <p>bei jedem Armeecorps:</p> <p>a) 2 Übungskompagnien in der Stärke von</p> <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="padding-right: 5px;">9 Unteroffiziere</td> <td rowspan="2" style="font-size: 2em; padding: 0 5px;">}</td> <td rowspan="2" style="padding-left: 5px;">der Reserve der Train-fahrern</td> </tr> <tr> <td>68 Train-fahrern</td> </tr> </table> <p>b) 2 Übungskompagnien in der Stärke von</p> <p>9 Unteroffizieren der Reserve der Train-Kompagnien, 68 Befreiten und Gemeinen der Reserve des Trains (frühere Kavalleristen).</p>	9 Unteroffiziere	}	der Reserve der Train-fahrern	68 Train-fahrern	<p>Bei jedem Armeecorps:</p> <p>5 Unteroffiziere oder Unteroffizieraspiranten, 35 Befreite u. Gemeine.</p>	<p>1) Die gemäß Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind Reservisten der jüngsten Jahresklasse.</p> <p>Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffizieraspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen.</p> <p>2) Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienstthuer.</p> <p>Wird die höchste zulässige Zahl von 10% an Unteroffizieren bezw. Unteroffizierdienstthuern nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bezw. Unteroffizierdienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Überschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.</p>
9 Unteroffiziere	}			der Reserve der Train-fahrern		
68 Train-fahrern						
<p>II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Frühjahr ohne Formierung besonderer Kompagnien:</p> <p>bei jedem Armeecorps:</p> <p>100 Befreite bezw. hierfür geeignete Gemeinde**).</p>						

***) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung (s. Ziff. 23 der Ausführungs-Bestimmungen).

Zusammen

über den Umfang der Übungen der Reserve

Es sind einget.

welchem Armeecorps	der Kavallerie	der Feld-Artillerie		der Fuß-Artillerie	den Pionieren und dem Eisenbahn- bataillon
		aus dem Beurlaubten- stande der Feld-Artillerie	aus dem Beurlaubten- stande der Kavallerie††)		
1	2*)	3*)	4	5*)	6*)
I.	500†)	426	24	850	665
II.	220	426	24		
Summe	720	852	48		
		<div style="border-top: 1px solid black; width: 100%; margin-bottom: 5px;"></div> 900			

†) Davon sind 140 Mann dem Generalkommando II. Armeecorps zur Übung zu überweisen.

††) siehe Bemerkung 1 (vergl. auch S. D. § 40, 7).

*) siehe Bemerkung 2.

Stellung

und Landwehr im Etatsjahre 1890/91.

ziehen bei		Bemerkungen.					
dem Train							
zu Trainübungen	aus dem Beurlaubten- stande der Sanitäts- Kompagnien						
7	8	9					
<p>I. Aus der Reserve des Trains auf 12 Tage nach Beendigung der Herbstübungen:</p> <p>bei jedem Armeecorps:</p> <p>a) 2 Übungskompagnien in der Stärke von</p> <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="padding-right: 5px;">9 Unteroffiziere</td> <td rowspan="2" style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="padding-left: 5px;">der Reserve</td> </tr> <tr> <td>68 Trainfabrern</td> <td style="padding-left: 5px;">Kompagnien.</td> </tr> </table> <p>b) 2 Übungskompagnien in der Stärke von</p> <p>9 Unteroffizieren der Reserve der Train-Kompagnien, 68 Gefeitren und Gemeinen der Reserve des Trains (frühere Kavalleristen).</p> <p>II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Frühjahr ohne Formierung besonderer Kompagnien:</p> <p>bei jedem Armeecorps: 100 Gefeitren bezw. hiesür geeignete Gemeinde**).</p>	9 Unteroffiziere	}	der Reserve	68 Trainfabrern	Kompagnien.	<p>Bei jedem Armeecorps: 5 Unteroffiziere oder Unteroffizieraspiranten, 35 Gefeitren u. Gemeinde.</p>	<p>1) Die gemäß Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind Reservisten der jüngsten Jahrestklasse. Mannschaften, welche im Mobilisationsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffizieraspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen.</p> <p>2) Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienstbuer.</p> <p>Wird die höchste zulässige Zahl von 10% an Unteroffizieren bezw. Unteroffizierdienstbuer nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bezw. Unteroffizierdienstbuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Überschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.</p>
9 Unteroffiziere	}		der Reserve				
68 Trainfabrern		Kompagnien.					

** Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung (s. Ziff. 23 der Ausführungs-Bestimmungen).

Zusammen

über den Umfang der Übungen der

1	2			3			4			5			6			7		
Auf- zubringen bzw. einzuziehen im Bereich welcher Armeecorps	von der Infanterie						von den Jägern											
	zur 1. (10- wöchigen) Übung	zur 2. (6- wöchigen) Übung	zur 3. (4- wöchigen) Übung	zur 1. (10- wöchigen) Übung	zur 2. (6- wöchigen) Übung	zur 3. (4- wöchigen) Übung	in Kom- pagnien zu etwa 100 Mann	in Kom- pagnien zu etwa 100 Mann	Einstellung in die Linien- Kom- pagnien	in Ab- teilungen zu 25 Mann	Verstärkung der Ab- teilungen	Einstellung in die Linien- Kom- pagnien						
des I.	750	655	605	25	23	20												
" II.	750	655	605	25	23	20												
Zusammen	1500	1310	1210	50	46	40												

Stellung

Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1890/91.

8	9	10	11	12	13	14	15
von der Fuß-Artillerie				von den Pionieren			vom Train
zur 1. (10-wöchigen) Übung	zur 2. (6-wöchigen) Übung	zur 3. (4-wöchigen) Übung	zur 1. (10-wöchigen) Übung	zur 2. (6-wöchigen) Übung	zur 3. (4-wöchigen) Übung	zur 10-wöchigen Übung	
Fußartillerie-Regiment, bei welchem die Übung stattfindet	in Kompagnien zu 50 Mann	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 9)	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 9)	in Kompagnien zu 45 Mann	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 12)	Einstellung in die Linien-Kompagnien	in Kompagnien zu 60 Mann
1. Fuß-Art.-Regt.	100	170	140	45	74	60	60
2. " " "	100			45			60
	200	170	140	90	74	60	120

Nach

über die Abgaben des Friedens

(Diese Abgaben sind in den angedeuteten Grenzen zu halten, bezw. bei Aufstellungsteilungen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen eine Abgabe, so darf solche von den Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden vorangegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort mitübertragen

Nr.	Übungsformation	Aus dem Friedens		
		Offiziere	Ärzte	Unteroffiziere zc.

I. Reserve

1.	Landwehr-Fußartillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Assistenzarzt.	1 Unteroffizier als Schreiber.
2.	Außerdem in das Lager Sechfeld zu den Übungen der Fußartillerie.	—	—	—
3.	Die etwa bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon zu bildenden Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), (vergl. auch vorstehend unter Ziffer 17 — letzter Absatz —), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.
4.	Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere oder Obergefreite.
5.	Train-Kompagnie (zu 68 Trainsfahrern).	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Train-Inspektion auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuender Wachmeister, 1 als Quartiermeister, 2 Unteroffiziere.

Anlage B.**weisung**

standes an die Übungsformationen.

stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen Ab-
weitergehende Besetzung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes ge-
fügt werden. Eine weitere Besetzung von Ärzten und Lazaretgehilfen, als hierunter
von Truppenteilen ist, deren Ärzten bezw. Lazaretgehilfen der fragliche Dienst
werden könnte.)

stände sind abzugeben:			Bemerkungen
Lazaretgehilfen	Pferde	außerdem	

und Landwehr.

1-2 (Die einzelnen Kompagnien er- halten in diesem Falle keine La- zaretgehilfen.)	—	1 Zahlmeister- Aspirant als Rechnungs- führer.	
—	—	1 Feuerwerks- offizier, 3 Feuerwerker.	
1	—	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	—	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	16 Reitpferde, 40 Stangenpferde, 28 Vorderpferde, 4 Krämperpferde.	1 Trompeter. Der veterinär- ärztliche Dienst ist durch einen Veterinär des- selben Stand- ortes mit zu ver- sehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforder- liche Zahl aus den zur Ausmuster- ung bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1) Es sind zur Arbeiterabteilung nach den Bestimmungen des Generalkommandos I. Armeecorps einzuberufen:

a) aus dem Bereiche des I. Armeecorps 45 Mann,

b) aus dem Bereiche des II. Armeecorps 15 „ .

2) Die Dauer der Übung beträgt 12 Tage.

3) Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den Generalkommandos überlassen.

4) Auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.

5) Die Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß § 47 der Friedens-Befolbungs-Vorschrift.

6) Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf den § 24 bezw. die Erläuterung zur Anlage 6 der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilungen Bezug genommen.

7) Hinsichtlich der Bekleidung der Arbeitssoldaten wird auf § 71 der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung verwiesen.

8) Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. November 1890 zu berichten.

Bestimmungen für die Ausbildung der Ersatzreservisten.

1) Die Ersatzreservisten sind im allgemeinen dazu bestimmt, im Kriege frühzeitig als Ersatz nach dem Kriegsschauplatz nachgesendet zu werden. Es kommt daher darauf an, sie bereits im Frieden an Mannszucht zu gewöhnen, sie marschfähig und mit dem Gebrauch der Waffe vertraut zu machen. (F. D. Einl. 1—4.)

Da sie zu selbständigen Truppenteilen nicht zusammengezogen werden, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen eines durchgebildeten Truppenteils ihren Dienst zu erfüllen; bei ihrer Ausbildung ist daher der Hauptwert auf ihre Einzel-Ausbildung zu legen. Bajonettfechten ist überhaupt nicht, Turnen nur insoweit zu betreiben, als es die selbstmäßige Durchbildung erfordert; eine Übung des nur Parademäßigen ist ausgeschlossen.

2) Bei der Infanterie und den Jägern ist auf die Ausbildung im Schützengesecht besonderer Wert zu legen. Im übrigen müssen am Schluß der ersten Übung die Ersatzreservisten der Infanterie und der Jäger befähigt sein, im Zuge zu exerzieren und in diesem Rahmen Verwendung zu finden. Bei der zweiten und dritten Übung sind die Kompagnieschule und die verschiedenen Zweige des Felddienstes mit ihnen durchzunehmen.

Zum Garnisonwachtdienst sind dieselben bei jeder Übung nur einmal heranzuziehen.

3) Für die Schießübungen der Ersatzreservisten der Infanterie und Jäger, soweit sie noch mit dem Gewehr 71.84 ausgebildet werden, sind folgende Festsetzungen maßgebend:

a) Im allgemeinen. In Bezug auf das Erfüllen der Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelten die Bestimmungen des § 25, 5, in Bezug auf den Anzug die §§ 23, 7 und 34, 3 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1887.

Für die vorbereitenden Übungen zum gefechtsmäßigen Schießen, welche bereits während der ersten Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das gefechtsmäßige Schießen mit scharfen Patronen bei späteren Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

b) Im besonderen.

I. Übung (45 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Strich,	Für jede der Übungen No 5—9 müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nötigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 21 Ringe,	
3	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe,	
4	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
5	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	Nach Beendigung der Hauptübung noch vorhandene Munition ist zur Nachhilfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei Nr. der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei Nr. der Hauptübung hinter den als genügend bezeichneten Leistungen zurückgeblieben sind.
6	200	liegend aufgelegt	Kniefscheibe	2 Figuren,	
7	250	knieend	2fache Figurscheibe	2 Figuren,	
8	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
9	150	stehend freihändig	4 Figur- scheiben mit 40 cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	1 Patrone im Lauf, 4 im abgestellten Magazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Minute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Magazinfeuer zu verfeuern.

II. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Strich,	Für jede der Übungen No 4—7 sowie für das gefechtsmäßige Einzelschießen müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nötigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe,	
3	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
4	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren,	1 Patrone im Lauf, 4 im abgeleiteten Magazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Minute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Magazinfeuer zu verfeuern.
5	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	
6	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	4 Treffer,	
7	150	knieend	4 Knie-scheiben mit 40 cm Ab- stand neben- einander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen, ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe,	Für jede der Übungen Nr. 3 und 4 müssen je 5, für das gefechtsmäßige Schießen mindestens 15 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nötigenfalls ohne Erfüllung der Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Benötigte Leistungen.	Bemerkungen.
3	500	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	1 Patrone im Lauf, 4 im abgestellten Magazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Minute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Magazinfeuer zu verschießen.
4	150	liegend freihändig	4 Kumpfscheiben mit 40 cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen; Gruppenschießen und, wenn irgend zugänglich, auch in größeren Abteilungen: Rest der Patronen.

4) Für die Schießübungen der Ersatz-Reservisten der Infanterie und Jäger, soweit sie mit dem Gewehr 88 ausgebildet werden, sind folgende Festsetzungen maßgebend:

a) Im allgemeinen. In Bezug auf das Erfüllen der Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelten die Bestimmungen der Nr. 103, in Bezug auf den Anzug die Nr. 91 und 143 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1889.

Für die vorbereitenden Übungen zum gefechtsmäßigen Schießen, welche bereits während der ersten Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das gefechtsmäßige Schießen mit scharfen Patronen bei späteren Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der gedachten Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

b) Im Besonderen.

I. Übung (45 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Met.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Strich,	Für jede der Übungen 5—9 Minuten je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist allenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen ungen der Vorübung vorwärts zu schießen.
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Spiegel, 24 Ringe,	
3	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe,	
4	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Met.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
5	150	liegend freihändig	Kumpfscheibe	2 Figuren,	Nach Beendigung der Hauptübung nach vorbestimmter Mannzahl ist zur Nachhilfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei dem 5. Hauptübung hinter den als genügt beschriebenen Wert zurückgeblieben sind. 5 Schuß hinterem unter jedem Anschlag einzeln und binnen 30 Sekunden von jedem Schütze des 1. Schusses ab gerechnet. Die Übung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beenden.
6	200	liegend aufgelegt	Knieischeibe	3 Figuren,	
7	300	knieend	2fache Figurscheibe	2 Figuren,	
8	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
9	150	stehend freihändig	Figurscheibe	2 Figuren.	

II. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Met.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Strich im Spiegel,	Für jede der Übungen Nr. 4—7 ist nur für das nächste nächste Gemessene zu verwenden, welche die Bedingungen zu 3 Patronen verbrauchbar bleiben, und ist allenfalls ohne Erfüllung der Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schießen.
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe,	
3	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
4	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren,	
5	200	liegend freihändig	Kumpfscheibe	2 Figuren,	
6	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	4 Treffer,	
7	150	knieend	Kniescheibe	2 Figuren.	Wie zu Nr. 9 der I. Übung.

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen, ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Spiegel, 24 Ringe,	Für jede der Übungen 3 und 4 müssen je 5, für das gefechtsmäßige Schießen mindestens 15 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nötigenfalls ohne Erfüllung der Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
3	500	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
4	150	liegend freihändig	Kumpfscheibe	2 Figuren.	Wie zu Nr. 9 der I. Übung.

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen; Gruppenschießen und, wenn irgend angängig, auch in größeren Abteilungen: Rest der Patronen.

5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Spezialwaffen treffen die obersten Waffenbehörden Bestimmung.

Bei der Fuß-Artillerie findet während der 3. Übung eine Schießübung mit Gewehr nicht statt.

Die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Trains sind zum Garnisonwachtdienst nicht heranzuziehen.

Muster 1.**Zahlen-Nachweisung**

der Offiziere und Offizieraspiranten zc., welche bei Truppen bezw. Behörden des Befehlsbereiches des zc. (Generalkommandos oder oberster Waffenbehörde) im Etatsjahre 1890/91 eingezogen oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenbehörden haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und Offizieraspiranten ihrer Waffen zum Nachweise gelangen.

Offiziere)			Summe	Offizier-Aspiranten*) zc. (gemäß §. D. § 46) auf 8 Wochen**)			Summe	Bemerkungen
welche für Munitionskolonnen bestimmt sind (Kavallerie bezw. Feld-Artillerie)				Infanterie	Kavallerie	Feld-Artillerie		
auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließl. 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließl. 8 Wochen	auf 8 Wochen			

*) Die nur zu den gewöhnlichen Landwehrübungen bezw. Train-Reserveübungen — 12 Tage — eingezogenen Offizier-Aspiranten sind nicht aufzuführen.

***) Kürzere Übungsdauer ist ersichtlich zu machen.

Offiziere)			Summe	Offizier-Aspiranten*) zc. (gemäß §. D. § 46) auf 8 Wochen**)			Summe	Bemerkungen
welche für Detachments-Kolonnen bestimmt sind (Kavallerie bezw. Feld-Artillerie)				Infanterie	Kavallerie	Feld-Artillerie		
auf 13—14 Tage	auf 4 bis einschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis einschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen			

*) Die nur zu den gewöhnlichen Landwehr-übungen bezw. Train-Reserve-Übungen — 12 Tage — eingezogenen Offizier-Aspiranten sind nicht aufzuführen.

**) Kürzere Übungsdauer ist ersichtlich zu machen.

Zahlen-Nachweisung

über die seitens des n^{ten} Armeecorps im Etatsjahre 1890/91 zu Übungen herangezogenen bezw. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsklassen.

Laufende Nr.	Es sind eingezogen bezw. gelangen im Etatsjahre 1890/91 noch zur Einziehung	Ziffer zc. der Ausführungs-Bestimmungen des Kriegsministeriums	Übungsdauer	Im Corpsbezirk	
				Unter-offiziere	Gemeine
1	Reservisten der Kavallerie, bebufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke gemäß Ziffer 1 der Allerhöchsten Entschliebung.				
2	Volksschullehrer der Reserve . . .	10 ^a			
3	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offiziersaspiranten sind — nach Waffengattungen getrennt —	10 ^b			
4	An Stelle des Ausbildungspersonals für die Ersatz-Reservisten bei der Infanterie und den Jägern . . .	10 ^d 11			
5	Hilfsbäcker zc. der Reserve während der Herbstübungen	10 ^e 12			
6	Unteroffiziere für Telegraphenabteilungen	10 ^f 23			
7	Lazaretgehilfen (Lazaretgehilfen und Unterlazaretgehilfen getrennt) . . .	10 ^g 25			
8	Geistliche in Garnisonlazaretten . . .	10 ^h			
9	Zahlmeistersaspiranten	10 ⁱ			
10	Für den Magazin-Verwaltungsdienst	10 ^k			
11	Für den Expeditionsdienst	"			
12	Für den Lazaretdienst	"			
13	Militär-Telegraphisten	10 ^l			
14	Für Ausbildung im Fußbeschatz . . .	10 ^m 21			
15	Arbeitsoldaten	10 ⁿ Anlage 4			

Bemerkungen.

- a) Etwaige verschiedene Übungsdauer ein und derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.
- b) In betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Übungsklassen wird nur dann einer Mitteilung entgegengehehen, wenn die zugewiesenen Übungstärken in erheblichem Maße nicht erreicht worden sind.
- c) Die Mannschaften, welche gemäß §. D. § 40, s in offene Stellen einberufen werden, sind nicht aufzuführen.

Nro 4278.

München 15. März 1890.

Betreff: Bewaffnung der Kavallerie mit Lanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. März l. Js Allernädigst zu genehmigen geruht, daß

- 1) die sämtlichen Mannschaften der Chevaulegers-Regimenter — die Unteroffiziere (mit Ausnahme der Portepeeunteroffiziere) zunächst nur versuchsweise — mit Lanzen bewaffnet werden,
- 2) für die gesamte Kavallerie Stahlrohrlanzen zur Einführung gelangen,
- 3) die Vorschriften für das Hieb- und Stoßfechten außer Kraft treten. —

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Überweisung der Stahlrohrlanzen seiner Zeit mittelst besonderer Verfügung erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.**v. Seinitz.**

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 4586.

München 18. März 1890.

Betreff: Bewaffnung der Feldwebel etc. bei den
Truppen zu Fuß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. d. Mts das Nachstehende Allernädigst zu bestimmen geruht:

- 1) Die mit dem Offizierssäbel in lederner Scheide bewaffneten Unteroffiziere einschließlich der Vizefeldwebel des Beurlaubtenstandes erhalten für die Folge zu dem betreffenden Offizierssäbel die Stahlscheide statt der Lederscheide.

- 2) Die genannten Unteroffiziere haben den Säbel an einem schwarzen bezw. weißen Überschnallkoppel nach beifolgender Probe zu tragen.
- 3) Die Beschaffung der erforderlichen Stahlscheiden und der Überschnallkoppeln erfolgt nach Maßgabe dafür verfügbarer Mittel, und hat hienach das Kriegsministerium die weiteren Anordnungen zu treffen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Vollzugsbestimmungen nachfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. **S**einleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 4915.

München 22. März 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sultpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Rittmeister Grafen von Giech à la suite der Armee den Charakter als Major gebührenfrei zu verleihen;

am 13. ds dem Hauptmann Fuchs, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, unter gebührenfreier Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Steger des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn zum Batteriechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 14. ds den Unterarzt Theodor Albert des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland zum Assistenzarzt 2. Klasse dortselbst zu befördern;

am 17. ds den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots den **Second-Lieutenant Konrad Debbke** der Infanterie (Erlangen) — und **Georg Müller** der Kavallerie (Ansbach); — von der Landwehr 2. Aufgebots dem **Premier-Lieutenant Ernst Schwerdtfeger** von der Infanterie (Bayreuth), — den **Second-Lieutenant Richard Beez** (I. München) — und **Moriz Blum** (Kaiserslautern), beide von der Infanterie, — dann **Andreas Schmitt des Trains** (Würzburg);

am 19. ds den **Second-Lieutenant von Norman à la suite** des 2. Ulanen-Regiments König in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments zu versetzen;

den **Portepeefähnrich Haupt Grafen zu Pappenheim** des Infanterie-Leib-Regiments zum **Second-Lieutenant** in diesem Truppenteil zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. **Seinleth.**

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst 3. D.

Nro 4519.

München 22. März 1890.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt **Joseph Deichstetter** vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter wird zum Unterarzt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. **Seinleth.**

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst 3. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1890/91 zur Militär-Fondscommission kommandiert:

als Mitglieder:

der Oberstlieutenant Graf von Bothmer, etatsmäßiger Stabs-offizier des 1. Infanterie-Regiments König; — die Majore Freiherr von Zobel zu Siebelstadt, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — und Ruz, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

als Stellvertreter:

die Majore und Bataillons-Commandeurs Spruner von Merz des 1. Infanterie-Regiments König — und Hohe des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz; — dann die Majore und Abteilungs-Commandeurs Schweningen des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Jäger des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Durch Verfügung der Inspektion der Fußartillerie wurde der Zeuglieutenant Kammerer vom Artilleriedepot Ingolstadt zur Gewehrfabrik versetzt — und der Zeuglieutenant Anton Schmitt beim Artilleriedepot Ingolstadt eingeteilt.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden

versetzt: der Premier-Lieutenant Meischl von der Fortifikation Germersheim zum 1. Pionier-Bataillon — und der Second-Lieutenant Fuchs vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim;

eingeteilt: die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants des Ingenieur-Corps Kis, — Köhler — und Krafft beim 1., — Nees, — Büttner, — Lautenschlager — und Lang beim 2. Pionier-Bataillon.

Nro 4188.

München 15. März 1890.

Betreff: Uniformierung und Adjustierung
des Heeres, hier Anzugsbestimmungen für
Mannschaften.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält die Anmerkung 40 in der Unterbeilage 30 zum Kriegsministerial-Reskript vom 11. April 1873 Nro 7065 (Verordnungsblatt Nro 18) folgende Fassung:

„Unteroffiziere, Gefreite, Kapitulanten, Einjährig-Freiwillige und Gemeine mit Ausschluß der Gemeinen II. Klasse erscheinen außer Dienst stets mit dem Seitengewehr.

Selbständige Commandeurs sind ermächtigt, bei gegebener Veranlassung einzelnen oder sämtlichen Gemeinen ihres Befehlsbereichs die Erlaubnis zum Tragen des Seitengewehres außer Dienst auf bemessene Zeit zu entziehen.“

Kriegs-Ministerium.

v. Seinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 4631.

München 15. März 1890.

Betreff: Haupt-Etat der bayerischen Militär-
verwaltung für 1890/91.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird hiemit — vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1890/91 — die Ermächtigung erteilt, daß bis zum Erscheinen der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sach-Etats behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben Zahlungen auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1890/91 innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats von 1889/90 geleistet werden, soweit nicht für einzelne Fälle ausdrücklich Anderes verfügt ist oder wird.

Ferner sind auch die Zulagen an die Unteroffiziere 2c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen nach den bisherigen Sätzen fortzubezahlen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberst j. D.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Reiter, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 20. Februar in München;

der Oberst a. D. von Sauer, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 23. Februar in München;

der Rittmeister a. D. Wagner, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Inhaber der silbernen Militär-Verdienstmedaille und der Kaiserlich und Königlich Oesterreichischen Tapferkeitsmedaille, am 26. Februar in München;

der Oberst a. D. Rudolf, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 2. März zu Pasing, Bezirksamts München I;

der Oberstlieutenant a. D. Eichenauer, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 4. März in München;

der Proviantamts-Direktor in Ingolstadt, Rechnungsrat Belzner, am 6. März zu Ingolstadt;

der Second-Lieutenant Erbelding des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg am 7. März zu Metz;

der Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr. Eckart, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des goldenen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Inhaber des Kaiserlich und Königlich Oesterreichischen goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone und des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 7. März zu Nürnberg;

der Generalleutnant z. D. Ritter von Brandt, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Inhaber des Königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse und Komtur 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens mit Schwertern, am 8. März in München;

der Kasernen-Inspektor Glent der Garnisonsverwaltung Bayreuth am 14. März zu Bayreuth.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:
die Lektur Nro 1—10 zur Kriegsverpflegungsvorschrift;

b) durch die Inspektion der Fußartillerie:
an Stelle der auszumusternden „Lechfeld-Instruktion 1886“ die „Lechfeld-Vorschrift 1890“ — artill. Spez.-Vorschrift Nro 3 — als Neuauflage, zu welcher der bisherige Lechfeldplan wieder beizunehmen ist.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 9.

28. März 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1890/91; b) Dislokation der Armee, hier Aenderung derselben im Jahre 1890; c) und d) Personalien; e) Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes, hier Erläuterung des § 40, 2; f) Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes; g) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1890. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 4913.

München 23. März 1890.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1890/91.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 19. d. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. April 1890 ab sämtliche Rationen um 250 g Hafer für den Tag erhöht werden, die Geldvergütung für ersparte Rationen der Offiziere *cc. cc.* indes unter Zugrundelegung des bis zum Etatsjahre 1886/87 gültig gewesenen Rationsfußes zu berechnen bleibt.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinleth.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberst z. D.

Nro 5299.

München 28. März 1890.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung
derselben im Jahre 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sulpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 27. ds nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen zu vollziehende Änderungen in der Dislokation der Armee Allergnädigst zu verjügen geruht:

- II. Bataillon 1. Infanterie-Regiments König von München nach Fürstenseldbrud,
- II. Bataillon 2. Infanterie-Regiments Kronprinz von Fürstenseldbrud nach München,
- 1. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Neuulm nach Augsburg,
- 2. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Augsburg nach Neuulm,
- 1. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Neumarkt nach Bayreuth,
- 5. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Bayreuth nach Neumarkt.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 5300.

München 28. März 1890.

Betreff: Personalien

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sulpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bevogen gefunden:

am 22. ds den Premier-Lieutenant Schaller à la suite des Ingenieur-Corps, unter Enthebung vom Kommando zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm, in den etatsmäßigen Stand des Ingenieur-Corps zu versetzen;

am 23. ds dem Premier-Lieutenant von Ammon von der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Maximilian Herrmann (I. München) in den Friedensstand des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien zu versetzen;

am 27. ds die Generalmajore Ritter von Hoffmann (1), Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, — Ritter von Kynlander (2) à la suite der Armee, Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, — dann von Staudt (3), Chef des Generalstabes der Armee, — unter Verleihung eines Patentes vom 12. März d. Js zu General-Lieutenants mit dem Prädikate „Erzellenz“ zu befördern;

dem Generallieutenant Ritter von Orff à la suite der Armee das Prädikat „Erzellenz“ zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 5098.

München 28. März 1890.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Friedrich Luther wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Die Premier-Lieutenants Mayer des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Reck des 4. Jäger-Bataillons wurden der Funktion als Bataillonsadjutanten enthoben; — dagegen wurden zu Bataillonsadjutanten ernannt die Second-Lieutenants Ernst Kleemann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Seemüller im 4. Jäger-Bataillon — und Rahm im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer.

Gestorben sind:

der Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr. Streeb am 5. März zu Bozen in Tyrol;

der Oberstlieutenant a. D. Pfreßschner, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4. Klasse, am 7. März in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Freiherr von Schrottenberg am 17. März in München;

der Kasernen-Inspektor Kurländer der Garnisonsverwaltung Ingolstadt am 17. März zu Ingolstadt.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:
Lektur Nro 112a zur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze,
Lektur Nro 39 — 41 und Nro 41a zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,

Lektur Nro 4 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie,

Lektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division,

Lektur Nro 6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments etc.,

Lektur Nro 1 und 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne K/72.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 10.

5. April 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890; hier Ergänzung der Wehrordnung für das Königreich Bayern; d) und e) Abänderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern; f) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der k. preussischen Armee; g) Normpreis für Jourage für das 2. Vierteljahr 1890. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 5748.

München 5. April 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Obersten Hohlfeld, Commandeur des Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regiments Nro 102 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 29. v. Mts den Kasernen-Inspektor Bauernschmitt von der Garnisonsverwaltung Bamberg zu jener in Erlangen zu versetzen;

am 31. v. Mts den Second-Lieutenant Seufferheld des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu

einer sechsmonatlichen probeweisen Dienstleistung bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern zu beordern;

am 1. ds den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Hauptmann **Vickel**, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment **Wrede**, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — dem Rittmeister **Herz**, Kompagniechef im 2. Train-Bataillon, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, — dann dem Second-Lieutenant **Freiherrn von und zu Egloffstein à la suite** des 5. Chevaulegers-Regiments **Erzherzog Albrecht von Oesterreich** unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant;

zu Kompagniechefs zu ernennen: den Hauptmann **Langhäuser**, bisher à la suite des 9. Infanterie-Regiments **Wrede** und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment — und den Rittmeister **Holler** im 2. Train-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.

v. **Seinleth**.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 5491.

München 5. April 1890.

Betreff: Personalien.

Zum 1. Mai l. Js. hat der zum Generalstab kommandierte Premier-Lieutenant **Graf von Ysenburg-Philippseich** des 3. Chevaulegers-Regiments vacant **Herzog Maximilian** bei seinem Truppenteil einzurücken.

Kriegs-Ministerium.

v. **Seinleth**.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der einjährig-freiwillige Arzt **Heinrich Schlier** zum Unterarzt im 15. Infanterie-Regiment **König Albert von Sachsen** ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Premier-Lieutenant Schaller des Ingenieur-Corps bei der Fortifikation Ingolstadt eingeteilt.

Nro 4125.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Signates vom 6. d. Mts zum Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890, die nachstehenden Ergänzungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 (Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 8) zu genehmigen geruht.

München 31. März 1890.

Frhr. v. Freilichsch. v. Heinleth.

Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890; hier Ergänzung der Wehrordnung für das Königreich Bayern.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Ergänzungen und Änderungen

der

Wehrordnung für das Königreich Bayern.

I.

§ 29 Nr. 4 a und b.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:

- a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30, 2), und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
- b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 32, 5), und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen

bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§ 33, 7 und 89, 7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückzustellen.

§ 32 Nr. 2 f.

Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

§ 40 Nr. 3 a.

Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§ 29, 4 b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im übrigen siehe § 117, 4.

G. v. 8. 2. 90.

§ 64 Nr. 5 a.

Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33) mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Über Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§ 29, 4 b).

§ 117 Nr. 4.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Übungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Übungen befreit.

G. v. 1. 2. 88. Art. II § 13. G. v. 8. 2. 90.

II.

Das Citat unter §§ 29, 4 c; 32, 2 und 5 ist zu vervollständigen durch

G. v. 8. 2. 90.

In § 40, 4 Abs. 1 ist statt „und 2“ zu setzen:

„2 und 3 a“.

Nro 4125 a.

Rgl. Staatsministerium des Innern
und
Rgl. Kriegsministerium.

Infolge einer Bekanntmachung im Nachtrage zu Nro 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich, vom laufenden Jahre, sind in der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 die nachstehenden Berichtigungen erforderlich geworden.

München 31. März 1890.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Abänderungen der Wehrordnung
für das Königreich Bayern.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst j. D.

Berichtigungen
der
Wehrordnung für das Königreich Bayern.

I.

An die Stelle der „Admiralität“ tritt
in den §§ 2, 2; 52, 6; 53, 8 und 6; 76, 10
das „Reichs-Marine-Amt“
in den §§ 75, 6; 97, 7; 104, 2
das „Oberkommando der Marine“.

II.

An die Stelle des „Chefs der Admiralität“ tritt
in den §§ 82, 2; 83, 8 und 4; 93, 8 und 9
der „kommandierende Admiral“
in § 83, 7
das „Reichs-Marine-Amt“.

III.

An die Stelle des „Generalkommando der Marine“ tritt
in § 99, 8
das „Reichs-Marine-Amt“.

IV.

In § 2 ist

unter Nr. 2 am Schluß hinzuzufügen:

„bezw. aus der Marineordnung“.

unter Nr. 3 als vorletzter Absatz einzuschalten

„Die Mitwirkung des Oberkommandos der Marine hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung“.

V.

In der Anlage 4 Nr. 6 ist hinter „Werftdivision“ einzuschalten

„bezw. Torpedo-Abteilung“

In dem zugehörigen Muster a ist auf der ersten Seite unter

„^{ten} Werftdivision“ zu setzen

„^{ten} Torpedo-Abteilung“.

VI.

Es ist zu setzen

in § 1, 1

statt „17“: „19“

in §§ 53, 5; 103, 7; 121, 2b

statt „I., II., IX. und X. Armeecorps“ „I., II. IX., X. und XVII. Armeecorps“,

VII.

In § 25, 9 sind nach den Worten „Aufenthalt oder Wohnsitz“ die Worte

„nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk“ zu streichen.

VIII.

Anlage 1 zur Wehrordnung.**Landwehr - Bezirkseinteilung**

für

das Deutsche Reich

(gültig vom 1. April 1890 an).

Armee- Corps	Infan- terie- Bri- gade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	
I. Königlich Preussisches	1.	Wehlau.	Kreis Labiau.	Königreich Preußen. N.-B. Königsberg.	
			" Wehlau.		
			" Niederung.		
		Tilsit.	Kreis Heydekrug.		N.-B. Gumbinnen.
			" Tilsit.		
			" Memel.		
	Insterburg.	Kreis Ragnit.			
		" Insterburg.			
		" Darkehmen.			
	2.	Gumbinnen.	Kreis Stallupönen.	N.-B. Gumbinnen.	
			" Gumbinnen.		
			" Billfallen.		
		Goldap.	Kreis Angerburg.		
			" Goldap.		
			" Dletzko.		
	3.	Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau.	N.-B. Königsberg.	
			" Friedland D. Pr.		
			" Heilsberg.		
Rastenburg.		Kreis Rastenburg.			
		" Köffel.			
		" Gerdauen.			
Allenstein.	Kreis Allenstein.	N.-B. Königsberg.			
	" Ortelsburg.				
	" Sensburg.				
Löben.	" Johannsburg.	N.-B. Gumbinnen.			
	" Lyd.				
	" Löben.				

Armee- Corps	Infan- terie- Bri- gade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
I. Königlich Preuß- isches	4.	Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	Königreich Preußen. N.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland. " Mohrunen.	
II. Königlich Preussisches	5.	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Ugedom-Wollin.	N.-B. Stettin.
		Anclam.	Kreis Anclam. " Demmin. " Uckermünde. " Greifswald.	
		Stralsund.	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	
	6.	Cöslin.	Kreis Cöslin. " Colberg-Cörlin. " Publitz. " Belgard.	N.-B. Cöslin.
		Raugard.	Kreis Cammin. " Raugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	N.-B. Stettin.
		Stargard.	Kreis Saargig. " Greifenhagen. " Pyritz.	
		7.	Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsiß.
	Deutsch-Crone.		Kreis Deutsch-Crone. " Flatow.	N.-B. Marienwerder.
	Dramburg.		Kreis Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg.	N.-B. Cöslin.

Armee- Corps	Infan- terie- Bri- gade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
II. Königlich Preussisches	8.	Gnesen.	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz. " Wittkowo. " Znin.	Königreich Preußen.
		Znowrazlaw.	Kreis Znowrazlaw. " Strelno. " Schubin.	N.-B. Bromberg.
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pof. " Czarnikau. " Filehne.	
III. Königlich Preussisches	Berlin. (Land- wehr- Inspek- tion)**)	Teltow.*)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	
		I. Berlin.	Hauptstadt Berlin.	
		II. Berlin.		
VIII. Königlich Preussisches	29.	Montjoie.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmédy.	N.-B. Aachen.
IX. Königlich Preussisches	35.	Schleswig.	Kreis Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Provinz Schleswig- Holstein.
		Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	

*) Das Bezirkskommando Teltow befindet sich in Steglitz.

***) Im Mobilmachungsfall treten die Landwehrbezirke der Infanterie-Brigade Berlin (Landwehr-Inspektion) unter die stellvertretende 11. Infanterie-Brigade.

Armee- Corps	Infan- terie- Bri- gade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezir:)	
XI. Königlich Preussisches	41.	Oberlahnstein. Wiesbaden.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Untersteswaldbkreis. Stadt Wiesbaden. Kreis Hoescht. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	Königreich Preußen. N.-B. Wiesbaden.	
	42.	Weßlar. Marburg.	Kreis Weßlar. Dillkreis. Kreis Biedenkopf. " Marburg. " Kirchhain. " Biegenhain.	N.-B. Coblenz. N.-B. Wiesbaden.	
	44.	II. Cassel.	Kreis Nelsungen. " Eschwege. " Friedlar. " Homberg.	N.-B. Cassel.	
	XIV. Königlich Preussisches	55.	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbi- schofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Abelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogtum Baden.
			Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	
			Bruchsal.	Bezirksamt Einsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
56.		Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.		

Armee- Corps	Infan- terie- Bri- gade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)			
XIV. Königlich Preussisches	56.	Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	Großherzogtum Baden.			
		Offenburg.	Bezirksamt Offenburg. " Kehl. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.				
		Freiburg.	Bezirksamt Emmen- dingen. " Waldbirch. " Breisach. " Freiburg.				
		57.	Lörrach.		Bezirksamt Staufeu. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.		
			Colmar.		Kreis Colmar. " Rappoltsweiler.		
			58.		Donaueshingen.	Bezirksamt Triberg. " Billingen. " Donau- eshingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	Großherzogtum Baden.
					Stodach.	Bezirksamt Engen. " Stodach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	

Armee- Corps	Infan- terie- Bri- gade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	
XIV. Königlich Preussisches	58.	Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. " Altkirch.	Elsaß-Lothringen.	
		Gebweiler.	Kreis Gebweiler. " Thann.		
XV.	61.	Strasbourg.	Stadt Strasbourg. Landkreis Strasbourg.		
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchs- weiler, Zabern, Maursmünster, Lüpfelstein		} des Kreises Zabern.
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. " Schlettstadt.		
	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. " Saarburg.		
		Hagenau.	Kantone Saar- union und } des Drulingen } Kreises Zabern		
XVI.	66.	Diebenhofen.	Kreis Diebenhofen. " Bolchen.		
		Meß.	Stadt Meß. Landkreis Meß.		
		Forbach.	Kreis Chateau-Salins. " Forbach.		
XVII. Königlich Preussisches	69.	Schlame.	Kreis Schlame. " Bütow. " Nummelsburg.	R.-B. Cöslin.	
		Stolp.	Kreis Stolp. " Lauenburg.		
		Coniç.	Kreis Coniç. " Tuchel.	R.-B. Marienwerder	
			" Schlochau.		

Armee- Corps	Infan- terie- Bri- gade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XVII Königlich Preussisches	70.	Thorn.	Kreis Thorn. " Culm. " Briesen.	Königreich Preußen.
		Graudenz.	Kreis Schweß. " Marienwerder. " Graudenz.	R.-B. Marienwerder.
		Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. " Danziger Nieder- ung. " Dirschau.	R.-B. Danzig.
			Pr. Stargardt.	
	Neustadt.		Kreis Neustadt i. W. " Pußig. " Carthaus.	
	72.	Osterode.	Kreis Osterode. " Neidenburg.	R.-B. Königsberg.
		Deutsch Eylau.	Kreis Rosenber. " Löbau. " Strassburg.	R.-B. Marienwerder.
		Marienburg.	Kreis Stuhm. Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	R.-B. Danzig.

Nro 4125 b.

München 31. März 1890.

Betreff: Abänderungen der Wehrordnung für
das Königreich Bayern.

Die den vorstehenden, gemeinschaftlichen Ministerialerlassen
entsprechenden Tekturen zur Druckvorschrift Nro 7 werden dem-
nächst ausgegeben werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Arme-
Angelegenheiten.

Frh. v. Boller, Oberst.

Nro 5847.

München 1. April 1890.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in
der K. preussischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preussischen Kriegsministeriums vom 26. März 1890 über die für die K. preussische Armee für das 2. Vierteljahr 1890 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin	15 <i>sh</i> ,
„ Spandau	17 <i>sh</i> ,
„ Metz	18 <i>sh</i> ,
„ Saargemünd	17 <i>sh</i> .

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 5848.

München 1. April 1890.

Betreff: Normpreis für Fourage für das
2. Vierteljahr 1890.

Zufolge der laut Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. Js (Verordnungsblatt Seite 129) eingetretenen Erhöhung der Fouragerationen ändern sich die mit Kriegsministerial-Reskript vom 17. Dezember 1889 Nro 20150 (Verordnungsblatt Seite 477) mitgeteilten Normpreise für Fourage dahin, daß für den Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni d. Js als Normpreise gelten:

für die monatliche leichte Fourageration	29 M. 80 <i>sh</i> ,
„ „ „ mittlere „ „	31 M. 52 <i>sh</i> ,
„ „ „ schwere „ „	33 M. 04 <i>sh</i> .

Unverändert bleibt der für das 1. Halbjahr 1890 festgesetzte Vergütungspreis der Monatsration für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde zu 27 M. 64 *sh*.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Schenk, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Verdienstordens vom Heiligen Michael 4. Klasse und des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 8. März in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Milchmaier am 15. März zu Stadtamhof;

der Premier-Lieutenant a. D. Schoch am 19. März in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Freiherr von Lerchenfeld am 20. März zu Tübing, Bezirksamts München II;

der Major Huber, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 27. März zu Passau.

Notizen.

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie gelangt zur Verteilung:
Lektur No 3 zur artill. Spez.-Vorschrift No 9.

Im Selbstverlage des Bearbeiters, des Topographen K. Mittelbach im K. Sächsischen Generalstabe — Kötzschenbroda bei Dresden — ist eine Dislokations-Karte der Truppen und Landwehrbezirke des Deutschen Heeres erschienen und wird vom 1. Mai l. Js. ab im Buchhandel zum Ladenpreise von 4 Mark zu beziehen sein.

Bis zum genannten Tage wird für die beim Herausgeber eingehenden Bestellungen der Behörden und Truppenteile ein Subscriptionspreis von 3 Mark gewährt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 11.

18. April 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien; d) Pferdeentschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen; e) Kosten der jährlichen Generalstabsreisen. 2) Sterbfälle.

Nro 6335.

München 18. April 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Second-Lieutenants Hermann Schmitt vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg mit einem Patente vom 8. April 1886 zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Richter vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern mit einem Patente vom 14. Mai 1885 zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — August Peholdt im Reserveverhältnis vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 2. Jäger-Bataillon, — Lorenz Meyer von

der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Erlangen) zur Reserve des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg — und Rudolf Müller von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (I. München) zur Reserve des 2. Ulanen-Regiments König;

der Portepeefähnrich Heinrich Orff vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 1. Infanterie-Regiment König.

II. Befördert werden:

zu Hauptleuten: die Premier-Lieutenants Hermann Freiherr von Raesfeldt (Landshut), — Karl Welcker — und Karl Seufferheld (Kempten), — Wilhelm Heyder (Augsburg) — und Konrad Vorbrugg (Augsburg), sämtliche bei der Landwehr-Infanterie (den Landwehr-Jägern) 1. Aufgebots, — dann Friedrich Drechsler in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Augsburg);

zum Premier-Lieutenant: der Second-Lieutenant Georg Zumstein in der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots (Ludwigshafen);

zu Second-Lieutenants: die Portepeefähnliche Johann Remshard im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Julius Hanemann im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zum Feuerwerkslieutenant: der Oberfeuerwerker Konrad Schreiber vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zu Portepeefähnlichen: die Unteroffiziere (Oberjäger) Ernst Sichert — und Ferdinand Ebler von Rues auf Hausendorf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Ludwig Brennstek im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Karl Horlacher, — Hermann von Schleich — und Anton Löhr im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Theodor Kübel, — Eugen Gack — und August Münch im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Franz Meyer — und Hugo LeBachelle im 8. Infanterie-Regiment vacant Brandt, — Otto Rüber — und Hermann Watter im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Heinrich Carben — und Karl Cramer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Maximilian Stapf im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — August Moser im 18. Infanterie-

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 11.

18. April 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien; d) Pferdeentschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen; e) Kosten der jährlichen Generalstabsreisen. 2) Sterbfälle.

Nro 6335.

München 18. April 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 11. ds nachstehende Personalverfügungen Aller- gnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Second-Lieutenants Hermann Schmitt vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg mit einem Patente vom 8. April 1886 zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Richter vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern mit einem Patente vom 14. Mai 1885 zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — August Beboldt im Reserveverhältnis vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 2. Jäger-Bataillon, — Lorenz Meyer von

dortselbst, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 13. ds den nachgenannten Offizieren zc. der Landwehr den Abschied zu bewilligen, und zwar: vom 1. Aufgebot: bei der Infanterie dem Second-Lieutenant Ludwig Ried (Hof); — vom 2. Aufgebot: bei der Infanterie den Premier-Lieutenants Hugo Eber (Kempten) — und Philipp Eber (Ludwigshafen), — den Second-Lieutenants Adolf von Hartlieb genannt Wallsporn — und Emil Renning (Rosenheim), — Joseph Volk (I. München), — Friedrich Clostermeyer — und Paul Heckel (Kempten), — Ludwig Tröltzsch, — Tobias Schneller, — Georg Hefele — und Emil Neuß (Augsburg), — Richard Deeg (Ansbach), — Eduard Mayer — und Peter Gerlach (Ludwigshafen), — August Köhler — und Karl Heilsberg (Landau); — bei den Jägern dem Second-Lieutenant Jakob Christmann (Dillingen); — bei der Kavallerie dem Premier-Lieutenant Anton Frenzel (Ludwigshafen); — bei der Feld-Artillerie dem Premier-Lieutenant Joseph Wispauer (Rosenheim), — den Second-Lieutenants Heinrich Adam — und Ludwig Bofsch (Augsburg); — bei der Fuß-Artillerie den Second-Lieutenants Johann Däumel (Ludwigshafen), — Karl Kaupler — und Emil Herrmann (Landau); — bei den Pionieren dem Second-Lieutenant August Weinschütz (Ludwigshafen); — ferner dem Assistentzarzt 1. Klasse Dr Eugen Wezel (Dillingen); — den Oberapothekern Hermann Frickhinger — und Franz Weigand (Dillingen), — Friedrich Bemisch (Ansbach);

am 14. ds den Oberstlieutenant à la suite des Generalstabes Vandmann im Kriegsministerium zum Abteilungschef daselbst zu ernennen;

den Militärämter, Zeugfeldwebel Johann Keller von den Artillerie-Werkstätten, zum Kaserneninspektor bei der Garnisonsverwaltung Bamberg zu ernennen;

am 15. ds dem Major Koch, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Assistentzarzt 2. Klasse Dr Hanf des 12. Infanterie-Regi-

ments Prinz Arnulf auf Nachsuchen zu den Sanitätsoffizieren der Reserve zu versehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 6155.

München 18. April 1890.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Lorenz Ruchtnier wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 4. Feld-Artillerie-Regiment König ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Feuerwerkhauptleute Labertschhofer vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum Artilleriedepot Germersheim — und Mayer vom Artilleriedepot Germersheim zum Artilleriedepot München, — dann der Zeuglieutenant Eckart vom Artilleriedepot Ingolstadt zum Artilleriedepot München versetzt.

Nro 3803.

München 16. April 1890.

Betreff: Pferdeentschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen.

Der Ziffer 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 21. Mai 1878 Nro 7221 — Verordnungsblatt Seite 232 — tritt als Absatz 2 und 3 hinzu:

„Eine Vorausbezahlung findet jedoch dann nicht statt, wenn die Adjutanten schon vorher im Besitze einer Pension standen

und an Stelle eines Dienstpferdes die nach der Allerhöchsten Entschliezung vom 4. Februar 1875 — Verordnungsblatt Seite 25/27 — bezw. des Kriegsministerial-Reskripts vom 11. August 1878 Nro 11074 — Verordnungsblatt Seite 323 — festgesetzte Entschädigungsgebühr von monatlich 11 *M.* bezogen haben, im Falle sich mit dem Kommando als Adjutant nicht auch die Rationsgebühr erhöht.

Ausnahmsweise kann in besonders zu begründenden Fällen die Vorauszahlung mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen.“

Kriegs-Ministerium.

v. Seinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 6642.

München 17. April 1890.

Betreff: Kosten der jährlichen Generalstabsreisen.

Die besonderen Festsetzungen im Reskript vom 6. März 1889 Nro 3773 — Verordnungsblatt Seite 76 — wegen Anweisung der Fuhrkosten und Tagegelber für Intendanturbeamte, Artillerie-Offiziere und Offiziere des Ingenieur-Corps werden vom Etatsjahre 1890/91 ab aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Gestorben sind:

der Major a. D. Adolf Stiller am 30. März in München;
der Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Mozilewsky, Regimentsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, am 10. April zu Metz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 12.

21. April 1890.

Inhalt: Schenkung: Verordnen.

Am 684.

München 21. April 1890.

Bestand: Verordnen.

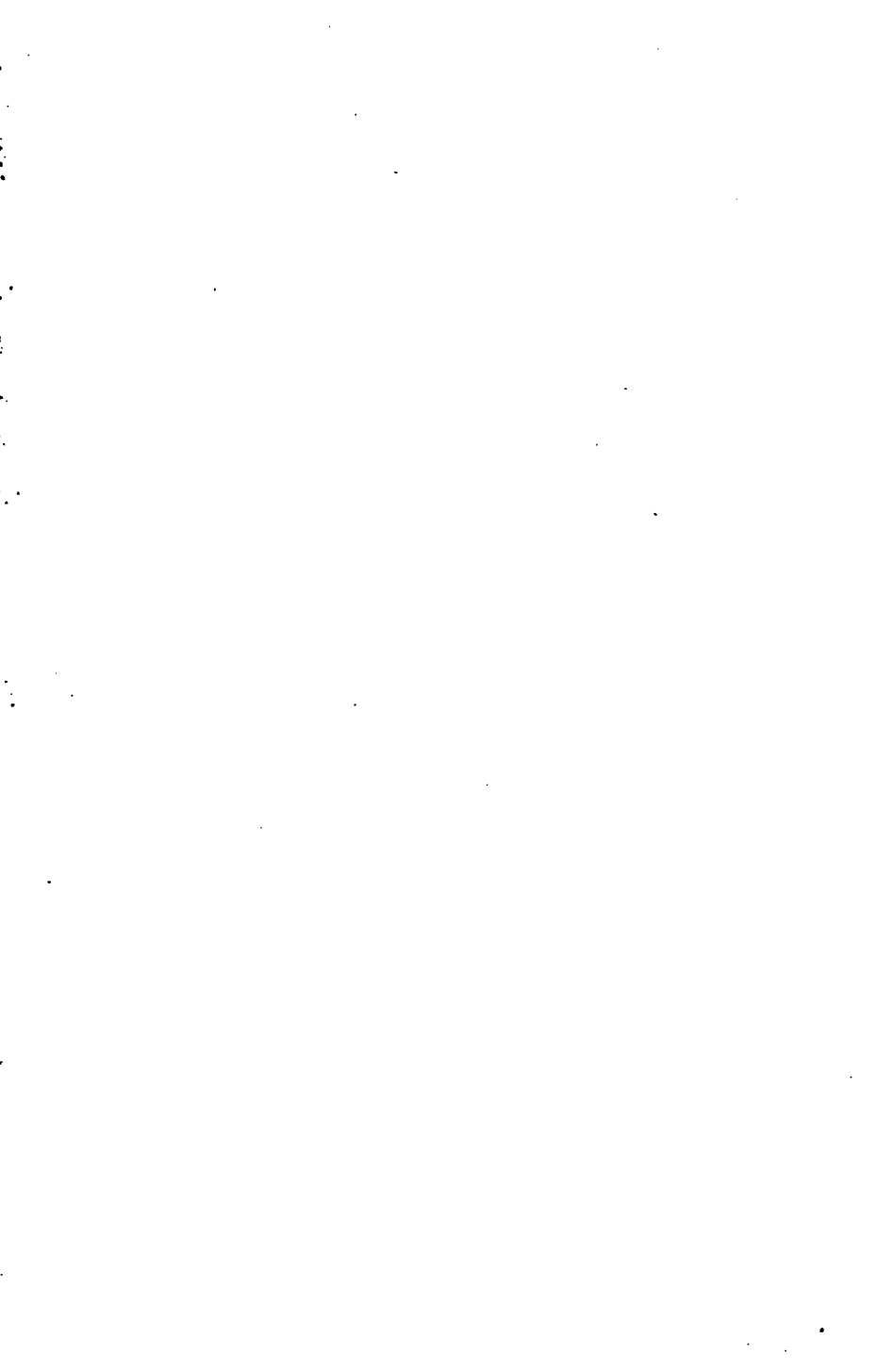
Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. L. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den Kommandirenden General II. Armeekorps, General der Infanterie von Drff, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen und demselben in halbvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten hervorragenden Dienste das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der General-Abteilung:
Sitt, Oberst i. D.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 13.

25. April 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Neuausgabe der Feldpost-Dienstordnung; b) Beiträge zum Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds; c) Personalien; d) Bestimmungen über den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1890/91. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 5853.

München 25. April 1890.

Betreff: Neuausgabe der Feldpost-Dienstordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 3. I. Mts die Verteilung der für das Reichspostgebiet eingeführten Feldpost-Dienstordnung unter Beinahme von Bemerkungen und Anlagen für deren Gebrauch in der bayerischen Armee Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Außern zu erlassen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschliezung wird mit dem Bemerkn zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Verteilung der genannten Vorschrift durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums alsbald erfolgen wird.

Die mit Kriegsministerial-Reskript vom 28. März 1882
Nro 3431 — Verordnungsblatt Seite 139 — ausgegebene
zweite Auflage der Feldpostdienstordnung vom 28. Juni 1873 tritt
hiermit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst i. D.

Nro 6639.

München 25. April 1890.

Betreff: Beiträge zum Landwehr-Offiziers-
Unterstützungsfonds.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des
Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster
Entschliebung von 16. April d. Js Allernädigst zu bestimmen
geruht, daß die Kontrolloffiziere des Beurlaubtenstandes fortan
von der gemäß § 58 Ziffer 2 der Friedensbesoldungsvorschrift
bezogenen Zulage von monatlich 30 M. Beiträge zum Landwehr-
Offiziers-Unterstützungsfonds nicht mehr zu leisten haben und daß,
soweit schon bisher eine solche Leistung unterblieb, es hiebei sein
Bewenden haben dürfe.

Kriegs-Ministerium.
v. Seinelth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst i. D.

Nro 6999.

München 25. April 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des
Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst
bewogen gefunden:

am 20. ds den Second-Lieutenant Dieminger vom 6. In-
fanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum
2. Train-Bataillon zu versetzen;

am 22. ds

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeurs die Majore Knott vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Mayer von Wandelheim vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

zu Kompagniechef den Hauptmann von Wallmenich, bisher à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Adjutant der 7. Infanterie-Brigade, im Infanterie-Leib-Regiment, — dann unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent den Premier-Lieutenant Werthmann des 8. Infanterie-Regiments vacant Brandt in diesem Regiment;

zum Adjutanten der 7. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Göringer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, bisher Adjutant beim Bezirks-Kommando Bamberg, unter Stellung à la suite des vorgenannten Truppenteils;

zu versehen:

die Hauptleute Haller, Kompagniechef vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, auf die erste Hauptmannsstelle im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Graf von Bothmer, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, in den Generalstab, unter Einteilung beim General-Kommando II. Armee-Corps, — und Döhle mann vom Generalstab (General-Kommando II. Armee-Corps) als Kompagniechef in das 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold.

Kriegs-Ministerium.

v. Seidlitz.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst J. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Schuchardt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand der Funktion als Adjutant beim Bezirks-Kommando Landau enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Gleitsmann deselben Regiments zum Adjutanten bei diesem Bezirks-Kommando ernannt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Feuerwerkslieutenant Schreiber beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment eingeteilt.

Im 2. Train-Bataillon wurde der Second-Lieutenant Keller zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Nro 6995.

München 24. April 1890.

Betreff: Bestimmungen über den Vollzug
des Haupt-Militär-Etats pro 1890/91.

Für die Gefechtschießübungen im Gelände zc. sind pro 1890/91 vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Haupt-Militär-Etats zuständig:

für das I. Armee-Corps	40 000 M.
" " II. " " 	50 000 M.

Die Verwendung und Verrechnung dieser Mittel erfolgt nach den nachstehenden Bestimmungen.

Die gleichartigen Bestimmungen vom 11. April 1885 (Verordnungsblatt Seite 136—139) mit den Ergänzungen in Ziffer 3 des Restripts vom 20. April 1887 Nro 6708 (Verordnungsblatt Seite 145—147) treten außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Oltz, Oberst i. D.

Bestimmungen

betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für
Gefechts- und Schießübungen im Gelände &c.

Zweckbestimmung.

1. Die für Gefechts- und Schießübungen im Gelände &c. gewährten Mittel sind bestimmt:

a) in erster Linie, um den Infanterie- und Jäger-Truppenteilen derjenigen Standorte, bei denen die Örtlichkeit Übungen im Gelände erschwert, die Möglichkeit zu geben, sich im Gefecht und Schießen im Gelände auszubilden.

Dem Ermessen der Generalkommandos bleibt überlassen, auch der Kavallerie zwecks Abhaltung von Schießübungen im Gelände und auch von Schwimmübungen — insoweit hierfür die erhöhten Mittel für Übungen im Feld-Pionierdienst &c. nicht ausreichen sollten — Beträge zu überweisen.

Nach Erfüllung dieses Hauptzweckes (a) können die noch verfügbaren Mittel nach Ermessen bezw. mit Genehmigung der Generalkommandos &c. verwendet werden

b) zu Felddienstübungen gemischter Abteilungen desselben Standortes bezw. benachbarter Standorte.

Hierbei ist auch gestattet, kleinere Kavallerie-Abteilungen (nicht ganze Eskadrons) zeitweise nach denjenigen Infanterie-Standorten heranzuziehen, welche nicht gleichzeitig Kavallerie-Standorte sind. Auch können bespannte Batterien der Fuß-Artillerie des Standortes daran teilnehmen;

c) zu taktischen Übungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppenteile.

Bei diesen Übungsreisen sind nur einfache taktische Fragen und Verhältnisse zu berühren. Der Gang derselben ist daher keineswegs nach dem Muster der Generalstabsreisen zu gestalten und gilt als Voraussetzung, daß eine besonders sachgemäße Leitung hinreichende Vorteile für die Ausbildung der teilnehmenden Offiziere erwarten läßt.

Über die Heranziehung von Fuß-Artillerie- und Pionier-Offizieren zu diesen Reisen in entsprechendem Verhältnis bestimmen die Generalkommandos;

- d) zur Abhaltung von Reiterkursen für jüngere Hauptleute und ältere Lieutenants der Fußtruppen.

Zu diesem Zweck sind überall da, wo berittene und Fußtruppen in einem Standort sich befinden, alljährlich während einiger Monate besondere Reiterkurse derart einzurichten, daß jeder der vorerwähnten Offiziere mindestens einmal an denselben teilnehmen kann.

Soweit die Offiziere nicht rationsberechtigt sind, ist hierbei die Verwendung von Dienstpferden zulässig.

Für die Offiziere der alleinstehenden Fußtruppen wird sich neben der Kommandierung derselben zu berittenen Truppen unter Umständen auch die Einrichtung solcher Kurse durch Entsendung von Offizieren — sofern solche verfügbar sein sollten — oder Unteroffizieren der berittenen Waffen als Lehrer, erforderlichenfalls auch von Dienstpferden und Pferdewärtern ermöglichen lassen; die desfalligen Anordnungen bleiben dem Ermessen der Generalkommandos überlassen;

- e) zur Ausbildung von Mannschaften der Fußtruppen, welche als Diener berittener Offiziere in Aussicht genommen sind, in der Pferdepflege.

Wo Fußtruppen mit berittenen Waffen nicht an einem Orte sich befinden, ist es gestattet, die betreffenden Mannschaften auf einige Wochen behufs Erlernung der Pferdepflege und Pferdewartung in den nächsten Kavallerie- bezw. Feld-Artillerie-Standort zu kommandieren.

Verteilung.

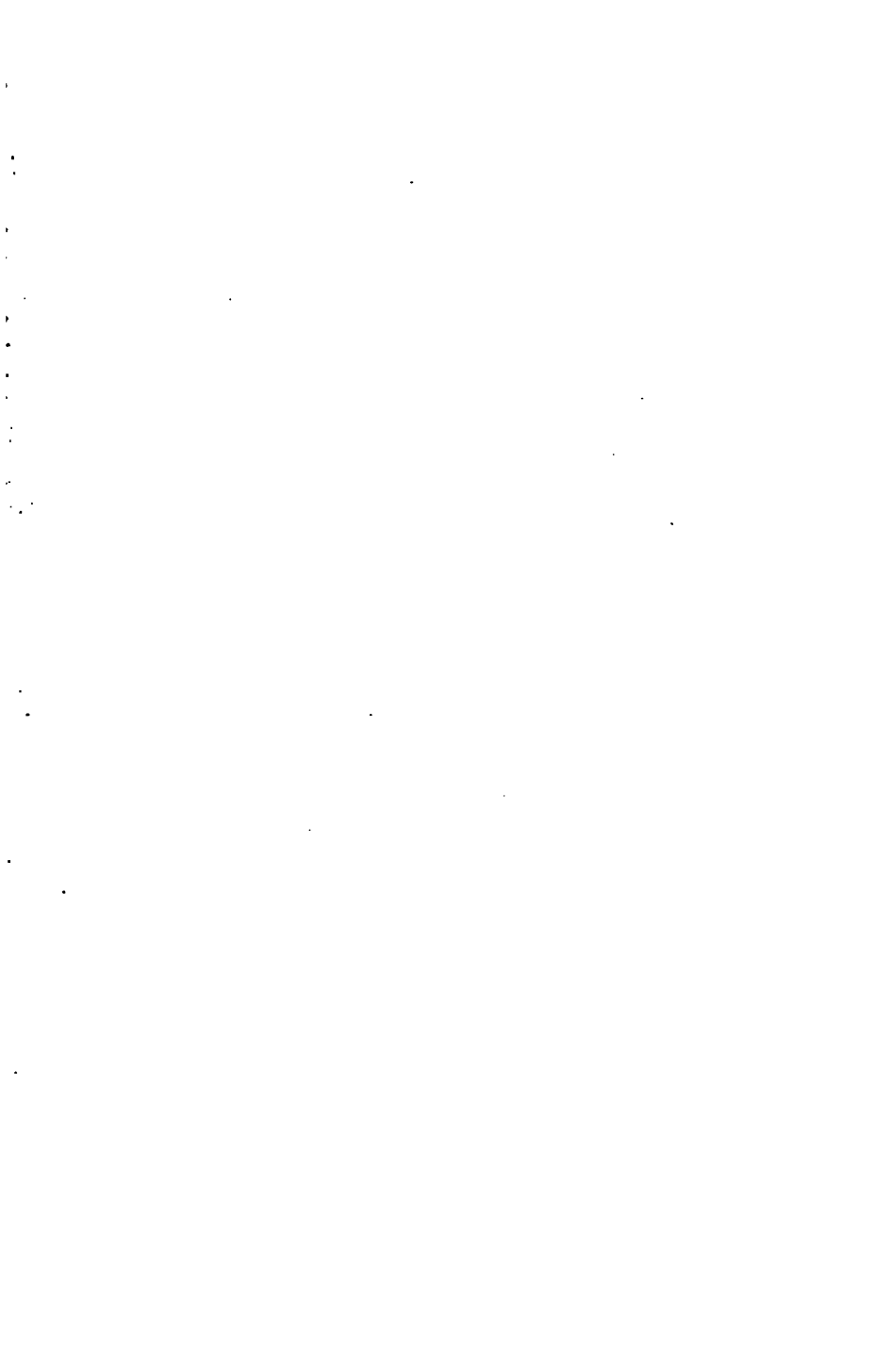
2. Für die unter 1 erwähnten Zwecke erhalten die Generalkommandos alljährlich Pauschsummen, welche sie nach ihrem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse, weiter zu verteilen haben. Unter Umständen wird es sich empfehlen, nicht allen Truppenteilen in demselben Jahre bezügliche Mittel zu überweisen, besonders dann, wenn von dem Zusammenhalten der bereiten Mittel zu Gunsten einzelner Stellen ein ausgiebiger Nutzen erwartet werden darf. Als durchgehender Grundsatz für die Verwendung der in Rede stehenden Mittel bleibt zu beachten, daß eine Zersplitterung — besonders bei den Übungen gemischter Abteilungen und den taktischen Übungen — vermieden wird.

Verwendung.

3. a) Die in einem Jahre nicht verwendeten Beträge verbleiben den Generalkommandos zc. für die gleichen Zwecke des nächsten Etatsjahres. Erlöse für Gegenstände, welche aus den in Rede stehenden Mitteln beschafft sind, kommen letzteren gleichfalls zu gute. Etwaige Überschreitungen der zur Verfügung gestellten Beträge müssen von den Truppen selbst gedeckt werden; ihre Anrechnung auf die gleichen Mittel des nächsten Jahres ist unzulässig.

Die vorerwähnte Übertragungsfähigkeit gibt die Möglichkeit, durch Einschränkung der Übungen in dem einen Etatsjahre die Mittel zu gewinnen, um in dem nächsten Etatsjahre desto umfangreichere und lehrreichere Übungen abzuhalten. Die Entscheidung hierüber liegt den Generalkommandos ob, wie denn dieselben auch darüber zu befinden haben, ob und inwieweit den einzelnen Truppenteilen die von ihnen gemachten Ersparnisse zu belassen sind. Eine mehrjährige Anhäufung von Geldern ist jedoch grundsätzlich zu vermeiden.

- b) Aus den Mitteln sind sämtliche, aus Anlaß der unter 1 erwähnten Übungen entstehenden Ausgaben zu bestreiten, also auch die Ausgaben an Kommandozulage, Löhnungszuschüssen für Soldatenfamilien bei dienstlicher Abwesenheit der Männer, Zuschüssen zur Viktualienverpflegung, Mandoverkosten (Wärme- und Kochholz sowie Lagerstroh für Wäpfaß, Vergütung von Flurbeschädigungen), Servis, Fuhrkosten und Tagegeldern, Vorspann- und Transportkosten. Die Ausgaben für Bespannung von Batterien der Fuß-Artillerie, für welche in jedem einzelnen Falle die Genehmigung bei dem Kriegsministerium nachzusuchen ist, fallen jedoch dem Kapitel 24 Titel 20 zur Last. Beschaffung von Munition und Handwerkszeug zc. ist nicht zulässig, ebensowenig die Anlage dauernder Einrichtungen auf Schießständen, sowie die Beschaffung solcher Gegenstände, welche nicht ausschließlich zur Verwendung für die angebeuteten Zwecke bestimmt sind; die Beschaffung von Schießscheiben und Feuerwerkskörpern zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele nur dann, wenn die für solche Ausgaben in erster Linie bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergütung für wieder



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 13.

25. April 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Neuausgabe der Feldpost-Dienstordnung; b) Beiträge zum Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds; c) Personalien; d) Bestimmungen über den Vollzug des Haupt-Militär-Stats pro 1890/91. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 5853.

München 25. April 1890.

Betreff: Neuausgabe der Feldpost-Dienstordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 3. l. Mts die Verteilung der für das Reichspostgebiet eingeführten Feldpost-Dienstordnung unter Veinahme von Bemerkungen und Anlagen für deren Gebrauch in der bayerischen Armee Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Außern zu erlassen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Verteilung der genannten Vorschrift durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums alsbald erfolgen wird.

Die mit Kriegsministerial-Rescript vom 28. März 1882
Nro 3431 — Verordnungsblatt Seite 139 — ausgegebene
zweite Auflage der Feldpostdienstordnung vom 28. Juni 1873 tritt
hiermit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 6639.

München 25. April 1890.

Betreff: Beiträge zum Landwehr-Offiziers-
Unterstützungsfonds.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Suitpold, des
Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster
Entschliebung von 16. April d. Js Allergnädigst zu bestimmen
geruht, daß die Kontrolloffiziere des Beurlaubtenstandes fortan
von der gemäß § 58 Ziffer 2 der Friedensbesoldungsvorschrift
bezogenen Zulage von monatlich 30 M. Beiträge zum Landwehr-
Offiziers-Unterstützungsfonds nicht mehr zu leisten haben und daß,
soweit schon bisher eine solche Leistung unterblieb, es hiebei sein
Bewenden haben dürfe.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 6999.

München 25. April 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Suitpold, des
Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst
bewogen gefunden:

am 20. ds den Second-Lieutenant Dieminger vom 6. In-
fanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum
2. Train-Bataillon zu versetzen;

am 22. ds

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeurs die Majore Knott vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Mayer von Wandelheim vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

zu Kompagniechefs den Hauptmann von Wallmenich, bisher à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Adjutant der 7. Infanterie-Brigade, im Infanterie-Leib-Regiment, — dann unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent den Premier-Lieutenant Werthmann des 8. Infanterie-Regiments vacant Brandt in diesem Regiment;

zum Adjutanten der 7. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Göringer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, bisher Adjutant beim Bezirks-Kommando Bamberg, unter Stellung à la suite des vorgenannten Truppenteils;

zu versetzen:

die Hauptleute Haller, Kompagniechef vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, auf die erste Hauptmannsstelle im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Graf von Bothmer, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, in den Generalstab, unter Einteilung beim General-Kommando II. Armee-Corps, — und Döhle mann vom Generalstab (General-Kommando II. Armee-Corps) als Kompagniechef in das 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinelth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 7242.

München 28. April 1890.

Betreff: Friedens-Verpflegungsetats
für 1890/91.

Die für das Etatsjahr 1890/91 neu erstellten Friedens-Verpflegungsetats für die Truppen werden vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Haupt-Militär-Setats zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.

v. Seinteth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 7804.

München 2. Mai 1890.

Betreff: Bestimmungen über Beförderung und
Einteilung der Unteroffiziere im Friedens-
verhältnis.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Entschliezung vom 26. März v. Js (Kriegsministerial-Reskript vom 28. März 1889 Nro 5385, Verordnungsblatt Seite 141 u. ff.) wird bestimmt, daß vom 1. Mai l. Js ab zu Vizefeldwebeln über die in den Verpflegungsetats festgesetzten Zahlen ernannt werden dürfen:

beim I. Armeecorps höchstens	16	} Infanterie und Jäger,
„ II. „ „ „	24	
„ 1. Fuß-Artillerie-Regiment höchstens .	7,	
„ 2. „ „ „ „ .	7.	

Kriegs-Ministerium.

v. Seinteth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 6918.

München 25. April 1890.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen für
Pionier-Formationen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen die Entwürfe der Ausrüstungs-Nachweisungen

- a) für den Commandeur der Pioniere bei einem General-Kommando,
- b) für den Stab eines Pionier-Bataillons,
- c) für eine Pionier-Kompagnie — München 1890 —
zur Verteilung.

Dieselben treten an Stelle der im Druckvorschriften-Etat unter Nro 135 und 136 aufgeführten Feldgeräte-Etats vom Jahre 1875 bzw. 1882 und erhalten die Nummern 135, 135 a und 136.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Frh. v. Soller, Oberst.

Nro 7035.

München 25. April 1890.

Betreff: Allgemeine Bestimmungen über die
Abhaltung der Schießübungen der Feld- und
Fuß-Artillerie 1876.

Die „Allgemeinen Bestimmungen über Abhaltung der Schieß-
übungen der Feld- und Fuß-Artillerie 1876“ — artill. Spez.
Vorschrift Nro 2 — treten außer Kraft.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Frh. v. Soller, Oberst.

Nro 6875.

München 26. April 1890.

Betreff: Anleitung für den Beobachtungs-
dienst und für Handhabungs-Arbeiten.

Die „Vorschriften für den Unterricht der K. B. Artillerie. Viertes Band. Übungen mit den Festungs- und Belagerungs-Geschützen. München 1860“ — artill. Spez. Vorschrift Nro 25 — treten bei Neuauflage einer „Anleitung für die Handhabungs-Arbeiten“ seitens der K. Inspektion der Fußartillerie außer Kraft.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Frh. v. Soller, Oberst.

Nro 7112.

München 28. April 1890.

Betreff: Schußtafel Nro 19 a.

Die Schußtafel Nro 19 a gelangt zur Ausgabe und werden die für die Sammelhefte bestimmten Exemplare durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums, die Gebrauchsschußtafeln durch die K. Inspektion der Fußartillerie demnächst zur Verteilung gelangen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Frh. v. Soller, Oberst.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant a. D. August Egger, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes, am 17. April zu Obermedlingen, Bezirksamts Dillingen;

der Hauptmann Hamm, Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Lann, am 24. April zu Straubing.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

- Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Armee,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache zc. eines Armee-Oberkommandos,
 Tektur Nro 3 zum Feldgeräte-Etat für die Abstellung zum Chef des Generalstabes der Feldarmee,
 Tektur Nro 3 zum Feldgeräte-Etat für die Abstellung zum Kriegsminister,
 Tektur Nro 5 zum Feldgeräte-Etat für den kommandierenden General zc.,
 Tektur Nro 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem General-Kommando,
 Tektur Nro 5 zum Feldgeräte-Etat für den Commandeur zc. einer Infanterie-Division,
 Tektur Nro 6 zum Feldgeräte-Etat für den Commandeur zc. einer Infanterie-zc. Brigade,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab,
 Tektur Nro 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen,
 Tektur Nro 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon mit 1 sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen,
 Tektur Nro 3 zum Feldgeräte-Etat für den Commandeur zc. einer Kavallerie-Division,
 Tektur Nro 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-zc. Regiment,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Etappen-Inspecteur,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur eines Armee-Corps,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Division,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Kriegskasse eines Armee-Corps,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Haupt-Probiantamt eines Armee-Corps,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Probiantamt einer Division,
 Tektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Bäckereiamt eines Armee-Corps,
 Tektur Nro 4 zum Feldgeräte-Etat für den Corps-Generalarzt,
 Tektur Nro 4 zum Feldgeräte-Etat für das Feldgericht eines Armee-Corps,
 Tektur Nro 3 zum Feldgeräte-Etat für den Divisions-Auditeur einer Division zc.,

Lektur No 4 zum Feldgeräte-Etat für die Feldgeistlichen einer Division,
Lektur No 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Trainkolonne eines
Lazaret-Reserve-Depots,

Lektur No 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Ersatz-Pferdedepot,

Lektur No 13 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung,

Lektur No 5 zur Vorschrift über Zusammensetzung und Verwaltung des
Übungsmaterials der Train-Bataillone;

b) durch die R. Inspektion der Fußartillerie:

Lektur No 1 zur artill. Spez. Vorschrift No 3.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 15.

9. Mai 1890.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Wechsel in der Leitung des Kriegsministeriums; b) und c) Personalien.

Nro 8089.

München 9. Mai 1890.

Betreff: Wechsel in der Leitung des Kriegsministeriums.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 6. l. Mts den Königlichen Kriegsminister, General der Infanterie von Heinleth, seiner Bitte entsprechend von der Leitung des Kriegsministeriums zu entheben und denselben in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Hingebung geleisteten hervorragenden Dienste und unter Verleihung des Großkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit Pension zur Disposition zu stellen — und den Generalleutnant und General-Adjutanten Ritter von Safferling, Commandeur der 2. Division, zum Staatsrate im ordentlichen Dienst und zum Königlichen Kriegsminister zu ernennen —

Allergnädigst geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds zu Bezirksoffizieren zu ernennen: die Hauptleute z. D. und Kontrolloffiziere Kappes beim Bezirks-Kommando I. München — und Landmann beim Bezirks-Kommando Rosenheim; — ferner unter Einreihung in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere: die Majore a. D. Dolwezel beim Bezirks-Kommando Erlangen, — Windstoßer beim Bezirks-Kommando Landshut, — Zimmerer beim Bezirks-Kommando Bamberg, — Fleischmann beim Bezirks-Kommando Bayreuth — und Strauß beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern; — die Hauptleute a. D. Geißler beim Bezirks-Kommando Dillingen — und Pallauf beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen;

am 4. ds dem Obersten Herrgott, Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor, den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Oberstlieutenant Freiherrn von Hirschberg, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Obersten (1), zum Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zu ernennen;

den Veterinär 2. Klasse Heinrich Arens des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern auf Nachsuchen zu den Militär-Veterinären der Reserve zu versetzen;

am 5. ds dem Rittmeister Ritter von Vincenti, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Müller des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, unter Beförderung zum Rittmeister, zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;

am 6. ds zu befördern: in der Reserve zu Assistenzärzten 2. Klasse die Unterärzte Angelo Knorr, — Wilhelm Kremer, — Dr Ludwig Steigelmann — und Wilhelm Seelig (I. München), — Dr Gustav Mohr (Hof), — Karl Zinn, — Rudolf Bisfinger — und Oskar Lauer (Erlangen), — Dr Ludwig Koellner (Ludwigshafen), — Dr Hermann Matthias (Landau); — in der Landwehr 1. Aufgebots zum Oberapotheker den Unterapotheker Georg Ritter (Nürnberg);

am 7. ds dem Rittmeister Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes des Kaiserlich Oesterreichischen Franz Joseph-Ordens zu erteilen;

am 9. ds zu ernennen:

zum Kommandierenden General II. Armee-Corps den General-lieutenant und General-Adjutanten von Parseval, Commandeur der 3. Division;

zum Commandeur der 2. Division den Generallieutenant à la suite der Armee Ritter von Orff;

zum Commandeur der 3. Division den Generallieutenant Ritter von Hoffmann, Commandeur der 6. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 6. Infanterie-Brigade den Obersten Bresselau von Bressensdorf, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Brede, unter Beförderung zum Generalmajor (1).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 7809.

München 9. Mai 1890.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Maximilian Wittwer des 11. Infanterie-Regiments von der Lann wird zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.**v. Safferling.**

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 16.

16. Mai 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Gesetz, betreffend die Vollstreckung der durch Militärgerichte erkannten Todesstrafe; b) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1890/91; c) Schießvorschrift 1890 für die Kavallerie; d) und e) Personalien; f) Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. Mai 1890. 2) Sterbefälle. 3) Notizen.

Gesetz, betreffend die Vollstreckung der durch Militärgerichte erkannten Todesstrafe.

Am Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Aufhebung des Artikels 218, Absatz 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann des Artikels 381, Absatz 2 des Artikels 382 und 383, Theil II des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, sowie in Abänderung des Artikels 100 der revidirten Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Vollstreckung der von den Militärgerichten erkannten Todesstrafe richtet sich nach den in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen hiefür erlassenen dienstlichen Vorschriften. Der Ort der Vollstreckung der von den Militärbezirksgerichten erkannten Todesstrafe wird vom Kriegsministerium bestimmt.

Gegeben zu München, den 5. Mai 1890.

Luitpold

Prinz von Bayern

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.
v. Heinleth. Frhr. v. Leonrod. Staatsrath v. Neumann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Regierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Kasp.

Nro 8122.

München 11. Mai 1890.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des
Haupt-Militär-Etats für 1890/91.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliesung vom 7. d. Mts die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1890/91 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und Minderungen.

1.

Der Personaletat an Bureaubeamten im Kriegsministerium erhöht sich um

2 Expedienten und

1 Registrator.

2.

Beim Etat der Intendanturen treten folgende Änderungen ein:

- a. die Stelle eines Intendantur-Assessors wird in eine Ratsstelle umgewandelt;
- b. das Personal wird verstärkt um
 - 2 Sekretäre,
 - 2 Registratoren und
 - 1 Sekretariatsassistenten.

3.

Der Stab eines Kavallerie-Brigadekommandos wird neu errichtet. Weitere Anordnungen hierüber bleiben vorbehalten.

4.

Bei der königlichen Adjutantur ist 1 Stabsoffizier vom Pensionsstande in Abgang, dagegen 1 Premierlieutenant in Zugang gekommen. Der Etat an Adjutantur-Offizieren erhöht sich um 1 Hauptmann.

5.

Die Zahl der Eisenbahn- u. Kommissäre wird um 1 Stabs-offizier vermehrt.

6.

Die Stelle des abgegangenen Vorstandes — Hauptmanns — der photographischen Sektion beim topographischen Bureau wird durch einen Photographen besetzt. Die Zahl der Topographen wird von 2 auf 3 erhöht; dagegen kommen in Wegfall 1 Topographenfunktionär und 1 Photographendiener.

7.

Bei den Generalkommandos tritt an die Stelle des dritten Adjutanten je 1 inaktiver Stabsoffizier, wogegen die bisher im Etat als künftig wegfallend bezeichneten Landwehrreferentenstellen in Wegfall kommen.

8.

Die Gebührnisse von zwei Dritteln der manquierenden Secondlieutenants der Fußartillerie können verwendet werden, um daraus außeretatmäßige Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer zu verpflegen, welche auf den Etat der Gemeinden in Anrechnung

kommen. Die Festsetzung der Zahl dieser Wizefeldwebel, sowie die Verteilung auf die beiden Fußartillerie-Regimenter erfolgt durch das Kriegsministerium.

9.

Die Änderungen an der Etatsstärke einzelner Truppenteile zc. ergeben die für 1890/91 neu ausgegebenen Friedensverpflegungsetats.

Den Bezirkskommandos treten 9 inaktive Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — als Bezirksoffiziere hinzu.

In Erläuterung der Allerhöchsten Verfügung vom 22. Mai 1888 — Verordnungsblatt Seite 288 — wird bestimmt, daß den Bezirksoffizieren die Befugnis zusteht, über die ihnen unterstellten Unteroffiziere und Gemeinen des Stammes des Bezirkskommandos, sowie über Unteroffiziere und Gemeine des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Disziplinarstrafordnung Disziplinarstrafen in dem in § 12 erwähneter Verordnung angegebenen Umfange zu verhängen.

10.

Eine Luftschifferlehrabteilung mit folgendem Personalstand wird neu gebildet:

- 1 Hauptmann als Führer,
- 2 kommandierte Lieutenants,
- 4 kommandierte Unteroffiziere,
- 26 kommandierte Gemeine;

dieselbe wird dem Eisenbahn-Bataillon attachiert und der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen unterstellt.

11.

Beim Proviantamtspersonal treten nachfolgende Stellenmehrungen ein:

- je 1 Assistent beim Proviantamt Landau und Landshut,
- 1 Backmeister und 1 Maschinist beim Proviantamt München.

12.

Der Personaletat der Garnisonsverwaltung München wird um 1 Kasernenwärter für Verwendung bei der Hausverwaltung des Kriegsministeriums, jener des Garnisonslazarettes München um 1 Hausdiener erhöht.

13.

Im Bezirke des II. Armeecorps wird ein 4. Garnisonsbaudistrikt mit dem Amtssitze in Bayreuth errichtet und daher die Zahl der Garnisonsbauinspektoren um 1 vermehrt. Diefem neuen Distrikte werden die von dem Distrikte Nürnberg und Würzburg abzutrennenden Garnisonen Amberg, Bayreuth, Bamberg und Sulzbach zugewiesen.

Die Neueinteilung des Königreiches in Garnisonsbaudistrikte ist in der Anlage I festgestellt, wobei die Garnison Landsberg vom Distrikte Augsburg abgetrennt und jenem von München I zugeteilt, ferner die Grenze der Distrikte München I und II statt durch die Schönfeld-, Theresien- und Nymphenburgerstraße künftig durch die Schönfeld-, Theresien- und Dachauerstraße gebildet wird. Die Beilage 1 zu den mittels Allerhöchster Entschliezung vom 9. März 1886 — Verordnungsblatt Seite 105 u. ff. — genehmigten Bestimmungen über die Neuorganisation des Ingenieurdienstes tritt außer Geltung.

14.

Infolge der mit der Verlegung der Militär-Bildungsanstalten auf das Marsfeld verbundenen Neuorganisation derselben treten nachfolgende Personalveränderungen ein:

Zugang:

bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten:

- 1 Controleur,
- 1 Hausinspektor,
- 2 Maschinisten und Heizer,

beim Kadettencorps:

- 1 Commandeur mit den Gebühren eines Bataillons-Commandeurs,
- 2 Hauptleute, Kompagniechef,
- 5 Premierlieutenants } Adjutant und Erzieher,
- 4 Secondlieutenants }
- 2 Kompagnieverwalter.

Abgang:

bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten:

- 1 Verwaltungsassistent,

beim Kadettencorps:

- 1 Commandeur mit den Gebühren eines Regiments-Commandeurs,
- 1 Hauptmann 1. Klasse,

- 5 Premierlieutenants } Inspektionsoffiziere,
 5 Secondlieutenants }
 2 Lieutenants, Inspektionsoffiziere, aus dem Stande der Truppen
 kommandiert,
 2 Hausmeister,
 2 Heizer und 1 Beleuchtungsdiener.

Die Bestimmung des Zeitpunktes dieser Veränderungen bleibt vorbehalten.

15.

Der Stand der Hausdiener bei der Kriegsschule hat sich um 4 gemindert.

16.

Das Zeug- und Feuerwerkspersonal wird vermehrt für die Artilleriedepots München und Augsburg um je 1 Zeughauptmann, Würzburg um 1 Zeuglieutenant, Ingolstadt und Germersheim um je 1 Zeugsergenten, für die Gewehrfabrik um 1 Zeugfeldwebel und 1 Zeugsergenten, Pulverfabrik um 1 Feuerwerkslieutenant und 1 Zeugsergenten, dann bei jedem der 5 Artilleriedepots um 1 Zeugsergenten für den Gewehraufscherdienst, welcher bisher von kommandierten Unteroffizieren der Infanterie bezw. Halbinvaliden wahrgenommen wurde.

Die Besetzung der Zeugsergentenstellen für den Gewehraufscherdienst bei den Artilleriedepots erfolgt nach den bestehenden Bestimmungen mit Unteroffizieren der Infanterie, in erster Linie mit Halbinvaliden.

17.

Bei der Gewehrfabrik und bei den technischen Instituten der Artillerie treten hinzu und zwar:

- bei der Gewehrfabrik: 3 Revisionsbeamte,
 bei den Artillerie-Werkstätten: 1 Obermeister mit 2200—3000 *M.*,
 durchschnittlich 2600 *M.* Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß V.
 des Tarifs, statt 1 Meisters,
 bei der Geschützgießerei und Geschützfabrik: 1 Meister,
 bei der Pulverfabrik: 1 Ebemiler 2. Klasse mit 2400—2800 *M.*,
 durchschnittlich 2600 *M.* Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß
 III. 2 des Tarifs.

18.

Die bisherige Organisation des Festungsbaupersonals wird dahin geändert, daß die obere Stufe desselben aus Festungs-Oberbauwarten und Festungsbauwarten zu bestehen hat.

Es gehen vorläufig zu:

2 Festungsbauwarte 1. Klasse,

4 " 2. Klasse,

wogegen in Wegfall kommen:

1 Fortifikationssekretär,

1 Fortifikations-Bureauassistent.

Der bei der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen eingeteilte Fortifikationssekretär führt den Titel „Inspektionssekretär“.

B. In Bezug auf die Geld- etc. Gebühren der Offiziere, Ärzte und Beamten etc.

19.

Für den älteren der Sektionsvorstände beim topographischen Bureau ist eine Dienstzulage von 600 *M* zuständig.

20.

Die Gewährung der höheren Zulage von 300 *M* für Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei den Bezirkskommandos erfolgt fortan, sobald die Zahl der Kontrollierten mehr wie 14000 beträgt.

21.

Den Unteroffizieren etc. der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige Zulage auch für das Etatsjahr 1890/91 zahlbar.

22.

Wegen Erhöhung sämtlicher Rationen um 250 g Haber täglich wird auf die Allerhöchste Entschliezung vom 19. März 1890 — Verordnungsblatt Seite 129 — Bezug genommen.

23.

Während der Herbstübungen erhält bei jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon, sowie bei jeder Feldartillerie-Abteilung ein Sanitätsoffizier im Falle der Selbstbeschaffung bezw. Ermietung

eines Reitpferdes für jeden Tag vom Verlassen der Garnison bis zur Beendigung der Übungen an Stelle der Vorspannvergütung eine Entschädigung in Höhe der vom Bundesrat festgesetzten Tagessätze für einspänniges Fuhrwerk, außerdem eine leichte Ration und Quartier für das Pferd. Das Letztere wird beim Militärtransport des Truppenteils für Rechnung des Militärfonds mitbefördert.

24.

Für den Packmeister bei dem Montierungsdepot wird unter Wegfall des Minimal- und Maximalgehaltes der bisherige Durchschnittsatz mit 1 005 *M.* als Einheitsgehalt festgesetzt.

25.

Bei der Remonte-Inspektion ist statt eines Direktors der Remontedepots mit 6 000 *M.* ein Rat der Remontedepotverwaltung mit 4 800 bis 5 400 *M.*, durchschnittlich 5 100 *M.* Gehalt nebst dem Wohnungsgeldzuschuß nach Klasse III, 2 des Tarifs etatsmäßig.

26.

An Zulagen sind für die Offiziere des Kadettencorps zuständig:

für die Kompagniechefs je 300 *M.*,

für den Adjutanten und die Erzieher je 480 *M.*

Die Bezüge der nach A Ziffer 14 bei den Militär-Bildungsanstalten neu zugehenden Beamten werden wie folgt geregelt:

bei der Inspektion:

für den Controleur Gehalt 1 950 bis 2 400 *M.*, durchschnittlich 2 175 *M.*,

für den Hausinspektor Gehalt 1 575 bis 1 950 *M.*, durchschnittlich 1 762,50 *M.*,

für die Maschinisten und Heizer Gehalt 1 080 bis 1 620 *M.*, durchschnittlich 1 254 *M.*,

beim Kadettencorps:

für die Kompagnieverwalter Gehalt 1 275 *M.* und 1 425 *M.*

Die vorausgeführten Beamten haben überdies Anspruch auf freie Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung und rücken der Controleur und der Hausinspektor nach Maßgabe ihres Dienstalters gemeinsam mit den Garnisonsverwaltungs-Inspektoren und Kasernen-Inspektoren im Gehalte auf; desgleichen die Maschinisten

und Heizer mit jenen bei den Proviantämtern, Garnisonsverwaltungen und Garnisonlazaretten.

27.

Für die Mitglieder der Studienkommission der Kriegsakademie, welche nicht zugleich Anstaltsvorstände sind, ist eine Zulage von jährlich 300 M. zuständig.

28.

Die Bezüge für das Festungsbaupersonal neuer Organisation werden wie folgt festgesetzt:

für die Festungs-Oberbauwarte	1. Klasse	3 600 M.	Gehalt,
" "	2. "	2 520 M.	"
" " Festungs-Bauwarte	1. "	1 750 M.	"
" " " "	2. "	1 400 M.	" :

Daneben den Servis B. 10 und den Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.

Für die Wallmeister werden 3 Gehaltsklassen geschaffen und zwar für je ein Drittel der Stellen 1 404 M., 1 254 M. und 1 104 M.

C. Allgemeine Bestimmungen.

29.

Der § 6, 2 der Friedensbesoldungsvorschrift erhält folgenden Zusatz:

„Die Registratoren der Generalkommandos *cc.* dürfen nach 12 jähriger Dienstzeit zu Feldwebeln mit entsprechenden Gehühnissen befördert werden; sie kommen aber, soweit sie nicht zu den Halbinvaliden gehören, nur auf den Etat der Unteroffiziere in Anrechnung.“

Ferner ist in derselben Ziffer hinter dem Worte „Truppe“ einzuschalten „und von den Strafanstalten“.

30.

An die Stelle der mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November 1878 genehmigten Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedensverhältnis — Verordnungsblatt Seite 523 u. ff. — treten die als Anlage 2 beigelegten gleichartigen Bestimmungen.

Zugleich wird in Änderung des § 48, 4 und 5 der Militär-Veterinärordnung, des § 14 der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung und § 11 der provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgesangenen, dann des § 16 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals bestimmt, daß Oberfahnen Schmiede, Sergenten des ständigen Aufsichtspersonals der Arbeiterabteilung und der militärischen Strafanstalten, dann Zeugsergenten schon nach 12 jähriger Dienstzeit zu überetatmäßigen Bizewachtmeistern (Bizefeldwebeln) bzw. zu Depot-Bizefeldwebeln, sowie daß Beschlagschmiede mit dem Befähigungszeugnis zum Fahnen Schmied mit Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit bis zum Freiwerden einer Fahnen Schmiedstelle zu überetatmäßigen Unteroffizieren befördert werden können.

31.

Bei der Equitationsanstalt wird künftig jährlich ein Informationskurs für Stabsoffiziere der Kavallerie abgehalten.

Alle hieraus entstehenden Ausgaben (einschließlich Reisekosten und Tagegelber) fallen dem Kapitel 11 Titel 8 des Stats zur Last und sind dieselben durch die Equitationsanstalt zur Liquidation zu bringen.

32.

Die Pauschsumme für Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst, im Zerstören von Eisenbahnen *z.* wird nach dem Satze von 300 *M.* auf ein Regiment gewährt.

33.

Für die Gefechts- und Schießübungen im Gelände *z.*, für taktische Übungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppenteile, dann zur Abhaltung von Reitkursen für jüngere Hauptleute und ältere Lieutenants der Fußtruppen, endlich für Ausbildung von Mannschaften der Fußtruppen in der Pferdepflege werden den Generalkommandos erhöhte Mittel überwiesen.

34.

Die bei den Übungen der Fußartillerie durch Ermietung von Bespannungen mit Genehmigung des Kriegsministeriums entstehenden Ausgaben fallen dem Kapitel 24 Titel 20 des Militäretats zur Last.

35.

Das Bureaugeld der Arbeiterabteilung wird auf 192 *M* jährlich erhöht.

36.

Durch den Etat sind Mittel zur Annahme von Zivilarbeitern für die Artilleriedepots vorgesehen. Die Generalkommandos haben darüber zu wachen, daß in Zukunft Mannschaften der Truppen nur zu solchen Arbeiten bei den Artilleriedepots herangezogen werden, welche ihrer Art nach die Verwendung von Zivilarbeitern ausschließen.

Durch Mannschaften der Truppen sind im Frieden in der Regel bei den Artilleriedepots nur noch auszuführen:

- a. Arbeiten, für welche in Rücksicht auf die damit verbundene Gefahr besondere militärische Kenntnisse und militärische Disziplin verlangt werden müssen.
- b. Arbeiten mit allen geheim zu haltenden Gegenständen und in Räumen, in welchen eine Übersicht über geheim zu haltende Formationen oder über den Umfang wichtiger Bestände gewonnen werden könnte.
- c. Arbeiten, welche einen so großen Aufwand von Kräften für kurze Frist erfordern, daß die rechtzeitige Herbeischaffung von Zivilarbeitern nicht möglich ist.

Den Verwaltungsstellen des Artillerie-Resorts werden über die Annahme von Zivilarbeitern vom Kriegsministerium noch besondere Bestimmungen zugehen.

37.

In der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes“ sind in Anhang I unter Ziffer A. 5. b. zu streichen die Worte: „sowie zu und von den garnisonweisen Felddienstübungen gemischter Detachements“.

38.

Vorstehende Bestimmungen treten — soweit nicht in einzelnen Fällen anderes verfügt ist oder wird — vom 1. April 1890 ab in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 8239.

München 13. Mai 1890.

Betreff: Schießvorschrift 1890 für die
Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliezung vom 9. d. Mts die Einführung einer neuen Schießvorschrift für die Kavallerie zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichen Falles Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschliezung wird mit dem Anfügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß den R. General-Commandos zc. die erforderlichen Abdrücke der neuen Schießvorschrift alsbald nach deren Fertigstellung nebst Verteilungsplan durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen werden.

Weitere Abdrücke in gebundenen Exemplaren können demnächst durch die Lithographische Dffizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 8534.

München 16. Mai 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 14. ds nachstehende Personalverfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Ernannt werden:

zu Regiments-Commandeurs die etatsmäßigen Stabs-offiziere, Oberstlieutenant Schöller vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh im 9. Infanterie-Regiment Wrede, dieser unter

Beförderung zum Obersten (1), — und Major Freiherr von Falkenhäusen vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeurs Stapp (2) vom 17. Infanterie-Regiment Drff im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Wilhelm Schreyer (1) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants, — der Major und Eskadronschef von Klöber vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Bataillons-Commandeurs die Majore Heiden im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Freiherr von Godin vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 17. Infanterie-Regiment Drff;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs der Hauptmann Brendel, bisher à la suite des 1. Jäger-Bataillons und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Bataillon, — der Rittmeister Suttner im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und der Premier-Lieutenant Arnold vom 2. Ulanen-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, dieser unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent;

zu Artillerie-Offizieren die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Gartmayr — und Schierlinger im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Stichter, — Fitting Huber — und Weller im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

II. Versetzt werden:

der Major Karl Schreyer, bisher à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments — und der Hauptmann und Kompagniechef Schmeckenbecher vom 1. Jäger-Bataillon zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — beide auf die erste Hauptmannsstelle in diesen Truppenteilen.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants **Reck** vom 4. Jäger-Bataillon unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Truppenteils und Kommandierung zur Dienstleistung bortselbst, — **Wilhelm von Treuenfels** in der Reserve des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog **Albrecht** von Oesterreich, — **Karl Wolf** in der Reserve des 4. Feld-Artillerie-Regiments **König**, — ferner in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots **Johann Himmelmann** (Kaiserslautern), — **Karl Hauptmann** (Ludwigshafen), — **Wilhelm Schäffer**, — **Philipp Fischer** — und **Maximilian Vollmar** (Landau), — **Ernst Wündisch** — und **Eugen Braun** (Zweibrücken);

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants **Ehrensberger** ohne Patent im 8. Infanterie-Regiment vacant **Brandt** — und **Schell** im 1. Train-Bataillon;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnliche **Anton Neumayer** im 18. Infanterie-Regiment **Prinz Ludwig Ferdinand**, — **Oskar Beutlhäuser** im 4. Jäger-Bataillon — und **Robert Wagner** außeretatmäßig im 2. Feld-Artillerie-Regiment **Horn**; — die Vizefeldwebel **Eduard Bloch** (I. München) in der Reserve des 12. Infanterie-Regiments **Prinz Arnulf**, — **Arthur Dessauer** (Augsburg) in der Reserve des 4. Jäger-Bataillons — und **Richard Escalles** (Zweibrücken) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zum Portepeefähnlich der Unteroffizier **Leo Werner** im 15. Infanterie-Regiment **König Albert** von Sachsen.

IV. Patente ihrer Charge werden verliehen:

den Hauptleuten und Kompagniechefs **Werthmann** im 8. Infanterie-Regiment vacant **Brandt** — und **Fritsch** im 13. Infanterie-Regiment **Kaiser Franz Joseph** von Oesterreich.

Kriegs-Ministerium.

v. **Safferling**.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberst i. D.

Nro 8458.

München 16. Mai 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Suitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bezogen gefunden:

am 9. ds dem Oberstlieutenant Volk à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Direktor des Hauptlaboratoriums, für das Komturkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, — dem Feuerwerkshauptmann Wörle des Hauptlaboratoriums für das Ritterkreuz 1. Klasse desselben Ordens — und dem Second-Lieutenant von Normann des 2. Ulanen-Regiments König für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 10. ds dem Oberstlieutenant Wolff à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Eisenbahn-Linien-Kommissär bei der Linien-Kommission in München, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Müller des Generalstabes, kommandiert als Eisenbahn-Kommissär zur Linien-Kommission in Ludwigshafen, unter Stellung à la suite des Generalstabes zum Eisenbahn-Linien-Kommissär bei der Linien-Kommission in München zu ernennen;

am 11. ds zu befördern: zu Zeughauptleuten die Zeug-Premierlieutenants Grieb von der Pulverfabrik — und Müller von der Gewehrfabrik; — zu Zeug-Premierlieutenants die Zeuglieutenants Buzer — und Stolz vom Artillerie-Depot Ingolstadt; — zu Zeuglieutenants die Zeugfeldwebel Alexander Seybold von der Inspektion der Fuß-Artillerie, — Johann Konz vom Artillerie-Depot Ingolstadt — und Georg Limbrunner vom Artillerie-Depot Würzburg;

am 13. ds den Premier-Lieutenant Kollmann, bisher à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Inspektions-Offizier am Kadettencorps, in den etatsmäßigen Stand des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zu versetzen;

den Second-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Reizenstein des Infanterie-Leib-Regiments unter Stellung à la suite

dieses Truppenteils zum Inspektions-Offizier am Kabettencorps zu ernennen;

den Second-Lieutenant Peter vom 17. Infanterie-Regiment Drff mit einem Patent vom 7. März 1887 zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und den Second-Lieutenant Leincker, bisher à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und kommandiert zur Dienstleistung im 2. Train-Bataillon, zu diesem Bataillon zu versetzen;

zu Proviantamts-Assistenten zu ernennen: die Proviantamts-aspiranten Johann Hartmann beim Proviantamt Landau — und Veit Hemeter von Ingolstadt beim Proviantamt Laubshut.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Obrt, Oberst j. D.

Zur Luftschiffer-Lehrabteilung wurden vom 15. Mai l. Js ab kommandiert: der Hauptmann Brug, à la suite des Generalstabes und der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen zur Dienstleistung zugeteilt, als Führer, — der Premier-Lieutenant Kollmann des 11. Infanterie-Regiments von der Lann — und der Second-Lieutenant Kiefer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor.

Nro 8277.

München 10. Mai 1890.

Betreff: Gesetz, betreffend die Abänderung
der Militär-Strafgerichtsordnung vom
3. Mai 1890.

Das gemäß Artikel 2 der Reichsverfassung am 19. Mai d. Js in Kraft tretende Reichsgesetz vom 3. Mai 1890, betreffend die

Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung (Reichsgesetzblatt No 13), wird anmit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferting.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Abdruck.

(Nr. 1896.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. Vom 3. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die verabschiedeten Offiziere sind der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die entgegenstehenden Bestimmungen der Strafgerichtsordnung für das preussische Heer vom 3. April 1845 und der bayerischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869, sind aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz findet auch auf strafbare Handlungen der im §. 1 bezeichneten Personen, welche vor dem Inkrafttreten desselben begangen sind, insoweit Anwendung, als rücksichtlich derselben das militärgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, den 3. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1890.

Gestorben sind:

der Rittmeister Wolf, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 8. Mai zu Bamberg;

der Zeuglieutenant Riebl vom Artillerie-Depot Germersheim am 11. Mai zu Germersheim.

Notizen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Lektur Nro 1 — 7 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. I. Teil,

Lektur Nro 1 — 4 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. III. Teil,

Lektur Nro 26 — 28 zur Dienstordnung für die Feldmagazinsverwaltungen,

Lektur Nro 15 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1887,

Lektur Nro 5 zur Dienstvorschrift über Marschgebühren etc.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die „Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 6. Mai 1890“ bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preise vom 10 J käuflich sind.

Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung (Reichsgesetzblatt
 No 13), wird anmit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Sirt, Oberst j. D.

Abdruck.

(Nr. 1896.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Straf-
 gerichtssordnung. Vom 3. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
 König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des
 Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die verabschiedeten Offiziere sind der Militärgerichtsbarkeit
 nicht unterworfen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die ent-
 gegenstehenden Bestimmungen der Strafgerichtsordnung für das
 preussische Heer vom 3. April 1845 und der bayerischen Militär-
 Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869, sind aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz findet auch auf straffbare Handlungen der im
 §. 1 bezeichneten Personen, welche vor dem Inkrafttreten desselben
 begangen sind, insoweit Anwendung, als rückichtlich derselben das
 militärgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
 beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

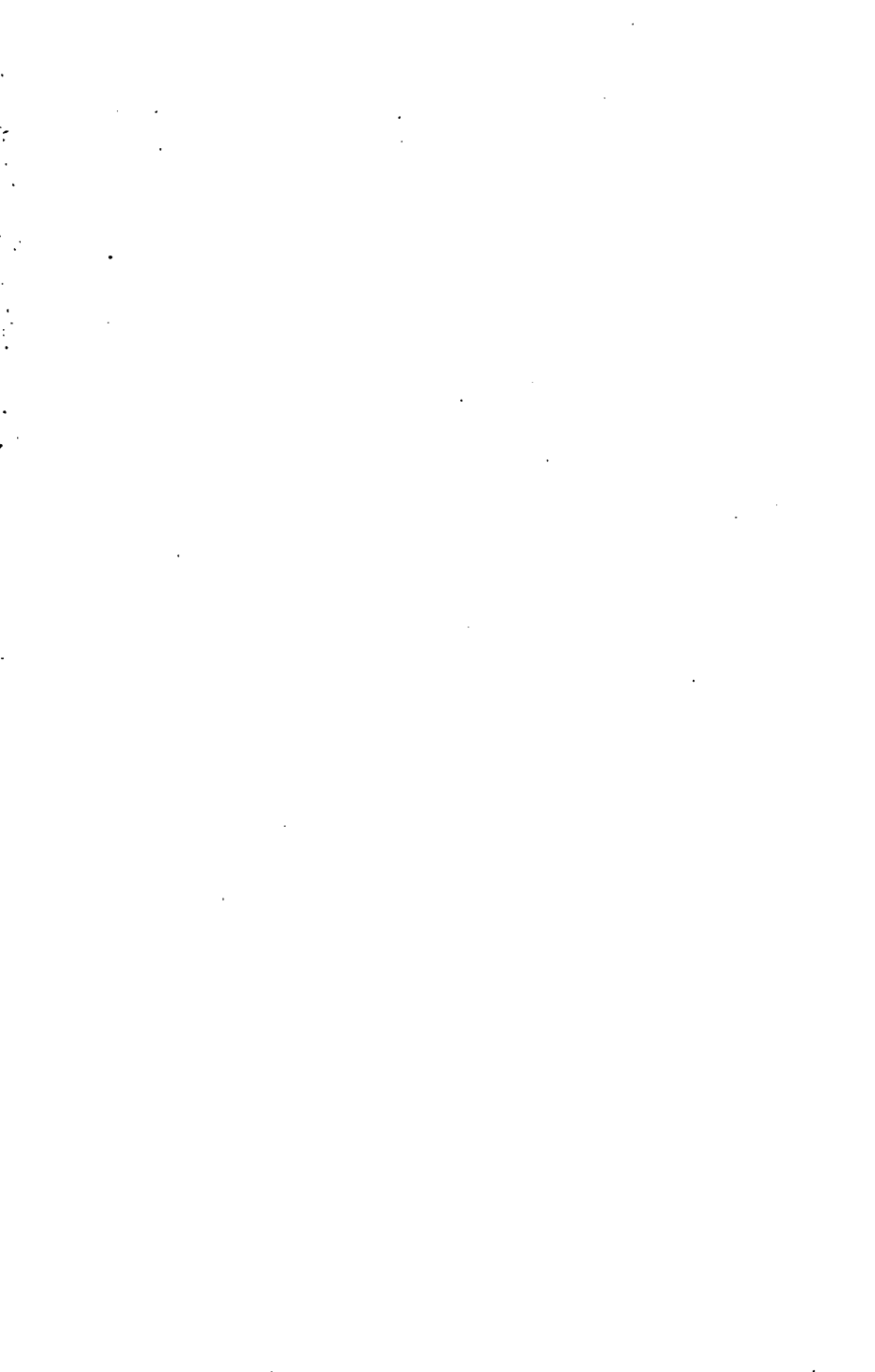
Gegeben Altenburg, den 3. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1890.



Anlage 2 zu den Bestimmungen für den Vollzug des
Haupt-Militär-Etats für 1890/91.

Bestimmungen

über

Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.

Vom 6. Mai 1890.



München 1890.

Druck der F. E. Hübschmann'schen Buchdruckerei (G. Kintner).

Vorbemerkungen.

1. Nachfolgende Bestimmungen schließen sich an diejenige der Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden — Nr. Bes. B. — über Verpflegung der Unteroffiziere an.

2. Unter „Truppenteilen“ werden in nachstebendem diejenige Truppen-Abteilungen und Anstalten verstanden, für welche besondere Verpflegungs-Etats (Friedens-Verpflegungs- oder Ausgabe-Etats) zur Ausgabe gelangen.

3. Die Bezeichnung „praktischer Truppendienst“ bedeutet bei auf Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften eines Truppenteils sich beziehenden Dienst.

Als im praktischen Truppendienst befindlich sind anzusehen

Joureniere, Kammerunteroffiziere, Quartiermeister; zu Militär-Schießschule, zur Equitacionsanstalt, zur Militär Lehrschmiede, zur Oberfeuerwerkerschule, zur Militär-Telegraphenschule, zur Festungsbauschule kommandierte Unteroffiziere.

Es befinden sich im praktischen Truppendienst u. A. nicht:

die als Schreiber, Zeichner und Bazar-Verrechnungsführer, die zum topographischen Bureau des Generalstabes zu den Handwerkerknäuten, zur Ausbildung als Zahlmeister aspiranten und als Proviantamtsaspiranten, zu den militärischen Straf-Anstalten und zur Arbeiter-Abteilung kommandierten Unteroffiziere, die zu einer Fortifikation kommandierten Picnier-Unteroffiziere, sowie die Unteroffizier der Bezirkskommandos.

Eventuelle Zweifel über Auslegung der Bezeichnung „praktischer Truppendienst“ entscheidet das Kriegsministerium.

4. Wo die Beförderung von der Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren abhängig gemacht wird, ist nur die aktive Dienstzeit in Betracht zu ziehen und letztere nach § 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung u., vom 27. Juni 1871 *) zu berechnen. Kriegsjahre zählen dabei doppelt, nur nicht im Falle von § 3 a.

5. Abkommandierte Unteroffiziere, welche aus dem Etat des abkommandierenden Truppenteils ausgeschieden sind, werden in Bezug auf Beförderung wie Versetzte behandelt.

6. Über Beförderung der Portepeefähnliche, der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, sowie des zum Unteroffizierstande gehörenden Feuerwerks- und Zeug=Personals und der Wallmeister sind besondere Bestimmungen gegeben, welche in folgendem außer Betracht bleiben.

*) Gesetz u. vom 27. Juni 1871 § 22 lautet:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

I. Art und Umfang der Beförderung.

§ 1.

Art und Umfang der Beförderung im allgemeinen.

1. Die Verpflegungs-Etats ergeben die verschiedenen Unteroffizier-Chargen, sowie die für jede Charge festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellenzahl. Für die militärischen Strafanstalten und die Arbeiter-Abteilung wird die Stellenzahl der etatsmäßigen Unteroffiziere durch besondere Anordnung des Kriegsministeriums geregelt.

2. In betreff der Besetzung von Stellen höherer durch Unteroffiziere niedriger Charge siehe Fr. Bes. V. § 6 s (bz. s).

3. Über die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gehältnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

4. Die Stellen der zur Anstellung auf Probe oder Probediensleistung abkommandierten Sergeanten und Unteroffiziere werden erst nach dem Ausscheiden derselben aus den Etats ihrer Truppenteile (Fr. Bes. V. § 36 s) besetzt.

Wegen des Ersatzes der zur Anstellung auf Probe und Probediensleistung kommandierten etatsmäßigen Feldwebel zc. und Bizefeldwebel zc. siehe § 21.

Gehen abkommandierte Sergeanten (§ 24 und s) aus diesem Kommando zur informatorischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder Probediensleistung über, so kommen sie während dieser Zeit nur auf den Etat der Unteroffiziere — nicht auf den der Sergeanten — in Anrechnung.

§ 2.

Beförderung über die Etats unter Gewährung der höheren Gehältnisse.

1. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probediensleistung aus der Truppe, von den militärischen Strafanstalten und der Arbeiter-Abteilung als Militärwärter (Inhaber des Zivil-

versorgungsscheins) abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister können in ihrer Charge ersetzt werden; zugleich dürfen die dadurch freiwerdenden Vizefeldwebel- u. bz. Sergeantenstellen besetzt werden. Für die Kommandierten ist — auch nach etwa erfolgendem Rücktritt von dem Kommando — nur eine Unteroffizierstelle (bei den militärischen Strafanstalten und der Arbeiter-Abteilung eine Sergeantenstelle) offen zu halten. (Fr. Bes. V. § 62.)

2. Die Registratoren der Generalkommandos u. können nach 12-jähriger aktiver Dienstzeit zu Feldwebeln befördert werden.

3. Bei der Infanterie, den Jägern und der Fuß-Artillerie dürfen außeretatsmäßige Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer ernannt werden, welche auf den Etat der Gemeinen in Anrechnung kommen. Die Zahl dieser Vizefeldwebel wird von dem Kriegsministerium im April und Oktober jeden Jahres bekanntgegeben.

4. Sergeanten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppenteile aus dem praktischen Truppendienste (vergl. Vorbemerkung 3) abkommandiert sind, erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebühnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen Unteroffiziere der betreffenden Truppenteile zu Sergeanten befördert werden.

5. Die unter gleichen Verhältnissen abkommandierten Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (II) vorausgesetzt — über die Sergeanten-Etats zu Sergeanten mit entsprechenden Gebühnissen befördert.

6. Kehrt ein nach 4 oder 5 über den Sergeanten-Etat verpflegter Sergeant in den praktischen Truppendienst zurück, so ist nach Fr. Bes. V. § 84 zu verfahren. Seine Einreihung unter die Sergeanten erfolgt nach dem Dienstalter (§ 61 und 2).

7. Regiments- und Bataillons-Lambours erhalten als Sergeanten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebühnisse über die Sergeanten-Etats.

8. Über die Etats ihrer Chargen werden nach einer Demobilisierung auch diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere verpflegt, welche während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Chargen ernannt und in den Genuß der chargenmäßigen Gebühnisse gesetzt sind, — soweit entsprechende Stellen der Friedens-Formation nicht sogleich verfügbar werden

(vergl. § 54 Kriegs-Befoldungs-Vorschrift). — Nach Maßgabe des Freiwerdens solcher Stellen sind dieselben jedoch in Stellen ihrer Charge, erforderlichenfalls zunächst in die Stelle einer niederen Unteroffiziercharge einzurangieren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 3.

Beförderung über die Etats ohne Gewährung der höheren Gehälter.

Über die Etats der betreffenden Chargen, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gehälter dieser Chargen, dürfen befördert werden:

1. zu Vizefeldwebeln bz. Vizewachtmeistern:

A. nach zurückgelegter 12 jähriger Dienstzeit:

- a) die etatsmäßigen Schreiber, einschließlich derjenigen der Bezirkskommandos, Gouvernements, Kommandanturen und Linien-Kommissionen, die zum Kanzleibienst im Kriegsministerium und die mit etatsmäßiger Zulage zum topographischen Bureau des Generalstabes kommandierten Sergenten,
- b) die etatsmäßigen Zeichner des Eisenbahn-Bataillons,
- c) die Regiments- und Bataillonstambours, die Leiter der Musik von Infanterie-Bataillonen,
- d) die Lazaret-Rechnungsführer,
- e) die zu einer Fortifikation kommandierten Pionier-Unteroffiziere,
- f) die Schirmmeister der Train-Depots;

B. in der Regel nicht vor zurückgelegter 20 jähriger Dienstzeit:

andere Sergenten, welche hierzu in Anerkennung besonders guter und treu geleisteter Dienste der Allerhöchsten Gnade empfohlen werden. Bezügliche Anträge sind auf dem Dienstwege zum 15. November jeden Jahres an das Kriegsministerium zu richten;

2. zu Sergenten:

- a) etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie, der Feld-Artillerie und des Trains, etatsmäßige Hornisten der Jäger, der Fuß-

Artillerie, der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons — nach Maßgabe des Dienstalters (§ 64) —,

- b) diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstalters-Verhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergeanten aufrücken können, während diese Charge von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) bereits erreicht ist, — sobald beide bei einem Truppenteile wieder vereinigt werden — bis zum Freiwerden einer Sergeantenstelle;*)

3. zu Unteroffizieren:

- a) außeretatmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche bei etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompetercorps Dienste leisten, — nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit —,
- b) die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unteroffizierstellen in dem betreffenden Truppenteil nicht frei sind —,
- c) Einjährig-Freiwillige — nach Maßgabe des § 20 a und 26 der Heerordnung.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§ 4.

Dienstliches Verhältnis.

Eine Beförderung innerhalb der Etats ist von dem dienstlichen Verhältnis der zu befördernden Mannschaften insofern abhängig, als:

- a) zu Feldwebeln bz. Wachtmeistern, etatsmäßigen und außeretatmäßigen (§ 23) Bizefeldwebeln bz. Bizewachtmeistern Unteroffiziere nicht befördert werden dürfen, welche aus dem praktischen Truppendienst (vergl. Vorbemerkung 3) oder zur Anstellung auf Probe, zur Probendienstleistung oder informatorischen Beschäftigung abkommandiert sind, es sei

*) Stehen Feldwebel, Wachtmeister, Bizefeldwebel, Bizewachtmeister oder Sergeanten der im § 28 gedachten Arten über die Etats, so sind die zunächst frei werdenden Sergeantenstellen zu deren Aufnahme zu benutzen. Erst nachdem dies geschehen, kommen die oben gedachten Sergeanten in Betracht.

denn, daß sie infolge solcher Beförderung aus diesen Kommandos in den Dienst der Truppenstelle zurücktreten,

- b) zu Unteroffizieren Ökonomie-Handwerker oder solche Gemeine nicht zu befördern sind, deren dienstliches Verhältnis — z. B. als Offiziersdiener — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.

§ 5.

Befähigung.

Erprobte moralische Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher die Unteroffiziercharge ist, um so größere Ansprüche müssen in ersteren Beziehungen gestellt werden.

Bei Beförderung von Abkommandierten ist das Urtheil desjenigen Truppenteils bz. derjenigen Militärbehörde zu berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Kommandoverhältnis unterstellt sind.

Wird eine Stelle frei und ist zur Beförderung in die entsprechende Charge ein geeigneter Mann nicht verfügbar, so tritt Jr. Bef. B. § 6 s und s in Anwendung.

§ 6.

Dienstalter.

1. Das Dienstalter richtet sich nach dem Tage desjenigen Befehls, welcher die Beförderung zum Feldwebel bz. Vizefeldwebel, Sergeanten zc. ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Tages nach demjenigen der Beförderung in die zuvor innegehabte Charge. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, rangieren untereinander nach der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Mannschaften, welche als Kapitulanten zu einem anderen Truppenteile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung hinter Angehörige derselben Charge, welche nach dem Dienstalter jünger sind, wie auch in Stellen einer niedrigeren Charge einrangiert werden. In letzterem Falle behalten sie indessen die einmal erdiente Chargenbezeichnung und die damit verbundenen Abzeichen bei. Das Ergebnis einer solchen Übereinkunft zwischen Truppenteil und Kapi-

tulanten ist im Eingange der Kapitulations-Verhandlung *) bestimmt zu bezeichnen.

2. Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister oder zum Sergenten kommt das Dienstalder — bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie bz. Batterie, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Verpflegungs-Etat zur Ausgabe gelangt — insofern in Betracht, als der Älteste der nächst niedrigeren Charge, sofern er den Anforderungen entspricht, oder sonst der Nächstälteste zu befördern ist. Noch weitere Übergehung zur Beförderung nicht geeigneter Sergenten bz. Unteroffiziere als des jedesmal Ältesten der Charge ist zu vermeiden. Dies kann durch Anwendung des in Jr. Bes. V. § 6 6 bezeichneten Verfahrens geschehen.

3. Die Auswahl der zu Feldwebeln bz. Wachtmeistern, zu Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompetern und zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne die Beschränkungen unter Ziffer 2 statt.

4. Bei Beförderungen über die Stats nach Maßgabe von § 2 5 und 7 sowie § 3 2 a kann von dem Dienstalder der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Kompagnie bz. Batterie abgesehen und die Beförderung nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere von geringerem oder gleichem Dienstalder im Bataillon bz. in der Abtheilung zu Sergenten befördert werden.

5. Die Beförderungs-Verhältnisse der Unteroffiziere innerhalb eines Bataillons bz. einer Abtheilung bei verschiedenen Kompagnien bz. Batterien auszugleichen oder Versetzungen zu diesem **) Behufe von einer Kompagnie bz. Batterie zur anderen vorzunehmen, muß auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo beide beteiligten Kompagnie- bz. Batteriechefs mit einer solchen Anordnung sich einver-

*) Das Muster der Kapitulations-Verhandlung ist gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.

**) Versetzungen aus anderen Veranlassungen, z. B. um Kompagnien bz. Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines Sergenten oder Unteroffiziers tragen zu lassen oder um den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb einer über zu wenig Unteroffiziere oder über Unteroffiziere von zu geringem Dienstalder verfügenden Kompagnie bz. Batterie sicher zu stellen, sind gestattet.

V. Bestellungen.

§ 11.

Über die Ernennung zum Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabsbochsen, Stabsbernhuten, Stabsdrumpeter, Sergeanten und Oberlazarethgehilfen wird eine Bestallung ausgestellt. Dieselbe unterschreibt derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung ausgesprochen hat.

München, den 6. Mai 1890.

Kriegs-Ministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 17.

21. Mai 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Fechter- und Schützenabzeichen; b) Geschäftsanweisung für die General-Kriegsklasse und Dienst-anweisung für die Feld-Kriegsklassen; c) Personalien; d) Verbesserung der Beleuchtung in den Kasernen; e) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1889/90 an die Truppen verabreichten Naturalien. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 7958.

München 17. Mai 1890.

Betreff: Fechter- und Schützenabzeichen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. d. Mts zu genehmigen geruht, daß

1. bei den Kavallerie-Regimentern alljährlich die 12 besten Fechter zu Pferde jeder Eskadron, und zwar drei Unteroffiziere bezw. Kapitulanten und je drei Leute des ersten, zweiten und dritten Jahrganges Abzeichen auf dem rechten Oberarmel verliehen erhalten,
2. als Schützenabzeichen für die Fußtruppen, als Schießabzeichen der Feldartillerie und Fechterabzeichen der Kavallerie bei 4, 8 und 12 maliger Auszeichnung je eine silberne Tresse an Stelle der vorher erworbenen wollenen Abzeichen zu treten hat. —

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Anfügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Verleihung der Fechterabzeichen kurz vor Beginn der Herbstmanöver durch die Regimentscommandeure zu erfolgen hat und daß diese Abzeichen

und Adolf Brandenburg (Würzburg); — bei der Feld-
Artillerie: den Premier-Lieutenants Ludwig Kirchmair, —
Abalbert Hüther — und Wilhelm Lindner (I. München), —
Robert Korhammer (Augsburg), — Maximilian Schäffer
(Hof), — Wilhelm Hüttlinger (Nürnberg), — Peter Wery
(Aichaffenburg); — dem Second-Lieutenant Anton Weinhäupl
(I. München); — bei der Fuß-Artillerie: dem Premier-
Lieutenant Karl Bumm (I. München); — den Second-Lieutenants
Jakob Rapp (Weilheim), — Otto Ebenauer (Hof), — Eduard
von Pigenot (Bayreuth), — Armin Kubach (Aichaffenburg),
— Wilhelm von Luzenberger (Kaiserslautern) — und Alfons
Gleizes (Ludwigshafen); — beim Train: den Second-Lieu-
tenants Wilhelm Seyfried (Wasserburg) — und Konrad Haupt
(Regensburg); — ferner den Stabsärzten Dr Ewald Dültgen
(Aichaffenburg) — und Dr Maximilian Hendrichs (Kaisers-
lautern); — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Wilhelm Langen-
kamp (Kissingen), — Dr Robert Bonnet (Würzburg), — und
Dr Jibor Gröbel (Aichaffenburg); — den Oberapothekern Karl
Ost (Straubing), — Kaver Rothhaft (Amberg) — und Richard
Kosbach (Bayreuth);

ferner am gleichen Tage

zu versetzen:

die Sekretäre Scherbauer von der Intendantur der 1. Di-
vision, — Stingl von der Intendantur II. Armee-Corps —
und Lühr von der Intendantur der 2. Division, sämtliche zur
Intendantur I. Armee-Corps; — den Sekretariats-Assistenten
Ulfamer von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der
1. Division;

die Garnisons-Bauinspektoren Feder von der Intendantur
I. Armee-Corps zum Garnisons-Baudistrikt Augsburg — und
Lorenz von der Intendantur II. Armee-Corps zum Garnisons-
Baudistrikt Bayreuth;

zu ernennen:

zu Sekretariats-Assistenten den Bureaudiatar für den Se-
kretariatsdienst Joseph Miller der Intendantur I. Armee-Corps,
— den Sekretariats-Aspiranten, Wachtmeister Joseph Edelmann
des 2. Chevaulegers-Regiments Laris, — und den Bureaudiatar
für den Sekretariatsdienst Jakob Bömmels der Intendantur

Nro 8944.

München 21. Mai 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 16. ds dem Oberlazaretgehilfen Philipp Schallmo des 8. Infanterie-Regiments vacant Branch für die am 27. Januar l. Js abends in Metz mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots: dem Stabsarzt Dr Alois Bauer (Passau) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Wilhelm Hoffmann (Erlangen);

von der Landwehr 2. Aufgebots: bei der Infanterie: den Premier-Lieutenants Bernhard Pflaum, — Georg Weinhöck — und Paul Lang (Passau), — Ludwig Würth — und Karl Braza (Augsburg), — Kilian Schipper (Gunzenhausen), — Emil Nieszoldi (Hof), — Georg Höreth (Bayreuth), — Heinrich Stahl, — Hugo Hellmann, — Joseph Höfner, — Adolf Kleinknecht, — Wilhelm Mayer — und Friedrich Glock (Mürnberg), — Robert Moser — und Adolf Lucas (Würzburg); — den Second-Lieutenants Heinrich Weininger (Wasserburg), — Paul Bierlein (Passau), — Otto Fohmann (Augsburg), — Johann Emslander (Ingolstadt), — Andreas Büechl, — Franz Ehen, — Emil Schlegel, — Georg Niedermayer, — Gabriel Dettinger, — Friedrich Hartlaub, — Bernhard Musgnug — und Karl Fischl (Regensburg), — August Gottsauer (Amberg), — Adolf Rees (Weiden), — Ferdinand Goller (Hof), — Julius Gagstetter, — Albin Feuchter — und Richard Kuhlo (Mürnberg), — Ferdinand Fleßa (Bamberg), — Joseph Graf — und Rudolf Fels (Würzburg), — Eduard Neuert — und Karl Luz (Mschaffenburg); — bei den Jägern: den Premier-Lieutenants Philipp Tafel (Augsburg) — und Wilhelm Sauer (Amberg); — dem Second-Lieutenant Jakob Scheerer (Kaiserslautern); — bei der Kavallerie: den Second-Lieutenants Albert Mayr (Bamberg) —

und Adolf Brandenburg (Würzburg); — bei der Feld-
 Artillerie: den Premier-Lieutenants Ludwig Kirchmair, —
 Adalbert Hüther — und Wilhelm Lindner (I. München), —
 Robert Korhammer (Augsburg), — Maximilian Schäffer
 (Hof), — Wilhelm Hüttlinger (Nürnberg), — Peter Wery
 (Aichaffenburg); — dem Second-Lieutenant Anton Weinhäupl
 (I. München); — bei der Fuß-Artillerie: dem Premier-
 Lieutenant Karl Bumm (I. München); — den Second-Lieutenants
 Jakob Rapp (Weilheim), — Otto Ebenauer (Hof), — Eduard
 von Pigenot (Bayreuth), — Armin Kubach (Aichaffenburg),
 — Wilhelm von Luzenberger (Kaiserslautern) — und Alfons
 Gleizes (Ludwigshafen); — beim Train: den Second-Lieu-
 tenants Wilhelm Seyfried (Wasserburg) — und Konrad Haupt
 (Regensburg); — ferner den Stabsärzten Dr Ewald Dültgen
 (Aichaffenburg) — und Dr Maximilian Hendrichs (Kaisers-
 lautern); — den Assistenzärzten I. Klasse Dr Wilhelm Langen-
 kamp (Nisingen), — Dr Robert Bonnet (Würzburg), — und
 Dr Isidor Grödel (Aichaffenburg); — den Oberapothekern Karl
 Ost (Straubing), — Xaver Rothhaft (Amberg) — und Richard
 Rosbach (Bayreuth);

ferner am gleichen Tage

zu versehen:

die Sekretäre Scherbauer von der Intendantur der I. Di-
 vision, — Stingl von der Intendantur II. Armee-Corps —
 und Löhrl von der Intendantur der 2. Division, sämtliche zur
 Intendantur I. Armee-Corps; — den Sekretariats-Assistenten
 Ulfamer von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der
 I. Division;

die Garnisons-Bauinspektoren Feder von der Intendantur
 I. Armee-Corps zum Garnisons-Baudistrikt Augsburg — und
 Lorenz von der Intendantur II. Armee-Corps zum Garnisons-
 Baudistrikt Bayreuth;

zu ernennen:

zu Sekretariats-Assistenten den Bureaudiatar für den Se-
 kretariatsdienst Joseph Miller der Intendantur I. Armee-Corps,
 — den Sekretariats-Asspiranten, Wachtmeister Joseph Edelmann
 des 2. Chevaulegers-Regiments Paris, — und den Bureaudiatar
 für den Sekretariatsdienst Jakob Bömmels der Intendantur

I. Armee-Corps, sämtliche bei dieser Intendantur; — den Sekretariats-Aspiranten, Sergenten Emil Schnellenbach des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — und den Bureaubiätar für den Sekretariatsdienst Maximilian Zimmermann der Intendantur I. Armee-Corps, beide bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zu Registratur-Assistenten den Bureaubiätar für den Registraturdienst Julius Jordan der Intendantur II. Armee-Corps bei dieser Intendantur — und den Registratur-Aspiranten, Wachtmeister Hermann Kohler des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, bei der Intendantur I. Armee-Corps;

zu Geheimen expedierenden Sekretären im Kriegsministerium den Sekretär, Rechnungsrat Bauer, — und den Sekretär Seiz, beide von der Intendantur I. Armee-Corps;

zu befördern:

zum Intendanturrat den charakterisierten Intendanturrat Krippner, Vorstand der Intendantur der 3. Division;

zu Sekretären die Sekretariats-Assistenten Mohr der Intendantur I. Armee-Corps, kommandiert zum Kriegsministerium, — Jungkunst von der Intendantur I. Armee-Corps — und Landendinger von der Intendantur II. Armee-Corps, beide bei letzterer Intendantur, — Schels bei der Intendantur der 1. Division — und Albert von der Intendantur I. Armee-Corps bei jener der 2. Division;

zu Registratoren die Registratur-Assistenten Heuber bei der Intendantur I. Armee-Corps — und Feulner bei jener II. Armee-Corps;

zu Geheimen expedierenden Sekretären im Kriegsministerium die expedierenden Sekretäre Laur, diesen nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde, — und Spahn, beide vorbehaltslich späterer Festsetzung ihrer Anciennetät;

am 17. ds dem Second-Lieutenant von Münster des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandl den Abschied zu bewilligen;

den Veterinär 2. Klasse Meinel vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu versetzen;

den Unterveterinär Johann Amon des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zum Veterinär 2. Klasse daselbst zu befördern;

am 20. ds dem Hauptmann Hölch, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant von Germersheim des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Saffering.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Girt, Oberst j. D.

Durch Verfügung der Direktion der Fuß-Artillerie wurden verlegt: der Feuerwerkslieutenant Flehrschütz vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Pechmer zur Pulverfabrik;

eingeteilt: die Zeuglieutenants Zerbold beim Artillerie-Depot Augsburg, — Kenz beim Artilleriedepot Ingelstadt — und Simbrunner beim Artilleriedepot Würzburg.

Der 216.

München 18. Mai 1890.

Betreff: Beschaffung der Beleuchtung
in den Krieger.

Nach Art. 11 des Titels I und II des (Erlauchungsmaterialien) (Titel I Anlage 9 der Garnisonverwaltungs-Ordnung) beabsichtigt Petroleumlampen sollen allmählich nach Maßgabe der dem Garnisonverwalter zur Verfügung stehenden Mittel statt der bisherigen Kerzenlampen solche von 18 mm beschafft werden.

Je nachdem Garnison das Erlauchungsmaterial für die abgelaufenen Lampen zu beschaffen ist, ergeben die nachstehenden Bestimmungen.

Das nach Art. 11 der Garnisonverwaltungs-Ordnung zur Verfügung stehende Petroleumquantum an Petroleum kommt vom Garnisonverwalter zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Seg.
Oberst

Stabler,
Schwäbischer Kriegsmann.

Erleuchtungsmaterialien-Tarife
für die nach vorstehendem abgeänderten Petroleumlampen.

Zu verabreichen sind	I.		II.	
	Für jeden kasernierten Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wacht- meister, Portepee- fähnrich, Bizefeld- webel, Stabs- hoboisten zc., Bize- wachtmeister, Zahl- meisteraspiranten, Feuerwerker, etats- mäßigen Schreiber, Unterarzt, Unter- veterinär		Für die Wohnräume der Unteroffiziere, die Speise- und Ver- sammlungszimmer der Unteroffiziere und die Mannschafts- stuben auf eine Lampe	
	Portionen		Portionen	
	täglich	in Summa	täglich	in Summa
April	6	180	4 $\frac{1}{2}$	135
Mai	4	120	2	60
Juni	1 $\frac{1}{3}$	45	—	—
Juli	1 $\frac{1}{2}$	45	—	—
August	4	120	2	60
September	6	180	4 $\frac{1}{2}$	135
Oktober	9	270	9	270
November	14	420	14	420
Dezember	17	510	17	510
Januar	17	510	17	510
Februar	14	420	14	420
März	9	270	9	270
auf das Jahr		3090		2790

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit
der im Etatsjahre 1889/90 an die Truppen
verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalversorgung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der K. Generalkommandos ist im Etatsjahre 1889/90 über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien eine Beschwerde nicht erhoben worden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung

Vogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Leutnant a. D. Boos am 9. Mai in München;
der Zahlmeister Knapp des 3. Jäger-Bataillons am 9. Mai
zu Reichenhall;

der Proviantamts-Assistent Niedl vom Proviantamt Ingolstadt am 12. Mai zu Ingolstadt.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen die Listen Nro 6 bis 13 zur Verordnung vom 19. Januar 1889 zur Verteilung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 18.

2 Juni 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Abänderungen in dem Verzeichnisse der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen; d) Abänderungen in dem Verzeichnisse der Anstellungsbehörden im Reichsdienste; e) Übersicht der bei der Lösung im Jahre 1889 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w. 2) Sterbefälle. 3) Notiz.

Nro 9590.

München 2. Juni 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 6. v. Mts dem Leibgarde-Hartshier Wilhelm Bauer für die mit 26. v. Mts — und

am 16. v. Mts dem Bureaudiener Andreas Freyberger beim Proviantamt München für die mit 27. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 24. v. Mts die Generalmajore von Belli de Pino (1), Kommandant der Festung Ingolstadt, — und von Hellingrath (2), Chef des Gendarmerie-Corps, zu Generallieutenants zu befördern; den Hauptmann Pflaum à la suite des Generalstabes, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant des Kriegsministers, in den etatemäßigen Stand des Generalstabes (Zentralstelle) zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Grafen von Hsenburg-Philippseich des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Adjutanten des Kriegsministers zu ernennen;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Müller des 4. Chevaulegers-Regiments König, beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 2. Division, den Charakter als Generalarzt 2. Klasse gebührenfrei zu verleihen;

zu ernennen: zum Geheimen Registrator im Kriegsministerium den Geheimen Kanzlei-Sekretär Rossmann nach Maßgabe der Bestimmung in Titel II § 18 der Verfassungs-Urkunde; — zum Kanzlei-Sekretär im Kriegsministerium den Kanzlei-Sekretär Auer des Militär-Bezirksgerichts Würzburg; — zum Kanzlei-Sekretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg den Kanzleidiätar Ernst Heuber des Kriegsministeriums;

den Kanzlei-Sekretären Krick — und Krämer des Kriegsministeriums, — Schmal des Generalauditorats — und Werner der Remonte-Inspektion den Titel „Geheimer Kanzlei-Sekretär“ gebührenfrei zu verleihen;

am 26. v. Mts den Generallieutenant Ritter von Kylinder unter Belassung im Verhältnis à la suite der Armee von der Stellung als Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrate des Deutschen Reiches zu entheben;

den Obersten Ritter von Haag, Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Militär-Bevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrate des Deutschen Reiches zu ernennen;

den Hauptmann von Kehligen und Haltenberg, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Premier-Lieutenant Halber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent und unter vorläufiger Belassung in seinem Kommando zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, zum Batteriechef zu ernennen — und

den Second-Lieutenant Karl Ebermayer dieses Regiments zum Premier-Lieutenant zu befördern, —
~~besten~~ in ihrem Truppenteile;

am 31. v. Mts

zu ernennen:

zum Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Oberstlieutenant Arneht, etatsmäßigen Stabsoffizier im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Major Fischer, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zum Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien den Major Reissner Freiherrn von Lichtenstern des 1. Infanterie-Regiments König;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Grod vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Götz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Fergg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, Grod und Fergg ohne Patent;

zu versehen:

die Hauptleute von Weech, Kompagniechef vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, zum 1. Infanterie-Regiment König — und Binder, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 9. Infanterie-Regiment Brede, beide auf die erste Hauptmannsstelle in diesen Truppenteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst j. D.

Ne 9095.

München 2. Juni 1890.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Lorenz Rothenaicher vom Infanterie-Leib-Regiment wird zum Unterarzt im 16. Infanterie-

**Betreff: Abänderungen in dem Verzeichnisse
der Anstellungsbehörden im Reichsdienste.**

In dem durch die gemeinschaftlichen Bekanntmachungen des R. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 7. November 1886 — Verordnungsblatt Seite 529 — und vom 22. August 1888 — Verordnungsblatt Seite 429 — veröffentlichten Verzeichnis derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der in Anlage D der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind, wird gemäß Ausschreiben des Reichskanzlers vom 29. November 1889 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 579) der auf die Marineverwaltung bezügliche Abschnitt durch nachstehende Zusammenstellung ersetzt:

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Marine-Verwaltung. *) Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht be- sonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten. Reichs-Marine-Amt und Ober- Kommando der Marine zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
III.	× Sekretariatsassistenten, Regi- straturassistenten, Drucker und Druckereigehülfe.		

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Rendanten, } bei den Bekleidungs- ×Kontrollöre, } ämtern, ×Rendanten, } bei den Verpflegungs- ×Kontrollöre, } ämtern, | } | soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden, |
| <ul style="list-style-type: none"> Werst-Rendanten, Werst-Verwaltungs-Sekretäre, Werst-Betriebs-Sekretäre, Werst-Sekretariatsassistenten, Werst-Schreiber und Werst-Hülfsschreiber, | } | soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden, |
| <ul style="list-style-type: none"> ×Werst-Oberbootsleute, ×Werst-Bootsleute, ×Führer und ×Maschinisten der Werst-Fahrzeuge, ×Schleusenmeistergehülfen, ×Spritzenmeister, Marine-Gerichtsaktuare, Lazareth- und Kasernen-Inspektoren, ×Schiffslazareth-Depot-Verwalter, Lootsen-Sekretär, ×Materialien-Verwalter, ×Schiffsführer, ×Maschinisten, ×Steuerleute, ×Unter-Steuerleute, ×Lootsen, ×Leuchtturmwärter, ×Leuchtturmwärtergehülfen, ×Nebelsignalwärter, ×Schiffsführer, ×Steuerleute, ×Untersteuerleute, ×Nebelsignalwärter, | } | beim Lootsenkommando an der Jade, |
| <ul style="list-style-type: none"> ×Maschinisten und ×Heizer für Wasserheizanlagen, Wasserleitungen und Garnisonwaschanstalten, Gärtner und Parkaufseher in Wilhelmshaven, | } | beim Vermessungs-Dividenten der Marinestation der Ostsee, |
| <ul style="list-style-type: none"> Drucker, Druckereigehülfe, Bauschreiber, Rüster, Garnison-Todtengräber. | } | im Reichs-Marine-Amt, |

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst i. D.

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen
I. III.	<p>Marine-Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven: Krankenwärter, Hausknechte. Lazareth-Inspektoren, ×Schiffs- lazareth-Depot-Verwalter, ×Maschinisten und ×Heizer bei den Wasserheizanlagen der Lazarethe.</p>		
I.	<p>Marine-Garnison-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, so- wie zu Wilhelmshaven: Kasernen- und Gefängnißwärter, Aufseher bei dem Wasserwerk zu Wilhelmshaven, Siewär- ter zu Wilhelmshaven, Bau- aufseher.</p>	<p>Die betreffende Stations- intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.</p>	
III.	<p>Kasernen-Inspektoren, Bau- schreiber, ×Maschinisten und Heizer bei den Wasserheiz- anlagen, Wasserleitungen und Garnison-Waschanstalten, Gärtner und Parkaufseher zu Wilhelmshaven, Garnison- Tobtengräber.</p>		
III.	<p>Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven: Rendanten, ×Kontrolöre.</p>	<p>Das betreffende Stations- kommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.</p>	
I. III.	<p>Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven: ×Magazin-Aufseher. ×Rendanten, ×Kontrolöre.</p>		<p>Die betreffende Stations- intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.</p>

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Inlage D	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
III.	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Marine-Gerichtsaktuare, Küster.	Das betreffende Stations- Kommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I.	Deutsche Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Ob- servatorium zu Kiel: Büreaudiener.	Der Staatssekretär des Reichs- Marine-Amts zu Berlin.	
III.	Lootsenkommando an der Jade zu Wilhelmshaven: Lootsen-Sekretär.		
III.	× Materialien-Verwalter, × Schiffsführer, × Maschini- sten, × Steuerleute, × Unter- Steuerleute, × Lootsen, × Leuchthurmwärter, × Leuchthurmwärtergehilfen und × Nebelsignalwärter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
III.	Vermessungs-Dirigent der Ma- rinestation der Ostsee zu Kiel: × Schiffsführer, × Steuerleute, × Unter-Steuerleute, × Nebel- signalwärter.	Der Staatssekretär des Reichs- Marine-Amts zu Berlin.	
I.	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Kanzlisten, Büreaudiener.	Der Staatssekretär des Reichs- Marine-Amts zu Berlin.	
III.	Marine-Intendantur-Registra- toren und Marine-Inten- dantur-Registaturassistenten.	Die betreffende Stations- intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkung
I. III.	<p>Marine-Lazareth zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven: Krankenwärter, Hausknechte. Lazareth-Inspektoren, × Schiffslazareth-Depot-Verwalter, × Maschinisten und × Heizer bei den Wasserheizanlagen der Lazareth.</p>		
I.	<p>Marine-Garnison-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven: Kasernen- und Gefängniswärter, Aufseher bei dem Wasserwerk zu Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher.</p>	<p>Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.</p>	
III.	<p>Kasernen-Inspektoren, Bauschreiber, × Maschinisten und Heizer bei den Wasserheizanlagen, Wasserleitungen und Garnison-Waschanstalten, Gärtner und Parkaufseher zu Wilhelmshaven, Garnison-Tobtengräber.</p>		
III.	<p>Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven: Kendanten, × Kontrolöre.</p>	<p>Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.</p>	
I. III.	<p>Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven: × Magazin-Aufseher. × Kendanten, × Kontrolöre.</p>	<p>Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.</p>	

Nummer des ellen- zeich- nes, ange D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Stationskassen zu Kiel und Wil- helmshaven: Kassendiener.	Die betreffende Stations- intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I. II.	Marine-Akademie und -Schule zu Kiel: Hausaufseher, Portier. ×Maschinist, ×Heizer für die Zentral-Heizanlage.	Die Stationsintendantur zu Kiel.	
I.	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven: Kanzlisten, Magazin-Oberauf- seher, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Portiers, Bureau- und Kassen- diener.		
II.	Werft-Rendanten, Werft-Ver- waltungs-Sekretäre, Werft- Betriebs-Sekretäre, Werft- Sekretariatsassistenten, Werft- Schreiber und Werft-Hülfss- schreiber, ×Werft-Oberboots- leute, ×Werft-Bootsleute, ×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge, ×Schleusenmeistergehülfen, ×Spritzenmeister.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst & D.

No 9273.

München 29. Mai 1890.

Betreff: Übersicht der bei der Losung im Jahre 1889 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1889 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w. sind bei nachstehenden Aushebungsbezirken die Abschlußnummern wie folgt zu berichtigen:

Aushebungsbezirk.	Neu festgestellte Abschlußnummer.
Berlin I A	2749
Berlin II A	3270
Berlin II B	3505
Teltow	2060

Ferner ist beim Aushebungsbezirk Königshofen in der Bemerkung die hinaufgerückte Abschlußnummer des Jahrgangs 1867 in 276 abzuändern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Gefördert sind:

der Hauptmann à la suite j. E. Fürst von Polignac am 16. März zu Paris;

der Major a. D. Erich Stiller, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 19. Mai in München;

der Second-Lieutenant von Berg des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern am 19. Mai zu Lindau;

der Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Maximilian Schwager (Bamberg) am 19. Mai zu Bamberg;

der Hauptmann Brößler, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 21. Mai zu Rosenheim;

der Oberst a. D. Burghardt, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 22. Mai zu Würzburg.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

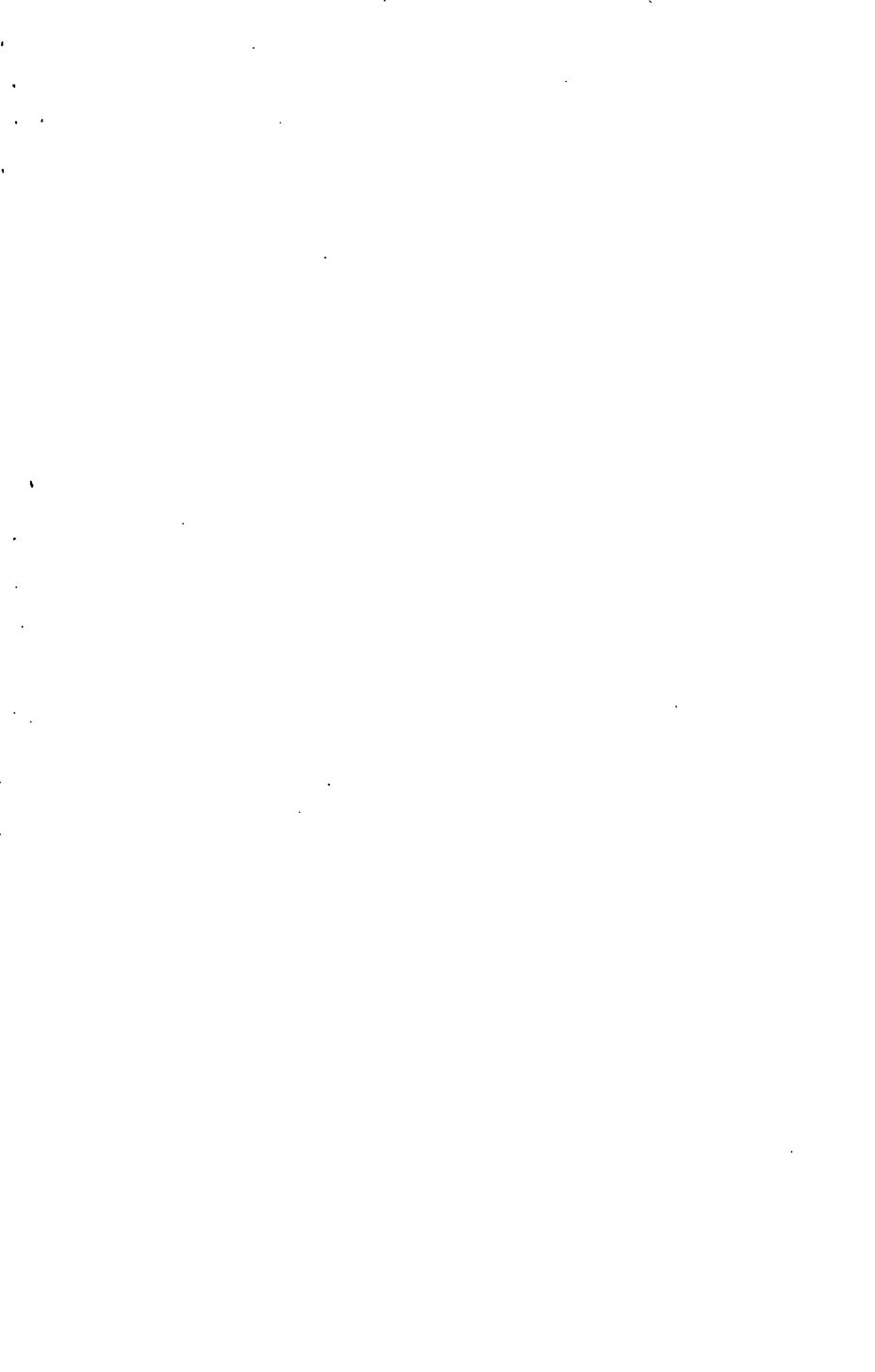
Tektur No 10 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze,

Tektur No 1 zur Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgerätes der Fuß-Artillerie etc.,

Tektur No 1 — 4 zur Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegsverpflegungsanstalten,

Tektur No 1 — 2 zur Instruktion für die Verwaltung der Menagefonds bei den Truppen,

das Inhalts-Verzeichnis zum Anhang des I. Teils der Kriegsfeuerwerkerei, die Einbandbedel zur Kriegsfeuerwerkerei, I. Teil, sowie zum Anhang desselben.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 19.

7. Juni 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienstverhältnisse der Festungs-Bauwarte; b) Personalien; c) Instandsetzung der im eigenen Verwahrsam der Truppen befindlichen Augmentationswaffen, welche zu den Übungen der Ersatz-Reservisten benutzt worden sind; d) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Jubaliden- und des Militär-milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1888/89; e) Abänderung der Übungs-Munitions-Vorschrift 1888 2) Sterbfälle.

Nro 9797.

München 6. Juni 1890.

Betreff: Dienstverhältnisse der Festungs-Bauwarte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1890 Allergnädigst zu verfügen geruht, daß

die nach dem Haupt-Militär-Etat für 1890/91 zu schaffenden Festungs-Bauwarte in die Kategorie der oberen Militär-Beamten einzureihen sind, und daß

den Festungs-Bauwarten I. Klasse der Rang der Fortifikations-Sekretäre, jenen II. Klasse der Rang der Fortifikations-Bureau-Assistenten angewiesen werde, ferner daß

die Festungs-Bauwarte die Uniform der Fortifikations-Sekretäre bzw. der Fortifikations-Bureau-Assistenten zu tragen haben, und daß

für ihre Pensionsansprüche die Allerhöchste Verordnung vom 7. September 1873 (Verordnungsblatt Seite 287) maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Saffertling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Obrt, Oberst j. D.

Nro 9954.

München 7. Juni 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sulpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 2. ds dem königlichen Flügeladjutanten, Major Ritter von Wiedenmann, für das Komturkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz-Joseph-Ordens, — dann dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Gravenreuth à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern für den königlich Preussischen Kronen-Orden 3. Klasse mit Schwertern und für die 1. Klasse des Sansibarischen Ordens „der strahlende Stern“ die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

dem Hauptmann Leitner, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 3. ds zu ernennen: zu Festungs-Bauwarten 1. Klasse den Fortifikations-Sekretär Botsch der Fortifikation Germersheim bei dieser Fortifikation — und den Fortifikations-Bureauassistenten Layritz der Fortifikation Ingolstadt, unter Enthebung vom Kommando zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm, bei der Fortifikation Ingolstadt; — zu Festungs-Bauwarten 2. Klasse die Fortifikations-Bureau-

assistenten Dörner — und Frank der Fortifikation Ingolstadt bei dieser Fortifikation;

zu befördern: zu Festungs-Bauwarten 2. Klasse die Wallmeister der Fortifikation Ingolstadt Friedrich Bömmel, — Johann Schlund, diesen unter Belassung im Kommando zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm, — und Otto Ott, sämtliche bei der Fortifikation Ingolstadt, — dann den Wallmeister Franz Rist der Fortifikation Germersheim bei dieser Fortifikation;

am 5. ds den Titular-Topographen Konrad Stumpf zum Topographen beim Topographischen Bureau des Generalstabes zu ernennen;

am 6. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Otto Hartensfeld der Landwehr 1. Aufgebots (Ausbach) zur Reserve zu versetzen;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte Dr Karl Kreß (Kissingen), — Dr Otto Ziege — und Eugen Popp (Würzburg); — zum Oberapotheker der Reserve den Unterapotheker Rudolf Große (Kissingen).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Vidl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, der Funktion als Adjutant des Bezirks-Kommandos Weiden enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Mahler desselben Regiments zum Adjutanten dieses Bezirks-Kommandos ernannt.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

die Regimentsadjutanten: Premier-Lieutenants Konizky des 2. Ulanen-Regiments König — und Hörenz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann der Second-Lieutenant Dietrich des 17. Infanterie-Regiments Orff;

der Bataillonsadjutant, Second-Lieutenant Deutschmann,
des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten die Second-Lieutenants Danner,
bisher Bataillonsadjutant, im 17. Infanterie-Regiment Drff, —
von Nagel zu Nischberg im 2. Ulanen-Regiment König —
und Röwer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants von Wenz
im 17. Infanterie-Regiment Drff — und Karl Gyßling im
2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps
wurden die Zahlmeister Wirthmann des 1. Infanterie-Regi-
ments König — und Hartmann des 3. Feld-Artillerie-Regi-
ments Königin Mutter gegenseitig versetzt.

Nro 9625.

München 3. Juni 1890.

Betreff: Instandsetzung der im eigenen Ver-
wahrsam der Truppen befindlichen Augmen-
tationswaffen, welche zu den Übungen der
Ersatz-Reservisten benutzt worden sind.

Für die Instandsetzung der zu den Übungen der Ersatz-
Reservisten benutzten Waffen, insoweit dieselben aus den im
eigenen Verwahrsam der Truppen befindlichen Augmentations-
beständen entnommen sind, können die Truppen das Waffenreparatur-
geld gemäß den §§ 73 und 76 und der Anlage 4 der Friedens-
Besoldungs-Vorschrift liquidieren, und zwar:

pro Ersatz-Reservisten der Infanterie, Jäger, Fußartillerie und
Pioniere:

- | | |
|---|-------|
| 1) bei einer zehnwöchigen Übung | 49 ₰, |
| 2) " " sechswöchigen " | 38 ₰, |
| 3) " " vierwöchigen " | 27 ₰. |

Den Büchsenmachern der betreffenden Bataillone sind für die mit der Instandhaltung bezw. Wiedereinstandsetzung der im Gebrauch gewesenen Waffen verbundenen baren Auslagen einmalige Pauschsummen

zu 1 von 18 \mathcal{F} ,
 " 2 " 12 \mathcal{F} ,
 " 3 " 6 \mathcal{F}

zu gewähren.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst j. D.

--

Nro 9750.

München 3. Juni 1890.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1888/89.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatte 1890 Nro 20, Seite 299 mit 301, veröffentlichte Ausweis der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1888/89 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst j. D.

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

V o r t r a g	Hauptfonds mit Prinz Karl Legat		Witwen- und Ersparnis- Fonds	
	M.	℥	M.	℥
Am Schlusse des Etatsjahres 1887/88 betrug das Vermögen laut vorigem Aus- weis	8 479	251 63	941 053	49
Hiezu:				
Die wirklichen Einnahmen pro 1888/89 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1887/88 bestandenen Aktiven zu	1 045	728 95	38 172	98
S u m m e	9 524	980 58	979 226	47
Hievon:				
Die wirklichen Ausgaben pro 1888/89 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1887/88 bestandenen Passiven zu	1 155	985 50	—	—
Verbleibt Ende 1889/90 reines Ver- mögen von	8 368	995 08	979 226	47
Dieses Vermögen besteht in:				
a) barem Gelde	5 996	81	36 040	76
b) k. bayer. Staatspapieren	3 660 000	—	115 500	—
c) k. k. österr. Schuldverschreibungen	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	—	—
e) sonstigen Wertpapieren	—	—	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	1 053 428	58	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3 414 948	58	827 685	71
S u m m e	8 368	773 97	979 226	47
Hiezu die Aktiven	588	57	—	—
S u m m e	8 369	362 54	979 226	47
Hievon die Passiven	367	46	—	—
Verbleibt Vermögensstand wie oben	8 368	995 08	979 226	47

weis

Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1888/89.

Waisenfonds				Invaliden-		Milder		Summe des	
Johann von		Summe		Fonds		Stiftungs-		Vermögens	
Gott Gebhart-						Fonds		dieser drei	
sche Weih-								Fonds	
nachtsstiftung									
<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
197 293	49	9 617 598	61	3 724 833	83	744 621	84	14 087 054	28
12 128	61	1 096 030	54	149 620	29	29 806	79	1 275 457	62
209 422	10	10 713 629	15	3 874 454	12	774 428	63	15 362 511	90
12 320	60	1 168 306	10	139 894	91	28 351	64	1 336 552	65
197 101	50	9 545 323	05	3 734 559	21	746 076	99	14 025 959	25
7 058	82	49 096	39	12 639	19	3 021	17	64 756	75
32 114	29	3 807 614	29	2 429 114	29	411 957	17	6 648 685	75
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	—	—	200	—	20 000	—	20 200	—
75 214	10	75 214	10	—	—	12 93	—	75 227	03
61 714	29	1 115 142	87	138 857	14	—	—	1 254 000	01
21 000	—	4 263 634	29	1 153 748	59	310 685	72	5 728 068	60
197 101	50	9 545 101	94	3 734 559	21	746 076	99	14 025 738	14
—	—	588 57	—	—	—	—	—	588 57	—
197 101	50	9 545 690	51	3 734 559	21	746 076	99	14 026 326	71
—	—	367 46	—	—	—	—	—	367 46	—
197 101	50	9 545 323	05	3 734 559	21	746 076	99	14 025 959	25





Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 20.

18. Juni 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie; b) und c) Personalien; d) Kriegsfeuerwerkerei I. Teil; e) Das Werk des Lieutenants a. D. Brunow: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 10038.

München 11. Juni 1890.

Betreff: Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 8. Juni l. Js die Einführung einer Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, notwendige Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichen Falles Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu erlassen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Anfügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß den K. General-Commandos zc. die erforderlichen Exemplare der Vorschrift mit Verteilungsplan durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen werden.

Weitere gebundene Exemplare à 50 Pfennige können demnächst bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Außer Kraft treten:

- 1) der Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feldpionierdienst,
- 2) das Kriegsministerial-Reskript vom 15. März 1882 Nro 3999 mit den Bestimmungen über die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und der Jäger im Feldpionierdienst, Verordnungsblatt 1882 Seite 108 u. ff., welche nunmehr durch die Feldpionier-Vorschrift ersetzt sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 10554.

München 18. Juni 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewegt gefunden:

am 4. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Gravenreuth à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse zu verleihen;

am 8. ds zu ernennen: zu Revisionsbeamten der Gewehrfabrik die geprüften Hilfsrevisoren Johann Schneider — und Maximilian Raab, — dann den Hilfsrevisor und Zeughausbüchsenmacher-Anwärter Konrad Wanderer; — zum etatsmäßigen Meister der Geschützgießerei und Geschosßfabrik den Meister Karl Bail dieser Anstalt;

zu befördern: zum Obermeister der Artillerie-Werkstätten den Meister Geiger vortselbst;

am 9. ds

zu ernennen: zu Artillerieoffizieren die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Schneider, — Mohr — und May im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnliche Franz Graf von Bocci im Infanterie-Leib-Regiment — und Albert Nießchel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf; — dann die Vizefeldwebel der Reserve Felix Rütten in der Reserve des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Adolf Strauven in der Reserve des 2. Jäger-Bataillons, (beide Aschaffenburg);

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Gottlieb Hilbert des Artilleriedepots Germersheim;

zum Portepeefähnlich den Unteroffizier Philipp Kuhn im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

am 11. ds dem Major Sternecker, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, unter gebührenfreier Charakterisierung als Oberstlieutenant und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 13. ds dem Premier-Lieutenant Keller, bisher Adjutant beim Gendarmarie-Corps-Kommando, behufs Übertritts in den Reichsdienst, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Hauptmann den Abschied zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant Anton Knözinger des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 14. ds den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant der Infanterie Christoph Ammon (Würzburg); — von der Landwehr 2. Aufgebots bei der Infanterie: dem Premier-Lieutenant Joseph von Hörmann (Aschaffenburg), — den Second-Lieutenants Klemens Arnold — und Maximilian Freiherrn Ebner von Eschenbach (I. München), — Karl Seyboth (Hof), — Heinrich Lindner — und Georg Reichert (Bayreuth), — Ludwig Lehning (Zweibrücken); — bei der Kavallerie: dem Premier-Lieutenant Karl Zemsch (Bayreuth); — bei der Fuß-Artillerie: dem Second-Lieutenant Adolf Zink (I. München); — ferner dem Veterinär 1. Klasse Jakob Ehrenhard (Ingolstadt);

zu ernennen:

zum Proviantamtsdirektor in Ingolstadt den Proviantmeister Wimmer von Nürnberg ohne Rangveränderung, nach Maßgabe des Titel II § 18 der Verfassungsurkunde;

zum Proviantamts-Rendanten in Ansbach den Proviantamts-Controleur Jackelmann von München;

zum Proviantamts-Controleur in München den Premier-Lieutenant a. D. Gläser;

zu befördern: zum Proviantmeister in Germersheim den Proviantamts-Rendanten Schwalb von Ansbach;

zu versetzen: den Proviantmeister Carl von Germersheim nach Nürnberg;

am 16. ds dem Kommandierenden General I. Armee-Corps, General der Kavallerie Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Ordens der Königlich Württembergischen Krone zu erteilen;

den Major Thoma des Eisenbahn-Bataillons, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps, zum Eisenbahn-Kommissär bei der Linien-Kommission in Ludwigshafen zu ernennen;

den Veterinär 2. Klasse Schmitz des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter auf Nachsuchen zu den Militär-Veterinären der Reserve zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 10201.

München 18. Juni 1890.

Betreff: Personalien.

Der mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragte Unterveterinär Kornelius Siefken des 4. Chevaulegers-Regiments König wird auf Nachsuchen zur Reserve entlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Der Unterveterinär der Reserve Eduard Sigl wurde zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Nro 9739.

München 11. Juni 1890.

Betreff: Kriegsfeuerwerkerei I. Teil.

Die Neuausgabe der Kriegsfeuerwerkerei, Teil I, ist durch die nunmehr erfolgende Ausgabe des „Vierten Abschnittes“ sowie des „Vierten Abschnittes des Anhanges“ abgeschlossen.

Die sämtlichen Abschnitte, sowie diejenigen des Anhanges zu derselben sind auf die gehörige Größe zu beschneiden und in die Einbanddeckel einhängen zu lassen. Die Kriegsfeuerwerkerei I. Teil — Berlin 1872 bis 1877 — und der zugehörige Atlas sind auszumustern.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Frh. v. Soller, Oberst.

Nro 10413.

München 16. Juni 1890.

Betreff: Das Werk des Lieutenants a. D.

Brunlow: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“.

Der Preis des im ausgefetzten Betreffe bezeichneten, im Verordnungsblatte Nro 45 vom Jahre 1889 (Seite 406) ausgeschriebenen Werkes wurde auf 40 M herabgesetzt und kann wie bisher in Teilzahlungen entrichtet werden.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Frh. v. Soller, Oberst.

Gestorben sind:

der Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Buchetmann, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 4. Klasse und des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 25. Mai in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Freiherr Gorup von Besanez am 6. Juni zu Aschaffenburg.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:
der „Vierte Abschnitt“ sowie der „Vierte Abschnitt des Anhangs“ zum I. Teil der Kriegsf Feuerwerkei,
Lektur No 1 zur „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes“;

b) durch die R. Inspektion der Fußartillerie:
Lektur No 1 zum „Dienst der Fußartillerie bei der Belagerung“.

Das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1890 kann sowohl durch die R. Postanstalten (in München bei der Hauptzeitungs-
expedition), als auch durch die Verlagshandlung von R. Oldenbourg dahier zum Preise von 5 M. für das ungebundene und von 5 M. 75 J für das ge-
bundene Exemplar franko bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 21.

25. Juni 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Schießvorschrift für die Feldartillerie; b) Pferdeausrüstung; c) Personalien; d) Die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889; e) Reisegebühren für die zur Ablegung der Portepeefähigkeitsprüfung einberufenen Offiziersaspiranten; f) Normpreis für Fourrage für das 2. Vierteljahr 1890; g) Normpreis für Brot und Fourrage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1890; h) Marschverpflegungsgebühren für die zum Transport von Offizierspferden verwendeten Mannschaften. 2) Notiz.

No 10619.

München 20. Juni 1890.

Betreff: Schießvorschrift für die Feldartillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 18. Juni 1890 die Einführung der neuen Vorschrift „Schießvorschrift für die Feldartillerie“ zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, Änderungen u. nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit anzuordnen, sowie die hiernach notwendig werdenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird andurch mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

- 1) Die Berichte der Generalkommandos über die bei Anwendung der Schießvorschrift gemachten Erfahrungen zc. sind zum 1. November 1891 dem Kriegsministerium einzureichen.
- 2) Durch die Schießvorschrift werden folgende bisherige Vorschriften ersetzt:
 - a) die „Schießregeln für die Feldartillerie“ vom Jahre 1889,
 - b) die „Anleitung zur Ausbildung der Richtkanoniere der Feldartillerie“ vom Jahre 1887 und
 - c) die Vorschrift „Leitende Grundsätze zc. für die Schießübungen der Feldartillerie“ vom Jahre 1885.
 (Die der letzteren Vorschrift beigegebene Anlage 1 „Die Einrichtung der Ziele für die Schießübungen der Feldartillerie“ bleibt vorläufig noch in Kraft.)
- 3) Den Feldartillerie-Brigaden, Regimentern, Abteilungen und Batterien werden die zustehenden Exemplare unmittelbar übersandt, während alle übrigen Exemplare den Kommandobehörden zc. mittelst Verteilungsplanes zugehen.
- 4) Die Schießvorschrift für die Feldartillerie ist in der lithographischen Dfizin des Kriegsministeriums zum Preise von 1 *M.* für das kartonierte Exemplar zu beziehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Zafferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Pro 19455.

München 22. Juni 1890.

Betreff: Pferdeausrüstung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sulpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 15. ds die Einführung eines neuen Sattelmußters unter der Bezeichnung Armeesattel zunächst bei der Kavallerie Allergnädigt zu genehmigen geruht. —

Vernehmende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Anfügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Beschaffung der Sättel

nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu erfolgen hat und weitere Bestimmungen vom Kriegsministerium erlassen werden.

Proben des Armeesattels werden den Generalkommandos demnächst zugehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 10965.

München 25. Juni 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds dem Generallieutenant Ritter von Kylander à la suite der Armee die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des königlich Preussischen Kronen-Ordens 1. Klasse zu erteilen;

am 20. ds den Kasernen-Inspektor Kollmann der Garnisonsverwaltung Augsburg in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 23. ds dem Rittmeister Schmidt, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Kasernen-Inspektoren De Ahna in München, — Joseph Müller in Würzburg, — Weber in Augsburg, — Westermayer in München, — Übele in Lager Lechfeld, — Keller in Bamberg — und Freymüller in Nürnberg den Rang in der voraufgeführten Reihenfolge vor dem aus der Kategorie der Wallmeister hervorgegangenen Kasernen-Inspektor Reinthaler anzuweisen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeuglieutenant Hilbert beim Artilleriedepot Germersheim eingeteilt.

Nro 10403.

München 19. Juni 1890.

Bet r e f f: Die Ausführung des Reichsgesetzes
über die Invalideitäts- und Altersversicherung
vom 22. Juni 1889.

Unter Bezugnahme auf die im Verordnungsblatt Nro 4 für das laufende Jahr — Seite 46 — ausgeschriebene Entschliebung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. Januar 1890 Nro 456 wird nachstehend eine im Gesetz- und Verordnungsblatt (Nro 13 Seite 177) veröffentlichte Bekanntmachung des genannten k. Staatsministeriums vom 25. April 1890 Nro 1043^I bezeichneten Betreffs zur entsprechenden Darnachachtung bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. S a f f e r l i n g.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stirt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nr. 1043 I.

Bekanntmachung, Ausführung des Reichsgesetzes über die Invalideitäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschliebung vom 13. Januar ds. Js. Nr. 456 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Nr. 2 S. 6) wird für die Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes über die Invalideitäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) im Einverständnis mit den übrigen k. Ministerien vorbehaltslich weiterer Anordnungen nachstehende Anweisung gegeben:

I. Umfang der Versicherung, Invaliden- und Altersrente, Wartezeit, Uebergangsbestimmungen.

1. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz eröffnet allen über sechzehn Jahre alten Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge —, oder endlich bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, die Aussicht auf Gewährung einer Invaliden- bezw. einer Altersrente.
2. Invaliden- wie Altersrente wird erst nach Zurücklegung einer Wartezeit gewährt. Die Wartezeit beträgt für Invalidenrenten 5, für Altersrenten 30 Beitragsjahre; ein Beitragsjahr ist gleich 47 Beitragswochen, d. h. Kalenderwochen, in denen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu 5 Jahren, Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden können.
3. Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren invalide werden, oder in den ersten dreißig Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes das 70. Lebensjahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartezeit abgekürzt wird. Wer nämlich in der Zeit, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist — letzteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geschehen können —, in einer Beschäftigung gestanden hat, in welcher er Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Gesetz damals schon gegolten hätte, soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte; das Gleiche gilt auch für diejenigen, welche durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierüber müssen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann. Es ist nun Vorsorge getroffen, daß die Bescheinigungen, durch welche diese

Nachweise erbracht werden sollen, schon jetzt beschafft werden können.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind der folgenden Ziffer II zu entnehmen. Erläuterungen hiezu, insbesondere zu der Frage, welche Nachweise und auf welche Art diese Nachweise zu beschaffen sind, sowie Beispiele sind in der Anlage II gegeben.

II. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

A. Bescheinigungen.

1. Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter § 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes fallendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (siehe oben Ziffer I, 1) nachweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden — in Bayern die Gemeindebehörden — für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:
 - a) über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thatsächlich gestanden hat;
 - b) bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältniß zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der darauf folgenden Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter § 1 a. a. O. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;
 - c) bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Diensthote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder

Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Kost, Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswerth neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittlung dieser Durchschnittswerthe sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

2. Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§ 41 ff. a. a. O.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1886 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.
3. Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder notorisch oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Beschäftigungszeugnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu achten.

Dienst- oder Beschäftigungszeugnisse werden namentlich in kleineren Landgemeinden hinsichtlich der wechselnden Beschäftigung von landwirthschaftlichen Tagelöhnern bei verschiedenen Landwirthen entbehrt werden können, wenn nur die Beschäftigung eine andauernde war, d. h. wenn die etwaige Unterbrechung der Beschäftigung jeweilig nicht länger als eine Woche gedauert hat. In solchen Fällen wird wohl zumeist die Beschäftigung entweder notorisch sein oder durch Auskunft eines der betheiligten Landwirthe festgestellt werden können.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Behörde erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 *M* jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatsachen muß die um Bescheinigung ersuchte Behörde berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Behörde zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatsachen vorliegt oder nicht.

B. Beglaubigungen.

4. Auf Antrag eines Arbeiters, Dienstboten *z.* (Ziffer I, 1) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer II, 2) haben die als untere Verwaltungsbehörden bestimmten Gemeindebehörden Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Dienstbote *z.* (Ziffer I, 1), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter *z.* begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Behörde vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweitig festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten Gemeindebehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer II, 3 Absatz 3 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

5. Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, bedürfen einer weiteren Beglaubigung nicht.

III. Nachweise über Krankheiten.

1. Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten etc. (Ziffer I, 1) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs- Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen oder von Gemeinde-Krankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindegemeinschaftenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer II, 1) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.
2. Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.
3. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Behörde amtlich bekannt oder notorisch oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu versagen:
 - a) wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,
 - b) wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Die Vorschrift der Ziffer II, 3 Absatz 4 findet auch hier Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Ertheilung der Nachweise.

(Ziff. II und III)

1. Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht ertheilt.
2. Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.
3. Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare (Anlage I A—D) empfohlen.

Die k. Regierungen, R. d. J., werden dafür Sorge tragen, daß diese Formulare aus Druckereien u. u. leicht bezogen werden können.

4. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgiltig.
5. Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hiebei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

München, den 25. April 1890.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Formular A.

Arbeitsbescheinigung der als untere Verwaltungsbehörde bestimmten Gemeindebehörde N. N.

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hiedurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort), „Franz Berger“, wohnhaft in „Göggingen“, geboren im Jahre „1830“ zu „Möggendorf“, 1. Bezirksamts „Nürnberg“, Regierungsbezirk „Mittelfranken“,

in dem Bezirk der unterzeichneten Gemeindebehörde

a) während folgender Zeiträume:

1. vom „1. Oktober 1886“ bis einschl. „10. Februar 1888“ als „Fabrikarbeiter“,
 2. vom „1. März 1888“ bis einschl. „30. November 1889“ als „landwirtschaftlicher Diensthote“,
 3. vom „15. Dezember 1889“ bis einschl. „10. April 1890“ als „Straßenarbeiter“
- im Arbeits-(Dienst-)Verhältniß (in Beschäftigung) gestanden hat;

oder aa) *) während des Zeitraums vom „1. April 1887 bis einschl. 1. November 1889“ bei dem „Maurermeister Steinberger“ als „Maurerpalier“

in ständigem Arbeits-(Dienst-)Verhältniß gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraumes unterbrochen worden ist:

- vom „15. Dezember 1887“ bis einschl. „17. Januar 1888“,
vom „1. Dezember 1888“ bis einschl. „2. Januar 1889“,
vom „7. Januar 1889“ bis einschl. „15. Januar 1889“;

b) **) daß derselbe während dieser Beschäftigung Lohn erhalten hat:

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)	{	ad a) 1. täglich wöchentlich 15 M monatlich
		ad a) 2. täglich wöchentlich monatlich 36 M
		(einschl. freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 21 M)
		ad a) 3. täglich 1 M 80 ♂ wöchentlich monatlich
		ad aa) täglich 4 M 50 ♂

Thatsachen, welche nach Ziffer II, Absatz 3, lit. a oder b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 (S. Rückseite) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt.

Gemeindeverwaltung Göggingen, den . . Mai 1890.

Der Bürgermeister

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits-(Dienst-)Verhältnisses bescheinigt werden soll.

**) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatte.

(Rückseite.)

Biffer II, 3 Absatz 3 lit. a und b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 lautet:

Die Ausstellung der Bescheinigung ist abzulehnen:

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

- Anmerkungen.**
1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahr.
 2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Formular B.**Beglaubigte*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.**

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hiedurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, **„Adolph Lang“**, wohnhaft in **„Bogenhausen“**, geboren im Jahre **„1829“** zu **„Ismaning“**, Bezirksamts **„München I“**, Regierungsbezirk **„Oberbayern“**)

während des Zeitraums

vom **„27. November 1886“** bis einschl. **„1. April 1890“** als **„Ziegelbrenner“** bei dem Unterzeichneten in festem Arbeits-(Dienst-)Verhältniß gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,

vom **„10. November 1867“** bis einschl. **„15. Januar 1888“** **)

vom **„1. Dezember 1889“** bis einschl. **„5. Januar 1890“**. **)

(Das nicht Zutreffende (An Lohn hat **„Lang“** bei dem Unterzeichneten **täglich**
zu durchstreichen.) **wöchentlich monatlich „45 M“** und für die über-
schießenden Tage **1 M 50 S täglich“** erhalten). ***)

„Bogenhausen“, den **„4. April 1890“**.

(Unterschrift des Arbeitgebers:)

„Sedlmayr“
Ziegeleibesitzer.“

Vorstehende Unterschrift des **„Ziegeleibesitzers Sedlmayr“** zu **„Bogenhausen“** wird hiedurch beglaubigt. Hierbei wird bemerkt, ****)

Gemeindevverwaltung **„Bogenhausen“**, den **„4. April 1890“**.

(L. S.) **Der Bürgermeister.**
(Unterschrift.)

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beirückung des Dienst- siegels. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Gemeindebehörde.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits-(Dienst-)Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebens- jahr schon vollendet hatte.

****) Siehe Rückseite.

(Rückseite.)

Gemäß Ziffer 4 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 erstreckt sich die Beglaubigung nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Behörde vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweitig festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten Gemeindebehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer II, 3 Absatz 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

Ziffer II, 3 Absatz 3 lit. a und b der Ausführungsanweisung lautet:

Die Ausstellung der Bescheinigung ist abzulehnen:

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats oder ein mit Pensionberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

- Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.
2. Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Formular C.**Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.*)**

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hiedurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, **der „Bäder Ernst Krause“, wohnhaft in „Bamberg“,**
 Beruf, Wohnort.) geboren im Jahre „1855 zu Ettin“, „Kreis“, „Provinz
 Pommern“,

während er der unterzeichneten Krankenkasse (~~Gemeindekrankenversicherung~~) angehörte, in der Zeit

vom „10. Juli 1889“ bis einschl. „21. August 1889“

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Kasse ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch Krankheit verhindert gewesen ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer II, 3 Absatz 3 lit. a oder b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Kasse (keinen Grund)†) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß . . .

.)

„Bamberg“, den „20. Mai 1890“.

Die „Allgemeine Orts“-Krankenkasse.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen:

- a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeindekrankenversicherung und Hilfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben,
 von dem Kassenvorstande,
- b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehörten,
 von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

(Rückseite.)

Ziffer II, 3 Absatz 3 lit. a und b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 lautet:
(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen,)

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

-
- Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Formular D.**Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden.*)**

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hiedurch bescheinigt, daß

(Vor- und Name, **„der Gärtner Hermann Binder“** wohnhaft in „München“
Beruf, Wohnort.) geboren im Jahre „1855 zu Feld“, „Kreis Erfurt“, Provinz „Sachsen“
(welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hier selbst**) (nachdem er bereits während der Dauer der von der allgemeinen Ortskrankenkasse X hier selbst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hier selbst noch ferner**) in der Zeit vom „15. Dezember 1889“ bis einschl. „20. Januar 1890“ an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Behörde ist amtlich nichts davon***) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer II, 3 lit. a oder b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 †) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund) ††) (insoferne Grund, als die Thatfache bekannt ist, daß
.
.).

„München, den 15. Mai 1890.“

Der Stadtmagistrat.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschl. Gemeinbekrankenversicherung und Hilfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, von dem Kassenvorstande,

b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Klasse nicht angehörten, von der Gemeindebehörde.

**) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

***) Wenn Thatfachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

†) Siehe Rückseite.

††) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

(Rückseite.)

Ziffer II, 3 lit. a und b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen.)

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats oder ein Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und die Beschäftigung als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungshelfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M jährlich überstiegen hat.

Summe der ... für die Zeit ...
 ...
 ...

Erläuterungen und Beispiele.

(Siehe oben I, 3.)

I. Eine Beschäftigung (Arbeits- oder Dienstverhältniß), welche nach dem Gesetz die Versicherungspflicht mit der Verpflichtung, Beiträge zu entrichten, begründet, welche also während der Uebergangszeit auf die Wartezeit auch dann angerechnet wird, wenn sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat und demgemäß Beiträge für dieselbe nicht entrichtet worden sind, liegt dann vor, wenn es sich handelt um eine gegen Lohn oder Gehalt, nicht bloß gegen freien Unterhalt, gewährte Beschäftigung

als Arbeiter, Gehilfe, Geselle, Lehrling oder Diensthote, als Person der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, als Betriebsbeamter, Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling, hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 *M.* nicht übersteigt.

Zu den die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht:

die Beschäftigung in Apotheken als Gehilfe oder Lehrling; die Beschäftigung der Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden. (§§ 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1).

Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß jedoch in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres fallen (§ 1), und der Beschäftigte darf während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbsunfähig, d. h. derart in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§ 4 Abs. 2).

II. Die Nachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Invaliden- oder Altersrenten von Wichtigkeit werden können, sind folgende:

1. Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer I fallenden Beschäftigung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 — schon von diesem Zeitpunkt ab können derartige Nachweise möglicherweise nützlich sein — oder doch vom November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnächst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten abhängig sein kann;
2. in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitweise unterbrochen und demnächst wieder aufgenommen worden ist, ein besonderer Nachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahr betragen hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten „Saisongarbeitern“ zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diejenige der Maurer, Winzer u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erleidet. Stehen solche Personen zu bestimmten Arbeitgebern in festem Arbeitsverhältniß, so daß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihm zurückkehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahre nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweite Lohnarbeit ausgefüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

Wichtig sind ferner:

3. Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar 1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie die Höhe der Altersrente abhängt;
4. Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden

ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Betheiligte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Beitragszeit;

5. Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) behufs Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen ist, wenn er durch dieselbe verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diejenigen über militärische Dienstleistungen (5) durch die Militärpapiere geführt werden. Die übrigen Nachweise müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen geführt werden, welche gebühren- und stempelfrei sind und die sich Jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zu 1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (vergl. Ziff. I) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

- entweder durch eine Bescheinigung der als unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattgefunden hat;
- oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Gemeindebehörde.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei Einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem derselben eine Bescheinigung, in welcher Anfang und Ende der Beschäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben sind, ausstellen und die Unterschrift von der Gemeinde-

behörde (dem Bürgermeister) oder einer anderen öffentlichen Behörde beglaubigen zu lassen. Hat Jemand aber in der Zeit, über welche er Nachweise haben will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so wird er wohl thun, die Bescheinigungen sämmtlicher Arbeitgeber der Gemeindebehörde (dem Bürgermeister) vorzulegen und sich von dieser Eine Bescheinigung über sämmtliche Arbeitsverhältnisse, in welchen er gestanden, geben zu lassen. Er braucht dann statt der mehreren Bescheinigungen der Arbeitgeber nur diese eine Bescheinigung aufzubewahren. Wegen der landwirthschaftlichen Arbeiter vergleiche Anweisung Ziffer II, 3 Absatz 2.

Ebenso wird zu verfahren sein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen Jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behindert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältniß aber der Gemeindebehörde bekannt ist oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

Zu 2 und 3. Diese Nachweise werden zweckmäßig ebenso geführt, wie diejenige unter 1.

Zu 4. Ueber die Dauer einer Krankheit (Ziffer 4), während welcher der Erkrankte von einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, von einer Knappschaftskasse, aus der Gemeindefrankenversicherung, von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse Krankenunterstützung bezogen hat, hat der Kassenvorstand Bescheinigungen auszustellen; für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Erkrankten, welche einer derartigen Kasse während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Bescheinigung durch die Gemeindebehörde (§ 18 Abs. 1).

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 18 Abs. 2).

III. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß alle Personen, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres seit dem Jahre 1886 eine Beschäftigung der in Ziffer I bezeichneten Art ausgeübt haben und während derselben nicht bereits in dem daselbst angegebenen Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt waren, ein dringendes Interesse daran haben, die Nachweise über die Dauer der vorbezeichneten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchlebten Arbeits-

oder Dienstverhältnisse, Krankheiten, militärischen Dienstleistungen, Unterbrechungen eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen Dienstverhältnisses sich rechtzeitig zu sichern und für deren sorgfältige Aufbewahrung Sorge zu tragen. Das gleiche Interesse haben die vorbezeichneten Personen, sofern sie am 1. Januar 1890 das 50. Lebensjahr schon vollendet hatten, an der rechtzeitigen Beschaffung und sorgfältigen Aufbewahrung der Nachweise über die Höhe des Lohns, welchen sie während der seit dem Jahre 1888 durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse thatsächlich bezogen haben.

Denn Niemand kann wissen, ob er nicht das Unglück haben wird, bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide zu werden. Tritt dieß aber ein, so können diejenigen Personen, welche in der Beschaffung und Aufbewahrung dieser Nachweise nachlässig gewesen sind, in Folge ihrer Nachlässigkeit die Vortheile der Uebergangsbestimmungen und damit den Anspruch auf Invalidenrente leicht verlieren. Ähnliche Verluste drohen hinsichtlich des Anspruchs auf Altersrente oder deren Höhe.

Zur Erläuterung mögen folgende **Beispiele** dienen:

- a) Ein im Handwerk beschäftigter Arbeiter, welcher schon zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (voraussichtlich 1. Januar 1891) in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I gedachten Art steht, dieses Verhältniß mindestens 47 Wochen hindurch fortsetzt und demgemäß die gesetzlichen Beiträge entrichtet, wird etwa in der 52. Woche auf der Straße von einem herabfallenden Ziegel getroffen oder von einer schweren Krankheit befallen und dadurch erwerbsunfähig. Er würde dann nach der Regel des Gesetzes keinen Anspruch auf Invalidenrente haben, weil er noch nicht während der vorgeschriebenen Wartezeit von $5 \times 47 = 235$ Wochen Beiträge entrichtet hat. Trotzdem wird ihm eine Invalidenrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1887 bis zum Schluß des Jahres 1890, thatsächlich während so vieler Wochen, als ihm an der Zahl von 235 Beitragswochen fehlen, also während $235 - 47 = 188$ Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleichgeachteten Lage

(Arbeits-, Arbeitsverhältnis, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat. Sofern er diesen Nachweis führen kann, erhält er je nachdem für ihn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beiträge zur 1., 2., 3. oder 4. Lohnklasse entrichtet worden sind, eine jährliche Invalidenrente von 110.34, bezw. 112.42, bezw. 114.51, bezw. 116.11 \mathcal{M} , obwohl er an Beiträgen zur Invaliden- und Altersversicherung aus eigenen Mitteln insgesamt nur $47 \times \frac{1}{2} = 23.5$, bezw. $47 \times \frac{20}{2} = 470 \mathcal{M}$, bezw. $47 \times \frac{1}{2} = 23.5 \mathcal{M}$, bezw. $47 \times \frac{31}{2} = 733.5 \mathcal{M}$ entrichtet hat. Diesen werden ferner versichert, daß der Versicherte durch eigene Nachlässigkeit, wenn er nicht für Beschaffung und Aufbewahrung der besagten Beiträge für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Nachweise geführt hat.

Ein Arbeiter, welcher bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) über 40 als am 1. Januar 1890 über 39 Jahre alt war, erreicht das zum Bezuge der Altersrente berechnende 71. Lebensjahr, nachdem er seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über 100 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht einschließenden Arbeits- oder Dienstverhältnis (vergl. Ziff. I) gewesen und die gesetzlichen Beiträge entrichtet hat, etwa am 10. Januar 1894. Er hat demnach die für die Altersrente vorgeschriebenen Beiträge von $30 \times 47 = 1410$ Beitragswochen noch nicht erfüllt und aus diesem Grunde an sich keinen Anspruch auf Altersrente. Trotzdem wird ihm eine Altersrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1888 bis zum Ende des Jahres 1890, insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch tatsächlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis (vergl. Ziff. I) bestanden, oder in einer, dessen Art gleichfalls dem Dienstverhältnis gleichstehenden Lage (Arbeits-, Arbeitsverhältnis, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat.

Kann der Versicherte nicht gleichzeitig auch die Höhe des während dieser 141 Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von ihm bezogenen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nachweisen, so kommt bei Bemessung der Höhe der Altersrente

für die ganze vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigende Zeit nur die niedrigste Lohnklasse in Rechnung.

Die jährliche Altersrente beträgt dann, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Beiträge der 2. Lohnklasse entrichtet sind, nur $50 M + (100 \times 6) S + [(1410 - 100) \times 4] S = 108.40 M$. Kann der Versicherte dagegen nachweisen, daß in den bezeichneten 141 Wochen sein durchschnittlicher Jahres-Arbeitsverdienst nicht in die niedrigste, sondern etwa in die 2. Lohnklasse gefallen ist, so bemißt sich die Höhe der jährlichen Altersrente schon auf $50 M + (100 \times 6) S + [(1410 - 100) \times 6] S = 134.60 M$.

Der Versicherte schädigt sich also, wenn er unterläßt, für Beschaffung und Aufbewahrung des Nachweises über die Dauer seiner bisherigen Arbeitstätigkeit zu sorgen, durch eigene Nachlässigkeit um den jährlichen Betrag von $108.40 M$, und wenn er es unterläßt, für Beschaffung und Aufbewahrung auch der Nachweise über die früher bezogene Lohnhöhe zu sorgen, immer noch um jährlich $(134.60 - 108.40) = 26.20 M$.

Es wird daher allen Personen, welche eine Beschäftigung der in Ziffer I aufgeführten Art gegenwärtig ausüben, in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für die baldige Beschaffung und sorgfältige Aufbewahrung der unter Ziffer II bezeichneten Nachweise Sorge zu tragen.

Nro 10867.

München 22. Juni 1890.

Betreff: Reisegebühren der zur Ablegung
der Portepesführungsprüfung einberufenen
Offiziersaspiranten.

Den vor dem Eintritt in den Dienst zur Ablegung der Portepesführungsprüfung einberufenen Offiziersaspiranten ist für die Reise von ihrem letzten Aufenthaltsort nach München und von München nach der Garnison ihres Truppenteils bei Benützung der Eisenbahn fortan nicht mehr das Jahrgeld der 3. Wagenklasse, sondern in Gemäßheit der Ziffer 4 b des Militärtarifs vom 28. Januar 1887 nur der Betrag von 1,5 \mathcal{F} für das Kilometer zu vergüten.

Hiernach mobilisiert sich der § 8 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Oberstudien- und Examinationskommission bei den Prüfungen zum Portepesführer und zum Offizier vom 17. September 1883 (Druckvorschriften-Stat Nro 1).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 10682.

München 19. Juni 1890.

Betreff: Normpreis für Fourage für das
2. Vierteljahr 1890.

Zufolge der vom 1. April d. Js ab eingetretenen Erhöhung der Fouragerationen ändern sich die durch Kriegsministerial-Reskript vom 3. Januar d. Js Nro 359 (Verordnungsblatt Seite 15) mitgeteilten Fourage-Normpreise für die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee für den Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni d. Js wie folgt:

für die monatliche leichte Fourageration auf	.	33 \mathcal{M}	20 \mathcal{F} ,
" " " mittlere " " "	"	34 \mathcal{M}	70 \mathcal{F} ,
" " " schwere " " "	"	36 \mathcal{M}	20 \mathcal{F} .

Unverändert bleibt der für das 1. Halbjahr 1890 festgesetzte Vergütungspreis der Monatsration für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde von 28 *M*.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 10266.

München 19. Juni 1890.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1890.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1890 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	14,2 <i>S</i> ,
" " " schwere "	18,9 <i>S</i> ,
für die monatliche leichte Fourageration	33 <i>M</i> 43 <i>S</i> ,
" " " mittlere " "	35 <i>M</i> 48 <i>S</i> ,
" " " schwere " "	37 <i>M</i> 27 <i>S</i> ;
für einzelne Fourage Teile:	
für 50 kg Hafer	8 <i>M</i> 53 <i>S</i> ,
" 50 " Heu	2 <i>M</i> 58 <i>S</i> ,
" 50 " Stroh	2 <i>M</i> 50 <i>S</i> ;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements): 28 *M* für die Monatsration.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 10923.

München 21. Juni 1890.

Betreff: Marschverpflegungsgebühren für
die zum Transport von Offizierspferden
verwendeten Mannschaften.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Anhang II. A. 1 der
Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes ist im § 40
Absatz 1 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements die Ent-
fernungsangabe für die Zuständigkeit der Marschverpflegungsge-
bühren von 150 km und darüber in
45 km und darüber

abzuändern.

Lektüren werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

- a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:
Lektur Nro 1—21 zum Exerzier-Reglement der Feldartillerie,
Lektur Nro 3—4 zur Schußtafel Nro 10 a,
Lektur Nro 3 zur Schußtafel Nro 18,
Lektur Nro 3—5 zur Schußtafel Nro 19
der Sammelhefte;
- b) durch die R. Inspektion der Fußartillerie:
die gleichen Lektüren für die Gebrauchsschußtafeln.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 22.

7. Juli 1890.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung betreffend. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Exerzier-Reglement für den Train; b) und c) Personalien; d) Ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung der Soldatenkinder; e) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen; f) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1890; g) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1890; h) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der k. preussischen Armee. 3) Sterbfälle. 4) Notizen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung betreffend.

Am Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung vom 22. Februar 1877 — neuer, durch EntschlieÙung vom 7. Dezember 1885 genehmigter Fassung, Militär-Verordnungsblatt 1885, Seite 494 und ff. — erhält folgende Abänderungen bezw. Ergänzungen:

Abteilung A.

Ziffer 4 ist statt „Militär-Magazinsverwaltungen“ zu setzen:

„Proviantämtern“.

Sodann ist vor „Proviantmeister“ einzuschalten:

„Proviantamts-Direktoren“.

Für „Magazins-Rendanten“ ist zu setzen:

„Proviantamts-Rendanten“.

Die Worte „Depot-Magazinsverwalter“ und „als Controleure fungierende Proviantamts-Assistenten“ sind zu streichen.

Ziffer 8 ist das Wort „beziehungsweise“ zu streichen.

Ziffer 9 ist nach „Controleur“ anzufügen:

„Hausinspektor und Kompagnieverwalter“.

Die Worte „Verwaltungs-Assistent als“ sind zu streichen.

Abteilung B.

Ziffer 2. Für „Feld-Magazinsverwaltungen“ ist zu setzen:

„Feld-Proviantämtern“;

für „Feld-Magazins-Rendanten, Feld-Magazins-Controleure:“

„Feld-Proviantamts-Rendanten, Feld-Proviantamts-Controleure“.

§ 2.

Der § 2 derselben Verordnung erhält folgende Abänderungen bezw. Ergänzungen:

Abteilung A.

Ziffer 4 hat zu lauten:

Proviantämter:

- a. für die Proviantamts-Direktoren und Proviantmeister 9 000 M,

- | | |
|---|-----------|
| b. für die Proviantamts-Rendanten | 6 000 M., |
| c. für die Proviantamts-Controleure | 3 000 M., |
| d. für die Mühlenmeister | 1 500 M., |
| e. für die Backmeister | 1 500 M. |

Ziffer 8 b. Für das Wort „beziehungsweise“ ist zu setzen:
„und die“.

Ziffer 9 hat zu lauten:

Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten:

- | | |
|---|-----------|
| a. für den Rendanten | 6 600 M., |
| b. für den Controleur | 2 700 M., |
| c. für den Hausinspektor | 2 200 M., |
| d. für die Kompagnieverwalter | 400 M. |

Abteilung B.

Ziffer 2 hat zu lauten:

Feld-Proviantämter:

- | | |
|--|-----------|
| a. für die Feld-Proviantmeister | 9 000 M., |
| b. für die Feld-Proviantamts-Rendanten | 6 000 M., |
| c. für die Feld-Proviantamts-Controleure | 3 000 M., |
| d. für die Feldbackmeister | 1 500 M. |

Gegeben München, den 21. Juni 1890.

Luitpold

Prinz von Bayern

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Safferling.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Central-Abteilung:
Okt, Oberst z. D.

Nro 11109.

München 1. Juli 1890.

Betreff: Exerzier-Reglement für den Train.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 26. Juni 1890 die Einführung eines neuen Exerzier-Reglements für den Train zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, Änderungen zc. nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu verfügen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die in dem Exerzier-Reglement enthaltenen Bestimmungen über den Sitz zc. der Geschirre, soweit sie sich auf Teile derselben beziehen, welche von den in Bayern eingeführten Geschirren abweichen, nicht einschlägig sind.

Das frühere gleichnamige Exerzier-Reglement vom Jahre 1887 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Versendung der neuen Vorschrift erfolgt unter Umschlag nebst Verteilungsplan.

Dieselbe ist demnächst in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preise von 70 \mathcal{M} für das kartonierte Exemplar zu beziehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 11900.

München 7. Juli 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts die Unterärzte Dr Georg Luz im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh — und Wilhelm Gutbier

im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern;

am 30. v. Mts dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Gravenreuth à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse mit Schwertern des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu erteilen;

den Hauptmann Freiherrn von Hofenfels, unter Versetzung aus dem Verhältnis à la suite als überzählig in den etatsmäßigen Stand des Gendarmerie-Corps, zum Adjutanten beim Gendarmerie-Corps-Kommando zu ernennen;

am 1. ds den Kasernen-Inspektor De Ahna der Garnisonsverwaltung München zum Hausinspektor bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu ernennen;

am 4. ds dem Second-Lieutenant à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter Prinzen Kupprecht von Bayern, königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des königlich Preussischen Schwarzen Adler-Ordens zu erteilen;

den Doktor der Philosophie Franz Kinkelin, funktionierenden Chemiker der Pulverfabrik, zum Chemiker 2. Klasse dortselbst zu ernennen;

am 5. ds zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Miller vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zur Landwehr 1. Aufgebots — und den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Hartmann vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zur Reserve des Sanitätscorps; — den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Hermann Schmidt (Würzburg) in den Friedensstand des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — dann den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Karl Raab (Ludwigshafen) von der Landwehr 1. Aufgebots zur Reserve;

zu befördern:

zu Assistenzärzten 2. Klasse: den Unterarzt Dr Ludwig Hillenbrand im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen; — in der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Klemens

Gubben, — Dr Paul Asche, — Dr August Brüning — und Alfred Knüppel (I. München), — Dr Karl May (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Unterärzte der Landwehr 1. Aufgebots Franz Häußl — und August Hölscher (I. München); — zum Oberapotheker der Reserve den Unterapotheker der Reserve Eugen Frank (I. München).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 11893.

München 7. Juli 1890.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Anton Laible vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter wird zum Unterarzt im 2. Chevaulegers-Regiment Lavis ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant Lebender des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Bamberg ernannt.

Im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz wurde der Second-Lieutenant Braunmüller der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Karl Schöck zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 11179.

München 27. Juni 1890.

Betreff: Ärztliche Behandlung und Arznei-
verpflegung der Soldatenkinder.

Die für die unentgeltliche ärztliche Behandlung und freie Arzneiverpflegung von Soldatenkindern festgesetzte Altersgrenze kommt in Fortfall.

Die im § 42, erste und zweite Zeile, der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 14. Juli 1876 enthaltenen Worte „— letztere bis zum vollendeten 14. Lebensjahre —“ sind demgemäß zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 11592.

München 30. Juni 1890.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militär-
personen und Militärtransporten mit Schnell-
z. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell- z. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts in Kraft getretenen Sommerfahrplanes auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das im Verordnungsblatt für 1889 Seite 402/405 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Verzeichnis derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1890 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahndirektion		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahn.	Zug Nr. 3 " " " " 248 " " " " 55 " " 54 " " 170 " " 245 " " 246 " " 248 " " 28 " " 30 " " 33 " " 37 " " 202 " " 218 " " 207	Mannheim	Heidelberg	2 Achsen.
		100 B.	1024 B.	
		Heidelberg 845 A.	Mannheim 910 A.	
		Offenburg 952 A.	Appenweier	
			101 A.	
		Heidelberg	Würzburg 426 A.	
			1210 A.	
		Würzburg 1010 B.	Heidelberg 30 A.	
		Karlsruhe 230 A.	Mühlacker 345 A.	
		Offenburg 940 B.	Singen 146 A.	
		Singen 106 B.	Zimmendingen	
			1056 B.	
		Singen 618 A.	Offenburg 949 A.	
		Kehl 1226 A.	Appenweier	
			1248 A.	
		Kehl 940 A.	Appenweier	
			104 A.	
Appenweier	Kehl 443 A.			
	433 A.			
Appenweier	Kehl 1033 A.			
	1016 A.			
Waldshut 85 B.	Basel 915 B.			
Konstanz 528 A.	Basel 836 A.			
Basel 70 B.	Konstanz 1020 B.			
Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall. Die Beförderung mit Schnellzügen zu obigen Tarifätzen bleibt ausgeschlossen.				
2. Kaiserliche General-Direktion der Reichs-Eisenbahnen in Elß-Lothringen.	Schnellzug " " " " " " "	St. Ludwig 921 A.	Weißenburg	bis zu 12 Militärpersonen in III. Wagenklasse auf Militärbille oder Militärfahrchein.
			214 B.	
		Weißenburg	St. Ludwig 626 B.	
			214 B.	
		St. Ludwig 926 B.	Straßburg	
			1251 A.	
		St. Ludwig 541 A.	Straßburg 840 A.	
		Straßburg 620 B.	St. Ludwig 940 B.	
Straßburg 520 A.	Lauterburg 655 A.			
Lauterburg	Straßburg 122 A.			
	1065 B.			
Straßburg	St. Avicourt			
	620 B.	620 B.		

Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königliche General-Direktion der Rhein-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 30	Dt. Avricourt 622 A.	Strasbourg 833 A.	bis zu 12 Militärpersonen in III. Wagenklasse auf Militärbillet oder Militärfahrtschein.
	" 35	Saarburg 810 B.	Metz 947 B.	
	" 36	Metz 445 A.	Saarburg 641 A.	
	" 44	Metz 40 A.	Forbach 518 A.	
	" 43	Forbach 1021 A.	Metz 1141 A.	
	" 42	Novéant 427 B.	Metz 448 B.	
	" 35	Metz 957 B.	Diedenhofen 1039 B.	
	" 291	Diedenhofen 67 B.	Sierck 630 B.	
	" 293	Diedenhofen 1251 A.	Sierck 117 A.	
	" 32	Strasbourg 120 Nachts	Rehl 1215 B.	
" 47	Saarburg 15 A.	Saargemünd 220 A.		
Herzoglich Nassauische Eisenbahnen.	Schnellzug 28	Oldenburg 636 A.	Leer 743 A.	werden nur vom 1. Juli bis einschl. 30. September gefahren. bis zu 50 Mann.
	" 3	Oldenburg 113 B.	Bremen 1212 A.	
	" 8	Bremen 515 A.	Oldenburg 622 A.	
	" 2a	Bremen 62 B.	Oldenburg 70 B.	
	" 9b	Oldenburg 930 A.	Bremen 1086 A.	
	" 22a	Oldenburg 76 B.	Leer 814 B.	
" 29b	Leer 828 A.	Oldenburg 943 A.		
Königlich Preussische General-Direktion der Eisenbahnen.	Schnellzug 55	Guben 157 A.	Posen 544 A.	bis zu 40 Mann.
	" 56	Posen 1034 B.	Guben 152 A.	
Königliche Eisenbahnen-Direktion Berlin.	" 848	Stettin 145 A.	Strasbourg U. M. 252 A.	bis zu 10 Mann.
	" 849	Strasbourg U. M. 256 A.	Stettin 413 A.	

Die Annahme von Mannschaften d. Trainsarten für diesezüge muß stets bei dem Vorgesetzten der Bahnen erfolgen. Wenn auch Personen des Soldatenstandes für die Benutzung der Schnellzüge zu Militärlohnpreisen nicht gestattet.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
b) Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1201	Stargard *)	Breslau D. Schl. Bhf. *) 10 ²⁴ A.	Militärkommandos bis zu 20 Mann auf Militärfahrarten bz. Militärfahrtscheine.	
	" 1202	Breslau D. Schl. Bhf. *) 11 ¹⁵ B.	Stargard (Pomm.) 5 ³³ A.		
c) Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechts-rheinisch).	Personenzug 51	Emden 50 B.	Soest 11 ⁴⁸ B.	Bis zu 30 Mann, soweit Raum in den betreffenden Zügen, welche schnellzugsmäßig gefahren werden, vorhanden ist.	
	" 56	Soest 5 ⁴⁷ A.	Emden 11 ⁴¹ A.		
	" 269	Kalk 8 ¹⁵ B.	Dortmund Rh. 11 ²⁵ B.		
	" 272	Dortmund Rh. 10 A.	Kalk 4 ⁵ A.		
	Personenzug 17	Köln 7 ³⁵ A.	Oberhausen 9 ¹⁸ A.	Diese Züge führen zwar die Bezeichnung „Personenzüge“, werden aber schnellzugsmäßig gefahren. Militärpersonen und Militärtransporte werden zu ermäßigten Preisen nicht befördert.	
	" 67	Oberhausen 6 ²² B.	Emmerich 7 ³³ B.		
	" 71	Oberhausen 10 ³ B.	Emmerich 11 ¹⁵ B.		
	" 76	Emmerich 8 ²⁵ A.	Oberhausen 9 ⁴¹ A.		
	d) Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (links-rheinisch).	Schnellzug 2	Köln C. B. 5 ³⁵ B.	Herbesthal 7 ³⁴ B.	bis zu 20 Mann.
		" 296	Coblenz Mosel-Bhf. 8 ²⁶ B.	Diedenhofen 12 ³⁸ A.	
" 293		Diedenhofen 12 ⁵¹ A.	Coblenz Mosel-Bhf. 4 ⁵² A.	bis zu 50 Mann.	
" 291		Diedenhofen 6 ⁷ B.	Coblenz Mosel-Bhf. 9 ⁵² B.		
" 288		Coblenz Mosel-Bhf. 8 ³ A.	Trier R. 10 ¹⁵ A.		
e) Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 78	Neudietendorf 2 ⁴⁰ A.	Ritschenhausen 4 ⁵⁸ A.	Bis zu 25 Mann. Für Beurlaubte oder im Dienst reisende Mannschaften.	

*) über Posen.

Nur für solche Kommandos, deren rasche Beförderung im öffentlichen Interesse liegt.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
5. Königl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1.	Einzelne reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eis- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Eis- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.		
	2.	Einzelne reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eis- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn die Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.		
6. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz Ctr. Bhf. 421 A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 56 A.	40 Mann Bei Transporten gegen Lösung von Militärbillets wird z. B. kein Unterschied zwischen den im Dienst reisenden und beurlaubten Mannschaften gemacht.
	" 43	Frankfurt Hpt. Bhf. 245 A.	Mainz Ctr. Bhf. 324 A.	
	" 55	Frankfurt Hpt. Bhf. 1015 A.	Mainz Ctr. Bhf. 1054 A.	
	" 54	Mainz Ctr. Bhf. 922 A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 1011 A.	
	" 116	Frankfurt Ost-Bhf. 1025 A.	Aschaffenburg 1121 A.	
7. Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	Schnellzug 30	Bismar 415 A.	Ludwigslust 60 A.	2 Achsen.
	8. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 10	Worms 1014 B.	Ludwigshafen a. Rh. 1048 B.
" 10		Ludwigshafen a. Rh. 1057 B.	Neustadt a. S. 1138 B.	
" 26/122		Worms 124 B.	Weißenburg 212 B.	
" 121/1		Weißenburg 220 B.	Worms 437 B.	
" 255		Zweibrücken 782 B.	Germersheim 107 B.	
" 260		Germersheim 320 A.	Zweibrücken 544 A.	
" 88		Ludwigshafen a. Rh. 924 B.	Lauterburg 1089 B.	
" 105		Lauterburg 641 A.	Ludwigshafen a. Rh. 818 A.	

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
für das 3. Vierteljahr 1890.

Die für das 3. Vierteljahr 1890 zahlbaren Garnisons-
verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung
eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag.	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag.
	§		§
I. Armee-Corps.		II. Armee-Corps.	
Augsburg	16	Amberg	16
Benediktenern	16	Ansbach	14
Burghausen	18	Aschaffenburg	17
Dillingen	17	Bamberg	17
Freising	15	Bayreuth	14
Fürstentum-Brud	18	Eichstätt	15
Gunzenhausen	14	Erlangen	16
Ingolstadt	17	Germerstheim	17
Kempten	18	Hof	15
Landsberg	17	Kaiserslautern	14
Landsbut	17	Kissingen	14
Lager Lechfeld	30	Kitzingen	15
Limau	18	Landau	16
Mindelheim	17	Ludwigshafen a./Rh.	17
München	15	Neuburg a./D.	17
Neu-Ulm	17	Neumarkt i.d. Oberpf.	17
Paffau	17	Nürnberg	16
Regensburg	16	Speyer	18
Rosenheim	17	Sulzbach	16
Straubing	16	Weiden	15
Wilschhofen	14	Würzburg	15
Wasserburg	15	Zweibrücken	14
Weilheim	17		

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

No 11575.

München 1. Juli 1890.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage,
sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht
vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für
das 2. Halbjahr 1890.

Zu dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1890
gelten in der K. preussischen Armee:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl.
§§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-
Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	14,4 \mathcal{M} ,
" " " schwere "	19,2 \mathcal{M} ;
für die monatliche leichte Fourageration	35 \mathcal{M} — \mathcal{S} ,
" " " mittlere " "	37 \mathcal{M} — \mathcal{S} ,
" " " schwere " "	39 \mathcal{M} — \mathcal{S} ;
für einzelne Fourageeile:	
für 50 kg Hafer	8 \mathcal{M} 57 \mathcal{S} ,
" 50 " Heu	2 \mathcal{M} 89 \mathcal{S} ,
" 50 " Stroh	2 \mathcal{M} 97 \mathcal{S} ;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht
vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125
des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	28 \mathcal{M}
--------------------------------	------------------

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese
Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen
stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten
Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegerat.

Nro 11576.

München 1. Juli 1890.

Betreff: Garnison-Verpflegungszuschüsse in
der k. preussischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Besammtmachung des k. preussischen Kriegsministeriums vom 27. Juni 1890 über die für die k. preussische Armee für das 3. Vierteljahr 1890 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:	
für Berlin	15 s,
„ Spandau	17 s,
„ Metz	18 s,
„ Saargemünd	18 s.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Penbele am 12. Juni zu Planegg, Bezirksamt München I;

der Intendantur-Sekretär a. D., Geheimer Rechnungsrat Mayinger, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 17. Juni in München;

der Generalleutnant z. D. Freiherr von und zu der Tann-Rathjahnhausen, Großkomtur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Offizier des königlich belgischen Leopoldordens, Ritter der Französischen Ehrenlegion, Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 1. Klasse, des königlich preussischen Roten Adlerordens 2. Klasse, des königlich preussischen Kronenordens 2. Klasse,

des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 1. Klasse, Commandeur
2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen,
am 18. Juni zu Erling, Bezirksamts München II;

der Hauptmann a. D. von Harttung am 26. Juni zu
Bamberg;

der Premier-Lieutenant Ott der Gendarmarie-Kompagnie von
Mittelfranken am 29. Juni zu Ansbach.

Notizen.

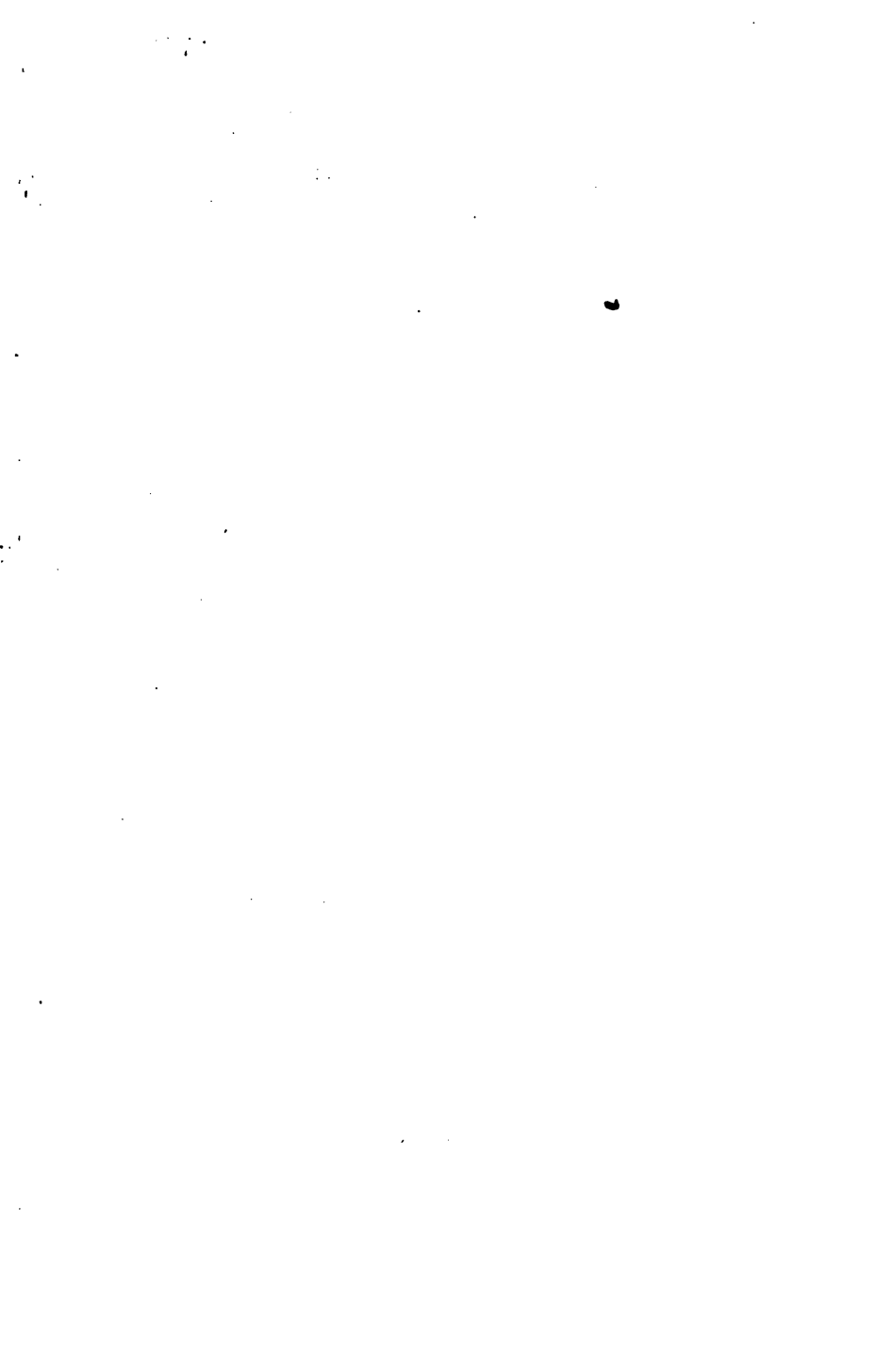
Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:
Lektur No 11 und 12 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und
Belagerungs-Geschütze,

Lektur No 12 zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, II. Abschnitt,
Lektur No 2 zur Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgerätes der Fuß-
artillerie,

Lektur No 5 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung,

Lektur No 1 zur Befoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden,
die „Allgemeinen Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen.
Waffen-Inspizierungen 1889/90.“

Der 2. Generalstab hat behufs Vornahme der Revision des Bibliothek-
bestandes des Hauptkonservatoriums der Armee die Schließung der Bibliothek
vom 15. August mit 30. September l. Js und die Einlieferung der ausge-
liehenen Bücher bis 12. August d. Js angeordnet.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 23.

14. Juli 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bandolier und Kartusche 88; b) und c) Personalien; d) Prüfungsschießen 1890; e) Schußtafel No 10 b. 2) Notiz.

No 11988.

München 10. Juli 1890.

Betreff: Bandolier und Kartusche 88.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 7. Juli l. Is Allergnädigst geruht, die Einführung der Kartusche 88 für die Gemeinen, sowie eines verschmälerten Bandoliers für die Unteroffiziere und Gemeinen der Kavallerie zu genehmigen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Ausführungsbestimmungen sowie die Ausgabe von Proben bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberst j. D.

Nro 12137.

München 14. Juli 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Svitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 9. ds nachstehende Personalverfügungen Aller-gnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Hauptleute und Kompagniechefs Nägelsbach vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Ulrich vom 1. Jäger-Bataillon, beide in gleicher Eigenschaft zum Kadetten-Corps unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

der Premier-Lieutenant Hopffer, bisher à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Inspektions-offizier am Kadetten-Corps, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments;

der Portepeseführer Ludwig von Brückner vom 3. Jäger-Bataillon zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg.

II. Ernannet werden:

zu Kompagnie- (Escadrons-) Chefs: der Hauptmann Neck, bisher à la suite des 4. Jäger-Bataillons und komman-

diert zur Dienstleistung dortselbst, im 1. Jäger-Bataillon; — dann die Premier-Lieutenants Semmelmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Patin im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Dichtel im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, diese unter Beförderung zu Hauptleuten (Rittmeister), — Patin ohne Patent.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten: die Premier-Lieutenants Rubenbauer des Infanterie-Leib-Regiments — und Freiherr von Schönhueb des 1. Infanterie-Regiments König, beide ohne Patent im 1. Infanterie-Regiment König, — Haas ohne Patent im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Spindler im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Freiherr von Pechmann im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Spieß ohne Patent im 2. Jäger-Bataillon, sämtliche unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieser Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst; — der Premier-Lieutenant Kuchler, unter vorläufiger Belassung in der Funktion als Adjutant, bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen;

zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Pecht im Infanterie-Leib-Regiment, — Graf von Zech, kommandiert zur Kriegsakademie, im 1. Infanterie-Regiment König, — Gottfried Freiherr von Feilichsch im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — von Le Suire im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Kreitmair, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Heidersberger im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hegel, kommandiert zur Kriegsakademie, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Winterstein, Adjutant beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen, — und Weichselbaumer, beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Michahelles, Adjutant beim Bezirks-Kommando Nürnberg, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Röhrig im 15. Infanterie-

Regiment König Albert von Sachsen, — Syffert im 2. Jäger-Bataillon, — Bauer im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Richard Freiherr von Crailsheim im 2. Ulanen-Regiment König, — dann Bechtel von der Fortifikation Ingolstadt im Ingenieur-Corps, — sämtliche ohne Patent mit Ausnahme der Premier-Lieutenants Freiherr von Feilitzsch, von Le Suire und Bechtel;

zu Second-Lieutenants: die Portepeefähnliche Anton Ritter und Ebler von Laeuffenbach im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Maximilian Lindeck im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

zum Portepeefähnlich: der Unteroffizier Julius Peringer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf.

IV. Patente ihrer Charge werden verliehen:

den Hauptleuten und Kompagniechefs Grob im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hertlein im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Wochinger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Deml — und von Germersheim im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Fergg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Zottmann im 17. Infanterie-Regiment Drff;

den Premier-Lieutenants Ehrensberger im 8. Infanterie-Regiment vacant Brandh, — Buchbauer — und Alt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Mayrhofer, Bataillonsadjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Mägelen im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberst j. D.

Nro 12211.

München 14. Juli 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds den Abschied zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Johann Heimberger von der Reserve des 17. Infanterie-Regiments Drif; — dem Second-Lieutenant Heinrich Sattler von der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots (Würzburg); — dann von der Landwehr 2. Aufgebots: bei der Infanterie den Second-Lieutenants Werner Münch (Hof), — Johann Nezar (Nürnberg) — und Alfred Himmelpach (Zweibrücken); — bei der Kavallerie den Second-Lieutenants Paul von Masfei — und Sophian Kolb (I. München); — bei der Feld-Artillerie dem Premier-Lieutenant Ernst Koch (Würzburg); — bei der Fuß-Artillerie dem Second-Lieutenant Theodor Rauecker (I. München);

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Otto Enke von der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots (Dillingen) zur Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

zu befördern:

zu Rittmeistern: die Premier-Lieutenants Karl Groß in der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Hans Freiherr von Thüngen in der Reserve des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Konrad Uß in der Reserve des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich, — Ludwig Appel in der Reserve des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian; — Friedrich Trendel bei der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Rosenheim) — und Franz Hirschbold bei der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (I. München);

zum Second-Lieutenant: den Wizefeldwebel der Landwehr Johann Hämmerl (Ansbach) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

am 10. ds dem Hauptmann Stenzer, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Drff, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Drff den Premier-Lieutenant Werzinger dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Eckert im 17. Infanterie-Regiment Drff;

den Unterarzt Joseph Deichstetter vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum Assistentenarzt 2. Klasse in diesem Truppenteile zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst z. D.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant Hauser des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien für probeweise Dienstleistung auf die Dauer von drei Monaten zum 1. Train-Bataillon kommandiert.

Nro 11705.

München 12. Juli 1890.

Betreff: Prüfungsschießen 1890.

Das diesjährige Einzelprüfungsschießen bei den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen (vergl. Nro 188 — 193 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1889) hat in der durch das folgende Muster für den Bericht vorgeschriebenen Weise stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst z. D.

Bericht über das Einzel-Prüfungsschießen des ...ten Infanterie-Regiments &c.

A. Gemeine (Gefreite).

Übung I, 1. Diejenigen 20 (bei den Bataillonen mit hohem Etat 24) Schützen der vorletzten Jahresklasse jeder Kompagnie, welche der Kompagnieführer für die besten Schützen dieser Jahresklasse hält, schießen auf 200 m stehend freihändig gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen je 5 Patronen.

Zahl der ab- gegebenen Schüsse.	Summe der erschossenen Ringe.	Ringzahl, welche durch- schnittlich mit dem einzelnen Schuß er- reicht wurde.	Die Leitung fand statt durch den
1. Kompagnie			(Bemerkung: Angabe der Dienst- stellung, nicht des Namens.)
2. "			
3. "			
4. "			
5. "			
6. "			
7. "			
8. "			
9. "			
10. "			
11. "			
12. "			

2. Seite des Bogens.

Übung I, 2. Diejenigen 40 (bei den Bataillonen mit hohem Etat 48) Schützen der jüngsten Jahresklasse jeder Kompagnie, welche der Kompagnieführer für die besten Schützen dieser Jahresklasse hält, schießen auf 200 m stehend freihändig gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen je 5 Patronen.

Sollte die vollzählige Heranziehung von Leuten der jüngsten Jahresklasse nicht möglich sein, so ist auf diejenigen Schützen der 3. Schießklasse der beiden älteren Jahresklassen zurückzugreifen, welche nach Ausweis des Schießbuches die schlechtesten sind. Die Regiments- bzw. die Bataillons-Commandeure haben sich zu vergewissern, daß nicht ohne triftige Gründe — welche unter „Erläuterungen“ anzugeben sind — von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird.

	Zahl der ab- gegebenen Schüsse.	Summe der erschossenen Ringe.	Ringzahl, welche durch- schnittlich mit dem einzelnen Schuß er- reicht wurde.	Die Leitung fand statt durch den
1. Kompagnie				(Bemerkung: Angabe der Dienst- stellung, nicht des Namens.)
2. "				
3. "				
4. "				
5. "				
6. "				
7. "				
8. "				
9. "				
10. "				
11. "				
12. "				

B. Unteroffiziere.

Übung II. Diejenigen 6 Unteroffiziere jeder Kompagnie, welche der Kompagnieführer für die besten Schützen unter den Unteroffizieren hält, schießen auf 200 m stehend freihändig gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen je 5 Patronen.

	Zahl der ab- gegebenen Schüsse.	Summe der erschossenen Ringe.	Ringzahl, welche durch- schnittlich mit dem einzelnen Schuß er- reicht wurde.	Die Leitung fand statt durch den
1. Kompagnie				(Bemerkung: Angabe der Dienst- stellung, nicht des Namens.)
2. "				
3. "				
4. "				
5. "				
6. "				
7. "				
8. "				
9. "				
10. "				
11. "				
12. "				

4. Seite des Bogens.

C. Erläuterungen.

1. Angabe, ob die Übungen mit Gewehr 71/84 oder 88 erledigt worden sind, bezw. wann letzteres empfangen wurde.
2. zc. zc.

D. Angaben über Datum und Wetter.

Das Einzel-Prüfungsschießen fand statt

bei der	am *)	Wetter, Temperatur, Befeuchtung, Wind.
1. Kompagnie		
2. "		
3. "		
4. "		
5. "		
6. "		
7. "		
8. "		
9. "		
10. "		
11. "		
12. "		

*) Nur Tagesdatum; nicht Angabe von Tageszeit und Stunde.

Ort und Datum.

Name und Charge des Commandeurs.

Nro 11704.

München 10. Juli 1890.

Betreff: Schußtafel Nro 10 b.

Die Schußtafel Nro 10 b gelangt zur Ausgabe und werden die für die Sammelhefte bestimmten Exemplare durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums, die Gebrauchsschußtafeln durch die K. Inspektion der Fußartillerie demnächst zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Soller, Oberst.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

- a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:
 Lektur Nro 1 zu dem Leitfaben betr. das Gewehr 88 zc. und zu dem Leitfaben betr. den Karabiner 88 zc.,
 Lektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abteilung,
 Lektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Corps-Telegraphen-Abteilung,
 Lektur Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen,
 Lektur Nro 5 zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots;
- b) durch die K. Inspektion der Fußartillerie:
 Lektur Nro 1 zur Vorschrift für die Ausbildung als Revisions-Offiziere bei der Truppe zc.;
- d) durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:
 die Dienstordnung für die K. V. Luftschiffer-Lehr-Abteilung,
 Lektur Nro 2 zur Dienstordnung für die Militär-Telegraphen-Schule.



B. Unteroffiziere.

Übung II. Diejenigen 6 Unteroffiziere jeder Kompagnie, welche der Kompagnieführer für die besten Schützen unter den Unteroffizieren hält, schießen auf 200 m stehend freihändig gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen je 5 Patronen.

	Zahl der abgegebenen Schüsse.	Summe der erschossenen Ringe.	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde.	Die Leitung fand statt durch den
1. Kompagnie				(Bemerkung: Angabe der Dienststellung, nicht des Namens.)
2. "				
3. "				
4. "				
5. "				
6. "				
7. "				
8. "				
9. "				
10. "				
11. "				
12. "				

- 3) die „Dienstauweisung für die Brückentrains eines Armee-Corps“ vom Jahre 1877 (D. B. No 183), endlich
 4) die „Dienstauweisung für die Munitionskolonnen im Kriege“ vom Jahre 1883 (Artill. Spez. B. No 11 g). —

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Beifügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die eingangsbezeichnete Dienstauweisung unter No 189 in den Druckvorschriften-Stat aufgenommen wird.

Die Versendung der neuen Vorschrift erfolgt unter Umschlag nebst Verteilungsplan.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst z. D.

No 12861.

München 22. Juli 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sulpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberstlieutenant Preußner, Commandeur des königlich Preussischen Westfälischen Dragoner-Regiments No 7, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 12. ds dem Hauptmann Zerreiß à la suite des Generalstabes, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 20. ds den Unteroffizier Gustav Kupffer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Portepeeführer in diesem Truppenteil zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst z. D.

Nro 12455.

München 15. Juli 1890.

Betreff: Berichtigung der Bekleidungs-Etats.

In den Bekleidungs-Etats der Truppen sind die in der nachstehenden Zusammenstellung enthaltenen, vom 1. April l. Js ab-gültigen Änderungen vorzunehmen.

Die danach in den Bekleidungs-Liquidationen für 1890/91 erforderlichen Ausgleichungen sind baldigst zu bewirken.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Zusammenstellung

der in den Bekleidungs-Etats der Truppen vorzunehmenden Änderungen.

Etat Nro 6, 7 und 10 bis 15.

Seite 1. Die Jahreseinheitsätze sind:

- 1) unter A Spalte 3 und 4
in Zeile 1 bis 5 um 1 M. 33 \mathcal{F} zu ermäßigen und
" " 6 um 1 M. 16 \mathcal{F} zu erhöhen;
- 2) unter B Spalte 6 und 7
in Zeile 5 um 44 \mathcal{F} und
" " 8 " 17 \mathcal{F} zu erhöhen.
In Spalte 1 ist hinter „Karabiner“ einzuschalten
„= und Lanzen“.

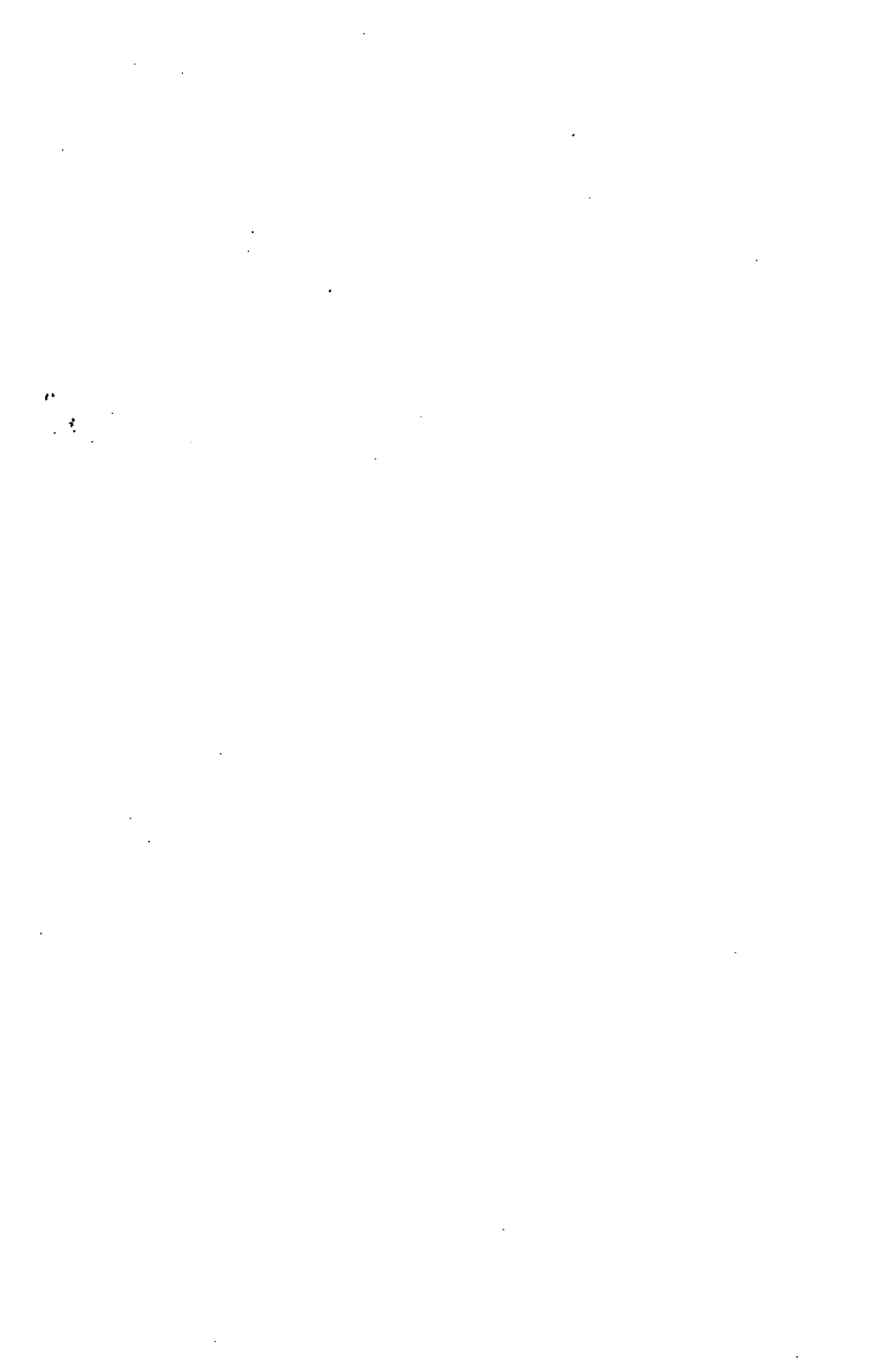
Seite 2 und 3.

Unter II Nro 2 ist zu setzen:

statt „Stiefel, kurzschäftige“ „Schnürschuhe“,
als Etatspreis: 6 M. 70 \mathcal{F} ,
als Tragezeit für Ökonomie-Handwerker: $1\frac{1}{6}$ Jahre,
als Jahresentschädigung für dieselben 5 M. 74 \mathcal{F} ,
für alle Unteroffiziere und die übrigen Mann-
schaften 4 M. 47 \mathcal{F} .

Die Jahresentschädigung für die Halbsohlen zc. ist in der letzten Spalte von 2 M. 51 \mathcal{F} auf 2 M. 83 \mathcal{F} zu erhöhen.

Die Summen auf Seite 2 und 3 sind nach vorstehendem zu berichtigen.





Verordnungs-Blatt.

München.

№ 24.

22. Juli 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienstabweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und Trains; b) Personalien; c) Berichtigung der Bekleidungs-Etats; d) Kommandos zc. zur Equitations-Anstalt; e) Abänderung bezw. Ergänzung der Verwaltungs-Vorschriften für die technischen Institute der Artillerie bezw. für die Pulverfabriken. 2) Sterbefall.

Kro 12366.

München 16. Juli 1890.

Betreff: Dienstabweisung für die Bagagen,
Munitionskolonnen und Trains.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli 1890 die Einführung der „Dienstabweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains“ zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, Änderungen zc. nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu verfügen.

Gleichzeitig wurde Allerhöchst bestimmt, daß durch die erwähnte Dienstabweisung außer Kraft zu treten haben:

- 1) die „Dienstabweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege“ vom Jahre 1876 (D. V. Kro 32),
- 2) die „Dienstabweisung für die Trains im Kriege“ vom Jahre 1873 nebst den zugehörigen Beilagen vom Jahre 1877 (D. V. Kro 189), dann

- 3) die „Dienstsanweisung für die Brückentrains eines Armee-Corps“ vom Jahre 1877 (D. V. No 183), endlich
 4) die „Dienstsanweisung für die Munitionskolonnen im Kriege“ vom Jahre 1883 (Artill. Spez. B. No 11 g). —

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die eingangs bezeichnete Dienstsanweisung unter No 189 in den Druckvorschriften-Etat aufgenommen wird.

Die Versendung der neuen Vorschrift erfolgt unter Umschlag nebst Verteilungsplan.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst z. D.

No 12861.

München 22. Juli 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberstlieutenant Preußler, Commandeur des königlich Preussischen Westfälischen Dragoner-Regiments No 7, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 12. ds dem Hauptmann Zerreiß à la suite des Generalstabes, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 20. ds den Unteroffizier Gustav Kupffer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Portepee-Führer in diesem Truppenteil zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst z. D.

Nro 12455.

München 15. Juli 1890.

Betreff: Berichtigung der Bekleidungs-Etats.

In den Bekleidungs-Etats der Truppen sind die in der nachstehenden Zusammenstellung enthaltenen, vom 1. April l. Js ab-gültigen Änderungen vorzunehmen.

Die danach in den Bekleidungs-Liquidationen für 1890/91 erforderlichen Ausgleichungen sind baldigst zu bewirken.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Zusammenstellung

der in den Bekleidungs-Etats der Truppen vorzunehmenden Änderungen.

Etat Nro 6, 7 und 10 bis 15.

Seite 1. Die Jahreseinheitsätze sind:

- 1) unter A Spalte 3 und 4
in Zeile 1 bis 5 um 1 M. 33 S zu ermäßigen und
" " 6 um 1 M. 16 S zu erhöhen;
- 2) unter B Spalte 6 und 7
in Zeile 5 um 44 S und
" " 8 " 17 S zu erhöhen.
In Spalte 1 ist hinter „Karabiner“ einzuschalten
„= und Lanzen“.

Seite 2 und 3.

Unter II Nro 2 ist zu setzen:

statt „Stiefel, kurzschäftige“ „Schnürschuhe“,
als Etatspreis: 6 M. 70 S,
als Tragezeit für Ökonomie-Handwerker: $1\frac{1}{6}$ Jahre,
als Jahresentschädigung für dieselben 5 M. 74 S,
für alle Unteroffiziere und die übrigen Mann-
schaften 4 M. 47 S.

Die Jahresentschädigung für die Halbsohlen etc. ist in der letzten Spalte von 2 M. 51 S auf 2 M. 83 S zu erhöhen.

Die Summen auf Seite 2 und 3 sind nach vorstehendem zu berichtigen.

**Betreff: Abänderung bezw. Ergänzung der
Verwaltungs-Vorschriften für die technischen
Institute der Artillerie bezw. für die Pulver-
fabriken.**

Im § 9 Absatz 1 der „Vorschrift für die Verwaltung der
K. technischen Institute der Artillerie“ vom 28. November 1881
(D. V. Nro 81) ist statt „6 monatlicher Probepflichtleistung“ zu
setzen „6 monatlicher Probezeit“; im § 8 Absatz 3 der Vorschrift
für die „Verwaltung der K. Pulverfabriken“ vom 28. November 1881
(D. V. Nro 82) ist vor dem Worte „Probezeit“ einzuschalten
„6 monatlicher“

Lektüren werden nicht ausgegeben.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Arme-
Angelegenheiten.**

Frh. v. Zoller, Oberst.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt 1. Klasse Dr Müller des 3. Jäger-Ba-
taillons am 17. Juli zu Eichstätt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 25.

29. Juli 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien, hier Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee; b) und c) Personalien; d) Salutieren bei Paraden; e) Die Stellen der Rechnungsführer bei den Remonte-Depots; f) und g) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 2) Sterbefall. 3) Notiz.

Nro 12924.

München 29. Juli 1890.

Betreff: Personalien, hier Einreihung der
6. Klasse des Kadettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sulpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 22. ds nachgenannte Jahnenkadetten des Kadettencorps zu Portepeesfährichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

Theodor Freiherr von Hacke, — Theodor Probstmayr — und Gustav Freiherr von Kummel im Infanterie-Leib-Regiment;

Waltherr Heiden, — Leo Naila — und Heinrich Widtmann im 1. Infanterie-Regiment König;

Adolf Herrgott, — Oskar Haag, — Eugen Euler-Ghelspin — und Friedrich Lochner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Oskar Wilcke im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Seite 2 und 3. Unter II Nro 2 sind die Worte: „bezw. kurzschäftige Stiefel“ zu streichen; bei den Zahlmeister-Aspiranten als Wachtmeister und Sergenten der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains ist zu setzen:

als Etatspreis: 6 M. 70 S und

als Jahresentschädigung: 4 M. 47 S.

Die betreffenden Summen auf Seite 2 sind nach vorstehendem zu berichtigen.

Etat Nro 22.

Seite 1. Die Jahreseinheitsätze unter A in Spalte 4 und 5 sowie in Spalte 8 und 9 sind bei lfd. Nummer 2, 3 und 5 um 1 M. 33 S zu ermäßigen, dagegen bei lfd. Nummer 4 um 1 M. 16 S zu erhöhen.

Seite 2 und 3. Unter II Nro 2 sind die Worte „bezw. kurzschäftige Stiefel“ zu streichen; bei den berittenen Oberlazaretgehilfen und Lazaretgehilfen sowie Unterlazaretgehilfen ist zu setzen:

als Etatspreis: 6 M. 70 S und

als Jahresentschädigung: 4 M. 47 S; ferner ist bei den Oberlazaretgehilfen, Lazaretgehilfen und Unterlazaretgehilfen der Feldartillerie zu setzen:

als Etatspreis: 6 M. 70 S,

als Tragezeit: 1 $\frac{1}{6}$ Jahre und

als Jahresentschädigung: 5 M. 74 S.

Die Jahresentschädigung für die Halbsohlen etc. ist bei allen Lazaretgehilfen der Feldartillerie von 2 M. 51 S auf 2 M. 83 S zu erhöhen.

Die betreffenden Summen auf Seite 3 sind nach vorstehendem zu berichtigen.

Nro 12411.

München 17. Juli 1890.

Betreff: Kommandos etc. zur Equitations-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstordnung für die Equitations-Anstalt werden in nachstehender Nachweisung die Kommandos etc. etc. zu der genannten Anstalt für 1890/91 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v.oller, Oberst.

zu charakterisieren (gebührenfrei): den Generalmajor a. D. von Schleich als Generallicutenant — und den Obersten a. D. Bijot als Generalmajor;

am 26. ds den Unterarzt Heinrich Schlier zum Assistenzarzt 2. Klasse im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zu befördern;

am 27. ds dem Second-Lieutenant Heinrich Schneider von der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots (I. München) den Abschied zu bewilligen;

dem vormaligen Second-Lieutenant der Landwehr Heinrich Kayring die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der aus der 8. Infanterie-Brigade ausgeschiedenen Landwehr-Infanterie-Offiziere zu erteilen;

am 28. ds dem Militär-Musikdirigenten Adolf Fach des 1. Infanterie-Regiments König den Titel „Königlicher Obermusikmeister“ — und dem Musikmeister Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent“ zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst j. D.

Nro 13053.

München 29. Juli 1890.

Betreff: Personalien.

Der Unterarzt der Reserve Dr Johann Pfeilschifter (Straubing) wird in den Friedensstand des 3. Jäger-Bataillons versetzt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst j. D.

Nro 12753.

München 17. Juli 1890.

Betreff: Abänderung bezw. Ergänzung der
Verwaltungs-Vorschriften für die technischen
Institute der Artillerie bezw. für die Pulver-
fabriken.

Im § 9 Absatz 1 der „Vorschrift für die Verwaltung der
K. technischen Institute der Artillerie“ vom 28. November 1881
(D. V. Nro 81) ist statt „6 monatlicher Probedienstleistung“ zu
setzen „6 monatlicher Probezeit“; im § 8 Absatz 3 der Vorschrift
für die „Verwaltung der K. Pulverfabriken“ vom 28. November 1881
(D. V. Nro 82) ist vor dem Worte „Probezeit“ einzuschalten
„6 monatlicher“

Lektüren werden nicht ausgegeben.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Frh. v. Zoller, Oberst.

Gestorben ist:

der Assistentenarzt 1. Klasse Dr Büller des 3. Jäger-Ba-
taillons am 17. Juli zu Eichstätt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 25.

29. Juli 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien, hier Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee; b) und c) Personalien; d) Salutieren bei Paraden; e) Die Stellen der Rechnungsführer bei den Remonte-Depots; f) und g) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 2) Sterbfall. 3) Notiz.

Nro 12924.

München 29. Juli 1890.

Betreff: Personalien, hier Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 22. ds nachgenannte Fahnenkadetten des Kadettencorps zu Portepeseführern Allergnädigst zu ernennen geruht:

Theodor Freiherr von Hacke, — Theodor Probstmayr — und Gustav Freiherr von Kummel im Infanterie-Leib-Regiment;

Walther Heiden, — Leo Naila — und Heinrich Widtmann im 1. Infanterie-Regiment König;

Adolf Herrgott, — Oskar Haag, — Eugen Euler-Chelpin — und Friedrich Lochner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Oskar Wilde im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Karl Rosenmerkel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Karl Hader — und Georg von Delhasen im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Otto Schrön — und Wilhelm Freiherr von Branca im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Heinrich Uhl im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

Kurt Freiherr von Lepel im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Karl Sonntag, — Johann Edelmann — und Julius Müller im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Ludwig Böck, — Maximilian Pfisterer, — Wilhelm Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling — und Konstantin Dichtel im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Ernst Dietel im 2. Pionier-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst z. D.

Nro 13305.

München 29. Juli 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 23. ds den Second-Lieutenant Steinbaur des 3. Jäger-Bataillons zu einer sechsmonatlichen probeweisen Dienstleistung zur Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken zu kommandieren;

am 25. ds den Generallieutenants z. D. von Ribaupierre — und von Dietl das Prädikat „Erzellenz“ zu verleihen; —
ferner

zu charakterisieren (gebührenfrei): den Generalmajor a. D. von Schleich als Generallicutenant — und den Obersten a. D. Bijot als Generalmajor;

am 26. ds den Unterarzt Heinrich Schlier zum Assistenzarzt 2. Klasse im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zu befördern;

am 27. ds dem Second-Lieutenant Heinrich Schneider von der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots (I. München) den Abschied zu bewilligen;

dem vormaligen Second-Lieutenant der Landwehr Heinrich Kaysing die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der aus der 8. Infanterie-Brigade ausgeschiedenen Landwehr-Infanterie-Offiziere zu erteilen;

am 28. ds dem Militär-Musikdirigenten Adolf Fach des 1. Infanterie-Regiments König den Titel „Königlicher Obermusikmeister“ — und dem Musikmeister Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent“ zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberst z. D.

Krs 17653.

München 29. Juli 1890.

Betreff: Personalien.

Der Unterarzt der Reserve Dr Johann Pfeilschifter (Straubing) wird in den Friedensstand des 3. Jäger-Bataillons versetzt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberst z. D.

Abdruck.

(Nr. 1912.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis zum 31. März 1894 auf 486 983 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1890 ab werden

die Infanterie in	538	Bataillone,
die Kavallerie in	465	Escadrons,
die Feld-Artillerie in	434	Batterien,
die Fuß-Artillerie in	31	Bataillone,
die Pioniere in	20	Bataillone,
der Train in	21	Bataillone

formirt.

§. 3.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 11. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 117) treten mit dem 1. Oktober 1890 außer Kraft.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben an Bord M. P. „Hohenzollern“ Nord Fiord, den 15. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

Nro 12227.

München 29. Juli 1890.

Betreff: Formation der Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1890 — die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres betreffend — inhaltlich Allerhöchster Entschliehung vom 17. Juli 1890 mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober 1890 Nachstehendes Allergnädigst zu verfügen geruht:

1. Es werden errichtet:

eine neue — 5. — Division in der Pfalz; dieselbe wird dem

II. Armee-Corps unterstellt,

eine neue — 5. — Infanterie-Brigade,

eine neue — 5. — Kavallerie-Brigade,

ein neues — 19. — Infanterie-Regiment,

ein neues — 5. — Feldartillerie-Regiment;

außerdem der Stab einer neu zu bildenden reitenden Abteilung, sowie 2 fahrende Batterien und 2 (dritte) Train-Kompagnien.

Mit der Bildung der 5. Division in der Pfalz scheidet die Besatzungs-Brigade in Metz (künftige 10. Infanterie-Brigade) aus ihrem bisherigen Verhältnis zu dem königlich Preussischen XVI. Armee-Corps, beziehungsweise der 34. Division aus und hat zu dem genannten General-Kommando nur noch diejenigen Beziehungen, welche allgemein für Truppenteile eines Armee-Corps bestehen, die im Territorialbereich eines anderen disloziert sind.

Das Gleiche gilt bezüglich des Ausscheidens des 5. Chevaulegers-Regiments aus seinem bisherigen Verhältnis zu dem königlich Preussischen XV. Armee-Corps beziehungsweise der 30. Kavallerie-Brigade und von den Beziehungen der neu zu bildenden 5. Kavallerie-Brigade zu dem genannten Armee-Corps.

2. Die künftige Zusammensetzung und die Standorte der Kommandobehörden und Truppenteile beider Armee-Corps sind aus Anlage 1 ersichtlich.

3. Anlage 2 ergibt die Armee-Corps-Bezirke und die Landwehrbezirks-Einteilung innerhalb derselben vom 1. April 1891 ab. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Kommandanturbezirke Regensburg und Straubing dem Gerichtsprengel des Militär-Bezirksgerichts Würzburg einverleibt.

4. Das neu zu bildende 19. Infanterie-Regiment wird wie folgt zusammengesetzt:

- I. Bataillon aus der 1. Compagnie 6. Infanterie-Regiments,
 " " 2. " 7. " " "
 " " 3. " 14. " " "
 " " 9. " 5. " " "
- II. Bataillon bisheriges 2. Jäger Bataillon,
 III. " " 4. " " "

Bei jedem der vorgenannten Infanterie-Regimenter wird an Stelle der abgegebenen Compagnie eine neue aufgestellt.

5. Das 17. und 18. Infanterie-Regiment erhalten den hohen Etat (Friedens-Verpflegungsetats No 2 und 4).

Hingegen wird die Zahl der Gemeinen bei den übrigen Infanterie- und Jäger-Bataillonen — mit Ausnahme der Bataillone des 4. und 8. Infanterie-Regiments — auf 468, beziehungsweise 444 herabgesetzt.

6. Das 3. und 5. Chevaulegers-Regiment werden um je 5 Unteroffiziere, 6 Gefreite, 34 Gemeine und 35 Pferde, das 1. und 2. Schwere Reiter-Regiment, sowie das 1. und 2. Ulanen-Regiment um je 5 Unteroffiziere, 1 Gefreiten, 9 Gemeine und 15 Pferde verstärkt.

7. Die in der Formation, Zusammensetzung und den Etats der Feldartillerie-Regimenter eintretenden Änderungen sind aus Anlage 3 und 4 ersichtlich.

Das neu zu formierende 5. Feldartillerie-Regiment wird in nachstehender Weise gebildet:

- I. Abteilung — bisherige III. Abteilung 1. Feldartillerie-Regiments ausschließlich der 9. fahrenden Batterie, bisherige 6. fahrende Batterie 3. Feldartillerie-Regiments,
 II. Abteilung — bisherige II. Abteilung 2. Feldartillerie-Regiments.

8. Bei jedem der beiden Trainbataillone ist eine 3. Traincompagnie neu zu errichten. Der künftige Etat der Trainbataillone ergibt sich aus Anlage 5.

9. Für die Aufstellung dieser Neuformationen und die sonstigen aus der Heeresverstärkung sich ergebenden Maßnahmen ist das Kriegsministerium mit Hinausgabe der nachstehenden Organisations-Bestimmungen beauftragt.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die in derselben angeführten Anlagen den nachfolgenden Organisations-Bestimmungen beige-fügt sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Organisations-Bestimmungen

auf Grund der

Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1890.

I. Im allgemeinen.

1. Zwecks der Vorbereitungen für die mit 1. Oktober 1890 erfolgende Neubildung von Stäben und Truppenteilen werden am 1. August l. Js provisorische Stäbe aufgestellt:

für die 5. Division beim General-Kommando II. Armee-Corps,

für das 19. Infanterie-Regiment in Erlangen,

für das 5. Feld-Artillerie-Regiment in Würzburg.

Für die neu zu bildende 5. Infanterie- und 5. Kavallerie-Brigade werden provisorische Stäbe vorher nicht errichtet; die mit den bezüglichen Vorarbeiten für letztere zu betrauenden Dienststellen bestimmt das General-Kommando II. Armee-Corps.

Die Kommandierung von Offizieren zu den provisorischen Stäben erfolgt nach besonderem Befehl.

Das während des Provisoriums durch das General-Kommando II. Armee-Corps zu kommandierende Unterpersonal (Schreiber etc.) verbleibt nach dem 1. Oktober 1890 bei den betreffenden Stellen.

- Die Kosten für das von den provisorischen Stäben und den mit den Vorarbeiten für Neubildung von Stäben betrauten Dienstesstellen benötigte Schreibmaterial *z.* (einschl. der Zulagen für die als Schreiber bezw. Hilfschreiber kommandierten Mannschaften) sind beim Kriegsministerium zu liquidieren.
2. Der Bearbeitung bezw. Entscheidung der provisorischen Stäbe unterliegen die für Formation und Dislokation erforderlichen Vorarbeiten, sowie alle Mobilmachungsgeschäfte für 1890/91.
- Den sämtlichen, die Mobilmachung wie das Ersatzgeschäft 1891/92 betreffenden Vorarbeiten ist die neue Bezirkseinteilung — Anlage 2 — zu Grunde zu legen.
3. Die Überführung des provisorischen Stabes der 5. Division und des 5. Feld-Artillerie-Regiments findet in unmittelbarem Anschluß an die Herbstübungen statt.

Die neu zu bildenden Stäbe der 5. Infanterie- und 5. Kavallerie-Brigade treten am 1. Oktober 1890 zusammen.

Zu gleichem Zeitpunkte treten die aus Anlage 6 ersichtlichen Änderungen in der Bezeichnung bestehender Stäbe, sowie zutreffenden Falles die Überführung in den neuen Standort ein.

Die Transporte sämtlicher Truppenteile, welche nach Anlage 1 und 3, wie nach Ziff. 4 der Allerhöchsten Entschliezung vom 17. d. Mts ihre Standorte wechseln, ebenso wie die Transferierungen von Material *z.*, sind derart einzurichten, daß die neuen Standorte am 1. Oktober bezw. 1. November 1890 und 1. April 1891 erreicht sind.

Bezüglich des Zeitpunktes der Verlegung der III. Abteilung des 4. Feld-Artillerie-Regiments von Nürnberg nach Fürth ergeht besonderer Befehl.

Alle durch die vorstehend erörterten, bis 1. April 1891 einschl. erfolgenden Dislokations-Änderungen und durch die Besetzungen der Offizier-, Sanitätsoffizier- und Beamtenstellen entstehenden Reise-, Transport- und Umzugskosten sind für 1890/91 zu verrechnen.

4. Die erfolgte Formierung von Neubildungen ist dem Kriegsministerium zu melden.

Für das 19. Infanterie-Regiment, die sämtlichen Feld-Artillerie-Regimenter und die beiden Train-Bataillone sind Ranglisten zum 1. November 1890 dem Kriegsministerium einzureichen.

II. Im einzelnen.

A. Stäbe der höheren Kommandobehörden.

5. Anlage 6 macht ersichtlich, wie die Stäbe der höheren Kommandobehörden bei dem II. Armee-Corps zum 1. Oktober 1890 durch Neubildung bezw. Übertritt zu formieren sind.

Übertretende Stäbe behalten ihr Unterpersonal, das Feldgerät, sowie ihre bisherigen Druckvorschriften und Akten; sie übergeben den an ihre Stelle tretenden Stäben ihre Dienstsiegel und Dienststempel.

Die Kosten für die erforderliche Umbezeichnung des Feldgeräts hat das zuständige Train-Depot zu vergüten. Die Dienstsiegel und Dienststempel der Besatzungsbrigade sind dem Kriegsministerium einzuliefern.

Über die Besetzung der Stellen ergeht Allerhöchster Befehl.

Das Unterpersonal ist, soweit es nicht von den provisorischen bezw. übertretenden Stäben mit übertritt, seitens des General-Kommandos II. Armee-Corps rechtzeitig zu kommandieren.

Druckvorschriften und Feldgerät, sowie Dienstsiegel und Dienststempel für die Stäbe, sowie für die Intendantur der 5. Division werden nach Bedarf seitens des Kriegsministeriums überwiesen.

Für die Einrichtung jedes zuständigen Geschäftszimmers erhalten der neu aufzustellende Divisions- und die Brigadestäbe eine Beihilfe von je 200 Mark, welche beim Kriegsministerium zu liquidieren ist.

B. Infanterie.

6. Für den neu zu formierenden Stab des 19. Infanterie-Regiments gilt der Friedensverpflichtungssatz No 1.

Der Bedarf an Unteroffizieren für den Regimentsstab, sowie an Hoboisten und Hilshoboisten — soweit solche nicht den aufzulösenden Musiken des 2. und 4. Jäger-Bataillons entnommen oder durch Annahme von Kapitulanten gewonnen werden können — ist seitens des General-Kommandos II. Armee-Corps durch Versetzungen aus dem Stande der übrigen Infanterie-Regimenter des Armee-Corps zu decken.

Für den Stabshoboisten, für welchen in erster Linie auf einen der überzählig werdenden Stabshornisten zu rücksichtigen ist, hat der Commandeur des neuen Regiments Sorge zu tragen.

Die nach Deckung des etatsmäßigen Standes an Hoboisten überzählig verbleibenden Hornisten = Unteroffiziere der übertretenden Jäger-Bataillone, wie die als Hornisten der neuen Infanterie-Bataillone Verwendung findenden Hornisten = Unteroffiziere kommen bis zur Einrangierung in eine etatsmäßige Stelle ihrer Charge auf die Etatsstärke an Gemeinen der betreffenden Bataillone derart in Anrechnung, daß für jeden solchen Hornisten = Unteroffizier ein Gemeiner weniger zu halten ist; dieselben beziehen ihre bisherigen Kompetenzen ungeschmälert fort und wird der Mehrbetrag der Kompetenzen derselben gegen die eines Gemeinen über den Etat gezahlt und liquidirt.

Das Gleiche gilt bezüglich des überzählig werdenden Stabs-hornisten.

Die beim 2. und 4. Jäger-Bataillon befindlichen Ökonomiehandwerker treten zum Stabe des 19. Infanterie-Regiments über; bezüglich der alsdann an der Etatsstärke noch fehlenden Ökonomiehandwerker, dann bezüglich des Regiments-Lambours siehe nachfolgende Ziff. 7.

7. Die zur Formierung des I. Bataillons 19. Infanterie-Regiments abzugebenden Kompagnien treten mit sämtlichen Offizieren und Mannschaften (einschl. Dispositionsurlauber) und je 2 Ökonomiehandwerkern des betreffenden Regiments über.

Sache des General-Kommandos II. Armee-Corps ist es, hiebei das richtige Verhältnis in den Jahresklassen, bei den Ökonomiehandwerkern auch in der Profession, herzustellen, sowie bei den Lazaretgehilfen die Chargen festzusetzen.

Gleichzeitig mit den abzugebenden Kompagnien sind nach Bestimmung des General-Kommandos II. Armee-Corps 1 Zahlmeister = Aspirant, sowie je 1 zum Bataillons-Kammerunteroffizier, Bataillons-Schreiber und Regiments-Lambour geeigneter Unteroffizier mit zu überweisen, so daß bei Zusammentritt der vier zur Bildung des I. Bataillons bestimmten Kompagnien die für den Bataillonsstab erforderlichen Unteroffiziere vorhanden sind.

Dem General-Kommando bleibt es überlassen, von den Infanterie-Regimentern des Armee-Corps, welche an den Abgaben für das 19. Infanterie-Regiment nicht beteiligt sind, Unteroffiziere zu den abgebenden Regimentern zu versetzen.

Der Bedarf an Lambouren (einschl. 2 Bataillons-Lam-

bours) für das II. und III. Bataillon 19. Infanterie-Regiments ist durch das General-Kommando II. Armee-Corps aus dem Stande der übrigen Infanterie-Regimenter des Armee-Corps zu decken.

Bezüglich Überweisung eines Büchsenmachers für das I. Bataillon 19. Infanterie-Regiments hat sich das General-Kommando mit der Inspektion der Fuß-Artillerie ins Benehmen zu setzen.

Seine volle etatsmäßige Stärke (580 Mann) erreicht das I. Bataillon 19. Infanterie-Regiments durch die Rekruteneinstellung im November 1890.

8. Von der Abgabe an das 19. Infanterie-Regiment sind auszuschließen:

die Einjährig-Freiwilligen } auschl. jener der
die im Lazaret befindlichen Kranken 19. Komp. 5. Inf. Regts,
die eine längere Freiheitsstrafe verbüßenden oder in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Mannschaften; für diese wie für die zurückgebliebenen Kranken ist entsprechend Ersatz zu leisten.

Dem General-Kommando II. Armee-Corps bleibt die Bestimmung vorbehalten, inwieweit abkommandierte Mannschaften, sowie in besonders berücksichtigungswerten Fällen einzelne verheiratete Unteroffiziere von der Abgabe (gegen entsprechende Ersatzeleistung) ausgeschlossen werden dürfen. Im übrigen ist für die Abgabe der Mannschaftenstand desjenigen Zeitpunktes maßgebend, an welchem die Bekanntgabe des Entwurfes der Organisations-Bestimmungen erfolgt ist.

9. Die Reserve-Offiziere des 2. und 4. Jäger-Bataillons treten — insofern über dieselben nicht anderweite Allerhöchste Verfügung erfolgt — am 1. Oktober 1890 zum 19. Infanterie-Regiment über.

Bezüglich Überweisung der Einjährig-Freiwilligen der den Standort wechselnden Truppen vergl. § 94 Ziff. 11 der W.-D.

10. Die abzugebenden Kompagnien und sonstigen Mannschaften lassen Waffen, Feldgerät und Schanzzeug, sowie die Druckvorschriften bei ihrem Truppenteil zurück; nur den darunter befindlichen Unteroffizieren bleiben die Seitengewehre bis zur erfolgten Neubewaffnung belassen.

Bezüglich der Rückerstattung dieser Seitengewehre trifft die 6. Infanterie-Brigade Bestimmung.

Die für den Regimentsstab und das I. Bataillon 19. Infanterie-Regiments erforderlichen Waffen werden im Filial-Artilleriedepot Nürnberg bereitgestellt und sind nach Anordnung der 6. Infanterie-Brigade zwecks Verausgabung heranzuziehen.

Feldgerät und Schanzzeug, sowie Druckvorschriften, Dienstsiegel und Dienststempel werden nach Anordnung des Kriegsministeriums direkt nach dem Standorte des 19. Infanterie-Regiments überwiesen werden.

Bezüglich der Sanitätsausrüstung wird seitens des Kriegsministeriums Bestimmung getroffen.

Die Umstempelung der Waffen der übertretenden Jäger-Bataillone erfolgt durch die Büchsenmacher; ebenso ist das Feldgerät neu zu zeichnen. Die hiedurch entstehenden Kosten sind beim Kriegsministerium zu liquidieren.

Von den Dienstsiegeln und Dienststempeln der Jäger-Bataillone sind jene des seitherigen 2. Jäger-Bataillons dem 3. (künftigen 2.) Jäger-Bataillon zu überweisen, jene des 3. und 4. Jäger-Bataillons nach erfolgter Zustellung der neuen Dienstsiegel und Dienststempel an das Kriegsministerium zur Rücklieferung zu bringen.

11. Die Fahnen für das 19. Infanterie-Regiment werden vom Kriegsministerium beschafft; bezüglich deren Übergabe an das Regiment wird das Weitere verfügt werden.
12. Betreffs der Bekleidung und Ausrüstung siehe Anlage 7 (folgt nach).

Die von den abzugehenden Kompagnien verwalteten Selbstbewirtschaftungsfonds und sonstigen Bestände werden nicht mitgenommen, sondern gehen auf die neu zu formierenden Kompagnien (vergl. Ziff. 14) über.

Die bis zum Tage des Abganges der ersteren Kompagnien erwachsenden bezüglichen Ausgaben werden für Rechnung des älteren Truppenteiles geleistet. Vom 1. Oktober 1890 ab werden Geld- und Natural-Gebühnisse zc. vom neuen Truppenteile gezahlt und liquidiert.

13. Turn- und Schwimmergerätschaften bleiben beim Wechsel des Standortes in diesem zurück; Fechtgerätschaften hingegen werden von den ihren Standort ändernden Infanterie- bzw. Jäger-Bataillonen mitgenommen.

Zur ersten Beschaffung von Turn- und Schwimmergerätschaften werden dem III. Bataillon 5. Infanterie-Regiments, ferner dem II. Bataillon 18. Infanterie-Regiments und dem II. Bataillon 19. Infanterie-Regiments (diesen beiden zum 1. April 1891) Beihilfen von je 500 *M.*, zur Beschaffung von Fechtgerätschaften dem I. Bataillon 19. Infanterie-Regiments eine solche von 100 *M.* gewährt, welche beim Kriegsministerium zu liquidieren sind.

Ebenda sind die Kosten des für das I. Bataillon des 19. Infanterie-Regiments zu beschaffenden Kassenkastens zu liquidieren, soweit dessen Überweisung nicht aus überschüssenden Beständen erfolgen kann.

Zur Einrichtung der Geschäftszimmer ist für den Regimentsstab und das I. Bataillon 19. Infanterie-Regiments eine Beihilfe von je 200 *M.* angesetzt. Hieraus sind auch die Kosten für die Beschaffung der Dienstiegel und Dienststempel (Ziff. 10) zu bestreiten; dem II. und III. Bataillon des 19. Infanterie-Regiments werden die neuen Dienstiegel und Dienststempel unentgeltlich überwiesen.

14. Jedes Infanterie-Regiment, welches eine Kompagnie zur Bildung des I. Bataillons 19. Infanterie-Regiments abzugeben hat, formiert aus seinem verbleibenden Stande eine neue in entsprechender Stärke der einzelnen Jahreshklassen.

Der Ausfall an Mannschaften der Jahrgänge 1888 und 1889, welcher durch die Abgabe an das 19. Infanterie-Regiment entsteht, ist erst mit dem Rekruten-Einstellungstermin und an diesem durch entsprechend höhere Rekruteneinstellung zu ersetzen.

15. Die Etatserhöhungen bei den Bataillonen des 17. und 18. Infanterie-Regiments treten erst mit dem Rekruten-Einstellungstermin und an diesem durch entsprechend höhere Rekruteneinstellung ein.

Es ist zu trachten, die Unteroffiziers-Stats der zu erhöhenden Bataillone baldmöglichst zu erfüllen. Insofern der Bedarf an solchen aus dem 17. und 18. Infanterie-Regiment nicht sicher gestellt werden kann, bleibt es dem General-Kommando II. Armee-Corps überlassen, denselben aus seinen anderen Infanterie-Regimentern zu decken.

Von den dem 17. und 18. Infanterie-Regiment auf den hohen Etat fehlenden je 8 Ökonomiehandwerkern sind durch

das General-Kommando II. Armee-Corps den genannten Regimentern je 4 durch Veretzung aus dem Stande des 4., 8., 9. und 15. Infanterie-Regiments (je 2 pro Regiment) in entsprechender Zusammensetzung nach Handwerk und Jahresklasse zuzuweisen; die übrigen je 4, wie die den abgebenden Infanterie-Regimentern an der Etatsstärke fehlenden Ökonomiehandwerker werden durch Nachstellung zurepariert werden.

16. Bei den sämtlichen übrigen Infanterie- und Jäger-Bataillonen der beiden Armee-Corps mit niedrigem Etat ist auf die eintretende Etatminderung (auf 468 bzw. 444 Gemeine) schon bei den Herbstentlassungen Rücksicht zu nehmen.

C. Kavallerie.

17. Auf den hohen Etat (Verstärkung um je 5 Unteroffiziere, 6 Gefreite, 34 Gemeine und 35 Pferde) werden gebracht:
das 3. und 5. Chevaulegers-Regiment.
18. Den mittleren Etat (Verstärkung um je 5 Unteroffiziere, 1 Gefreiten, 9 Gemeine und 15 Pferde) erhalten:
das 1. und 2. Schwere Reiter-Regiment,
das 1. und 2. Ulanen-Regiment.
19. Die mit 1. Oktober 1890 eintretende Erhöhung des Mannschaftsstandes erfolgt durch entsprechende Mehreinstellung von Rekruten. Ebenso sind auch diejenigen Abgaben an Mannschaften zu ergänzen, welche auf Anordnung der General-Kommandos für die fahrende Artillerie erfolgen (vergl. Ziff. 21 letzter Absatz).

Die hinzutretenden Pferde werden seitens der Remonte-Inspektion überwiesen. Dieselben werden Ende September zur Abgabe an die betreffenden Truppenteile gelangen.

D. Feld-Artillerie.

20. Die Etats der Stäbe der Feld-Artillerie-Regimenter ergeben sich aus Anlage 4.

An das 5. Feld-Artillerie-Regiment sind Ökonomiehandwerker in entsprechender Zusammensetzung nach Handwerk und Jahresklassen abzugeben:

je 4 vom 2., 3. und 4. Feld-Artillerie-Regiment.

Die abzugebenden Handwerker sind beim 3. Feld-Artillerie-Regiment der abzugebenden Batterie anzuschließen.

Die den Feld-Artillerie-Regimentern auf die Etatsstärke fehlenden Ökonomiehandwerker werden durch Nachstellung zugewiesen werden.

Für den Stabstumpeter hat der Commandeur des neuen Regiments Sorge zu tragen.

21. Anlage 3 macht für die einzelnen Feld-Artillerie-Regimenter ersichtlich, welche Abteilungsstäbe und Batterien abzugeben bzw. neu zu errichten sind.

Die abzugebenden Abteilungsstäbe und Batterien treten mit sämtlichen Offizieren und Mannschaften (einschließlich Dispositionsurlauber), dem Waffenmeister, sowie Pferden (einschl. Krümperpferde) über.

Bezüglich der Ausschließung von der Abgabe haben für die Feld-Artillerie die Bestimmungen in Ziff. 8 gleichmäßig Anwendung zu finden; ausgenommen hievon bleibt die II. Abteilung des 2. Feld-Artillerie-Regiments, welche mit ihrem gesamten Mannschaftsstande zum 5. Feld-Artillerie-Regiment übertritt.

Hinsichtlich Auswahl der von den Feld-Artillerie-Regimentern des I. Armee-Corps an das 5. Feld-Artillerie-Regiment abzugebenden Trompeter tritt das General-Kommando II. Armee-Corps mit jenem des I. ins Benehmen.

Die Neuerrichtung bzw. Neubildung der Batterien erfolgt unter entsprechender Heranziehung der einzelnen Jahresklassen. Die volle Etatsstärke der Batterien an Mannschaften wird erst durch die Rekruteneinstellung im November 1890 erreicht.

Da jedoch die normalen Rekrutenquoten zur Erfüllung der Batterieetats nicht ausreichen, so können von jeder der jetzt bereits bestehenden Batterien 3—4 Mann weniger als sonst zur Disposition beurlaubt und demnächst die normalen Rekrutenquoten bei jeder Batterie um höchstens 8 Mann erhöht werden.

Zu die dann noch offenen Stellen sind, soweit nicht die reitenden Batterien zur Leistung geringer Abgaben herangezogen werden können, zum 1. Oktober 1890 von den unterstellten Kavallerie-Regimentern bis zu je 10 Mannschaften (aus dem 2. und 3. Jahrgange) als Fahrer zu versehen, für

welche bei ihren Regimentern entsprechend mehr Rekruten eingestellt werden (vergl. Ziff. 19).

22. Über Verlegung von Offizieren und Beamten wird Allerhöchster Befehl ergehen. Die Waffenmeister für die beim 1. und 4. Feld = Artillerie = Regiment aufzustellenden Abteilungsstäbe werden durch das Kriegsministerium überwiesen werden.
23. Die bei den Feld = Artillerie = Regimentern infolge Abgabe und Neuerrichtung von Batterien an der Statsstärke fehlenden Dienstpferde werden denselben Ende September durch die Remonte = Inspektion zugewiesen werden.
24. Die abzugebenden Abteilungsstäbe und Batterien treten mit ihrem gesamten Material, Waffen und Feldgerät, sowie Druckvorschriften über; Dienstsiegel und Dienststempel sind seitens der Abteilungsstäbe den an ihre Stelle tretenden Abteilungsstäben zu übergeben. Wegen Umstempelung bezw. Umzeichnung gelten die Festsetzungen unter Ziff. 10.

Waffen, Material und Feldgerät, sowie Druckvorschriften, Dienstsiegel und Dienststempel für die einzelnen Neuformationen werden nach Anordnung des Kriegsministeriums direkt nach dem Standorte derselben überwiesen werden.

Betreffs der Bekleidung vergl. Anlage 7. (folgt nach.)

25. Übertretende, gleichzeitig den Standort wechselnde Abteilungen übergeben ihre Turn- und Schwimmergerätschaften den an ihre Stelle tretenden Abteilungen. Zur ersten Beschaffung der fraglichen Gerätschaften erhalten die Reitende Abteilung des 1. Feld = Artillerie = Regiments, die II. Abteilung des 2., die III. Abteilung des 4. (vom Zeitpunkte der Verlegung nach Fürth) und die I. Abteilung des 5. Feld = Artillerie = Regiments eine Beihilfe von je 500 *M.*, welche beim Kriegsministerium zu liquidieren ist.

Wegen Einrichtung der Geschäftszimmer, dann bezüglich der Erstattung der Kosten für die zu beschaffenden Dienstsiegel, endlich wegen Beschaffung von Kassenkasten für die beim 1. und 4. Feld = Artillerie = Regiment zu errichtenden Abteilungsstäbe finden die betreffenden Festsetzungen aus Abschnitt B sinngemäße Anwendung.

Abzugebende Abteilungen nehmen ihre Selbstbewirtschaftungsfonds mit. Für abzugebende bezw. zurückzulassende

Batterien ist ein entsprechend abgeteilter Betrag derjenigen Abteilung zuzuführen, welcher diese Batterien künftig angehören.

Die Regelung der eisernen Verpflegungsvorschüsse erfolgt durch das Kriegsministerium.

E. Train.

26. Beim 1. und 2. Train-Bataillon wird zum 1. Oktober 1890 je eine dritte Train-Kompagnie errichtet. Der Bedarf an Mannschaften für dieselbe wird gedeckt:
- durch Abgabe von älteren Mannschaften der bereits bestehenden Train-Kompagnien nach Verhältnis der betreffenden Jahresklassen,
 - durch nachträgliche Zuweisung der erforderlichen Zahl von Rekruten zum regelmäßigen Termin.
- Den General-Kommandos — in Vereinbarung mit der Train-Inspektion — bleibt es überlassen, zur Deckung von Unteroffiziers-Manquements bei den Train-Bataillonen Versezungen von Unteroffizieren der unterstellten Kavallerie-Regimenter eintreten zu lassen.
27. Der Mehrbedarf an Pferden ist durch Abgabe seitens der Kavallerie-Regimenter aus der Zahl der bei denselben zur Ausmusterung bestimmten Pferde nach Anordnung der General-Kommandos zu decken.
28. Bezüglich Bekleidung und Ausrüstung siehe Anlage 7 (folgt nach); die Waffen etc. etc. werden seitens des Kriegsministeriums rechtzeitig bereit gestellt werden.
29. Alle anderweiten Ausführungs-Bestimmungen trifft unter möglichstem Anschluß an die für die Infanterie gegebenen Bestimmungen die Train-Inspektion.

F. Personal der Bezirks-Kommandos.

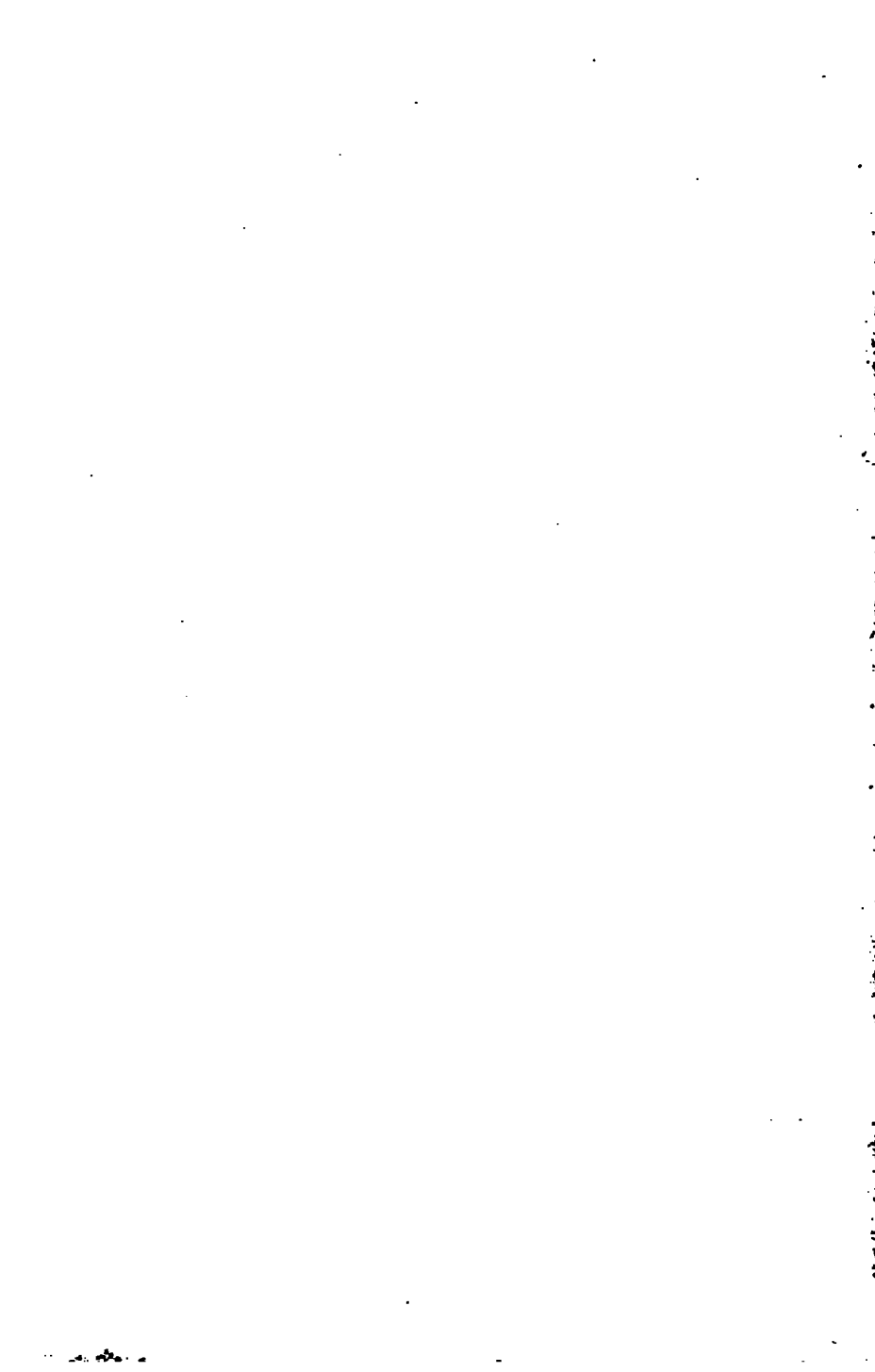
30. Die General-Kommandos wollen eventuelle Anträge auf Staterhöhung bei den Bezirks-Kommandos bis spätestens 1. November l. Js einreichen.

München, 29. Juli 1890.

Kriegs-Ministerium.

Anlagen.

1. Einrichtung und Einrichtung der Armee nach dem Stande vom 1. Oktober 1890.
2. Übersicht der Sanitäts-Organisation beim I. und II. Armeekorps vom 1. April 1891 ab.
3. Übersicht über die in der Formation u. a. der Feld-Artillerie-Regimenter mit 1. Oktober 1890 eintretenden Änderungen.
4. Stand der Ställe der Feld-Artillerie-Regimenter.
5. Stand eines Armeekorps.
6. Stellung höherer Ställe beim II. Armeekorps.
7. Befestigung und Einrichtung der von je vier Ställen (folgt nach).



I. Armee-Corps.

General-Commando: München.

2. Division: Augsburg.

1. Division: Münch.

4. Inf. Brig.
Ingolstadt.

3. Inf. Brig.
Augsburg.

2. Inf. Brig.
München.

10. Inf. Regt. Ingolstadt.

3. Inf. Regt. Augsburg.

2. Inf. Regt. München.

3. Inf. Regt.

Ingolstadt. Landsberg. Rindau. Augsburg.
III. II. I. III. II. I.

III. II. I. III.

13. Inf. Regt. Ingolstadt.

12. Inf. Regt. Neu-Ulm.

16. Inf. Regt. Passau.
Passau. Burghausen
vom 1. IV. 91
ab Landshut.

1. Inf. Regt.
München

III. II. I.

III. II. I.

III. II. I. III.

1. Jäg. Bat. Kempten.

2. Kavall. Brig.: Augsburg.

1. Kavall. Brig.: Münch.

2. Chev. Regt. Dillingen.

1. Schw. Reit. Regt. Münch.

4. Chev. Regt. Augsburg (2. Eskadr. Neu-Ulm).

2. Schw. Reit. Regt. Landshut.

1. Feld-Artillerie-Brigade.
München.

3. Feld-Art. Regt. München.

1. Feld-Art. Regt. München.

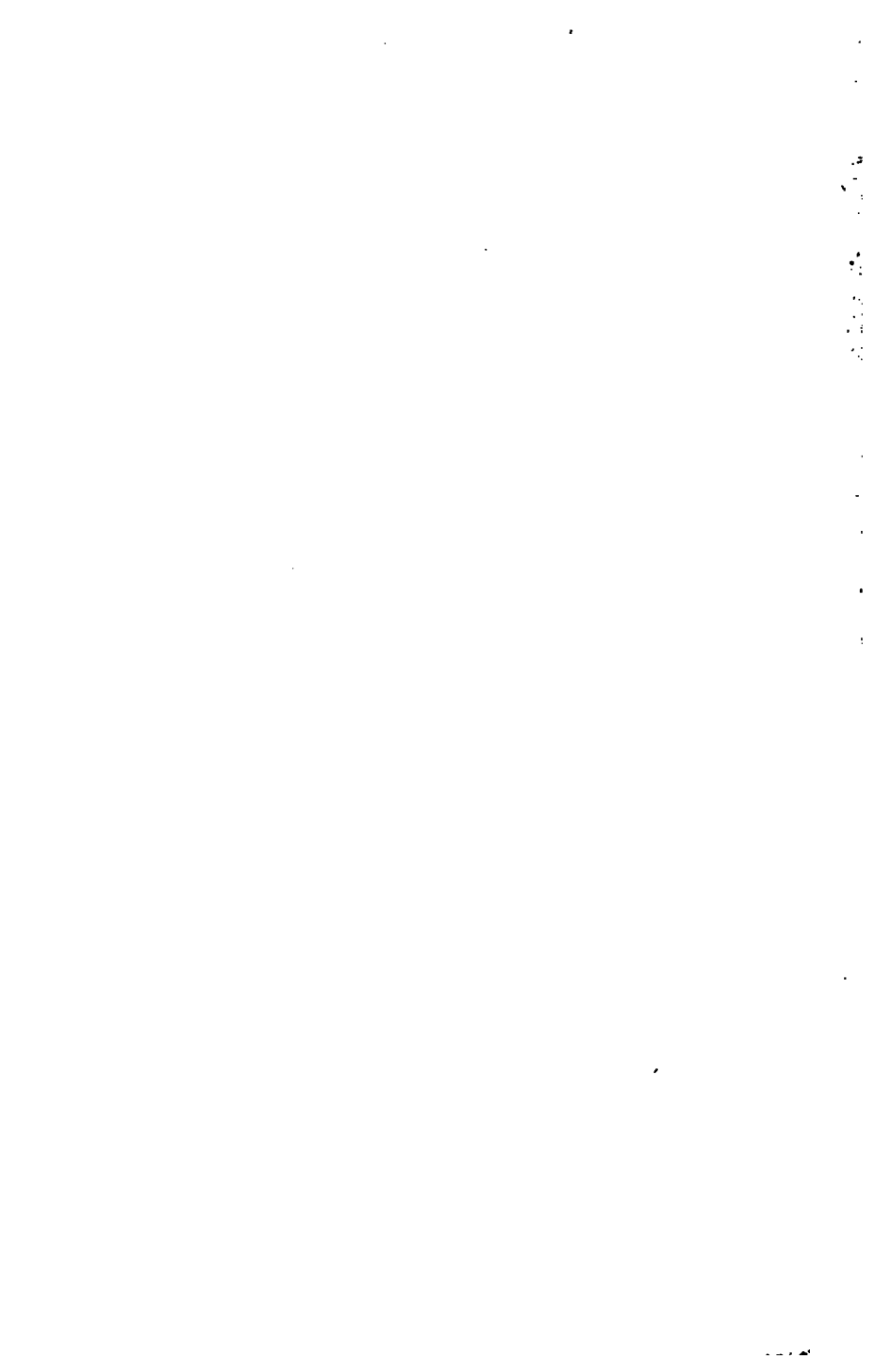


1. Fuß-Art. Regt. Ingolstadt.
Ingolstadt. Neu-Ulm.
II. I.

1. Pionier-Bat. Ingolstadt.

Eisenbahn-Bat. München.

1. Train-Bat. München (vom 1. IV. 91 eine Traintompos)



U b e

über die in der Formation zc. zc. der Feld-Artillerie

Armee- Corps	Feld- Ar- tillerie- Bri- gade	Regi- ment	Gegenwärtig			Abgabe			Es werden ne errichtet bzw neu gebildet			
			Ab- teilung	Batterien	Standort	Abteil- ungs- stab	Batterien	an	Abteil- ungs- stab	Bat- terien		
I.	1.	1.	I	1. 2. 3. n	München	III	7. 8. m	5. J. A. R.	III	7. 8. R		
			II	4. 5. 6. m								
		3.	I	1. 2. 3. n								
			II	4. 5. 6. m								
		III	7. 8. n			6. m	5. J. A. R.		6. m			
		R	1. 2. n 3. h			1. 2. rtd. n	1. J. A. R.		9. n			
II.	2.	2.	I	1. 2. 3. n	Würzburg	II	4. 5. 6. m	5. J. A. R.		6. m		
			II	4. 5. 6. m	Landau							
			III	7. 8. n	Würzburg							
			R	1. 2. n 3. h							3. rtd. h	3. J. A. R.
		4.	I	1. 2. 3. n	Augsburg	III	7. 8. m	2. J. A. R.		III	7. 8. n	
			II	4. 5. 6. m								
			III	7. 8. 9. m								Nürnberg

Anlage 3.

i) t

gimenten zum 1. Oktober 1890 eintretenden Änderungen.

Durch Übertritt kommen hinzu:			flüchtig 1. X. 90			Bemerkungen.			
teil- ge- ib	Batterien	vom	Regi- ment	Ab- teilung	Batterien		Standort		
1. u. 2. rtd. n 3. F. A. R.			1.	I	1. 2. 3. n	München			
				II	4. 5. 6. m	München v. 1. XI. 90. Freising			
				III	7. 8. 9. n	} München			
				R	1. 2. n				
9. Batt. von „m“ auf „n“.									
3. rtd. h 2. F. A. R.			3.	I	1. 2. 3. n	München			
				II	4. 5. 6. m				
				III	7. 8. 9. n				
				R	1. 2. h				
II 7. 8. m 4. F. A. R.			2.	I	1. 2. 3. n	Würzburg			
				II	4. 5. 6. m	Fürth			
				III	7. 8. 9. n	} Würzburg			
				R	1. 2. n				
				4.	I	1. 2. 3. n	} Regensburg		
			II		4. 5. 6. m				
			III		7. 8. 9. n	Nürnberg später Fürth			
			9. Batt. von „m“ auf „n“.						
			5.				I	1. 2. 3. m	} Landau
							II	4. 5. 6. m	

Die Benennung der (Stats der
fabrierten und der reitenden Batterien
erfolgt künftig gleichmäßig derart, daß
verwandten werden unter

„n“ Batterien mit niedrigem (Stat
solche mit 1 bespannten (Schüssen
(A. S. G. Nr. 10) bzw. d),

„m“ Batterien mit mittlerem (Stat
solche mit 6 bespannten (Schüssen
(A. S. G. Nr. 10c),

„h“ Batterien mit hohem (Stat solche
mit 6 bespannten (Schüssen und
2 bespannten Munitions-Wagen
(A. S. G. Nr. 10 e).

In diesem Sinne sind auch bereits
in Rubrik „gegenwärtig“ die vor-
stehenden Bezeichnungen zu verstehen.

Etats der Stäbe der Feld-Artillerie-Regimenter

Rationen.	Etatsstärke.	
		Offiziere.
4	1	Stabsoffizier als Commandeur.
3	1	Stabsoffizier beim 1., 2. und 3. Feld-Artillerie-Regi
2	1	Hauptmann 1. Klasse beim 4. und 5. Feld-Arti
	1	Regiment.
2	1	Second-Lieutenant.
	4	Second-Lieutenants, welche die Berufsprüfung
		nicht abgelegt haben oder über den Etat stehen
8-9	7	Offiziere.
		Militärärzte.
	1	Oberstabsarzt.
	1	Stabsarzt.
	4	Assistenzärzte beim 1., 2. und 3. Feld-Artillerie-Regi
	3	„ beim 4. Feld-Artillerie-Regiment.
	2	„ beim 5. Feld-Artillerie-Regiment.
	4-6	Militärärzte.
		Beamte.
	1	Stabsveterinär.
	1	Veterinär 1. Klasse beim 1., 2., 3. und 4. Feld-? Regiment.
	2	Veterinäre 2. Klasse beim 1., 2. und 3. Feld-? Regiment.
	1	Veterinär 2. Klasse beim 4. und 5. Feld-? Regiment.
	2-4	Beamte.
		Mannschaften.
	2	Unteroffiziere.
	1	Stabstrompeter.
	27	Ökonomiehandwerker beim 1., 2. und 3. ? Regiment.
	22	Ökonomiehandwerker beim 4. Feld-Arti
	17	„ beim 5. Feld-Arti
	20-30	Mann.

Anlage 5.

Etat eines Train-Bataillons.

Nationen.	Etatstärke.	
		Offiziere.
		a. Stab.
2	1	Stabsoffizier.
1	1	Second-Lieutenant.
		b. 3 Train-Kompagnien.
2	2	Rittmeister 1. Klasse.
1	1	Rittmeister 2. Klasse.
3	3	Premier-Lieutenants.
6	6	Second-Lieutenants.
		c. Sanitäts-Kompagnie mit Krankenwärter- Abteilung.
1	1	Rittmeister 2. Klasse.
1	1	Premier-Lieutenant.
2	2	Second-Lieutenants.
19 leichte	18	Offiziere.
		Militärärzte.
	1	Stabsarzt.
	2	Assistenzärzte.
	3	Militärärzte.
		Beamte.
	1	Zahlmeister.
	1	Veterinär 2. Klasse.
	2	Beamte.

Nationen.	Etatsstärke.	
36 leichte 144 schwere	67 3 225 15 2 3	<p style="text-align: center;">Mannschaften.</p> <p style="text-align: center;">a. 3 Train-Kompagnien.</p> 3 Wachtmeister. 3 Bizewachtmeister. 21 Sergenten. 40 Unteroffiziere einschl. 1 Fahnen Schmied. Trompeter. 42 Gefreite und Kapitulanten. 69 Gemeine. 114 Trainsoldaten. Ökonomiehandwerker. Zahnteufelraspiranten. Lazaretgehilfen.
180	315	<p style="text-align: center;">b. Sanitäts-Kompagnie mit Krankenwärt Abteilung.</p> 1 Wachtmeister. 1 Bizewachtmeister. 5 Sergenten. 15 Unteroffiziere. Trompeter. 27 Gefreite und Kapitulanten. 173 Gemeine. Lazaretgehilfe.
199 144 schwere 55 leichte	540	Mann. 72 Stangenpferde. 72 Vorderpferde. 36 Reitpferde.

Bildung höherer Stäbe beim II. Armee-Corps.

Zum 1. Oktober 1890 wird gebildet der Stab der künftigen	durch
3. Division 5. Infanterie-Brigade 6. Infanterie-Brigade 3. Kavallerie-Brigade	Stab der bisherigen 3. Division Neubildung Stab der bisherigen 6. Infanterie-Brigade Stab der bisherigen 3. Kavallerie-Brigade
4. Division 7. Infanterie-Brigade 8. Infanterie-Brigade 4. Kavallerie-Brigade	Stab der bisherigen 4. Division Stab der bisherigen 7. Infanterie-Brigade Stab der bisherigen 5. Infanterie-Brigade Stab der bisherigen 4. Kavallerie-Brigade
5. Division 9. Infanterie-Brigade 10. Infanterie-Brigade 5. Kavallerie-Brigade	Neubildung Stab der bisherigen 8. Infanterie-Brigade Stab der bisherigen Besatzungs-Brigade Neubildung



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 27.

12. August 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegseinstellungen; b) Nachtragsetat für 1890/91, hier Dienstleistungsbesserung; c) und d) Personalien; e) Verpflegung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts; f) Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung; g) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld- und Reserve-Bäckerei-Kolonnie; h) Das 56. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern; i) Bestimmungen über die Anlage, die Untersuchung und den Unterhalt der Blitthalter für Militärbauwerke; k) Lohnungsansatz für Familien. 2) Notiz.

Nro 13542.

München 5. August 1890.

Betreff: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegseinstellungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 1. August 1890 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im Abdruck folgende Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung

und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegseinstellungen, der Armee zur Kenntniß gebracht werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Zafferling.

Der
Ober der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst i. D.

1888

3: 1888. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888. betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegseinstellungen. Vom 27. Juni 1888.

**Sir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.**

erlassen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I.

Am den Artikel I §. 1 c der Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 142) wird als verletzter Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet:

Nur die schweren Pferde kaltblütigen Schlags beträgt
der Tagesforagebedarf

12 000	Gramm Hafer,
3 000	„ Heu,
3 000	„ Nutterstroh.

II.

Artikel II §. 1 der Verordnung vom 14. April 1888 wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. 1. Die Riffer 3 in dem laut Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschreuten für Kriegsverhältnisse erhält folgende Fassung:

An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

Zahl.	(Zahl.)	(Zahl.)	(Zahl.)
Rationen zu	Gramm Hafer,	Rationen zu	Gramm Hafer,
	„ Heu,		„ Heu,
	„ Stroh,		„ Stroh.

(Zahl.)

(Zahl.)

Zuschußrationen zu $\left\{ \begin{array}{l} \text{Gramm Hafer,} \\ \text{„ Heu.} \end{array} \right.$

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Nro 13520.

München 7. August 1890.

Betreff: Nachtragsetat für 1890/91, hier
Diensteinkommensverbesserung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des
Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Ent-
schließung vom 31. Juli 1890 Allernädigst zu genehmigen ge-
ruht, daß für die nachstehend aufgeführten Beamten der bayer-
ischen Militärverwaltung Diensteinkommensverbesserungen mit den
vorgetragenen Sätzen festgestellt, hiernach in den Nachtragsetat
zum Hauptetat der Militärverwaltung für 1890/91 aufgenommen
und — vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung dieses Nachtrags
durch den Landtag — zur Zahlung angewiesen werden.

**A. Beamte der Tarifklasse V des Wohnungsgeld-
zuschusses.**

Klasse 2300 bis 2900, durchschnittlich 2600 Mark.

Controleur beim Montierungsdepot.

Klasse durchschnittlich 2400 Mark.

a) 1800 bis 3000 Mark.

Buchhalter und Kassensassistenten bei der General-Militärkasse;
Buchhalter und Kassensassistenten bei den Corpszahlungsstellen;
Rendant beim Generalstab.

b) 2100 bis 2700 Mark.

Garnisonsverwaltungs=Inspektoren;
Lazaretverwaltungs=Inspektoren;
Controleur bei der Inspektion der Militär=Bildungsanstalten;
Rendant bei den Militär=Strafanstalten;
Rendant beim Invalidenhause.

Klasse 1700 bis 2900, durchschnittlich 2300 Mark.
Zahlmeister.

Klasse 1800 bis 2600, durchschnittlich 2200 Mark.
Kanzlisten bei den Militär=Intendanturen;
Topographen;
Meister bei den technischen Instituten der Artillerie.

Klasse 1800 bis 2200, durchschnittlich 2000 Mark.
Proviandamtsassistenten;
Verwaltungsassistenten beim Montierungsdepot;
Kaserneninspektoren;
Lazaretinspektoren;
Hausinspektor bei der Inspektion der Militär=Bildungs-
anstalten;
Fortifikationssekretäre;
Festungsbauwarte 1. Klasse.

Klasse 1700 bis 2000, durchschnittlich 1850 Mark.
Revisionsbeamte bei der Gewehrfabrik.

Klasse mit 1800 Mark.

Oberapotheker.

Klasse 1500 bis 1900, durchschnittlich 1700 Mark.
Intendantur= Sekretariats= und Registratur= Assistenten;
Veterinäre 1. Klasse bei den Truppen;
Veterinäre 1. Klasse bei den Remontedepots.

Klasse 1500 bis 1700, durchschnittlich 1600 Mark.
Fortifikations=Bureauassistenten.

Klasse 1400 bis 1600, durchschnittlich 1500 Mark.
Kompagnieverwalter beim Kadettencorps;
Festungsbauwarte 2. Klasse.

Klasse 900 bis 1900, durchschnittlich 1400 Mark.

Verwaltungsassistenten und Wirtschaftsinspektoren bei der
Remonte-Inspektion und bei den Remontedepots.

Klasse durchschnittlich 1300 Mark.

a) 1000 bis 1600 Mark.

Rechnungsführer bei den Remontedepots.

b) 1300 Mark.

Veterinäre 2. Klasse bei den Truppen.

B. Unterbeamte.

Klasse 1500 bis 1800, durchschnittlich 1650 Mark.

Kanzleifunktionäre bei der General-Militärkasse;

" " beim Generalauditoriat;

" " bei den Militär-Bezirksgerichten;

" " beim Generalstab;

" " bei der Inspektion der Militär-Bildungs-
anstalten;

" " bei der Kriegsakademie;

" " bei der Artillerie- und Ingenieurschule;

" " beim Kadettencorps;

Mühlenmeister bei den Magazinsverwaltungen.

Klasse 1200 bis 1800, durchschnittlich 1500 Mark.

Portiers und Kanzleidiener im Kriegsministerium;

Kassendiener bei der General-Militärkasse.

Klasse 1200 bis 1600, durchschnittlich 1400 Mark.

Bachmeister bei den Magazinsverwaltungen;

Maschinisten und Heizer bei den Magazinsverwaltungen,
Garnisonsverwaltungen, Garnisonslazaretten, bei der In-
spektion der Militär-Bildungsanstalten;

Maschinenaufseher bei der Gewehrfabrik.

Klasse 1100 bis 1500, durchschnittlich 1300 Mark.

Kassendiener bei den Corpszahlungsstellen;

Kanzleidiener beim Generalauditoriat;

" bei den Militär-Bezirksgerichten;

" beim Generalstab;

Oberaufseher bei den Magazinsverwaltungen;

Kanzleidiener bei der Remonte-Inspektion.

Klasse 1000 bis 1500, durchschnittlich 1250 Mark.

Bureaudiener bei den Militär-Intendanturen.

Klasse 900 bis 1500, durchschnittlich 1200 Mark.

Auffeher bei den Magazinsverwaltungen;

Packmeister beim Montierungsdepot.

Klasse 800 bis 1200, durchschnittlich 1000 Mark.

Bureaudiener bei den Magazinsverwaltungen;

Maschinenheizer, Portier, Nachtwächter, Hausdiener bei der Gewehrfabrik;

Portier, Hausdiener, Nachtwächter bei den technischen Instituten der Artillerie;

Zeughausbüchsenmacher bei den Artilleriedepots.

Klasse 700 bis 1100, durchschnittlich 900 Mark.

Büchsenmacher und Waffenmeister bei den Truppen;

Lagerdiener beim Montierungsdepot;

Kasernen- und Arrestwärter bei den Garnisonsverwaltungen;

Hausdiener bei den Garnisonlazaretten;

Bureau- und Hausdiener bei der Kriegsakademie;

Bureau- und Hausdiener bei der Artillerie- und Ingenieur-
schule;

Hausmeister bei der Kriegsschule;

Hausmeister beim Kadettencorps;

Portiers und Aufwärter beim Kadettencorps.

Klasse 700 bis 900, durchschnittlich 800 Mark.

Portiers und Hausdiener bei der Kriegsschule.

Klasse 400 bis 800, durchschnittlich 600 Mark.

Futtermeister bei den Remontedepots.

C. Hilfsarbeiter.

Die Hilfsarbeiterfonds werden durch den Nachtragsetat 1890/91 vermehrt werden wie folgt:

Kriegsministerium.

Kapitel 1, Titel 7: Taglohn für einen Druckereigehilfen 73 M.;

„ 9: für Remunerierung von Kanzlei-

diätarien 330 M.;

Kapitel 1: 403 M.

Militär-Intendanturen.

Kapitel 3, Titel 6: zur Annahme von Bureaubiätarien für den Sekretariats- und Registraturdienst, zur Annahme von Kanzleibiätarien . . . 525 *M*

Generalstab und Vermessungswesen.

Kapitel 9, Titel 14: zur Remunerierung des Kupferstecher-, Lithographen- u. Personalts 1325 *M*

Vorstehendes wird mit dem Beifügen bekanntgegeben; daß der Vollzug der Einweisungen durch das Kriegsministerium erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferting.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 14198.

München 12. August 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. April l. Is das Kommando der Hauptleute des Generalstabes von Zwehl — und Endres zum Königlich Preussischen Großen Generalstabe, für ersteren bis Ende September 1892, für letzteren bis Ende September 1891 zu verlängern — und den Premier-Lieutenant Fassbender des 9. Infanterie-Regiments Brede, kommandiert zum Generalstabe, vom 1. September l. Is ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preussischen Großen Generalstabes zu kommandieren;

am 21. v. Mts die Königlichen Edelknaben Ernst Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Christoph Freiherrn

von Godin im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zu Portepesführichen mit einem Patente vom 22. Juli l. Js zu ernennen;

am 29. v. Mts den Hauptmann Abelein von der Fortifikation Ingolstadt, unter Enthebung vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, auf die 1. Hauptmannsstelle im Eisenbahn-Bataillon zu versetzen;

den Hauptmann Kuchler, Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, unter Enthebung von dieser Funktion als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu kommandieren;

den Premier-Lieutenant Rothamel der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen zum Adjutanten bei dieser Inspektion zu ernennen;

am 31. v. Mts dem Stabs- und Bataillonsarzt Dr Riegel des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu befördern: zu Assistentenärzten 1. Klasse die Assistentenärzte 2. Klasse Dr Bedall im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Lorenz im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — ferner in der Reserve den Assistentenarzt 2. Klasse Dr Hermann Teufel (Kißingen); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistentenarzt 2. Klasse Dr Hermann Attenkamer (Würzburg);

am 1. ds dem Hauptmann Fuchs, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, zu bewilligen;

den Major z. D. Siry von der Stelle des 1. Hilfsoffiziers beim Bezirkskommando I. München zu entheben;

den Major z. D. von Prielmayer Freiherrn von Priel, bisher Bezirksoffizier, zum 1. Hilfsoffizier — und den Hauptmann z. D. Kery, bisher Kontrolloffizier, zum Bezirksoffizier, beide beim Bezirks-Kommando I. München zu ernennen;

am 4. ds dem Major Muschi, Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, zu bewilligen;

zu befördern: zu Second-Lieutenants die Portepeseführer Otto Freiherrn von Seefried auf Buttenheim im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm Abel im 1. Infanterie-Regiment König — und Ferdinand Michahelles im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

am 6. ds dem Hauptmann a. D. Popp, Konservator des Armeemuseums, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des königlich sächsischen Albrechtsordens zu erteilen;

dem Hauptmann von Coulon, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 8. ds den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Karl Wegele (Würzburg); — von der Landwehr 2. Aufgebots: bei der Infanterie dem Premier-Lieutenant Rupert Sandholz (I. München), — den Second-Lieutenants Johann Volkert (Passau) — und Ferdinand Diepold (Regensburg); — bei den Jägern dem Second-Lieutenant Julius Schöhl (Zweibrücken); — bei der Kavallerie dem Second-Lieutenant Heinrich Merck (II. München); — bei der Feld-Artillerie dem Premier-Lieutenant August Schwarz (Zweibrücken);

den Vizewachtmeister Julius Dessauer (Bamberg) zum Second-Lieutenant in der Reserve des 2. Train-Bataillons zu befördern;

den Rittmeister a. D. Clausz in die Kategorie der 3. D. stehenden Offiziere einzureihen;

den Second-Lieutenant Freiherrn von Schacky des 6. Chevau-legers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Beurlaubung auf die Dauer eines Jahres à la suite des genannten Regiments zu stellen;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse den Unterarzt Dr Johann Pfeilschifter im 3. Jäger-Bataillon, — dann in der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Johann Distler (Amberg) — und Dr Ludwig Hellmann (Würzburg);

zu Oberapothekern der Reserve die Unterapotheker der Reserve Wilhelm Zwerschina — und Karl Braun (I. München);

den geprüften Lehramtskandidaten Wilhelm Michl, bisher Verweser der erledigten Lehrstelle für neuere Sprachen am Kadetten-

Corps, zum Studienlehrer dortselbst nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde zu ernennen;

den Sekretär der Intendantur I. Armee-Corps, Rechnungsrat Keibel, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Geheimen Rechnungsrates, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 10. ds dem Obersten z. D. Freiherrn von Notenhau die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Rechtsritterkreuzes des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

den Premier-Lieutenant Byschl à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Belassung in diesem Verhältnis auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

den Unterveterinär Lorenz Ruchner zum Veterinär 2. Klasse im 4. Feld-Artillerie-Regiment König zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberst z. D.

Nro 13564.

München 12. August 1890.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Karl Schuster vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern wird zum Unterarzt im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistentenarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden der zur Artillerie- und Ingenieur-Schule

Kommandierte Hauptmann Kuchler bei der Fortifikation Ingolstadt — und der Premier-Lieutenant Bechtel dieser Fortifikation bei vorgenannter Inspektion eingeteilt.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Aechter — und Engelhardt des 1. Pionier-Bataillons, — Köberle, — Berthold — und Reitmeyer des 2. Pionier-Bataillons.

Nro 13307.

München 31. Juli 1890.

Betreff: Verpflegung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden die nachbezeichneten Vorschriften wie folgt geändert:

- 1) § 83 Ziffer 3 der Friedens-Besoldungsvorschrift.
„Die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingezogenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts erhalten die Löhnung für jeden Tag der Dienstleistung. Die Zahlung erfolgt nach Ziffer 1.“
- 2) § 12 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements.

Zusatz im Absatz 1 am Schluß:

„Letzteres gilt auch für die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingezogenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.“

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberst z. D.

Nro 13199.

München 31. Juli 1890.

Betreff: Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden die „Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889“ nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Die mit Kriegsministerial-Reskript vom 22. Januar 1883 Nro 744 ausgegebenen „Ausführungsbestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung für das Königreich Bayern — zweite Auflage —“ treten hiermit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Frh. v. Soller, Oberst.

Nro 13055.

München 31. Juli 1890.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld- und Reserve-Bäckerei-Kolonne.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Feldbäckerei-Kolonne und für eine Reserve-Bäckerei-Kolonne sind neu bearbeitet worden und gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums — beide nach den Ansätzen der Druckvorschrift Nro 155 — zur Verteilung. Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldbäckerei-Kolonne „München 1888“ ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Frh. v. Soller, Oberst.

Nro 13030.

München 31. Juli 1890.

Betreff: Das 56. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Das K. Statistische Bureau hat das 56. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend die Bewegung

der Bevölkerung im Königreich im Jahresdurchschnitt der Periode 1879/88, herausgegeben.

Exemplare dieses Heftes können zum Preise von je 2 *M.* bei der Regieverwaltung des genannten Bureaus bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Zoller, Oberst.

Nro 1173.

München 31. Juli 1890.

Betreff: Bestimmungen über die Anlage, die Untersuchung und den Unterhalt der Blitzableiter für Militärgebäude.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden die „Bestimmungen über die Anlage, die Untersuchung und den Unterhalt der Blitzableiter für Militär-Hochbauten“ zur Verteilung gelangen.

Die hiedurch außer Kraft gesetzten gleichnamigen Bestimmungen vom Jahre 1861 — Nummer 246 des Druckvorschriften-Etats — sind auszumustern.

Die neuen Bestimmungen wurden unter derselben Nummer dem erwähnten Etat eingereicht.

Bemerkt wird, daß hinsichtlich der Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Blitzableitungen jeweils die bezüglichen Bauentwürfe, bezw. Erläuterungsberichte die erforderlichen Darlegungen zu enthalten haben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

In Vertretung:
Sellmayr,
Intendanturrat.

Nro 13908.

München 5. August 1890.

Betreff: Pöhnungszuschuß für Familien.

Die Erläuterung unter Ziffer 2 der Lektur 1, s zu § 38, s der Friedens-Befolgungsvorschrift wird dahin ergänzt, daß der

Löhnungszuschuß in dem daselbst gedachten Falle nur bei einer mindestens achtstündigen Dauer der Abwesenheit zuständig ist.

Über Abweichungen hievon kann für die Vergangenheit hinweggesehen werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Gerhauer,
Geheimer Kriegsrat.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt zur Verteilung:

Tektur Nro 5 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 28.

27. August 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Behandlung und Ausfüllung der Militär-Fahrscheine; d) Musterungsvorlagen; e) Ergänzende Bestimmungen zur Übungsmunitionsvorschrift 88, betreffend die Munition 88; f) Änderungen der Kriegs-Sanitäts-Ordnung; g) Löhnungszuschuß für Familien bei dienstlicher Abwesenheit der Ernährer; h) Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen zc. an den in den Artillerie-Werkstätten angefertigten Laffeten zc. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 14917.

München 27. August 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. v. Mts den nachgenannten Königlich Württembergischen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar: dem Generalmajor Freiherrn von Falkenstein, Commandeur der 52. (2. Königlich Württembergischen) Infanterie-Brigade, General à la suite Seiner Majestät des Königs von Württemberg, das Großkomturkreuz, — dem Hauptmann Wibbekink, Kompagniechef im Infanterie-Regiment König Wilhelm (6. Königlich Württembergischen) Nro 124 das Ritterkreuz 1. Klasse, — dem Premier-Lieutenant Einzelbach desselben Regiments — und dem Second-Lieutenant Mörcke des Königlich Württembergischen Fuß-Artillerie-Bataillons Nro 13 das Ritterkreuz 2. Klasse;

am 20. ds den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Angerer, unter Belassung im Verhältnis à la suite des Sanitäts-Corps, von der Funktion eines Dozenten am Operationskurs für Militärärzte auf Nachsuchen zu entheben;

am 22. ds den Portepeseführer Leo Werner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 24. ds dem Kommandierenden General I. Armee-Corps General der Kavallerie Prinzen Leopold von Bayern, Königlich Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens zu erteilen;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Hauptmann Freiherrn von Fraunberg, Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse zu verleihen;

den Ersten Revisionsbeamten Kastner der Gewehrfabrik in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 26. ds. inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Hauptmann Weulhauser, Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse zu verleihen;

ferner am gleichen Tage

dem Hauptmann Merkl, Vorstand der Gendarmerieschule unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste unter gebührender Charakterisierung als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen: zum Vorstand der Gendarmerieschule den Hauptmann Waldmann, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken, — und zum Chef der vorgenannten Gendarmerie-Kompagnie den überzähligen Hauptmann Greim, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern;

den Geheimen Kriegsrat Gerheuser, Sektionsvorstand Kriegsministerium, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Zahlmeisteraspiranten Michael Schels des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum Zahlmeister im II. Armee-Corps, — dann den Militärassistenten, Feldweibel

und Proviandamtsaspiranten August Brauch vom Proviandamt Bamberg, zum Assistenten beim Proviandamt Ingolstadt zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 14189.

München 27. August 1890.

Betreff: Personalien.

Zu Unterärzten werden ernannt und mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt: die einjährig freiwilligen Ärzte Dr Jakob Weber im 17. Infanterie-Regiment Drff — und Dr Georg Martius vom 1. Train-Bataillon im 2. Wlanen-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Seitens des Kriegsministeriums wurden die Second-Lieutenants Mayer des 11. Infanterie-Regiments von der Lann, — Fischl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich — und Maximilian Stephinger des 4. Jäger-Bataillons für probeweise Dienstleistung auf die Dauer von drei Monaten zum 1. Train-Bataillon kommandiert.

Im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor wurde der Premier-Lieutenant Lautenschlager der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Pauschinger zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Nro 14541.

München 18. August 1890.

Betreff: Behandlung und Ausfüllung
der Militär-Jahrscheine.

Es ist Veranlassung gegeben, auf die genaueste Beachtung der Ziffer 1 des Reskripts vom 9. April 1889 Nro 6369 — Verordnungsblatt S. 174 — hinzuweisen und gleichzeitig zu bestimmen, daß künftig der Kontrollzettel des Militär-Jahrscheines in allen Fällen mit der Bezeichnung (Stempel) des Truppenteils zu versehen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 14542.

München 18. August 1890.

Betreff: Musterungsvorlagen.

Die im § 9 der Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden vorgeschriebenen Bestands- und Beschaffungsübersichten sind künftig wieder in zweifacher, die Fondsabschlüsse in dreifacher Ausfertigung der Musterungskommission vorzulegen.

Die im Reskript vom 19. Januar 1886 Nro 1415 — Verordnungsblatt S. 37 — angeordnete Ergänzung der Bestandsübersicht bleibt bestehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 13933.

München 13. August 1890.

Betreff: Ergänzende Bestimmungen zur
Übungsmunitions-Vorschrift 88, betreffend
die Munition 88.

Zur Übungsmunitions-Vorschrift sind „Ergänzende Bestimmungen“ aufgestellt worden, welche gleichzeitig mit der Fektur Nro 3 zu genannter Vorschrift zur Ausgabe gelangen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Arme-
Angelegenheiten.**

Arch. v. Bolker, Oberst.

Nro 14480.

München 14. August 1890.

Betreff: Änderungen der Kriegs-Sanitäts-
Ordnung.

Zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung gibt das Kriegsministerium
Nachstehendes bekannt:

Beilage 6 „Ökonomischer Etat“.

Seite 416 lfd. Nr. 29 „Briefstempel“

in der Kolonne: „Bedarf für ein Lazaret-Reserve-Depot“
ist die Zahl „1“ zu streichen.

Seite 420 lfd. Nr. 82 „Krankentragen mit Überzügen“

in der Kolonne: „Bedarf für ein Feldlazaret“ über der
Zahl „2“ ist hinzuzusetzen:

„wenn ein Krankenwagen K/74 vorhanden“.

Ebenbaselbst lfd. Nr. 86 „Laternen, Hand-“

in derselben Kolonne unter der Zahl „5“ ist hinzuzusetzen:
„wenn ein Krankenwagen vorhanden“.

Ebenbaselbst lfd. Nr. 87 „Laternen mit Lampen“

zu der Kolonne: „Bedarf für ein Feldlazaret — nach Bedarf“
ist als Anmerkung hinzuzusetzen:

„hierunter müssen einige Laternen mit roten Scheiben
vorhanden sein, um die Lazaret-Anlage bei Nacht kenntlich
zu machen (s. § 57, e).“

§ 57, Seite 48 ist unter Ziffer 5 hinzuzusetzen:

in der ersten Zeile hinter „wird“ „bei Tage“

und in der zweiten Zeile hinter „Kreuz“ „bei Nacht mit
einer roten Laterne“.

Seite 422 lfd. Nr. 126 „Stränge, Binde-“ ist hinter „Binde-“
die Zahl „1“ aufzunehmen und unten als Anmerkung zu setzen:

¹⁾ „Bei Feldlazaretten mit 4 zweispännigen Gerätewagen
K/87 30 Bindestränge.“

Ebenbaselbst lfd. Nr. 133 hinter „Tragegurte zu den Kranken-
tragen“ ist anstatt der Zahl „1“ „2“ zu setzen, und ebenso auch

unten bei der Anmerkung vor: „Bei Detachements u. s. w.“ —

ferner ist bei Nr. 133 in der Kolonne: „Bedarf für ein
Feldlazaret“ die Zahl „6“ zu streichen und dafür zu setzen:

„wenn ein Krankenwagen K/74 vorhanden“

„2“ und

„4“ zu den Krankentragegestangen Seite 420 lfd. Nr. 83
gehörig.“

Seite 424 I. b. Nr. 4 „Öl“ in der Kolonne „Bedarf für ein Feldlazaret“ ist hinzuzusetzen:

und I. b. Nr. 5 „Petroleum“	} mit der Anmerkung: } „wenn ein Kranken- } ebenbasselbst } wagen vorhanden.“
„ $\frac{2}{3}$ “	
„ $\frac{1}{3}$ “	

Seite 427 D. II. c. „Gemischtes System“

Es ist hinzuzusetzen:

hinter dem ersten Absatz:

„Die vorbezeichneten Gegenstände sind für jeden Wagen in einer verschlossenen Kiste, welche auch 1 Bohrer zum Einschrauben der Haken enthält“.

und hinter dem zweiten Absatz:

„Die zur Ausrüstung der 40 Wagen erforderlichen 400 Krankentragen sind aus den Beständen des Lazaret-Reserve-Depots, Beilage 6 A 82, zu entnehmen.“

H. Packordnungen. Allgemeine Bemerkungen.

Seite 480 * Ziff. 7 in der zweiten Zeile hinter „sind“ bleiben die Worte einzuschalten:

„soweit solche nicht bereits vorrätig“.

Seite 480 v Zeile 23 von oben ist anstatt „Handseite“ „Sattel-seite“ zu setzen.

Beilage C. „Druckformulare.“

Seite 648/49 I. b. Nr. 34

„Namentliches Löhnungsbuch“ und die dazu gehörigen Zahlen sind zu streichen.

Ebenbasselbst in Spalte 2 I. b. Nr. 34 mit 38 ist anstatt „Kriegs-Geld-Verpfl.-Regl.“ „Kriegs-Befoldungs-Vorschrift“ zu setzen.

Die bezeichneten Stellen sind zu berichtigen. Lektüren werden nicht ausgegeben.

Soweit nach Vorstehendem noch Beschaffungen stattzufinden haben, sind dieselben für Rechnung des einschlägigen Dispositionsfonds auszuführen.

Ferner wird bestimmt:

Der entfettete Mull — Seite 380/81 Nr. 15 und Seite 386 C. 7. b. der Kriegs-Sanitäts-Ordnung — ist fortan nicht in ungetrennten Stücken von 40 m, sondern geteilt in 10 Stücke von je 4 m und in der Art zusammengelegt zu komprimieren, daß

oben und unten vom Preßstück ein Ende des ersten bezw. zehnten Teilstückes liegt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

In Vertretung:
Sellmayr,
Intendanturrat.

Nro 14443.

München 14. August 1890.

Betreff: Löhnungszuschuß für Familien
bei dienstlicher Abwesenheit der Ernährer.

Der bezeichnete Löhnungszuschuß (§ 38, 2b der Friedens-Befoldungs-Vorschrift) ist bei Kantonierungen und auf Märschen auch für den 31. Monatstag zu gewähren und demzufolge der Anmerkung zu § 83, 2 a. a. O. hinzuzufügen:

„Auch ist in diesen Fällen der nach § 38, 2b zahlbare Löhnungszuschuß zuständig.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Serheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 14112.

München 15. August 1890.

Betreff: Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen zc. an den in den Artillerie-Werkstätten angefertigten Laffeten zc.

Die Vorschrift für die Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen zc. an den in den Artillerie-Werkstätten angefertigten Laffeten zc. ist neu aufgestellt worden und wird durch die K. Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen.

Die bisherige, mit Kriegsministerial-Reskript vom 14. Februar 1879 Nro 2210 genehmigte gleichnamige Vorschrift — Artill. Spezial-Vorschrift Nro 109 — tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

Frh. v. Zoller, Oberst.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. von Lausch am 24. Juli in München;

der Premier-Lieutenant a. D. von Inama-Sternegg am 26. Juli zu Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern;

der Premier-Lieutenant a. D. Ritter von Schmädel am 3. August zu Karthaus-Brüll, Bezirksamts Stadthof;

der Hauptmann Engelbrecht, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 6. August in München;

der Major Ritter von Riene, Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Webe, am 22. August zu Würzburg.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

- 1) Tektur Nro 3 zur Übungsmunitions-Vorschrift;
- 2) die Deckblätter Nro 1 bis 11 zur Marine-Ordnung;
- 3) Tektur Nro 9 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen;
- 4) Tektur Nro 6 zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals;
- 5) Tektur Nro 1 zur Felddienst-Ordnung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 29. 3. September 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds pro 1889/90; b) Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm; c) und d) Personalien; e) Nichtgewährung von Servis an Offiziere à la suite; f) Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Kommandierenden Generals. 2) Notiz.

Nro 14918.

München 27. August 1890.

Betreff: Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds pro 1889/90.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

- a) für Offiziere und Beamte,
- b) „ Landwehr-Offiziere,
- c) „ Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1889/90 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Sirt, Oberst j. D.

A b r e c h n u n g

über den Offiziers-, Landwehr-Offiziers-, sowie den Unteroffiziers-
Soldaten-Unterstützungsfonds für das Etatsjahr 1889

Kapitel.			
	I. Einnahmen		
1	...		
2	...		
3	...		
4	...		
5	...		
6	...		
7	...		
8	...		
9	...		
10	...		
11	...		
12	...		
13	...		
14	...		
15	...		
16	...		
17	...		
18	...		
19	...		
20	...		
21	...		
22	...		
23	...		
24	...		
25	...		
26	...		
27	...		
28	...		
29	...		
30	...		
31	...		
32	...		
33	...		
34	...		
35	...		
36	...		
37	...		
38	...		
39	...		
40	...		
41	...		
42	...		
43	...		
44	...		
45	...		
46	...		
47	...		
48	...		
49	...		
50	...		
51	...		
52	...		
53	...		
54	...		
55	...		
56	...		
57	...		
58	...		
59	...		
60	...		
61	...		
62	...		
63	...		
64	...		
65	...		
66	...		
67	...		
68	...		
69	...		
70	...		
71	...		
72	...		
73	...		
74	...		
75	...		
76	...		
77	...		
78	...		
79	...		
80	...		
81	...		
82	...		
83	...		
84	...		
85	...		
86	...		
87	...		
88	...		
89	...		
90	...		
91	...		
92	...		
93	...		
94	...		
95	...		
96	...		
97	...		
98	...		
99	...		
100	...		

Kapitel.	V o r t r a g.	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere, Ärzte und Beamte.		Landwehr- Offiziere.		Unteroffiziere und Soldaten.	
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
II. Ausgaben.							
I.	Unterstützungen ohne Rückersatz	—	—	300	—	{ 20,770	—
	Aus Mitteln des Offiziers-Unter- stützungsfonds:					{ 171	44
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniforms- und Ausrüstungs- stücken						
	b) Unterstützungen wegen Pferdeverlust						
	c) Sonstige Unterstützungen 38,918 M.						
		59,478	—	—	—	—	—
II.	Außerordentliche Unterstützungen aus der Dispositionssumme des Kriegsministe- riums	3,100	—	—	—	—	—
III.	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	9,542	25	—	—	—	—
IV.	Neuangelegte Kapitalien	225,525	—	16,000	—	11,000	—
	Kapitalsanlagen	140,200	M. — ℳ				
	Unerzinsliche Darlehen 85,325 „ — „						
	Summe wie oben 225,525 M. — ℳ.						
V.	Münz- und Kurs-Verluste	—	—	—	—	—	—
VI.	Nachlässe, Kapitals- und Zinsenverluste .	—	—	—	—	—	—
VII.	Bewaltungskosten	7,814	34	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	23,300	—	—	—	—	—
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	278,300	—	28,340	—	37,780	—
	Summe der Ausgaben	607,059	59	44,640	—	69,721	44
Rechnungs-Ab schluß.							
	Die Einnahmen betragen	668,829	85	57,573	91	77,803	77
	Die Ausgaben betragen	607,059	59	44,640	—	69,721	44
	Aktiv-Rest	*61,770	26	12,933	91	8,082	33
	*Dievon gehören:						
	dem Hauptfonds	60,115	M. 19 ℳ				
	der Königsackerischen Stiftung	254	„ 07 „				
	dem Dispositionsfonds des Kriegsministe- riums	1,401	„ — „				
	Summe wie oben 61,770 M. 26 ℳ.						

Bortrag.	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere, Ärzte und Beamte.		Landwehr- Offiziere.		Unteroffiziere und Soldaten.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Ausweis des Vermögens- Standes.						
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres	2°145,114	29	312,214	48	356,165	71
Neu angelegte Kapitalien	140,200	—	16,000	—	11,000	—
Summe	2°285,314	29	328,214	48	367,165	71
Heimbezahlte Kapitalien	90,371	43	1,714	29	3,057	14
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien	2°194,942	86	326,500	19	364,108	57
II. Unverzinsliche Darlehen:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres	224,697	01				
Neu bewilligte Darlehen	85,325	—				
Summe	310,022	01				
Rückzahlungen im Laufe des Jahres 79,008 M. 99 S						
Abgeschriebene unein- bringliche Darlehen 1,069 „ 02 „	80,078	01				
Rest der unverzinslichen Darlehen	229,944	—				
III. Rechnungs-Aktivrest	61,770	26	12,933	91	8,082	33
Stuzu:						
II. Unverzinsliche Darlehen	229,944	—	—	—	—	—
I. Verzinslich angelegte Kapitalien	2°194,942	86	326,500	19	364,108	57
Gesamtbetrag des Vermögens	2°486,657	12	339,434	10	372,190	90
Das sub I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalvermögen besteht in:						
1) R. B. Staatspapieren	764,100	—	217,000	19	173,614	24
2) R. R. Offerr. Schuldverschreibungen	—	—	—	—	700	—
3) Bayer. Pfandbriefen	1,500	—	10,000	—	—	—
4) Ewiggeld-Kapitalien	107,485	73	—	—	37,714	28
5) Hypothek-Kapitalien	1°321,857	13	99,500	—	152,080	—
Summe wie vor	2°194,942	86	326,500	19	364,108	57

München, 23. Juni 1890.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 15166.

München 3. September 1890.

Betreff: Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, mit Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. August l. Js Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Graf von **Bech**, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung entbunden, — dagegen

2) der königlich Bayerische Oberst **Gella** à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt.

Diese Veränderungen treten mit dem 1. Oktober d. Js in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. **Safferling**.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 15384.

München 3. September 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. Mai d. Js den Hauptmann **Halber**, Batterieführer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, mit der Wirklichkeit vom 1. Oktober d. Js vom Kommando zur königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu entheben, — dagegen den Second-Lieutenant **Harlander** des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter vom gleichen Zeitpunkte ab zu dieser Kommission zu beordern;

am 4. v. Mts den Obersten Cella, bisher Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, à la suite dieses Regiments zu stellen;

am 28. v. Mts dem Major Dettl à la suite des 1. Jäger-Bataillons, dem Commandeur des Kadetten-Corps beigegeben, — und dem Hauptmann z. D. Ritter von Riebl, Inspektions-Offizier am Kadetten-Corps, den wegen Organisationsänderung nachgesuchten Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 1. ds dem Major Ritter von Dall'Armi, Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Generalleutenant a. D. Karl Freiherrn von Leonrod die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 15071.

München 3. September 189

Betreff: Personalien.

Der Veterinär 1. Klasse Wirsing des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter wird vom 1. Oktober l. Js auf Dauer von 2 Jahren als Assistent zur Militär-Lehrschn kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z.

Nro 15070.

München 29. August 1890.

Betreff: Nichtgewährung von Servis
an Offiziere à la suite.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß der §§ 16 und 62, 3 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden der Anspruch auf Servis für Offiziere à la suite, solange sie nach § 2, 6 der Friedens-Befoldungsvorschrift kein Gehalt empfangen, ruht.

Bei Beurlaubungen unter Stellung à la suite findet daher auch der § 45 a. a. D. keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Landmann,
Oberstleutnant.

In Vertretung:
Sellmayr,
Intendanturrat.

Nro 13247.

München 30. August 1890.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für die
Wagen eines Kommandierenden Generals.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt die „Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Kommandierenden Generals“ nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung.

Dieselbe tritt an Stelle des im Druckvorschriften-Etat unter Nro 120 aufgeführten „Feldgeräts-Etat für den Kommandierenden General mit Generalstab zc. eines Armeekorps. 1883“.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees- Angelegenheiten.

Hrb. v. Zoller, Oberst.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

- 1) Lektur 1—5 zur Dienstordnung der Kriegsakademie vom 16. Juni 1889;
 - 2) Lektur 1—10 für die Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schusswaffen 88.
-

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 30. 8. September 1890.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien.

Nro 15506.

München 8. September 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung d. d. Oberstdorf den 4. ds nachstehende Personalverfügungen mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js Allerhöchste zu treffen geruht:

I. Ernannet werden:

zum Commandeur der 5. Division: der Generallieutenant Ritter von Kyslander, bisher à la suite der Armee;

zum Commandeur der 5. Infanterie-Brigade: der Generalmajor Graf von Zech, bisher à la suite der Armee;

zum Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade: der Oberst Schmidt, Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Regiments-Commandeurs: die Oberstlieutenants Graf von Bothmer (5), etatsmäßiger Stabsoffizier vom 1. Infanterie-

Regiment König, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und von Grauvogl (4), Commandeur des bisherigen 2. Jäger-Bataillons, im 19. Infanterie-Regiment, beide unter Beförderung zu Obersten; — die Majore und etatsmäßigen Stabs-offiziere von Trentini (1), dieser unter Beförderung zum Oberstlieutenant, vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und Beulwitz vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

zum Commandeur des Kadetten-Corps: der Major Freiherr von Waldenfels (4), Bataillons-Commandeur vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Regiments und unter Beförderung zum Oberstlieutenant;

zum Commandeur des bisherigen 3. künftigen 2. Jäger-Bataillons: der Major Freiherr von Hertling (8), Bataillons-Commandeur vom Infanterie-Leib-Regiment, unter Beförderung zum Oberstlieutenant;

zu etatsmäßigen Stabs-offizieren: die Majore und Bataillons-Commandeurs Hugo Sondinger (7) vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandl im 1. Infanterie-Regiment König — und von Brückner (9) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 19. Infanterie-Regiment, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants; — die Majore von Mussel, Eskadronschef vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — dann Gündter, bisher à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und Referent im Kriegsministerium, — und Mahler, Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, beide in ihren Truppenteilen;

zu Bataillons-Commandeurs: die Majore Manz im Infanterie-Leib-Regiment, — Prand, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung beim General-Commando I. Armee-Corps, im 1. Infanterie-Regiment König, — Hartmann vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Weber im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Walther von Walderstätten vom 2. Infanterie-

Regiment Kronprinz im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Peter Sondinger im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandth, — Göringer vom Generalstabe der 2. Division im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Bruch im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Schreyer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Braun vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Ehrne von Melchthal vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien im 19. Infanterie-Regiment;

zu Abteilungs-Commandeurs: die Majore Otto vom Generalstabe der 4. Division im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Layritz im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn; — dann die Hauptleute Tambosi vom Stabe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Pöller, bisher Batterichef, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, beide unter Beförderung zu Majoren ohne Patent;

zum Referenten im Kriegsministerium: der Hauptmann Lohenhoffer, Referent von der Inspektion der Fuß-Artillerie, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Referenten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie: der Hauptmann Christoph, Batterichef vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps: der Hauptmann Kronberger à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, bisher Adjutant der 3. Division;

zu Divisions-Adjutanten: die Hauptleute und Kompagniechefs Reisner Freiherr von Lichtenstern des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor bei der 3. Division — und Born des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen bei der 5. Division, beide unter Versetzung in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile;

zum Mitglied der Militär-Schießschule: der Hauptmann Freiherr von Bündt, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu Kompagnie- (Escadrons-, Batterie-) Chefs: die Hauptleute Rittmann, bisher à la suite des 4. Jäger-Bataillons und Adjutant der 4. Infanterie-Brigade, — und Spindler à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, beide im zuletztgenannten Regiment, — Freiherr von Pechmann à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Morneburg à la suite des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, beide in ihren Truppenreisen, — Spieß à la suite des bisherigen 2. Jäger-Bataillons im künftigen 2. Jäger-Bataillon, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge; — dann unter Beförderung zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants Freiherr Kreß von Kreßenstein, unter Enthebung vom Kommando zum Generalstab, ohne Patent im Infanterie-Leib-Regiment, — Aufhammer im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Wening, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Adjutant der 6. Infanterie-Brigade, in diesem Regiment, — Arndt — und Lautenbacher, dieser ohne Patent, beide im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hieber, à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann und Adjutant der bisherigen 5. nun 8. Infanterie-Brigade, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Grosch — und Häffner, dieser ohne Patent, beide im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Bösch, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und Vorstand der Arbeiter-Abteilung, in diesem Regiment, — Schmid vom 8. Infanterie-Regiment vacant Brandh — und Heilmann, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und Adjutant der 8. nun 9. Infanterie-Brigade, beide im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Freiherr von Mantey-Dittmer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Freiherr von Seckendorff vom Infanterie-Leib-Regiment ohne Patent im 19. Infanterie-Regiment, — Freiherr von Gumpfenberg vom 4. Chevaulegers-Regiment König, bisher kommandiert zum Generalstab, ohne Patent im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Beckh im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Ritter von Reichert ohne Patent im 4. Chevaulegers-Regiment König, —

Lothar Straßner — und Faubel im 1. Feld=Artillerie=Regiment Prinz=Regent Luitpold, — Steindel, — Deffner, — Reßler — und von Heffels im 2. Feld=Artillerie=Regiment Horn, — Burckart, — Then — und Luz im 3. Feld=Artillerie=Regiment Königin Mutter, — Fize, bisher à la suite des 1. Feld=Artillerie=Regiments Prinz=Regent Luitpold und Adjutant der 2. Feld=Artillerie=Brigade, — dann Freiherr von Guttentberg, — Kleinfeller, — Schilffarth — und Riezler, bisher à la suite des 4. Feld=Artillerie=Regiments König und Adjutant der 1. Feld=Artillerie=Brigade, diese im 4. Feld=Artillerie=Regiment König, — Sammler, bisher Bataillons=adjutant, im 1. Train=Bataillon;

zu Brigade=Adjutanten: die Premier=Lieutenants Bonnet, bisher kommandiert zur Kriegsakademie, vom 3. Infanterie=Regiment Prinz Karl von Bayern bei der 3. Infanterie=Brigade, — Fischer, Adjutant beim Bezirks=Kommando Straubing, vom 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, bei der 4. Infanterie=Brigade, — Prager, bisher kommandiert zur Kriegsakademie, vom 5. Infanterie=Regiment Großherzog von Hessen bei der 5. Infanterie=Brigade, — Paulus, Adjutant beim Bezirks=Kommando Aschaffenburg, vom 18. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig Ferdinand bei der 6. Infanterie=Brigade, — Schröder vom 16. Infanterie=Regiment vacant König Alfons von Spanien unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, bei der bisherigen 5. nun 8. Infanterie=Brigade, — Krieger vom 17. Infanterie=Regiment Drff bei der bisherigen 8. nun 9. Infanterie=Brigade, — Frommel vom 1. Schweren Reiter=Regiment Prinz Karl von Bayern bei der 5. Kavallerie=Brigade, — Baumüller vom 1. Feld=Artillerie=Regiment Prinz=Regent Luitpold bei der 1. Feld=Artillerie=Brigade — und Seither vom 2. Feld=Artillerie=Regiment Horn bei der 2. Feld=Artillerie=Brigade, letztere drei bisher kommandiert zur Kriegsakademie, — sämtliche unter Versetzung in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile;

zum Vorstand der Arbeiter=Abteilung: der Premier=Lieutenant Berthold des 13. Infanterie=Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, unter Stellung à la suite dieses Regiments.

II. Versetzt werden:

zu dem neuformierten 19. Infanterie-Regiment:

der Major und Bataillons-Commandeur Salzberger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen in gleicher Eigenschaft;

der Hauptmann und Kompagniechef Daser vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf die erste Hauptmannsstelle;

die Hauptleute und Kompagniechefs Krämer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Götz vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hertlein vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Freiherr Stromer von Reichenbach vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

die Premier-Lieutenants Faber vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Steiner vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Graf von Brockdorff vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Türkis, dieser unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

die Second-Lieutenants Abel, mit einem Patente vom 10. Juli 1885, — dann Döderlein, beide vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maunz, als Bataillonsadjutant, — und Möhl vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Häckl — und Beckh vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Hüttner — und Engelhardt vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — ferner

vom bisherigen 2. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute und Kompagniechefs Stümmeler, — Rock, — von Brückner — und Mack;

die Premier-Lieutenants von Gropper, bisher Bataillonsadjutant, als Regimentsadjutant, — Ipselkofer mit einem Patente vom 4. Dezember 1886, — Rohe, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, — und Syffert;

die Second-Lieutenants Meyer, — Wittenbauer, — Hübner, — Weniger, — Storch, — Laves — und Stängl; der Portepeseführer Edmund Sers;

vom bisherigen 4. Jäger-Bataillon:

der Major und Bataillons-Commandeur Fortenbach;
die Hauptleute und Kompagniechefs Weiß, — Beck —
und Heydenreich;

die Premier-Lieutenants Pflügl, — Falkner von
Sonnenburg — und Wilhelm;

die Second-Lieutenants Boß, bisher Adjutant beim Bezirks-
Kommando Landshut, unter Beförderung zum Premier-Lieutenant
ohne Patent, — Stubenrauch, — Maximilian Stephinger,
kommandiert zur Dienstleistung beim 1. Train-Bataillon, mit einem
Patente vom 10. Juli 1885, — Brugger, — Röder mit
einem Patente vom 8. Juni 1886, — Seemüller, Bataillons-
adjutant, — Karpf mit einem Patente vom 13. April 1888,
— Heidemann, — Ludwig Stephinger — und Beutl-
hauser, dieser mit einem Patente vom 6. März 1890;

der Portepeeführer Konrad Boß;

zu dem neuformierten 5. Feld-Artillerie-
Regiment:

vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold:

der Major und Abteilungs-Commandeur Höggensaller;
die Hauptleute und Batteriechefs Arthur Straßner — und
Laubmann;

der Premier-Lieutenant Haas;

die Second-Lieutenants Bauer, Abteilungsadjutant, — und
von Spies, beide unter Beförderung zu Premier-Lieutenants,
— dann Merlack — und Merkel;

die Second-Lieutenants der Reserve Gustav Lehmann, —
Friedrich Strasser, — Peter Schmitz — und Karl Hefert;

vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn:

der Major und Abteilungs-Commandeur Schmitt;

die Hauptleute und Batteriechefs Freiherr von Roman,
dieser auf die erste Hauptmannsstelle des Regiments unter Be-
förderung zum Major ohne Patent, — dann Mottes, —
Fleischmann — und Peter;

die Premier-Lieutenants Rock — und Tillmann;

die Second-Lieutenants Eysel, bisher Abteilungsadjutant, als Regimentsadjutant, — Seeger, als Abteilungsadjutant, — Nötthig, — Wach — und Wilhelm Schneider;

die außeretatmäßigen Second-Lieutenants Beball, — Maurer — und Clemm;

die Second-Lieutenants der Reserve Friedrich Mahla, — Julius Crone, — Oskar Thieme — und Theodor Pfülf;

vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

der Hauptmann und Batteriechef Freiherr von Niederer mit einem Patente vom 12. September 1883;

die Second-Lieutenants Freiherr Ebner von Eschenbach, dieser unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, — und Grabinger;

die Second-Lieutenants der Reserve Wilhelm Surges, — Friedrich Mellarts — und Karl Fiß;

ferner werden versetzt:

der Oberstlieutenant Durlacher (6), Commandeur des 3. Jäger-Bataillons, in das Verhältnis à la suite des 17. Infanterie-Regiments Drff, unter Beförderung zum Obersten;

der Major Freiherr von Niedheim (2), etatsmäßiger Stabsoffizier vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, in gleicher Eigenschaft zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Beförderung zum Oberstlieutenant;

die Majore Thäter vom Generalstabe I. Armee-Corps zur Centralstelle des Generalstabes, — Ritter von Meyer von der Centralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 2. Division — und Lindpaintner von der Centralstelle des Generalstabes zum Generalstabe der 5. Division, — Ritter von Bedat, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst, — Bürklein, Abteilungs-Commandeur, vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

der Major 3. D. Unterrichter Freiherr von Rechtenthal zu den Offizieren à la suite der Armee mit der Uniform des 1. Cheraulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland;

die Hauptleute Belleville von der Centralstelle des Generalstabes auf die erste Hauptmannsstelle im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und von Delhasen, Batteriechef vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, als Kompagniechef zum 2. Train-Bataillon, beide unter Beförderung zu überzähligen Majoren ohne Patent;

der Hauptmann Koerbler, Mitglied der Militär-Schießschule zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann die Hauptleute und Kompagniechefs von Brückner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 8. Infanterie-Regiment vacant Brandt, — Kürschner vom bisherigen 4. Jäger-Bataillon zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und von Allweyer vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, sämtliche auf die erste Hauptmannsstelle in den genannten Regimentern;

die Hauptleute (Mittmeister) Freiherr von Bechtolsheim, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, zum Generalstab der 4. Division, — Freiherr Kreß von Kreßenstein, Eskadronschef vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — und Häusler, Batteriechef vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, diese zum Generalstab (Centralstelle), — von Hößlin, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Generalstab I. Armee-Corps;

die Hauptleute und Batteriechefs Freiherr von Persall — und Freiherr von Horn vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Freiherr Haller von Hallerstein — und Seyring vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann Steger vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

die Premier-Lieutenants Illing, unter Belassung in der Funktion als Inspektionsoffizier am Kadettencorps, im Verhältnis à la suite vom bisherigen 4. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Regiment König, — Müller, bisher à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede und Inspektionsoffizier am Kadettencorps, in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments — und Gramich vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

die Second-Lieutenants Breul — und von Decker vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dann Schupbaum, Abteilungsadjutant, vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, sämtliche unter Beförderung zu Premier-Lieutenants;

die Second-Lieutenants Graf Jügger von Glött vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Karl Schmitt vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, dieser mit einem Patente vom 7. April 1887, — Harlander, kommandiert zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, — und Freiherr Freyschlag von Freyenstein, kommandiert zur Equitationsanstalt, beide vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Habler, kommandiert zur Equitationsanstalt, — Röck — und Huber vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Langhäuser, dieser mit einem Patente vom 9. April 1884, — dann Böhlmann — und der außeretatmäßige Second-Lieutenant Robert Wagner, sämtliche vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

der Portepceeführer Theodor Kübel vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

III. Befördert werden:

zum Generalmajor: der vom 1. Oktober d. Js im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm verwendete Oberst Cella (1), bisher à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Versetzung zu den Offizieren à la suite der Armee;

zu Obersten: die Oberstlieutenants Kobenhoffer (2), Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, — Keller (3), Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, — und Freiherr von Brandt zu Reidstein (1) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor der Gewehrfabrik;

zu Oberstlieutenants: die Majore Freiherr von und zu der Lann-Rathshausen (3) im Generalstabe I. Armee-

Corps, — Ritter von Poschinger (6), Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Willauer (5), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt;

zu Majoren: die Hauptleute Freiherr von Kreuzer (1), bisher Kompagniechef, im Infanterie-Leib-Regiment, — Schmeckenbecher (10) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Luckart (4) im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Freiherr von Barth zu Harmating (2) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Haller (7) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Buckel (5) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Pfeiffer (6) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Scheller (9) im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Freiherr von Feilitzsch (3) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — diese auf der ersten Hauptmannsstelle der genannten Regimente, — dann Pracher (8), Chef der Gendarmen-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg, — sämtliche überzählig;

zu Hauptleuten: die Premier-Lieutenants Graf zu Pappenheim im Verhältnis à la suite der Armee, — Moser, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und Adjutant der bisherigen Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, nummehrigen 10. Infanterie-Brigade, — Denk des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — und Bäumer, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Direktionsassistent bei den Artillerie-Werkstätten, diese beiden überzählig; — ferner unter Befetzung in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile und Befassung in ihrem bisherigen Dienstverhältnis die Premier-Lieutenants Augustin, Bureauchef an der Kriegsschule, im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Fasbender, kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preussischen Großen Generalstabes, im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Plöbberl, Regimentsadjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Hibel im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Maximilian Graf von Montgelaß, kommandiert zur Kriegsakademie, — und

Muller, dieser ohne Patent, im Infanterie-Leib-Regiment, — Roder — und Stefanelli von Prenterhof und Hohenmaur, dieser überzählig, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Kopp, Bataillonsadjutant, — und von Parseval, dieser überzählig, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Sauthoff — und Lang im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Eisenhofer, Bataillonsadjutant, ohne Patent im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Hinzler, kommandiert zur Kriegsakademie, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Tretscher im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Karl Häberlin, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 8. Infanterie-Regiment vacant Brandt, — Weissenberger, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes — und Städtler, beide überzählig im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Bucher, bisher kommandiert zur Kriegsakademie, ohne Patent im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — von Kirschbaum, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, — und Ludwig Striöl, bisher kommandiert zur Kriegsakademie, beide ohne Patent im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Hertinger — und Dürr, beide ohne Patent im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Freiherr Lechner von Hüttenbach, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, ohne Patent im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — von Gilarbi — und Spatny, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, beide ohne Patent im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Weiß, — dann Schmidtborn — und Dietrich, diese beiden überzählig, im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Maisel ohne Patent im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Paul, — Schneider, — Fodl — und Uffelmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Milian — und Burkhardt, beide im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Gottmann, — Hopf, — von Klöber, Regimentsadjutant, — und Brunhuber, Abteilungsadjutant, dieser überzählig, sämtliche im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Freiherr von Stein, Abteilungsadjutant, — Degmair, — Röber, Regimentsadjutant, — und Bischoff, kommandiert zur Kriegsakademie, sämtliche im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Blanc im 1. Train-Bataillon, — Leinecker im 2. Train-Bataillon — und Hurst bei der Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz;

zu Second-Lieutenants: die Portepceefähriche Edgar Graf von Seyffel d'Alz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto Bram im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Jakob Kohler vom bisherigen 3. im künftigen 2. Jäger-Bataillon, — Theodor Herrmann außeretatsmäßig im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

IV. Patente ihrer Charge werden verliehen:

dem Hauptmann Haas, à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

den Hauptleuten und Kompagnie- (Batterie-) Chefs: Patin im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Werzinger im 17. Infanterie-Regiment Drff, — Seidl — und Julius Halder im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

den Premier-Lieutenants Pecht im Infanterie-Leib-Regiment, — Weiß, kommandiert zur Kriegsakademie, — Knorr, Bataillonsadjutant, — und Graf von Zech, kommandiert zur Kriegsakademie, sämtliche im 1. Infanterie-Regiment König, — Häffner, — Mayer, — Wagner — und Wening, Regimentsadjutant, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Döring — und Heinrich Schmidt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Eberhard im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Sämmmer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Rubenbauer, — Mark — und Heyl, beide Bataillonsadjutanten, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, — Freiherr von Godin im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Fasel, Bataillonsadjutant im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — und Engler im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

V. Charakterisirt werden (gebührenfrei):

als Oberstlieutenants: der Major Keller à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, Eisenbahn-Linien-Kommissär in Ludwigshafen; — die Majore z. D. Haas — und Bracher, Referenten im Kriegsministerium;

als Majore: die Hauptleute z. D. Miller, Landwehr-Referent bei der 1. Infanterie-Brigade, — dann Kappes —

und Kern beim Bezirks-Kommando I. München, — Schuster beim Bezirks-Kommando Augsburg — und Weißler beim Bezirks-Kommando Dillingen, sämtliche Bezirksoffiziere;

als Hauptmann: der Premier-Lieutenant Freiherr von Gra-
venreuth à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl
von Bayern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberst a. D.

Nro 15503.

München 8. September 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des
Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst be-
wogen gefunden:

am 24. v. Mts den nachgenannten königlich Preussischen,
beziehungsweise Kaiserlich Deutschen Offizieren und Mannschaften
den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar das Großkreuz:
dem General der Infanterie Freiherrn von Meerseidt-
Hüllessem, Kommandierender General des Garde-Corps, —
dem Generalleutenant von Versen, Generaladjutant Seiner
Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und Komman-
dierender General des III. Armeekorps, — und dem Vizeadmiral
Knorr, Chef der Marinestation der Ostsee; — das Komtur-
kreuz: den Obersten von Plessen, Flügeladjutant Seiner Majestät
des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und Commandeur
des 1. Garde-Regiments zu Fuß, — Freiherrn von Bissing, Flügeladjutant
Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und
Commandeur des Regiments der Gardes du Corps, — und Freiherrn
Neubronn von Eisenburg, Commandeur des 1. Garde-Feld-Artillerie-
Regiments; — das Ritterkreuz 2. Klasse: dem Second-Lieutenant
von Kloeden des 1. Sec-Bataillons; — das Militär-Verdienstkreuz:
dem Sergenten Peuser, —

dem Gefreiten Brahmstedt — und dem Seefeldaten Riedel, sämtliche vom 1. Sec-Bataillon; — ferner

am 3. ds mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js

den charakterisierten Intendanturrat Tempel, Referenten im Kriegsministerium, unter Belassung in dieser Verwendung zum Intendanturrat zu befördern;

den Hauptmann und Kompagniechef Scholz des 3. Jäger-Bataillons, unter Bewilligung des Abschieds mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, zum Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen;

zur Intendantur der 5. Division zu versetzen: den Intendanturrat Gleitsmann von der Intendantur II. Armee-Corps als Vorstand, — dann die Sekretäre Hammer von der Intendantur der 4. Division — und Grimm von der Intendantur I. Armee-Corps;

zu Zahlmeistern zu ernennen: im I. Armee-Corps den Zahlmeisteraspiranten Melchior Hammer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern; — im II. Armee-Corps den Zahlmeisteraspiranten Otto Seidler des 4. Jäger-Bataillons, — den Rechnungsführer Georg Franck des Remontedepots Benediktbeuern — und den Zahlmeisteraspiranten Heinrich Arbogast des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg;

zu befördern: zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Pitsch vom 1. Train-Bataillon im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Gersheim im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zu versetzen: den Veterinär 1. Klasse Schießl vom 2. Schwereu Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum 1. Train-Bataillon — und den Veterinär 2. Klasse Szig vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 5. Feld-Artillerie-Regiment;

dem Veterinär 1. Klasse Schwarz des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland den Charakter als Stabsveterinär gebührenfrei zu verleihen;

am 4. ds gleichfalls mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js den Generalmajor Ritter von Schuh, unter vorläufiger Belassung im Verhältnis à la suite der Armee, von der Wahrnehmung der Geschäfte des Commandeurs des Kabattencorps zu entheben;

den Hauptmann Köppel, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und unter Kommandierung zur Dienstleistung bei diesem Regiment, von der Funktion als Adjutant der 3. Infanterie-Brigade zu entheben;

dem Major a. D. Neuhierl den Charakter als Oberstlieutenant gebührensrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst z. D.

Nro 15367.

München 8. September 1890.

Betreff: Personalien.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Roman Dreisch des 2. Jäger-Bataillons wird zum Unterarzt dortselbst ernannt, mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt und vom 1. Oktober l. Js zum 19. Infanterie-Regiment versetzt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst z. D.

Seitens des Kriegsministeriums wurden die Second-Lieutenants Sch. des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Feldhäußer des 2. Pionier-Bataillons auf die Dauer von drei Monaten für probeweise Dienstleistung zum 2. Train-Bataillon kommandiert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 31. 15. September 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Garnisons-Gebäudeordnung. Erster Teil — Einrichtung der Kasernen; b) Abänderung der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere; c) und d) Personalien; e) Bestimmungen über Beförderung und Einteilung der Unteroffiziere im Friedensverhältnis; f) Anleitung für den Bau von Schießständen; g) Vollzugsbestimmungen zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, hier die Gebühren bei Beziehen „enger Quartiere“. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 15497.

München 8. September 1890.

Betreff: Garnisons-Gebäudeordnung. Erster Teil — Einrichtung der Kasernen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts Allergnädigst geruht:

- 1) den Ersten Teil der Garnisons-Gebäudeordnung — Einrichtung der Kasernen — mit der Maßgabe zu genehmigen, daß die Bestimmungen desselben statt der bisherigen Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen bei der Ausführung von Neubauten zu Grunde gelegt werden und auch auf vorhandene Kasernen und andere bereits bestehende Gebäude, welche zu Kasernen eingerichtet werden sollen, insoweit Anwendung finden, als die Mittel verfügbar sind und die zu erzielenden Verbesserungen in angemessenem Verhältnis zum Kostenaufwand stehen;

- 2) das Kriegsministerium zu ermächtigen, die etwa erforderlich werdenden Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen dieser Vorschrift, sowie Abweichungen von derselben im einzelnen Falle insoweit zu verfügen bezw. zu genehmigen, als weder eine Beschränkung der Ansprüche der Truppen, noch eine Überschreitung der etatsmäßigen Mittel in Frage kommt. —

Hiezu wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

Auf Grund der in der Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil, enthaltenen Bestimmungen sind in Zukunft

- a) die Vorschriften über „Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten, Militär-Gerichtslokale, Handwerksstuben, Montierungskammern und der Räume zur Unterbringung der zum Heergerät der Truppen und zum Übungsmaterial der Train-Bataillone gehörenden Fahrzeuge, sowie der Exercier-Geschütze der Feldartillerie“ vom 3. Dezember 1881 als „Garnisons-Gebäudeordnung, Zweiter Teil“,
- b) die Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden“ vom Jahre 1889 als „Garnisons-Gebäudeordnung, Dritter Teil“ zu bezeichnen.

2.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung der Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil, nach den für Neuauflage des Druckvorschriften-Stats vorgesehenen Sägen beauftragt; auch kann diese Dienstvorschrift von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

3.

Die Garnisons-Gebäudeordnung wurde — und zwar:
Erster Teil unter Nummer 238,
Zweiter Teil unter Nummer 239 und
Dritter Teil unter Nummer 239^a
dem Druckvorschriften-Stat eingereicht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst j. D.

Nro 15707.

München 11. September 1890.

Betreff: Abänderung der Verordnung über
die Ehrengerichte der Offiziere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. Oberstdorf den 7. September l. Js bewogen gefunden, nachstehende Abänderungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im bayerischen Heere vom 31. August 1874 Allerhöchst zu erlassen:

- I. § 6 Ziff. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:
 - „2. bei den Offizierscorps des Beurlaubtenstandes: der Bezirks-Commandeur, die bei den Bezirks-Commandos im aktiven Dienste wiederangestellten Offiziere, die Bezirksoffiziere und alle Reserve- und Landwehroffiziere eines Landwehrbezirks, ohne Unterschied der Waffengattung.“
- II. Inaktive Offiziere, welche im aktiven Heere in einer Offiziersstelle wieder Verwendung gefunden haben, sind für die Dauer dieses Dienstverhältnisses in Beziehung auf die Teilnahme an der Bildung der Ehrengerichte und auf die Unterstellung unter dieselben als Offiziere des aktiven Dienststandes anzusehen (§§ 5, 10 u. 13).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 15905.

München 15. September 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. ds den Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Maximilian Rapp (Dillingen) in den Friedensstand des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu versetzen;

am 5. ds den Second-Lieutenant Ritter von Schmädel, bisher à la suite des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

den Portepeefähnrich Ludwig Müller des 1. Infanterie-Regiments König zur Reserve zu beurlauben;

die Unteroffiziere Heinrich Freiherrn von Pechmann des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Joseph Lang des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Alwin Kanzler des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich zu Portepeefähnrichen zu befördern;

am 7. ds dem Unteroffizier Laupheimer des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, kommandiert zum Kaiserlichen Gouvernement der Festung Ulm, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der silbernen Medaille des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens zu erteilen;

dem Obersten Schöller, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Brede, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant a. D. Wilhelm Braun die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Wagner des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen bei der 1. Division, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, zu bewilligen;

ferner am gleichen Tage mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js:

zu ernennen: zum Dozenten am Operationskurs für Militärärzte den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Seggel, bisher Regimentsarzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen zu beauftragen: die Oberstabsärzte 1. Klasse und Regimentsärzte Dr Maximilian Vogl im Infanterie-Leib-Regiment bei der 1. Division — und Dr Schlichting im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand bei der 5. Division;

die Funktion eines Dozenten am Operationskurs für Militärärzte zu übertragen: dem Stabsarzt Dr Seydel der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München;

zu versetzen: den Oberstabsarzt 2. Klasse und Bataillonsarzt Dr Weber vom 1. Train-Bataillon als Regimentsarzt zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Maier vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dr Härtl vom bisherigen 4. Jäger-Bataillon zum 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — und Dr Bürger vom bisherigen 2. Jäger-Bataillon zum 19. Infanterie-Regiment, sämtliche in gleicher Eigenschaft; — den Stabs- und Abtheilungsarzt Dr Reibhardt vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter als Bataillonsarzt zum 1. Train-Bataillon; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Schwesinger vom 2. Pionier-Bataillon zu den Militär-Bildungsanstalten, — Dr Pleyer vom Infanterie-Leib-Regiment zur Equitationsanstalt, — Dr Bedall vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — die Assistenzärzte 2. Klasse Lettenhamer vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum Infanterie-Leib-Regiment, — Morhart vom bisherigen 2. Jäger-Bataillon zum 19. Infanterie-Regiment, — Dr Kossbach vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — Dr Zeißner vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Dr Hiltenbrand vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zum 2. Pionier-Bataillon;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Winkler vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, als Regimentsarzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Baumbach im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Dr Köhring vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen als Regimentsarzt im 19. Infanterie-Regiment, — den Stabs- und Abtheilungsarzt Dr Rütth vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn als Regimentsarzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Baudreßl vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig als Bataillonsarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, —

Dr Schröder von der Equitationsanstalt als Bataillonsarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Dr Sönnig vom bisherigen 4. Jäger-Bataillon als Bataillonsarzt im 19. Infanterie-Regiment, — Dr Krampf vom 9. Infanterie-Regiment Brede als Abtheilungsarzt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Dr Eyerich vom 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern als Abtheilungsarzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Dr Hofbauer vom 4. Chevaulegers-Regiment König als Abtheilungsarzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment; — dann in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Michael Enzensperger (Straubing) — und Dr Karl Nickel (Schaffenburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Julius Mayr (Rosenheim), — Dr Christian von Reitz (Passau), — Dr Heinrich Kirchner (Kisingen), — Dr Wilhelm Witsch (Schaffenburg), — Dr Wilhelm Lindemann (Kaiserslautern) — und Dr Ludwig Wernz (Ludwigshafen);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Georg Fischer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Wis Müller im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dr Zäch im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Dr Jungkuntz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Dr Kolb im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Dr Melzl im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Dr Nießen im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — dann in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Friedrich Lacher (I. München), — Dr Lorenz Braun (Ingolstadt), — Dr Gustav Riedlin — und Dr Paul Eschinke (Hof), — Leo Leistikow (Bamberg), — Dr Leopold Wankiewitz (Schaffenburg), — Dr Salli Moses, — Dr Wilhelm Olberß — und Dr Franz Geißler (Kaiserslautern), — Dr Immanuel Kirn (Landau) — und Dr Wilhelm Pfaß (Zweibrücken); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Walther Felix — und Dr Gustav Seiz (Kempten), — Eduard Wirsing — und Dr Albert Martin (Würzburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse den Unterarzt Maximilian Wittwer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann; — dann in der Reserve die Unterärzte der Reserve Richard Romeyke, — Dr Ludwig

Henneberg, — Karl Schmitt — und Otto Schum (I. München), — Johann Thon Freiherr von Dittmer (Amberg), — Dr Robert Baasner, — Dr Friedrich Röder — und Dr Joseph Hauck (Würzburg), — Dr Hugo John (Landau);

zu Oberapothekern der Reserve die Unterapotheker der Reserve Ludwig Frey (Wilschöfen) — und Emil Vogel (Kisingen);

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Miller im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Dr Heinrich Baumann im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

zum Generalarzt 2. Klasse den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Anton Vogl, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte;

zum Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Stadelmayr im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

am 9. ds dem Major von Muffel, Eskadronschef im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse zu erteilen;

dem Oberstlieutenant Hoffmann à la suite des Ingenieur-Corps, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Rittmeister Blesinger, à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Osterreich und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, als Eskadronschef in das 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu versetzen — und

den Rittmeister Freiherrn von Falkenhäusen, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Reitlehrer an der Equitationsanstalt zu ernennen;

den Portepeschführer Ludwig Brennfleck des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg zur Reserve zu beurlauben;

am 11. ds dem Vorstande Allerhöchstlicher Geheimkanzlei, Generalleutnant und Generaladjutanten Freiherrn Freyschlag von Freyenstein, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen

des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens und des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamthauses zu erteilen;

dem Obersten Casella, Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Drif, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor, den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Hofensfels à la suite des 2. Train-Bataillons in den etatsmäßigen Stand dieses Bataillons zu versetzen;

am 13. ds den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Friedrich von Vincenti — und Martin Barthelmeß von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (I. München), — dem Stabsarzt Dr Ferdinand Beckmann von der Landwehr 1. Aufgebots (Kissingen) — und dem Oberapotheker Joseph Emmer von der Landwehr 2. Aufgebots (II. München);

zu versetzen: den Second-Lieutenant Otto Damm von der Reserve des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zur Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und den Second-Lieutenant Friedrich Walther von der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots (Aschaffenburg) zu den Reserve-Offizieren des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 15632.

München 15. September 1890.

Betreff: Personalien.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Heinrich Knauth vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen wird zum Unterarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Schnitzlein des 2. Ulanen-Regiments König, — Graf von Hirschberg des 2. Chevaulegers-Regiments Paris, — Föll des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Gafner des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Käppel des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn; — die Second-Lieutenants Freiherr von Pfetten-Arnbad des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Leuze des 2. Schwere Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr Harsdorf von Enderndorf des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Graf Abdelmann von Abdelmannsfelden des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — von Spies des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Burkhardt des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Harlander des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Krafft von Dellmensingen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Nro 15821.

München 10. September 1890.

Betreff: Bestimmungen über Beförderung und Einteilung der Unteroffiziere im Friedensverhältnis.

Im Hinblick auf die Allerhöchste Entschliebung vom 26. März 1889 (Kriegsministerial-Reskript vom 28. März v. Js Nro 5385 — Verordnungsblatt S. 141 u. ff. —) wird bestimmt, daß vom 1. Oktober l. Js ab zu Vizefeldwebeln über die in den Verpflegungs-Etats festgesetzten Zahlen ernannt werden dürfen:

Infanterie und Jäger:

- I. Armee-Corps bis zu 25 Vizefeldwebel,
 II. " " " " 50 " ;

Fuß-Artillerie:

1. Regiment bis zu 7 Vizefeldwebel,
 2. " " " 7 " .

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Sixt, Oberst i. D.

Nro 15355.

München 11. September 1890.

Betreff: Anleitung für den Bau von
Schießständen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt eine Neuauflage der Anleitung für den Bau von Schießständen nebst Zeichnungen — 10 Blatt — nach den Sätzen des Druckvorschriften-Stats zur Verteilung.

Das dieser Anleitung als Anlage 4^a beizugebende Preisverzeichnis der K. V. Artillerie-Werkstätten zu München wird nachträglich zur Verteilung gelangen.

Die frühere Auflage der Anleitung nebst Zeichnungen tritt außer Kraft.

Die Anleitung kann käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preise von 45 Pfennigen, die Zeichnungen zum Preise von 2 *M.* bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 15901.

München 12. September 1890.

Betreff: Vollzugsbestimmungen zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, hier die Gebühren beim Beziehen „enger Quartiere“.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß die den Truppen beim Beziehen „enger Quartiere“ in Gemäßheit der Bestimmungen vom 28. Januar 1888 Nro 937 unter II. Ziffer 5 und 6 — Verordnungsblatt Seite 89 — zu verabreichenden Gebühren an Holz und Stroh auf die nach dem 2. Teil Ziffer 11 der Felddienst-Ordnung zuständigen Gebühren für $3\frac{1}{8}$ Biwaks nicht in Anrechnung zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Gestorben sind:

der Zeughauptmann a. D. Kögler, Inhaber des Militär-
Verdienstkreuzes, am 28. August zu Amberg;

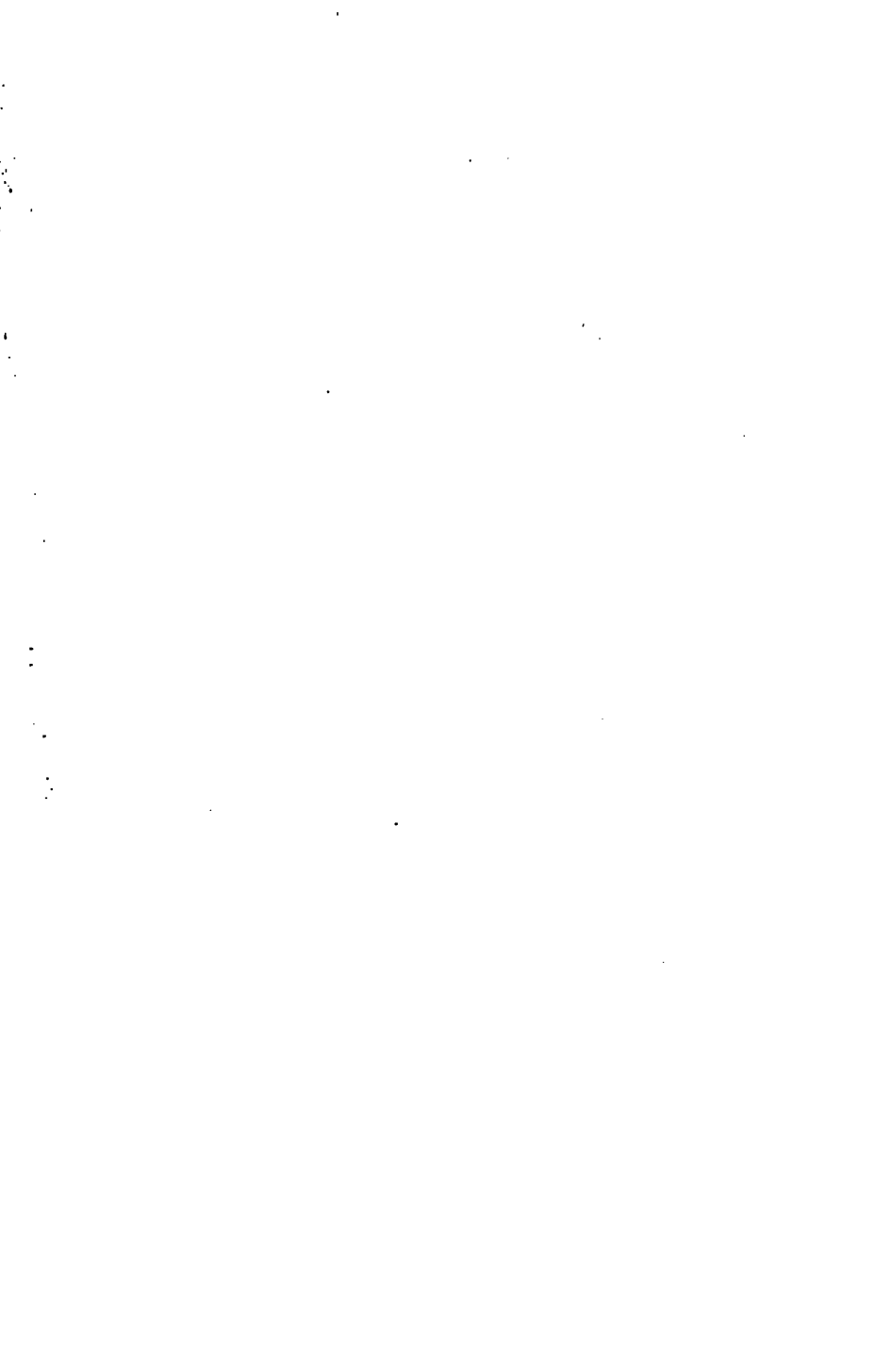
der Major a. D. Ritter von Kraft, Ritter des Militär-
Max-Joseph-Ordens und Inhaber des Königlich Preussischen
Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 2. September zu Ingolstadt.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:
die Tekturen 29 und 30 zur Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen;
Tektur No 3 — 9 zur Schußtafel No 8 der Sammelhefte;

b) durch die K. Inspektion der Fußartillerie:
leibzeichneter Tekturen für die Schußtafel No 8 zum Gebrauche.





Verordnungs-Blatt.

München.

№ 32. 27. September 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1890/91; b) Personalien; c) Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots; d) Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung; e) Friedens-Verpflegungs-Etats für die K. B. Truppen mit der Gültigkeit vom 1. October 1890; f) Die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889; g) Festlegung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1890. 2) Sterbefälle.

No 16004.

München 18. September 1890.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1890/91.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 14. September l. Is. Allernädigst zu genehigen geruht, daß der Nachtragsetat der Militärverwaltung für 1890/91 vorbehaltlich der seinerzeitigen gesetzlichen Feststellung jetzt schon in Vollzug gesetzt werde.

Demgemäß wird Nachstehendes bekanntgegeben:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und -Minderungen.

I.

Das Personal der Intendantur 5. Division besteht aus 1 Intendanturmitglied als Vorstand und 2 Intendantursekretären, wovon einer aus dem Stande der Intendantur I. Armee-corps, der andere aus jenem der Intendantur 4. Division entnommen wird. Außerdem ist zur Dienstleistung bei der Intendantur 5. Division ständig ein Intendantur-Sekretariatsaspirant zu kommandieren.

2.

Wegen der Änderungen in der Formation der höheren Kommando-
behörden und der Truppen wird auf die Allerhöchste Entschlie-
ßung vom 17. Juli 1890 — Kriegsministerial-Reskript vom 29. Juli
1890 No 12227, Verordnungsblatt Seite 309 u. ff. —, dann
auf die vom 1. Oktober 1890 neu zur Ausgabe gelangenden
Friedens-Verpflegungs-Etats Bezug genommen.

3.

Der Etat des Generalstabes erhöht sich um 1 Stabsoffizier
(für die 5. Division).

4.

In Fürth wird ein Proviantamt mit 1 Proviantamtsren-
danten und 1 Magazinsaufseher errichtet; ersterer wird aus dem
vorhandenen Personal entnommen.

Die Proviantamts-Controleurstelle in Neu-Ulm wird in eine
Assistentenstelle umgewandelt; außerdem erhöht sich der Etat der
Proviantamtsassistenten um 1 für Bamberg.

5.

In Fürth wird eine Garnisonsverwaltung mit 1 Kasernen-
inspektor und 1 Kasernenwärter errichtet. Außerdem erhöht sich
der Etat der Garisonsverwaltungsbeamten um 1 Oberinspektor und
1 Kasernenwärter in Landau, dann um 1 Kasernenwärter in Bamberg.

6.

Die neue Einteilung der Militär-Lokalverwaltungsbehörden und
der Garnisonsbaudistrikte wird in den Anlagen 1 und 2 bekanntgegeben.

7.

Das Personal der Artilleriedepots wird um 1 Zeuglieutenant
und 2 Zeugfergenten vermehrt.

8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1890
in Wirksamkeit.

B. In Bezug auf die Geld- u. Gebühren der Offi-
ziere, Ärzte und Beamten u.

9.

Wegen der Dienstinkommensverbesserungen für Beamte der
Militärverwaltung wird auf die Allerhöchste Entschlie-
ßung vom 31. Juli 1890 — Kriegsministerial-Reskript vom 7. August 1890
No 13520, Verordnungsblatt Seite 335 u. ff. — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst i. D.

Einteilung

der

Militär-Lokalverwaltungsbehörden des Königreiches Bayern

vom 1. Oktober 1890 ab.

Bezirk des I. Armee-Corps:			Bezirk des II. Armee-Corps:		
Proviant- ämter.	Garnisons- verwaltungen.	Garnisons- lazarette.	Proviant- ämter.	Garnisons- verwaltungen.	Garnisons- lazarette.
Ingolstadt,	Augsburg,	Augsburg,	Amberg,	Amberg,	Amberg,
—	Burghausen *),	Burghausen *),	Ansbach,	Ansbach,	Ansbach,
Dillingen,	Dillingen,	Dillingen,	—	Ashaffenburg,	Ashaffenburg,
Freising,	Freising,	Freising,	Bamberg,	Bamberg,	Bamberg,
—	Fürstfeld,	Fürstfeld,	Bayreuth,	Bayreuth,	Bayreuth,
Jugosstadt,	Jugosstadt,	Jugosstadt,	—	Eichstätt,	Eichstätt,
—	Kempten,	Kempten,	—	Erlangen,	—
Lager Lechfeld,	Lager Lechfeld,	—	Fürth,	Fürth,	—
—	Landsberg,	Landsberg,	Germersheim,	Germersheim,	Germersheim,
Landshut,	Landshut,	Landshut,	Landau,	Landau,	Landau,
—	Lindau,	Lindau,	—	Neuburg,	Neuburg,
München,	München,	München,	Nürnberg,	Nürnberg,	Nürnberg,
Neu-Ulm,	Neu-Ulm,	Neu-Ulm,	—	Regensburg,	Regensburg,
—	Passau.	Passau.	—	Speyer,	Speyer,
Schleißheim.	—	—	—	Straubing,	Straubing,
—	—	—	—	Sulzbach,	Sulzbach,
—	—	—	Würzburg.	Würzburg,	Würzburg,
—	—	—	—	Zweibrücken.	Zweibrücken.

*) Vom 1. April 1891 wird die Garnison Burghausen aufgelassen.

Anlage 2.

Einteilung

des

Königreiches Bayern in Garnisons-Bau-Distrikte

vom 1. Oktober 1890 ab.

I. Armee-Corps.

1.	2.	3.	4.
München I.	München II.	Augsburg.	Juglkabt.
Die nördlich der Schönfeld-, Theresien- und Dachauerstraße gelegenen Wili- tärgebäude, dann Freising, Landsbut, Landsberg, Fürstenfeld, Benediktbeuern, Schwaiganger, Schleißheim.	Die südlich der Schönfeld-, Theresien- und Dachauerstraße gelegenen Wili- tärgebäude, dann Burghausen.*)	Neu-Ulm, Kempten, Lindau, Lechfeld.	Dillingen, Passau.

II. Armee-Corps.

5.	6.	7.	8.	9.
Würzburg.	Würzburg.	Bayreuth.	Regensburg.	Landau.
Abschaffenburg, Ansbach.	Erlangen, Jülich	Amdorf, Kamberg, Sulzbach.	Eschlin, Kreuzburg, Neumarkt u. C., Straubing.	Germersheim, Speyer, Zweibrücken.

*) bis 1 April 1891.

Nro 16577.

München 27. September 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Rittmeister von Delhagen, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König, den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse zu verleihen;

am 22. ds den Second-Lieutenant Seufferheld des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, kommandiert zur Dienstleistung bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, zu dieser Kompagnie zu versetzen;

den Gymnasial-Professor Weltrich von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten vom 1. Oktober ds Js ab in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 24. ds dem Major Harrach, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment vacant Brandt, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Verwaltungsassistenten Pfeimter bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde, vorbehaltlich späterer Festsetzung seines Ranges, zum Controleur daselbst zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.**v. Safferling.**

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberst j. D.

Seitens des Kriegsministeriums wurden mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober ds Js mit Wahrnehmung von vakanten Veterinärstellen beauftragt: die Unterveterinäre Rudolf Kefer vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Osterreich, — Martin Kramer im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Robert Trunk vom

4. Feld-Artillerie-Regiment König im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Michahelles des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor der Funktion als Adjutant beim Bezirks-Kommando Nürnberg enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Clauß desselben Regiments, bisher Regimentsadjutant, zum Adjutanten beim vorgenannten Bezirks-Kommando ernannt.

Im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor wurde der Second-Lieutenant Voße zum Regimentsadjutanten ernannt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober ds Js

eingeteilt: die Zahlmeister Schels beim 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Franck beim 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Hammer beim 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Arbogast beim 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Seibler beim 19. Infanterie-Regiment;

versetzt: die Zahlmeister Lang vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Pfistermeister vom bisherigen 2. Jäger-Bataillon zum 19. Infanterie-Regiment, — Seiß vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 2. (bisherigen 3.) Jäger-Bataillon, — Deppinger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Weißmann vom 4. Jäger-Bataillon zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Fickenscher vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Kasten vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Rauchenberger vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Peyerl vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Nro 15864.

München 18. September 1890.

Betreff: Abänderung der Vorschrift für
die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Unter Abänderung des § 346 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots wird bestimmt, daß der Jahres- schluß der Kassenbücher der Artillerie-Depots für die Folge am 15. April, derjenige der Materialbücher am 1. Mai stattzufinden hat.

Die Einreichung der Jahres-Abrechnungen der Artillerie-Depots an die Intendanturen — § 418 der Vorschrift —, sowie der Beginn des Zeugabschlusses — § 397 — hat zum 1. Mai zu erfolgen.

Die im § 420 erwähnten Fonds-Übersichten sind für das IV. Vierteljahr von den Artillerie-Depots nach bewirktem Jahres- abschlusse der Kassenbücher schleunigst, spätestens bis zum 24. April, an die Inspektion der Fußartillerie einzureichen und von letzterer bis zum 30. April dem Kriegsministerium vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 16177.

München 18. September 1890.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhartsche
Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhartschen Weihnachtstiftung für K. bayerische Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten heurigen Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 M an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militär-ärzten im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militär-verwaltung, dann von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Bezügliche Bewerbungen sind durch Vermittlung der einschlägigen Behörden bis 1. November l. Js der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzusenden und wollen insbesondere diese Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-,

Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehend äußern.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Genbarmerie-Corps vom Oberwachmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 16016.

München 20. September 1890.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats
für die k. B. Truppen mit der Gültigkeit
vom 1. Oktober 1890.

Auf Grund der durch die Allerhöchsten Entschliessungen vom 17. und 31. Juli 1890 — Verordnungsblatt Nro 26 und 27 — genehmigten Neuformationen zc. und Dienst-einkommensverbesserungen werden abgeänderte Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Nachtrags zum Haupt-Militär-Etat für 1890/91 zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die neuen Etats, deren Verteilung durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums erfolgt, treten hinsichtlich der Dienst-einkommensverbesserungen der Beamten vom 1. April 1890, hinsichtlich der Änderungen an der Etatsstärke zc. vom 1. Oktober 1890 in Wirksamkeit.

Wegen Anweisung der neuen Gehälter für die Beamten wird auf den Schlußsatz des Kriegsministerial-Reskripts vom 7. August 1890 Nro 13520 — Verordnungsblatt Seite 339 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 16426.

München 21. September 1890.

Betreff: Die Ausführung des Reichsgesetzes
über die Invaliditäts- und Altersversicherung
vom 22. Juni 1889.

Jene Militärbehörden, bei welchen Versicherungspflichtige nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) in Beschäftigung stehen, haben dieselben auf die Tragweite der im gedachten Gesetze enthaltenen Übergangsbestimmungen — conf. die mit Kriegsministerial-Reskript vom 19. Juni 1890 Nro 10403, Verordnungsblatt Seite 240, ausgeschriebene Bekanntmachung des R. Staatsministeriums des Innern vom 25. April 1890 Nro 1043¹ —, insbesondere auf die großen Vorteile aufmerksam zu machen, welche durch die rechtzeitige Beschaffung und Aufbewahrung der im Gesetze für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des letzteren vorgesehenen Nachweise erlangt werden können, und sind die Beteiligten anzuhalten, sich diese Nachweise und Bescheinigungen — soweit nicht schon geschehen — baldigst zu beschaffen.

Hiebei sind denselben die Bestimmungen der obenangeführten Bekanntmachung in geeigneter Weise zugänglich zu machen, zu welchem Zwecke das Kriegsministerium eine Vervielfältigung derselben in entsprechender Anzahl veranlassen wird.

Der Bedarf an Abdrücken wolle der Zentralabteilung des Kriegsministeriums bis zum 10. Oktober 1890 angezigt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16386.

München 25. September 1890.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
für das 4. Vierteljahr 1890.

Die für das 4. Vierteljahr 1890 zahlbaren Garnisons-
verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung
eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag.	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag.
	§		§
I. Armee-Corps.		II. Armee-Corps.	
Augsburg	16	Amberg	17
Benediktbeuern	15	Ansbach	14
Burghausen	17	Ashaffenburg	17
Dillingen	17	Bamberg	17
Freising	16	Bayreuth	15
Hilfsfeld-Brud	18	Eichstätt	14
Gunzenhausen	14	Erlangen	15
Ingolstadt	17	Fürth	17
Kempten	17	Germerstheim	17
Landsberg	16	Hof	15
Landshut	16	Kaiserslautern	14
Lager Lechfeld	31	Kissingen	14
Lindau	18	Küdingen	16
Windelheim	17	Landau	17
München	15	Ludwigshafen a./Rh.	19
Neu-Ulm	17	Neuburg a./D.	17
Passau	17	Neumarkt i.d. Oberpf.	18
Regensburg	16	Nürnberg	16
Rosenheim	17	Speyer	18
Straubing	17	Sulzbach	16
Wilshofen	14	Weiden	15
Wasserburg	14	Würzburg	15
Weilheim	17	Zweibrücken	15

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Landmann,
Oberstlieutenant.

In Vertretung:
v. Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Freiherr von Brück, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 8. September zu Bamberg;

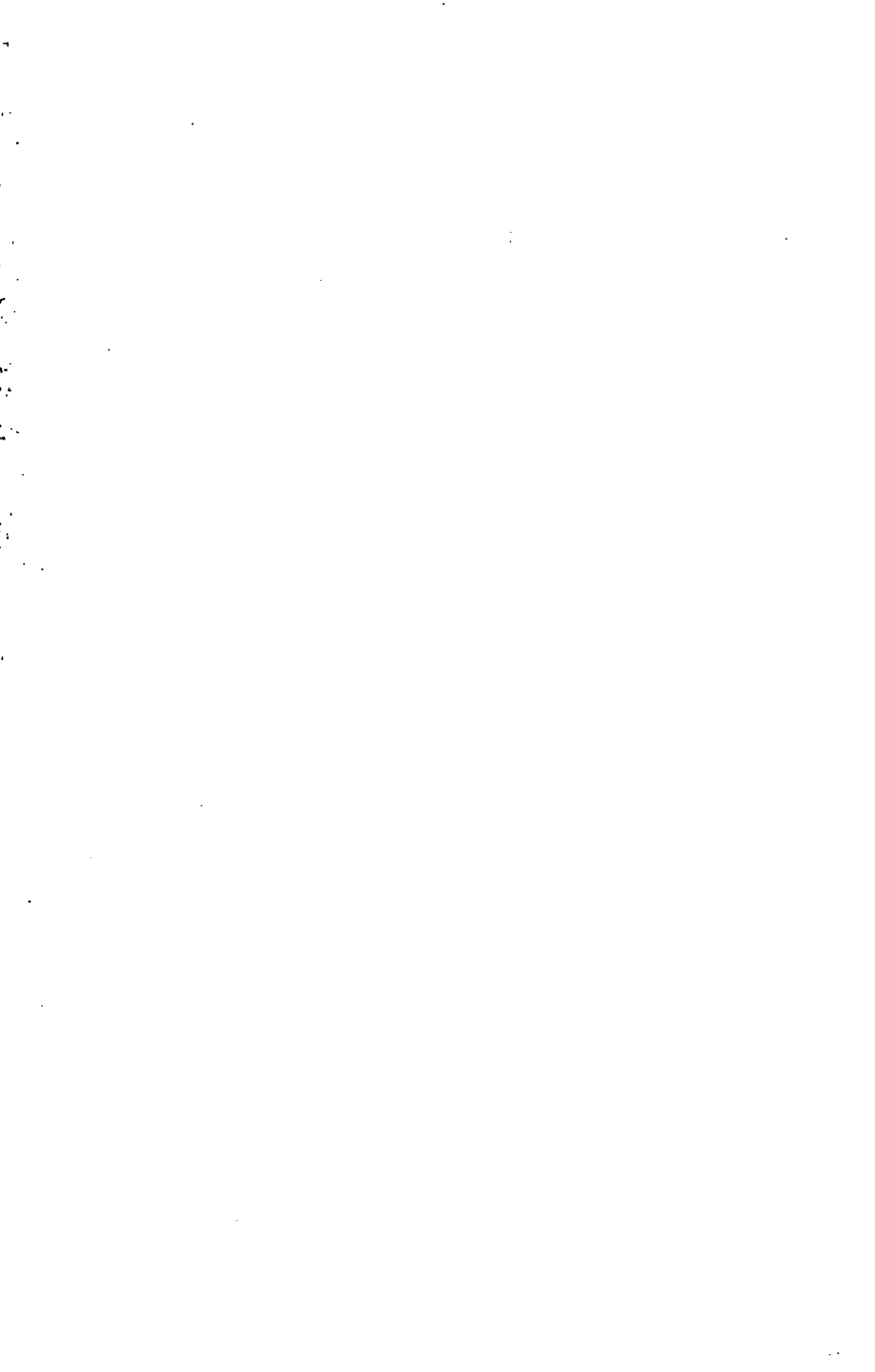
der Hauptmann a. D. Gottfried Ritter von Reichert am 10. September zu Nürnberg;

der Militär-Rechnungskommissär a. D. Pruckner am 11. September zu Landsbüt;

der Major a. D. Schröder am 14. September in München;

der Lazaretinspektor Galler des Garnisonslazarets München am 17. September in München;

der Hauptmann und Kompagniechef Ritter und Edler von Rauffer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz am 20. September zu Fürstfeldbruck.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 33.

7. Oktober 1890.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien; d) Einteilung der Kommandanturbezirke; e) Kilometerzeiger für Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen; f) Reisegebühren für die Offiziere und Veterinäre der Remonte-Kommandos; g) Neuausgabe des Militär-Handbuchs; h) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der k. preussischen Armee.

Nro 17085.

München 7. Oktober 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sulpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 4. d. Mts den unterfertigten Kriegsminister zum General der Infanterie mit einem Patente vom 20. September d. Js (1) zu befördern und denselben gleichzeitig à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zu stellen Allerhöchsten geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung
Sirt, Oberst z. D.

Nro 17096.

München 7. Oktober 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts den Privatdozenten und Realienlehrer Dr Wilhelm Götz in München zum Gymnasial-Professor am Kadetten-Corps zu ernennen — und den Studienlehrer Dr Vogel vom Kadetten-Corps, unter Versetzung zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, zum Gymnasial-Professor zu befördern, beide nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde;

am 29. v. Mts den Unterarzt Dr Lorenz Rothensacher mit einem Patente vom 1. Oktober d. Js zum Assistenzarzt 2. Klasse im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zu befördern;

am 1. ds den Second-Lieutenant Freiherrn von Künzberg des 2. Train-Bataillons zu einer sechsmonatlichen probeweisen Dienstleistung zur Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern zu kommandieren;

am 3. ds dem Second-Lieutenant à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des königlich Sächsischen Ordens der Rauten-Krone zu erteilen;

dem Hauptmann Zahlberg, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, unter gebührenfreier Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Köppel, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, zum Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment zu ernennen;

zu befördern: den Garnisonsverwaltungs-Inspektor Wagner von der Garnisonsverwaltung Bayreuth zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor in Landau, — dann den Kasernen-Inspektor Fangaer der Garnisonsverwaltung Regensburg zum Garnisonsverwaltungs-Inspektor daselbst, beide nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde;

zu versehen: die Kasernen-Inspektoren Höllerer von der Garnisonsverwaltung Freising zu jener in Bayreuth, — Wagenhäuser von der Garnisonsverwaltung München zu jener in Freising, — Zumpf von der Garnisonsverwaltung Ingolstadt zu jener in Fürth — und Hahmann von der Garnisonsverwaltung Neuburg zu jener in Ingolstadt;

am 4. ds den Hauptleuten und Kompagniechefs Burkhardt des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, diesem unter gebührenfreier Charakterisierung als Major, — und Furz des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Freiherrn von Ritter zu Grünstein des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern vom 20. d. Mts ab unter Stellung à la suite seines Truppenteils auf die Dauer von 6 Monaten zu beurlauben;

den Second-Lieutenant Fürsten von Thurn und Taxis des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zum 1. Schwereu Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu versehen;

den Hauptmann a. D. Baldauf in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

die Portepeefähnliche Maximilian Holländer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Edmund Sers des 19. Infanterie-Regiments zur Reserve zu beurlauben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 16991.

München 7. Oktober 1890.

Betreff: Personalien.

An Stelle des Obersten Grafen von Bothmer, Commandeurs des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — und

des Oberstlieutenants von Trentini, Commandeurs des 5. *Feld-*
Artillerie-Regiments, werden der Oberstlieutenant Sonditzger
etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König,
und der Major Gündter, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. *Feld-*
Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, als ständige Mitglieder
zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Okt, Oberst z. D.

Vom Kriegsministerium wurde mit der Wirksamkeit vom 1. *Okt-*
tober d. Js verfügt:

die Enthebung des Premier-Lieutenants Kießling des
5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen vom Kommando
zum Topographischen Bureau des Generalstabes, — dann die
Kommandierung des Second-Lieutenants Hörnis des 15. In-
fanterie-Regiments König Albert von Sachsen zu genanntem Bureau;

die Einberufung nachgenannter Offiziere zu Militär-Bildungs-
anstalten:

zur Kriegsakademie: der Premier-Lieutenants Andlöß des
2. Infanterie-Regiments Kronprinz, bisher Adjutant beim Bezirks-
Kommando II. München, — Lang des 4. Infanterie-Regiments
König Karl von Württemberg, — Ferdinand Müller des
9. Infanterie-Regiments Brede, — von Wachter des 10. In-
fanterie-Regiments Prinz Ludwig; — der Second-Lieutenants
Graf von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, —
Stählin des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen,
— Kleemann des 8. Infanterie-Regiments vacant Brandt, —
Weißmiller des 15. Infanterie-Regiments König Albert von
Sachsen, — Kast des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Fer-
dinand, — Maximilian Freiherr von Crailsheim des 2. Ulanen-
Regiments König, — Gyßling des 3. Feld-Artillerie-Regiments
Königin Mutter — und Beeg des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule: der Second-Lieute-
nants Haushofer — und Kaila des 1. Feld-Artillerie-Regi-

ments Prinz-Regent Luitpold, — Föttinger — und Dieß des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Graf von Holstein aus Bayern — und von Schleich des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — von Delhasen — und Freiherr von Vibra des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Wedall — und Maurer des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Karl Zimmermann, — Huscher, — Jung, — Decker — und Frtl des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Rothmer, — Schmuderer — und Friedrich Sturm des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Hörnle, — Ris — und Köhler des 1. Pionier-Bataillons, — Nees — und Büttner des 2. Pionier-Bataillons.

Seitens der Truppenteile wurden vom 1. l. Mts ab zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Konisky des 2. Ulanen-Regiments König — und Freiherr von Speidel des 4. Chevaulegers-Regiments König, dieser bisher kommandiert zur Kriegsakademie; — die Second-Lieutenants Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Steichele des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — König des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Braun des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Bosh, bisher Regimentsadjutant, des 2. Chevaulegers-Regiments Paris, — Sixt des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Freudenberg des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Freiherr von Gumpenbergh des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Safferling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Wölk des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Gradinger des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Wölk des Infanterie-Leib-Regiments, — Ludwig Freiherr von Gehsattel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Hoelß des Eisenbahn-Bataillons; — der Second-Lieutenant von Hellingrath des 2. Ulanen-Regiments König.

Nro 16959.

München 4. Oktober 1890.

Betreff: Einteilung der Kommandantur-
bezirke.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 1. l. Mts nachbezeichnete Änderung in der Einteilung der Kommandanturbezirke zu verfügen geruht:

- 1) Im Gerichtsprengel des Militärbezirksgerichts Würzburg wird ein Kommandanturbezirk Fürth aus den Verwaltungsbezirken Magistrat und Bezirksamt Fürth neu gebildet.
- 2) Der Kommandanturbezirk Burghausen wird mit der Wirksamkeit vom 1. April 1891 aufgelöst und tritt vom gleichen Zeitpunkte der Landwehrbezirk Rosenheim, bestehend aus den Bezirksämtern Berchtesgaden, Laufen, Rosenheim und Traunstein und aus den Magistraten Rosenheim und Traunstein, zum Kommandanturbezirk München, dann der Landwehrbezirk Wasserburg, bestehend aus den Bezirksämtern Altötting, Ebersberg, Erding, Mühldorf und Wasserburg, zum Kommandanturbezirk Landshut hinzu. —

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiedurch unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 29. März 1889 Nro 5315 — Verordnungsblatt Seite 148 — zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferting.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberst j. D.

Nro 16648.

München 1. Oktober 1890.

Betreff: Kilometerzeiger für Berechnung der
Umzugskosten bei Versetzungen.

Das Kriegsministerium bestimmt hiermit, daß der hier beigeschlossene Kilometerzeiger der Entfernungen der Garnisonsorte, Bezirkskommandos und Remonte-Depot-Sitze für die Berechnung

Bergütungen an Umzugskosten bei Versetzungen der Personen des Soldatenstandes des K. B. Heeres, dann von Beamten der Militärverwaltung vom 1. Oktober l. Js in Anwendung gebracht, gegen vom gleichen Zeitpunkte der mit Reskript vom 22. November 1881 No 15377 — Verordnungsblatt Seite 535 — kantonzugebene Kilometerzeiger außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

No 17112.

München 5. Oktober 1890.

Betreff: Reisegebühren für die Offiziere
und Veterinäre der Remonte-Kommandos.

Der § 54 Absatz 1 des Reglements über die Remontierung der Armee vom 20. Juni 1877,
„wonach für den Weg bis zu den Ausschiffungspunkten in der Nähe der Depots den zum Remonte-Empfang kommandierten Offizieren und Veterinären, sofern nicht das Kommando die Stärke von 20 Mann übersteigt und seitens des Generalkommandos die Begleitung des Kommandos durch die Genannten ausdrücklich angeordnet ist, die reglementmäßigen Reisekosten und charginmäßigen Tagegelder zustehen,“
ist durch § 26,1 der Reiseordnung vom 6. Juni 1889 außer Kraft gesetzt worden. Diese Offiziere und Veterinäre erhalten danach nur die verordnungsmäßigen Fuhrkosten aber keine Tagegelder.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 17040.

München 4. Oktober 18

Betreff: Neuauflage des Militär-Handbuches.

Bis 1. Dezember l. Js wollen Verzeichnisse über den Bedarf an Exemplaren des Militär-Handbuches — Auflage 1891 an die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums eingesehen werden.

Die Zahlungen hiefür (3 M. pro Exemplar) sind ebenfalls jedoch erst nach erfolgter Lieferung zu leisten.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Landmann, Oberstlieutenant.

Nro 17113.

München 5. Oktober 18

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preussischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preussischen Kriegsministeriums vom 27. September 1890 über die für die K. preussische Armee für das 4. Vierteljahr 1890 bezüglichen Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Kategorien stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommenden Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und T	
für Berlin	17
„ Spandau	18
„ Dieuze	18
„ Saargemünd	18
„ Metz	18

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung

In Vertretung:
Landmann,
Oberstlieutenant.

In Vertretung:
v. Lechner,
Cheimer Kriegsrat.

Kilometer-Beiger

Entfernungen der Garnisons-Orte, Bezirks-Kommandos
Remonte-Depot-Sitze,

isten-Vergütungen

Entfernungen der betreffenden

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Entschliebung d. d. Berchtesgaden den 29. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden:

die Generalleutenants

von Parfeval (1), Königlichen Generaladjutanten und Kommandierenden General II. Armee=Corps, — und

Prinz Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit (2), Commandeur der 1. Division,

zu Generalen der Infanterie zu befördern;

dem Generalleutenant Ritter von Flechuey, Präsidenten des Generalauditoriums, den Charakter als General der Kavallerie gebührenfrei zu verleihen;

dem Obersten Richter, Ingenieuroffizier vom Platz in Ingolstadt, den Rang eines Regiments=Commandeurs zu verleihen;

den Obersten Durlacher, bisher à la suite des 17. Infanterie=Regiments Drff, zum Commandeur dieses Regiments zu ernennen;

den Oberstlieutenant Leeb, etatsmäßigen Stabsoffizier im 9. Infanterie=Regiment Wrede, unter Beförderung zum Obersten (1) zum Commandeur dieses Regiments zu ernennen;

die Oberstlieutenants

Herman (2), Commandeur des 2. Schwere Reiter=Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich, Freiherr von Stengel (3), Commandeur des 2. Feld=Artillerie=Regiments Horn, — und

Bezel (4), à la suite des 1. Fuß=Artillerie=Regiments vacant Bothmer und verwendet im Reichsdienste als Artillerieoffizier vom Platz in Ulm,

zu Obersten zu befördern;

den Major Williger, Bataillons=Commandeur im 15. Infanterie=Regiment König Albert von Sachsen, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1) zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 9. Infanterie=Regiment Wrede zu ernennen;

die überzähligen Majore

Freiherr von Kreußer vom Infanterie-Leib-Regiment im
15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und
Freiherr von Barth zu Harmating vom 6. Infanterie-
Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 8. In-
fanterie-Regiment vacant Brandt —

zu Bataillons-Commandeurs zu ernennen;

dem Major Faber, Commandeur des 2. Train-Bataillons, ein
Patent seiner Charge (17) zu verleihen;

den Oberstlieutenant Freiherrn von Horn von der Centralstelle des
Generalstabes zum Abteilungschef im Generalstabe zu ernennen;

den Majoren

Ritter von Meyer (15) im Generalstabe der 2. Division —
und

Thäter (16) bei der Centralstelle des Generalstabes
Patente ihrer Charge zu verleihen;

die Hauptleute

Freiherr von Barth zu Harmating — und
Freiherr Kreyß von Kreyenstein,

beide bei der Centralstelle des Generalstabes,
zu Majoren ohne Patent zu befördern;

die Hauptleute

Becker (2) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf —
und

von Weech (3), diesen unter Versetzung vom 1. Infanterie-
Regiment König zum Infanterie-Leib-Regiment,
beide auf der 1. Hauptmannsstelle dieser Truppenteile; —

Bauswein (4), Chef der Gendarmarie-Kompagnie von der
Pfalz, — ferner

Ritter von Schmädel (5) im 16. Infanterie-Regiment vacant
König Alfons von Spanien,

Daser (6) im 19. Infanterie-Regiment,

Koerberler (7) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und

Vinder (8) im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
auf der 1. Hauptmannsstelle der genannten Regimenter; —

Banfield (9) à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant
Brandt, Lehrer an der Kriegsschule; — dann

von Brückner (10) im 8. Infanterie-Regiment vacant
Brandt,

Kürschner (11) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,
von Allweyer (12) im 14. Infanterie-Regiment Herzog
Karl Theodor,

Scheichenzuber (13), bisher Kompagniechef, unter Ver-
setzung vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons
von Spanien zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm,
König von Preußen,

Grafen Edbrecht von Dürckheim-Montmartin (14) im
5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen,

diese auf der 1. Hauptmannsstelle der genannten Truppenteile, —
sämtliche zu überzähligen Majoren zu befördern;

dem Hauptmann Ritter von Spreither, à la suite des 5. In-
fanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Platzmajor bei
der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, den
Charakter als Major gebührenfrei zu verleihen;

die Hauptleute

Rubenbauer à la suite des 1. Infanterie-Regiments König
— und

Hibl à la suite des 16. Infanterie-Regiments vacant König
Alfons von Spanien

zu Kompagniechefs in den genannten Regimentern zu ernennen;

die Premier-Lieutenants

Schredinger im 16. Infanterie-Regiment vacant König
Alfons von Spanien unter Beförderung zum Hauptmann —
dann

Gramich — und

Limmer, beide im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Endres im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und

Ritter von Kylander im Infanterie-Leib-Regiment —

unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent,

sämtliche zu Kompagniechefs zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Eder à la suite des 1. Jäger-Bataillons,
unter Enthebung von der Funktion als Adjutant der 1. In-
fanterie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand des genannten Ba-
taillons zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Bölk des Infanterie-Leib-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Adjutanten der 1. Infanterie-Brigade zu ernennen;

die Second-Lieutenants

Schoch, Regimentsadjutant, im Infanterie-Leib-Regiment,
Graf Fugger von Glött im 5. Infanterie-Regiment Groß-
herzog von Hessen,

Freiherr von Zunder und Bigato im 16. Infanterie-
Regiment vacant König Alfons von Spanien,

Freiherr von Reizenstein im 7. Infanterie-Regiment Prinz
Leopold — und

Graf von Montgelas, kommandiert zur Kriegsakademie,
im Infanterie-Leib-Regiment

zu Premier-Lieutenants ohne Patent zu befördern;

die Second-Lieutenants

Niedermayr vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandl zum
16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien
— und

Hausler vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons
von Spanien zum 1. Train-Bataillon

zu versetzen;

die Premier-Lieutenants

Heinze, bisher à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments
Erzherzog Albrecht von Oesterreich und Adjutant der 4. Ka-
vallerie-Brigade, in das 6. Chevaulegers-Regiment Groß-
fürst Konstantin Nikolajewitsch — und

Freiherr von Podewils, à la suite des 5. Chevaulegers-
Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich und Adjutant
der 3. Kavallerie-Brigade, in dieses Regiment —

zu versetzen, beide unter Enthebung von der Adjutantenfunktion;

die Premier-Lieutenants

Freiherr von Thüngen des 6. Chevaulegers-Regiments
Großfürst Konstantin Nikolajewitsch bei der 4. Kavallerie-
Brigade — und

Freiherr von Hirschberg des 1. Chevaulegers-Regiments
Kaiser Alexander von Rußland bei der 3. Kavallerie-Brigade —

zu Adjutanten zu ernennen, diese unter Stellung à la suite ihrer
Truppenteile;

die Portepceefähnriche

- Maximilian Fels im 4. Chevaulegers-Regiment König,
 Wilhelm Meyer im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alex-
 ander von Rußland — und
 Ralf Dürig im 2. Chevaulegers-Regiment Laxis
 zu Second-Lieutenant zu befördern;
 den Portepceefähnrich Georg Freiherrn Löffelholz von Colberg
 vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland
 zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König zu versetzen;
 den Premier-Lieutenant Habersack vom 3. Feld-Artillerie-Regi-
 ment Königin Mutter, bisher kommandiert zur Kriegsakademie,
 unter Beförderung zum Hauptmann zum Batteriechef im 1. Feld-
 Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, —
 den Premier-Lieutenant Löll, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-
 Regiments vacant Bothmer und Direktionsassistent an der
 Oberfeuerwerkerschule, unter Beförderung zum Hauptmann zum
 Kompagniechef im genannten Regiment — und
 den Premier-Lieutenant Hütner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments
 vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Truppen-
 teils zum Direktionsassistenten an der Oberfeuerwerkerschule, —
 zu ernennen;
 den Second-Lieutenant Köhl vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment,
 kommandiert zur Kriegsakademie, zum Premier-Lieutenant im
 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — dann
 den Hauptmann Sinz bei der Fortifikation Ingolstadt zum über-
 zähligen Major (1) — und
 den Zeugfeldwebel Emil Bloß vom Artillerie-Depot Germers-
 heim zum Zeuglieutenant —
 zu befördern;
 dem Feuerwerkshauptmann Auanger, unter Versetzung in das
 Verhältnis à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König
 und unter Belassung als Feuerwerksoffizier bei der 1. Feld-
 Artillerie-Brigade, — und
 dem Hauptmann z. D. Martin, Hilfsoffizier beim Bezirks-Kom-
 mando Nürnberg,
 den Charakter als Major, — dann
 dem Obersten a. D. Freiherrn von Lurz den Charakter als
 Generalmajor —
 gebührenfrei zu verleihen;

den Second-Lieutenant Gottlieb Hörmann in der Reserve des
7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum Premier-Lieutenant, —

den Premier-Lieutenant Theodor Roth in der Landwehr-Fuß-
Artillerie 1. Aufgebots (I. München) zum Hauptmann, — und
die Second-Lieutenants der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots
Richard Hipper (Weilheim), Anton Riegl, — August
Christoph — und Maximilian Eberle (I. München), —
Maximilian Zieglwalner (Gunzenhausen), — Heinrich Rie-
gelmann — und Georg Meier (Nürnberg), — Sidor
Müller (Ansbach) — und Maximilian Koch (Mschaffenburg),
— dann

den Second-Lieutenant Albert Uhl bei den Landwehr-Pionieren
1. Aufgebots (Zweibrücken)
zu Premier-Lieutenants — zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 36.

8. November 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwälter; d) Handbuch für die Unteroffiziere der Feldartillerie; e) Änderung der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Jüngpersonals; f) Abänderung der Marschgebühren-Vorschrift vom 12. September 1887; g) Abänderung der Krankenträger-Ordnung; h) Zustiftung des Militär-Rechnungskommissärs a. D. Ludwig Pruckner zum bayerischen Invalidenfonds; i) Bewegliche Blenden für die Schießstände; k) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 19037.

München 8. November 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 25. v. Mts

dem Major Schmitt, Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — und

dem Hauptmann Schallhammer, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Stabsveterinär Heiß vom Remontedepot Schwaiganger in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 30. v. Mts den Buchhalter Mayer von der Zahlungsstelle

I. Armee-Corps in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 31. v. Mts dem Major Prand, Bataillons-Commandeur im

1. Infanterie-Regiment König, — und

dem Hauptmann Freiherrn von Gumpenberg = Pöttmeß =

Oberbrennberg à la suite des Infanterie-Leib-Regiments,

Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen

Arnulf von Bayern, — die Erlaubnis zur Annahme und zum

Tragen des Mitterkreuzes des Ordens der Königlich Württembergischen Krone zu erteilen;

am 2. ds

den Sekretär Jungkunst von der Intendantur II. Armee-Corps

zu jener I. Armee-Corps zu versetzen;

den Sekretariats = Assistenten Voges von der Intendantur der

2. Division zum Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Corps

zu befördern;

den Zahlmeister = und Intendantur = Sekretariats = Aspiranten Anton

Heubel des 1. Jäger-Bataillons zum Sekretariats = Assistenten

bei der Intendantur der 2. Division zu ernennen;

am 4. ds

dem Major Bichny, Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-

Regiment Prinz Ludwig, unter gebührenfreier Charakterisierung

als Oberstlieutenant und unter Verleihung der Aussicht auf An-

stellung im Zivildienste, —

dem Major Haller des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, —

und

dem Hauptmann Lintl, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regi-

ment vacant König Alfons von Spanien, diesem unter gebühren-

freier Verleihung des Charakters als Major, — sämtlichen mit

der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — dann

dem Second-Lieutenant Preßl des 1. Pionier-Bataillons — den

Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Major Knott, Bataillons-Commandeur vom 13. Infanterie-

Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, in gleicher Eigen-

schaft zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu versetzen;

den Hauptmann a. D. Ritter von Welsh in die Kategorie der

zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

den Portepee-Fähnrich Eugen Gack des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zur Reserve zu beurlauben;

am 5. ds

dem Rittmeister Holl, zweiten Traindepot-Offizier beim Traindepot II. Armee-Corps, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste zu bewilligen;

den Zahlmeister Heimberger des 2. Train-Bataillons zum Premier-Lieutenant mit einem Patente vom 12. September 1887 und zum zweiten Traindepot-Offizier beim Traindepot II. Armee-Corps zu ernennen;

am 6. ds

dem Rittmeister Vienhardt, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Heinze des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;

am 7. ds den Premier-Lieutenant a. D. Lüst — und den Second-Lieutenant a. D. Schüler zu Kasernen-Inspektoren bei der Garnisonsverwaltung München mit dem Range vor dem Kasernen-Inspektor Reinthaler zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 18511.

München 8. November 1890.

Betreff: Personalien.

Der Unterarzt der Reserve August Wöschler wird in den Friedensstand des 5. Feld-Artillerie-Regiments versetzt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Seitens des Kriegsministeriums wurden

die Premier-Lieutenants Martini des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Pfluegl des 19. Infanterie-Regiments, — Eder des 1. Jäger-Bataillons — und Freiherr von Podewils des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich zum Generalstab zur Dienstleistung kommandiert, —

der Unterveterinär der Reserve Anton van Bömmel zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Hüller des Infanterie-Leib-Regiments zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando I. München ernannt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeuglieutenant Limbrunner vom Artilleriedepot Würzburg zum Artilleriedepot Germersheim versetzt — und der Zeuglieutenant Ploß beim Artilleriedepot Würzburg eingeteilt.

Der im Reichsdienste verwendete Zeug-Premierlieutenant Lobinger vom Artilleriedepot Germersheim, bisher beim Artilleriedepot Straßburg, wurde zur Verwaltung des Filial-Artilleriedepots Bittsch kommandiert.

Nro 15983.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Hinweis auf § 15 der Anstellungs-Grundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerber-Verzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1890 in denselben vorgemerkten Militär-

anwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1890 bei den betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörden zu bewerkstelligen ist.

München, den 23. Oktober 1890.

Fhr. v. Feilitzsch.

v. Safferling.

Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden aufgeführten Militär-anwärter betreffend.

Der General-Sekretär:
Ministerialrat von Ries.

Nro 18087.

München 26. Oktober 1890.

Betreff: Handbuch für die Unteroffiziere der Feldartillerie.

Ein „Handbuch für die Unteroffiziere der Feldartillerie — D. V. E. Nro 67 a“ — gelangt zur Ausgabe und wird den Kommandobehörden 2c. 2c. nach Maßgabe der Fertigstellung der einzelnen Abteilungen in der erforderlichen Zahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

Nach vollständiger Ausgabe des Handbuchs tritt die bisherige „Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. V. Feldartillerie“ außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 18459.

München 29. Oktober 1890.

Betreff: Änderung der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals.

Die Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals wird in nachstehender Weise abgeändert:

- a) Im § 24 sind Zeile 2 und 3, bezw. 5 und 6 die Worte „für die Kinder nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre“ zu streichen.
- b) Der erste Satz des § 42 erhält folgende Fassung:
„Die zur Probendienstleistung als Zeugfeldwebel und Zeug-

sergenten kommandierten Unteroffiziere werden für die Reise zum Antritt des Kommandos mit den ihnen, wie den Unteroffizieren vom Feldwebel zc. abwärts bei dienstlichen Kommandos allgemein, zustehenden Gebühren von denjenigen Behörden abgefunden, zu welchen die Kommandierungen erfolgen."

Lektüren werden dieserhalb nicht ausgeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst z. D.

Nro 18460.

München 29. Oktober 1890.

Betreff: Abänderung der Marschgebührens-Vorschrift vom 12. September 1887.

Beilage 2 der Marschgebührens-Vorschrift erleidet folgende Abänderungen:

Ufde Nr. 6. Es ist zu setzen
in Spalte 5 statt „1 M.“:
18 *§* bzw. 2 M. 50 *§*
in Spalte 6:

Zu 6. a. an den Fahrtagen — vom 15. Juni bis 30. September täglich, vom 1. Oktober bis 14. Juni wöchentlich dreimal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend — 18 *§*,
b. an den übrigen Tagen 2 M. 50 *§*.

Ufde Nr. 19 nebst zugehöriger Bemerkung ist zu streichen.

Die hiernach erforderlichen Berichtigungen der bezüglichen Entfernungs- und Marschgelder-Tabellen sind von den Intendanturen sogleich zu veranlassen.

Eine Ausgabe von Lektüren findet nicht statt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberst z. D.

Nro 18577.

München 31. Oktober 1890.

Betreff: Abänderung der Krankenträger-Ordnung.

In Übereinstimmung mit der erfolgten Abänderung der Ziffer 305, Absatz 2 der Felddienst-Ordnung, I. Teil, erhält § 32, Ziffer 3 der Krankenträger-Ordnung folgende Fassung:

„Die Entwicklung der Krankenträger leitet der Commandeur des Sanitäts-Detachements. Die erforderlichen Beitreibungen, u. s. w. (bleibt unverändert)“.

Lektur wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberst j. D.

Nro 18542.

München 6. November 1890.

Betreff: Zustiftung des Militär-Rechnungs-kommissärs a. D. Ludwig Pruckner zum bayerischen Invalidenfonds.

Der am 11. September 1890 verlebte Militär-Rechnungs-kommissär a. D. Ludwig Pruckner hat in seinem Testamente vom 1. Dezember 1879 dem bayerischen Invalidenfonds 800 M. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen alljährlich zu gleichen Teilen an zwei Mann verabreicht werden sollen, welche im Kriege invalid geworden, ledig, vermögenslos, besonders hilfsbedürftig und nicht in einer Versorgungsanstalt untergebracht sind.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliezung vom 29. Oktober 1890 die Annahme des Vermächtnisses Allergnädigst zu genehmigen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß diese Zustiftung zum bayerischen Invalidenfonds unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohlthätigkeitsinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberst j. D.

Nro 18050.

München 23. Oktober 1890.

Betreff: Bewegliche Blenden für die
Schießhände.

Infolge der Einführung des Gewehres 88 wird die Umänderung der beweglichen Blenden, soweit solche von den Truppenteilen benutzt werden, erforderlich. Diese Umänderung kann in den Garnisonen durch geeignete Handwerker zc. bewirkt werden, wenn die Truppenteile bei den Artillerie-Werkstätten in München die in ihrer Konstruktion veränderten — unten näher bezeichneten — Teile neu bestellen und die noch brauchbaren Teile der alten Blenden wieder verwenden lassen.

Denjenigen Truppenteilen, welche neue Teile bestellen, wird ein Abdruck der von den Artillerie-Werkstätten aufgestellten Konstruktionszeichnungen mit übersandt werden.

Bei Bestellung der neuen Teile ist anzugeben, daß die Beschlagmittel mit zu liefern sind.

Folgende Teile haben sich geändert, bezw. sind neu hinzugekommen:

I. Für Blende Nro 1:

ein Halter für die feste Rolle,
vier Stützklappen mit Ringen,
eine gußeiserne Rolle — kann der Blende Nro 2 oder 3 entnommen werden —,
zwei obere Winkelbleche,
zwei Haken mit zwei Ketten (Halster-) und 2 Ösen (zu den Gelenkstützen),
zwei Haken zum Aufhängen des Hakens mit Kette und Öse,
ein Haken für die Kette zum Schieber,
zwei Ketten mit 2 Haken für die lose Rolle,
eine Gabelöse,
zwei Zwingen mit 2 Stegen,
vier Stück 8,5 mm Bolzen, 120 lang, zu den Bügeln für die Streben,
ein Drehbolzen zur festen Rolle mit 1 Unterlegscheibe und 2 Splinten,
ein Drehbolzen zur losen Rolle mit 1 Unterlegscheibe und 1 Splint,
ein beschlagener Schieber.

II. Für Blende No 2:

ein beschlagener Schieber,
 zwei obere Winkelbleche,
 ein Halter für die feste Rolle,
 vier Stützklappen mit Ringen,
 zwei Haken für die kurzen Ketten zur losen Rolle,
 eine Gabelöse,
 zwei Zwingen mit 2 Stegen für die lose Rolle,
 zwei Führungswinkel,
 vier Stück 8,5 mm Bolzen, 120 lang, zu den Bügeln für die
 Streben,
 ein Drehbolzen für die feste Rolle mit 1 Unterlegscheibe und
 2 Splinten.

Es können wieder verwendet werden:

I. Von der Blende No 1 alter Konstruktion:

eine gußeiserne Rolle,
 ein Bügel,
 eine Kette zum Schieber, jedoch ohne Haken (Kette entsprechend
 verkürzen),
 zwei Bügel zu den Streben,
 vier Schuhe zu den Streben,
 zwei untere Winkelbleche,
 zwei Fußbleche,
 ein Haken für die Kette,
 zwei Führungswinkel (nach Verkürzung),
 sechs Gelenkstützen.

Die Wiederverwendung der Holzteile ist dem Ermessen des betreffenden Unternehmers anheimzustellen.

II. Von der Blende No 2 alter Konstruktion:

eine gußeiserne Rolle } für die feste Rolle,
 ein Bügel }
 eine gußeiserne Rolle } für die lose Rolle,
 ein Drehbolzen mit 1 Unterlegscheibe und 1 Splint }
 zwei kurze Ketten, jedoch ohne Haken, zur losen Rolle,
 eine Kette mit Haken zum Schieber,

zwei Bügel zu den Streben,
 vier Schuße zu den Streben,
 zwei untere Winkelbleche,
 zwei Fußbleche,
 ein Haken für die Kette,
 ein Dorn.

Von den Holzteilen gilt das bei Blende No 1 Gesagte.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-
 Angelegenheiten.**

Frh. v. Joller, Oberst.

No 18441.

München 28. Oktober 1890.

Betref: Eisenbahnbeförderung von Militär-
 personen und Militärtransporten mit Schnell-
 zc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts in Kraft getretenen Winterfahrplanes auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerkn zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 272/275 des diesjährigen Verordnungsblattes abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
 Oberst.

Gercheuser,
 Geheimer Kriegsrat.

Verzeichnis derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1890 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)		
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit			
1. Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahn.	Wichtige Personenzüge	Zug Nr. 3	Mannheim 100 B.	Heidelberg 1024 B.	2 Achsen.	
		" "	14	Basel 210 A.		Freiburg 41 A.
		" "	14	Heidelberg 840 A.		Mannheim 95 A.
		" "	400	Offenburg 101 A.		Appenweier 1010 A.
		" "	107	Heidelberg 1210 A.		Birzberg 426 A.
		" "	106	Birzberg 1010 B.		Heidelberg 30 A.
		" "	256	Karlsruhe 230 A.		Mühlacker 345 A.
		" "	397	Offenburg 940 B.		Singen 146 A.
		" "	37	Offenburg 140 A.		Singen 547 A.
		" "	396	Singen 106 B.		Zimmendingen 1056 B.
		" "	400	Singen 559 A.		Offenburg 958 A.
		" "	28	Kehl 1225 A.		Appenweier 1248 A.
		" "	30	Kehl 940 A.		Appenweier 104 A.
		" "	33	Appenweier 423 A.		Kehl 443 A.
		" "	37	Appenweier 1016 A.		Kehl 1033 A.
" "	474	Waldshut 750 B.	Basel 916 B.			
Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt besonderer Vereinbarung von Fall zu Fall.						
Die Beförderung mit Schnellzügen zu den Sägen des Militärtarifs bleibt ausgeschlossen.						
2. Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug	9	St. Ludwig 931 A.	Weißenburg 214 B.	bis zu 12 Personen in III. Wagenklasse auf Militärfahrcheine oder Militärfahrkarten.	
		"	6	Weißenburg 214 B.		St. Ludwig 625 B.
		"	5	St. Ludwig 956 B.		Straßburg 1251 A.
		"	7	St. Ludwig 541 A.		Straßburg 840 A.
		"	8	Straßburg 630 B.		St. Ludwig 935 B.
		"	17	Straßburg 530 A.		Lauterburg 638 A.
		"	18	Lauterburg 1059 B.		Straßburg 122 A.
		"	27	Straßburg 630 B.		St. Avricourt 828 B.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnr e d e		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
2. Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen.	Schnellzug 30	Dt. Avricourt	Strasbourg 833 A.	} bis zu 12 Personen in III. Wagenklasse auf Militärfahrtscheine oder Militärfahrarten.	
	" 35	Saarburg 622 A.	Metz 947 B.		
	" 36	Metz 445 A.	Saarburg 641 A.		
	" 44	Metz 40 A.	Forbach 518 A.		
	" 43	Forbach 1021 A.	Metz 1141 A.		
	" 42	Robéant 427 B.	Metz 448 B.		
	" 35	Metz 957 B.	Diedenhofen 1030 B.		
	" 291	Diedenhofen 62 B.	Sierck 624 B.		
	" 293	Diedenhofen 1251 A.	Sierck 117 A.		
	" 32	Strasbourg 120 Nachts.	Rehl 1215 B.		
" 47	Saarburg 15 A.	Saargemünd 220 A.			
3. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 8	Bremen Hptbhf.	Oldenburg 622 A.	} bis zu 50 Mann.	
	" 3	Oldenburg 515 A.	Bremen Hptbhf. 1212 A.		
4. Königlich Preussische und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen:	a) Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 157 A.	Posen 544 A.	} bis zu 40 Mann.
		" 56	Posen 1034 B.	Guben 182 A.	
		" 848	Stettin 145 A.	Strasburg U.M. 232 A.	
		" 849	Strasburg U.M. 256 A.	Stettin 417 A.	} bis zu 10 Mann.
b) Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1	Breslau D.Schl.	Oderberg 1032 B.	} Militärpersonen und Militärtransporte bis zur Stärke von 20 Mann auf Militärfahrarten oder Militärfahrtscheine.	
	" 2	Bhf. 640 B.	Breslau D.Schl. Bhf. 1013 A.		
	" 3	Breslau D.Schl. Bhf. 410 A.	Oderberg 752 A.		

Die Anmeldung von Mannschaften bz. Transporten für die Züge muß stets bei dem Bahnbevollmächtigten erfolgen. Beurlaubten Personen des Soldatenstandes ist die Benutzung der Schnellzüge zu Militärfahrpreisen nicht gestattet.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
b) Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 4	Oderberg 536 B.	Breslau D. Schl. Bhf. 106 B.	Militärpersonen und Militärtransporte bis zur Stärke von 20 Mann auf Militärfahrkarten oder Militärfahrscheine. *) über Posen.
	" 1201	Stargard *) (Pomm.) 310 A.	Breslau D. Schl. Bhf. 1024 A.	
	" 1202	Breslau D. Schl. Bhf. *) 1115 B.	Stargard (Pomm.) 533 A.	
c) Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechts-rheinisch).	Personenzug 51	Emden 50 B.	Soest 1148 B.	Bis zu 30 Mann, soweit Raum in den betreffenden Zügen, welche schnellzugsmäßig gefahren werden, vorhanden ist.
	" 56	Soest 547 A.	Emden 1135 A.	
	" 269	Kalk 815 B.	Dortmund Rh. Bhf. 1125 B.	
	" 272	Dortmund Rh. Bhf. 10 A.	Kalk 45 A.	
d) Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (links-rheinisch).	Schnellzug 2	Köln C. B. 535 B.	Herbesthal 734 B.	} bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt.
	Personenzug 296	Coblenz Mosel. Bhf. 826 B.	Diedenhofen 1235 A.	
	Schnellzug 293	Diedenhofen 1251 A.	Coblenz Mosel. Bhf. 482 A.	
	" 291	Diedenhofen 62 B.	Coblenz Mosel. Bhf. 947 B.	
	" 288	Coblenz Mosel. Bhf. 83 A.	Trier R. 1015 A.	
e) Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 78	Neudietendorf 253 A.	Ritschenhausen 59 A.	Bis zu 25 Mann für Beurlaubte oder im Dienst reisende Mannschaften.

5. Königl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.

1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrchein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, ein Personenzugbillet III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrchein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.
2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrchein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
6. Hessische Ludwigs-Bahn.	Zug 34	Mainz Ctr. Bhf.	Frankfurt Spt. 741 B. Bhf. 829 B.	40 Mann. Se nach den obwaltenden Verkehrs- verhältnissen können auf besondere Ver- einbarung event. größere Transporte zugelassen werden.
	Schnellzug 58	Mainz; Ctr. Bhf.	Frankfurt Spt. 421 A. Bhf. 56 A.	
	" 54	Mainz; Ctr. Bhf.	Frankfurt Spt. 922 A. Bhf. 1011 A.	
	Zug 43	Frankfurt Spt. Bhf. 245 A.	Mainz; Ctr. Bhf. 324 A.	
	" 53	Frankfurt Spt. Bhf. 850 A.	Mainz; Ctr. Bhf. 937 A.	
	Schnellzug 55	Frankfurt Spt. Bhf. 1015 A.	Mainz; Ctr. Bhf. 1054 A.	
	Zug 116	Frankfurt Ost-Bhf. 1028 A.	Aschaffenburg 1123 A.	
	Schnellzug 77	Darmstadt 415 A.	Mainz; Ctr. Bhf. 458 A.	
7. Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	Schnellzug 30	Wismar 415 A.	Ludwigslust 60 A.	2 Achsen.
8. Pfälzische Eisenbahnen.	Beschl. Verj. 10	Worms 1014 B.	Ludwigshafen a. Rh. 1048 B.	bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste.— Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrchein zc.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen a. Rh. 1057 B.	Neustadt a. S. 1138 B.	
	" 26/122	Worms 124 B.	Weißenburg 212 B.	
	" 121/1	Weißenburg 220 B.	Worms 437 B.	
	" 255	Zweibrücken 752 B.	Germersheim 107 B.	
	" 260	Germersheim 320 A.	Zweibrücken 544 A.	
	" 88	Ludwigshafen a. Rh. 924 B.	Lauterburg 1059 B.	
	" 105	Lauterburg 641 A.	Ludwigshafen a. Rh. 816 A.	

Gestorben sind:

der Generallieutenant z. D. von Strunz, Komtur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Offizier des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Inhaber des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse, Komtur 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Commandeur 1. Klasse des Königlich Norwegischen St. Olaf-Ordens und Komtur 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, am 25. Juli zu Bergen, Bezirksamts Traunstein;

der Premier-Lieutenant a. D. Wittig am 12. Oktober zu Lichtenfels;

der Generallieutenant z. D. von Ribaupierre, Komtur des Militär-Verdienstordens, am 22. Oktober in München;

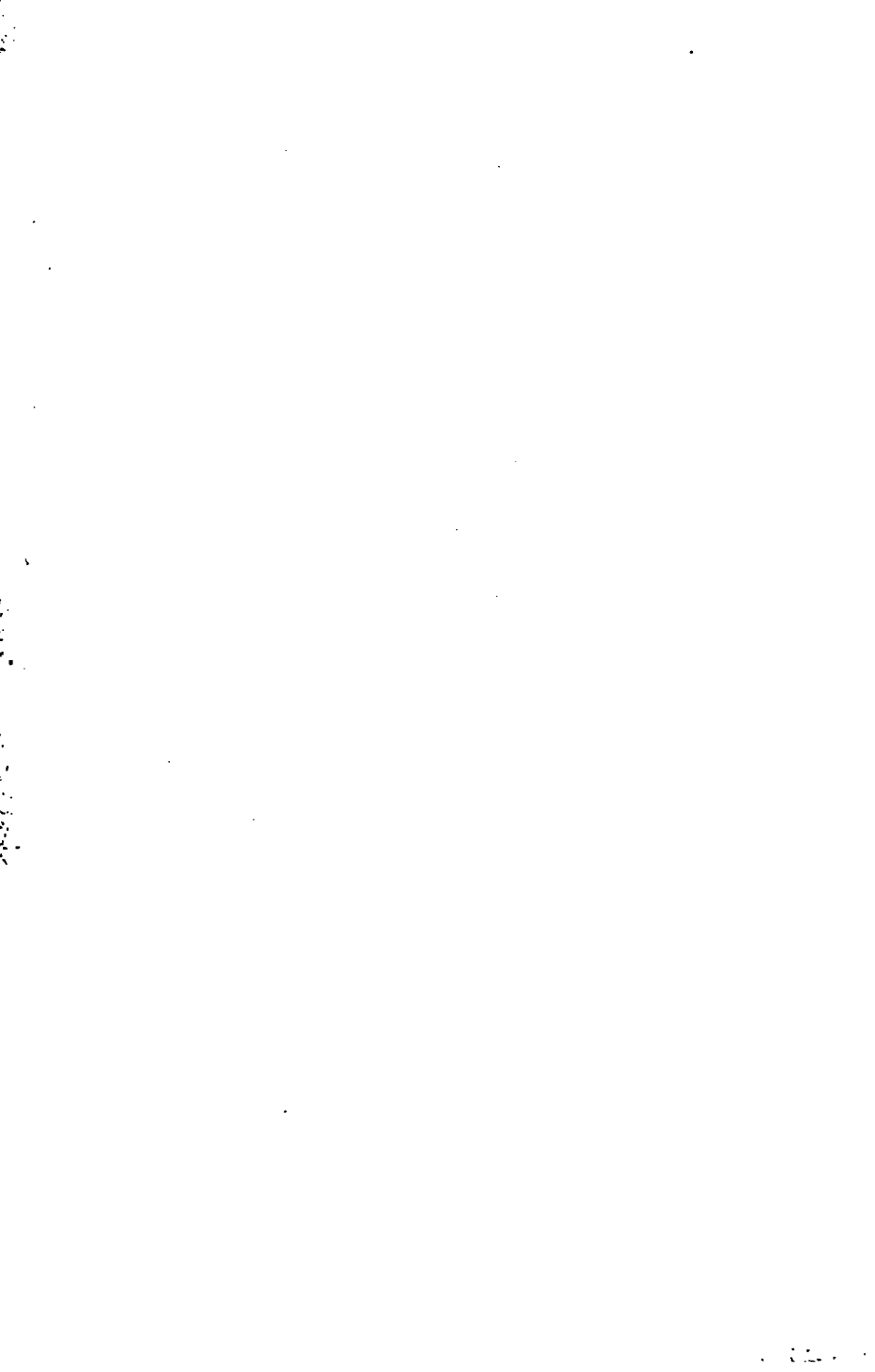
der General-Stabs-Arzt à la suite f. E. Dr. Ritter von Rußbaum, Großkomtur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Inhaber des Verdienstordens vom Heiligen Michael 2. Klasse mit dem Stern und des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse, Komtur des Kaiserlich Österreichischen Franz-Joseph-Ordens mit dem Stern, Inhaber des Königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 2. Klasse mit dem Stern und des Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, Ritter des Päpstlichen Ordens Gregor des Großen, des Königlich Sizilianischen Ordens Franz I. und des Königlich Spanischen Ordens Karls III., am 31. Oktober zu München.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

- a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:
3., 4. und 6. Abteilung des Handbuchs für die Unteroffiziere der Feld-Artillerie,
Fektur No 16 zum Reglement über die Naturalversorgung der Truppen im Frieden vom Jahre 1887;

- b) durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:
Fekturen No 1 — 27 zum Abschnitt VIII des Pionier-



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 37. 19. November 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Beurlaubungs-Befugnis der Bezirksoffiziere; b) und c) Personalien; d) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 19201.

München 13. November 1890.

Betreff: Beurlaubungs-Befugnis der Bezirksoffiziere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliehung vom 9. d. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Bezirksoffiziere gegenüber den ihnen unterstellten Unteroffizieren und Gemeinen des Stammes des Bezirkskommandos die Beurlaubungs-Befugnis wie ein detachierter Hauptmann auszuüben haben. —

Vorstehende Allerhöchste Entschliehung wird hieburch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitz, Oberst j. D.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Suitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts

dem Generalmajor a. D. Freiherrn von Besserer = Thalzingen in Rücksicht auf seine als Offizier und Kämmerer ehrenvoll zurückgelegte mehr als fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 2. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Hauptmann Ebmeyer des Königlich Preussischen Infanterie = Regiments Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nro 78, kommandiert zur Dienstleistung als Adjutant beim Chef dieses Regiments, dem Reichskanzler, General der Infanterie von Caprivi, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär = Verdienstordens zu verleihen;

am 4. ds dem Oberstlieutenant von Schott, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, das Komtur = Kreuz — und

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Hauptmann Luz à la suite des Infanterie = Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, (2. Königlich Württembergisches) Nro 120, Platzmajor der Festung Ulm linken Donauufers, das Ritterkreuz 2. Klasse — des Militär = Verdienstordens zu verleihen;

am 8. ds

dem Second-Lieutenant a. D. Hofmann die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

dem Sergenten Johann Hartmann des 12. Infanterie = Regiments Prinz Arnulf die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Königlich Preussischen Krieger = Verdienstmedaille zu erteilen;

am 9. ds

dem Second = Lieutenant Johann Bader von der Reserve des 15. Infanterie = Regiments König Albert von Sachsen, — dem Second = Lieutenant Otto Schauer von der Landwehr = Infanterie 1. Aufgebots (I. München), — dann

von der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenants Alfred Strauß von der Kavallerie (Bamberg) — und Jakob Bechtel von der Feld-Artillerie (Landau), — ferner dem Oberapotheker Eduard Schwarz (Augsburg) — den Abschied zu bewilligen; dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Friedrich Münchmeyer der Landwehr 1. Aufgebots (Hof) die Erlaubnis zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu erteilen; den Revisionsbeamten Winkler der Gewehrfabrik zum Ersten Revisionsbeamten dortselbst zu befördern; den Büchsenmacher Michael Kastner des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg zum Revisionsbeamten der Gewehrfabrik zu ernennen;

am 10. ds

dem Generalmajor Grafen von Zech, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 2. Klasse und das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, — dann

dem Hauptmann Karl Waldecker von den Landwehr-Pionieren 1. Aufgebots (Aichaffenburg) für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Vizefeldwebel Kömelt des Infanterie-Leib-Regiments das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

dem Sergenten Friedrich Kolb des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen für die am 27. Juli l. Js nachmittags bei Kaisheim mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 12. ds zu befördern:

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse

Dr Langer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und

Dr Reuter im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — ferner

in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Karl Rumpff (Kaiserslautern), — Dr Ernst Bermuth (Kissingen), —

Dr Friedrich Schrenk (Mürnberg), — Dr Adolf Hagen (Erlangen), — Dr Otto Schirmer (Kissingen), — Dr Paul Ziegler (I. München), — Philipp Heinlein (Landau), — Dr Friedrich Bocke (I. München) — und Dr Gustav Ortenau (Rosenheim), — dann in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistentenärzte 2. Klasse Dr Richard Heigl (Würzburg), — Dr Gottfried Erdtsch (Ansbach), — Theodor Hartmann (Mschaffenburg) — und Dr Otto Stömmmer (Passau); — zu Assistentenärzten 2. Klasse den Unterarzt Dr Anton Laible im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — dann in der Reserve die Unterärzte Dr Alfred Schönwerth, — Dr Albert Loeb — und Dr August Beckh (I. München), — August Köppen (Würzburg), — Georg Wild (I. München); am 13. ds den Regimentsaubiteur Sator, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht Würzburg, zur 10. Infanterie-Brigade zu versetzen; den Militärgerichts-Praktikanten Hermann Bertholdt aus Nürnberg zum Regimentsaubiteur und rechtskundigen Sekretär am Militär-Bezirksgericht Würzburg zu ernennen; am 17. ds dem Hauptmann Schönlaub, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen; am 19. ds dem Obersten Abel, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh, — und dem Major Kery, ersten Traindepot-Offizier beim Traindepot I. Armee-Corps, — dann dem Hauptmann von Moers im Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und dem Hauptmann Rothas, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Webe, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Sixt, Oberst z. D.

Nro 19548.

München 19. November 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 15. d. Mts bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes nachstehende Personalveränderungen Allernädigst zu verfügen geruht:

zu versetzen:

die Second-Lieutenants Rudolf Beckh von der Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zur Reserve des 19. Infanterie-Regiments, — Gustav Lettenmayer — und Arthur Dessauer von der Reserve des 19. Infanterie-Regiments zur Reserve des 1. Jäger-Bataillons, — dann Johann Hämmerl von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Ansbach) zur Reserve des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zu befördern:

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Rudolf Heffner — und Joseph Knauer (Landsbut), — August König (Hof), — diese in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, — dann Christoph Kellermann (Hof) in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu Premier-Lieutenants:

im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Otto Lösti, — Eugen Duaglio — und Maximilian Kast im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Emerich Goes im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ludwig Großberger im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Sigmund Ritter von Lößl im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Albrecht Friedmann (Passau), — Martin Wester (Amberg), — Georg Ritter, — Theodor von Glas — und Paul Hamm (Hof), — Karl Liersch (Nürnberg), — Adolf Herold (Bamberg), — Gustav Huschke, — August Hofmann — und Ludwig Strupp (Kissingen), — Sigfried Wismann (Aschaffenburg), — Klemens Brommer (Landau) — und Ludwig

Lieberich (Ludwigsbafen), — sämtliche von der Infanterie; —
Waltther Dyck — und Maximilian Wolf (I. München), —
Georg Böhm (Augsburg), — Johann Eisenbeiß — und
Hans Reck (Nürnberg), — Wilhelm Eyermann (Bamberg), —
Franz Kleinsteuber (Kissingen) — und Maximilian Eben-
auer (Würzburg), — diese in der Feld-Artillerie; — dann
Hans Wegener (Hof) im Train;

in der Landwehr 2. Aufgebots die Second-Lieutenants Hermann
Hellrath (Kaiserslautern), — Karl Bauer — und Eugen
Hessert (Zweibrücken) in der Infanterie;

zu Second-Lieutenants der Reserve die nachgenannten Vizefeld-
webel und Vizewachtmeister aus den beigeetzten Landwehr-Be-
zirken:

Paul Frasch (Ansbach), — Christian Billing (II. München) —
und Eugen Nigst (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment;

Ludwig Glas (II. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Kaver Unger, — Heinrich Heder, — Karl Weiß (Augsburg), —
Rudolf Lankhorst (Kempten) — und Albert Mayer (Augs-
burg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Joseph Neuland (Würzburg) im 4. Infanterie-Regiment König
Karl von Württemberg;

Emil Müller (Hof) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm,
König von Preußen;

Georg Simon (Bamberg), — Heinrich Wölfel (Bayreuth), —
Karl Michel (Bamberg), — Robert Schöpf (Hof), —
Anton Holz (Kissingen), — Wilhelm Ewald (Straubing) —

und Hartmann Calenberg (Nürnberg) im 7. Infanterie-Regi-
ment Prinz Leopold;

Joseph Käß (Würzburg), — Ludwig Kleinhenz (Ludwigs-
bafen), — August Seiß — und Georg Schmitt (Würzburg)
im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh;

Friedrich Schimpi, — Karl Benkert — und Karl Franz
(Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Ernst Scherer (Dillingen), — Friedrich Weiler (Gunzen-
hausen), — Johann Freyberger (Augsburg), — Karl
Knickmeyer (I. München), — Franz Stirnweiß (Dillingen),

— Christian Haschbacher — und Ludwig Geist (Augsburg)
im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

- Joseph Harbauer (Dillingen), — Wolfgang Meyer — und Maximilian Schaeß (Regensburg), — Joseph Haberk (Wasserburg), — Eduard Henle (Regensburg), — Karl Vorster (II. München) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;
- Joseph Mayer — und Friedrich Reifert (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;
- Ferdinand Reible (Passau), — Wilhelm Halboth (Bilschofen) — und Klemens Steyrer (Passau) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;
- Alois Erbacher (Ludwigshafen), — Albert Neufeld (I. München), — Hermann Brund, — Johann Schillinger — und Karl Wolffhardt (Ludwigshafen), — Friedrich Drumm (Zweibrücken), — Ludwig End (Ludwigshafen) — und Eugen Syffert (Zweibrücken) im 17. Infanterie-Regiment Dreff;
- Karl Bernhard (Landau), — Johann Göpfert (Würzburg), — Ludwig Rippel (Ludwigshafen), — Bartholomäus Mayer (Zweibrücken), — Bernhard Müller (Ludwigshafen), — Nikolaus Döll — und Franz Segner (Würzburg), — Adolf Ufer (Landau) — und Joseph Heimberger (Würzburg) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;
- Eduard Rothfuchs (Erlangen), — Johann Scherer (Ansbach), — Heinrich Schmidt — und Paul Hause (Erlangen), — Emil Jungmann (I. München), — Franz Dapper (Aschaffenburg), — August Scherer (I. München), — Alfred Niederstein (Erlangen) — und Gustav von der Pfordten (Ansbach) im 19. Infanterie-Regiment;
- Wilhelm Miller (II. München) im 1. Jäger-Bataillon;
- Wilhelm Häffner (Regensburg) im 2. Jäger-Bataillon;
- Maximilian Joerst (Nürnberg) — und Heinrich Janzon (Ludwigshafen) im 2. Ulanen-Regiment König;
- Theodor Hoffmann (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;
- Adolf Winnen (I. München) im 2. Chevaulegers-Regiment Paris;
- Rudolf Steinmetz (I. München) im 4. Chevaulegers-Regiment König;
- Wilhelm Voetges (Würzburg), — Ludwig Platz (Zweibrücken), — Friedrich Kaltenhäuser (Nürnberg) — und Hans Lang (Augsburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Gottfried Schneller (Augsburg). — Heinrich Gnopf,
Friedrich von Grundherr zu Altenhan und Werber-
haus — und Ludwig von Grundherr zu Altenhan
und Werberhaus (Nürnberg) im 4. Feld-Artillerie-Regi-
ment König;

Rudolf Lang — und Paul Wallburg (I. München) im 1. Fuß-
Artillerie-Regiment vacant Besizer;

Albert Mare (Würzburg), — Karl Leuchs (Nürnberg),
Ludwig Deiglmair — und Karl Hebr (I. München)
2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Jacob Müller (Zweibrücken) — und August Klerla (I. München)
im Ingenieur-Corps;

Albert Wierauer (Heisenheim) — und Michael Heiler (I. Mün-
chen) im 1. Train-Bataillon;

Theodor Dürbig (Würzburg), — Karl Devin — und
Freiherr von Ruppelin (I. München), — Werner Bren-
ner (Würzburg) — und Friedrich Bauer (Ludwigsbafen)
2. Train-Bataillon;

zu Second-Lieutenants der Landwehr 1. Aufgebots die Vizeje-
weibel und Vizewachmeister

Franz Kreuzer — und Joseph Henle (Augsburg), — Josta-
ph Prechtel (Würzburg), — Joseph Schmeller — und Wilhel-
m Bender (Ludwigsbafen), — Georg Frank — und Lud-
wig Hanisch (Regensburg), sämtliche bei der Infanterie;

Hans Wörrel (Augsburg) bei der Feld-Artillerie — und
Julius Dingler (Zweibrücken) beim Train.

Kriegs-Ministerium.

v. Zafferling.

Der
Chef der Central-Abteilung
Sitt, Oberst j. D.

Durch Verfügung des General-Kommandes II. Armee-Cor-
purs wurde der Zahlmeister Hebrer vom 11. Infanterie-Regim-
ent von der Tann zum 2. Train-Bataillon verlegt.

Der Premier-Lieutenant Brunhuber, Abteilungsadjutant im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und der Second-Lieutenant Treutlein-Mördes, Abteilungsadjutant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, wurden der Adjutantenfunktion entzogen.

Ernannt wurden:

zum Bataillonsadjutanten der Second-Lieutenant Hübner im 19. Infanterie-Regiment;

zu Abteilungsadjutanten die Second-Lieutenants Buhl im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Pöhlmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Sprengler im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Nro 19156.

München 9. November 1890.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe
Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermannschen Stiftung kommen pro 1890/91 einige Unterstützungsbeträge von 100 bis 200 *M* an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg angehörten, — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit versehen, bis zum 20. Februar 1891 bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst i. D.

Gestorben sind:

der Generalauditeur a. D. Ritter von Görz, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone und Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 27. Oktober in München;

der Veterinär 2. Klasse Attenhauser des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland am 2. November in München;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Wilhelm Trost (Kaiserslautern) am 8. November zu Köln.

Notizen.

Es gelangt durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur theilung:
Tektur No 5 zur Übungs-Munitions-Vorschrift (Tektur No 4 fällt aus).

Das Topographische Bureau des K. Generalstabes hat durch den Sektionsch. Hauptmann Heller „Hilftafeln für trigonometrische und barometrische Detailhöhenbestimmung zum Gebrauche bei den Terrain-Aufnahmen genannter Bureaus“ zusammenstellen und drucken lassen, welche zum Preis von 1 M für das gebundene Exemplar dortselbst bezogen werden können.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **N^o 38.** 22. November 1890.

inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) und b) Personalien. 2) Notiz.

19875. München 22. November 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Entlassung vom 21. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden:

den Obersten Durlacher, Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Drff, in gleicher Eigenschaft zum 8. Infanterie-Regiment vacant Branch zu versetzen;

den Obersten Langhäuser, Commandeur des 1. Train-Bataillons, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge (1) und unter Stellung à la suite des 1. Train-Bataillons, zum Train-Inspecteur zu ernennen;

den Obersten Neureuther, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabes, mit einem Patente seiner Charge (2) den Rang eines Regiments-Commandeurs zu verleihen;

den Oberstlieutenant Ritter von Schmädell, etatsmäßigen Stabs-offizier des 17. Infanterie-Regiments Drff, unter Beförderung zum Obersten (3), zum Commandeur dieses Regiments — und

den Major Feser, Bataillons-Commandeur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (2), zum etatsmäßigen Stabs-offizier im 17. Infanterie-Regiment Drff — zu ernennen;

den Major Gündter, etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, zum Oberstlieutenant (3) zu befördern;

den Major Sandner, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 4. Chevaulegers-Regiment König, zum Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Laxis zu ernennen;

die Majore

Freiherr von Feilich vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, —

Freiherr von Roman vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum Abteilungs-Commandeur in diesem Regimente — und von Delhasen, Kompagniechef vom 2. Train-Bataillon, zum Commandeur des 1. Train-Bataillons —

zu ernennen;

den Hauptmann Endres des Generalstabes, kommandiert zum Königlich Preussischen Generalstab, zum Major ohne Patent zu befördern;

den Hauptmann Freiherrn von Andrian-Werburg, à la suite des 17. Infanterie-Regiments Drff und Platzmajor bei der Commandantur der Festung Germersheim, unter Beförderung zum überzähligen Major (1) auf die erste Hauptmannsstelle im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu versetzen;

die Hauptleute

Steudel (2), bisher Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, auf der ersten Hauptmannsstelle dieses Regiments — und

Martin (3), Mitglied der Militär-Schießschule, diesen unter Belassung in seinem Commando zur Königlich Preussischen Gewehr-Prüfungs-Kommission in Spandau, —

zu überzähligen Majoren zu befördern;

den Hauptmann Desterreicher, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, auf die erste Hauptmannsstelle im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, —

den Hauptmann Wegl, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, in das Verhältniß à la suite dieses Regiments unter Commandierung zur Dienstleistung dortselbst — und

den Hauptmann Baunach, Kompagniechef vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, in gleicher Eigenschaft zum 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — zu versetzen;

die Hauptleute

Blöderl, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Regimentsadjutant, in diesem Regimente, —

Moser, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und Adjutant der 10. Infanterie-Brigade, im 1. Infanterie-Regiment König, — dann

die Premier-Lieutenants

von Furtenbach im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und

Lechner im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — beide unter Beförderung zu Hauptleuten —

sämmtliche zu Kompagniechefs zu ernennen;

den Hauptleuten

Freiherr von Schönhueb à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, —

Rubensbauer, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König, — und

Freiherr von Seckendorff, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment,

Patente ihrer Charge zu verleihen;

den Premier-Lieutenant Seuffert des 9. Infanterie-Regiments Brede, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regimente — und

den Premier-Lieutenant Bucher des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Regiments, zum Adjutanten der 10. Infanterie-Brigade — zu ernennen;

die Second-Lieutenants

Babinger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und

Wopperer, Bataillonsadjutant im 10. Infanterie-Regiment

Prinz Ludwig, —

zu Premier-Lieutenants ohne Patent zu befördern;

den Second-Lieutenant Beckh vom 19. Infanterie-Regiment als

außeretatmäßig zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann

die Portepeseführer

Ludwig Freiherr von Reizenstein vom 1. Infanterie-Regiment
König zum Infanterie-Leib-Regiment — und

Hermann von Schleich vom 5. Infanterie-Regiment Groß-
herzog von Hessen zum 5. Feld-Artillerie-Regiment —

zu versetzen;

den Unteroffizier Friedrich Haack im 12. Infanterie-Regiment
Prinz Arnulf zum Portepeseführer zu befördern;

den Vizefeldwebel der Reserve Maximilian Braun, dormalen
dienstleistend im 15. Infanterie-Regiment König Albert von
Sachsen, in diesem Regimente zum Portepeseführer zu ernennen;

die Second-Lieutenants

Walther von Walderstätten, Regimentsadjutant im 3. Che-
vaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian,

von Huber-Liebenau, Regimentsadjutant im 1. Chevaulegers-
Regiment Kaiser Alexander von Rußland,

Maximilian von Stetten im 3. Chevaulegers-Regiment vacant
Herzog Maximilian,

Kolb, kommandiert zur Kriegsakademie, im 6. Chevaulegers-
Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch,

Graf Adelman von Adelmansfelden im 3. Chevaulegers-
Regiment vacant Herzog Maximilian,

Freiherr von Wendland im 1. Schwere Reiter-Regiment
Prinz Karl von Bayern, — diese überzählig — dann

den Second-Lieutenant Freiherrn von Schachy à la suite des
6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch —
sämtliche zu Premier-Lieutenants zu befördern;

den Premier-Lieutenants

Konisky, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 2. Ulanen-
Regiment König,

Freiherr von Wolfsteel im 1. Ulanen-Regiment Kaiser
Wilhelm II., König von Preußen,

Graf von Hirschberg im 2. Chevaulegers-Regiment Erz-
herzog im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von
Österreich,

Schnitzlein im 2. Ulanen-Regiment König,

Freiherr de Casalle von Louisenenthal, kommandiert zur

Equitationsanstalt, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog
Albrecht von Oesterreich — und

Bauer im 1. Manen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König
von Preußen, —

Patente ihrer Charge zu verleihen;

den Hauptmann Böck, Batteriechef vom 4. Feld-Artillerie-Regiment
König, unter Beförderung zum überzähligen Major ohne Patent,
auf die erste Hauptmannsstelle im 5. Feld-Artillerie-Regiment
zu versetzen;

den Hauptmann Freiherrn von Neubeck, à la suite des 3. Feld-
Artillerie-Regiments Königin Mutter und Adjutant beim Ge-
neral-Kommando I. Armee-Corps, zum überzähligen Major ohne
Patent zu befördern;

die Premier-Lieutenants

Hartmann vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter
im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und

Scanzoni von Lichtenfels im 2. Feld-Artillerie-Regiment
Horn —

unter Beförderung zu Hauptleuten zu Batteriechefs zu ernennen;

die Second-Lieutenants

Zimpelmann, Regimentsadjutant im 2. Feld-Artillerie-Re-
giment Horn, — und

Pflaum, kommandiert zur Kriegsakademie, im 3. Feld-Artillerie-
Regiment Königin Mutter —

zu Premier-Lieutenants zu befördern;

den Premier-Lieutenant Huber vom 1. Train-Bataillon, unter
Beförderung zum Rittmeister ohne Patent, zum Kompagniechef
im 2. Train-Bataillon zu ernennen;

den Second-Lieutenant Pfeiffer im 2. Train-Bataillon zum Pre-
mier-Lieutenant zu befördern;

den Oberstlieutenant z. D. Erhard, Vorstand des Kriegsarchivs,
unter Verleihung eines Patentes seiner Charge (1) als Oberst
gebührenfrei zu charakterisieren; ferner

wieder anzustellen:

den Hauptmann z. D. Beyschlag, unter Versetzung in das Ver-
hältnis à la suite des 17. Infanterie-Regiments Drff, als
Platzmajor der Kommandantur der Festung Germersheim — und

den Rittmeister a. D. Friedl, unter Verleihung eines Patentes

seiner Charge als 1. Traindepot-Offizier beim Traindepot
I. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 19876.

München 22. November 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sulpold, des
Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst be-
wogen gefunden:

am 4. ds den nachgenannten Königlich Preussischen beziehungsweise
Kaiserlich Deutschen Offizieren und Mannschaften den Militär-
Verdienstorden zu verleihen, und zwar
dem Obersten Roßel, Commandeur des 2. Niederschlesischen
Infanterie-Regiments Nro 47,
dem Obersten Dittmann à la suite des Königin Augusta
Garde-Grenadier-Regiments Nro 4 — und
dem Oberstlieutenant von Weise à la suite des Generalstabes
der Armee, beide Abteilungschefs im Militär-Kabinett, — dann
dem Kapitän zur See von Schuckmann I, Kommandant Seiner
Majestät Schiff „Bayern“, — das Komturkreuz;
dem Premier-Lieutenant Freiherrn von und zu der Lann-
Rathsamhausen des 2. Niederschlesischen Infanterie-Re-
giments Nro 47,
dem Premier-Lieutenant Rohde des Feld-Artillerie-Regiments
von Peucker (Schlesisches) Nro 6 — und
dem Second-Lieutenant von Dergen II des Holsteinischen Feld-
Artillerie-Regiments Nro 24 — das Ritterkreuz 2. Klasse;
dem Unteroffizier Heße des Infanterie-Regiments von Courbière
(2. Posenches) Nro 19 — das Militär-Verdienstkreuz;
am 19. ds dem Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,
Obersten Freiherrn von Feury auf Hilling, — und

am 21. ds dem Train-Inspecteur, Obersten von Luz à la suite des 1. Train-Bataillons, —
 den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;
 ferner am gleichen Tage
 den Kriegsrat Schropp der Intendantur II. Armee-Corps, kommandiert zum Kriegsministerium, zum vortragenden Rat und Sektionsvorstand im Kriegsministerium zu ernennen;
 den Intendanturrat Huber, Vorstand der Intendantur der 4. Division, zur Intendantur II. Armee-Corps zu versetzen;
 den charakterisierten Intendanturrat Gleitsmann, Vorstand der Intendantur der 5. Division, zum Intendanturrat zu befördern;
 den Intendantur-Assessoren
 Hellmuth, Vorstand der Intendantur der 2. Division, — und
 Dr Franz der Intendantur II. Armee-Corps —
 den Charakter als Intendanturrat gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst j. D.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden die Second-Lieutenants der Reserve August Kleyla beim 1. — und Jakob Müller beim 2. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

die Ausrüstungsnachweisung für ein Kavallerie-Regiment, ausgerüstet mit Escadron-Packwagen K/87, nach Maßgabe des Druckvorschriften-Edicts — Nro 128 a —,

Lektur Nro 2 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abteilung, Lektur Nro 2 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Corps-Telegraphen-Abteilung, Lektur Nro 17 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1887.

seiner Charge als 1. Traindepot-Offizier beim Traindepot
I. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 19876.

München 22. November 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Svitpold, des
Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst be-
wegen gefunden:

am 4. ds den nachgenannten Königlich Preussischen beziehungsweise
Kaiserlich Deutschen Offizieren und Mannschaften den Militär-
Verdienstorden zu verleihen, und zwar

dem Obersten Kockel, Commandeur des 2. Niederschlesischen
Infanterie Regiments Nro 47,

dem Obersten Sidtmann à la suite des Königin Augusta
Garde Grenadier Regiments Nro 4 — und

dem Oberstlieutenant von Weise à la suite des Generalstabes
der Armee, beide Abteilungschefs im Militär-Kabinett, — dann
dem Kapitän zur See von Schuckmann I, Kommandant Seiner
Majestät Schiff „Bayern“, das Komturkreuz;

dem Premier Lieutenant Freiherrn von und zu der Tann-
Rathshambanten des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regi-
ments Nro 17,

dem Premier Lieutenant Kocke des Feld- Artillerie-Regiments
von Bender (ablenkbes) Nro 6 — und

dem 2. eomb. Lieutenant von Tergem II des Holsteinischen Feld-
Artillerie Regiments Nro 24 — das Ritterkreuz 2. Klasse;

dem Hauptoffizier Meyer des Infanterie Regiments von Courbière
(ablenkbes) Nro 19 — das Militär Verdienstkreuz;

am 19. ds dem Commandeur des 2. Obermagars-Regiments Lavis,
Obersten Mitherrn von Bender zu Silling, — und

am 21. ds dem Train-Inspecteur, Obersten von Lutz à la suite des 1. Train-Bataillons, —
 den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;
 ferner am gleichen Tage
 den Kriegsrat Schropp der Intendantur II. Armee-Corps, kommandiert zum Kriegsministerium, zum vortragenden Rat und Sektionsvorstand im Kriegsministerium zu ernennen;
 den Intendanturrat Huber, Vorstand der Intendantur der 4. Division, zur Intendantur II. Armee-Corps zu versetzen;
 den charakterisierten Intendanturrat Gleitsmann, Vorstand der Intendantur der 5. Division, zum Intendanturrat zu befördern;
 den Intendantur-Assessoren
 Helmuth, Vorstand der Intendantur der 2. Division, — und
 Dr Franz der Intendantur II. Armee-Corps —
 den Charakter als Intendanturrat gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst j. D.

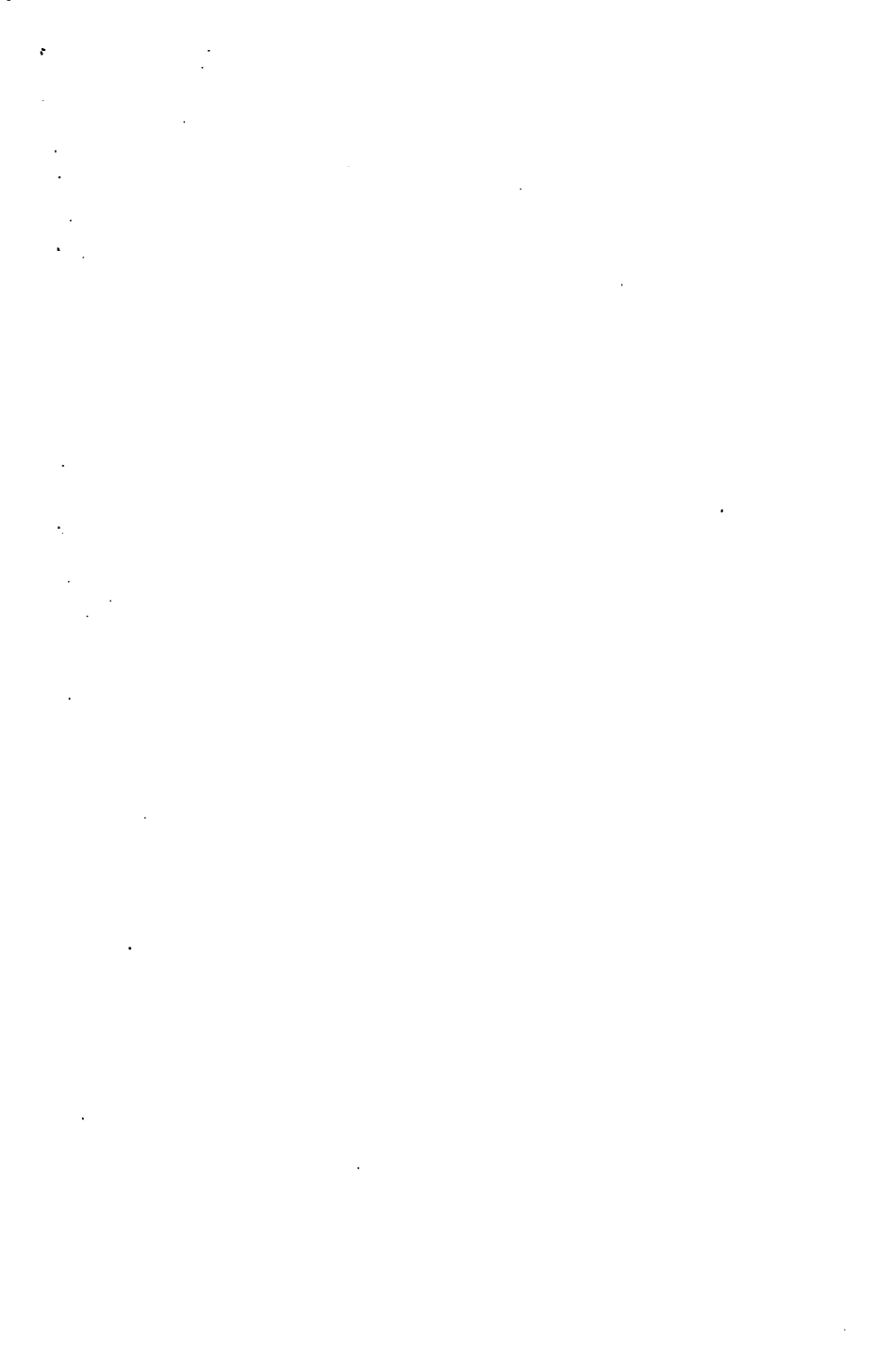
Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden die Second-Lieutenants der Reserve August Kleyla beim 1. — und Jakob Müller beim 2. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

die Ausrüstungsnachweisung für ein Kavallerie-Regiment, ausgerüstet mit Escadron-Packwagen K/87, nach Maßgabe des Druckvorschriften-Erats — Nro 128 a —,

Lektur Nro 2 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abteilung,
 Lektur Nro 2 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Corps-Telegraphen-Abteilung,
 Lektur Nro 17 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1887.



- dem General der Kavallerie Grafen von Häfeler, Kommandierenden General des XVI. Armee-Corps, — das Großkreuz;
 den Generalleutenants von Fischer, Gouverneur von Mek, — von Laue, Kommandant von Mek, — von Bergmann, Commandeur der 33. Division, — von Goetze, Commandeur der 30. Division, — und von Bartenwerffer, Commandeur der 34. Division, — das Großkomturkreuz;
 dem Major von Hausmann im Generalstabe der 34. Division — das Ritterkreuz 1. Klasse;
 dem Hauptmann des Barres vom 5. Badischen Infanterie-Regiment No 113, Adjutanten bei der 34. Division, — das Ritterkreuz 2. Klasse;
 am 19. v. Mts den Obersten z. D. Eder, Adjutanten bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, aus der 2. in die 1. Klasse der Ritter des Militär-Verdienstordens zu befördern;
 am 25. v. Mts
 dem Major Hartmann, etatsmäßigen Stabsoffizier des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;
 den Major Rosenbusch vom Generalstabe der 1. Division als etatsmäßigen Stabsoffizier zum 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich — und
 den Major Freiherrn Kreß von Kreßenstein von der Centralstelle des Generalstabes zum Generalstabe der 1. Division — zu versetzen;
 den Second-Lieutenant a. D. Friedrich Wagner mit einem Patente vom 1. Juli 1885 im 2. Train-Bataillon wiederanzustellen;
 die Stabs- und Bataillons-Ärzte Dr Lösch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich — und Dr Koch vom 8. Infanterie-Regiment vacant Brandth gegenseitig zu versetzen;
 den Buchhalter Bocke der Zahlungsstelle II. Armee-Corps in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
 am 29. v. Mts dem Oberstlieutenant Freiherrn von Waldenfels, à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg und Commandeur des Kadettencorps, die Er-

St.-M. d. J. Nro 17336.

St.-M. d. F. Nro 18819.

Kr.-M. Nro 19950.

**Kgl. Staatsministerium des Innern,
Kgl. Staatsministerium der Finanzen
und
Kgl. Kriegsministerium.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 8. November l. Js die Änderungen und Ergänzungen zum Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, wie dieselben in einer Tektur Nro 1 (1—17) zu diesem Reglement zum Ausdruck gelangen, Allergnädigst zu genehmigen geruht.

München 24. November 1890.

Frh. v. Feilichsch. v. Safferling. v. Höß,
Staatsrat.

Pferde-Aushebungs-Reglement,
hier Tekturen zu demselben.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Ad Nrm 19950.

München 24. November 1890.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die vorbezeichnete Tektur durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 20521.

München 1. Dezember 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. v. Mts den nachgenannten königlich Preussischen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar:

- dem General der Kavallerie Grafen von Häfeler, Kommandierenden General des XVI. Armee-Corps, — das Großkreuz;
 den Generallieutenants von Fischer, Gouverneur von Metz, — von Laue, Kommandant von Metz, — von Bergmann, Commandeur der 33. Division, — von Goetze, Commandeur der 30. Division, — und von Bartenwerffer, Commandeur der 34. Division, — das Großkomturkreuz;
 dem Major von Hausmann im Generalstabe der 34. Division — das Ritterkreuz 1. Klasse;
 dem Hauptmann des Barres vom 5. Babilischen Infanterie-Regiment No 113, Adjutanten bei der 34. Division, — das Ritterkreuz 2. Klasse;
 am 19. v. Mts den Obersten z. D. Eder, Adjutanten bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, aus der 2. in die 1. Klasse der Ritter des Militär-Verdienstordens zu befördern;
 am 25. v. Mts
 dem Major Hartmann, etatsmäßigen Stabsoffizier des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;
 den Major Rosenbusch vom Generalstabe der 1. Division als etatsmäßigen Stabsoffizier zum 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich — und
 den Major Freiherrn Kreß von Kreßenstein von der Zentralfstelle des Generalstabes zum Generalstabe der 1. Division — zu versetzen;
 den Second-Lieutenant a. D. Friedrich Wagner mit einem Patente vom 1. Juli 1885 im 2. Train-Bataillon wiederanzustellen;
 die Stabs- und Bataillons-Ärzte Dr Lösch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich — und Dr Koch vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandl gegenseitig zu versetzen;
 den Buchhalter Bocke der Zahlungsstelle II. Armee-Corps in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
 am 29. v. Mts dem Oberstlieutenant Freiherrn von Waldenfels, à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg und Commandeur des Kadettencorps, die Er-

Abdruck.**Nachtrags-Verzeichniß**

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkung: Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.**Königreich Preußen.**

Nachen: Kaiser Wilhelms-Gymnasium.

Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

b. Real-Gymnasien.**Königreich Preußen.**

Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit † Ober-Real-[Guericke-] Schule).

Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

c. Ober-Realschulen.**Königreich Preußen.**

Magdeburg: † Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium) — unter A. c. des Hauptverzeichnisses —.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.**Königreich Preußen.**

Berent.

Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Saarbrücken: † Realschule (Gewerbeshule) — bisher Gewerbeschule unter D. des Hauptverzeichnisses —.

Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Höhere Bürgerschulen.

Anhalt.

Cöthen: † Höhere Bürgerschule.

Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

c. Privat-Lehranstalten. X)

I. Königreich Preußen.

Erfurt: † Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl).

Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

II. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: † Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Ludwig Goldschmidt.

Berlin, den 13. November 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

X) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Nro 20052.

München 25. November 1890.

Betreff: Zulage für Zeugsergenten.

Zeugsergenten, die infolge Beaufsichtigung von Zivilarbeitern der Artilleriedepots wegen entfernter Lage der Arbeitsstellen von

ihren Wohnungen die Mittagsbeköstigung außerhalb ihres Haushaltes suchen müssen, erhalten für jeden der betreffenden Arbeitstage eine Zulage von 50 *S.*

Die Verrechnung hat seitens der Artilleriedepots bei Kapitel 24 Titel 15 zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 20165.

München 26. November 1890.

Betreff: Vulkanöl.

Vulkanöl zum Reinigen der Handwaffen haben die Truppen von jetzt ab aus den nächstgelegenen Artillerie-Depots käuflich zu entnehmen, von denen auch die Preisfestsetzung erfolgt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Gestorben sind:

der Major a. D. Laber, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 12. November in München;

der Premier-Lieutenant Karl Wolf der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Landau) am 14. November zu Straßburg i./E.;

der Second-Lieutenant August Böttiger der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Erlangen) am 16. November zu Bamberg.

Notiz.

Durch die Inspektion der Fußartillerie gelangt zur Verteilung:
Lektur Nro 2 zur Lechfeld-Vorschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 40.

6. Dezember 1890.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Militär-Max-Joseph-Orden, hier Erhöhung der Ordenspensionen; b) und c) Personalien. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

No 20623.

München 5. Dezember 1890.

Betreff: Militär-Max-Joseph-Orden, hier Erhöhung der Ordenspensionen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. Rohrbrunn den 29. v. Mts Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß

- 1) den gegenwärtigen Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens, beginnend mit 1. Januar 1891, statt der bisherigen Pension im Betrage von 1500 M. eine solche im Betrage von 2000 M., —
 - 2) dem Ordensarchivar und Ordenskanzlisten vom gleichen Zeitpunkte ab eine Erhöhung ihrer Ordensbezüge um je 500 M. jährlich —
- aus dem Ordensvermögen ausbezahlt werde.

Der Armee wird dies auf Grund einer Mitteilung des Großkanzleramts des Militär-Max-Joseph-Ordens unter Bezug-

nahme auf die einschlägige Ausschreibung im Verordnungsblatt
Nro 12 vom Jahre 1889 hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 20845.

München 6. Dezember 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Sulpold, des
Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst be-
wogen gefunden:

am 1. ds

dem Major Strehler vom Generalstabe der 3. Division den
Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der
Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Hagen, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regi-
ment Prinz Arnulf, zum Generalstab der 3. Division zu ver-
setzen;

den Hauptmann Diermayer à la suite des 1. Fuß-Artillerie-
Regiments vacant Bothmer, Unterdirektor der Geschützgießerei
und Geschosfabrik, als Kompagniechef in das genannte Regiment
zu versetzen — und

den Hauptmann Wirthmann, Kompagniechef im 1. Fuß-Artil-
lerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite
dieses Truppenteils zum Unterdirektor der Geschützgießerei und
Geschosfabrik zu ernennen;

dem Premier-Lieutenant a. D. von Wiszell die Aussicht auf
Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu ver-
leihen;

den Garnisonsbauinspektor Dörsner vom vormaligen Garnisons-
baudistrikt Landshut zum Garnisonsbaudistrikt Regensburg zu
versetzen;

den Regierungsbaumeister Hugo Babinger bei der Intendantur I. Armee-Corps — und den Regierungsbaumeister Ludwig Reichgauer, Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, bei der Intendantur II. Armee-Corps — zu Garnisonsbauinspektoren zu ernennen;

am 3. ds

dem Hauptmann Häfel, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter gebührenfreier Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Meß des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Beförderung zum Hauptmann, zum Kompagniechef in diesem Regimente zu ernennen;

den Hauptmann a. D. Fuz in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 4. ds

den Second-Lieutenant Freiherrn von Wulffen des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, unter Verleihung auf die Dauer eines Jahres, in das Verhältnis à la suite des genannten Truppenteils zu versetzen;

dem Rittmeister Freiherrn von Gumpenberg, Eskadronchef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 5. ds zu ernennen:

den Rittmeister und Eskadronchef Grafen von Gelbern des 4. Chevaulegers-Regiments König unter Beförderung zum Major (1) zum etatsmäßigen Stabsoffizier im genannten Regimente, — dann

die Premier-Lieutenants

von Heffels vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und
Kimmerle vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian im 4. Chevaulegers-Regiment König,

beide unter Beförderung zu Rittmeistern, zu Eskadronchefs; —



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 41. 14. Dezember 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien; d) Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1890/91, hier das Lazarettwesen in den Garnisonen Erlangen und Fürth; e) Balkendecken in Montierungskammern. 2) Sterbefall.

Nro 21290.

München 14. Dezember 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 6. ds dem Hauptmann z. D. Müllerlein den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 7. ds

dem Hauptmann Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — und

dem Rittmeister Veith, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Rüdiger des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und

den Premier-Lieutenant Schneider des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, bisher kommandiert als Inspektions-offizier zur Kriegsschule, unter Beförderung zum Rittmeister zum Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — zu ernennen;

am 8. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Karl Blaualt (I. München) mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Rittmeister Theodor Grafen von Wisser von der Kavallerie (Landau) mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — dann dem Premier-Lieutenant Erich Junge von der Infanterie (I. München), — dem Second-Lieutenant Felix Unsöld von der Feld-Artillerie (I. München) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Heinrich Kreuzmann (Aichaffenburg);

zu Veterinären 2. Klasse der Reserve zu befördern: die Unterveterinäre der Reserve Georg Hermann (II. München), — Heinrich Thum (Regensburg), — Benedikt Kögl (Günzenhausen), — Anton Kammerer (Passau), — Martin Beck (Dillingen), — Johann Munier (Windelheim), — Friedrich Reuther (II. München), — Albert Seidl — und Maximilian Schmidt (I. München), — Wilhelm Becker (Aichaffenburg);

am 9. ds

dem Hauptmann Jägerhuber, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Günther des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regimente zu ernennen;

den Second-Lieutenant Jägerhuber, Bataillons-Adjutant im

6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum Premier-Lieutenant ohne Patent zu befördern;
- den Second-Lieutenant Dietrich des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, bisher Regimentsadjutant, als Inspektionsoffizier zur Kriegsschule zu kommandieren;
- die zur Dienstleistung zum 1. Train-Bataillon kommandierten Second-Lieutenants Maximilian Stephinger vom 19. Infanterie-Regiment, — Fischl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, diesen mit einem Patente vom 7. Juli 1886, — und Joseph Mayer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 1. Train-Bataillon zu versetzen;
- am 10. ds den Stabstrompetern Andreas Kohn des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis — und August Neumann des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich den Titel „Königlicher Musikmeister“ zu verleihen;
- am 11. ds nachgenannten Königlich Preussischen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar:
- den Generalleutenants Stockmarr, Direktor des Militär-Ökonomie-Departements im Kriegsministerium, — von Holleben, Commandeur der 1. Garde-Infanterie-Division, — Vogel von Falckenstein, Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegsministerium, — und Müller, Direktor des Waffen-Departements im Kriegsministerium, — das Großkomturkreuz;
- den Obersten von Igel, Abteilungschef im Großen Generalstabe, — von Flotow, à la suite des Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nro 24 und Direktor der Gewehrfabrik in Spandau, — Rohne, Commandeur des Schleswigschen Feld-Artillerie-Regiments Nro 9, — und Freiherr von Brackel à la suite des 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nro 118, Präses der Gewehr-Prüfungs-Kommission, — dem Obersten z. D. Schering, zuletzt Inspecteur der 4. Artillerie-Depot-Inspektion, — und dem Oberstlieutenant von Reichenau, Commandeur der Schießschule der Feldartillerie, — das Komturkreuz;
- den Majoren von Leszczynski à la suite des Grenadier-Regiments Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nro 6, vom Nebenetat des Großen Generalstabes, — und

Moritz à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments von Hinderfin (Pommerches) Nro 2, Unterdirektor bei der Pulverfabrik in Spandau, — das Ritterkreuz 1. Klasse;

den Hauptleuten Etschkeit à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments Ende (Magdeburgisches) Nro 4, Unterdirektor der Artillerie-Werkstatt in Spandau, — und Hermann von der 2. Ingenieur-Inspektion, Adjutant des Präses des Ingenieur-Comités, — das Ritterkreuz 2. Klasse;

ferner am gleichen Tage dem Königlich Sächsischen Generallieutenant Schurig, Abteilungsvorstand im Kriegsministerium und Intendant der Armee, das Großkomturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 14. ds

die Premier-Lieutenants

Schwertshlager vom 2. Jäger-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und

Rosenstengel vom 11. Infanterie-Regiment von der Lann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf —

unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent — zu Kompagniechefs zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Benzing, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant der 2. Infanterie-Brigade, unter Versetzung in den genannten Truppenteil von der Adjutanten-Funktion zu entheben;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Luz des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, zum Adjutanten der 2. Infanterie-Brigade zu ernennen;

die Second-Lieutenants

Graf von Spreiti im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, von Lossow im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, Reiß im 11. Infanterie-Regiment von der Lann — und Ruffner, Bataillonsadjutant, im 2. Jäger-Bataillon —

zu Premier-Lieutenants ohne Patent zu befördern;

den Hauptmann Deppert, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Adjutant bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, zum Generalstabe (Zentralstelle) zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Auer à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Dienstleistung

bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, zum Adjutanten bei dieser Inspektion zu ernennen;
 den Premier-Lieutenant Kreppele des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, bisher Regimentsadjutant, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zur Dienstleistung bei der Inspektion der Fuß-Artillerie zu kommandieren;
 die Second-Lieutenants
 Stömmel à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Direktions-Assistent im Hauptlaboratorium, — und
 Fink im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer —
 zu Premier-Lieutenants, letzteren ohne Patent, zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberst j. D.

Nro 20956.

München 14. Dezember 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 8. d. Mts bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen geruht:

zu versetzen:

den Rittmeister Peter Reif von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Erlangen) zur Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland;

den Second-Lieutenant Ignaz Holzwarth im Reserveverhältnis vom 19. Infanterie-Regiment zum 2. Jäger-Bataillon;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants:

den Second-Lieutenant Hubert Pfannenstiel in der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — ferner in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Heinrich Zierlein (Ansbach), diesen mit einem Patente vom 29. Oktober

- I. No., — und Joseph Oberndorfer (I. München), beide von der Infanterie, — dann den Second-Lieutenant Carl Jacob (Zweibrücken) im Train;
- zu Second-Lieutenants der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel und Vizewachtmeister aus den beigegebenen Landwehr-Bezirken:
- Friedrich Prinz, — Hans von Heider (I. München), — Maximilian Freiherr von Cetto (Landschüt) — und Alfred Schürmer (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment;
- Ernst Winkler, — Franz Reinhold — und August Reithardt (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König;
- Georg Diem, — Ferdinand Geist — und Karl Unzner (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;
- Gottlieb Hellmannsberger (I. München) — und David Er-lenbach (Kaiserslautern) im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;
- Ignaz Eichhorn — und Gottfried Knoll (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;
- Hans Krüger, — Richard Busch — und Pantraz Weber (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
- Robert Voigt (I. München) im 8. Infanterie-Regiment vacant Franck;
- Albert Lucas — und Richard Engelmann (I. München) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;
- Joseph Klinger (I. München) — und Simon Frank (Straubing) im 11. Infanterie-Regiment von der Lann;
- Ernst Dürr, — Richard Kastendieck, — Georg Busch — und Karl Tillmann (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;
- Georg Eggers, — Joseph Schaalmann, — Wilhelm Breidenbach, — Karl Stingl — und Karl Preiß (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;
- Alfred Bergeat — und Eduard Day (I. München), — Kaspar Wölfl (Landschüt), — Viktor Klein (I. München) — und Andreas Heilmeyer (Landschüt) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;
- August Steilberg (Kaiserslautern) im 17. Infanterie-Regiment Drff;
- Emil Kaufmann (Landau) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Florentin Günther (I. München), — Friedrich Meyer (Aschaffenburg), — Heinrich Graßl (I. München) — und Ferdinand Ritter und Ebler Mendel von Steinfels (I. München) im 19. Infanterie-Regiment;

Heinrich Weippert — und Julius Eck (Rosenheim) im 1. Jäger-Bataillon;

Franz Hilpoltsteiner (I. München) im 2. Jäger-Bataillon;

Oskar Fürst von Wrede (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Karl Tröltzsch (I. München) im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

Karl Rommelé — und Adolf Freiherr von Luz (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Hermann Endepols, — Ernst Gerson — und Ludwig Hauck (I. München) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Georg Hochkirch — und Emil Alwens (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Karl Kayser (Kaiserslautern) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Otto Brunck (Kaiserslautern) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Joseph Weishäupl (I. München) im Eisenbahn-Bataillon;

zu Second-Lieutenants der Landwehr 1. Aufgebots:

den Vizefeldwebel August Haßfürther (I. München) bei der Infanterie — und

den Vizewachtmeister Oskar Heerwagen (I. München) bei der Kavallerie.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung
Sirt, Oberst z. D.

Nro 21215.

München 14. Dezember 1890.

Betreff: Personalien.

Die Premier-Lieutenants Benziro des Infanterie-Leib-Regiments — und Schoch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz werden zum Generalstab zur Dienstleistung kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 20324.

München 12. Dezember 1890.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1890/91, hier das Lazarettwesen in den Garnisonen Erlangen und Fürth.

Zufolge Allerhöchster Entschliebung vom 27. November l. Js sind in Anlage 1 zum Kriegsministerial-Reskript vom 18. September l. Js Nro 16004 — Verordnungsblatt Nro 32 — für die Garnisonen Erlangen und Fürth Garnisonslazarette einzusetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Saffering.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberst z. D.

Nro 20909.

München 13. Dezember 1890.

Betreff: Balkendecken in Montierungskammern.

Die Garnisons-Gebäudeordnung, II. Teil, ist im § 27, 1 am Schlusse des 2. Absatzes wie folgt zu ergänzen:

„Diese Balkendecke kommt bei Überdeckung des Montierungskammer-Geschosses mit einem Holzcementdach in Fortfall.“

Lektüren werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Stabler,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Oberstleutenant a. D. Fürst von Wrede, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Großkreuz des Ordens der königlich Italienischen Krone, Inhaber des königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse, des königlich Preussischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse mit dem Stern, am 2. November zu Werneck, Bezirksamts Schweinfurt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 42. 14. Dezember 1890.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Invaliditäts- und Altersversicherung, hier militärische Ausführungsbestimmungen; b) Invalditäts- und Altersversicherung, hier Geschäftsanweisung, betreffend die Auszahlungen durch die Post.

Nro 20361.

München 9. Dezember 1890.

Betreff: Invalditäts- und Altersversicherung,
hier militärische Ausführungsbestimmungen.

Behufs Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invalditäts- und Altersversicherung — vom 22. Juni 1889 — bei der Heeresverwaltung wird im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern Nachstehendes bestimmt:

1. Alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen, welche von einer örtlichen militärischen Verwaltungsbehörde beschäftigt werden, sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, welche durch die nachstehend im Abdrucke bekanntgegebene Allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1890 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 506 u. ff. — für den Beschäftigungsort (§ 41 des Reichsgesetzes) des Versicherungspflichtigen errichtet worden ist.

2. Bei Zweifel über die Versicherungspflicht einer Person und darüber, an welche Versicherungsanstalt, für welche Lohnklasse,

bezw. für welche Berufszweige Beiträge zu zahlen sind, haben sich die örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden mit der zuständigen Corpsintendantur in Verbindung zu setzen, welche entweder nach Vereinbarung mit den Verwaltungsbehörden, bezw. den Versicherungsanstalten selbst entscheidet, oder, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, die Entscheidung des Kriegsministeriums einholt.

3. Zuständig für alle Angelegenheiten in Bezug auf dieses Gesetz ist diejenige Intendantur, zu deren Dienstbereich die betreffende militärische Verwaltungsbehörde gehört.

4. Welche Versicherungsanstalten für die beiden Corpsintendanturen hiebei in Frage kommen und deren Sitz, sowie die Bestimmungen darüber, welche Stellen die Geschäfte als untere, bezw. höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes wahrzunehmen haben, sowie endlich der Sitz der Schiedsgerichte und die Stellen für den Umtausch der Quittungskarten gehen aus der unter Ziffer 1 allegierten Allerhöchsten Verordnung hervor.

5. Die örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß vor Ablauf dieses Jahres sämtliche versicherungspflichtige Personen in den Besitz einer auf ihren Namen ausgestellten Quittungskarte gelangen.

6. Welche Stellen zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung von Quittungskarten, sowie zur Entwertung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden und welche Dienststunden etwa festgesetzt sind, wird in jeder Gemeinde auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7. Über das Verfahren bei Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten, sowie über den Kreis der nach dem Gesetz versicherungspflichtigen Personen gibt die im Abdruck folgende Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 1890 Nr. 18321 Aufschluß. Hiezu wird bemerkt, daß gleich den in Anlage 4 zu dieser Bekanntmachung unter lit. A erwähnten Beamten sämtliche obere Beamte der Militärverwaltung von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

Über das Verfahren bei der Entwertung von Marken ist besondere Anweisung noch vorbehalten.

8. Hinsichtlich der Form und des Aussehens der Beitragsmarken wird auf die im Auszuge beigefügte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 9. September d. Js verwiesen.

9. Sobald die zum Markenverkauf bestimmten Stellen öffentlich bekanntgemacht sein werden, haben die örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden für jede der für ihre Versicherungspflichtigen in Betracht kommenden Lohnklasse einen angemessenen Vorrat an Beitragsmarken zu kaufen.

10. Die dafür zu verausgabenden Beträge werden vorschußweise gebucht.

11. Das Einkleben der Marken in die Quittungskarten nach § 109, Absatz 1 und 2 hat bei Zahlung des Gehalts, der Remuneration oder des Lohnes durch Beauftragte der örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden stattzufinden.

12. Auf Grund des § 109, Absatz 3 ist die Hälfte der Beiträge bei Zahlung des Gehalts, der Remuneration oder des Lohnes von den Versicherungspflichtigen einzuziehen und bei den Vorschüssen wieder zu vereinnahmen. Die andere Hälfte der Beiträge ist auf Grund der Gehalts-, Remuneration- bzw. Lohnzahlungsnachweisung definitiv zu verausgaben und bei den Vorschüssen wieder zu vereinnahmen.

13. Alle durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 entstehenden Kosten sind für das laufende Etatsjahr bei denjenigen Etatstiteln zu verrechnen, bei welchen das Gehalt, die Remuneration, bzw. der Lohn verausgabt werden. Für die Folge werden weitere Bestimmungen gegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 506 u. ff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

R e g e n t.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, zu verordnen, was folgt:

Versicherungsanstalt und Vorstand.

§ 1.

(Zu §§ 41 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Gesetzes.)

Im Königreiche Bayern werden acht Versicherungsanstalten und zwar je eine für den Umfang eines Regierungsbezirkes am Sitze der Kreisregierung errichtet.

Dieselben führen den Namen:

- Versicherungsanstalt für Oberbayern,
- Versicherungsanstalt für Niederbayern,
- Versicherungsanstalt für die Pfalz,
- Versicherungsanstalt für Oberpfalz und von Regensburg,
- Versicherungsanstalt für Oberfranken,
- Versicherungsanstalt für Mittelfranken,
- Versicherungsanstalt für Unterfranken und Aschaffenburg,
- Versicherungsanstalt für Schwaben und Neuburg.

Jede Versicherungsanstalt führt ein Siegel, welches den oben mit der Königskrone gezierten bayerischen Mautenschild, umkränzt mit einem Lorbeer und Palmenzweige, und die Umschrift enthält:
„Versicherungsanstalt für“

§ 2.

(Zu § 47 des Gesetzes.)

Die Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt werden bis auf Weiteres von einem Regierungsrathe der Regierung, Kammer des Innern, wahrgenommen.

Die Bestimmung dieses Beamten sowie eines Stellvertreters für denselben erfolgt auf Vorschlag des Regierungspräsidenten durch das Staatsministerium des Innern.

Falls zufolge statutarischer Bestimmung noch andere Personen in den Vorstand der Versicherungsanstalt berufen werden, führt der gemäß Absatz 1 bestimmte Beamte den Vorsitz im Vorstande.

Die Gehaltsbezüge des mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauten Beamten werden aus der Staatskasse bezahlt. Als Entschädigung hiefür hat jede Versicherungsanstalt jährlich -den Aversalbetrag von 2500 Mark an die Staatskasse zu vergüten.

§ 3.

(Zu § 56 des Gesetzes.)

Die gemäß § 56 Absatz 5 des Gesetzes erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Gesetz- und Verordnungsblatte.

Ausschuß.

§ 4.

(Zu § 48 Absatz 1 des Gesetzes.)

Der Ausschuß der Versicherungsanstalt hat bis zur Genehmigung des Statuts aus je sechs Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zu bestehen.

§ 5.

(Zu §§ 49 und 48 Absatz 2 des Gesetzes.)

Die Wahlordnung für die Wahl der den Ausschuß bildenden Vertreter wird vom Landesversicherungsamte erlassen.

Soweit Arbeitgeber und Versicherte einer der nach § 48 Absatz 2 des Gesetzes wahlberechtigten Klasse nicht angehören, kommt die der Zahl dieser Personen entsprechende Theiligung an der Wahl dem Landrathe zu. Bis auf Weiteres wird die Zahl der vom Landrathe zu wählenden Mitglieder des Ausschusses auf je

die Hälfte sämmtlicher Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten festgesetzt.

§ 6.

(Zu § 57 Absatz 2 des Gesetzes.)

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen ein Tagegeld von acht Mark und Ersatz der Reisekosten, wobei im Falle der Benützung von Eisenbahnen die Kosten eines Billets zweiter Klasse, im Falle der Benützung von Dampfbooten die Kosten eines Billets erster Klasse in Rechnung zu bringen sind.

Schiedsgericht.

§ 7.

(Zu §§ 70 bis 72 des Gesetzes.)

Für jede Versicherungsanstalt wird vorläufig ein Schiedsgericht am Sitze derselben errichtet. Wir behalten Uns vor, die Zahl der Schiedsgerichte nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.

Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer werden im Amtsblatte des Staatsministeriums des Innern bekannt gemacht.

Untere Verwaltungsbehörde.

§ 8.

(Zu § 138 des Gesetzes.)

Die in den §§ 3, 4, 73, 84, 100, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128 und 146 des Gesetzes den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Befugnisse und Einrichtungen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Stadtmagistrate wahrzunehmen.

Die in §§ 83, 86 des Gesetzes vorgesehenen Mittheilungen erfolgen an die Distriktsverwaltungsbehörden, in München an den Stadtmagistrat.

Die in § 161 bezeichneten Bescheinigungen sind durch die Gemeindebehörden auszustellen.

§ 9.

(Zu §§ 75, 85 und 138 des Gesetzes.)

Die Anmeldung von Ansprüchen auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente (§ 75 des Gesetzes) erfolgt bei der Gemeindebehörde, welche auch die weiteren Verhandlungen mit den Vertrauensmännern und mit dem Vorstande der Krankenkasse zu pflegen hat.

Die Verhandlungen sind sobald dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselben mit dem vorgeschriebenen Gutachten an den Vorstand der Versicherungsanstalt übersendet.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten in den Landestheilen rechts des Rheines obliegt auch die in Absatz 2 bezeichnete Verrichtung den Stadtmagistraten.

Vorstehende Bestimmungen finden in dem Falle der Entziehung der Rente (§ 85 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten. Einziehung der Beiträge.

§ 10.

(Zu § 103 Absatz 1, 117 Absatz 4 und 120 des Gesetzes.)

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten sowie die Herbeischaffung rechtswidrig vorenthaltener Quittungskarten obliegt den Gemeindebehörden.

Dieselben haben auch die Entwerthung der Beitrags- und Zusatzmarken, insoweit dieselbe vorgeschrieben ist, vorzunehmen.

§ 11.

(Zu § 112 und 113 des Gesetzes.)

Die Genehmigung statutarischer Bestimmungen, durch welche bezüglich der Einziehung und Entrichtung der Beiträge, sowie bezüglich der Ausstellung und des Umtausches der Quittungskarten besondere Anordnungen getroffen werden wollen, bleibt in allen Fällen dem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

Höhere Verwaltungsbehörde.

§ 12.

(Zu § 22 Absatz 2 und 138 des Gesetzes.)

Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen

(§ 22 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) erfolgt durch die Regierungen, Kammern des Innern, im Einvernehmen mit den Kammern der Finanzen.

Die im Vollzuge des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen festgesetzten Beträge des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes gelten auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung, sind jedoch bis 1. Dezember 1890 einer Revision zu unterstellen.

Diese Festsetzungen sind von fünf zu fünf Jahren einer neuerlichen Prüfung und geeigneten Falls entsprechenden Aenderung zu unterziehen.

Die hienach getroffenen Festsetzungen sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

§ 13.

(Zu § 13 Absatz 1 und 138 des Gesetzes.)

Die den weiteren Kommunalverbänden eingeräumte Befugniß zur Gewährung von Naturalleistungen statt der Rente (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes) kann von den Distriktsräthen ausgeübt werden. Ein derartiger Beschluß des Distriktsrathes bedarf der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern. Die Letztere hat auch die Durchschnittspreise für den Werth der Naturalleistungen festzusetzen.

§ 14.

(Zu §§ 122, 123 und 138 des Gesetzes.)

Die in den §§ 122 und 123 des Gesetzes erwähnten Streitigkeiten werden in zweiter und letzter Instanz von den Regierungen, Kammern des Innern, entschieden.

Vermögensverwaltung und Rechnungsführung.

§ 15.

(Zu § 129 des Gesetzes.)

Die Genehmigung zu einer von der Regel abweichenden Anlegung der verfügbaren Gelder der Versicherungsanstalt wird vom Landrathе ertheilt.

Die Werthpapiere der Versicherungsanstalt sind bei der Kreis- kasse zu hinterlegen.

§ 16.

(Zu § 54 Ziffer 8 des Gesetzes.)

Die Aufstellung der Jahresrechnung obliegt dem Vorstande nach näherer Bestimmung des Landesversicherungsamtes.

Die Prüfung und Abnahme der Rechnung erfolgt durch den Ausschuß nach vorheriger Revision derselben seitens der Regierung, Kammer des Innern.

Landesversicherungsamt.

§ 17.

(Zu § 134 Absatz 3 des Gesetzes.)

Die Bekanntmachung vom 2. August 1886, „die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt betreffend“, (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1886 S. 547 ff.) findet auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Landesversicherungsamtes bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 sinngemäße Anwendung.

Das Landesversicherungsamt entscheidet in den Fällen der §§ 133 Absatz 1 Ziffer 2 und 145 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 in der Besetzung von 3 ständigen und 2 nicht ständigen Mitgliedern (je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten) zu welchen in den Fällen des § 133 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes auch ein richterlicher Beamter zuzuziehen ist.

München, den 27. Juli 1890.

Luitpold**Prinz von Bayern**

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Frilitsch.
Frhr. v. Leonrod. v. Safferling. Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär:

Ministerialrath v. Ries.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken.

Vom 9. September 1890.

(Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1890 Nro 18.)

Auf Grund der §§. 99 und 121 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) werden über die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der zum Zweck der Erhebung der Beiträge zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken nachfolgende Bestimmungen erlassen:

I. Beitragsmarken.

1. Die von den Versicherungsanstalten auszugebenden Beitragsmarken sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken
 - im Werthbetrage von 14 Pfennig
(Lohnklasse I, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mark einschließlich)
 - in rothem Druck,
 - im Werthbetrage von 20 Pfennig
(Lohnklasse II, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis 550 Mark)
 - in blauem Druck,
 - im Werthbetrage von 24 Pfennig
(Lohnklasse III, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis 850 Mark)
 - in grünem Druck,
 - im Werthbetrage von 30 Pfennig
(Lohnklasse IV, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 Mark)
 - in rothbraunem Druck
 herzustellen.
2. Auf den Beitragsmarken ist die betreffende Lohnklasse durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, die Werthangabe

durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde zu bezeichnen.

3. Die Beitragsmarken tragen den Reichsabler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken
 - der Lohnklasse I in der Mitte,
 - der Lohnklasse II unten,
 - der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
 - der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben
 durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.
4. Für die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1890 (Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 71 vom 20. März 1890) errichteten 31 Versicherungsanstalten werden zum Zwecke des Aufdrucks auf die Beitrags- und Zusatzmarken (vergleiche unten II) folgende Bezeichnungen festgesetzt: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Nassau, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.
5. 2c.

II. Zusatzmarken (Doppelmarken).

6. Nachdem der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt hat, daß von der besonderen Herstellung der Zusatzmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt wird, welche die Zusatzmarke mit einer Beitragsmarke der Lohnklasse II verbindet, wird hinsichtlich dieser Doppelmarke Folgendes bestimmt:

Die Doppelmarke besteht aus zwei Abtheilungen. Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck hergestellten Theile die Beitragsmarke der Lohnklasse II. Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II) auf hellem Grunde, der Geldwerth von 20 Pfennig durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitragsmarke von links unten nach rechts oben durchziehenden weißen Streifen befindet sich der Name der

ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck. Der rechtsseitige Theil stellt in orange-farbenem Druck die einen Reichsadler enthaltende Zusatzmarke zum Geldwerthe von 8 Pfennig dar. Auf dem hellem Grunde der Zusatzmarke befinden sich oberhalb des Reichsadlers auf der einen Seite der Buchstabe Z., auf der andern der Buchstabe M. (als Abkürzung für Zusatzmarke), unterhalb des Reichsadlers auf der einen Seite die arabische Zahl 8, auf der anderen die Buchstaben Pf.

2c.

Berlin, den 9. September 1890.

Das Reichsversicherungsamt.

Dr. Böbker.

Abdruck.

Nr. 18321.

Bekanntmachung,

das Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

(Amtsblatt des Kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern 1890 Nr. 35.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 25. November 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 191) tritt das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) mit dem 1. Januar 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Die Thätigkeit, welche behufs Durchführung dieses Gesetzes den Gemeindebehörden auferlegt ist, wird zunächst darin bestehen, daß den versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen Quittungskarten auszustellen sind, in welche der Arbeitgeber für die von ihm beschäftigten Versicherten bei der jedesmaligen

Lohnzahlung bezw. der Selbstversicherte für sich die Beitragsmarken einzukleben hat. Hierzu wird später der Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten kommen.

Um ein gleichheitliches Vorgehen der Gemeindebehörden herbeizuführen, auch den genannten Behörden die Einhaltung der bei der Ausgabe der Karten zu beachtenden Gesetzesvorschriften zu erleichtern, wird nachstehend eine das Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten regelnde Anweisung gegeben.

Von den Gemeindebehörden wird erwartet, daß sie sich sofort mit dem Inhalte derselben vertraut machen und dieselbe genauestens zum Vollzuge bringen, insbesondere bei der erstmaligen Ausstellung der Quittungskarten mit größter Sorgfalt die Außenseite der Karten in deutlicher und vollständiger Weise ausfüllen.

Ort und Zeit der Ausstellung der Quittungskarten sowie allenfalls hiefür besonders bestimmte Bureauräume und Tage (vgl. Ziff. 8 und 12 der Anweisung) sind in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt zu geben.

Die Bezirksämter werden angewiesen, die Gemeindebehörden auf diese Anweisung besonders aufmerksam zu machen, dieselbe von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, sowie den Vollzug derselben fortwährend zu überwachen. Vor Ausstellung der Quittungskarte hat die Gemeindebehörde zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte auszustellen ist, versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt ist.

Die Abgrenzung des Kreises der nach dem Gesetze versicherten Personen wird in der Anfangszeit zu mancherlei Zweifeln Anlaß geben und zu Streitigkeiten zwischen den Ausgabestellen bezw. Versicherungsanstalten und den wirklich oder vermeintlich unter das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz fallenden Personen führen. Gemäß § 122 des Gesetzes und §§ 8, 14 der hiezu ergangenen Allerhöchsten Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 506) sind derartige Streitigkeiten in erster Instanz von den Distriktsverwaltungsbehörden, in zweiter Instanz von den k. Regierungen, Kammern des Innern, zu entscheiden.

Um nun einerseits den Gemeindebehörden und Versicherungsanstalten die Beantwortung der Frage über die Versicherungspflicht thunlichst zu erleichtern, andererseits für die zur instanziellen Ent-

scheidung berufenen Behörden bestimmte Grundsätze aufzustellen, nach welchen die erwähnten Streitfälle eine gleichmäßige Würdigung und einheitliche Lösung finden können, sind der nachstehenden Anweisung in Anlage 3 Erläuterungen, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze versicherten Personen beigegeben.

Einen Abschluß hiezu bildet das in Anlage 4 unter dem Vorbehalte späterer Ergänzung der Anweisung beigegebene Verzeichniß derjenigen im Dienstbereiche sämtlicher königl. Ministerien und der diesen untergeordneten Stellen verwendeten Personen, auf welche die Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes entweder überhaupt keine Anwendung finden oder die Versicherungspflicht auf Grund Vereinbarung der königl. Ministerien gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes sich nicht erstreckt.

Es darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß sowohl die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten betrauten Gemeindebehörden als auch die zur Entscheidung der vorbezeichneten Streitigkeiten berufenen Verwaltungsbehörden sich die in den nachstehenden Erläuterungen niedergelegten Grundsätze zur Richtschnur werden dienen lassen.

Bezüglich der sonstigen zur Durchführung des gedachten Gesetzes den Verwaltungs- und Gemeindebehörden, Versicherungsanstalten u. s. w. zukommenden Obliegenheiten wird auf die demnächst im Amtsblatte des königl. Staatsministeriums des Inneren erfolgende Vollzugsbekanntmachung hingewiesen.

München, den 3. Dezember 1890.

Frhr. v. Feilichsch.

Der General-Sekretär:
von Ries,
Ministerialrath.

Anweisung

für die Ausstellung, den Umlausch und die Erneuerung
(Erschöpfung) der Quittungskarten.

1. Nach § 101 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) erfolgt für die bei den Versicherungsanstalten (§§ 41 ff. a. a. O.) versicherten Personen die Entrichtung der Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten durch Einleben eines entsprechenden Betrages von Marken in eine Quittungskarte des Versicherten. Das Formular dieser Quittungskarten ist durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1890 festgesetzt worden und in Anlage I abgedruckt.

Einleitung.

Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt gemäß § 10 der Allerhöchsten Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, vom 27. Juli 1890 (Ges. und Verordn. Bl. S. 506 ff.) durch die Gemeindebehörden. Zuständig ist diejenige Gemeindebehörde, in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte (Dienststelle) des Versicherten befindet, oder, sofern der Versicherte eine dauernde Arbeitsstätte nicht hat, diejenige Gemeindebehörde, in deren Bezirk er sich aufhält. Diese Behörden sind zur Ausstellung verpflichtet. Berechtigt zur Ausstellung ist aber auch die für den Betriebsitz oder den Wohnort des Versicherten zuständige Gemeindebehörde. Die Ausstellung erfolgt in der Regel auf Antrag. Antragsberechtigt ist neben dem Versicherten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten auch der Arbeitgeber (Dienstherr). Zur Geschäftsvereinfachung wird es sich empfehlen, daß namentlich die Unternehmer größerer Betriebe die Ausstellung der Quittungskarten für ihre sämtlichen Arbeiter und Dienstboten veranlassen (siehe nachstehend Ziff. 2 Abs. 2). Die Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere des beantragenden Arbeitgebers, wird häufig ausreichende Gewähr für die Richtigkeit derjenigen Angaben bieten, die für die Ausstellung der Karte von Bedeutung sind.

- c) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
- d) wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;
- e) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird;

II. gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes die Angehörigen solcher Kasseneinrichtungen, welche vom Bundesrath zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassen sind.

Ausschluß
von der
Versicherung.

6. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a) Beamte des Reiches und der Bundesstaaten (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes),
- b) die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes). Zu Letzteren gehören insbesondere Kreise, Distrikte, Stadt- und Landgemeinden,
- c) die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes),
- d) diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen oder als dauernd erwerbsunfähig im Sinne der vorstehend unter Ziff. 2 Abf. 5 gegebenen Erläuterung zu erachten sind.

Erläuterung des
Sachverhalts.

7. Thatsachen, welche sich hiernach auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Gemeindebehörde zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Gemeindebehörde zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittlungen anzustellen. Soweit derartige Ermittlungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß oder nach dem Ergebnis ihrer Ermittlungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder

die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu betheiligen. Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft, und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so ist die Ausstellung der Karte nicht zu versagen; dabei ist jedoch der für den Bezirk der ausstellenden Gemeindebehörde zuständigen Versicherungsanstalt oder dem nächsten Vertrauensmanne derselben von den Umständen, welche den Zweifel begründen, Mittheilung zu machen.

Wird die Ausstellung der Karte abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit der Eröffnung mitzutheilen, daß ihm binnen zwei Wochen nach Empfang der Mittheilung die Beschwerde an die Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt bezw. Stadtmagistrat) zusteht.

Soll die Quittungskarte ausgestellt werden, so ist dieselbe auf der Außenseite in der aus dem beigelegten Muster (Anlage 1) ersichtlichen Weise auszufüllen. Hierbei ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verfahren.

8. Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der Inhaber der Quittungskarte beschäftigt wird, belegen ist. Sofern jedoch dieser Betriebsitz nicht im Inlande liegt, oder sofern die Beschäftigung überhaupt nicht in einem „Betriebe“ stattfindet (dies ist z. B. der Fall bei häuslichen Dienstboten), entscheidet der im Inlande belegene Beschäftigungsort (die Betriebsstätte, der Arbeitsort, § 41 Absatz 3 a. a. O.). Der Wohnort des Versicherten ist nicht entscheidend.

Ausfüllung des Formulars.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Gemeindebehörde (z. B. „der Stadtmagistrat Augsburg“, „der Bürgermeister in Bischofberg“) und das Datum der Ausgabe (Ausstellung) einzutragen. Um den Betheiligten zu ermöglichen, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) in den Besitz der Quittungskarten zu gelangen, ist es zulässig, mit der Ausstellung und Aushändigung der Karten schon vom 15. Dezember 1890 an zu beginnen und dieselben mit dem Datum des 1. Januar 1891 zu versehen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle das Gemeindefiegel abzudrucken.

Am Ende der Zeile unter dem Ausstellungsdatum ist das Jahr einzutragen, vor dessen Schluß die Quittungskarte zur Vermeidung der Ungültigkeit derselben einzutauschen ist. Im Hinblick auf § 104 des Gesetzes findet man die betreffende Jahreszahl dadurch, daß man dem Jahre, in welchem die Karte ausgestellt wird, drei Jahre hinzuzählt.

Die Quittungskarte erhält darauf eine Nummer. Diese Nummer richtet sich nicht etwa nach der Zahl und Reihenfolge sämmtlicher von der betreffenden Gemeindebehörde ausgestellten Quittungskarten verschiedener Inhaber, sondern ausschließlich nach der Zahl und der Reihenfolge der Quittungskarten desjenigen Versicherten, für welchen die betreffende Quittungskarte ausgestellt wird. Die erste Quittungskarte eines jeden Inhabers erhält also die Nr. 1, die zweite Karte desselben Inhabers Nr. 2 u. s. w.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit des Inhabers einzutragen. Bei Feststellung derselben ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehülfe“, „Geselle“ u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirthschaftlicher Arbeiter“, „Schlossergeselle“, „Gasthausköchin“, „Dienstmädchen“ u. s. w. Bei denjenigen Personen, welche Hausgewerbetreibende oder Betriebsunternehmer sind und von dem Recht der Selbstversicherung Gebrauch machen (vergl. Ziff. 4), ist dies Verhältniß etwa in folgender Weise: „Weber (Hausgewerbetreibender)“, „Schlosser (Betriebsunternehmer)“ ersichtlich zu machen. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig oder strafbar sind (§§ 108, 151 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers niemals in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Gemeindebehörde und bei der erstmaligen Ausstellung der Quittungskarten auch die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

9. In die Innenseite der Quittungskarte, insbesondere in den für die Aufrechnung der Quittungskarte bestimmten Bordruck sind Eintragungen nicht schon bei der Ausstellung dieser Karte, sondern erst dann zu machen, wenn dieselbe zum Umtausch eingereicht wird (vergl. unten Ziffer 16 ff.).

- Zustellung. 10. Nachdem die Karte ausgefüllt ist, wird sie dem Versicherten zugestellt. Sofern dies nicht durch unmittelbare Aushändigung oder durch Vermittelung zuverlässiger Arbeitgeber wie insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber die Ausstellung der Karten für seine Arbeiter beantragt hat, geschehen kann, ist die Zustellung durch Boten oder durch die Post oder anderweit,

jedensfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten baare Auslagen daraus nicht erwachsen. Letzteres findet keine Anwendung, wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Karte Folge zu leisten.

B. Der Umtausch der Quittungskarte.

11. Bei dem Umtausch einer Quittungskarte handelt es sich um die Fortsetzung der Versicherung des Inhabers der Karte. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§ 104 a. a. O. und vorstehend Ziff. 8 Abs. 3). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§ 102 Absatz 2 a. a. O.).

Allgemeines.

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

- a) die Ausstellung der neuen Karte;
- b) die Aufrechnung der alten Karte;
- c) die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

In Ziff. 11 a.

12. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt der Regel nach nur gegen Rückgabe der älteren Karte und Zug um Zug mit dieser Rückgabe. Im Interesse der Beteiligten, insbesondere um zu verhüten, daß die Verwendung von Marken in Folge unzureichenden Raumes auf der alten Karte eine unerwünschte Unterbrechung erfahre, darf jedoch Versicherten, welche in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, schon vor der Uebergabe der alten Karte eine neue Karte ausgestellt werden, sofern dabei die ältere Quittungskarte vorgelegt wird und nach den Umständen die Annahme mißbräuchlicher Verwendung der neuen Karte ausgeschlossen ist.

Zeitpunkt.

Damit ferner nicht die mit dem Umtausch der Quittungskarte verbundenen Geschäfte auf einzelne Tage (Anfang, Mitte oder Ende des Monats) in unerwünschter Weise sich zusammendrängen, können in solchen Bezirken, wo die örtlichen Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen, insbesondere für die in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehenden Versicherten, zum regelmäßigen Umtausch der Karten bestimmte Tage im Voraus festgesetzt werden. Die Reihenfolge der Tage

kann nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Versicherten oder nach anderen Gesichtspunkten geregelt werden. Derartige Bestimmungen sind zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

erfahren. 13. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte oben unter A (Ziff. 7 bis 10) erörterten Bestimmungen, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit noch eine Versicherungspflicht oder das Recht zur Selbstversicherung besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, wenn die Gemeindebehörde die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß der Inhaber zum Eintritt in die Versicherung bisher nicht berechtigt gewesen ist (Ziffer 2 bis 6).

b) Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt“ nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergibt (§ 102 a. a. D.)*

14. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Nummer 4 zu bezeichnen. Bei Frauenspersonen, welche nach Ausstellung der ersten Quittungskarte sich verhehlicht haben, ist in den folgenden Quittungskarten neben deren nunmehrigen Namen auch der voreheliche Mädchennamen vor dem Beisatz „verehelichte (verwitwete, geschiedene) einzusetzen, also z. B. Anna Köser, verehelichte Rascher.“ Desgleichen ist bei sonstigen Namensveränderungen der frühere Name mit dem Zusatz „vormals“ einzutragen z. B. Karl Gerber,

*) Anmerkung: Dies ist um deswillen geboten, weil alle Quittungskarten desselben Inhabers bei einer und derselben Versicherungsanstalt, und zwar bei derjenigen, für welche die erste Quittungskarte des Versicherten ausgestellt worden war, gesammelt und aufbewahrt werden sollen (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit § 102 Absatz 1 a. a. D.), damit bei Anträgen auf Bewilligung von Renten jederzeit sämtliche Quittungskarten desselben Inhabers ohne Schwierigkeit eingesehen werden können.

vormals Brand. Als „Berufsstellung“ ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Derartige Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

15. Eine neue Quittungskarte ist auch demjenigen unbeanstandet auf Antrag auszustellen, welcher zwar bereits gemäß § 9 Absatz 4 des Gesetzes eine Altersrente bezieht, bezw. um Bewilligung einer solchen nachgesucht hat, jedoch ein versicherungspflichtiges oder zur Selbstversicherung berechtigendes Arbeits- oder Dienstverhältnis fortsetzt, um sich für später die höhere Invalidenrente zu sichern. Beim Eintrag des Namens der Versicherungsanstalt und bei der Numerierung der Quittungskarte ist auch hier nach der vorstehend unter Ziff. 13 b und 14 gegebenen Anweisung zu verfahren.

Zu Ziff. 11 b.

16. Die Aufrechnung der zurückgegebenen Karte soll in der Regel in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe erfolgen. Sofern dies wegen Ueberhäufung mit Geschäften oder aus anderen erheblichen Gründen nicht geschehen kann, ist die Aufrechnung doch spätestens innerhalb einer Woche nach der Rückgabe zu bewirken.

Zeitpunkt.

Quittungskarten, welche ungültig geworden sind (siehe oben Ziff. 8 Abs. 3), werden nur dann aufgerechnet, wenn der Inhaber nachweist, daß der Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt die fortdauernde Gültigkeit der Karte anerkannt hat (§ 104 a. a. O.).

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; eine Uebertragung dieser Aufrechnung in die neu ausgestellte Quittungskarte ist unstatthaft.

17. Die in die aufzurechnende Karte eingeklebten Marken sind ohne Rücksicht darauf, ob sie auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; die Summe der für jede Lohnklasse eingeklebten Marken ist in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Innenseite der Quittungskarte einzutragen. Die in die Quittungskarte eingeklebten Doppelmarken (Marken der Lohnklasse II und Zusatzmarken des Reichs) sind hierbei nicht be-

Aufrechnung der
Marken.

sonders zu berücksichtigen, sondern als Marken der Lohnklasse II zu behandeln und mit den übrigen in die Quittungskarte eingelebten Marken der Lohnklasse II in einer Summe einzutragen.

Krankheiten und
militärische
Dienstleistungen.

18. Außerdem sind an der dafür angegebenen besonderen Stelle bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen, soweit sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der zurückgegebenen und dem Ausstellungstage der neu ausgestellten Quittungskarte nachgewiesen werden und nach den in Ziff. 20 ff. angegebenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung zu vermerken. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten um deswillen nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

19. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindefrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art, welcher der Versicherte angehört hat (§§ 18 Absatz 1, 135 a. a. O.). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§ 18 Absatz 1 a. a. O.). Wegen der Ausstellung derartiger Bescheinigungen wird auf die Min.-Bekanntmachung vom 25. April 1890, Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 betreffend, (Ges. und B.-D.-Blatt Seite 177 ff.) Bezug genommen.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 18, Absatz 2 a. a. O.).

Die Beibringung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§ 18 Absatz 3 a. a. O.).

20. Sind die Bescheinigungen über Krankheiten oder militärische Dienstleistungen von den Vorständen der vorstehend bezeichneten Krankenkassen oder Gemeinden, von staatlichen oder kommunalen Dienstbehörden oder von Militärbehörden ausgestellt, so ist die Gemeindebehörde zur Anstellung weiterer Ermittlungen über die in Betracht kommenden Thatfachen behufs Behebung etwaiger Zweifel zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Handelt es sich dagegen um sonstige Bescheinigungen, so ist die Gemeindebehörde verpflichtet, etwaige Zweifel wegen der Anrechnungsfähigkeit durch amtliche Feststellung der in Betracht kommenden Thatfachen aufzuklären.
21. Die Eintragung einer Krankheit bei der Aufrechnung der Quittungskarte ist zu versagen:
- a) wenn keine Bescheinigungen oder sonstige nach dem Ermessen der Gemeindebehörde ausreichende Nachweise beigebracht werden (Ziffer 19);
 - b) wenn sich ergibt, daß die Krankheit eine Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht oder nur eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als sieben auf einander folgenden Tagen verursacht hat (§ 17, Absatz 2 des Gesetzes);
 - c) wenn sich ergibt, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligte bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat (§ 17 Absatz 3 des Gesetzes);
 - d) wenn es sich um Krankheitsfälle bei Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
 - e) wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat;
 - f) wenn sich ergibt, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert worden ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

Ferner ist bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gewährt haben, die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht anzurechnen, also auch nicht einzutragen.

22. Die Eintragung einer militärischen Dienstleistung bei Aufrechnung einer Quittungskarte ist zu versagen:
- a) wenn zum Nachweise der Dienstleistung keine Militärpapiere vorgelegt worden sind;
 - b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegzeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;
 - c) wenn es sich um militärische Dienstleistungen von Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
 - d) wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.
23. In allen anderen Fällen sind die Zeiten einer Krankheit oder militärischen Dienstleistung bei der Aufrechnung der Quittungskarte zu berücksichtigen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn über die Anrechnungsfähigkeit derartiger Zeiten Zweifel verbleiben, deren alsbaldige Behebung nicht gelingt.
- Dagegen hat die aufrechnende Stelle beim Vorliegen solcher Zweifel, ebenso aber auch dann, wenn die Anrechnung von ihr versagt worden ist, dem Versicherten einerseits sowie andererseits der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt oder dem Vertrauensmann der letzteren von den ermittelten Thatsachen und den obwaltenden Bedenken Mittheilung zu machen.
- Die Kosten der angestellten besonderen Ermittlungen sowie der Mittheilungen an die Versicherungsanstalt hat die letztere zu ersetzen (§ 141 des Gesetzes), sofern dieselben nicht nach allgemeinen Grundsätzen anderen Betheiligten zur Last fallen.
24. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise von Amtswegen zu empfehlen und die Aufrechnung einstweilen auszusetzen.
25. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. der Stadtmagistrat Bamberg) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Neben die Bezeichnung der Gemeindebehörde ist das Gemeindefiegel abzubringen.

Zu Biff. 11 c.

26. Ueber das Ergebnis der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu erteilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergibt. Für diese Bescheinigung wird den Gemeindebehörden die Anschaffung und Verwendung des als Anlage 2 beigegebenen Formulars empfohlen.

Bescheinigung
über das Er-
gebnis der Auf-
rechnung.

Die Bescheinigung ist in unmittelbarem Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und demjenigen, auf dessen Namen die aufgerechnete Quittungskarte lautet, oder seinem Beauftragten zuzustellen. Sofern die Zustellung nicht durch unmittelbare Aushändigung erfolgen kann, ist sie durch Boten oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes (§ 139 a. a. O.) oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten keine baaren Auslagen daraus erwachsen, die Tatsache der Zustellung aber aktenmäßig nachgewiesen werden kann. Wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Bescheinigung Folge zu leisten, so kann die Zustellung der Bescheinigung auf seine Kosten erfolgen.

27. Gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 106 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach deren Aushändigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Gemeindebehörde zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Einspruch gegen
den Inhalt der
Bescheinigung.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzuteilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Zustellung die obigen Vorschriften über die Zustellung der Bescheinigung Anwendung finden. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu erteilen.

28. Gegen die (völlige oder theilweise) Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa erteilten schriftlichen Bescheides Rekurs an die der bescheinigenden Gemeindebehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (bei Landgemeinden und mittelbaren Städten das

Rekurs.

Bezirksamt, bei unmittelbaren Städten die Kreisregierung, Kammer des Innern) statt. Der Rekurs kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rekurs richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über den Rekurs ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. O.). Wird der Rekurs als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier, mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzuthemen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Gemeindebehörde zurückzugeben.

Kosten des
Verfahrens.

29. Aus dem Einspruch sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten erwachsen. Die über den Einspruch entscheidende Behörde ist jedoch befugt, demselben solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Anträge desselben veranlaßt worden sind; indessen soll dies nur dann geschehen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der Versicherte sich der Grundlosigkeit seiner Anträge bewußt gewesen ist. Zu den vorstehend bezeichneten Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung von Kosten ist zu begründen. Dieselbe kann mit dem gegen den Einspruch zugelassenen Rekurs angefochten werden.

C. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

Begriff.

30. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§ 105 a. a. O.). Bei dieser Erneuerung sind in die neue Quittungskarte „die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen“ (§ 105 des Gesetzes). Für das Verfahren muß zwischen der Außenseite und der Innenseite der Karte unterschieden werden.

Verfahren.

31. a) Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der alten Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Nummer derselben. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu setzen; an dem für

das Gemeindefiegel bestimmten Plage ist das Siegel derjenigen Gemeindebehörde abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn das frühere Exemplar von einer anderen Gemeindebehörde ausgestellt gewesen ist. Einer Bezeichnung der erneuernden Behörde oder der Unterschrift des erneuernden Beamten bedarf es nicht.

32. b) In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, wieviele Marken in der ersten Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Doppelmarken sind hierbei besonders aufzuführen. Diese Uebertragung der in der alten Karte nachgewiesenen Beiträge soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise geschehen, wobei die arabischen Ziffern mit dem Buchstaben M. die Anzahl der Marken, welche aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren, die römischen Ziffern (I, II, III, IV) die Lohnklassen, die Abkürzung B.A. „Versicherungsanstalt“, die Buchstaben D.M. „Doppelmarken“ bedeuten.

„Bei Erneuerung der Karte übertragen :

10 M. II. B.A. für Mittelranken.

3 „ III. „ „ Königreich Sachsen.

2 D.M. „ „ für Niederbayern.

(Bezeichnung der übertragenden Gemeindebehörde)

(Unterschrift)

Dieser Vermerk soll von dem übertragenden Beamten durch seine Unterschrift beglaubigt werden. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und deren anderweite Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

33. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden verlorenen, ganz oder theilweise zerstörten Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten.

34. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabe stelle einzubehalten und mit dem

Bemerk: „nach Erneuerung einbehalten“ oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Siegel der erneuernden Gemeindebehörde zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte soll der Regel nach Zug um Zug mit der Uebergabe der alten Karte geschehen.

- Rechtsmittel. 35. Nach § 106 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Von dem Einspruch und dem weiteren Verfahren gilt das, was oben (Ziffer 27 bis 29) über den Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung gesagt ist.
- Besondere Fälle. 36. Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 105 des Gesetzes, noch statt:

- a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§ 108 Absatz 1 a. a. D.);
- b) wenn im Falle des § 125 die Distriktsverwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrtümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet.

In diesen Fällen hat die Behörde, soweit sie nicht als Gemeindebehörde selbst zur Ausstellung von Quittungskarten berechtigt ist, die zuständige Gemeindebehörde zur Ausstellung der Karte zu veranlassen.

Wegen des Verfahrens gilt das oben Bemerkte.

Schlussbestimmungen.

- Kostenfreiheit. 37. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Die Kosten der Quittungskarten trägt die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Karten betraute Gemeindebehörde ihren Sitz hat (§ 101 Absatz 3 a. a. D.). Nur in zwei Fällen hat die Gemeindebehörde für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten zu beanspruchen, welche auf fünf Pfennig für jede Karte festgesetzt werden, nämlich dann:

- a) wenn der Versicherte, bevor seine Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 104 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 102 Absatz 2 a. a. D.);

b) wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 101 des Gesetzes). Ist dagegen der Arbeitgeber bei einem Antrage auf Ausstellung einer Quittungskarte als freiwilliger Geschäftsführer oder als Beauftragter des Versicherten anzusehen (siehe oben Ziffer 1 Abs. 2 und Ziffer 2 Abs. 2), so darf Ersatz der Kosten nicht beansprucht werden.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

38. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht noch vermischt oder abdrückt. Unentbehrliche Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden. Deutlichkeit d
Eintragungen
39. Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Vermeidung
von Gänge
u. i. w.
40. Den Gemeindebehörden wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Gemeindebehörde bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beträge (§§ 101 Absatz 1 und 102 Absatz 2 a. a. O., vergl. vorstehend Ziff. 37 Abs. 2) einzusenden. Vorrath vo
Quittungs-
karten.

versicherungsanstalt: für Oberfranken

er ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk
Versicherte zu dieser Zeit wohnhaft ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf
der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

ausgestellt von dem Bürgermeister in Bischberg

zeichnung der ausstellenden Stelle.)

am 3^{ten} Januar 1891

(Stempel der aus-
stellenden Stelle.)

zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres 1891

Quittungskarte № 1 für

Vor- u. Zuname Josef Rosenberger

Berufstellung zur Zeit der Ausstellung dieser Karte Schloßergehilfe

geboren am 3^{ten} Februar im Jahre 1865

Wohnort Ismaning Kreis München I, Oberbayern
Amt

Die umstehenden Felder sind in der angegebenen Reihenfolge zum Einkleben der Marken (§ 99
zu benutzen; für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden
hat, muß eine Marke eingeklebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung
oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen Doppelmarken
Marken der Versicherungsanstalt und Zusatzmarken des Reichs, §§. 117, 120, 121) benutzt werden

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§. 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, so-
wohl durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte
ist unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden,
sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Erziehung derselben
nach neuen Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen
§. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marke
gegen den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens
unabhängiger Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechthaltung
oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch
die Polizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der erstere
trifft dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen
versicherung (§§. 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht
andere Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde mit
Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§. 51. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 108
unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs

9	10	11	12
17	18	19	20
25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40
41	42	43	44
45	46	47	48
49	50	51	52

13	14	15	16
21	22	23	24

Aufrechnung der Entlassungsliste.

Zahl der Beitragswochen in Wohnklasse . . . I II III IV

5 7 35

Dauer der besagten Branntwein vom				Dauer militärischer Dienstleistungen vom							
1891		bis einschließlich		1891		bis einschließlich					
19	3	1891	5	4	1891	1	8	1891	12	9	1891
23	7	1892	12	8	1892	17	6	1892	16	7	1892
3	1	1893	19	1	1893						
10	4	1893	20	4	1893						
7	10	1893	2	11	1893						

L. S. (Ort und Datum:) *Bischofberg, den 15. September 1893.*

(Regelmässigkeit der Austrage-
listen Ende!) *Der Bürgermeister.*

Erläuterungen,

betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und
Altersversicherungsgesetz versicherten Personen.

1. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerthen, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirthschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulpflichtige u. als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen u.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirthschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.
- Einleitung.
2. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheirathete und unverheirathete Personen sowie auf die im Inlande beschäftigten Ausländer (vgl. nachstehende Ziff. 18 Abs. 6 und 7).
3. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Straf-

und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gefellen oder Dienstboten im Allgemeinen gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Büreaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeinbediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehroleute und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht gemäß § 4 des Gesetzes von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind. (Vgl. Ziff. 6, a und b der Anweisung und Anlage 4 hiezu.)

8. (Zu Ziff. 3 lit. a der Anweisung.) Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen (Köche, Diener, Kutscher, Stallknechte, Köchinnen, Dienstmädchen, Stützen der Hausfrauen u. s. w.), sowie die in der Landwirthschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirthschaftsgesinde). Die in der Hauswirthschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Privatsekretäre, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare, Gesellschafterinnen, Hausdamen u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig. (Vgl. Ziff. 1 oben.) Dienstbote.
9. (Zu Ziff. 3 lit. a der Anweisung.) Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versichert abweichend von den Unfallversicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter etc. Um das Versicherungsverhältniß zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Ruhweide, Kartoffelland u. s. w. (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes). Lohn, Gehalt.

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Taglohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Einnahme (Tantieme) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe über-

gefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Idiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

Dauer der
Beschäftigung.

4. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetze nicht abhängig gemacht.

Auch nur vorübergehende Dienstleistungen begründen vorbehaltlich der unter Ziff. 5 der Anweisung aufgeführten Ausnahmen, die Versicherungspflicht, gleichviel ob die unständigen Dienstleistungen wechselnder Art sind oder bei wechselnden Arbeitgebern verrichtet werden, soferne nur diese wechselnde Lohnarbeit berufsmäßig betrieben wird. (z. B. Tagelöhner, welche Arbeiten der verschiedensten Art, wie sie sich gerade darbieten, ausführen oder Hafenarbeiter, Sackträger, Umlader von Schiffen, nicht in bestimmten Arbeits- oder Dienstverhältnissen stehende landwirtschaftliche Arbeiter, Begearbeiter u. s. w., welche bald da bald dort in Arbeit treten, ferner Wäscherinnen, Büglerinnen, Schneiderinnen, Näherinnen, soferne sie ihre Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig einen Arbeiter beschäftigen). (vgl. Ziff. 10 Abs. 4 unten).

Ort der Be-
schäftigung.

5. Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§ 2 Ziff. 4 des Krankenversicherungsgesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergleiche Ziff. 15 unten).

Hauskinder.

6. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergleiche jedoch hierzu Ziff. 9 unten). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander, da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen kann.

Gefelle, Gehülfe.

7. (Zu Ziff. 3 lit. a der Anweisung.) Der Begriff des „Gefellen“ ist im Wesentlichen dem § 121 der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet die unselbständigen im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehülfe“ nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfsen zu verstehen

und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Allgemeinen gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Büreaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeinbediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrlente und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht gemäß § 4 des Gesetzes von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind. (Vgl. Ziff. 6, a und b der Anweisung und Anlage 4 hiezu.)

8. (Zu Ziff. 3 lit. a der Anweisung.) Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen (Köche, Diener, Kutscher, Stallknechte, Köchinnen, Dienstmädchen, Stützen der Hausfrauen u. s. w.), sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirthschaftsgesinde). Die in der Hauswirthschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Privatsekretäre, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare, Gesellschaftersinnen, Hausdamen u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig. (Vgl. Ziff. 1 oben.) Dienstbote.
9. (Zu Ziff. 3 lit. a der Anweisung.) Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versichert abweichend von den Unfallversicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter etc. Um das Versicherungsverhältniß zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartenutzung, Kuhweide, Kartoffelland u. s. w. (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes). Lohn, Gehalt.

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Taglohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Einnahme (Tantieme) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe über-

steigende Theil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelöhnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den Schiffseigenthümern gegen einen bestimmten Antheil an der Fracht angenommen sind.

Als Werth der Lantienen und Naturalbezüge wird der von der Distriktsverwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswert in Ansatz gebracht (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirtschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung.

- Betrieb. 10. (Zu Ziff. 3 lit. b und Ziff. 4 lit. a der Anweisung.) Hinsichtlich der Versicherung der Betriebsbeamten und Betriebsunternehmer nach §§ 1 Ziff. 2 und 2 Ziff. 1 des Gesetzes ist als „Betrieb“ im Sinne des Gesetzes ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Thätigkeiten anzusehen. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminelten Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirtschaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post-, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirtschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunal Schlachthäuser, Kommunalirrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Betrieb gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesamtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Betriebsbeamte.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfs hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Ziff. 6 lit. a und b der Anweisung). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine

gewisse Betheiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergleiche Ziff. 12 unten). Die Aufsichtsrathsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

Zu den Betriebsunternehmern zählen auch jene Personen, deren vorübergehende Dienstleistungen nicht als selbstständige Arbeit, vielmehr als ein selbständiger Betrieb sich darstellen wie z. B. selbstständige Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpußer und ähnliche Gewerbetreibende, ferner Kochfrauen, Friseurinnen sowie selbstständige Wäscherinnen, Büglerinnen, Schneiderinnen, Näherinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziff. 4 fallen und als „Arbeiter“ zu behandeln sind.

Betriebsunternehmer.

11. (Zu Ziff. 3 lit. b der Anweisung.) Unter die „Handlungsgehülfen und Lehrlinge“ fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen als auch die Buchhalter und Kassierer, die Handlungsreisenden, Kommis und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach § 1 Ziff. 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- u. Fabriken maßgebend.

Handlungsgehülfe, Lehrling.

12. (Zu Ziff. 3 lit. b der Anweisung.) Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Lehrlingen auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter u. eigenes Vermögen

besitzt, und in Folge dessen sein gesamtes Jahreseinkommen 2000 Mark übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte zc. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht vorauszufehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter zc. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesamt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mark, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

Vorübergehende
Dienstleistungen.

13. (Zu Ziff. 5, 1 lit. a der Anweisung.)

Zu aa. In allen Fällen, in welchen es sich nicht um wechselnde Arbeitsleistungen berufsmäßiger Arbeiter, sondern um einzelne gelegentliche Dienstleistungen solcher Personen handelt, welche Lohnarbeit nicht als Beruf treiben, ist eine Versicherungspflicht nicht gegeben. Befreit von letzterer sind also z. B. jene Personen, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei der zeitweise unvermeidlichen Einstellung besonderer Hilfskräfte vorübergehende Dienstleistungen nicht berufsmäßig, sondern nur nebenher „mitnehmen“ (z. B. gelegentlich helfende Frauen, selbständige, nicht berufsmäßige Tagelöhnerie betreibende Unternehmer kleiner landwirtschaftlicher Betriebe, Hopfenzupfer).

Zu bb. Auch dann liegt eine Versicherungspflicht nicht vor, wenn durch eine wenn auch regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung insgesamt nur ein geringer Bruchtheil der täglichen Arbeitszeit in Anspruch genommen, für solche Arbeiten aber auch nur ein geringfügiger, zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht einmal annähernd hinreichender Lohn erzielt wird.

Zu cc. Auch solche nicht berufsmäßige Arbeiter, welche bei plötzlichen Unglücksfällen und Naturereignissen (Eisenbahnunfällen, Deichbrüchen, Waldbränden, Vertilgung von Schädlingen) eingestellt werden, bleiben von der Versicherungspflicht befreit.

14. (Zu Ziff. 5, 1 lit. b der Anweisung.) Wenn ständig beschäftigte Berufsarbeiter, welche schon auf Grund ihrer ständigen Arbeit der Versicherungspflicht unterliegen, noch eine nebensächliche, zeitlich vorübergehende Arbeit zufällig oder aushilfsweise oder auch in regelmäßiger Wiederkehr verrichten, durch welche das ständige Arbeitsverhältniß nicht unterbrochen wird, so unterliegen dieselben lediglich hinsichtlich ihrer Hauptthätigkeit der Versicherungspflicht. Besondere Versicherungsbeiträge für die nebenher geleisteten Arbeiten sind daher nicht zu leisten.

15. (Zu Ziff. 4 lit. b der Anweisung.) Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergleiche auch Ziff. 5 der Erläuterungen) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

Hausgewerbetreibender.

- 1) das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
- 2) die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet,
- 3) die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselbständigen Lohnarbeiter, welche vom Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmergewinn erzielen. Die Versicherungsberechtigung dauert auch für jene Zeit fort, während welcher Hausgewerbetreibende vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidermeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Lohnarbeiter, die Letzteren als selbständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselbständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein.

16. (Zu Ziff. 6 lit. a der Anweisung.) Ein Verzeichniß der bei sämtlichen I. Ministererien und den denselben untergeordneten Stellen verwendeten Beamten und Bediensteten, welche unter das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz überhaupt nicht fallen oder gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, ist in Anlage 4 abgedruckt. Eine spätere Ergänzung dieses Verzeichnisses ist vorbehalten.

Staatsbeamte u. Bedienstete.

Unter den Begriff „Beamte“ fallen auch die in Bayern nach Maßgabe des Staatsdiener-Ediktles durch Allerhöchstes

Dekret angestellten Beamten dann, wenn sie sich noch im Provisorium befinden. Soweit gewisse staatliche Funktionen nur neben einem anderen Berufsweige, der an und für sich zur Selbstversicherung berechtigt, bekleidet werden, wie z. B. einzelne Waldwärterposten, besteht kein Hinderniß, daß die betreffenden Personen in ihrer Eigenschaft als Betriebsunternehmer nach § 8 des Gesetzes sich selbst versichern (vgl. Ziff. 4 lit. a der Anweisung).

Erwerbs-
beschränktheit.

17. Personen, welche zwar erwerbsbeschränkt, jedoch noch im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegeld, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Wittwen oder als Ascendenten verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge berechtigt, bei der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes (Bezirksamt, unmittelbarer Stadtmagistrat) die Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes).

Ortliche Zu-
ständigkeit der
Versicherungs-
anstalt.

18. (Zu Ziff. 8 der Anweisung.) Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergibt sich aus §§ 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe“ stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht bloß im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§ 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebsitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirthschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Waarenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebsitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter zc., welche außerhalb des Betriebsortes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Sitze des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebsort verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitz eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im §§ 44 Absatz 2 und 3 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter zc. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebsortes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Werden Personen im Inlande beschäftigt, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der thatfächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Verzeichniß

der im Dienstbereiche der k. Ministerien und der ihnen untergeordneten Stellen verwendeten Personen, welche den Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes nicht unterliegen beziehungsweise gemäß § 4 Abs. 1 des bezeichneten Gesetzes von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

A. Im Allgemeinen.

Die sämmtlichen pragmatischen Beamten.

B. Im Besonderen.

I. K. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

1. Staatsministerium :

Registrier- und Kanzlei-Funktionäre.

Diener (einschließlich Portier, Hausmeister und Heizer).

2. Geheimes Staatsarchiv :

Diener.

3. Gesandtschaften :

Kanzleifunktionär.

Kanzleidiener.

4. Staatseisenbahnverwaltung, Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung, Ludwig-Donau-Main-Kanal-Verwaltung :

Die in statusmäßiger Stellung befindlichen Beamten und Bediensteten, einschließlich der nicht in den Status übernommenen Ostbahn-Beamten und Bediensteten,

die Aspiranten für den höheren und mittleren Dienst, das gegen diätarische Besoldung verwendete Personal (Bau-rechner und Bauzeichner, Bauzeichner [technische Gehilfen], Maschinzeichner, Diätare des administrativen, dann Stations- und Kanzleidiensfes).

5. Post- und Telegraphenverwaltung :

Die in statusmäßiger Stellung befindlichen Beamten und Bediensteten,
 die Aspiranten für den höheren und mittleren Dienst,
 die Kanzleihilfen und Diätare im Expeditionsdienste,
 die Zähler des Markenverlagsamtes,
 die Postexpeditoren auf Dienstvertrag,
 die Packetboten, Postboten, Depeschenboten, Briefeinsammler und Postbeiboten.

II. K. Staatsministerium der Justiz.

1. Staatsministerium :

Hilfsarbeiter aus der Kategorie der geprüften Rechtspraktikanten,
 Kanzleifunktionäre,
 Boten.

2. Oberstes Landesgericht :

Sekretariatsassistenten,
 Sekretariatsgehilfen,
 Gerichtsschreibergehilfen,
 Diener und Boten.

3. Oberlandesgerichte :

Hilfsarbeiter aus der Kategorie der geprüften Rechtspraktikanten,
 soweit sie besoldet sind,
 Sekretariatsassistenten,
 Sekretariatsgehilfen,
 Gerichtsschreibergehilfen,
 Diener und Boten,
 Aufseher in den Justizgebäuden in Zweibrücken, Nürnberg und
 Augsburg,
 Ständige Botengehilfen.

4. Landgerichte :

Hilfsarbeiter aus der Kategorie der geprüften Rechtspraktikanten,
 soweit sie besoldet sind,
 Sekretariatsgehilfe des rechnungsführenden Sekretärs bei dem
 I. Landgerichte München I,
 Gerichtsschreibergehilfen,
 Boten und Hausmeister,
 Botengehilfen.

5. Amtsgerichte :

Rechtskundige Hilfsarbeiter aus der Kategorie der geprüften Rechtspraktikanten, soweit sie besoldet sind,

Sekretariatsassistenten,
 Sekretariatsgehilfen,
 Gerichtsschreibergehilfen,
 Amtsgerichtsdienere und Hausmeister,
 Gerichtsvollzieher.

6. Staatsanwaltschaften:

Amtsanwälte bei den Amtsgerichten der Pfalz,
 Hilfsarbeiter aus der Kategorie der geprüften Rechtspraktikanten,
 soweit sie besoldet sind,
 Sekretariatsassistenten und Sekretariatsgehilfen.

7. Strafrechtspflege:

Gefängnißverwalter,
 Gefängnißwärter,
 Aufseher und Aufseherinnen,
 Gefängnißwärtergehilfen,
 Zu Gerichtsvollziehern für Geschäfte in Straffachen bestellte Boten-
 gehilfen in größeren Städten,
 Nachrichten,
 Nachrichtergehilfe.

8. Strafanstalten:

Hausgeistliche,
 Hausärzte,
 Rechtskundige Funktionäre,
 Hauslehrer,
 Buchhalter,
 Rechnungsgehilfen, Schreibgehilfen,
 Hausmeister, Oberaufseher und Oberkrankenwärter bei dem Zellen-
 gefängnisse Nürnberg,
 Werkmeister, Valiere, landwirthschaftliche Assistenten, Oberaufseher,
 Küchenmeister, Waschmeister, Maschinisten, Verkaufseher, land-
 wirthschaftliche Aufseher, Gärtnereiaufseher, Spitalaufseher,
 Krankenwärter, Küchenaufseher, Waschaufseher, Sicherheits-
 aufseher, Thoraufseher, Bureaudiener,
 Verkaufseherinnen, Sicherheitsaufseherinnen.

III. K. Staatsministerium des Innern.

1. Staatsministerium:

Kanzleifunktionäre,
 Boten und Bureaudiener incl. Portier und Heizer.

2. Statistisches Bureau:

Funktionäre,
 Hilfsarbeiter,
 Bureaudiener.

3. Verwaltungsgerichtshof:

Ranzleifunktionäre,
Boten und Diener.

4. Brandversicherungskammer:

Rechnungsgehilfen,
Schreiber, status- und außerstatusmäßige,
Boten,
Assistenten und ständige Gehilfen der k. Brandversicherungs-
inspektoren.

5. Kreisregierungen, Kammern des Innern:

Accessisten und Praktikanten, soweit sie besoldet sind,
Rechnungsrevisoren,
Regierungsfunktionäre,
Boten, Diener, Hausmeister.

6. Polizeidirektion München:

Funktionirende Offizianten,
Funktionäre,
Fiaferinspektoren,
Thieraufseher,
Boten, Diener, Arrestwärtergehilfen,
Obmann der Sesselträger,
Ständige Civiltransporteure.

7. Bezirksämter:

Bezirksamtschreiber,
Bezirksamtsdiener.

8. Allgemeines Reichsarchiv und Kreisarchive:

Bezahlte Archiv-Praktikanten,
Reichs- und Kreisarchiv-Funktionäre,
Reichs- und Kreisarchiv-Diener.

9. Oberste Baubehörde im k. Staatsministerium des Innern:

Bauzeichner,
Bureaudiener.

10. Kreisbauverwaltung:

Bauassistenten,
Zeichnungs- und Rechnungsgehilfen.

11. Bauämter:

Bauassistenten n. U.,
Bauassistenten ä. U.,

Bauamtschreiber,
 Straßenwärter,
 Flußwärter,
 Schleußenwärter,
 Donaumoosflurhütten,
 die ständigen Bauamtspalier,
 " " Bauzeichner und Bauführer,
 " " Brunnenwarte,
 " " Wehrmeister,
 " " Magazinsaufseher,
 " " Wegmacher im Donaumoos.

12. Technisches Bureau für Wasserversorgung im k. Staatsministerium des Innern:

Technische Gehilfen,
 Schreibgehilfe.

13. Oberbergamt:

Aktuare,
 Bureaudiener.

14. Geognostische Untersuchung:

Assistenten.

15. Bezirksbergämter:

Aktuare.

16. Centralimpfanstalt:

Assistenzarzt.

17. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel zu München, Erlangen und Würzburg:

Die Assistenten.

18. Veterinärwesen:

Kreisstierärzte bei den Regierungen, Kammern des Innern,
 Bezirksstierärzte bei den Bezirksamtern.

19. Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten:

Hauslehrer,
 Buchhalter und nichtpragmatische Verwalter,
 Aktuare und Rechnungsgehilfen,
 Hausmeister und Werkmeister,
 Aufseher,
 Aufseherinnen.

20. Flurbereinigungskommission im k. Staatsministerium des Innern:

Geometer und Geometer-Assistenten.

21. Landgestütsverwaltung:

Kanzleifunktionär (Schreibgehilfe),
Bureaudiener,
Gestütsaufseher und Gestütswärter.

22. Administration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth:
Amtsdiener.

23. Wohlthätigkeitsstiftungsadministration Würzburg:
Amtsdiener.

24. Oberpflegamt des Juliusspitals Würzburg:

Revisor und Registrator,
Kanzlist,
Kanzlist und Administrator des Epileptikerfonds,
Kanzleifunktionär,
Oberpflegamts- und Hauptkassadiener,
I., II. und III. Hausverwaltungsgehilfe,
Rentamtsgehilfe,
Rentamtsdiener und Weinbergsaufseher.

IV. k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

1. Staatsministerium:

Kanzleifunktionäre,
Registraturfunktionäre,
Boten und Diener,
Hausmeister und Portier,
Heizer.

2. Protestantisches Oberkonsistorium:

Bureaudiener und Boten.

3. Protestantische Konsistorien:

Hilfsarbeiter im Referatsdienst,
Hilfsarbeiter im Rechnungsdienst,
Kanzleifunktionäre und Hilfschreiber,
Boten und Diener.

4. Landesuniversitäten :

Privatdozenten,
 Profektoren,
 Assistenten,
 Repetitoren,
 Sekretariats-, Verwaltungs- (Bau-, Forst- 2c., Kanzlei- und
 Bibliotheksfunktionäre), Skriptoren, Offizianten 2c., Bedelle,
 Bedellsubstituten, Bedellgehilfen,
 Hausmeister,
 Präparatoren, Rüstoden,
 Diener (Haus-, Kanzlei-, Kassa-, Bibliothek-, Laboratoriums-,
 Instituts-, Klinik-, Sammlungs- 2c. 2c. Diener),
 Maschinisten, Heizer,
 Botanische Gärtner,
 Recht-, Reit-, Turn-, Sprach- und Zeichnen-Lehrer.

5. Technische Hochschule :

Privatdozenten,
 Assistenten,
 Bibliothekar,
 Registrator,
 Aktuar und Kanzlisten,
 Werkmeister,
 Präparatoren,
 Hausmeister,
 Fachnebenlehrer,
 Bureaudiener,
 Bedelle,
 Hauspalier,
 Kassa-, Sammlungs- und Laboratoriumsdiener,
 Schuldiener und Bibliothekdiener,
 Futtermeister.

6. Lyceen :

Die nur funktionsweise aufgestellten Lehr- und Nebenlehrer,
 Aktuare,
 Bedelle und Bedellgehilfen,
 Haus-, Bibliothek- und Sammlungsdiener,
 Kirchendiener.

7. Humanistische Gymnasien :

Religionslehrer,
 Assistenten,
 Zeichnungs-, Musik-, Gesang-, Schreib-, Turn- und Schwimm-
 lehrer und sonstige Nebenfachlehrer,
 Studienaktuare,

Kassa- und Rechnungsführer,
Bedelle,
Bedellgehilfen,
Haus- und Turndiener,
Kirchendiener.

8. Realgymnasien:

Die nur funktionsweise aufgestellten Religionslehrer,
Assistenten,
Schreib-, Sing-, Turn- und sonstige Fachnebenlehrer,
Bedelle und Hausmeister,
Rechnungsführer.

9. Industriefschulen:

Assistenten,
die nur funktionsweise aufgestellten Modellierlehrer,
Zeichenlehrer und sonstige Fachnebenlehrer,
Werkmeister,
Mechaniker und Vorarbeiter,
Laboranten,
Kassiere und Rechnungsführer,
Bedelle,
Schuldiener,
Hausmeister,
Laboratoriums- und Werkstättebediener,
Heizer.

10. Lehrerbildungsanstalten:

(Schullehrerjeminare und Präparandenschulen.)

Religionslehrer,
Präparandenlehrer,
Seminarfschullehrer,
Hilfslehrer,
Zeichen-, Musik-, Turn- und sonstige Nebenfachlehrer,
Hausmeister,
Bedelle,
Hausdiener und Hausdienerinnen.

11. Centralturnlehrerbildungsanstalt:

Turnlehrer,
Turndiener.

12. Akademie der Wissenschaften:

Hausmeister,
Diener und Hausdiener.

13. Meteorologische Centralstation :

Funktionäre (Assistenten, Beobachter zc.),
Diener.

14. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen
des Staates :

Funktionirende Konservatoren,
Kustoden,
Adjunkten,
Assistenten,
Inspektoren,
Obergärtner,
Präparatoren zc.,
Hausmeister,
Maschinisten,
Diener (Mechaniker zc. zc.).

15. Bibliotheken :

Funktionirende Bibliotheksbeamte (Assistenten zc.),
Hausmeister,
Diener.

16. Akademie der bildenden Künste :

Hilfslehrer,
Dozenten,
Kassa- und Rechnungsgehilfe,
Hausmeister (der Akademie, dann im Kunstausstellungsgebäude),
Hauspazier,
Diener.

17. Central-Gemälde-Galerie :

Galleriediener und Diener (Centralgemälbegalerie, Vasen-
sammlung, Gemälbegalerie Schleißheim und Augsburg),
Hausmeister,
Portier.

18. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung :

Assistent und II. Konservator,
Diener,
Aufseher und Aushilfsdiener.

19. Kunstgewerbeschule München :

Lehrer und Assistenten,
Lehrerinnen,
Sekretär und Kassier,

Bibliothek-Assistent,
Hausmeister,
Schuldiener,
Heizer.

20. Kunstgewerbeschule Nürnberg :

Lehrer und Assistenten,
Leiter der technischen Werkstätten,
Sekretär und Kassier,
Hausmeister und Diener.

21. Bayerisches Nationalmuseum :

Bibliothekar und Sekretär,
Kanzlist,
Hausmeister,
Oberaufseher,
Hausdiener und Diener.

22. Ruhmeshalle :

Auffeher,
Diener.

23. Walhalla :

Berwalter,
Wegmacher,
Auffeher.

24. Musikschulen :

Musiklehrer (ohne pragmatische Stellung),
Hausverwalter,
Hausdiener.

25. Centralthierarzneischule:

Profektoren,
Assistenten,
Vorschniede,
Hausmeister,
Diener.

26. Hufbeschlagschulen :

Funktionirende Vorstände und Lehrer,
Diener.

27. Hebammenschulen :

Funktionirende Professoren und Repetitoren,
Assistenten,
Diener.

28. Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan :

Die nur funktionsweise aufgestellten Fach- und Nebenlehrer,
 Assistenten,
 Direktorial-Funktionäre,
 Amtsgehilfen,
 Hausmeister,
 Anstaltsdiener.

29. Max-Joseph-Stift in München :

Lehr- und Erziehungsdamen,
 Hausmeister,
 Hausdiener und Hausdienerinnen.

30. Central-Taubstumm-Institut, Central-Blinden-Institut und
 Central-Anstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder
 in München :

Elementar-, Fach- und Nebenlehrer,
 Arbeits-, Musik-Hilfslehrer und Lehrerinnen,
 Aufseher und Aufseherinnen,
 Hausmeister.

31. Unterrichtsstiftungsadministrationen in München :

Amtsdiener.

32. Administration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg :

Amtsdiener.

33. Stiftungsadministration in Ansbach :

Amtsdiener.

34. Administration der allgemeinen protestantischen Unterstützungs-
 anstalten in Nürnberg :

Buchhalter,
 Funktionär,
 Amtsdiener.

35. Kultus- und Unterrichts-Stiftungsadministration in Würzburg :

Amtsdiener.

36. Administration der vereinigten Stiftungen in Aschaffenburg :

Amtsgehilfe,
 Amtsdiener.

37. Stiftsrentamt Aschaffenburg :

Amtsgehilfe,
 Amtsdiener.

V. **R.** Staatsministerium der Finanzen.

1. Staatsministerium :

Kanzlei- und Registraturfunktionäre,
Kanzleiboten, Hausmeister, Heizer,
Drucker der lithographischen Anstalt.

2. Oberster Rechnungshof :

Rechnungsrevisoren,
Kanzleifunktionäre, Boten und Hausmeister.

3. Rechnungskammer :

Rechnungsrevisoren,
Kanzleifunktionäre, Boten.

4. Centralstaatskasse :

Kanzleifunktionäre,
Geldzähler und Kassadiener,
Aushilfsdiener.

5. Regierungsfinanzkammer :

Accessisten, Rechnungsrevisoren,
Regierungsfunktionäre (im Sekretariats-, Registratur- und Kanzlei-
dienst), Boten, Weiboten und Diener, Hausdiener, Hausmeister.

6. Kreisassen :

Kassafunktionäre,
Kassadiener, Weibote.

7. Rentämter :

Rentamtshelfen,
Rentamtsdiener.

8. Verwaltung der direkten Steuern :

Kreis- und Bezirksgeometer.

9. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern :

a. General-Direktion :

Assistenten,
Rathsaccessisten,
Hausmeister,
Boten und Kassadiener,
Funktionäre.

b. Hauptzollämter und Unterstellen:

Assistenten,
 Amtsdienere und gleichgestellte Bedienstete,
 Zolleinnehmer,
 Uebergangssteuereinnehmer,
 Rübenzuckersteueraufseher,
 Salzteueraufseher,
 Aufschlageinnehmer,
 Steueraufseher,
 Grenzaufseher,
 Revisionsaufseher,
 Hafenaufseher.

10. Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung:

a. Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse:

Rechnungsrevisoren,
 Funktionäre,
 Bauzeichner,
 Geldzähler,
 Bureaudiener.

b. Bergwerke:

Funktionäre,
 Materialrechner,
 Funktionirender Kassier,
 " Einfahrer,
 Amtsdienere,
 Obersteiger, Steiger, Steigergehilfen, Hutmänner und Gruben-
 aufseher,
 Werkmeister, Kunstmeister und Aufseher für den Betrieb der
 Schlossereien und mechanischen Werkstätten,
 die Werkmeister für das Bauwesen,
 die Schmelzmeister,
 Maschinenmeister,
 Gußmeister und Gießereiaufseher,
 Sudmeister,
 Maschinenwärter,
 Brunnenwärter,
 Materialaufseher und Abgeber, Stadelwärter,
 Verschleiß- und Salzwäger, Lokomotivführer und Torfstichtaufseher.

11. Münzanstalt:

Bureau- und Kassenassistent,
 Assistent für den technischen Dienst,

Amtsdiener,
die in ständiger Eigenschaft aufgenommenen Arbeiter.

12. Königliche Bank:

a. Bankdirektion:

Kanzleifunktionäre,
Bureaudiener.

b. Hauptbank:

Commis,
Funktionäre,
Bankdiener.

c. Filialbanken:

Bankcommis,
Bankdiener.

13. Frankenthaler Kanal:

Krahnen- und Waagmeister,
Schleußenwärter, Brückenwärter, Krahnentreter.

14. Forst-, Jagd- und Triftverwaltung:

Förster älterer Ordnung (nach 10 Dienstjahren in dieser Eigenschaft),

Forstamtsassistenten,

Förster älterer Ordnung (vor vollendetem 10. Dienstjahre),

Forstwarte, Forstgehilfen, Forstaufsicher,

Aerarialische Jagdgehilfen,

Forstbuchhaltungs- und Kanzleifunktionäre,

Assistenten der forstlichen Versuchs-Anstalt in München,

Bedell der Forstlehranstalt Aschaffenburg,

Hausmeister der forstlichen Versuchs-Anstalt in München,

die Realienlehrer an den Waldbauschulen,

Waldbaufseher und Waldwärter, sowie die zur gleichen Kategorie gehörigen Holzauffseher, Sperrauffseher und Schleußenwärter,

Boten und Diener bei den Regierungsforstabtheilungen,

Laboratoriendiener bei der forstlichen Versuchsanstalt München,

Lithographen und Drucker bei der kartographischen Anstalt der Ministerial-Forstabtheilung,

Assistent des Chemie-Professors an der Forstlehranstalt Aschaffenburg,

Forstpraktikanten,

Forstschußdienstaspiranten.

15. Verwaltung der Deconomieen und Gewerbe :

Brunnwart im englischen Garten,
 " in Grünwald,
 Kanalauffseher in Schleißheim,
 Kanalwart in Freimann,
 Brunnwart der ärarialischen Trinkwasserleitung in Berchtesgaden,
 Braumeister des Königl. Hofbräuhauses München,
 Bauführer " " " "
 Amtsgehilfen " " " "
 Magazinsaufseher " " " "
 Haus- und Amtsdienner " " "
 Seewart des Hofschmeisteramtes Chiemsee,
 Fischergehilfe " " " "
 Wiesenbaumeister in Pfrentsch (Oberpfalz 2c.),
 Büttner im k. Hofkeller zu Würzburg,
 Weinbergsaufseher in Würzburg und Randersacker,
 Oberweinbergsmann in Hörstein,
 Wiesenwart auf dem Dammersfelde.

16. Verwaltung der Staatsschuld :

Funktionäre,
 Kanzleihilfe, Gelbzähler, Kassediener, Kanzleidiener,
 Bote, Aushilfsbote.

17. Kataster-Wesen :

a. Regierung. Kammer der Finanzen :

die Kreisgeometer.

b. Den Regierungen. Kammern der Finanzen, unterstellte
Messungsbezirke :

die Kreisgeometer.

die bei den Kreisgeometern als Hilfsarbeiter verwendeten ge-
prüften Messungspraktikanten und Messungsassistenten.

c. Das Katasterbureau :

Folgende als Funktionäre aufgestellte Bedienstete :

Der funkt. Controleur,
 der Lithographie-Oberrevisor,
 die Trigonometer,
 die Repartitoren,
 der Druckerei-Werkmeister,
 die Übergeometer,
 der funkt. Sekretär.

die Kataster-Revisoren,
 die Lithographie-Revisoren,
 die Graveure,
 die Katastergeometer,
 der Kanzleifunktionär,
 der Conservatoriumsgehilfe,
 die Katasterfunktionäre,
 die Geometer (Assistenten),
 der Hausmeister,
 der Bureaudiener,
 die Steindrucker und Steinträger.

Folgende als Hilfsarbeiter aufgestellte Bedienstete:

die Geometer-Aspiranten,
 der technische Adjunkt,
 die Hilfsarbeiter der Kataster-Renovationssparte,
 die Hilfsarbeiter in der Kanzlei,
 die Aushilfsgraveure,
 die ständigen Meßgehilfen.

d Dem Katasterbureau unterstellte Meßungsbehörde München:

Folgende als Funktionäre aufgestellte Bedienstete:

der Trigonometer als Vorstand,
 der Obergeometer als stellvertretender Vorstand,
 die Katastergeometer.

Das Hilfspersonal der Meßungsbehörde:

Assistenten, Zeichner und Meßgehilfen.

VI. K. Kriegsministerium.

1. Ministerium:

Portiers,
 Kanzleidiener,
 Kanzleidiätarien,
 Hausdiener (älterer Norm),
 Schreibgehilfe, } bei der lithographischen Offizin.
 Packgehilfe, }

2. Generalmilitärkasse:

Kanzleifunktionäre,
 Kassendiener.

3. Corpszahlungsstellen:

Kassendiener.

4. Intendanturen :

Bureaudiener,
Bureau- und Kanzlei-Diätarien.

5. General-Auditoriat :

Kanzleifunktionär,
Kanzleidiener.

6. Militär-Bezirksgerichte :

Kanzleifunktionäre,
Kanzleidiener.

7. Generalstab :

Kanzleifunktionäre,
Kanzleidiener,
Kupferstecher,
Werkführer,
Topographenfunktionäre,
Photograph, } beim topographischen Bureau.

8. Truppen :

Büchsenmacher,
Waffenmeister,
Regimentsfattler.

9. Proviantämter :

Mühlenmeister,
Bachmeister,
Maschinisten,
Heizer,
Magazins-Oberaufseher,
Magazins-Aufseher,
Bureaudiener.

10. Montierungsdepot :

Bachmeister,
Lagerdiener.

11. Garnisonsverwaltungen :

Kasernen-Aufseher,
Kasernen-Wärter,
Maschinisten,
Heizer.

12. Garnisonsbaudistrikte :

Bauschreiber (ständige).

13. Garnisonslazarethe :

Maschinisten,
Heizer,
Hausdiener,
Köchinnen.

14. Remonte-Inspektion :

Kanzleidiener.

15. Remonte-Depots :

Futtermeister,
Bräumeister.

16. Inspektion der Militärbildungsanstalten :

Kanzleifunktionär,
Maschinisten, } (etatsmäßige),
Heizer, }
Laborant im chemischen Laboratorium,
Diener im physikalischen Kabinet.

17. Kriegsakademie :

Kanzleifunktionär,
Bureau- und Hausdiener.

18. Artillerie- und Ingenieurschule :

Kanzleifunktionär,
Bureau- und Hausdiener.

19. Kriegsschule :

Hausmeister,
Portier,
Hausdiener.

20. Kabettencorps :

Kanzleifunktionär,
Hausmeister,
Portier,
Aufwärter.

21. Militärschießschule :

Büchsenmacher.

22. Artilleriedepots :

Zeughausbüchsenmacher.

23. Gewehrfabrik :

Maschinenaufseher,
 Maschinenheizer,
 Portier,
 Nachtwächter,
 Hausdiener,
 Maschinenmeister,
 Meister (nicht etatsmäßige).

24. Artilleriewerkstätten :

Portier,
 Hausdiener,
 Nachtwächter,
 Meister (nicht etatsmäßige),
 Zeichner.

25. Geschützgießerei und Geschosßfabrik :

Portier,
 Hausdiener,
 Meister (nicht etatsmäßige).

26. Hauptlaboratorium :

Portier,
 Hausdiener,
 Nachtwächter,
 Meister (nicht etatsmäßige).

27. Pulverfabrik :

Portier,
 Hausdiener,
 Meister (nicht etatsmäßige).

Nro 20362.

München 9. Dezember 1890.

Betreff: Invaliditäts- und Altersversicherung,
hier Geschäftsanweisung, betreffend die Aus-
zahlung durch die Post.

Die vom Reichsversicherungsamt erlassene Geschäftsanweisung für die Vorstände der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 29. Oktober l. Js wird nachfolgend im Abdruck mit nachstehendem zur Kenntnis der Behörden gebracht:

Seitens des Reichsversicherungsamtes sind die Vorstände der Versicherungsanstalten darauf hingewiesen worden, daß für den Berechtigungsausweis (§ 4 der Geschäftsanweisung), wie bei den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu zahlenden Renten, am zweckmäßigsten eine Abschrift der Zahlungsanweisung an die Post (Muster A 1 und 2 und J 1 und 2) zu verwenden und darunter zu setzen sei:

Als Berechtigungsausweis ausgemittelt.

Ort, Datum.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt

(Siegel)

Unterschrift.

Gleichzeitig sind die gedachten Vorstände durch das Reichsversicherungsamt veranlaßt, auf die rechtzeitige Aushändigung der Quittungsformulare an die Rentenberechtigten (§ 5 der Geschäftsanweisung) besonderen Wert zu legen.

Den versicherungspflichtigen Personen ist hievon und von der Geschäftsanweisung Kenntnis zu geben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

§. 6.

Ist aus irgend einem Grunde die Zahlung der durch eine Zahlungsanweisung angewiesenen Beträge ganz oder theilweise einzustellen, so hat der Vorstand unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 2 eine Anweisung zur Einstellung der Zahlung (Wegfallanweisung) der Oberen Postbehörde einzusenden. Zu den Wegfallanweisungen sind die anliegenden Muster A 4 und J 4 zu verwenden.

§. 7.

Beantragt der Empfänger einer fortlaufenden Zahlung aus Anlaß der Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Postanstalt bei der Versicherungsanstalt die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes, so hat der Vorstand, wenn der neue Wohnort im Bezirke derselben Oberen Postbehörde liegt, diese um Veranlassung des Weiteren zu ersuchen, anderenfalls eine Wegfallanweisung für die bisher beauftragte Postanstalt nach §. 6 und eine Zahlungsanweisung für die Postanstalt des neuen Wohnortes nach §§. 1 und 2 der Oberen Postbehörde einzusenden.

Anträge auf künftige Auszahlung einer fortlaufenden Rente durch eine Postanstalt im Bezirk derselben Oberen Postbehörde können auch bei der Postanstalt, an welche die Anweisung ergangen ist, angebracht werden. Dieselbe legt in solchem Falle die Anweisung mit dem schriftlichen Antrage beziehungsweise einem Vermerk über den mündlichen Antrag der Oberen Postbehörde vor, welche ihrerseits — unter Benachrichtigung der Versicherungsanstalt von der Aenderung — die Anweisung an die neue Postanstalt abgibt.

§. 8.

Treten bei fortlaufenden Zahlungen, abgesehen von den Fällen der §§. 6 und 7, Umstände ein, welche eine Aenderung der Zahlungsanweisung nöthig machen, z. B. Erhöhung oder Herabsetzung der Rente im schiedsgerichtlichen Verfahren u., so hat der Vorstand eine Wegfallanweisung bezüglich der bisherigen Zahlungen und gleichzeitig eine neue Zahlungsanweisung der Oberen Postbehörde einzusenden. In der neuen Zahlungsanweisung sind die fortan zu leistenden Zahlungen vollständig anzugeben; eine Bezugnahme auf den Inhalt der früheren Anweisung ist ausgeschlossen.

Ist auf Grund der früheren Anweisung zu viel gezahlt worden, so findet eine Vermittelung der Post bei der Wiedereinzahlung des überhobenen Betrages nur im Wege der Kürzung der für die Folge zahlbaren Rente statt. In der neuen Zahlungsanweisung sind zu diesem Zwecke die Monate, für welche eine Kürzung einzutreten hat, die einzubehaltenden und die zahlbar bleibenden Beträge anzugeben.

§. 9.

Hat der Rentenempfänger in Folge der Wegfallanweisung nichts mehr oder doch weniger, als bisher, zu erheben, so wird die Versicherungsanstalt (außer der an die Post zu erlassenden Wegfallanweisung und beziehungsweise neuen Zahlungsanweisung) ihm sofort eine Benachrichtigung von der geschehenen Aenderung in der Anweisung an die Post zusenden. Daneben ist eine unmittelbare (erforderlichenfalls telegraphische) Benachrichtigung der Postanstalt, welche bisher die Zahlung geleistet hat, zulässig und in den Fällen, in welchen sonst eine Wiedereinzahlung überhobener Beträge stattfinden würde, auch den Interessen der Rentenempfänger entsprechend.

§. 10.

Die Formulare zu Zahlungsanweisungen, Wegfallanweisungen und Rentenquittungen sind in der Größe eines halben Bogens in dem für die Reichsbehörden festgesetzten Aktenpapier-Format mittelst Buchdrucks herzustellen. Sie müssen hinsichtlich des Druckes den dieser Geschäftsanweisung beigefügten Mustern entsprechen.

Zu den Wegfallanweisungen ist rothes, zu den Anweisungen über fortlaufende Zahlungen starkes weißes und zu den übrigen Formularen gewöhnliches weißes Papier zu verwenden.

§. 11.

Die Ausfüllung der Formulare hat in leserlicher Schrift zu erfolgen. Die Monatsnamen sind auszusprechen. Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

Die Person des Zahlungsempfängers ist in der ersten Abtheilung so genau zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird; insbesondere empfiehlt es sich, bei der Angabe des Wohnortes den Verwaltungsbezirk (Kreis, Amt, Regierungsbezirk) und den Staat, in welchem der Wohnort belegen ist, zu bezeichnen.

Die zu zahlenden Beträge müssen aus der Anweisung zu ersehen sein, ohne daß es hierzu einer Berechnung bedarf.

Die Versicherungsanstalten haben auf der im Kopf unter der Bezeichnung der Versicherungsanstalt vorgesehenen Linie zur Kennzeichnung der Rente das Rentenzeichen in kräftiger Schrift anzugeben.

§. 12.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die gemäß §§. 5 bis 7 des Gesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, welche die von ihnen festgesetzten Alters- und Invalidenrenten durch Vermittelung der Postanstalten zahlen, entsprechende Anwendung. Soweit diese Kasseneinrichtungen nicht durch Behörden vertreten werden, haben dieselben die Unterschriften ihrer Mitglieder, welche bei der Vollziehung von Zahlungsanweisungen mitzuwirken befugt sind, bei derjenigen Oberen Postbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk die Kasseneinrichtung ihren Sitz hat.

§. 13.

Diese Geschäftsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Böbiker.

Altersversicherung.

Versicherungsanstalt Nr. _____

Rentenzeichen

A. | 18

**Anweisung an die Post
zu einmaligen Zahlungen.**

Vorname, Name, Stand, Wohnort
(Kreis oder Amt, Regierungsbezirk,
Staat) und Wohnung des Em-
pfängers:

1. Kapitalabfindung an Ausländer
(§. 14 des Gesetzes)
2. Renten, welche gemäß §. 35 des
Gesetzes auf Gemeinden oder Ar-
menverbände übergegangen sind .

Mark

Pf.

Summe

Mark

Pf., in

Worten

, den

189

Der Vorstand der Versicherungsanstalt

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Name der zahlenden Postanstalt:

Quittung umstehend.

Q u i t t u n g.

	Umstehende	Mark	... Pf.,	
in Worten	Mark		Pf.

habe ich aus der Postkasse erhalten.

....., den 189

(Des Empfängers Name:)

(Des Empfängers Stand:)

Es wird hierdurch unter Weidrückung des Dienstfiegl's bescheinigt *),
 daß obige Quittung von de,
 zu eigenhändig vollzogen worden ist.

....., den 189

(Dienstfiegl.)

*) Die Bescheinigung ist von einem bei der Zahlung nicht beteiligten, zur Führung eines öffentlichen Siegl's berechtigten Beamten unter Weidrückung des Dienstfiegl's auszustellen.

Der Beglaubigung der Unterschrift bedarf es nicht,

- a) wenn die Quittung selbst von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines öffentlichen Siegl's berechtigten Beamten unter Weidrückung des Dienstfiegl's vollzogen ist,
- b) wenn die Versicherungsanstalt, welche die Anweisung ausgestellt hat, bei der Ausstellung der Anweisung auf die Beglaubigung der Unterschrift verzichtet hat.

Altersversicherung.Versicherungsanstalt Nr.**Rentenquittung. †)**

..... Mark Pf.
 in Worten Mark Pf.,
 habe ich für den Monat 189 aus der Postkasse erhalten.
 , den 189

*) (Des Empfängers Name:)

(Des Empfängers Stand:)

Es wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstfiegl's bescheinigt,

1. daß obige Quittung von de

zu

eigenhändig vollzogen worden ist,

2.***) daß

1.

am 1^{ten} 189 am Leben gewesen ist [sind].
 , den 189

(Dienstfiegl.)

†) Der Beglaubigung der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Quittung selbst von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines öffentlichen Siegl's berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstfiegl's vollzogen ist.

*) Zu vollziehen von dem Rentenberechtigten, sofern zu seinen Händen zu zahlen ist, anderenfalls von derjenigen Person, welche an seiner Statt die Zahlung in Empfang nimmt (Vormund, Pfleger x.).

**) Auszufüllen mit dem Namen des Rentenberechtigten, soweit an seiner Statt eine andere Person (Vormund, Pfleger x.) die Zahlung in Empfang nimmt, anderenfalls zu durchstreichen.

A 4.**Altersversicherung.**Versicherungsanstalt Nr.

Rentenzeichen	
A.	18

Anweisung an die Post
zur Einstellung von Rentenzahlungen.

Die Anweisung vom 189 zur Zahlung von Mark .. Pf.
monatlicher Rente an ..
zu ..
für ..

kommt vom 189 ab in Wegfall.

Für den Monat 189 ist nur noch der
Betrag von Mark .. Pf. zu zahlen.

....., den 189

Der Vorstand der Versicherungsanstalt

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Name der zahlenden Postanstalt:

Invaliditätsversicherung.

Versicherungsanstalt Nr. _____

Rentenzeichen  J. 18

Anweisung an die Post zu laufenden Zahlungen.

I. Vorname, Name, Stand,
Wohnort (Kreis oder Amt,
Regierungsbezirk, Staat)
und Wohnung des Em-
pängers:

II. zu zahlende Renten: a) für die Zeit vom 189 bis

a) einmalig sofort: 189 : Mark Pf.,

in Worten

b) fortlaufend am Ersten jedes Monats für b) vom 1. 189 ab
monatlich monatlich

Mark Pf., in Worten

Angabe etwaiger Kürzungen:

Name der zahlenden Postanstalt:

III. Angabe

Q u i t t u n g .

Umstehende Mark Pf.,

in Worten Mark S.

habe ich aus der Postkaffe erhalten.

. , den 189

(Des Empfängers Name:)

(Des Empfängers Stand:)

Es wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstfie­gels bescheinigt*), daß obige Quittung von de zu eigenhändig vollzogen worden ist.

. , den 189

(Dienstfiegel.)

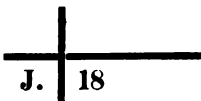
*) Die Bescheinigung ist von einem bei der Zahlung nicht betheiligten, zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstfie­gels auszustellen.

Der Beglaubigung der Unterschrift bedarf es nicht,

a) wenn die Quittung selbst von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstfie­gels vollzogen ist,

b) wenn die Versicherungsanstalt, welche die Anweisung ausgestellt hat, bei der Aus­stellung der Anweisung auf die Beglaubigung der Unterschrift verzichtet hat.

J 4.**Invaliditätsversicherung.**Versicherungsanstalt Nr.

Rentenzeichen  J. | 18

Anweisung an die Post
zur Einstellung von Rentenzahlungen.

Die Anweisung vom 189 zur Zahlung von Mark Pf.
monatlicher Rente an
zu
für

kommt vom 189 ab in Wegfall.
Für den Monat 189 ist nur noch der
Betrag von Mark Pf. zu zahlen.
....., den 189.....

Der Vorstand der Versicherungsanstalt

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Name der zahlenden Postanstalt:

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 43. 22. Dezember 1890.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhehligung der Beamten des Heeres betreffend. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Neuauflage der Pharmacopoea germanica; d) Kriegsfeuerwerferei I. Teil; e) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde für das 1. Halbjahr 1891. 3) Sterbfälle.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhehligung der Beamten des Heeres betreffend.

Am Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung der §§ 11, 17 und 19 der Verordnung vom 14. Dezember 1872 — Militär-Verordnungsblatt Seite 531 u. ff. — bezüglich der Verhehligung der Beamten des Heeres zu verordnen, was folgt:

I. Obere Beamte.

§ 1.

Die oberen Militärbeamten des Friedensstandes, sowie die oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung bedürfen, solange sie im aktiven Dienste stehen, zu ihrer Verehelichung oder Wieder- verehelichung der dienstlichen Bewilligung.

§ 2.

Diese Bewilligung erteilen

a) für die oberen Militärbeamten:

die Truppen- (Regiments- etc.) Commandeure, beziehungsweise der Commandeur der Equitationsanstalt für die Zahlmeister, letzterer auch für den Veterinär und den Stallmeister der Equitations- anstalt;

die General-Commandos für die Veterinäre der Truppen;
das Kriegsministerium für alle übrigen oberen Militärbeamten;

b) für die oberen Zivilbeamten der Militärver-
waltung:

das Kriegsministerium für die Zivilbeamten desselben, dann der General-Militär-Kasse und des General-Auditoriums, sowie für die Intendantur- und Rauräte;

das General-Commando I. Armee-Corps für den Nendanten des Invalidenhauses;

der Generalstab,

die Inspektion der Fuß-Artillerie,

die Remonte-Inspektion,

die Inspektion der Militär-Bild-
ungsanstalten,

die Inspektion der militärischen
Strafanstalten.

die Corps-Intendanturen

für die zu ihnen und zu den ihnen unterstellten Behörden ge-
hörigen oberen Zivilbeamten der
Militärverwaltung (mit Aus-
nahme der Intendantur- und
Rauräte.)

§ 3.

Die auf ein Verehelichungsgeheiß zu erlassende Verfügung muß klarstellen, ob sie genehmigend oder abweisend lautet, in Form einer schriftlichen Entscheidung erfolgen und in Kürze die be-
stimmenden Gründe enthalten lassen.

Gegen jeden abweisenden Bescheid, der nicht durch das Kriegsministerium erfolgt, ist Beschwerde an das letztere zulässig, welche auf dem Dienstwege dorthin vorzulegen ist.

§ 4.

Bei Ertheilung der Verehelichungsbewilligungen ist darauf zu sehen, daß keine unwürdige Ehe eingegangen wird, insbesondere daß die Braut von tadellosem Lebenswandel sei.

Von dem Nachweise eines Einkommens aus Privatmitteln ist die Bewilligung nicht abhängig.

II. Diätarien.

§ 5.

Die Bureau- und Kanzleidiätarien bedürfen zu ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung der dienstlichen Bewilligung durch das Kriegsministerium, bezüglich deren Ertheilung § 4 gleichmäßige Anwendung findet.

III. Untere Beamte.

§ 6.

Die unteren Militärbeamten bedürfen zur Verehelichung oder Wiederverehelichung gleichfalls der dienstlichen Bewilligung, welche sie bei den Commandeuren der Truppen oder den Vorständen der Behörden nachzusuchen haben, denen sie angehören.

Beschwerden über abweisende Verfügungen entscheiden die General-Kommandos, beziehungsweise die Inspektion der Fuß-Artillerie, dann des Ingenieur-Corps und der Festungen endgültig.

§ 7.

Die Verehelichungsbewilligung für untere Militärbeamte ist von dem Nachweise eines Einkommens aus Privatmitteln nicht abhängig.

§ 8.

Die unteren Zivilbeamten der Militärverwaltung bedürfen der militärdienstlichen Genehmigung zur Verehelichung nicht. Für dieselben sind hinsichtlich ihrer Verehelichung lediglich die bürgerlichen Normen maßgebend.

IV. Fondsbeiträge.

§ 9.

Obere Militärbeamte und obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, dann untere Militärbeamte, welche nach Maßgabe des § 1, Ziffer 2 und 4, dann § 3 der Verordnung I. vom 23. August 1887 — Militär-Verordnungsblatt Seite 326 — zum bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds beitragspflichtig sind, haben den ihnen obliegenden außerordentlichen Beitrag (Verhehligungsgeld, conf. Kriegsministerial-Rescript vom 16. September 1877 Nro 13037, Militär-Verordnungsblatt Seite 402 u. ff.) vor Einreichung des Verhehligungsgesuches zu entrichten.

Die hierüber erteilten Quittungen sind den Gesuchen beizulegen.

Gegeben zu München, den 16. Dezember 1890.

Suitpold
Prinz von Bayern

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Safferling.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der
Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 21686.

München 22. Dezember 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Suitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst befunden:

am 16. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Ferdinand Freiherrn von Reichenstein des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Versetzung

- in das Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern zu ernennen;
- ferner am gleichen Tage die Unterärzte Dr Georg Martius im 2. Ulanen-Regiment König — und Dr Jakob Weber im 17. Infanterie-Regiment Drff — zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern;
- am 17. ds dem Generalmajor Giehl, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 2. Klasse zu erteilen;
- am 18. ds
die Hauptleute
von Bwehl des Generalstabes, kommandiert zum Königlich Preussischen Generalstabe, — und
Zerreiß, à la suite des Generalstabes und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, — diesen überzählig —
zu Majoren ohne Patent zu befördern;
- den Premier-Lieutenant Walther von Walderstätten, bisher Regimentsadjutant, vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu versetzen;
- am 19. ds den Portepeseführer Karl Faber des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;
- am 20. ds
dem Hauptmann Feuerlein, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;
- den Premier-Lieutenant Bernhuber des 9. Infanterie-Regiments Wrede, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regimente zu ernennen;
- dem Rittmeister Blesinger, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;
- den Premier-Lieutenant du Sarrys Freiherrn von La Roche des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, unter Beförderung zum

Rittmeister ohne Patent, zum Eskadronschef in diesem Regimente zu ernennen;

am 21. ds

dem Major Kizing, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Majore

Luckart vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und
Buckel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich —

zu Bataillons-Commandeurs zu ernennen;

den Major Banfield, à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant Bransch und Lehrer an der Kriegsschule, auf die erste Hauptmannsstelle im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und

den Hauptmann Vogl, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Regimente — zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 21282.

München 22. Dezember 1890.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Friedrich Müller vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor wird zum Unterarzt im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberst j. D.

Nro 17699.

München 17. Dezember 1890.

Betreff: Neuausgabe der Pharmacopoea
germanica.

Das nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1890 — Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 48 Seite 635 u. ff. — mit dem 1. Januar 1891 in Kraft tretende Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe (Pharmacopoe Germanica, editio III) wird nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die dermalen geltende Pharmacopoea Germanica, editio altera, tritt vom genannten Zeitpunkte an außer Anwendung und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr. v. Logbeck, Generalstabsarzt.

Nro 21311.

München 18. Dezember 1890.

Betreff: Kriegsfeuerwerkerei I. Teil.

Zur Kriegsfeuerwerkerei, Teil I, und zum Anhang hiezu gelangen Tekturen zur Ausgabe und wird die erforderliche Zahl von Abdrücken den betreffenden Kommandobehörden zc. unter Umschlag zugehen.

Die in diesen Tekturen erwähnten Zeichnungen sind als Tekturen zum Atlas der Kriegsfeuerwerkerei, Teil I, und zum Atlas des zugehörigen Anhangs aufgestellt; die letzteren werden sogleich nach Fertigstellung derselben in der entsprechenden Zahl nachfolgen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Zu Vertretung:

Frh. v. Reichlin, Oberstlieutenant.

No 21168.

München 19. Dezember 1890.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage,
sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht
vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für
das 1. Halbjahr 1891.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1891
gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl.
§§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-
Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	13,7 S,
„ „ „ schwere „	18,3 S;
für die monatliche leichte Fourageration	33 M 24 S,
„ „ „ mittlere „ „	35 M 32 S,
„ „ „ schwere „ „	37 M 13 S;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	8 M 66 S,
„ 50 „ Heu	2 M 54 S,
„ 50 „ Stroh	2 M 26 S;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht
vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125
des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements): 28 M
für die Monatsration.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

Schropp,
Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann von Walter à la suite des 1. Infanterie-
Regiments König, Persönlicher Adjutant Seiner königlichen Hoheit
des Prinzen Alfons von Bayern, Ritter 2. Klasse des Militär-
Verdienstordens, Offizier des Ordens der königlich Italienischen
Krone, Inhaber des königlich Preussischen Roten Adler-Ordens
4. Klasse und des königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse,
Ritter des königlich Spanischen Ordens Karls III., am 11. De-
zember in München;

der Oberstabsauditeur a. D. Bedall, Inhaber des Verdienst-
ordens vom Heiligen Michael 4. Klasse, am 5. Dezember in
München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 44. 23. Dezember 1890.

Inhalt: Bekanntmachung: Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nro 21575.

München 19. Dezember 1890.

Betreff: Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember l. Js Nro 18745, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 betreffend, — Amtsblatt des genannten K. Staatsministeriums Seite 537 u. ff. — mit Ausschluß der derselben beigegebenen Formulare im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Sixt, Oberst j. D.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird hienit unter Bezugnahme auf die königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 506 ff.) Nachfolgendes bestimmt:

Zu §§ 1—4 und 8 des Gesetzes.

1. Bezüglich der Anwendung der Bestimmungen über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung wird auf Ziffer 3 mit 6 der Anweisung für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vom 3. Dezember 1890 und die hiezu in Anlage 3 gegebenen Erläuterungen (Amtsblatt des k. St. = Min. des Innern Nr. 35 S. 473 ff.) verwiesen.

Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 des Gesetzes können entweder bei der Gemeindebehörde oder unmittelbar bei der Distriktsverwaltungsbehörde angebracht oder bei letzterer schriftlich eingereicht werden.

Zu §§ 5—7 des Gesetzes.

2. Als besondere Kasseneinrichtung für die selbständige Uebernahme der Invaliditäts- und Altersversicherung nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes kommt in Bayern vorerst lediglich die Arbeiter-Pensionskasse der k. bayer. Staatseisenbahnverwaltung in Betracht.

Zu § 12 des Gesetzes.

3. Das Verwaltungsstreitverfahren für die in § 12 des Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten über Erbschaftsprühe ist durch das bayerische Ausführungsgesetz vom 25. April 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 171) geregelt.

Zu § 18 des Gesetzes.

4. Hinsichtlich der Ausstellung von Nachweisen über Krankheiten, welche in die Beitragszeit eingerechnet werden können, wird auf Ziffer III und IV der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 177 ff.) Bezug genommen.

Zu §§ 41 mit 47 des Gesetzes.

5. Gemäß § 1 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1890 ist je für den Umfang eines Regierungsbezirkes eine Versicherungsanstalt errichtet, welche von einem Rath der k. Regierung, Kammer des Innern, geleitet wird und deren Geschäftsräume sich im Regierungsgebäude befinden.

Die Versicherungsanstalten, denen gemäß § 47 des Gesetzes die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde zusteht, sind den Distriktpolizeibehörden koordinirt.

Mit dem Landesversicherungsamte hat der Vorstand der Versicherungsanstalt in der Form des Berichtes zu verkehren; die Verfügungen des Landesversicherungsamtes gehen dem Vorstand durch Erlaß zu.

Zu § 63 des Gesetzes.

6. Für den Bezirk der Versicherungsanstalt ist gemäß § 63 des Gesetzes der Präsident der Kreisregierung als Staatskommissar mit der Befugniß bestellt, sich in Verhinderungsfällen durch den Fiskalrath der Regierung, Kammer der Finanzen, vertreten zu lassen.

Zu § 75 des Gesetzes.

7. Gemäß § 9 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1890 ist die Aufnahme der Gesuche um Bewilligung und Feststellung der Invaliditäts- und Altersrenten den Gemeindebehörden überwiesen. Neben einer wesentlichen Erleichterung dieser Aufgabe dürfte thunlichste Vollständigkeit in der Angabe aller belangreichen Thatsachen bei der Anmeldung der Rentenansprüche erzielt und dadurch eine beschleunigte Erledigung dieser Gesuche ermöglicht werden, wenn die Gemeindebehörden sich der als Anlage beigegebenen

Formulare bedienen. Für den Gebrauch derselben wird Folgendes bemerkt:

- a) Für die Anmeldung von Altersrente-Ansprüchen dient das Formular A, für jene von Invalidenrente-Ansprüchen das Formular J. Es ist darauf zu achten, daß jeweils das richtige Formular in Verwendung genommen wird.
- b) Die zunächst für Landgemeinden bestimmten Formulare eignen sich bei entsprechender Aenderung des Textes auch für Gemeinden mit magistratischer Verfassung.
- c) Das Formular kann angewendet werden, gleichviel, ob derjenige, welcher die Rente beansprucht, persönlich vor der Behörde erschienen ist oder ob das Protokoll in der Behausung des am persönlichen Erscheinen verhinderten Antragstellers aufgenommen wird.
- d) Bei Geltendmachung des Rentenanspruchs für dritte Personen ist im Eingange des Protokolles das Personalverhältniß derjenigen Person, welche Namens und im Auftrage des eigentlichen Versicherten den Anspruch erhebt, sowie die Stellvertretungsbefugniß oder Vollmacht näher zu erläutern; letztere ist erforderlichen Falls am Schlusse des Protokolles behördlich zu bestätigen.

e) Bei Aufnahme des Protokolles ist zu beachten:

Es ist mit der genauen Feststellung der allgemeinen Verhältnisse derjenigen Person, für welche die Rente beansprucht wird, zu beginnen. Sodann sind in kurz gefaßter, jedoch verständlicher Weise die Antworten des Antragstellers auf die im Formular vorgedruckten Fragen zu Protokoll zu bringen. Es ist Sorge zu tragen, daß die Fragen vollständig und in nicht mißzuverstehender Weise beantwortet und auch die im Formulare bezeichneten Nachweisungen übergeben werden.

Als solche sind regelmäßig beizubringen:

aa) bei dem Anspruch auf Invaliden-Rente:

- α) die letzte Quittungskarte,
- β) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand, sowie sonstige Belege für die Behauptung, daß der Nachsuchende dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 9

des Gesetzes sei, oder daß diese Erwerbsunfähigkeit bereits während eines Jahres ununterbrochen ange-
dauert hat und noch fortbauert (§ 10 des Gesetzes),

- γ) im Falle der Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen der §§ 156 und 158 des Gesetzes die Nachweise über die dortselbst bezeichneten Voraussetzungen der Verminderung der Wartezeit;

bb) bei dem Anspruch auf Alters-Rente:

- α) die letzte Quittungskarte,
β) eine standesamtliche Geburtsurkunde beziehungsweise ein Tauffchein oder eine sonstige Urkunde der zuständigen Behörde des Geburtsorts, durch welche der Nachweis des vollendeten 70. Lebensjahres erbracht wird,
γ) im Falle der Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen der §§ 157 und 158 des Gesetzes die Nachweise für die dortselbst bezeichneten Voraussetzungen der Verminderung der Wartezeit.

Vermag der Antragsteller einzelne der vorbezeichneten Nachweisungen nicht sofort beizubringen, so kann die Gemeindebehörde, soweit sie von den nicht bescheinigten Thatsachen amtliche Kenntniß hat, dieselben am Schlusse des Protokolls bestätigen.

- f) Bei freiwillig Versicherten ist eine Feststellung der in Folge von Krankheit oder militärischen Dienstleistungen eingetretenen Unterbrechungen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht erforderlich, da denselben derartige Unterbrechungen in die Warte- oder Beitragszeit nicht eingerechnet werden; die Thatsache, daß der Rente Beanspruchende sich freiwillig versichert hatte, ist im Protokolle ausdrücklich zu konstatiren.
- g) Bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenrente hat die Gemeindebehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen zwei Vertrauensmänner (§§ 51 u. 75 des Gesetzes) über den erhobenen Anspruch einzuvernehmen und, falls der Antragsteller einer Krankenkasse oder Gemeindefrankenversicherung angehört hatte, dem Vorstände derselben Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist von dem bei der Gemeinde-

behörde hinterliegenden Protokolle Einsicht zu nehmen. Nachweis hierüber ist zum Akte zu bringen.

Es wird sich in der Regel empfehlen, die Vertrauensmänner zum Erscheinen vor der Gemeindebehörde einzuladen und deren Gutachten unmittelbar am Schlusse des Protokolles mit der Einleitung: „Zu vorstehendem Antrage äußern sich die Vertrauensmänner wie folgt“ anzureihen. Die Einvernahme der beiden Vertrauensmänner hat gesondert zu geschehen.

Sind die Vertrauensmänner am persönlichen Erscheinen vor der Behörde verhindert, so ist denselben Abschrift des Protokolles mit dem Ersuchen um Abgabe eines schriftlichen Gutachtens zu übersenden. Die Beilagen des Protokolles sind den Vertrauensmännern nicht hinauszugeben, vielmehr ist den letzteren mitzutheilen, daß ihnen die Einsichtnahme bei der Gemeindebehörde freisteht.

Bei Ansprüchen auf Altersrente bedarf es der Einvernahme der Vertrauensmänner und Rassenvorstände nicht.

- h) Die Protokolle mit sämtlichen Belegen und die gepflogenen Verhandlungen sind hiernach an das vorge setzte Bezirksamt in Vorlage zu bringen.

Die k. Bezirksämter bezw. die Magistrate der unmittelbaren Städte haben, soferne die zur Begründung des erhobenen Anspruches erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind, die veranlaßten Ergänzungen anzuordnen. Dabei ist den Beteiligten zur Erbringung der fehlenden Nachweise thunlichst behilflich zu sein.

Erscheint der erhobene Anspruch von vorneherein unbegründet, so ist der Gesuchsteller entsprechend zu belehren und ihm die Zurückziehung des Gesuches anheimzugeben. Wird auf demselben gleichwohl beharrt, so ist letzteres weiter zu behandeln.

Ist das Gesuch ein wiederholtes und gemäß § 84 des Gesetzes verfrühtes, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die Zurückweisung hat mündlich zu Protokoll oder durch schriftlichen Bescheid unter Belehrung darüber, daß hiergegen ein Beschwerderecht nicht zusteht, zu erfolgen.

- i) Die vollständig instruirten Gesuche sind mit sämmtlichen Belegen und erwachsenen Verhandlungen von den Distriktsverwaltungsbehörden unter Anfügung einer gutachtlichen Aeußerung über den geltend gemachten Anspruch an jene Versicherungsanstalt einzusenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.
- k) Die zur Instruktion dieser Gesuche erforderliche Korrespondenz der Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere auch soweit sie an Vertrauensmänner und Vorstände der Krankenkassen gerichtet ist, ist von der Portopflicht befreit. Voraussetzung der portofreien Behandlung dieser Sendungen ist jedoch, daß dieselben mit der Bezeichnung R. S. und wenn es sich um Sendungen von Gemeindebehörden handelt, mit dem Vermerk „Gesuch um Invaliden- (Alters)-Rente“ versehen werden.

Zu § 85 des Gesetzes.

8. Anträge einer Versicherungsanstalt auf Entziehung einer Rente sind gemäß § 9 Absatz 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1890 wie Rentenansprüche und unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu instruiren.

Zu § 96—100 des Gesetzes.

9. Die Versicherungsbeiträge sind in der Weise zu entrichten, daß von dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in die Quittungskarte des Versicherten für jede Kalenderwoche eine Marke einzukleben ist. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihm beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen (§ 109 des Gesetzes).

Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter zc. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelber der Gäste, bei Arbeitern zc. in Betrieben des Reichs, des

Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber in obigen Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesammten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf Arbeitsthatigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergeinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt.

Wird der Versicherte während der Woche bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist zur Beitragsentrichtung derjenige Arbeitgeber verpflichtet, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt hat. Hierbei ist als erster Arbeitstag der Kalenderwoche (Arbeitswoche), sofern die Beschäftigung nicht erst später begonnen wurde, der Montag anzusehen. Als erste Kalenderwoche gilt, da das Gesetz am Donnerstag den 1. Januar 1891 in Kraft tritt, die Zeit vom 1. bis einschließlich 4. Januar 1891.

10. Bezüglich der Beschaffenheit und Unterscheidungsmerkmale der Marken für die Entrichtung der Beiträge wird auf die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 9. September 1890 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 320, Amtl. Nachrichten Nr. 18 S. 501) verwiesen.

Es gibt vier Sorten von einfachen Beitragsmarken zum Preise von 14, 20, 24 und 30 Pfennigen, und eine Sorte Doppelmarken zu 28 Pfennigen; letztere werden zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 16. Mai 1890 statt der in § 121 des Gesetzes vorgesehenen besonderen Zusatzmarken hergestellt. Je nachdem der Versicherte mit

seinem Jahresarbeitsverdienste der ersten, zweiten, dritten oder vierten Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 *M.*, über 350 bis 550 *M.*, über 550 bis 850 *M.*, über 850 *M.*) angehört, hat der Arbeitgeber die entsprechende Beitragsmarke zu verwenden. Für die Einreihung in die bezeichneten Lohnklassen ist aber nicht der wirkliche Jahresarbeitsverdienst (Individuallohn) des Versicherten, sondern ein Durchschnittslohnsatz maßgebend, welcher nach dem jeweiligen Berufe oder der jeweiligen Beschäftigung des Versicherten verschieden bemessen wird.

Im allgemeinen gilt als Jahresarbeitsverdienst für alle versicherungspflichtigen Personen, soferne nicht Arbeitgeber und Versicherter einen höheren Betrag vereinbaren, der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Erwachsener männlicher, bezw. weiblicher Tagelöhner des Beschäftigungsortes.

Beispielsweise beträgt für ein Dienstmädchen in München, nachdem daselbst der ortsübliche Tagelohn erwachsener weiblicher Arbeiter auf 1 *M.* 50 *S.* festgesetzt ist, der zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst $300 \times 1,50 \text{ *M.*} = 450 \text{ *M.*}$, so daß in München ein Dienstmädchen unter die zweite Lohnklasse fällt und für dasselbe eine Beitragsmarke zu 20 *S.* pro Woche zu verwenden ist. Eine anderweitige Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes findet in folgenden Fällen statt:

- a) Für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen wird der Jahresarbeitsverdienst von den k. Regierungen, Kammern des Innern, im Einvernehmen mit den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, von 5 zu 5 Jahren festgesetzt. (§ 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1890.)
- b) Für die auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1887 versicherten Seeleute und andere bei der Seeschiffahrt beteiligte Personen wird der Jahresarbeitsverdienst gleichfalls gesondert und zwar vom Reichskanzler bezw. der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt.
- c) Für Mitglieder einer Knappschaftsklasse gilt als Jahresarbeitsverdienst der dreihundertfache Betrag des von dem Klassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher

der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes.

d) Für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse gilt der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

11. Für die in § 1 des Gesetzes bezeichneten Personen besteht die Versicherungspflicht nur auf die Dauer der Beschäftigung. Jedoch sind auch bei zeitweiser Arbeitslosigkeit diese Personen, sowie ferner jene, welche durch Selbständigwerden zc. aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden, und die erworbenen Rechte nicht aufgeben wollen, befugt, das Versicherungsverhältniß fortzusetzen. In diesen Fällen müssen dieselben ebenso wie die nach § 8 des Gesetzes Selbstversicherten an Stelle der gewöhnlichen Marken Doppelmarken verwenden, sofern nicht die Befreiung von der Beibringung der Zusatzmarken nach §§ 118 und 119 des Gesetzes Platz greift.
12. Da für jede Versicherungsanstalt besondere Marken ausgegeben werden, ist darauf zu achten, daß für die Versicherten nur Marken derjenigen Anstalt verwendet werden, welcher die Versicherten angehören.

Wichtig ist dies namentlich für solche Versicherte, welche in den Grenzbezirken der Versicherungsanstalt beschäftigt sind.

13. Der Verkauf der Marken findet bei allen k. Postanstalten statt; auch die Landbriefträger werden vorerst versuchsweise in ihren Bestellbezirken auf Verlangen Beitragsmarken der in dem Bestellbezirke gangbarsten Sorte in geringen Beträgen abgeben.

Eine wünschenswerthe Vermehrung der Marken-Abgabestellen würde sich erreichen lassen, wenn sich Gewerbetreibende, Kaufleute, Krämer u. dgl. dazu verstehen würden, im Interesse ihrer Kundschaft Beitragsmarken auf eigene Rechnung von den Postanstalten zu beziehen und zum Verkaufe bereit zu halten. Den Distriktsverwaltungsbehörden wird anheimgegeben, in dieser Richtung, so weit thunlich, fördernd einzugreifen.

Zu §§ 101—108 des Gesetzes.

14. Bezüglich der Ausstellung, des Umtausches und der Erneuerung der Quittungskarten wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Seite 473 ff.) verwiesen.
15. Die Entwerthung der Marken hat gemäß Bundesrathsbeschlusses vom 27. Juni 1890 in nachstehender Weise zu erfolgen:

Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarte eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen, wagrechten, schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, so lange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 506 ff.) liegt die Entwerthung zunächst den Gemeindebehörden ob; sie ist jedoch gegebenen Falles gemäß Ziffer 5 des erwähnten Bundesrathsbeschlusses auch von jeder anderen Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen, also insbesondere auch von den Versicherungsanstalten, sobald die Karten zur Aufbewahrung bei ihnen eingetroffen sind.

Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt; auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „Entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden; insbesondere müssen der Geldwerth der Marken, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marken ausgegeben sind, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarken erkennbar bleiben.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Entwerthung der Marken kann von den Distriktsverwaltungsbehörden für jeden Fall, soferne nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 *M* belegt werden.

Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hiedurch unberührt.

16. Die Vernichtung der Marken (§ 125 des Gesetzes) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk „. . . .*) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.
17. Die beim Umtausche der Quittungskarten von den Versicherten abgegebenen Karten sind von den Gemeindebehörden sorgfältig aufzubewahren und spätestens bis zum 15. jeden zweiten Monats an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die Gemeindebehörde ihren Sitz hat, zu übersenden. Die Einsendung der Karten geschieht portofrei, doch ist Voraussetzung der unentgeltlichen Beförderung, daß die Sendungen mit der Bezeichnung „R. S.“ und außerdem noch mit der Aufschrift „Quittungskarten“ versehen werden. Bevor die Frist für den nach § 106 des Gesetzes zulässigen Einspruch und Rekurs abgelaufen ist und soferne Einspruch beziehungsweise Rekurs eingelegt wurde, vor Erledigung desselben, ist die betreffende Karte nicht einzusenden.
18. Auf Antrag des betreffenden Versicherten oder seines Arbeitgebers haben die Gemeindebehörden mit einer Quittungskarte zugleich die in §§ 156 ff., § 161 a. a. O. bezeichneten Bescheinigungen und Nachweise über Beschäftigungen und Krankheitszeiten des betreffenden Versicherten, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, anzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weiterleitung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Dabei sind die

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

einzelnen Quittungskarten mit den für den betreffenden Inhaber ausgestellten Nachweisen derart zu verbinden, daß die Zusammengehörigkeit sofort ersichtlich wird; auch ist zur Wahrung der letzteren auf den Nachweisen die Nummer der Quittungskarte und der Name der Versicherungsanstalt, für welche sie ausgestellt sind, anzugeben. Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung ausscheiden. Militärpapiere sind in der Regel nicht anzunehmen.

Die mit der Ausstellung und dem Umtausch von Quittungskarten betrauten Gemeindebehörden haben in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß von den Versicherten bei Abgabe der Quittungskarte zugleich jene für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bezüglichen Nachweise und Bescheinigungen behufs sicherer Aufbewahrung bei den Versicherungsanstalten abgeliefert werden.

Zu §§ 122—124 des Gesetzes.

19. Die in den §§ 122 und 123 des Gesetzes erwähnten Streitigkeiten werden gemäß §§ 8 und 14 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1890 in erster Instanz von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Stadtmagistrat, in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die im § 124 erwähnten Streitigkeiten von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Stadtmagistrate, entgeltig entschieden.

Zu §§ 125 und 127 des Gesetzes.

20. Ergibt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten Grund zu der Annahme, daß von den Beteiligten zu Unrecht unterlassen worden sei, Marken in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und in zureichender Höhe zu verwenden, so hat die Gemeindebehörde die Berichtigung nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes herbeizuführen.

Zu §§ 128 und 137 des Gesetzes.

21. Gemäß §§ 128 und 137 des Gesetzes werden die den Arbeitgebern auferlegten Kontrollkosten, die Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen

in derselben Weise wie die Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Beitreibung geschieht durch Requisition derjenigen Gemeindebehörde, in deren Bezirk die zahlungspflichtige Person ihren Wohnsitz hat.

Zu § 139 des Gesetzes.

22. Durch die Bestimmung in § 139 Absatz 1 des Gesetzes ist auch für die Zustellungen, welche den Ablauf von Fristen bedingen, eine andere Art der Zustellung als durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes nicht ausgeschlossen. Insbesondere kann die Zustellung durch Eröffnung zu Protokoll, durch Uebersendung mittelst eines Boten gegen Empfangschein u. s. w. bethätigt werden, wenn nur hiedurch der Empfang des zuzustellenden Schriftstücks zuverlässig festgestellt werden kann.

Hinsichtlich der Zustellung in verwaltungsgerichtlichen Sachen sind die hiefür geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend. (Vergl. oben Ziffer 3.)

Zu § 141 des Gesetzes.

23. Die Verwaltungs- und Gemeindebehörden haben die Versicherungsanstalten und deren Organe bei Erledigung der denselben zukommenden Aufgaben thunlichst zu unterstützen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Belastung der Versicherungsanstalten mit Kosten aus Anlaß der die Aufgaben der Versicherungsanstalten fördernden Thätigkeit der Verwaltungs- und Gemeindebehörden möglichst vermieden wird.
24. Was die Portokosten in Invaliditäts- und Altersversicherungssachen anbelangt, so ist daran festzuhalten, daß den Versicherungsanstalten ein Anspruch auf Portofreiheit nicht zusteht. Dieselben haben deshalb die von ihnen abzusendenden Schreiben, soweit dieselben eigene Angelegenheiten betreffen, zu frankiren und für alle jene Sendungen, welche die Behörden auf Requisition der Versicherungsanstalt oder in Erfüllung einer derselben obliegenden gesetzlichen Verpflichtung ihr zugehen lassen, Portoersatz zu leisten.

Um den bayerischen Versicherungsanstalten die Zahlung von Zuschlagportis zu ersparen, werden die Behörden beauftragt, Sendungen, welche sie unfrankirt an die Versicherungsanstalt abgehen lassen, mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ zu versehen.

Postsendungen an außerbayerische Versicherungsanstalten sind jederzeit zu frankiren; der Portoersatz hiefür ist gemäß § 141 Absatz 2 des Gesetzes bei der betreffenden Versicherungsanstalt nach Ablauf längerer Zeit, etwa von Vierteljahr zu Vierteljahr zu betreiben.

Eine Portopflicht bezw. Portoersatzpflicht der Versicherungsanstalten ist jedoch dann nicht gegeben, wenn die Behörde mittels der Sendung lediglich eine ihr gesetzlich obliegende Pflicht erfüllt. (Vergl. hiezu oben Ziffer 7 lit. k und Ziffer 17.)

Zu § 145 des Gesetzes.

25. Ueber die von den Distriktsverwaltungsbehörden erkannten Geldstrafen, welche gemäß § 145 Abs. 2 des Gesetzes in die Kasse der Versicherungsanstalt fließen, ist ein gesondertes Verzeichniß zu führen, welches vierteljährig abzuschließen ist. Die eingehobenen Beträge sind binnen 4 Wochen nach Abschluß des Verzeichnisses an die betreffende Versicherungsanstalt einzusenden.

Zu § 146 des Gesetzes.

26. Auf Beschwerden gegen die nach § 146 des Gesetzes erhobenen Strafverfügungen der Verwaltungsbehörden findet das für Ordnungsstrafen bisher bestehende Verfahren Anwendung.

Zu §§ 156—161 des Gesetzes.

27. Hinsichtlich der Beschaffung der erforderlichen Nachweise zur Geltendmachung der aus den Uebergangsbestimmungen der §§ 156 und 158 des Gesetzes sich ergebenden Vortheile wird auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. April 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 177 ff.) Bezug genommen. Die in dieser Bekanntmachung für die Ertheilung von Bescheinigungen über Arbeits- und Dienstverhältnisse, sowie für die Beglaubigung der von Arbeitgebern und Dienstherrn ausgestellten Bescheinigungen getroffenen Bestimmungen bleiben auch fernerhin mit der Maßgabe aufrecht, daß, soweit Bescheinigungen über die Dauer und Unterbrechungen eines Dienstverhältnisses in Frage kommen, auch die Dienstbotenbücher eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Bescheinigung bilden, wenn in denselben das jeweilige Dienstverhältniß polizeilich bestätigt ist.

Das von den Verwaltungs- und Gemeindebehörden beim Vollzuge des Gesetzes zu beobachtende Verfahren richtet sich, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Vollzugsbestimmungen besondere Vorschriften getroffen sind, nach den allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungssachen.

Um den betheiligten Kreisen die Wohlthaten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von Anfang an zu sichern, erscheint es unumgänglich nothwendig, die Bevölkerung eingehend und wiederholt mit dem wesentlichen Inhalte des bezeichneten Gesetzes bekannt zu machen. Die Distriktsverwaltungsbehörden werden deshalb veranlaßt, die Betheiligten durch Vorträge, entsprechende Bekanntmachungen u. dgl. über die durch das Gesetz geschaffenen neuen Verhältnisse zu belehren, insbesondere die von dem Gesetze betroffenen Kreise über ihre Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung aufzuklären und die Arbeitgeber auf die Verpflichtung zur Leistung der Versicherungsbeiträge unter Hinweis auf die für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen aufmerksam zu machen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Bezirksämter haben sich von dem richtigen Vollzug des Gesetzes in verläßiger Weise Ueberzeugung zu verschaffen. Insbesondere haben die Vorstände der Bezirksämter gelegentlich der ordentlichen und außerordentlichen Gemeindevisitationen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Gemeindebehörden die denselben zum Vollzuge des Gesetzes zugewiesenen Geschäfte in entsprechender Weise erledigen.

Zur Abstellung allenfalls vorgefundener Mißstände ist das Geeignete jeweilig gesondert zu verfügen und veranlaßten Falls dem Vorstände der Versicherungsanstalt Mittheilung zu machen.

München, den 12. Dezember 1890.

Erhr. v. Frilichsch.

Der General-Sekretär:
von Ries,
Ministerialrath.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 45. 29. Dezember 1890.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung; b) Die Lieutenant Emil Kalbsche Stiftung; c) Personalien; d) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1891. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 21975.

München 28. Dezember 1890.

Betreff: Die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember l. Js Allernädigst zu bestimmen geruht, daß an Stelle der Beilage zur Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung (Verordnungsblatt Nro 24 pag. 337 u. ff.) die nachstehende Einteilung der Beamten der Militärverwaltung in die in den §§ 1 und 10 der vorbezeichneten Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Gruppen mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1891 zu treten habe.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberst z. D.

Einteilung

der Beamten der Militärverwaltung in die in den §§ 1
und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876
bezeichneten Gruppen.

(Verordnungsblatt Seite 337 u. ff.)

	Beamten-Gruppe in Beziehung auf die	Tagegelder. (§ 1 der Verord- nung.)	Umzugs- kosten. (§ 10 der Verord- nung.)
Die vortragenden Räte und der Militär-Kassal des Kriegsministeriums	I.	I.	I.
Die Militär-Intendanten			
Der Generalauditeur			
Die Mitglieder des Generalauditoriums und der Oberstaatsanwalt (Oberauditeure)			
Die Militär-Intendanturräte	II.	II.	II.
Die Corpsauditeure (Direktoren der Militär- Bezirksgerichte)			
Die Intendantur- und Bauräte			
Die Oberstabs- und Stabs-Auditeure			
Die Geheimen expедierenden Sekretäre, die Registratoren und Kanzleivorsteher beim Kriegsministerium	II.	III.	III.
Der Mendant, der Controleur und die Pen- sionszahlmeister bei der General-Militärkasse			
Die Mendanten bei den Corps-Zahlungsstellen			
Die Militär-Intendanturassessoren			
Die Regimentsauditeure			
Die Garnisons-Bauinspektoren			
Die Regierungsbaumeister			
Der Rat der Remontedepot-Verwaltung			
Die Ingenieure und Chemiker I. und II. Klasse bei den technischen Instituten der Artillerie			

	Beamten-Gruppe in Beziehung auf die	
	Tagegelder. (§ 1 der Verord- nung.)	Umzugs- kosten. (§ 10 der Verord- nung.)
Die Kanzlei-Sekretäre des Kriegsministeriums Die Buchhalter bei der General-Militärkasse und den Corps-Zahlungsstellen	III.	IV.
Die dem Zivilstande angehörenden Praktikanten für den höheren Verwaltungsdienst	III.	—
Die Militär-Intendantur-Sekretäre und Regi- stratoren		
Der Kanzlei-Sekretär und Registrator beim General-Auditoriat		
Die Kanzlei-Sekretäre bei den Militär-Bezirks- gerichten		
Der Mendant, sowie der Kanzlei-Sekretär und Registrator beim Generalstab		
Die Inspektoren, Revisoren und Topographen beim topographischen Bureau		
Die Corps-Stabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre 1. Klasse	III.	IV.
Die Zahlmeister		
Der Stallmeister bei der Equitations-Anstalt . Die Proviantamts-Direktoren, Proviantmeister, Proviantamts-Mendantsen und Proviantamts- Controleure		
Der Mendant und der Controleur des Mon- tierungsdepots		
Die Garnisonsverwaltungs-Direktoren, Garni- sonsverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisons- verwaltungs-Inspektoren und die selbständigen Kasernen-Inspektoren	III.	—
Die Regierungsbauführer		
Die Oberlazaret-Inspektoren, die Lazaretver- waltungs-Inspektoren und die allein stehenden Lazaret-Inspektoren		
Die Corps-Stabsapotheker	III.	IV.
Der Kanzlei-Sekretär und Registrator bei der Remonte-Inspektion		
Die Administratoren der Remontedepots . . .		

	Beamten-Gruppe in Beziehung auf die	
	Tagegelde- (§ 1 der Verord- nung)	Umzugs- kosten. (§ 10 der Verord- nung.)
Derendant und der Controleur bei den Militär-Bildungsanstalten	III.	IV.
Derendant bei den militärischen Straf- anstalten		
Die Betriebs-Inspektoren und ersten Revisions- beamten bei der Gewehrfabrik und bei der Geschützgießerei und Geschosßfabrik		
Die Hilfs-Ingenieure bezw. Chemiker bei den technischen Instituten der Artillerie	III.	—
Der Sekretär bei der Inspektion des Ingenieur- Corps und der Festungen	III.	IV.
Der Fortifikations-Sekretär		
Die Festungs-Baumwarte 1. Klasse		
Derendant des Invalidenhauses		
Die Kanzlei-Diätare des Kriegsministeriums	IV.	—
Die Kassen-Assistenten bei der General-Militär- kasse und den Corps-Zahlungsstellen	IV.	V.
Die Sekretariats- und Registratur-Assistenten, sowie die Kanzlisten der Militär-Intendan- turen		
Die Bureau- und Kanzlei-Diätare der Militär- Intendanturen		
Die Topographen-Funktionäre beim topo- graphischen Bureau	IV.	—
Die Veterinäre 2. Klasse	IV.	V.
Die Proviantamts-Assistenten		
Die Verwaltungs-Assistenten beim Montier- ungsdepot		
Die nicht selbständigen Kasernen-Inspektoren	IV.	V.
Die nicht alleinstehenden Lazaret-Inspektoren		
Die Oberapotheker		
Der Verwaltungs-Assistent bei der Remonte- Inspektion		
Die Verwaltungs-Assistenten und die Rechnungs- führer bei den Remontedepots		

Beamten-Gruppe in Beziehung auf die	
Tagegelder. (§ 1 der Berord- nung.)	Umzugs- kosten. (§ 10 der Berord- nung.)
Der Haus-Inspektor bei den Militär-Bildungs- anstalten	IV. V.
Die zweiten Revisionsbeamten bei der Gewehr- fabrik	
Die Zeughaus-Büchsenmacher bei den Artillerie- depots	
Die Obermeister und Meister bei den technischen Instituten der Artillerie	
Die nicht etatsmäßigen Kuchholzrevisoren, Ma- schinenmeister, Meister und Meistergehilfen bei den technischen Instituten der Artillerie	IV. —
Die Fortifikations-Bureauassistenten	IV. V.
Die Festungs-Bauwarte II. Klasse	
Die sämtlichen Unterbeamten der Militär- verwaltung mit Ausnahme derjenigen, welchen vorstehend höhere Sätze zugewilligt worden sind	V. VI.

- 1) Die probe- bezw. vertretungsweise Wahrnehmung der Funktionen eines höheren Amtes begründet keinen Anspruch auf höhere, als die dem Beamten nach der vorstehenden Gruppeneinteilung zuständigen Sätze.
- 2) Bei der Beförderung von Beamten der Militärverwaltung ist für den Eintritt der höheren Kompetenz an Fuhrkosten und Tagegeldern der Tag der Bekanntmachung der Beförderung bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Betreffenden entscheidend.
- 3) Für die servischberechtigten Militärbeamten ist das am Kommando-orte event. zuständige ermäßigte Tagegeld neben dem Servis z. zahlbar.

Nro 21728.

München 28. Dezember 1890.

Betreff: Die Lieutenant Emil Kalbsche Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 21. Dezember l. Js Allernädigst zu genehmigen geruht, daß die Lieutenant Emil Kalbsche Stiftung (Kriegsministerial-Verordnungsblatt von 1871 Seite 449 und 450), welche, dem Willen des Stifters entsprechend, infolge der vom 1. Oktober l. Js eingetretenen Änderung der Formation des 3. Feld-Artillerie-Regiments von diesem an das 1. Feld-Artillerie-Regiment überzugehen hat, fortan den Namen „Lieutenant Emil Kalbsche Stiftung für Unteroffiziere, früher des 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter, nun des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold“ führe.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst l. D.

Nro 22015.

München 29. Dezember 1890.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. ds dem Oberstlieutenant Ruith, etatsmäßigen Stabs-offizier im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Ball desselben Regiments für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 27. ds

dem Königlich Generaladjutanten und Inspecteur der Kavallerie, Generallieutenant Freiherrn von Sazenhofen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone zu erteilen; den Portepeseführer Otto von Weinrich vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 5. Feld-Artillerie-Regiment zu versetzen;

am 28. ds

den Zahlmeisteraspiranten Theodor Keerl vom 17. Infanterie-Regiment Drff zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

den Zahlmeistern Klein des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich — und Fickenscher des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Rang unmittelbar vor dem Zahlmeister Müller des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
 Der Chef der Central-Abteilung:
 Stt, Oberst j. D.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
für das 1. Vierteljahr 1891.

Die für das 1. Vierteljahr 1891 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag.	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag.
	₰		₰
I. Armee-Corps.		II. Armee-Corps.	
Augsburg	16	Amberg	17
Benediktbeuern	16	Ansbach	14
Burg hausen	17	A schaffenburg	16
Dillingen	16	Bamberg	18
Freising	17	Bayreuth	15
Fürst enfeld-Brud	18	Eichstätt	16
Gunzenhausen	14	Erlangen	17
Ingolstadt	17	Fürth	17
Kempten	18	Germer sheim	18
Landsberg	17	Hof	16
Lands hut	17	Kaiserslautern	15
Lager Lechfeld	31	Kissingen	14
Landau	18	Kitzingen	16
Mindel sheim	17	Landau	19
München	16	Ludwigshafen a./Rh.	20
Neu-Ulm	18	Neuburg a./D.	18
Passau	17	Neumarkt i.d.Oberpf.	18
Rosenheim	17	Nürnberg	15
Wilshofen	14	Regensburg	16
Wasserburg	16	Speyer	19
Weilheim	17	Straubing	17
		Sulzbach	16
		Weiden	16
		Würzburg	15
		Zweibrücken	16

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Bogl,
Oberst.

In Vertretung:
Schulze,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Major z. D. Lorch, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 6. Dezember in München;

der Major a. D. Kunnell, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 16. Dezember zu Bamberg.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:
 Tektur Nro 4 zum Remontierungs-Reglement,
 Tektur Nro 3 zur Befoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden,
 Tektur Nro 2 zur Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden.

Inhalts-Verzeichniss

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1890.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

- Adelsmatrikel, Einverleibung in dieselbe. 28.
- Adjustierung, s. „Uniformierung“.
- Adjutanten, Ernennungen zu solchen, bezw. Enthebungen von der Adjutantenfunktion. 10. 12. 28. 49. 51. 63. 77. 131. 161. 162. 209. 223. 270. 304. 340. 349. 365. 396. 414. 421. 428. 449. 462.
- — — Pferdeentschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen. 155.
- Administrationspersonal, Veränderungen im Stande desselben. 28. 154. 171. 196. 204. 234. 348. 377. 404. 426. 457. 591.
- — — Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, hier Abänderung desselben. 132.
- Altersversicherung, Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung. 46. 240. 399. 569.
- — — Die militärischen Ausführungsbestimmungen hiezu. 481.
- — — Auszahlung der Renten durch die Post. 543.
- Amtskautionen, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung betr. 265.

- Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88, hier
Lektur Nro 1—10 hiezu. 362.
- — — für den Bau von Schießständen, Neuauflage derselben. 388.
- Apothekerpersonal, Veränderungen im Stande desselben. 51.
179. 341.
- Arbeiterabteilung, Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung,
hier Lektur Nro 5 hiezu. 279.
- Artillerie, Sechself-Vorschrift 1890. 127. Lektur zu derselben. 466.
- — — Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze, hier
Lektur Nro 112a hiezu. 134.
- — — Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,
hier Lekturen hiezu. 134. 416.
- — — Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-
artillerie, hier Lekturen hiezu. 134. 346.
- — — Lektur zur artilleristischen Spezial-Vorschrift Nro 9. 149. —
Desgl. zu Nro 3. 176.
- — — Lekturen zu Artillerie-Vorschriften. 168.
- — — Allgemeine Bestimmungen über die Abhaltung der Schieß-
übungen der Feld- und Fuß-Artillerie 1876. 173.
- — — Anleitung für den Beobachtungsdienst und für Hand-
habungs-Arbeiten. 174.
- — — Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belager-
ungs-Geschütze, hier Lekturen hiezu. 219. 279.
- — — Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgerätes der
Fußartillerie *cc.*, hier Lekturen hiezu. 219. 279.
- — — Dienst der Fußartillerie bei der Belagerung, hier Lektur
Nro 1 hiezu. 236.
- — — Schießvorschrift für die Feldartillerie, hier deren Ein-
führung. 237.
- — — Exerzier-Reglement der Feldartillerie, hier Lektur Nro 1
bis 21 hiezu. 264.
- — — Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, II. Abschnitt,
hier Lekturen hiezu. 279. 306.
- — — Vorschrift für die Ausbildung als Revisions-Offiziere bei
der Truppe *cc.*, hier Lektur Nro 1 hiezu. 291.
- — — Abänderung bezw. Ergänzung der Verwaltungs-Vor-
schriften für die technischen Institute der Artillerie bezw. für
die Pulverfabriken. 300.
- — — Lektur Nro 7 zur Vorschrift für das Anschließen der
Geschützrohre und Laffeten. 416.
- — — Lektur Nro 7 zur Vorschrift für die Untersuchung ge-
brauchter Geschützrohre. 416.
- — — Handbuch für die Unteroffiziere der Feldartillerie, hier
Ausgabe desselben. 429. 439.

- Artillerie-Depots, Tektur zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots. 291.
- — — Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots, hier Abänderung derselben. 397. — Tektur hiezu. 416.
- — — Zulage für Zeugsergenten. 465.
- Artillerie- und Ingenieurschule, Wechsel im Kommando von Offizieren zu derselben. 171. 343. 406.
- Artillerie-Werkstätten, Vorschrift für die Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen zc. an den in den Artillerie-Werkstätten angefertigten Laffeten zc. 353.
- Arzneiverpfllegung und ärztliche Behandlung der Soldatensinder. 271.
- Ärztliche Zeugnisse, Die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande. 55.
- Ärztliches Personal, Veränderungen im Stande desselben. 10. 51. 153. 170. 179. 223. 269. 340. 341. 382. 412. 443. 470.
- Atlas, topographischer, von Bayern, Publikation von neubearbeiteten Blättern desselben. 69.
- Auditeure, s. „Justizpersonal“.
- Ausrüstung, Neue Proben von Patronentaschen. 17.
- — — Bandolier und Kartusche 88. 281.
- — — Berichtigung der Bekleidungs-Etats. 295.
- Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division, hier Tektur Nro 1 hiezu. 134.
- — — für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments zc., hier Tektur Nro 6 hiezu. 134.
- — — für eine Infanterie-Munitionskolonne K/72, hier Tektur Nro 1 und 2 hiezu. 134.
- — — Tekturen zu Ausrüstungs-Nachweisungen. 168. 175.
- — — Ausrüstungs-Nachweisungen für Pionier-Formationen. 173.
- — — für eine Armee-Telegraphen-Abteilung, hier Tekturen hiezu. 291. 457.
- — — für eine Corps-Telegraphen-Abteilung, hier Tekturen hiezu. 291. 457.
- — — für Eisenbahn-Formationen, hier Tektur Nro 1 hiezu. 291.
- — — für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots, hier Tekturen hiezu. 306. 416. 471.
- — — für eine Feld- und Reserve-Bäckerei-Kolonne. 344.
- — — für die Wagen eines Kommandierenden Generals. 361.
- — — für ein Kavallerie-Regiment, ausgerüstet mit Eskadron-Padwagen K/87. 457.

B.

- Bagagen, Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. 293.
- Bandolier und Kartusche 88. 281.
- Bauwesen, Einteilung der Garnisons-Bau-Distrikte. 199. 391.
- — — Bestimmungen über die Anlage, die Untersuchung und den Unterhalt der Bliqableiter für Militärgebäude. 345.
- — — Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil — Einrichtung der Kasernen. 379.
- — — Garnisons-Gebäudeordnung, Zweiter Teil, hier Ergänzung derselben. 480.
- Beamte und Bedienstete, Abänderungen in dem Verzeichnisse der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. 212.
- — — Abänderungen in dem Verzeichnisse der Anstellungsbehörden im Reichsdienste. 214.
- — — Dienstverhältnisse der Festungsbaumarte. 221.
- — — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung betr. 265.
- — — Die Stellen der Rechnungsführer bei den Remonte-Depots. 305.
- — — Dienst Einkommensverbesserung der Beamten. 335.
- — — Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärämtern. 428.
- — — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verehelichung der Beamten des Heeres betr. 561.
- — — Die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung. 585.
- Beförderungen und Ernennungen:
- a) im Stande der Offiziere: 9. 10. 18. 50. 75. 131. 136. 151. 161. 178. 179. 192. 209. 211. 232. 282. 285. 348. 363. 414. 418. 425. 445. 451. 461. 468. 473. 477. 565.
- b) im Sanitätscorps: 10. 51. 153. 170. 179. 223. 269. 340. 341. 382. 412. 443. 470.
- c) im Stande der Beamten: 19. 28. 52. 62. 154. 171. 179. 196. 204. 210. 234. 341. 348. 377. 404. 426. 444. 457. 473. 591.
- — — Bestimmungen über Beförderung und Einteilung der Unteroffiziere im Friedensverhältnis. 172. 189. 198. 387.
- Befreiung vom Militärdienste, Behandlung der diesbezüglichen Gesuche. 29.
- Bekleidung, Berichtigung der Bekleidungs-Etats. 295.

- Beleuchtung, Verbesserung der Beleuchtung in den Kasernen. 206.
- Befahungsgruppen, Einteilung der Befahungsgruppen von Elsaß-Lothringen. 54.
- Beschlagschmieden, Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Beschlagschmieden, hier Textur No 2 hiezu. 593.
- Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1889/90 an die Truppen verabreichten Naturalien. 208.
- Besoldungen, s. „Gebühren“.
- Beurlaubtenstand, Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1890/91. 87.
- Beurlaubung, Behandlung der Gesuche um Beurlaubung von Soldaten. 29.
- Bewaffnung der Kavallerie mit Lanzen. 121.
— — — Bewaffnung der Feldwebel zc. bei den Truppen zu Fuß. 121.
- Bezirksoffiziere, Ernennung zu solchen. 178. 340.
— — — Beurlaubungs-Befugnis derselben. 441.
- Blei, Bestimmung über die Ablieferung desselben, hier Abänderung der Übungs-Munitions-Vorschrift 1888. 229.
- Blenden, Umänderung der beweglichen Blenden für die Schießstände. 432.
- Blizableiter, Bestimmungen über die Anlage, die Untersuchung und den Unterhalt der Blizableiter für Militärgebäude. 345.
- Brotgeld, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1890. 15.
Für das 2. Halbjahr 1890. 277.
— — — Desgl. in der bayerischen Armee für das 2. Halbjahr 1890. 263.
Für das 1. Halbjahr 1891. 568.
- Büchsenmacher, Gewährung einer Pauschalsumme an dieselben für Instandhaltung der Waffen. 225.

D.

- Deutsches Reich, Das Werk: „Die Wohnplätze zc. des deutschen Reiches“ von Brunkow. 235.
- Dienstanzweisung für die Feld-Kriegskassen. 202.
— — — für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. 293.
- Dienstordnung für die Feldmagazinverwaltungen, hier Texturen hiezu. 198. 389.

- Dienstordnung für die R. V. Luftschiffer-Lehr-Abteilung. 291.
 — — — für die Militär-Telegraphen-Schule, hier Tektur No 2
 hiezu. 291.
 — — — der Kriegsakademie, hier Tektur No 1—5 hiezu. 362.
 Dienstverhältnisse der Festungs-Bauwarte. 221.
 Dienstvorschriften, s. „Vorschriften“.
 Dislokation, Verlegung der 4. Kompagnie 2. Pionier-Bataillons
 von Germersheim nach Speyer. 25.
 — — — Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im
 Jahre 1890. 130.
 — — — Änderung der Dislokation infolge Neubildung von Stäben
 und Truppenteilen. 311.
 Dislokationskarte der Truppen und Landwehrbezirke des
 Deutschen Heeres. 149.
 Druckvorschriften, s. „Vorschriften“.

G.

- Ehrengerichte, Abänderung der Verordnung über die Ehren-
 gerichte der Offiziere. 381.
 Ehrenzeichen, s. „Orden und Ehrenzeichen“.
 Einjährig-Freiwillige, Die zur Ausstellung von Zeugnissen
 über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen
 Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 20. 305. 463.
 — — — Behandlung der Gesuche um Zurückstellung der zum ein-
 jährig-freiwilligen Militärdienst Berechtigten. 29.
 Einquartierung, Festsetzung der bei Einquartierungen für die
 Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr
 1890. 13.
 — — — Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimm-
 ungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen. 333.
 — — — Vollzugsbestimmungen zum Gesetze über die Quartier-
 leistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes,
 hier die Gebühren beim Beziehen „enger Quartiere“. 388.
 Einteilung der Besatzungstruppen von Elsaß-Lothringen. 54.
 Eisenbahnen, Militär-Eisenbahn-Ordnung, hier Tekturen hiezu.
 198. 306.
 — — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militär-
 transporten mit Schnell- u. Zügen. 271. 434.
 — — — Behandlung und Ausfüllung der Militär-Fahrcheine. 350.
 Entlassung vom Militärdienste im Frieden, Behandlung
 der diesbezüglichen Gesuche. 29.
 Epauletten, s. „Uniformierung“.

- Equitations-Anstalt, Kommandos u. zu derselben. 298. 387. 407.
- Erleuchtungsmaterial, Tarif für die abgeänderten Petroleumlampen. 206.
- Ersatzgeschäft, Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden. 29.
- — — Die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande. 55.
- — — Rekrutierung der Armee für 1890/91. 58.
- — — Gesetz, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890. 67.
- — — Wehrordnung für das Königreich Bayern, hier Ergänzungen und Berichtigungen hiezu. 137. 139. — Tekturen hiezu. 147.
- — — Heerordnung für das Königreich Bayern, hier Tektur No 6—13 hiezu. 208.
- — — Übersicht der bei der Losung im Jahre 1889 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w. 218.
- Etats, Etat an Fouragierleinen für Kavallerie. 55.
- — — Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1890/91, hier Zahlungsleistung bis zu dessen Erscheinen. 125.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1890/91, hier Erhöhung der Fouragerationen. 129.
- — — Desgl., hier Verwendung und Verrechnung der Mittel für die Geschichtsschießübungen. 162.
- — — Friedens-Verpflegungs-Etats für 1890/91. 172. — Desgl. mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1890. 398.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1890/91. 182.
- — — Berichtigung der Bekleidungs-Etats. 295.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1890/91. 391.
- — — Desgl., hier das Lazaretwesen in den Garnisonen Erlangen und Fürth. 480.
- Examinationskommission, Mitgliederwechsel bei der Ober-Studien- und Examinationskommission. 405. 471.
- Exerzier-Reglement 1888 für die Infanterie und Jäger. 26.
- — — Tektur No 1—21 zum Exerzier-Reglement der Feldartillerie. 264.
- — — Einführung eines neuen Exerzier-Reglements für den Train. 268.
- — — Tekturen zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, II. Abschnitt. 279. 306.
- — — Salutieren bei Paraden, hier Abänderung der Exerzier-Reglements. 304.



- Fechterabzeichen, deren Verleihung an Unteroffiziere *z.* 201.
- Feldbdiensft-Ordnung, Tektur Nro 1 zu derselben. 354.
- Feldgeräte-Etats, Tekturen zu denselben. 175.
- Feldpost-Dienstordnung, Neuaußgabe derselben. 159. — Ausführungsbestimmungen hiezu. 344.
- Feldwebel, Bewaffung der Feldwebel *z.* bei den Truppen zu Fuß. 121.
- Festungsbauparte, Dienstverhältnisse derselben. 221.
- Feuerwerks-offiziere, Änderungen in der Einteilung derselben. 155. 162. 206.
- Fonds, Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1888/89. 225.
- — — Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1889/90. 355.
- Fondsbeiträge, Befreiung der Kontrolloffiziere von der Leistung der Beiträge zum Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds. 160.
- Fonds-kommission, Bestimmung der Mitglieder derselben für das Etatsjahr 1890/91. 124.
- Formation der Armee, Formationsänderungen infolge des Gesetzes, betr. Änderungen des Reichs-Militär-gesetzes vom 2. Mai 1874. 53.
- — — Einteilung der Besatzungstruppen von Elsaß-Lothringen. 54.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1890/91 in Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und -Minderungen. 182.
- — — Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, resp. Neuformationen infolge derselben. 309.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1890/91. 391.
- — — Desgl., hier das Lazaretwesen in den Garnisonen Erlangen und Fürth. 480.
- Fourage, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1890. 15.
Für das 2. Vierteljahr 1890. 262.
Für das 2. Halbjahr 1890. 277.
- — — Desgl. in der bayerischen Armee für das 2. Vierteljahr 1890. 148.
Für das 2. Halbjahr 1890. 263.
Für das 1. Halbjahr 1891. 568.
- — — Erhöhung der Haferrationen. 129.

- Fouragierleinen, Etat an Fouragierleinen für Kavallerie. 55.
 Friedens-Besoldungsvorschrift, hier Ergänzung derselben
 in Bezug auf den Löhnungszuschuß für Familien. 345. 353.
 Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, Erhöhung der-
 selben. 307.
 Fuhrkosten und Tagegelder für Intendanturbeamte, Artillerie-
 offiziere und Offiziere des Ingenieur-Corps bei den jährlichen
 Generalstabsreisen. 156.
 — — — Reisegebühren für die Offiziere und Veterinäre der
 Remonte-Kommandos. 409.
 — — — Die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten
 der Beamten der Militärverwaltung. 585.

6.

- Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil, Einrichtung der
 Kasernen. 379.
 — — — Zweiter Teil, Ergänzung hiezu. 480.
 Garnisonswechsel, Verlegung der 4. Kompagnie 2. Pionier-
 Bataillons von Germersheim nach Speyer. 25.
 — — — Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im
 Jahre 1890. 130.
 — — — Änderung der Dislokation infolge Neubildung von Stäben
 und Truppenteilen. 309.
 Gebühren, Festsetzung der bei Einquartierungen für die Natural-
 verpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1890. 13.
 — — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungs-
 preis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offiziers-
 pferde in der preussischen Armee für das 1. Halbjahr 1890. 15.
 Für das 2. Vierteljahr 1890. 262.
 Für das 2. Halbjahr 1890. 277.
 — — — Desgl. in der bayerischen Armee für das 2. Vierteljahr
 1890. 148.
 Für das 2. Halbjahr 1890. 263.
 Für das 1. Halbjahr 1891. 568.
 — — — Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der preussischen Armee.
 15. 148. 278. 410.
 — — — Kriegsbefoldungs-Vorschrift, Abänderung derselben. 65. —
 Tektur hiezu 168.
 — — — Geldvergütung für ersparte Haferrationen. 129.
 — — — Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Viertel-
 jahr 1890. 133.
 Für das 3. Vierteljahr 1890. 276.
 Für das 4. Vierteljahr 1890. 400.
 Für das 1. Vierteljahr 1891. 592.

- Gebühren, Pferdeentschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen.** 155.
- — — **Fuhrkosten und Tagegelber bei den jährlichen Generalstabsreisen.** 156.
- — — **Friedens-Verpflegungs-Etats für 1890/91.** 172. — **Desgl. mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1890.** 398.
- — — **Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1890/91 in Bezug auf die Geld- u. Gebühren der Offiziere, Ärzte und Beamten.** 182. — **Desgl. für den Nachtragsetat 1890/91.** 391.
- — — **Dienstvorschrift über Marschgebühnisse u., hier Tektur No 5 hiezu.** 198.
- — — **Reisegebühnisse der zur Ablegung der Portepeschführerprüfung einberufenen Offiziersaspiranten.** 262.
- — — **Marschverpflegungsgebühnisse für die zum Transport von Offizierspferden verwendeten Mannschaften.** 264.
- — — **Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden, hier Tekturen hiezu.** 279. 416. 593. — **Erläuterungen und Ergänzungen hiezu.** 345. 353.
- — — **Dienstfommensverbesserung der Beamten.** 335.
- — — **Verpflegung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.** 343.
- — — **Nichtgewährung von Servis an Offiziere à la suite.** 361.
- — — **Vollzugsbestimmungen zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, hier die Gebühnisse beim Beziehen „enger Quartiere“.** 388.
- — — **Reisegebühnisse für die Offiziere und Veterinäre der Remonte-Kommandos.** 409.
- — — **Abänderung der Marschgebühnis-Vorschrift vom 12. September 1887.** 430.
- — — **Die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung.** 585
- Gehälter, s. „Gebühren.“**
- Geistliche, Gesetz, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890.** 67.
- General-Militär-Kasse, Abänderung der Geschäftsanweisung für dieselbe.** 65.
- Generalstab, Kommandierung von Offizieren dahin.** 136. 428. 479.
- Generalstabsreisen, hier Fuhrkosten und Tagegelber für Intendanturbeamte, Artillerieoffiziere und Offiziere des Ingenieur-Corps.** 156.
- Georgi-Ritter, Allerhöchste Verordnung, die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an das am 8. Dezember 1889 gefeierte Hauptfest des Haus-Mitterordens vom heiligen Georg betr.** 7.

- Geschäftsanweisung für die General-Militär-Kasse, hier Abänderung derselben. 65.
- — — für die General-Kriegskasse. 202.
- Geschichtswerke, Herausgabe eines Werkes „Die Kriege Friedrichs des Großen“. 71.
- Geschütze, Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze, hier Tektur Nro 112 a hiezu. 134.
- — — Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen, hier Tekturen hiezu 134. 416.
- — — Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze, hier Tekturen hiezu. 219. 279.
- — — Tektur Nro 7 zur Vorschrift für das Anschließen der Geschützrohre und Laffeten. 416.
- — — Tektur Nro 7 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrachter Geschützrohre. 416.
- Gesetze, Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung. 46. 240. 399. 569. — Die militärischen Ausführungsbestimmungen hiezu. 481. — Auszahlung der Renten durch die Post. 543.
- — — Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. 53.
- — — Gesetz, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890. 67.
- — — Gesetz, betr. die Vollstreckung der durch Militärgerichte erkannten Todesstrafe. 181.
- — — Gesetz, betr. die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. Mai 1890, hier Nichtunterwerfung der verabschiedeten Offiziere unter die Militärgerichtbarkeit. 196.
- — — Gesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. 307.
- — — Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betr. die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen. 333.
- — — Vollzugsbestimmungen zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, hier die Gebühren beim Beziehen „enger Quartiere“. 388.

S.

- Handwaffen, s. „Waffen“.
- Hauptkonservatorium der Armee, vorübergehende Schließung der Bibliothek desselben. 279.
- Haupt-Militär-Stat, s. „Stats“.
- Heerordnung für das Königreich Bayern, hier Tektur Nro 6—13 hiezu. 208.

Hilfstafeln für trigonometrische und barometrische Detail-Höhenbestimmung zum Gebrauche bei den Terrain-Aufnahmen des Topographischen Bureaus. 450.

Hochwasser der Donau, hier militärische Hilfeleistung. 459.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1890, dessen Ausgabe. 236.

I.

Infanterie, Neuabdruck des Exerzier-Reglements 1888 für die Infanterie und Jäger. 26.

— — — Schießvorschrift 1889 für die Infanterie und Jäger. 26.

— — — Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie. 231.

— — — Prüfungsschießen 1890. 286.

Ingenieuroffiziere, deren Einteilung. 20. 124. 137. 342. 457.

Inspizierungen und Musterungen, Befichtigung der Truppen, hier Änderung der Reiseordnung. 66.

— — — Waffen-Inspizierungen 1889/90. 279.

— — — Vorlage der Bestands- und Beschaffungsübersichten zc. für das Geschäft der ökonomischen Musterungen. 350.

— — — Vornahme der unvermuteten Massenrevisionen bei den Truppen, hier Versiegeln der Kassenschlüssel. 415.

Instruktionen, Ausmusterung der Lechfeld-Instruktion 1886. 127.

— — — Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden, hier die Musterungsvorlagen. 350.

— — — Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Tektur No 6 hiezu. 354. — Änderung derselben. 429.

Invaliditätsversicherung, Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung. 46. 240. 399. 569.

— — — Die militärischen Ausführungsbestimmungen hiezu. 481.

— — — Auszahlung der Renten durch die Post. 543.

Justizpersonal, Veränderungen im Stande desselben. 444.

Justizpflege, Gesetz, betr. die Vollstreckung der durch Militärgerichte erkannten Todesstrafe. 181.

— — — Gesetz, betr. die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung, vom 3. Mai 1890. 196.

K.

Karten, Kartenwerke, Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 69.

Kartusche, Einführung des Wandoliers und der Kartusche 88. 281.

- Kasernen, Abänderung des § 26 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Montierungskammern zc. 63.
- — — Verbesserung der Beleuchtung in den Kasernen. 206.
- — — Garnisons-Gebäudeordnung. Erster Teil. — Einrichtung der Kasernen. 379.
- Kassenschlüssel, Bornahme der unvermuteten Kassenrevisionen bei den Truppen, hier Versiegeln der Kassenschlüssel. 415.
- Kassenwesen, Abänderung der Geschäftsanweisung für die General-Militär-Kasse. 65.
- — — Abänderung des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen. 65.
- — — Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1890/91, hier Zahlungsleistung bis zu dessen Erscheinen. 125.
- — — Geschäftsanweisung für die General-Kriegskasse und Dienst-anweisung für die Feld-Kriegskassen, hier Ausgabe neuer bezüglicher Vorschriften. 202.
- — — Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots. 397.
- — — Bornahme der unvermuteten Kassenrevisionen bei den Truppen, hier Versiegeln der Kassenschlüssel. 415.
- Kauttionen, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abstellung von Amtskauttionen der Beamten der Militärverwaltung betr. 265.
- Kavallerie, Etat an Fouragierleinen der Kavallerie. 55.
- — — Kriegsgemäße Ausbildung der Truppen, hier Gefechtsübungen der Kavallerie. 57.
- — — Bewaffnung der Kavallerie mit Lanzen. 121.
- — — Schießvorschrift 1890 für die Kavallerie. 192.
- — — Einführung eines neuen Sattelmusters (Armeesattel). 238.
- — — Einführung des Bandoliers und der Kartusche 88. 281.
- Kilometerzeiger für Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen. 408.
- Kommandanturbezirke, Einteilung derselben. 408.
- Kommandos, Reisegebührrnisse der zur Ablegung der Portepeefährnichsprüfung einberufenen Offiziersaspiranten. 262.
- — — Reisegebührrnisse für die Offiziere und Veterinäre der Remonte-Kommandos. 409.
- Kontrolloffiziere des Beurlaubtenstandes, Befreiung derselben von der Leistung der Beiträge zum Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds. 160.
- Krankenträger-Ordnung, Abänderung derselben. 68. 431.
- Kriegsakademie, Lektur Nro 1—5 zur Dienstordnung der Kriegsakademie. 362.
- — — Wechsel im Kommando von Offizieren zu derselben. 406. 407.

- Kriegsbefoldungs-Vorschrift, Abänderung derselben. 65. —
Tektur hiezu. 168.
- Kriegsfeuerwerkerei, Neuauflage derselben. 219. 235. 236. —
Tekturen hiezu. 567.
- Kriegsgeschichte, Herausgabe eines Werkes „Die Kriege Friedrichs des Großen“. 71.
- Kriegsleistungen, Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betr. die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen. 333.
- Kriegsminister, Ernennung hiezu. 177.
- Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Tektur No 13 hiezu. 176. —
Abänderungen derselben. 351.
- Kriegsschule, Kommandierung von Offizieren zu derselben. 11.
- Kriegsschul-Instruktion, Tektur No 4 hiezu. 306.
- Kriegsverpflegungsvorschrift, hier Tekturen hiezu. 127. 416.

L.

- Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich. 141.
— — — beim I. und II. bayerischen Armee-Corps vom 1. April 1891 ab. 309.
- Lanzen, Bewaffnung der Kavallerie mit Lanzen. 121.
- Lazarette, Lazaretwesen in den Garnisonen Erlangen und Fürth. 480.
- Lechfeld, Neuauflage einer Vorschrift für dasselbe und Ausmusterung der Lechfeld-Instruktion 1886. 127. — Tektur hiezu. 466.
- Lehranstalten, Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 20. 305. 463.
- Lehrschmiede, Kommandos zu derselben. 360.
- Leitfaden, Tektur No 1 zu dem Leitfaden betr. das Gewehr 88 zc. und zu dem Leitfaden betr. den Karabiner 88 zc. 291.
- Löhnung, s. „Gebühren“.
- Lokalverwaltungsbehörden, deren Einteilung. 393. 480.
- Losnummern, Übersicht der bei der Losung im Jahre 1889 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w. 218.
- Luftschiffer-Lehrabteilung, Kommandierung von Offizieren dahin. 196.
— — — Verteilung der Dienstordnung für dieselbe. 291.

M.

- Magazinsverwaltungen, Dienstordnung für die Feldmagazinsverwaltungen, hier Tektoren hiezu. 198. 389.
- Marine-Ordnung, Verteilung der Deckblätter No 1—11 zu derselben. 354.
- Marschgebühren, s. „Gebühren“.
- Medaillen, s. „Orden und Ehrenzeichen“.
- Menagesonds, Instruktion für die Verwaltung der Menagesonds bei den Truppen, hier Tektur No 1—2 hiezu. 219.
- Militäranwärter, Abänderungen in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. 212.
- — — Abänderungen in dem Verzeichnisse der Anstellungsbehörden im Reichsdienste. 214.
- — — Die Stellen der Rechnungsführer bei den Remontedepots 305.
- — — Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 428.
- Militärbevollmächtigter in Berlin, Ernennung hiezu. 210.
- Militär-Fahrscheine, deren Behandlung und Ausfüllung. 350.
- Militär-Fonds, s. „Fonds“.
- Militär-gesetz, Änderungen des Reichs-Militär-gesetzes vom 2. Mai 1874. 53.
- Militär-Handbuch, Neuauflage desselben. 410.
- Militär-Lehrschmiede, s. „Lehrschmiede“.
- Militär-Mag-Joseph-Orden, Erhöhung der Ordenspensionen. 467.
- Militär-Telegraphenschule, s. „Telegraphenschule“.
- Militär-Verdienstorden, Beförderungen in demselben. 1.
- Montierungskammern, Abänderung des § 26 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärmachen, Montierungskammern zc. 63.
- — — Balkendecken in denselben, hier Ergänzung der Garnisons-Gebäudeordnung, II. Teil. 480.
- Munition, Abänderung der Übungs-Munitions-Vorschrift 1888. 229. — Ergänzende Bestimmungen hiezu, betr. die Munition 88. 350. — Tektoren hiezu. 354. 450.
- Munitionskolonnen, Dienstabweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. 293.
- Musterungen, s. „Inspektionen und Musterungen“.

N.

- Naturalien, Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1889/90 an die Truppen verabreichten Naturalien. 208.
- Naturalverpflegung, s. „Verpflegung“.

D.

- Offiziere, Gesetz, betr. die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. Mai 1890, hier die Nichtunterwerfung der verabschiedeten Offiziere unter die Militärgerichtsbarkeit. 196.
- — — Nichtgewährung von Servis an Offiziere à la suite. 361.
- — — Abänderung der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere. 381.
- — — Beurlaubungs-Befugnis der Bezirksoffiziere. 441.
- Offiziersaspiranten, Reisegebührenliste der zur Ablegung der Portepesefähigkeitsprüfung einberufenen Offiziersaspiranten. 262.
- Orden und Ehrenzeichen, Beförderungen im Militär-Verdienstorden. 1.
- — — Ordensverleihungen. 3. 10. 49. 51. 61. 135. 153. 157. 169. 179. 195. 222. 232. 234. 239. 269. 294. 341. 342. 347. 360. 376. 385. 395. 404. 412. 413. 417. 442. 456. 461. 475. 565. 590.
- — — Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere. 4. 61. 153. 209. 382.
- — — Allerhöchste Verordnung, die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an das am 8. Dezember 1889 gefeierte Hauptfest des Haus-Mitterordens vom heiligen Georg betr. 7.
- Ordensspensionen, Erhöhung der Ordensspensionen des Militär-Max-Joseph-Ordens. 467.

E.

- Paraden, Salutieren bei Paraden 304.
- Patrontaschen, Neue Proben von Patrontaschen. 17.
- Personalveränderungen:
- a) im Stande der Offiziere: 9. 10. 18. 50. 75. 131. 136. 151. 161. 178. 179. 192. 209. 211. 232. 282. 285. 348. 363. 414. 418. 425. 445. 451. 461. 468. 473. 477. 565.
- b) im Sanitätscorps: 10. 51. 153. 170. 179. 223. 269. 340. 341. 382. 412. 443. 470.
- c) im Stande der Beamten: 19. 28. 52. 62. 154. 171. 179. 196. 204. 210. 234. 341. 348. 377. 404. 426. 444. 457. 473. 591.
- Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Lektüren zu demselben. 460.
- Pferdeausrüstung, Einführung eines neuen Sattelmusters (Armeesattel). 238.
- Pferdeentschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantentstellen. 155.

- Pferdeställe, Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe *z.*, hier Tektur Nro 2 hiezu. 593.
- Pharmacopoea germanica, Neuauflage derselben. 567.
- Pioniere, Ausrüstungs-Nachweisungen für Pionier-Formationen. 173.
- — — Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie. 231.
- — — Tekturen Nro 1—27 zum Abschnitt VIII des Pionier-Handbuches. 439.
- Portepee-führerliche Ernennungen bezw. Beförderungen zu solchen. 10. 75. 152. 194. 233. 284. 294. 301. 339. 382. 470.
- Portepee-führerliche Prüfung, Reisegebühren der zur Ablegung derselben einberufenen Offiziersaspiranten. 262.
- Postwesen, Neuauflage der Feldpost-Dienstordnung. 159. — Ausführungsbestimmungen hiezu. 344.
- — — Auszahlung der Invaliden- und Altersrenten durch die Post. 543.
- Präsenzstärke, Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. 307.
- Prüfungsschießen 1890. 286.

D.

- Quartierleistung, Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen. 333.
- — — Vollzugsbestimmungen zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, hier die Gebühren beim Beziehen „enger Quartiere“. 388.

R.

- Rechnungsführer bei den Remonte-Depots. 305.
- Reglements, Tekturen zu Reglements und Vorschriften. 73. 127. 134. 147. 149. 168. 175. 198. 208. 219. 236. 264. 279. 291. 306. 346. 354. 362. 389. 416. 439. 450. 457. 460. 466. 471. 593.
- — — Neuabdruck des Exerzier-Reglements 1888 für die Infanterie und Jäger. 26.
- — — Abänderung des Reglements über das Rassenwesen bei den Truppen. 65.
- — — Einführung eines neuen Exerzier-Reglements für den Train. 268.
- — — Salutieren bei Paraden, hier Abänderung der Exerzier-Reglements. 304.

Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, hier Abänderung desselben. 132.

Reichsgesetze, s. „Gesetze“.

Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes, hier Änderung derselben. 66. — Erläuterung zu derselben. 132. — Tektur Nro 1 hiezu. 236.

Reisekosten, Reisegebühren der zur Ablegung der Portepeschäftsprüfung einberufenen Offiziersaspiranten. 262.

— — — Reisegebühren für die Offiziere und Veterinäre der Remonte-Kommandos. 409.

Reitbahnen, Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen etc., hier Tektur Nro 2 hiezu. 593.

Reitstiefel, Anlegen der Reitstiefel seitens der Generale, dann der Offiziere des Generalstabes und der Adjutantur bei großen Paraden. 411.

Rekrutierung der Armee für 1890/91. 58.

Remontierung, Reisegebühren für die Offiziere und Veterinäre der Remonte-Kommandos. 409.

— — — Remontierungs-Reglement, hier Tektur Nro 4 hiezu. 593.

Rettungsmedaille, Verleihungen derselben. 61. 203. 443.

S.

Salutieren bei Paraden 304.

Sanitätswesen, Abänderung der Krankenträger-Ordnung. 68. 431.

— — — Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Tektur Nro 13 hiezu. 176. — Änderungen derselben. 351.

— — — Ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung der Soldatenkinder. 271.

— — — Lazarettwesen in den Garnisonen Erlangen und Fürth. 480.

— — — Neuauflage der Pharmacopoea germanica. 567.

Sattel, Einführung eines neuen Sattelmusters (Armeesattel). 238.

Schießübungen, Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1890/91, hier Verrechnung und Verwendung der Mittel für die Gefechtschießübungen. 162.

— — — Allgemeine Bestimmungen über die Abhaltung der Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie 1876. 173.

— — — Prüfungsschießen 1890. 286.

Schießvorschriften, Schießvorschrift 1889 für die Infanterie und Jäger. 26.

— — — Schießvorschrift 1890 für die Kavallerie. 192.

— — — Schießvorschrift für die Feldartillerie. 237.

- Schießstände, Anleitung für den Bau von Schießständen, hier Neuauflage derselben. 388.
- — — Umänderung der beweglichen Blenden für die Schießstände. 432.
- Schriftenverkehr, Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden. 29.
- Schullehrer, Verpflegung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. 343.
- Schustafeln, Neuauflage von solchen. 47. 174. 291. — Tabellen hiezu. 73. 264. 389.
- Schützenabzeichen, deren Verleihung an Unteroffiziere *zc.* 201.
- Seitengewehre, Bewaffnung der Feldwebel *zc.* bei den Truppen zu Fuß. 121.
- — — Tragen des Seitengewehres außer Dienst. 125.
- Servis, Nichtgewährung von Servis an Offiziere *à la suite.* 361.
- Stabshoboisten, Stabhornisten, Stabstrompeter, Verleihung von Titeln an solche. 303. 475.
- Statistik, Das 56. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. 344.
- Stiftungen, Hauptmann Königsacker'sche Stiftung. 14.
- — — Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 14. 449.
- — — Hauptmann Zink'sche Stiftung. 23.
- — — Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung. 397.
- — — Zustiftung des Militär-Rechnungskommissärs a. D. Ludwig Prudner zum bayerischen Invalidenfonds. 431.
- — — Die Lieutenant Emil Kalb'sche Stiftung. 590.
- Strafgerichtsordnung, Gesetz, betr. die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. Mai 1890. 196.
- Subskriptionen, Herausgabe eines Werkes „Die Kriege Friedrichs des Großen“. 71.
- — — Dislokationskarte der Truppen und Landwehrbezirke des Deutschen Heeres. 149.

I.

- Tagegelder und Fuhrkosten für Intendanturbeamte, Artillerieoffiziere und Offiziere des Ingenieur-Corps bei den jährlichen Generalstabsreisen. 156.
- — — Reisegebühren für die Offiziere und Veterinäre der Remonte-Kommandos. 409.
- — — Die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung. 585.

- Telegraphenschule, Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule, hier Lektur No 2 hiezu. 291.
- Terrain-Aufnahmen des Topographischen Bureau, hier Hilfstafeln für trigonometrische und barometrische Detail-Höhenbestimmung zum Gebrauche bei denselben. 450.
- Titel, Titelverleihungen an Beamte. 6.
- — — Verleihung von Titeln an Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter. 303. 475.
- Todesstrafe, Gesetz, betr. die Vollstreckung der durch Militärgerichte erkannten Todesstrafe. 181.
- Topographisches Bureau, Wechsel im Kommando von Offizieren dahin. 406.
- Train, Vorschrift über Zusammensetzung und Verwaltung des Übungsmaterials der Train-Bataillone, hier Lektur No 5 hiezu. 176.
- — — Einführung eines neuen Exerzier-Reglements für den Train. 268.
- — — Kommandierung von Offizieren dahin. 286. 349. 378.
- — — Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. 293.
- Transporte, Marschverpflegungsgebührrnisse für die zum Transport von Offizierspferden verwendeten Mannschaften. 264.
- — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen. 271. 434.
- — — Behandlung und Ausfüllung der Militär-Fahrseine. 350.

II.

- Überschwemmung, Hochwasser der Donau, hier militärische Hilfeleistung. 459.
- Übungen, Kriegsgemäße Ausbildung der Truppen, hier Gefechtsübungen der Kavallerie. 57.
- — — Größere Truppenübungen im Jahre 1890. 85.
- — — Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1890/91. 87.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1890/91, hier Verwendung und Verrechnung der Mittel für die Gefechtschießübungen. 162.
- — — Instandsetzung der im eigenen Verwahrjam der Truppen befindlichen Augmentationswaffen, welche zu den Übungen der Ersatz-Reservisten benutzt worden sind. 224.
- Übungsgerät, Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgerätes der Fußartillerie u., hier Lektoren hiezu. 219. 279.

Übungsmunition, s. „Munition“.

Ulm, Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm. 359.

Umzugskosten, Kilometerzeiger für Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen. 408.

— — — Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung. 585.

Uniformierung, Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier Anzugsbestimmungen für Mannschaften. 125.

— — — der Festungsbauwarte. 221.

— — — Tragen der Regimentsnummer auf den Generalsepau-
letten u., dann Anlegung der Reitstiefel seitens der Generale,
der Offiziere des Generalstabes und der Adjutantur bei großen
Paraden. 411.

Unterärzte, Unterveterinäre, Ernennungen zu solchen. 19.
52. 62. 123. 131. 136. 155. 171. 180. 211. 235. 270. 303.
342. 349. 378. 386. 395. 427. 428. 566.

Unteroffiziere, Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffi-
ziere. 4. 61. 153. 209. 382.

— — — Bewaffnung der Feldwebel u. bei den Truppen zu Fuß.
121.

— — — Tragen des Seitengewehres außer Dienst. 125.

— — — Bestimmungen über Beförderung und Einteilung der
Unteroffiziere im Friedensverhältnis. 172. 189. 198. 387.

— — — Verleihung von Fechter- und Schützenabzeichen an Unter-
offiziere u. 201.

— — — Handbuch für die Unteroffiziere der Feldartillerie, hier
Ausgabe desselben. 429. 439.

— — — Zulage für Zeugfergenten. 465.

Unterstützungsfonds, s. „Fonds“.

— — — Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds pro 1889/90.
355.

Urlaub, Beurlaubungs-Befugnis der Bezirksoffiziere. 441.

Urlaubsgesuche, Behandlung der Gesuche um Zurückstellung,
Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden,
sowie um Beurlaubung von Soldaten. 29.

B.

Berechlichung, königlich Allerhöchste Verordnung, die Berech-
lichung der Beamten des Heeres betr. 561.

Berpfllegung, Festsetzung der bei Einquartierungen für die Na-
turalverpfllegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1890. 13.

- Verpflegung, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungs-
 preis der Nationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offiziers-
 pferde in der preussischen Armee für das 1. Halbjahr 1890. 15.
 Für das 2. Vierteljahr 1890. 262.
 Für das 2. Halbjahr 1890. 277.
 — — — Desgl. in der bayerischen Armee für das 2. Vierteljahr
 1890. 148.
 Für das 2. Halbjahr 1890. 263.
 Für das 1. Halbjahr 1891. 368.
 — — — Garnisons-Verpflegungsausschüsse in der preussischen Armee.
 15. 148. 278. 410.
 — — — Kriegsverpflegungsvorschrift, hier Textur No 1—10 hiezu.
 127.
 — — — Festsetzung der Verpflegungsausschüsse für das 2. Viertel-
 jahr 1890. 133.
 Für das 3. Vierteljahr 1890. 276.
 Für das 4. Vierteljahr 1890. 400.
 Für das 1. Vierteljahr 1891. 592.
 — — — Friedens-Verpflegungsetats für 1890/91. 172. — Desgl.
 mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1890. 398.
 — — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im
 Frieden, hier Texturen hiezu. 198. 439. 457. — Abänderung des-
 selben. 264.
 — — — Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre
 1889/90 an die Truppen verabreichten Naturalien. 208.
 — — — Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegs-
 verpflegungsanstalten, hier Textur No 1—4 hiezu. 219.
 — — — Instruktion für die Verwaltung der Menagesfonds bei
 den Truppen, hier Textur No 1—2 hiezu. 219.
 — — — Marschverpflegungsgebührrnisse für die zum Transport von
 Offizierspferden verwendeten Mannschaften. 264.
 — — — Ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung der Soldaten-
 kinder. 271.
 — — — der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.
 343.
 Verwaltungsbehörden, Einteilung der Militär-Lokalverwalt-
 ungsbehörden. 391.
 Veterinärpersonal, Veränderungen im Stande desselben. 52.
 377. 474.
 Vizefeldwebel, s. „Unteroffiziere“.
 Vorschriften, Texturen zu Reglements und Vorschriften. 73. 127.
 134. 147. 149. 168. 175. 198. 208. 219. 236. 264. 279.
 291. 306. 346. 354. 362. 389. 416. 439. 450. 457. 460.
 466. 471. 593.

- Vorschriften, Schießvorschrift 1889 für die Infanterie und Jäger. 26.
- — — Abänderung des § 26 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärmachen, Montierungskammern zc. 63.
- — — Abänderung der Geschäftsanweisung für die General-Militär-Kasse, sowie der Kriegsbefoldungsvorschrift. 65
- — — Änderung der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes. 66. — Erläuterung zu derselben. 132.
- — — Abänderung der Krankenträger-Ordnung. 68. 431.
- — — Lechfeld-Vorschrift 1890. 127.
- — — Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, hier Abänderung desselben. 132.
- — — Wehrordnung für das Königreich Bayern, hier Ergänzungen und Berichtigungen hiezu. 137. 139.
- — — Neuauflage der Feldpost-Dienstordnung. 159. — Ausführungsbestimmungen hiezu. 344.
- — — Allgemeine Bestimmungen über die Abhaltung der Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie 1876. 173.
- — — Anleitung für den Beobachtungsdienst und für Handhabungs-Arbeiten. 174.
- — — Schießvorschrift 1890 für die Kavallerie. 192.
- — — Geschäftsanweisung für die General-Kriegskasse und Dienst-anweisung für die Feld-Kriegskassen, hier Ausgabe neuer bezüglicher Vorschriften. 202.
- — — Abänderung der Übungs-Munitions-Vorschrift 1888. 229. — Ergänzende Bestimmungen hiezu, betr. die Munition 88. 350.
- — — Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie. 231.
- — — Schießvorschrift für die Feldartillerie. 237.
- — — Dienstordnung für die K. B. Luftschiffer-Lehr-Abteilung. 291.
- — — Dienst-anweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. 293.
- — — Abänderung bezw. Ergänzung der Verwaltungs-Vorschriften für die technischen Institute der Artillerie bezw. für die Pulverfabriken. 300.
- — — Bestimmungen über die Anlage, die Untersuchung und den Unterhalt der Blitzableiter für Militärgebäude. 345.
- — — Ergänzung der Friedens-Befoldungsvorschrift in Bezug auf den Löhnungszuschuß für Familien. 345. 353.
- — — Änderungen der Kriegs-Sanitäts-Ordnung. 351.
- — — Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen zc. an den in den Artillerie-Werkstätten angefertigten Laffeten zc. 353.

- Vorschriften, Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil — Einrichtung der Kasernen. 379. — Desgl. Zweiter Teil, Ergänzung hiezu. 480.
- — — Abänderung der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere. 381.
- — — Anleitung für den Bau von Schießständen, Neuauflage. 388.
- — — Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots. 397.
- — — Ausgabe des Handbuchs für die Unteroffiziere der Feldartillerie. 429. 439.
- — — Änderung der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals. 429.
- — — Abänderung der Marschgebühren-Vorschrift vom 12. September 1887. 430.
- — — Neuauflage der Pharmacopoea germanica. 567.
- Vulkanöl zum Reinigen der Handwaffen, dessen künstliche Entnahme aus den Artillerie-Depots. 466.

B.

- Wachen, Abänderung des § 26 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc. 63.
- Waffen, Bewaffnung der Kavallerie mit Lanzen. 121.
- — — Bewaffnung der Feldwebel zc. bei den Truppen zu Fuß. 121.
- — — Instandsetzung der im eigenen Gewahrsam der Truppen befindlichen Augmentationswaffen, welche zu den Übungen der Ersatz-Reservisten benutzt worden sind. 224.
- — — Tektur No 1 zu dem Leitsaden betr. das Gewehr 88 zc. und zu dem Leitsaden betr. den Karabiner 88 zc. 291.
- — — Tektur No 1 zur Vorschrift für die Ausbildung als Revisions-Offiziere bei der Truppe zc. 291.
- — — Tektur No 9 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 354.
- — — Tektur No 1—10 für die Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schusswaffen. 362.
- — — Reinigen der Handwaffen mittelst Vulkanöls, hier die künstliche Entnahme des letzteren aus den Artillerie-Depots. 466.
- Waffeninspektionen 1889/90. 279.
- Wehrordnung für das Königreich Bayern, hier Ergänzungen und Berichtigungen hiezu. 137. 139. — Tekturen hiezu. 147.
- Wehrpflicht, Wehrpflichtige, Gesetz, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890. 67.

Witwen- und Waisenfonds, s. „Fonds“
 Wohnplätze des Deutschen Reiches, Werk von Brunkow. 235.

3.

- Zahlmeister, Einteilung solcher. 224. 396. 448.
 Zahlmeister-Aspiranten, deren Bewerbung um die Stelle eines Rechnungsführers bei den Remonte-Depots. 305.
 Zeugnisse, Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 20. 305. 463.
 — — — Die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande. 55.
 Zeugpersonal, Änderungen in der Einteilung desselben. 12. 124. 195. 206. 428.
 — — — Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Textur No 6 hierzu. 354. — Änderung derselben. 429.
 — — — Zulage für Zeugsergenten. 465.
 Zivilanstellung, Abänderungen in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. 212.
 — — — Abänderungen in dem Verzeichnisse der Anstellungsbehörden im Reichsdienste. 214.
 — — — Die Stellen der Rechnungsführer bei den Remonte-Depots. 305.
 — — — Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 428.
 Zulagen, Zulage für Zeugsergenten. 465.
 Zurückstellungsgesuche, Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden. 29.

B. Namen.

A.

- Abel, GM. 2.
 — Obst. 444.
 — St. 341.
 — St. 368.
- Abelein, Hptm. 340.
- Adam, St. 154.
- Abelmann von Abelmännfelden,
 Graf, St. 387. Pst. 454.
- Aechter, St. 343.
- Albert, AssArzt. 122.
 — IntZefr. 205.
- Allwenger, von, Hptm. 371. Maj.
 420.
 — Maj. 56.
- Alt, Pst. 284.
- Alwens, St. 479.
- Ammon, Pst. 233.
- Ammon, von, Pst. 131.
- Amon, Retr. 19. Retr. 205.
- Anderl, DStArzt. 4.
- Andlböck, Pst. 406.
- Andrian-Werburg, Frh. v., Maj.
 452.
- Angerer, DStArzt. 348.
- Appel, Pst. 285.
- Arbogast, Zahlmstr. 377. 396.
- Arens, Retr. 178.
- Arndt, Hptm. 366.
- Arneth, Obst. 211.
- Arnold, Rttmstr. 193. 440.
 — St. 233.
- Arnulf, Prinz von Bayern, K. H.,
 GdJ. 418.
- Asch, Frh. v., GM. 2.
- Asche, AssArzt. 270.
- Attenhauser, Retr. 450.
- Attenamer, AssArzt. 340.
- Auanger, Maj. 422.
- Auer, Pst. 476.
- Auers, KglSefr. 210.

- Auffhammer, Hptm. 366.
 Augustin, Pst. 78. Hptm. 373.

B.

- Baafner, AssArzt. 385.
- Babinger, GarnBauInspfr. 469.
 — Pst. 453.
- Bach, AssArzt. 412.
- Bader, St. 442.
- Bail, Meister. 232.
- Baldaus, Hptm. 61. 405.
- Baldinger, von, Rttmstr. 77.
- Baligand, von, St. 79.
- Ball, Pst. 590.
 — Rttmstr. 49.
- Banfield, Maj. 419. 566.
- Banzer, St. 79.
- Bartenwerffer, von, GSt. 461.
- Barthelmeß, Pst. 386.
- Barth zu Harmating, Frh. v.,
 Maj. 373. 419.
 — Maj. 419.
- Baudrexl, StArzt. 383.
- Bauer, Geh. exp. Sefr. 205.
 — Hartschier. 209.
 — PortJähr. 81.
 — PortJähr. 81.
 — Pst. 284. 455.
 — Pst. 369.
 — Pst. 446.
 — St. 448.
 — StArzt. 203.
- Bauernschmitt, KasInspfr. 135.
- Baumann, DStArzt. 385.
- Baumbach, DStArzt. 383.
- Bäumer, Hptm. 373.
- Baumüller, Pst. 367.
- Baunach, Hptm. 453.
- Bauschinger, St. 80.
- Bausjerwein, Maj. 419.
- Bayer, St. 413.
- Beckmann, StArzt. 386.

- Bechtel, Pst. 284. 343.
 — St. 443.
 Bechtolsheim, Frh. v., Hptm. 371.
 Beck, Hptm. 369.
 — Petr. 73.
 — Petr. 474.
 Becker, AssArzt. 10.
 — AssArzt. 73.
 — Maj. 419.
 — Petr. 474.
 Beckh, AssArzt. 444.
 — Rttmstr. 366.
 — St. 80. 368. 453.
 — St. 445.
 Bedall, AssArzt. 340. 383.
 — OstAub. 4. 568.
 — PortJähr. 81.
 — St. 370. 407.
 Bedat, Ritt. v., Maj. 370.
 Beeg, St. 406.
 Beeg, St. 123.
 Belleville, Maj. 371.
 Belli de Pino, von, St. 209. 414.
 Belzner, ProvDir. 126.
 Bender, St. 448.
 Benkert, St. 446.
 Benz, PortJähr. 81.
 Benzino, Pst. 476. 479.
 Berchtold, Rttmstr. 78.
 Berg, GM. 2.
 Berg, von, St. 218.
 Bergeat, St. 478.
 Bergmann, von, St. 461.
 Bernhard, St. 447.
 Bernhuber, Hptm. 565.
 Berthold, Pst. 367.
 — St. 343.
 Bertholdt, RAub. 444.
 Besserer: Thalfingen, Frh. v., GM.
 442.
 Bezel, Obst. 418.
 Beulwig, Maj. 364.
 Beust, von, Maj. 19.
 Beuthhauser, Hptm. 348.
 — St. 194. 369.
 Beyschlag, Hptm. 455.
 Bezzel, St. 80.
 Bibra, Frh. v., St. 407.
 Bickel, Maj. 136.
 Bieber, von, GM. 16.
 Biéchy, Obst. 426.
 Bierlein, St. 203.
 Bijot, GM. 303.
 Billing, St. 446.
 Binder, Hptm. 211. Maj. 419.
 Bishoff, PortJähr. 81.
 — Pst. 79.
 — Pst. 374.
 Bissing, Frh. v., Obst. 376.
 Bissinger, AssArzt. 179.
 Bitsch, StArzt. 384.
 — StPetr. 377.
 Blanalt, StArzt. 474.
 Blanc, Pst. 374.
 Bleiter, Hptm. 82.
 Blesinger, Rttmstr. 385. 565.
 Bloch, St. 194.
 Blum, St. 123.
 Blume, GM. 2.
 Bod, Registrtr. 19.
 Böck, Maj. 455.
 — Obst. 3.
 — PortJähr. 302.
 — St. 470.
 Böhm, Pst. 446.
 Böhme, St. 413.
 Bohrer, Zahlmstr. 448.
 Bolz, St. 446.
 Bomhard, von, GM. 414.
 — Obst. 51.
 — St. 80.
 Bömmel, FestBauwart. 223.
 Bömmels, SecrAssist. 204.
 Bonnet, AssArzt. 204.
 — Pst. 367.
 Booz, JaHptm. 208.
 Borde, von, Maj. 61.
 Born, Hptm. 2. 365.
 Boisch, St. 154.
 — St. 407.

- Bothmer, Graf v., Hptm. 161.
 — Obstlt. 124. Obst. 363. 405.
 Botisch, FestBaumart. 222.
 Böttiger, Slt. 466.
 Boß, PortFähn. 369.
 — Plt. 369.
 Bouhler, Obst. 3.
 Boy, PortFähn. 470.
 Bradel, Frh. v., Obst. 475.
 Brahmstedt, Gefreiter. 377.
 Bram, Slt. 375.
 Branca, Frh. v., PortFähn. 302.
 Brandenburg, Slt. 204.
 Brandt, Ritt. v., Slt. 127.
 Brandt zu Neidstein, Frh. v.,
 Obst. 372.
 Brauch, ProvAssist. 349.
 Braun, AssArzt. 384.
 — Hptm. 194.
 — Maj. 365.
 — DApthfr. 341.
 — PortFähn. 454.
 — Slt. 382.
 — Slt. 407.
 Braunnüller, Slt. 270.
 Braza, Plt. 203.
 Breidenbach, Slt. 478.
 Brendel, Hptm. 78. 193.
 Brenner, Slt. 448.
 Brennsled, PortFähn. 152. 385.
 Bresselau von Bressenodorf, WM.
 179.
 Breul, Plt. 372.
 Brockdorff, Graf v., Plt. 368.
 — Slt. 80.
 Brommer, Plt. 445.
 Bröpler, Hptm. 219.
 Bruch, Maj. 365.
 Brück, Frh. v., Obst. 401.
 Brückner, von, Hptm., 368.
 — Hptm. 371. Maj. 420.
 — Obstlt. 364.
 — PortFähn. 153. 282.
 Brug, Plt. 51. Hptm. 78. 196.
 Brugger, Slt. 369.
 Brumm, Feldwebel. 5.
 Brund, Slt. 447.
 — Slt. 479.
 Brunhuber, Slt. 304. Plt. 374.
 449.
 Brüning, AssArzt. 270.
 Brunkow, Lt. 235.
 Brückow, Slt. 76.
 Buchbauer, Plt. 284.
 Bucher, Plt. 374. 453.
 Buchetmann, GArzt. 236.
 Büchl, Slt. 471.
 Buchner, Slt. 61.
 Buckel, Maj. 373. 566.
 Büechl, Slt. 202.
 Buhl, Obstlt. 19. 73.
 — Slt. 449.
 Büller, AssArzt. 300.
 Bumm, Plt. 204.
 Bürchl, DSArzt. 416.
 Burckart, Hptm. 367.
 Burgart, Slt. 13.
 Bürger, StArzt. 383.
 Burghardt, Obst. 219.
 Burkhardt, Maj. 405.
 — Plt. 374.
 — Slt. 387.
 Bürklein, Maj. 370.
 Busch, Slt. 478.
 — Slt. 478.
 Butsch, Plt. 79.
 Büttner, Slt. 81. 124. 407.
 Butzer, JgPlt. 195.
 Bür, AssArzt. 61.
 Burbaum, Plt. 51.
 Byßchl, Plt. 342.

C.

- Calenberg, Slt. 446.
 Carben, PortFähn. 152.
 Carl, Provmsfr. 234.
 Casella, WM. 386.
 Castell-Nüdenhausen, Graf zu, Slt.
 61.
 Cella, Slt. 18.

- Cella, Obst. 359. 360. WM. 372.
 Cetto, Frh. v., St. 478.
 Christmann, St. 154.
 Christoph, Hptm. 365.
 — Plt. 423.
 Claus, Obst. 76.
 Claus, St. 11.
 — St. 396.
 Clausz, Rttmstr. 341.
 Clemm, St. 80. 370.
 Clostermeyer, St. 154.
 Enopf, St. 80.
 — St. 448.
 Coulon, von, Hptm. 341.
 Crailsheim, Frh. v., Plt. 284.
 — St. 406.
 Cramer, Portfähnr. 152.
 Crone, St. 370.
- D.**
- Daffenreither, Hptm. 78.
 Dall'Armi, Rtt. v., ObstSt. 360.
 Damm, St. 386.
 Danner, St. 224.
 Dapper, St. 447.
 Daser, Hptm. 368. Maj. 419.
 Däuwel, St. 154.
 Day, St. 478.
 de Ahna, KasZuspfr. 239. Haus-
 inspfr. 269.
 Decker, St. 407.
 Decker, von, Plt. 372.
 Deeg, St. 154.
 Degmair, Plt. 374.
 Deichstetter, UArzt. 123. AffArzt.
 286.
 Deiglmayr, St. 448.
 Deml, Hptm. 284.
 Denk, Hptm. 373.
 Deppert, Hptm. 476.
 des Barres, Hptm. 461.
 Dessauer, St. 194. 445.
 — St. 341.
 Deutschmann, St. 224.
 Devin, St. 448.
- Dichtel, Portfähnr. 302.
 — Rttmstr. 283.
 Dichtl, Hptm. 167.
 Diem, St. 478.
 Dieminger, St. 160.
 Diepold, St. 341.
 Diermayer, Hptm. 468.
 Diesing, St. 11.
 Dietel, Portfähnr. 302.
 Dietl, St. 80.
 Dietl, von, St. 302.
 Dietrich, St. 223. Plt. 374.
 — St. 475.
 Dieß, St. 407.
 Dingler, St. 448.
 Distler, AffArzt. 341.
 Dittmer, Thon Frh. v., AffArzt.
 385.
 Döderlein, St. 79. 368.
 — St. 80.
 Döhlemann, Hptm. 161.
 Döll, St. 447.
 Dolwezel, Maj. 178.
 Donle, Studienlehrer. 412.
 Dorfer, ZgHptm. 12.
 Döring, Plt. 375.
 Dörner, FestBauwart. 223.
 Dorr, Portfähnr. 153.
 Dörr, St. 80.
 Drechsel auf Deuffstetten, Frh. v.,
 ObstSt. 24.
 Drechsler, Hptm. 152.
 Dreisch, UArzt. 378.
 Drumm, St. 447.
 Dültgen, StArzt. 204.
 Dümlein, ObstSt. 77.
 Dürbig, St. 448.
 Dürdheim-Montmartin, Graf Ed-
 brecht von, Maj. 420.
 — Plt. 11.
 Dürig, St. 422.
 Durlacher, Obst. 370. 418. 451.
 Dürr, Plt. 374.
 — St. 478.
 Dyd, Plt. 446.

G.

Ebbing, AßArzt. 83.
 Ebenauer, Pst. 446.
 — Zvt. 204.
 Eber, Pst. 154.
 Eberhard, Pst. 375.
 Eberle, Pst. 423.
 Ebermayer, Pst. 210.
 Ebersperger, Hptm. 10.
 Ebmeyer, Hptm. 442.
 Ebner von Eschenbach, Arch., Pst.
 370.
 — Zvt. 233.
 Eck, Zvt. 479.
 Eckart, WArzt. 126.
 — 3gvt. 155.
 Eckert, Pst. 286.
 Edelmann, PortFähn. 302.
 — ZetrAßst. 204.
 Eder, Obst. 461.
 — Pst. 154.
 — Pst. 420. 428.
 Egger, Zvt. 174.
 Eggers, Zvt. 478.
 Galoffstein, Arch. von und zu,
 PortFähn. 153.
 — Pst. 136.
 Ehrenhard, Retr. 233.
 Ehrensberger, Pst. 194. 284.
 Ehrne von Melchthal, Maj. 365.
 Eichenauer, Obstlt. 126.
 Eichhorn, Zvt. 478.
 Eisele, PortFähn. 81.
 Eisenbeiß, Pst. 446.
 Eisenhofer, Pst. 374.
 Ellert, PortFähn. 81.
 Emanuel, AßArzt. 10.
 Emmer, CAphtfr. 386.
 Emslander, Zvt. 203.
 End, Zvt. 447.
 Endepols, Zvt. 479.
 Endres, Hptm. 339. Maj. 452.
 — Hptm. 420.
 Engelbrecht, Hptm. 354.

Engelhardt, Zvt. 80. 365.

— Zvt. 343.

Enaermann, Zvt. 475.

Englert, Pst. 79. 375.

Enke, Pst. 285.

Entres, AßArzt. 470.

Enzensperger, ZArzt. 384.

Erbacher, Zvt. 447.

Erbelding, Zvt. 126.

Erhard, Obst. 455.

Erl, Mitt. v., LAud. 3. 28. 462.

Erlenbach, Zvt. 478.

Ertl, Zvt. 407.

Escalés, Zvt. 194.

Escherich, AßArzt. 169.

Escheit, Hptm. 476.

Esel, Zvt. 370.

Euler-Ghelpin, PortFähn. 301.

Ewald, Zvt. 446.

Eyerich, ZArzt. 384.

Eyermann, Pst. 446.

H.

Haber, Maj. 77. 419.

— PortFähn. 365.

— Pst. 368.

Hach, CMusikmstr. 303.

Hackelmann, ProvKend. 234.

Hahnbacher, Zvt. 79.

Haldenstein, Vogel von, Obst. 475.

Halkenhäusen, Arch. v., Maj. 193.

— Rtmstr. 385.

Halkenstein, Arch v., GM. 347.

Hanauer, GarnBwltgsInsprk.

404.

Hassbender, Pst. 339. Hptm. 373.

Hafel, Pst. 79. 375.

Haubel, Pst. 367. 416.

Heder, GarnBauInsprk. 204.

Hedert, Hptm. 11.

Heiligich, Arch. v., Hptm. 76.

Maj. 373. 452.

— Pst. 283.

Heldhäuser, Zvt. 378.

Helig, AßArzt. 384.

- Fels, ELt. 203.
 — ELt. 422.
 Felfer, PortFähr. 81.
 Fergg, Hptm. 211. 284.
 Fefer, ObftLt. 451.
 — PortFähr. 81.
 Feuchter, ELt. 203.
 Feuerbach, DStArzt. 170.
 Feuerlein, Hptm. 565.
 Feulner, RegistrAffist. 19. Registrtr. 205.
 Feury auf Hilling, Frh. v., Objt. 3. 456.
 Fid, AffArzt. 470.
 Fidenfcher, Zahlmstr. 396. 591.
 Find, PLt. 477.
 Fink, ELt. 11.
 Fifcher, AffArzt. 384.
 — Hptm. 194.
 — ObftLt. 211.
 — PLt. 367.
 — ELt. 79.
 Fifcher, von, GLt. 461.
 Fifchl, ELt. 203.
 — ELt. 349. 475.
 Fitting, ELt. 171. 193.
 Fiß, ELt. 370.
 Fißle, PLt. 10. Hptm. 367.
 Fleifchmann, Hptm. 369.
 — Maj. 178.
 Flefchuez, Litt. v., GdR. 418.
 Fleßa, ELt. 203.
 Flohrfchüg, FeuervLt. 206.
 Flotow, von, Objt. 475.
 Foerft, ELt. 447.
 Fohmann, ELt. 203.
 Fohr, ELt. 448.
 Föll, PLt. 387. 454.
 Fortenbach, Maj. 77. 369.
 Forthuber, Retr. 52.
 Föttinger, ELt. 407.
 Frand, Maj. 83.
 — Zahlmstr. 377. 396.
 Frank, FeftBauwart. 223.
 — DApthtr. 270.
 Frank, ELt. 448.
 — ELt. 478.
 Franz, IntMat. 457.
 — ELt. 446.
 Frasch, ELt. 446.
 Fraunberg, Frh. v., Hptm. 348.
 Frenzel, PLt. 154.
 Freudenberg, ELt. 407.
 Frey, DApthtr. 385.
 Freyen-Seyboltftorff, Herr zu Seyboltftorff, Graf v., PortFähr. 81.
 Freyberg-Eifenberg, Frh. v., ELt. 79.
 Freyberger, Bureaudiener. 209.
 — ELt. 446.
 Freymann, Hptm. 167.
 Freymüller, RafZnifttr. 171. 239.
 Freyſchlag von Freyenſtein, Frh., GLt. 1. 385.
 — ELt. 372.
 Freytag, ELt. 10.
 Frichinger, DApthtr. 154.
 Friedl, PortFähr. 153.
 — Rttmstr. 455.
 Friedmann, PLt. 445.
 Fries, von, GdZ. 1.
 Fritſch, Hptm. 194.
 Frommel, PLt. 367.
 Fuchs, WR. 24.
 — Hptm. 78.
 — Maj. 122.
 — Maj. 340.
 — Regtsfattler. 61.
 — ELt. 124.
 Fuchs von Bimbach und Dornheim, Frh., PortFähr. 339.
 Füger, RZMat. 51.
 — ELt. 79.
 Fugger von Glött, Graf, ELt. 372. PLt. 421.
 Furtenbach, von, Hptm. 453.
 Fur, Hptm. 405. 469.

G.

Gack, PortFähn. 152. 427.
 Gagstetter, St. 203.
 Galler, LazInsprtr. 401.
 Gartmayr, St. 171. 193.
 Gasner, St. 387.
 Gebfattel, Frh. v., PortFähn. 81.
 — St. 407.
 Gehret, St. 11.
 Geiger, Obermeister. 232.
 — 3gHptm. 79.
 Geißler, AssArzt. 384.
 — Hptm. 178. Maj. 376.
 — St. 415.
 Geist, St. 446.
 — St. 478.
 Gelbern, Graf v., Maj. 469.
 Gerheuser, Geh.Kriegsrat. 51. 348.
 Gerlach, St. 154.
 Germersheim, von, Hptm. 206.
 284.
 Gersheim, Betr. 377.
 Gerson, St. 479.
 Geys, Hptm. 416.
 Geyso, Frh. v., Rttmstr. 77.
 Giech, Graf v., Maj. 122.
 Giehl, WM. 76. 565.
 Gilarbi, von, St. 374.
 Glas, St. 446.
 Gläser, ProvContrlr. 234.
 Glas, von, St. 445.
 Gleitsmann, IntNat. 6. 377. 457.
 — St. 162.
 Gleizes, St. 204.
 Glenk, KasInsprtr. 127.
 Glock, St. 203.
 Godin, Frh. v., St. 1.
 — Maj. 193.
 — PortFähn. 340.
 — St. 28. 375.
 Goes, St. 445.
 Goetze, von, St. 461.
 Goller, St. 203.
 Göpfert, St. 447.

Göringer, Maj. 365.
 — St. 161.
 Görz, Ritt. v., OAud. 450.
 Gorup von Befanez, Frh., St.
 236.
 Gottgetreu, Hptm. 50.
 Gottsauner, St. 203.
 Götz, AssArzt 229.
 — Hptm. 211.
 — Hptm. 368.
 — Professor. 404.
 Grabinger, St. 370. 407.
 Graef, ObstSt. 153.
 Graf, Hptm. 77.
 — St. 203.
 Gramich, Hptm. 420.
 — St. 371.
 — St. 415.
 Graßl, St. 479.
 Grauvogl, von, Obst. 364.
 Grauenreuth, Frh. v., St. 222.
 232. 269. Hptm. 376.
 Greim, Hptm. 348.
 Grieb, 3gHptm. 195.
 Grimm, IntSekt. 377.
 — OAud. 462.
 Grod, Hptm. 211. 284.
 Grödel, AssArzt. 204.
 Gropper, von, St. 368.
 Grosch, Hptm. 366.
 Groß, Rttmstr. 285.
 Großberger, St. 445.
 Große, DApthfr. 223.
 Grötsch, Oberfahnschmied. 5.
 Grundherr zu Alenthan und
 Weyherhaus, von, GarnBau-
 Insprtr. 61.
 — WM. 229.
 — PortFähn. 81.
 — St. 448.
 — St. 448.
 Grüner, Betr. 52.
 Gudden, AssArzt. 270.
 Guggenberger, Hptm. 82.
 Gullmann, Obst. 3.

- Gumpenberg, Frh. v., Rtmstr. 366. 469.
 — Szt. 407.
- Gumpenberg = Pöttmes = Oberbrennberg, Frh. v., Hptm. 426.
- Gündter, Maj. 2. 51. 364. 406. Obstlt. 452.
- Günther, Hptm. 474.
 — Szt. 479.
- Gutbier, AssArzt. 268.
 — UArzt. 62.
- Guttenberg, Frh. v., Hptm. 367.
- Guttenberg, Frh. von und zu, Szt. 462.
- Gyßling, Pst. 79.
 — Szt. 224.
 — Szt. 304. 406.
- S.**
- Saad, PortFähn. 454.
- Haag, PortFähn. 301.
- Haag, Ritt. v., Obst. 210.
- Haas, Hptm. 283. 375.
 — Obstlt. 375.
 — Pst. 369.
- Haberl, Szt. 447.
- Häberlin, Pst. 374.
- Habersack, Hptm. 422.
- Habler, Szt. 372.
- Hade, Frh. v., PortFähn. 301.
- Hader, PortFähn. 302.
- Hädl, Szt. 368.
- Häfel, Maj. 469.
- Häffner, Hptm. 366.
 — Pst. 375.
 — Szt. 447.
- Hagen, AssArzt. 444.
 — Hptm. 468.
 — Szt. 76.
 — Szt. 79.
- Hahmann, RajZuspitr. 405.
- Hahn, Szt. 11.
 — Szt. 80.
- Halboth, Szt. 447.
- Halder, Hptm. 210. 359. 375.
- Haller, Hptm. 161. Raj. 373. 426.
- Haller von Hallerstein, Frh., Hptm. 371.
- Hamm, Hptm. 77. 174.
 — Pst. 445.
- Hämmel, Szt. 285. 445.
- Hammer, IntSekt. 377.
 — Zahlmstr. 377. 396.
- Hanemann, Szt. 152.
- Hanf, AssArzt. 154.
- Hanisch, Szt. 448.
- Harbauer, Szt. 447.
- Harlander, Szt. 359. 372. 387.
- Harrach, Raj. 395.
- Harsdorf von Enderndorf, Frh., Szt. 387.
- Hartenfeld, AssArzt. 223.
- Härtl, StArzt. 383.
- Hartlaub, Szt. 203.
- Hartlieb gen. Wallsporn, von, Szt. 154.
- Hartmann, AssArzt. 269.
 — AssArzt. 444.
 — Hptm. 455.
 — Raj. 77.
 — Raj. 364.
 — Raj. 461.
 — ProvAssist. 196.
 — Sergeant. 442.
 — Szt. 11.
 — Zahlmstr. 224.
- Hartung, von, Hptm. 279.
- Häfelner, Graf v., ObR. 461.
- Häsfürther, Szt. 479.
- Haud, AssArzt. 385.
 — Szt. 479.
- Hauerwaas, Szt. 306.
- Häufl, AssArzt. 270.
- Haupt, Szt. 204.
- Hauptmann, Hptm. 194.
- Haus, Szt. 28.
- Hause, Szt. 447.
- Haufer, Pst. 50.
 — Szt. 286. 421.
- Haushofer, Szt. 406.

- Häusler, Hptm. 371.
 Hausmann, von, Maj. 461.
 Haußel, ELt. 80.
 Hauttmann, Hptm. 77.
 Hayn, DApthfr. 51.
 Heckel, ELt. 154.
 Heder, ELt. 446.
 Heerwagen, ELt. 479.
 Hefele, ELt. 154.
 Heffels, von, Hptm. 367.
 — Attmstr. 469.
 Heffner, Hptm. 445.
 Heidemann, ELt. 369.
 Heiden, Maj. 193.
 — PortFähn. 301.
 Heider, von, ELt. 478
 Heidersberger, PLt. 283.
 Heigl, AßArzt. 444.
 Heiler, ELt. 448.
 Heilmann, Hptm. 366.
 Heilmeyer, ELt. 478.
 Heilsberg, ELt. 154.
 Heimberger, PLt. 427.
 — ELt. 285.
 — ELt. 447.
 Heindl, Zahlmstr. 4.
 Heinlein, AßArzt. 444.
 Heinleth, von, GbJ. 177.
 Heinze, PLt. 421. Attmstr. 427.
 470.
 Heiß, StBetr. 426.
 Heller, Hptm. 450.
 Hellingrath, von, GLt. 209. 417.
 — ELt. 83.
 — ELt. 407.
 Hellmann, AßArzt. 341.
 — PLt. 203.
 Hellmannsberger, ELt. 478.
 Hellmuth, IntNat. 457.
 Hellrath, PLt. 446.
 Helwig, von, GM. 2.
 Hemeter, ProvAßist. 196.
 Hemmer, ELt. 79.
 Hendrichs, StArzt. 204.
 Heniast, ELt. 13.
 Henle, ELt. 447.
 — ELt. 448.
 Henneberg, AßArzt. 385.
 Hentschel, AßArzt. 153.
 Herbst, Hptm. 82.
 Hering, ELt. 11.
 Herman, ObstLt. 2. Obst. 418.
 Hermann, Hptm. 476.
 — Betr. 474.
 Herold, PLt. 445.
 — Attmstr. 27.
 — ELt. 80.
 Herrgott, GM. 178.
 — PortFähn. 301.
 Herrmann, AßArzt. 10. 131.
 — ELt. 154.
 — ELt. 375.
 Hertinger, PLt. 374.
 Hertlein, Hptm. 10. 284. 368.
 Hertling, Frh. v., ObstLt. 364.
 Herz, Attmstr. 136.
 Heße, Unteroffizier. 456.
 Heffert, PLt. 446.
 — ELt. 369.
 Heßel, PLt. 283.
 Heubel, SekrAßist. 426.
 Heuber, KzlSekr. 210.
 — RegistrAßist. 19. Registrtr.
 205.
 Heydenreich, Hptm. 82. 369.
 Heyder, Hptm. 152.
 Heyl, PLt. 375.
 Hibel, Hptm. 373. 420.
 Hieber, Hptm. 366.
 Hilbert, KgLt. 233. 240.
 Hillenbrand, UArzt. 62. AßArzt.
 269. 383.
 Hilpoltsteiner, ELt. 479.
 Himmelmann, Hptm. 194.
 Himmelpach, ELt. 285.
 Hinzler, PLt. 374.
 Hipper, PLt. 423.
 Hirschauer, ObstLt. 2.
 Hirschberg, Frh. v., Obst. 178.
 — PLt. 421.

- Hirschberg, Graf v., Pkt. 387.
 454.
 Hirschbold, Pkt. 285.
 Hochkirch, Szt. 479.
 Hoely, Pkt. 407.
 Hofbauer, StArzt. 384.
 Hofenfels, Fch. v., Hptm. 269.
 — Maj. 18.
 — Pkt. 386.
 Hoffmann, AssArzt. 203.
 — Obstzt. 385.
 — Pkt. 462.
 — Szt. 80.
 — Szt. 447.
 Hoffmann, Mitt. v., GM. 3. Szt.
 131. 179.
 Hofmann, Pkt. 445.
 — Szt. 80.
 — Szt. 442.
 Höfner, Pkt. 203.
 Högg, Musikstr. 153. Musik-
 dirig. 303.
 Högenstaller, Maj. 369.
 Hohe, Maj. 124.
 Hohlfeld, Obst. 135.
 Holl, Obst. 3.
 — Rtmstr. 427.
 Holländer, PortFähn. 405.
 Holleben, von, Szt. 475.
 Holler, Rtmstr. 136.
 Hollerbaum, Hptm. 82.
 Höllerer, KasJnspttr. 405.
 Hollwed, Szt. 80.
 Holstein aus Bayern, Graf v.,
 Szt. 407.
 Hölscher, AssArzt. 270.
 Holzmann, Hptm. 413.
 Holzwarth, Szt. 477.
 Hopf, Pkt. 374.
 Hopffer, Pkt. 282.
 Hörenz, Pkt. 223.
 Höreth, Pkt. 203.
 Horlacher, PortFähn. 152.
 Hörmann, Pkt. 12.
 — Pkt. 423.
 Hörmann, von, Pkt. 233.
 Horn, Fch. v., Hptm. 371.
 — Obstzt. 76. 419.
 Hörnis, Szt. 406.
 Hörnle, Szt. 407.
 Hösch, Hptm. 206. 470.
 Hößlin, von, Hptm. 371.
 — PortFähn. 470.
 Huber, IntNat. 4. 457.
 — Maj. 149.
 — Pkt. 12. 414.
 — Pkt. 49. Rtmstr. 455.
 — Szt. 171. 193.
 — Szt. 372.
 Huber-Liebenau, von, Pkt. 454.
 Hübner, Szt. 368. 449.
 Huggenberger, Szt. 79.
 Hüller, Pkt. 374. 428.
 Hundt zu Lauterbach, Graf v.,
 PortFähn. 81.
 Hurst, Pkt. 374.
 Hüscher, Szt. 407.
 Hüsche, Pkt. 445.
 Hütter, Pkt. 204.
 — Pkt. 422.
 Hüttlinger, Pkt. 204.
 Hüttner, Szt. 368.

3.

- Jacob, Pkt. 478.
 Jäger, Maj. 124.
 — Pkt. 79.
 Jägerhuber, Maj. 474.
 — Pkt. 474.
 Janson, Szt. 447.
 Jgel, von, Obst. 475.
 Jlling, Pkt. 371.
 Imhof, PortFähn. 62.
 Inama-Sternegg, von, Hptm. 77.
 — Pkt. 354.
 Joachim, Szt. 80.
 Jodl, Pkt. 374.
 John, AssArzt. 385.
 Jordan, RegistrAssjt. 205.
 Jpfelsofer, Pkt. 368.

- Ipfelkofer, Pst. 462.
 Junder und Bigato, Fch. v.,
 Pst. 421.
 Jung, Zvt. 407.
 Junge, Pst. 474.
 Jungkunst, IntSchr. 205. 426.
 Jungkuz, AffArzt. 384.
 Jungmann, Zvt. 447.
- R.**
- Kaiser, Zvt. 80.
 Kalb, Lt. 590.
 Kaltenhäuser, Zvt. 447.
 Kammerer, Betr. 474.
 — Jgvt. 12. 124.
 Kanz, Zvt. 415.
 Kanzler, PortFähn. 382.
 Käppel, Pst. 387.
 Kappeo, Optm. 178. Maj. 375.
 Karpf, Zvt. 369.
 Käß, Zvt. 446.
 Kast, Zvt. 406.
 Kastendieck, Zvt. 478.
 Kastner, NeuBeamt. 348.
 — NeuBeamt. 443.
 Kaufmann, Zvt. 478.
 — JgOptm. 12.
 Kaufler, Zvt. 154.
 Kayser, Zvt. 479.
 Kansing, Zvt. 303.
 Keerl, Zahlmstr. 591.
 Kees, Zvt. 203.
 Kefer, UVer. 395.
 Keibel, Geh. RechnungsMat. 342.
 Keller, Optm. 233.
 — Kaj. Inspktr. 154. 239.
 — Obst. 372.
 — ObstLt. 375.
 — PortFähn. 82.
 — Zvt. 162.
 Kellermann, Feldwebel. 4.
 — Optm. 445.
 Kellhammer, Zahlmstr. 4.
 Kellner, PortFähn. 81.
 Kery, Optm. 341. Maj. 376.
 Kery, Maj. 82. 444.
 Kesling, Fch. v., Optm. 9.
 Kessler, Optm. 367.
 Kid, Zvt. 154.
 Kiefer, Zvt. 196.
 Kiefhaber, Pst. 462.
 Kienle, Mitt. v., Maj. 354.
 Kießling, Pst. 406.
 Kilian, Pst. 374.
 Kiliani, AffArzt. 83.
 Kimmeler, Rttmstr. 469.
 Kinkel, Chemiker. 269.
 Kinzelbach, Pst. 347.
 Kirchmair, Pst. 204.
 Kirchner, StArzt. 384.
 Kirn, AffArzt. 384.
 Kirschbaum, von, Pst. 374.
 Kising, Maj. 566.
 Kleemann, Zvt. 131.
 — Zvt. 406.
 Klein, Zvt. 170.
 — Zvt. 478.
 — Zahlmstr. 591.
 Kleinfeller, Optm. 367.
 Kleinhenz, Zvt. 446.
 Kleinfnecht, Pst. 203.
 Kleinstauber, Pst. 446.
 Kleyla, Zvt. 448. 457.
 Klinger, Zvt. 478.
 Klöber, von, Maj. 193.
 — Zvt. 304. Pst. 374.
 Kloeden, von, Zvt. 376.
 Klug, Zvt. 79.
 Knab, PenzZahlmstr. 6.
 Knapp, Zahlmstr. 208.
 Knauer, Optm. 445.
 Knauß, JgZt. 12. JgPst. 18.
 Knauth, UArzt. 386.
 Knidmeyer, Zvt. 446.
 Knoll, Zvt. 478.
 Knöllinger, Zvt. 79.
 Knorr, AffArzt. 179.
 — Pst. 11.
 — Pst. 375.
 — RgAdmir. 376.

- Knott, Maj.** 161. 426.
Knöjinger, St. 233.
Knöjinger, Mitt. v., G. u. d. 462.
Knüppel, AssArzt. 270.
Knuffert, Kgl. Nat. 51.
Köberle, St. 343.
Koch, ObstSt. 154.
 — **Plt.** 12.
 — **Plt.** 285.
 — **Plt.** 423.
 — **Attmstr.** 76.
 — **StArzt.** 461.
Koerbler, Optm. 371. **Maj.** 419.
Kögl, Betr. 474.
Kögler, ZgOptm. 18. 389.
 — **ZgSt.** 24.
Köhl, St. 76. **Plt.** 422.
Kohler, RegistrAssist. 205.
 — **St.** 375.
Köhler, St. 81. 124. 407.
 — **St.** 154.
Kohlermann, W., GW-Witwe. 14.
 449.
Kohn, Musikmstr. 475.
Kolb, AssArzt. 384.
 — **Plt.** 454.
 — **Sergent.** 443.
 — **St.** 285.
Kollmann, KasZuspfr. 239.
 — **PortFähn.** 81.
 — **Plt.** 195. 196.
König, Optm. 445.
 — **St.** 407.
Königsacker, Optm. 14.
Konisky, Plt. 223. 407. 454.
Konz, ZgSt. 195. 206.
Kopp, Plt. 374.
Köppel, Optm. 82. 378. 404.
Köppen, AssArzt. 444.
Koppers, AssArzt. 10.
Korhammer, Plt. 204.
Köth, St. 80.
Krafft, St. 81. 124.
Krafft von Dellmensingen, St.
 387.
Kraft, Mitt. v., Maj. 389.
Kramer, UBetr. 395.
Krämer, Geh. Kgl. Sekr. 210.
 — **Optm.** 368.
Kranpf, StArzt. 384.
Kreichgauer, GarnBauZuspfr.
 469.
Kreitmair, Plt. 283.
Kreitmayr, Plt. 56.
Kremer, AssArzt. 179.
Kreppel, Plt. 477.
Kreß, AssArzt. 223.
Kreß von Kreßenstein, Fch., Optm.
 366.
 — **Optm.** 371. **Maj.** 419. 461.
 471.
 — **St.** 80.
Kreuzer, Fch. v., Maj. 373. 419.
Kreuzer, Geh. Baurat. 4.
 — **St.** 448.
Kreuzmann, AssArzt. 474.
Kric, Geh. Kgl. Sekr. 210.
Krieger, Plt. 367.
Krippner, Int. Nat. 205.
Kronberger, Optm. 365.
Kruberth, Zahlmstr. 10.
Krüger, St. 478.
Kübel, PortFähn. 152. 372.
Kuchler, Optm. 283. 340. 343.
Kuchtner, UBetr. 155. **Betr.** 342.
Küffner, Plt. 476.
Kuhlo, St. 203.
Kühlmann, GW. 2.
Kuhn, PortFähn. 81.
 — **PortFähn.** 233.
Künzell, Maj. 593.
Künsberg, Fch. v., St. 76. 404.
Kunzmann, St. 462.
Kupffer, PortFähn. 294.
Kurländer, KasZuspfr. 134.
Kürschner, Optm. 371. **Maj.** 420.
Kurzendorfer, Optm. 78.
Küster, PortFähn. 81.

L.

- Laacke, Portfähnr. 82.
 Laber, Maj. 466.
 Lacher, AßArzt. 384.
 — StArzt. 170.
 Laible, UArzt. 270. 444.
 Landebinger, IntSekr. 205.
 Landmann, Hptm. 178.
 — ObstLt. 2. 154.
 Lang, Portfähnr. 382.
 — PSt. 203.
 — St. 12. PSt. 374. 406.
 — St. 81. 124.
 — St. 447.
 — St. 448.
 — Zahlmstr. 396.
 Langenkamp, AßArzt. 204.
 Langenmaier, PSt. 413.
 Langer, AßArzt. 443.
 Langhäuser, Hptm. 78. 136.
 — Obst. 3. 451.
 — St. 372.
 Langlois, von, St. 413.
 Lankhorst, St. 446.
 La Roche du Jarrys, Frh. v.,
 Rtmstr. 565.
 Latowsky, AßArzt. 10.
 Laubmann, Hptm. 369.
 Laue, von, St. 461.
 Lauer, AßArzt. 179.
 Laupheimer, Unteroffizier. 382.
 Laur, Geh. exp. Sekr. 205.
 Lautenbacher, Hptm. 366.
 Lautenschlager, Hptm. 170.
 — PSt. 349.
 — St. 80.
 — St. 81. 124.
 Laves, St. 368.
 Layritz, FestBauwart. 222.
 Layritz, Maj. 9. 365.
 Le Bachelle, Portfähnr. 152.
 Lebender, St. 270.
 Lechner, Hptm. 453.
 — Obst. 83.
 Lechner, PSt. 28.
 Lechner, Ritt. v., Geh. Kriegsrat. 3.
 28. 51.
 Leeb, Obst. 418.
 Lehmann, St. 369.
 Lehnung, St. 233.
 Leinecker, St. 196. PSt. 374.
 Leistikow, AßArzt. 384.
 Leitner, Maj. 222.
 Leonrod, Frh. v., St. 360.
 — St. 462.
 Leopold, Prinz von Bayern, K. G.,
 GdR. 234. 348.
 Lepel, Frh. v., Portfähnr. 302.
 Lerchenfeld, Frh. v., PSt. 149.
 Le Suire, von, PSt. 283.
 Leszczynski, von, Maj. 475.
 Lettenmayer, St. 445.
 Leuchs, St. 448.
 Leupold, St. 79.
 Leuze, St. 387.
 Lichtenstern, Meisner Frh. v.,
 Hptm. 365.
 — Maj. 211.
 Lidl, PSt. 223.
 Lieberich, PSt. 446.
 Liebig, Frh. v., St. 11.
 Lienhardt, Maj. 427.
 Lierich, PSt. 445.
 Limbrunner, JgSt. 195. 206. 428.
 Limmer, Hptm. 420.
 Lindeck, St. 284.
 Lindemann, StArzt. 384.
 Lindensfels, Frh. v., St. 5. 24.
 Lindner, PSt. 204.
 — St. 233.
 Lindpaintner, Maj. 370.
 Lingenfelder, AßArzt. 470.
 Lintl, Maj. 426.
 Lisemann, PSt. 445.
 List, Portfähnr. 153.
 Liziuz, Hptm. 11.
 Lobenhoffer, Maj. 365.
 — ObstLt. 77. Obst. 372.
 Lobinger, Hptm. 50.

- Lobinger, 3gPst. 18. 428.
 Lochner, PortFähr. 301.
 Lochner v. Hüttenbach, Frh., Pst. 374.
 Loé, OStArzt. 416.
 Loeb, AßArzt. 444.
 Löffelholz von Colberg, Frh., PortFähr. 422.
 Lühr, IntSekr. 204.
 — PortFähr. 152.
 Löll, Hptm. 422.
 Lorch, Maj. 593.
 Lorenz, GarnBauZnspfr. 204.
 Lorenz, AßArzt. 340.
 Lösch, StArzt. 461.
 Lösfl, Ritt. v., Pst. 445.
 Lossow, von, Pst. 476.
 Lösti, Pst. 445.
 Louijenthal, Frh. de Lafalle v., Pst. 454.
 Lucas, Pst. 203.
 — St. 478.
 Ludart, Maj. 373. 566.
 Ludloff, Hptm. 78.
 Lufft, Maj. 3.
 Lufinger, OStArzt. 2.
 Lupin, Frh. v., Maj. 9.
 Lurz, Frh. v., OM. 422.
 Lüst, RasZnspfr. 427.
 Luther, UPetr. 131. 171.
 Lutz, AßArzt. 268.
 — Hptm. 367.
 — St. 203.
 — UArzt. 62.
 Lutz, Frh. v., Pst. 414. 476.
 — St. 479.
 Lutz, von, Obst. 457.
 Lützenberger, von, St. 204.
 Lutz, Hptm. 442.
- M.**
- Maar, AßArzt. 10.
 Mack, Hptm. 368.
 Maffei, von, St. 285.
 Mägelen, Pst. 284.
 Mahla, St. 370.
 Mahler, Maj. 364.
 — St. 223.
 Maier, StArzt. 383.
 Maisel, Pst. 374.
 Malaisé, von, OM. 2.
 — ObstSt. 2.
 Mandel, AßArzt. 10. 170.
 Mangold, Priester. 413.
 Mann, Edler v. Tiedler, Ritt. v., Hptm. 473.
 Mannert, PortFähr. 81.
 — PortFähr. 470.
 Manfiowitz, AßArzt. 10.
 — AßArzt. 384.
 Mantey-Dittmer, Frh. v., Hptm. 366.
 Manz, Maj. 364.
 Marc, St. 448.
 Marf, PortFähr. 81.
 — Pst. 13. 375.
 Martin, AßArzt. 384.
 — AßArzt. 412.
 — Hptm. 169. Maj. 452.
 — Maj. 422.
 — Rtmstr. 470.
 Martini, Pst. 428.
 — St. 80.
 Martinus, UArzt. 349. AßArzt. 565.
 Mathes, RevBeamt. 62.
 Matthias, AßArzt. 179.
 Maxinger, Geh. RechnungsRat. 278.
 Maunz, St. 368.
 Maurer, St. 370. 407.
 Maximilian Emanuel, Herzog in Bayern, R. S., Ost. 75.
 May, AßArzt. 270.
 — St. 171. 232.
 Mayer, AßArzt. 10.
 — Buchhtr. 426.
 — FeuerwHptm. 155.
 — Pst. 131.
 — Pst. 203.
 — Pst. 375.
 — St. 154.

- Mayer, St. 349. 475.
 — St. 446.
 — St. 447.
 — St. 447.
 — Zahlmstr. 4.
 Mayer von Wandelheim, Maj. 161.
 Mayr, GM. 414.
 — RSt. 50.
 — St. 203.
 — StArzt. 384.
 Mayrhofer, DStArzt. 2.
 — RSt. 284.
 Meerfeldt-Hüllessem, Frh. v.,
 GdJ. 376.
 Meier, RSt. 423.
 Meindl, Hptm. 56.
 Meinel, Retr. 205.
 Meinzinger, St. 203.
 Melchior, Obst 62.
 Mellarts, St. 370.
 Melzl, AssArzt. 384.
 Merck, St. 341.
 Merkel, St. 369.
 Merkl, Maj. 348.
 Merlach, St. 369.
 Meß, Hptm. 469.
 Meyer, PortFähn. 152.
 — RSt. 78.
 — St. 151.
 — St. 368.
 — St. 422.
 — St. 447.
 — St. 479.
 Meyer, Mitt. v., Maj. 370. 419.
 Michahelles, RSt. 283. 396.
 — St. 341.
 Michel, St. 446.
 Michél, Studienlehrer. 341.
 Michell-Auli, St. 80.
 Milchmaier, RSt. 149.
 Millauer, Obst. 373.
 Miller, AssArzt. 269.
 — Maj. 375.
 — DStArzt. 385.
 — ZentrAssist. 204.
 Miller, St. 80.
 — St. 447.
 Milliger, Obst. 418.
 Minutillo, Frh. v., Kapitän. 49.
 Mirus, BezFeldweibel. 4.
 Mittelbach, Topograph. 149.
 Mitterer, Hptm. 50.
 Moers, von, Maj. 444.
 Mögelin, Hptm. 82.
 Möhl, St. 368.
 Mohr, AssArzt. 179.
 — IntSekr. 205.
 — St. 171. 232.
 Montgelas, Graf v., RSt. 373.
 — St. 406. RSt. 421.
 Morgenroth, Hptm. 50.
 Morhart, AssArzt. 51. 383.
 Möricke, St. 347.
 Moritz, Maj. 476.
 Morneburg, Hptm. 366.
 Moser, Hptm. 373. 453.
 — DStArzt. 170.
 — RSt. 203.
 Moses, AssArzt. 384.
 Moshammer, Attmstr. 76.
 Mottes, Hptm. 369.
 Mozilewsky, DStArzt. 156.
 Muffel, von, Maj. 364. 385.
 Mühle auf Leonberg, Graf Eckart
 von der, Maj. 16.
 Müller, AssArzt. 412.
 — GM. 210.
 — St. 475.
 — Hptm. 195.
 — KasInspfr. 239.
 — Maj. 2.
 — Maj. 77.
 — PortFähn. 302.
 — PortFähn. 382.
 — RSt. 371.
 — RSt. 406.
 — RSt. 423.
 — Attmstr. 178.
 — St. 10.
 — St. 123.

Müller, Szt. 152.
 — Szt. 446.
 — Szt. 447.
 — Szt. 448. 457.
 — UArzt. 566.
 — ZgHptm. 195.
 Müller, Frh. v., Major. 82.
 Müllerlein, Hptm. 473.
 Münch, AssArzt. 61.
 — Hptm. 78.
 — PortFähn. 152.
 — Szt. 285.
 Münchmeyer, AssArzt. 443.
 Munier, Betr. 474.
 Münster, von, Szt. 205.
 Muschi, Obstlt. 340.
 Musgnug, Szt. 203.

N.

Nadbyl, AssArzt. 414.
 Nagel zu Nischberg, von, Szt. 224.
 Nägelsbach, Hptm. 282.
 — Szt. 79.
 Nahm, Szt. 131.
 Narcisz, PortFähn. 61.
 Nees, Szt. 81. 124. 407.
 Neidhardt, StArzt. 383.
 Neischl, Plt. 124.
 Neithardt, Szt. 478.
 Renning, Szt. 154.
 Neu, Maj. 471.
 Neubeck, Frh. v., Maj. 455.
 Neubronn von Eisenburg, Frh.,
 Obst. 376.
 Neuert, Szt. 203.
 Neufeld, Szt. 447.
 Neuhierl, Obstlt. 378.
 Neumann, Musikmstr. 475.
 Neumayer, Szt. 194.
 Neumayr, OStArzt. 170.
 Neureuther, Obst. 50. 451.
 Neuß, Szt. 154.
 Nidel, StArzt. 384.
 Niedermayer, Szt. 203.
 Niedermayr, Szt. 421.

Niederstein, Szt. 447.
 Nießen, AssArzt. 384.
 Niezoldi, Plt. 203.
 Nigst, Szt. 446.
 Nischler, StAud. 6.
 Noellner, AssArzt. 179.
 Nolden, AssArzt. 83.
 Normann, von, Szt. 123. 195.
 Rothhaft, DApthfr. 204.
 Rothas, Hptm. 444.
 Röhlig, Szt. 370.
 Rusch, Hptm. 2.
 Ruffbaum, Ritt. v., OStArzt. 439.

O.

Oberndorfer, Plt. 478.
 Ochsner, GarnBauZuspfr. 468.
 Obbeke, Szt. 123.
 Oeffner, Hptm. 367.
 Oelhafen, von, Maj. 371. 452.
 — PortFähn. 302.
 — Rttmstr. 395.
 — Szt. 407.
 Oeppinger, Zahlmstr. 396.
 Oerßen, von, Szt. 456.
 Oesterreicher, Hptm. 452.
 Oettinger, Szt. 203.
 Oetl, Maj. 360.
 Oidtmann, Obst. 456.
 Olberg, AssArzt. 384.
 Oldenbourg, Hptm. 10.
 Ollwig, AssArzt. 83.
 Orff, PortFähn. 81. 152.
 Orff, Ritt. v., OSt. 1. 75. 131.
 179.
 Orff, von, OSt. 157.
 — OSt. 50.
 — Obst. 416.
 Ortenau, AssArzt. 444.
 Ossentop, Dr. med. 55.
 Ost, DApthfr. 204.
 Ott, FestBauwart. 223.
 — Maj. 73.
 — Plt. 279.
 Otul, Zahlmstr. 10.

Otto, Instit.-Inhaber. 463.
— Maj. 365.

P.

- Pallauf, Hptm. 178.
Pappenheim, Graf zu, Hptm. 373.
— E Lt. 123.
Parfeval, von, G Lt. 3. 179.
GdJ. 418.
— Portfähnr. 10.
— R Lt. 374.
— E Lt. 80.
Passavant, GM. 2.
Patin, Hptm. 283. 375
Paul, R Lt. 374.
Paulus, R Lt. 367.
Pauschinger, E Lt. 349.
Pechmann, Frh. v., Hptm. 283.
366.
— Portfähnr. 382.
Pecht, R Lt. 283. 375.
Penedele, Hptm. 278.
Perfall, Frh. v., Hptm. 371.
— Attmstr. 179.
Peringer, Portfähnr. 284.
Pezzerl, Zahlmstr. 396.
Peter, Hptm. 369.
— E Lt. 196.
Peuser, Sergent. 376.
Pezoldt, E Lt. 151.
Pfaff, AssArzt. 384.
Pfannenstiel, R Lt. 477.
Pfeffer, Maj. 373.
Pfeiffer, R Lt. 455.
— E Lt. 80.
Pfeilschifter, UArzt. 303. AssArzt.
341.
Pfitzen-Arnbad, Frh. v., E Lt.
387.
Pflisterer, Portfähnr. 302.
Pflistermeister, Zahlmstr. 396.
Pflaum, Hptm. 209.
— R Lt. 63.
— R Lt. 203.
— R Lt. 455.
Pflügl, R Lt. 369. 428.
Pfordten, von der, E Lt. 447.
Pfreimter, Contrlr. 395.
Pfreischner, Obst Lt. 134.
Pfülf, E Lt. 370.
Pieberling, von, Hptm. 11.
Pieper, AssArzt. 27.
Pigenot, von, E Lt. 204.
Pini, DApthfr. 73.
Plag, E Lt. 447.
Plessen, von, Obst. 376.
Pleyer, AssArzt. 383.
Plöderl, Hptm. 373. 453.
Ploß, Jg Lt. 422. 428.
Pocci, Graf von, E Lt. 233.
Podewils, Frh. v., R Lt. 421. 428.
Pöhlmann, R Lt. 50.
— E Lt. 372. 449.
Polignac, Fürst von, Hptm. 218.
Pöller, Maj. 365.
Pöllnik, Frh. v., E Lt. 80.
Popp, AssArzt. 223.
— GM. 2.
— Hptm. 341.
— DZArzt. 170.
Pösch, Hptm. 366.
Pöschinger, Mitt. v. Obst Lt. 373.
Pracher, Maj. 373.
— Obst Lt. 375.
Prager, R Lt. 367.
Prand, Maj. 82. 364. 426.
Prechtl, E Lt. 448.
Preiß, E Lt. 478.
Preßl, E Lt. 426.
Preußner, Obst Lt. 294.
Preysing-Richtenegg, Graf v.,
Hptm. 47.
Prielmayer Frh. v. Priel, von,
Maj. 340.
Prinz, E Lt. 478.
Probstmayr, Portfähnr. 301.
Pronath, Hptm. 78.
Prudner, Rechnungskommissär. 401.
431.
Prüll, Bezfeldwebel. 4.

D.

Duaglio, Pst. 445.

H.

Raab, AssArzt. 269.

— RevBeamt. 232.

Raessfeldt, Frh. v., Hptm. 152.

Raila, PortFähn. 301.

— St. 406.

Raitzel, JgPst. 12.

Ranke, St. 80.

Rapp, AssArzt. 381.

— St. 204.

Rauch, AssArzt. 50. 412.

Rauchenberger, Zahlmstr. 396.

Rauecker, St. 285.

Raufer, Ritt. u. Edler v., Hptm. 401.

Raschbacher, St. 446.

Rast, Pst. 445.

— Zahlmstr. 396.

Reber, St. 415.

Rebiger, AssArzt. 470.

Reck, Pst. 131. Hptm. 194. 282.

— Pst. 446.

Reck auf Autenried, Frh. v., St. 80.

Reck, von, St. 13.

Redwitz, Frh. v., St. 51.

Regemann, von, ObstSt. 16.

Rehlen, JgSt. 12.

Rehlingen und Haltenberg, von, Hptm. 210.

Reible, St. 447.

Reichenau, von, ObstSt. 475.

Reichert, St. 233.

Reichert, Ritt. v., Hptm. 401.

— Rittmstr. 366. 470.

Reichlin von Meldegg, Frh., PortFähn. 153. 470.

Reichold, St. 11.

Reis, Rittmstr. 477.

Reisert, St. 447.

Reinhold, St. 478.

Reiser, Obst. 51.

Reitmeyer, St. 343.

Reitter, Obst. 126.

Reiz, von, StArzt. 384.

Reizenstein, Frh. von, PortFähn. 454.

— Pst. 421.

— Pst. 564.

— St. 195.

Remshard, St. 152.

Renkel, AssArzt. 412.

Rezar, St. 285.

Reuland, St. 446.

Reulbach, ObstSt. 56.

Reuter, AssArzt. 443.

Reuther, Betr. 474.

Ribaupierre, von, St. 302. 439.

Richter, Obst. 3. 418.

— Pst. 50.

— St. 151.

Riedel, Seefeldat. 377.

Riederer, Frh. v., Hptm. 370.

Riedheim, Frh. v., ObstSt. 370. 413.

Riedl, ProvAssist. 208.

— JgSt. 198.

Riedl, Ritt. v., Hptm. 47.

— Hptm. 360.

Riedlin, AssArzt. 384.

Riegel, StArzt. 340.

Riegelmann, Pst. 423.

Ries, Pst. 79.

Rieschel, St. 233.

Riehl, Pst. 423.

Riezler, Hptm. 367.

Rippel, St. 447.

Ris, St. 80. 124. 407.

Rist, FestBauwart. 223.

Ritter, DApthfr. 179.

— Pst. 445.

Ritter zu Gränstein, Frh. v., St. 405.

Rittmann, Hptm. 82. 366.

— Raj. 412.

Rizler, Zahlmstr. 47.

Rock, Hptm. 368.

Nock, Pst. 370.
 Nöck, St. 372.
 Nockenstein, St. 11.
 Noder, Pst. 374.
 Nöder, AßArzt. 385.
 — Pst. 374.
 — St. 369.
 Noefel, Obst. 456.
 Nöger, Optm. 82.
 Nohde, Pst. 456.
 Nohe, Pst. 63. 368.
 Nohne, Obst. 475.
 Nöhria, Pst. 283.
 Nöhring, DStArzt. 383.
 Noman, Frh. v., Maj. 369. 452.
 Nömelt, Bizefeldwebel. 443.
 Nomencke, AßArzt. 384.
 Nommelé, St. 479.
 Nösch, Port.Fährn. 81.
 Rosenbusch, Maj. 461. 471.
 Rosenmerkel, Port.Fährn. 302.
 Rosenstengel, Optm. 476.
 Moser, Port.Fährn. 152.
 Mosbach, AßArzt. 383.
 — DApthfr. 204.
 Mosmann, Geh. Registr. 210.
 Motenhan, Frh. v., Obst. 342.
 Moth, Optm. 11.
 — Optm. 423.
 — St. 11.
 Mothamel, Pst. 340.
 Mothaug, Wallmeister. 5.
 Mothenaicher, UArzt. 211. AßArzt.
 404.
 Mothfuchs, St. 447.
 Mothpleß, St. 11.
 Möwer, St. 224.
 Mubach, St. 204.
 Mubensbauer, Optm. 283. 420.
 453.
 — Pst. 375.
 Müber, Port.Fährn. 152.
 Muder, von, St. 79.
 Müdiqer, Optm. 474.
 Müdolf, Obst. 126.

Muef auf Hauzendorf, Edler v.,
 Port.Fährn. 152.
 Muith, Obst. 590.
 Mummel, Frh. v., Port.Fährn. 301.
 Mumpff, AßArzt. 443.
 Muppelin, Frh. v., St. 448.
 Mupprecht, Prinz von Bayern,
 K. H., St. 269. 404.
 Muth, DStArzt. 383.
 Mütten, St. 233.
 Muß, Maj. 124.

S.

Safferling, St. 407.
 Safferling, Mitt. v., St. 177.
 SdJ. 403.
 Salzberger, Maj. 368.
 Sämmer, Pst. 375.
 Sammiller, Mittmfr. 367.
 Sandholz, Pst. 341.
 Sandner, Maj. 452.
 Sator, Klud. 444.
 Sattler, St. 285.
 Sauer, Pst. 203.
 Sauer, von, St. 3.
 — Obst. 126.
 Sauter, Port.Fährn. 81.
 Sauthoff, Pst. 374.
 Sazenhofen, Frh. v., St. 1.76 591.
 Scanzoni von Lichtenfels, Optm.
 455.
 — Port.Fährn. 81.
 Schaalmann, St. 478.
 Schab, von, St. 80.
 Schack, Frh. v., St. 341. Pst. 454.
 Schack auf Schönfeld, Frh. v.,
 Obst. 51.
 Schack, St. 447.
 Schäffer, Optm. 194.
 — Pst. 204.
 Schaller, Pst. 130. 137.
 Schallhammer, Maj. 425.
 Schallmo, DLaq(Gehilfe). 203.
 Schauer, St. 170. 442.
 Schedel, Mittmfr. 56.

- Scheerer, St. 203.
 Scheidenzuber, Maj. 420.
 Schell, Pst. 194. 415.
 Schellenberger, Portfähnr. 82.
 Scheller, Maj. 373.
 Schels, IntSefr. 205.
 — Zahlmstr. 348. 396.
 Schenk, Obst. 149.
 Scherbauer, IntSefr. 204.
 Scherer, St. 446.
 — St. 447.
 — St. 447.
 Schering, Obst. 475.
 Schierlinger, St. 171. 193.
 Schiesl, Betr. 377.
 Schilffarth, Hptm. 367.
 Schilling, St. 79.
 Schillinger, St. 447.
 Schimpf, St. 446.
 Schin, St. 378.
 Schipper, Pst. 203.
 Schirmer, AßArzt. 444.
 Schlegel, St. 203.
 Schleich, von, St. 303.
 — Portfähnr. 152. 454.
 — St. 407.
 Schleithem, Keller Frh. v., ObJ. 413.
 Schlemm, Instit. Inhaber. 463.
 Schleg, Inspktr. 6.
 Schlichtegroll, von, St. 415.
 Schlichting, DistArzt. 170. 382.
 Schlier, UArzt. 136. 303.
 Schlund, FestBauwart. 223.
 Schmadel, Ritt. v., Maj. 419.
 — Obst. 2. Obst. 451.
 — Pst. 354.
 — St. 382.
 Schmal, Geh. RzlSefr. 210.
 Schmalix, Pst. 56.
 Schmauß, Pst. 63.
 Schmedenbecher, Hptm. 193. Maj. 373.
 Schmeller, St. 448.
 Schmid, Hptm. 366.
 Schmidhuber, Pst. 12.
 Schmidt, AßArzt. 51. 269.
 — Obst. 363.
 — Pst. 79. 375.
 — Pst. 84.
 — Rttmstr. 239.
 — St. 412.
 — St. 447.
 — StBetr. 27.
 — StBetr. 52.
 — Betr. 474.
 Schmidtborn, Pst. 374.
 Schmitt, AßArzt. 10. 28.
 — AßArzt. 385.
 — Geh. RzlSefr. 19.
 — IntSefr. 6.
 — Maj. 369. 425.
 — Pst. 76.
 — Pst. 229.
 — St. 80.
 — St. 123.
 — St. 151.
 — St. 372.
 — St. 446.
 — JgSt. 81. 124.
 Schmiß, St. 369.
 — Betr. 234.
 Schmuderer, St. 407.
 Schneider, Portfähnr. 153.
 — Pst. 374.
 — RevBeamt. 232.
 — Rttmstr. 474.
 — St. 171. 232. 370.
 — St. 303.
 Schnellenbach, SefrAßist. 205.
 Schneller, St. 154.
 — St. 448.
 Schniglein, Pst. 79. 387. 454.
 Schoch, Pst. 149.
 — Pst. 421.
 — Pst. 479.
 — St. 11.
 — St. 270.
 Schöhl, St. 341.
 Schöllner, Obst. 192. 382.

- Schöller, Obstzt. 9.
 Scholz, IntAffess. 377.
 Schönhammer, Szt. 80.
 Schönhueb, Frh. v., Hptm. 283. 453.
 Schönlaub, Hptm. 444.
 Schönwerth, AffArzt. 444.
 — Szt. 462.
 Schöpf, Szt. 446.
 Schott, von, Obstzt. 442.
 Schredinger, Hptm. 420.
 Schreiber, Feuerwst. 152. 162.
 Schrenk, AffArzt. 444.
 Schreyer, Maj. 193. 365.
 — Obstzt. 193.
 Schröder, Maj. 401.
 — Wst. 367.
 — StArzt. 384.
 Schrön, PortFähn. 302.
 Schropp, Kriegsrat. 457.
 Schrottensberg, Frh. v., Wst. 134.
 Schuchardt, Wst. 162.
 Schudmann, von, Kapitän. 456.
 Schuh, Mitt. v., GM. 377. 414.
 Schumacher, Obst. 3.
 Schüler, KajInspfr. 427.
 Schulz, AffArzt. 51.
 Schum, AffArzt. 385.
 Schumacher, Obst. 10.
 Schupbaum, Wst. 372.
 Schurig, Szt. 476.
 Schürmer, Szt. 478.
 Schuster, Maj. 376.
 — PortFähn. 81.
 — Wst. 76.
 — StArzt. 170.
 — UArzt. 342. AffArzt. 470.
 Schütz, PortFähn. 153.
 Schwaabe, Attmstr. 50.
 Schwager, Szt. 218.
 Schwalb, Provmstr. 234.
 Schwarz, DApthfr. 443.
 — Wst. 341.
 — StVetr. 377.
 Schweningen, Maj. 124.
 — Szt. 12.
 Schwertfeger, Wst. 123.
 Schwertschlag, Hptm. 476.
 Schwesinger, AffArzt. 383.
 Sedendorff, Frh. v., Hptm. 366.
 453.
 Sedlmair, Szt. 28. 304.
 Seefried auf Buttenheim, Frh. v.
 Szt. 341.
 Seeger, Szt. 370.
 Seehann, Maj. 153.
 Seel, AffArzt. 170.
 Seelig, AffArzt. 179. 413.
 Seeligmann, AffArzt. 83.
 Seemüller, Szt. 131. 369.
 Seggel, DStArzt. 382.
 Segner, Szt. 447.
 Seidl, Hptm. 375.
 — Vetr. 474.
 Seidler, Zahlmstr. 377. 396.
 Seither, Wst. 367.
 Seitz, Szt. 446.
 — Zahlmstr. 396.
 Seiz, AffArzt. 384.
 — Geh. exp. Sekr. 205.
 Semmelmann, Hptm. 283.
 Sers, PortFähn. 81. 368. 405
 Seufferheld, Hptm. 152.
 — Szt. 135. 395.
 Seuffert, Hptm. 453.
 Seybold, Jgzt. 195. 206.
 Seyboth, Szt. 233.
 Sendel, StArzt. 383.
 Seyfried, Szt. 204.
 Seyring, Hptm. 371.
 Seyffel d'Alz, Graf v., Szt. 375
 Seihart, PortFähn. 152.
 Sieffen, UVetr. 52. 234.
 Sigl, UVetr. 235. Vetr. 414.
 Simon, Szt. 446.
 Sing, Szt. 12. 304.
 Singer, AffArzt. 83.
 Sinz, Maj. 422.
 Siry, Szt. 79.
 — Maj. 340.
 Sir, Wachtmstr. 4.

- Sigt, Obst. 51.
 — Szt. 407.
 Sondinger, Maj. 365.
 — Obstzt. 364. 406.
 Sonnenburg, Falkner von, Pzt. 369.
 Sonner, Stabshornist. 5.
 Sönning, StArzt. 384.
 Sonntag, Portfähnr. 302.
 Spahn, Geh exp. Sekr. 205.
 Spatny, Pzt. 374.
 Speckle, PBrgrd. 79.
 Speidel, Frh. v., Pzt. 407.
 Spies, von, Pzt. 369.
 — Szt. 387.
 Spieß, Hptm. 283. 366.
 Spindler, Hptm. 283. 366.
 — 3gzt. 12.
 Spreither, Ritt. v., Maj. 420.
 Sprengler, Szt. 449.
 Spreti, Graf v., Pzt. 476.
 Spruner von Merk, Maj. 124.
 Sprung, AssArzt. 10.
 Stadelmayr, DStArzt. 385.
 Stadlbaur, Szt. 80.
 Städler, Pzt. 374.
 Stahl, Pzt. 203.
 Stählin, Szt. 406.
 Stängl, Szt. 368.
 Stapf, Portfähnr. 152.
 Stapp, Obstzt. 193.
 Staudt, von, GR. 3. Gzt. 131.
 Stefanelli v. Breuterhof u. Hohen-
 maur, Pzt. 374. 414.
 Steger, Hptm. 122. 371.
 Steichele, Szt. 407.
 Steigelmann, AssArzt. 179.
 Steilberg, Szt. 478.
 Stein, Frh. v., Pzt. 374.
 Steinbauer, Szt. 302.
 Steindel, Hptm. 367.
 Steiner, Pzt. 368.
 Steinfels, Ritter u. Edler Mendel
 von, Szt. 479.
 Steinling zu Boden und Stain-
 ling, Frh. v., Portfähnr. 302.
 Steinling zu Boden und Stain-
 ling, Frh. v., Szt. 407.
 Steinmeß, Szt. 447.
 Stellwag, Szt. 80.
 Stelzner, Maj. 413.
 Stengel, Frh. v., Obst. 418.
 Stenzer, Maj. 286.
 Stephinger, Szt. 349. 369. 475.
 — Szt. 369.
 Sterneder, Obstzt. 233.
 Stetten, von, Pzt. 454.
 — Szt. 11.
 Steudel, Maj. 452.
 Steyrer, Szt. 447.
 Stichter, Szt. 171. 193.
 Stiller, Maj. 156.
 — Maj. 218.
 Stingl, IntSkr. 204.
 — Szt. 11.
 — Szt. 478.
 Stirner, Geh. KzSkr. 19.
 Stirnweiß, Szt. 446.
 Stöber, Portfähnr. 82.
 Stöckler, Pzt. 415.
 Stodmarr, Gzt. 475.
 Stöger, Maj. 9.
 Stolz, 3gPzt. 195.
 Stömmer, AssArzt. 444.
 — Pzt. 477.
 Storch, Szt. 368.
 Storr, Zahlmstr. 4.
 Straßberger, 3gPzt. 79.
 Straffer, Szt. 369.
 Straßner, Hptm. 367. 369.
 Strauß, Maj. 178.
 — Szt. 443.
 Strauven, Szt. 233.
 Streeb, DStArzt. 134.
 Strehler, Maj. 468.
 Streicher, Pzt. 63.
 Streiter, AssArzt. 412.
 Strizl, Pzt. 374.
 Stromer von Reichenbach, Frh.,
 Hptm. 368.
 Strunz, von, Gzt. 439.

Strupp, Pst. 445.
 Stubenrauch, Szt. 369.
 Stümmler, Hptm. 368.
 Stumpf, Topograph. 223.
 Sturm, AssArzt. 153.
 — Szt. 407.
 Sulzbeck, Obst. 416.
 Surges, Szt. 370.
 Suttner, von, PortFähn. 153.
 Suttner, Rttmstr. 193.
 Syffert, Pst. 284. 368.
 — Szt. 447.

Z.

Zabertshofer, FeuerwHptm. 155.
 Zafel, Pst. 203.
 Zambosi, Hptm. 10. Maj. 365.
 Zann-Kathsamhausen, Frh. von
 und zu der, Szt. 278.
 — Obstzt. 372.
 — Pst. 456.
 Zaeuffenbach, Ritter und Edler
 von, Szt. 284.
 Zausch, von, Hptm. 354.
 Zaris, Fürst von Thurn und,
 Szt. 405.
 Zeicher, Hptm. 83.
 Zempel, JntMat. 377.
 Zeng, Ritt. v., Szt. 80.
 Zettenhamer, AssArzt. 383.
 Zeyfel, AssArzt. 340.
 Zhäter, Maj. 78. 370. 419.
 Zhaufelder, Feuerwzt. 12.
 Zhen, Hptm. 367.
 — Szt. 203.
 Zhieme, Szt. 370.
 Zhoma, Maj. 234.
 Zhum, Betr. 474.
 Zhungen, Frh. v., Pst. 421.
 — Rttmstr. 285.
 Zillmann, Pst. 370.
 — Szt. 478.
 Zismer, AssArzt. 51.
 Zrendel, Pst. 285.
 Trentini, von, Obstzt. 364. 406.

Tretschner, Pst. 374.
 Treuenfels, von, Rttmstr. 194.
 Treutlein-Mördes, Szt. 449.
 Tröltzsch, Szt. 154.
 — Szt. 479.
 Trost, AssArzt. 450.
 Tröttsch, AssArzt. 444.
 Trunk, UBetr. 395.
 Tschinke, AssArzt. 384.
 Tubeuf, Frh. v., PortFähn. 81.
 — Szt. 415.
 Türk, Ritt. v., Professor. 413.
 Türkis, Pst. 368.

U.

Ubele, KasZnspfr. 28. 239.
 Ufer, Szt. 447.
 Uhl, PortFähn. 302.
 — Pst. 423.
 Ullerich, Szt. 80.
 Ulrich, Hptm. 282.
 Ulsamer, SekrAssist. 204.
 Unger, Szt. 446.
 Anna, Szt. 80.
 Unsöld, Szt. 474.
 Unterrichter, Frh. v. Rechtenthal,
 Maj. 370.
 Unzner, Szt. 478.
 Uffelmann, Pst. 374.
 Uß, Pst. 285.
 — Szt. 80.

V.

van Bömmel, UBetr. 428.
 van Nüss, Szt. 80.
 Veith, Rttmstr. 473.
 — Szt. 79.
 Verby duvernois, von, GbZ.
 413.
 Verri bella Bosia, Graf, GbZ.
 417.
 Versen, von, Gzt. 376.
 Vincenti, Ritt. v., Rttmstr. 178.
 Vincenti von, Pst. 386.
 Vinnen, Szt. 447.

- Voede, AssArzt. 444.
 — Buchhltr. 461.
 — St. 396.
 Voetges, St. 447.
 Vogel, DApthfr. 385.
 — Obst. 50.
 — Portfähnr. 81.
 — Professor. 404.
 — St. 80.
 Voges, IntZefr. 426.
 Vogl, OArzt. 385.
 — Hptm. 452. 566.
 — Obst. 51.
 — OStArzt. 382.
 — Portfähnr. 82.
 — St. 414.
 Voigt, Sous-Brigadier. 81.
 — Betr. 52.
 Voigt, St. 478.
 Volkamer von Kirchensittenbach,
 St. 80.
 Volk, Obst. 3. 195.
 — St. 154.
 Völl, Pst. 407. 421.
 — St. 407.
 Vöfel, IntZefr. 6.
 Volkert, St. 341.
 Vöfl, PeniZahlmstr. 6.
 Vollmar, Hptm. 194.
 Vorbrugg, Hptm. 152.
 Vorster, St. 447.
- W.**
- Wach, St. 370.
 Wächter, Ritt. v., St. 13.
 Wachter, von, Pst. 406.
 Waagenbauer, St. 80.
 Waagenhäuser, KasZuspfr. 405.
 Wagner, GarnZwltasZuspfr.
 404.
 — OArzt. 382.
 — Portfähnr. 153.
 — Pst. 375.
 — Stmstr. 126.
 — St. 80.
 Wagner, St. 194. 372.
 — St. 461.
 Waldecker, Hptm. 11. 443.
 Waldenfels, Jrh. v., Obst. 364.
 461.
 Waldmann, Hptm. 348.
 Wallburg, St. 448.
 Wallmenich, von, Hptm. 82. 161.
 Walther, St. 386.
 Walther, von, Hptm. 568.
 Walther von Walderstätten, Maj.
 364.
 — St. 454. 565.
 Wanderer, RevBeamt. 232.
 Warnberg, Pst. 79.
 Watter, Portfähnr. 152.
 Weber, KasZuspfr. 239.
 — Maj. 364.
 — OStArzt. 383.
 — St. 13.
 — St. 415.
 — St. 478.
 — UArzt. 349. AssArzt. 565.
 Weech, von, Hptm. 211. Maj. 419.
 — Portfähnr. 81.
 Wegele, AssArzt. 341.
 Wegener, Pst. 446.
 Weichselbaumer, Pst. 283.
 Weidemann, Pst. 12.
 Weigand, DApthfr. 154.
 Weiler, St. 446.
 Weinböck, Pst. 203.
 Weinberger, Bezfeldwebel. 5.
 Weinhäupl, St. 204.
 Weinrich, von, Portfähnr. 591.
 Weinschütz, St. 154.
 Weishäupl, St. 479.
 Weippert, St. 479.
 Weise, von, Obst. 456.
 Weiß, Hptm. 369.
 — St. 374.
 — Pst. 375.
 — St. 446.
 Weissenberger, Pst. 374.
 Weißmann, Zahlmstr. 396.

Weißmiller, St. 406.
 Welcker, Hptm. 152.
 Weller, Portfähnr. 81.
 — St. 171. 193.
 Welsch, Ritt. v., Hptm. 426.
 Weltrich, Professor. 395.
 Wendland, Frh. v., St. 454.
 Weniger, St. 368.
 Wening, Hptm. 366.
 — St. 375.
 Benz, von, St. 224.
 Wepfer, Ritt. v., GM. 16.
 Wermuth, AssArzt. 443.
 Werned, Geh. RatSekt. 210.
 Werner, Portfähnr. 194. 348.
 Wernz, StArzt. 384.
 Werthmann, Hptm. 161. 194.
 Wery, St. 204.
 Weringer, Hptm. 286. 375.
 Westler, St. 445.
 Westermayer, KasInspktr. 239.
 Wezel, AssArzt. 154.
 Wibbekink, Hptm. 347.
 Widmann, Portfähnr. 301.
 Wiedenmann, Ritt. v., Maj. 222.
 Wiegel, Ballmstr. 4.
 Wilde, Portfähnr. 301.
 Wild, AssArzt. 444.
 — St. 11.
 Wilhelm, Maj. 83.
 — St. 369.
 Wimmer, Provomstr. 6. ProvDir.
 234.
 Windstofer, Maj. 178.
 Winkler, DestArzt. 383.
 — RevBeamt. 62. 443.
 — St. 478.
 Winterstein, St. 283.
 Wirsing, AssArzt. 384.
 — Portfähnr. 153.
 — Betr. 360.
 Wirthmann, Hptm. 468.
 — Zahlmstr. 224.
 Wisser, Graf v., Rttmstr. 474.
 Wis Müller, AssArzt. 384.

Wispauer, St. 154.
 — St. 448.
 Wisell, von, St. 468.
 Witte, AssArzt. 153.
 Wittenbauer, St. 368.
 Wittig, St. 439.
 Wittwer, UArzt. 180. AssArzt.
 384.
 Wochinger, Hptm. 170. 284.
 Wöhner, Betr. 10.
 Wolf, Hptm. 194.
 — St. 446.
 — St. 466.
 — Rttmstr. 198.
 Wölfel, St. 446.
 Wolff, ObstSt. 195.
 Wolffhardt, St. 447.
 Wölfl, St. 478.
 Wolfrum, St. 28.
 Wolfskeel, Frh. v., St. 454.
 Wopperer, St. 453.
 Wörle, FeuerwHptm. 195.
 Wörner, St. 12.
 Wörpel, St. 443.
 Wörz, AssArzt. 10.
 Wöscher, UArzt. 427. AssArzt. 470.
 Wrede, Fürst v., ObstSt. 480.
 — St. 479.
 Wulffen, Frh. v., St. 469.
 Wündisch, Hptm. 194.
 Würth, St. 203.

Z.

Zplander, Ritt. v., GM. 131. 210.
 239. 363.
 — Hptm. 420.
 — Portfähnr. 81.

D.

Dsenburg-Philippseich, Graf v.
 St. 136. 210.

J.

Jäch, AssArzt. 384.
 Jacherl, Portfähnr. 153.

- Zahlberg, Maj. 404.
 Zech, Graf v., GM. 2. 359. 363.
 443.
 — PSt. 283. 375.
 Zechmeyer, Hptm. 82.
 Zeiß, PSt. 476.
 Zeißner, AssArzt. 383.
 Zensch, DApthfr. 154.
 — PSt. 233.
 Zenetti, PortFähn. 81.
 Zerreiß, Hptm. 294. 412. Maj. 565.
 Ziege, AssArzt. 223.
 Ziegler, AssArzt. 444.
 Zieglwalner, PSt. 423.
 Zierlein, PSt. 477.
 Zimmerer, Maj. 178.
 Zimmermann, SekrAssist. 205.
 — PSt. 80.
 — PSt. 407.
 Zimpelmann, PSt. 455.
 Zink, Hptm. 23.
 — PSt. 233.
 Zinn, AssArzt. 179.
 Ziz, Retr. 377.
 Zobel zu Giebelstadt, Frh. v.,
 Maj. 124.
 Zoller, Frh. v., Obst. 3.
 Zollinger, PSt. 11. 20.
 Zollitsch, DStArzt. 170.
 Zorn, Hptm. 82.
 Zottmann, Hptm. 170. 284.
 — PSt. 374.
 Zumpf, KasInspekt. 405.
 Zumstein, PSt. 152.
 Zündt, Frh. v., Hptm. 365.
 Zwehl, von, Hptm. 339. Maj.
 565.
 Zwerschina, DApthfr. 341.